Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts

Donandt, Ferdinand

Bremen, 1830

urn:nbn:de:gbv:46:1-4822

Visual Library

Bibl. c. 386

~~Brem. Impr.~~

~~c.~~

~~212.~~

Brem:
C. 386.

Brem. 386

Versuch

einer Geschichte

des

Bremischen Stadtrechts.

Mit einer Einleitung

über die Entstehung und Fortbildung der Bremischen Verfassung bis zum Jahre 1433

von

Dr. Ferd. Donandt.

*

Erster Theil.

Einleitung. Verfassungsgeschichte.

Bremen 1830.
Gedruckt und in Commission bey Joh. G. Heyse.

BIBLIOTH. BREMENSIS
Brem. c. 386

Bern c. 386

Dem

Hohen Senate

der

Freyen Hansestadt Bremen

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Magnifici,

Hochwohl- und Wohlgeborene,

Veste, Hochgelahrte, Großachtbare,

Insonders Hochgeehrte und Hochgebietende

Herren und Obern!

Die Verfassung Bremens wie sein Recht sind Früchte des geistigen Lebens der Vorzeit, und im Sturme der Jahre allmälig gereift. Von unsern Vätern geehrt als die Edelsten und Weisesten der Genossen, waren die würdigen Vorgänger Ew. Magnificenzen, Hochwohl- und Wohlgeborenen die kühnen Vorkämpfer in dem Streben nach Freyheit und des Volkslebens Organe bey der Bildung des Rechts. — Daher, welchen Bürger es noch erfreut und erhebt, zurückzuschauen auf die Bahnen, welche die Vorfahren, dadurch Gründer

seines Glücks, im Lauf so vieler Jahrhunderte muthvoll und weise verfolgten, der muß das Gefühl der Dankbarkeit und der Ehrfurcht theilen, mit welchem einem Hohen Senate diese Versuche über die Geschichte unsrer Verfassung wie unsers Rechts zu widmen sich beehrt

Ew. Magnificenzen Hochwohl- und
Wohlgeborenen

gehorsamster

Dr. Ferd. Donandt.

Vorrede.

Es war anfangs des Verfassers Absicht, eine Uebersetzung des neuesten Bremischen Stadtrechts von 1433 mit erklärenden, auf Sprache und Inhalt sich beziehenden, Anmerkungen auszuarbeiten. Er hoffte dadurch einigermaßen einem Bedürfnisse abzuhelfen, das immer fühlbarer wird, jemehr die alte Sprache unserer Gesetze, besonders in ihren feineren Nüancen, aus dem Leben verschwindet. Bey der Entwerfung der den Inhalt betreffenden Bemerkungen mußte sich ihm jedoch bald genug die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Versuch einer richtigen Interpretation sich immer noch erst in eine historische Untersuchung über die ursprüngliche Quelle, wie über die Art und die Gründe der Fortbildung jedes einzelnen Gesetzes verlieren müsse, da in diesen Beziehungen auf keine Bremische Vorgänger verwiesen werden konnte, und doch auch, bey der Menge singulairer Bestimmungen unseres Stadtrechts, dasjenige, was für die Geschichte des gemeinen Deutschen Rechts geschehen ist, nicht ausreichte. Deshalb empfahl es sich, die dogmatische Darstellung des heutigen Bremischen Particularrechts der Zukunft vorzubehalten, und sie für jetzt nur durch historische Untersuchungen vorzubereiten.

Sowohl die äußere wie die innere Geschichte unsers Rechts schien aber auch einer ausführlichen Bearbeitung fähig; — die äußere, weil die älteste, uns aufbewahrte Sammlung, aus den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts, aus verschiedenen, nicht zu gleicher Zeit und

nicht auf dieselbe Weise entstandenen, Theilen besteht; weil die äußere Fortbildung des Rechts im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts aus erhaltenen Denkmälern nachgewiesen werden kann; und weil endlich das Stadtrecht unter politisch wichtigen Verhältnissen, deren Einfluß sogar auf einzelne Gesetze deutlich hervortritt, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts noch zwey neue Recensionen erfahren hat. Auch dürfte aus gerichtlichen Entscheidungen und andern Quellen bemerkbar gemacht werden können, wie allmälig das Recht aus dem unmittelbaren Bewußtseyn des Volks sich verloren habe, wie die Liebe des letztern zu seinem angestammten Rechte, nachdem sie sich noch einmal auf echt Germanische Weise in der Nichtannahme einer, unter dem unverkennbaren Einflusse des Römischen Rechts entworfenen, Reformation des Stadtrechts ausgesprochen hatte, zugleich mit der Kenntniß desselben erloschen; und wie nun auch hier die Zeit eingetreten sey, in welcher wissenschaftlich gebildete Juristen das Germanische Recht, mitunter selbst auf procrusteische Weise, in Römische Theorien zwängten.

Auch eine innere Geschichte gestattet das Bremische Recht, indem die wichtigsten Lehren des ältesten Coder, aus keinem andern Rechtsbuche recipirt, unmittelbar aus alten volksrechtlichen Grundsätzen herausgebildet sind, und die Art, wie dieses erfolgte, bey jeder Lehre aufgesucht werden kann; indem ferner mehrere derselben unter neu gestalteten Lebensverhältnissen allmälig eine andere Bildung gewannen, und endlich auch hier die Einwirkung der fremden Rechte auf die einzelnen Institute bemerkt wird.

Ob durch einen solchen Versuch der Geschichte eines Particularrechts die dogmatische Darstellung desselben begründet werden müsse, bedarf wohl keiner nähern Aus-

führung; ebensowenig, ob selbst die Wissenschaft des Deutschen Rechts möglicher Weise durch ihn gewinnen möge. Schon die particularrechtlichen Modificationen eines gemeinen Grundsatzes und die Abweichungen von demselben dürften, unter Erforschung der Gründe, worauf beide beruhen, zu einer deutlicheren und vielseitigeren Auffassung jenes Princips führen, und genaue historische Untersuchungen über die manchmal sehr detaillirten Bestimmungen eines Stadtrechts eine ins Einzelne gehende Darstellung ganzer gemeinrechtlicher Institute vorbereiten können.

Bey dem Versuche nun, das Bremische Recht auf die angegebene Weise historisch zu behandeln, konnte die äußere Geschichte wohl im Allgemeinen, nicht aber im Einzelnen durchaus getrennt von der innern aufgestellt werden, weil manches einzelne Gesetz seine abgesonderte äußere und innere Geschichte hat; ein Umstand, der zugleich eine systematische Anordnung unmöglich machte. Es blieb nichts Anderes übrig, als der Reihe der einzelnen Gesetze zu folgen, die verwandten, wo es möglich war, zusammen zu stellen, und was durch diese legale Ordnung nothwendig an der bessern Uebersicht verloren ging, durch ausführliche Inhaltsanzeigen jedes Theils, sowie demnächst durch ein das ganze Werk beschließendes, vollständiges Register einigermaßen wieder auszugleichen.

Das Werk zerfällt in fünf Abschnitte, von denen der erste die äußere und innere Geschichte des Bremischen Stadtrechts von den ersten Spuren desselben bis zu der Sammlung von 1303 incl. enthält; der zweyte die Fortbildung des Rechts im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts umfaßt; der dritte die Sammlung von 1428, der vierte das Gesetzbuch von 1433 und endlich der fünfte die Fortbildung des Rechts unter dem Einflusse Römischer Ansichten begreift. In jedem Abschnitte ist die allgemeine

äußere Geschichte vorangestellt, und dann die innere jeder Lehre nach der Reihefolge der Gesetze untersucht worden.

Den ersten Abschnitt glaubte der Verfasser als die Grundlage des ganzen Werks betrachten, und in ihm eine historisch begründete ausführlichere Darstellung des Bremischen Rechts, wie es in der ältesten Sammlung enthalten ist, versuchen zu müssen, um somit den eigentlichen Stamm unsers Rechts mit allen seinen Wurzeln zu beschreiben, der in der nächsten Folgezeit nur noch nach einigen Seiten hin gewachsen, in der spätern aber zum Theil in ursprünglicher Bildung dem Leben erhalten, zum Theil entweder von selbst oder gewaltsam abgestorben, oder doch zu fremdartigen Formen verstümmelt ist. — Bey der Untersuchung der Quellen wurden außer den alten Volksrechten, den Capitularien, den gemeinen Rechtsbüchern des Mittelalters und den ältern oder gleichzeitigen Particularrechten besonders des nördlichen Deutschlands, auch die Rechte der Nordischen Völker, soviele davon dem Verfasser zugänglich waren, ältere Urkunden über einzelne privatrechtliche Geschäfte und alle Verträge berücksichtigt, welche Bremen mit Friesischen Gemeinden und einigen Städten im Mittelalter geschlossen hat. Wo ein Bremisches Gesetz gemeines Recht enthielt, lag es doch im Plane des Verfassers, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Bestimmung bald kürzer bald ausführlicher, auf das Princip hinzuweisen, auf welchem es zu beruhen schien; und bey singulairen Rechtssätzen glaubte er besonders die gemeinrechtliche Regel und wo möglich die Gründe erforschen zu müssen, welche jene Singularität herbeygeführt haben mögten. Dabey konnte es denn aber mitunter nicht vermieden werden, wo es die Erklärung eines Gesetzes oder der nicht füglich zu zerreißende Zusammenhang einer Lehre nothwendig erscheinen ließ, schon hier auf die Quellen der

folgenden Periode Rücksicht zu nehmen. Uebrigens sind die Gesetze nicht immer in extenso der Untersuchung vorangestellt, weil dadurch das Buch ungebührlich vergrößert seyn würde, und doch vorausgesetzt werden konnte, daß, wer es gebrauchen mögte, auch die im Ganzen accurate Oelrichssche Sammlung unserer Statuten besitzen würde. Wo daher nicht Dunkelheiten eines Gesetzes aufzuklären waren, oder eine ganz ausführliche Bearbeitung zweckmäßig erschien, oder endlich die Nachweisung der Quelle es erheischte, sind die Gesetze nur ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt. Zugleich ist bey solchen Lehren, welche im neuesten Codex noch unverändert sich finden, oder deren Geschichte doch von den Commentatoren des letztern berücksichtigt worden ist, die Bremische Literatur schon jetzt möglichst vollständig beygefügt, von welcher übrigens eine geordnete Uebersicht das ganze Werk beschließen wird.

In den folgenden Abschnitten bedarf es dann nur, außer einer Darstellung der äußern Geschichte, der Hervorhebung ganz neuer Gesetze und der Veränderungen, welche einzelne Theile des alten Rechts erfahren haben.

Die äußere Geschichte des Rechts steht in der innigsten Verbindung mit der politischen, und auch aus speciellen, in den Vorbemerkungen angegebenen, Gründen schien ein Versuch über die Entstehung und Fortbildung der Bremischen Verfassung bis zu einer Zeit vorangestellt werden zu müssen, wo diese auf ihrem, von manchen Stürmen begleiteten, Entwickelungsgange bis zu den Grundzügen ihrer heutigen Bildung gekommen war. In diesem Punkte fand sich daher der Verfasser bewogen, von seinem früher angekündigten Plane abzuweichen, und die seitdem ihm noch gewordene Muße zu jenem Versuche um so eher zu benutzen, als sonst die Geschichte des Rechts manchmal durch weit-

läuftige Excurse über die Verfassung wäre unterbrochen worden, ohne daß diese verschiedenen Excurse in den gehörigen Zusammenhang hätten gebracht werden können. Die politische Geschichte ist stärker geworden, wie anfangs der Verfasser selbst erwartete, da er sich vorzüglich an diesem Orte Kürze zum Gesetze machen mußte; aber er ging auf einem noch nicht betretenen Wege, und glaubte daher keinen wichtigen Punkt, den er bey dem sorgfältigsten Studium der zerstreuten Quellen bemerkte, unberührt lassen zu dürfen. Möge nur die Neuheit der Gegenstände den etwaigen Mängeln der Darstellung zur Entschuldigung gereichen.

Schließlich fühlt sich der Verfasser noch gedrungen, öffentlich seinen wärmsten Dank für die Güte auszusprechen, mit welcher mehrere als Rechtsgelehrte und Schriftsteller ausgezeichnete Mitglieder eines Hohen Senats seinen wissenschaftlichen Bestrebungen förderlich gewesen sind. Insbesondere wird er auch immer die dankbarste Verehrung gegen einen dieser Herren bewahren, dessen wahrhaft aufopfernde Güte in der thätigen Beförderung der Studien des Verfassers, insbesondere aber auch der Erscheinung dieses Werks in der That ohne Grenzen gewesen ist.

Möge dieses Werk den Verfasser solcher ihm gewordener Unterstützung solcher Männer als nicht ganz unwerth bezeichnen; möge ihm wenigstens für seine schon jetzt jahrelangen Mühen die Anerkennung werden, auf großentheils fast ungebahntem Wege nach einem schwer erreichbaren Ziele mit redlichem Eifer gestrebt zu haben! —

Verzeichniß
der Subscribenten.

1) Hiesige.

Der hohe Senat in Bremen 12 Ex.
Das wohllöbliche Collegium Seniorum daselbst 6 Ex.

A

Herr Senator J. F. Abegg.
„ Senator A. D. Albers.
„ Dr. G. W. Albers.
„ Dr. W. C. Appelius.

B

Herr Dr. H. W. Bartsch.
„ J. W. Bastian Söhne.
„ Aeltermann G. J. Bechtel.
„ Senator Dr. T. Berck.
„ Dr. H. Bocris.
„ Aeltermann H. H. Bolte.
„ Dr. J. W. Bredenkamp.
„ Regierungs-Secretar Dr. Breuls.
„ Senator Dr. H. Büsing.
„ C. C. Burchard.

C

Herr Archivar Dr. G. Caesar. 2 Exemplare.
„ Dr. F. Castendyk.
„ Dr. H. T. Castendyk.
„ J. M. Corssen.

D

Herr Aeltermann E. Delius.
„ Consul F. A. Delius.
„ Senator Dr. A. G. Deneken.
„ Hofrath Dr. H. d'Oleire.
„ Dr. L. d'Oleire.
„ Senator Dr. F. F. Droste.
„ Secretar Dr. J. G. W. Droste.
„ Bürgermeister Dr. M. Duntze.

F

Herr G. P. Fehrman jun.
„ Post-Director Dr. C. Focke.
„ Dr. W. Focke.
„ L. C. Fritze.
„ Aeltermann W. A. Fritze.

G

Herr H. Gabain.
„ Aeltermann J. Gabain.
„ A. Geller.
„ Senator J. Gildemeister.
„ Sen. Dr. J. C. F. Gildemeister.
„ Dr. C. H. Gildemeister.
„ A. Gloystein.
„ T. Gloystein.
„ Syndicus Dr. A. G. B. von Gröning.
„ Bürgerm. Dr. H. v. Gröning.
„ Dr. O. H. Grote.

H

Herr Aeltermann J. H. E. Hagendorff.
„ J. D. Harves.
„ J. P. Heidmann.
„ Senat. Dr. F. W. Heineken.
„ Dr. H. G. Heineken.
„ Fr. W. Hellmers.
„ Notar J. H. Heyer.
„ Dr. J. H. Hildebrandt.
„ C. Hoppe.
„ Senator Dr. G. F. C. Horn.
„ J. G. Horn.
„ Notar J. W. Hunicke.

I

Herr C. F. Jacobson aus Gothenburg.

J

Herr Senator Dr. J. G. Iken.
„ Syndicus Dr. A. Iken.
„ J. F. W. Iken.
„ C. G. Julius.

K

Herr Dr. A. Karsten.
„ H. W. Karsten.
„ J. W. Karsten.
„ Stud. jur. L. Karsten.
„ F. W. Keutgen.
„ Dr. J. G. Kiesselbach.
„ Senator Dr. H. Klugkist.
„ Dr. C. Köhnen jun.
„ P. H. Koepke.
„ Dr. C. Kottmeier.
„ Dr. G. C. Kulenkamp.
„ A. Kulenkampff.
„ Senator H. Kulenkampff.
„ J. F. Kulenkampff.

L

Herr C. H. J. Lameyer.
„ Ed. Lameyer.
„ Bernh. Lampe.
„ G. D. Lankenau jun.
„ Secret. Dr. C. von Lingen.
„ Senator A. Löning.
„ Consul J. F. W. Löning.
„ Dr. G. W. Luce.
„ Th. Lürman.

M

Herr Senator Dr. O. Meier.
„ Ober-Gerichts-Secretar Dr. H. H. Meier.
„ Ober-Gerichts-Secretar Dr. G. Meier.

M

Herr Dr. H. Meier.
„ Dr. J. D. Meier.
„ Dr. F. A. Menke.
„ Pastor, Dr. G. Menken.
„ Dr. El. Meyer.
„ Dr. F. A. Meyer.
„ Gerh. Meyer.
„ Dr. C. O. T. Migault.
„ Dr. C. F. G. Mohr.
„ J. N. Mohr sen. 3 Ex.
„ Senator Dr. H. C. Motz.
„ Dr. J. D. L. Motz.
„ Dr. G. C. L. Murtfeldt.

N

Herr Senat. Dr. J. D. Noltenius.
„ Dr. J. D. Noltenius.
„ Secret. Dr. J. E. Noltenius.
„ Bürgerm. Dr. S. H. Nonnen.

O

Herr Dr. K. T. Oelrichs.
„ Senat. Dr. G. H. Olbers.

P

Herr Senat. Dr. J. Pavenstedt.
„ J. C. Philippi.
„ Notar G. W. Plank.
„ Senat. Dr. A. H. von Post.
„ Dr. C. A. von Post.
„ Dr. H. L. von Post.
„ C. Primavesi.
„ G. H. Primavesi.

Q

Herr F. L. Quentell.

R

Herr Postverwalter A. Rieke.
„ General-Einnehmer J. H. Rieke.
„ Aeltermann F. Rodewald.
„ Professor H. Rump.

S

Herr H. C. Schelle.
„ Consul J. D. Schepeler.
„ Dr. F. A. Schild.
„ Dr. C. H. Schmidt.
„ Fried. Schröder.
„ Dr. D. Schultz.
„ Dr. H. G. Schumacher.
„ Senator Dr. J. H. A. Schumacher.
„ Aeltermann W. Seekamp.
„ Fr. Seemann.
„ Bürgerm. Dr J. Smidt.
„ Dr. J. H. Smidt.
„ H. G. Strohm.

T

Herr Dr. J. D. Thulesius.
„ Senator B. Tiele.
„ C. Traub.
„ Pastor G. G. Treviranus.
„ H. von Tungeln.

U

Löbl. Union.

V

Herr Dr. F. L. Voget.

W

Herr Dr. H. D. Watermeyer.
„ C. Witte.

2) Auswärtige.

Bibliothek, großherzogl. öffentliche, in Oldenburg.

Herr Minister Baron von Brandenstein in Oldenburg.

„ Amtmann Dr. Castendyk in Bremerhaven.

„ Ober-Appellations-Rath Cropp in Lübeck.

„ P. C. Donandt in Magdeburg.

„ Dr. Eisendecher in Oldenburg.

„ Obergerichtsanwald Hahne in Oldenburg.

„ Landgerichts-Assessor A. von Kobbe in Oldenburg.

„ Dr. Lang in Achim.

„ Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg.

„ Canzley-Assessor Lindelof für die juristische Lesegesellschaft in Oldenburg.

„ Canzlei-Assessor Schloifer in Oldenburg.

„ Secretair Schwarz in Delmenhorst.

Inhaltsanzeige
des ersten Theiles.

Einleitung.

Geschichte der Entstehung und Fortbildung der Bremischen Stadtverfassung bis zum Jahre 1433.

Vorbemerkungen S. 1-3.

Erste Periode. Von d. Stiftung des Bremischen Bißthums bis zur Erwerbung der Immunität (788-966) S. 3-49.

Entstehung des Orts S. 3-6. — Sachsens Eroberung durch Carl den Großen S. 6-8. — Carolingische Verfassung S. 8-12. — Stiftung des Bißthums S. 13-14. — Äußere Schicksale des Orts von da bis Adaldag S. 14-17. — Allmälige Veränderung in den politischen Verhältnissen seiner Bewohner als Veranlassung der Immunität. S. 17-23. — Verschiedene Diplome Ottos des Großen S. 23-36. — Bemühungen der Sächsischen Herzoge gegen die Immunität S. 36-49. —

Zweyte Periode. Von der Immunität bis zur Entstehung der Stadtverfassung (966 bis etwa 1200). S. 50-115.

Allgemeine Uebersicht des Entwickelungsganges der politischen Verhältnisse in Folge der Immunität. S. 50-59. — Uebergang zur nähern Darstellung dieses Zeitraums. S. 60.

*

Nächste Wirkung der Immunität auf die freye Gemeinde S. 61-68. — Verhältnisse der Unfreyen, besonders der Handwerker S. 68-73. — Bischöfliches Grundeigenthum im Weichbilde. S. 73-77. — Allgemeine Rechte des Erzbischofs:

1. Gerichtsbarkeit. Verwaltung derselben durch den Vogt S. 77-87. — Schöffen S. 87-90. — Beschränkung der Competenz des Vogtsgerichts S. 90-95. — Sprengel desselben. S. 95-96.
2. Markt- Münz- und Zollrecht. Bremischer Handel in dieser Periode S. 96-98. — Verwaltung jener Rechte S. 98-100. —

Resultat S. 100-101. — Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen durch die Befestigung S. 101-104. — Folgen derselben:

3. Huldigung S. 104-109 — und Fehdedienst S. 109-111. —

Veranlassungen der selbstständigeren Stellung der Stadt S. 111-115. —

Dritte Periode. Von Entstehung der Stadtverfassung bis zu deren vollendeter Freyheit (etwa 1200 bis 1433). S. 116-345.

Vorbemerkungen über die Entstehung des Raths. S. 117-127. — Einleitung zu der folgenden Darstellung. S. 127-129.

A. Verhältniß der Stadt zum Erzbischof oder Geschichte der erzbischöflichen Rechte und ihres allmäligen Unterganges während dieses Zeitraums. S. 130-238.

a) Allgemeine Gerechtsame

1) Gerichtsbarkeit. Ueber das Amt des Vogts und die Stellung dieses Beamten gegen die Stadt. S. 130-138. — Beschränkung des Vogtsgerichts durch auswärtige Gerichte und durch besondere Immunitäten im Weichbilde S. 138-143. — Gerichtssprengel (Weichbild) S. 143-147. Einfluß des Raths auf die Justizpflege überhaupt S. 148-151; insbesondere:

a) in Civilsachen. Erwerbung einer Appellationsinstanz S. 151-157. — Austrägal-Instanz und daraus hervorgehende ordentliche Competenz in erster Instanz S. 158-165. — Untergang des Vogtsgericht hinsichtlich der Civiljurisdiction S. 165-166. —

b) In Criminalsachen. Besonderheiten im alten Criminalproceß und dadurch verhinderte Cognition des Raths in solchen Sachen S. 166-171. — Wachsender Einfluß desselben jedoch auch in dieser Rücksicht S. 171-174. — Allgemeine Veränderungen im alten Criminalproceß S. 174-181. — Dadurch bewirkte Cognition des Raths in peinlichen Sachen S. 181-185. — Doppeltes Verfahren: α) vor dem Vogt S. 185. — β) vor dem Rath S. 185-192. — Vasmerscher Proceß S. 192-198. — Fast gänzlicher Untergang des Criminalverfahrens vor dem Vogt. S. 199-201.

Allgemeine Bemerkungen über die Art, wie Justizsachen vor dem Rath verhandelt wurden. S. 201-206. —

2. Markt- Münz- und Zollrecht. Bremischer Handel in dieser Periode und Mittel, ihn zu befördern. S. 206-211. — Beschaffenheit und allmäliges Eingehen des erzbischöflichen Zolls in Bremen. S. 211-213. — Erwerbung des Marktrechts durch den Rath S. 213-216. — Ueber die Rolandssäule S. 216-220. — Erzbischöfliches Münzrecht S. 221-223. —

3. Uebrige Rechte. Beten und dabey Stellung der Stadt zum Reich S. 223-226. — Heerfolge und Fehdedienst S. 226-228. —

b) Besondere Rechte über einzelne Bürger. Dienstmänner und Vasallen S. 228-229. — Handwerker S. 229-233. — Ueber Unfreyheit unter den Bürgern überhaupt S. 233-236. — Schluß, insbesondere über Huldigung S. 236-238.

B. Verhälnisse im Innern, oder Geschichte des Raths in allen Beziehungen S. 239-345. —

1) Zahl der Rathmänner, ihre Wahl, Dauer des Amts u.s.w. Aelteste Einrichtung S. 239-241. — Veränderung seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts S. 241-245. — Gemeinde, von und aus welcher der Rath erwählt wurde S. 245-249. — Neue Einrichtung des Raths im Anfange des XIV. Jahrhunderts S. 249-250. — Herrschaft der Geschlechter und ihr Sturz S. 250-252. — Eintritt der Handwerker in die Gemeinde, und dadurch herbeygeführter großer Rath und neues Gesetz von 1330 S. 253-257. — Verhältnisse während der Dauer des großen Raths und Wiederherstellung der alten Ordnung im Jahre 1351 S. 257-259. — Fortdauernde Unruhen. Krieg mit Hoya u. Verhältniß zur Hansa S. 259-262. — Unruhen im Innern; Verrath und neuer Rath S. 263-274. — Wiederherstellung der alten Ordnung S. 274-279. — Altes Praesidium des Vogts S. 279-281 — neues der Bürgermeister S. 281-291. — Veranlassung einer neuen Einrichtung des Raths im Jahre 1398 und Darstellung derselben S. 291-296. — Spätere Veränderungen bis zum Schluß des Zeitraums S. 296-297.

2) Pflichten und Vortheile des Amts S. 298-299. — Insbesondere Verpflichtungen eines Neuerwählten: a) Mahlzeit S. 299-303. — b) Einlösung ausstehender Stadtrenten oder Kaufen neuer

S. 303-315. — c) Beyträge zur Stadtmauer S. 315-316. — d) Unterhaltung eines Pferdes zum Besten der Stadt S. 317-319. —

3) Geschäftskreis des Raths S. 319-320. — Kämmerer S. 320-323. Andere Verwaltungsdepartements im XIV. Jahrh. S. 323-327. — Genauere Bestimmung derselben am Ende des XIV. Jahrh. S. 327-328. — Regierender Rath S. 328-330. — Concurrenz der Wittheit S. 330-333. — der Gemeinheit S. 333-345.

Berichtigungen und Zusätze. —

Versuch einer Geschichte

der

Städtischen Verfassung Bremens

bis zum Jahre 1433.

Einleitung.

Entstehung und Fortbildung der Bremischen Verfassung bis zum Jahre 1433.

Die älteste uns aufbewahrte Sammlung Bremischer Gesetze fällt in das Jahr 1303. Sie ist ohne Mitwirkung des Erzbischofs von dem Rath und der Gemeinheit veranstaltet; jedoch enthält gleich das erste Statut die Clausel, daß diese Gesetze dem erzbischöflichen Gerichte unabbrüchig seyn sollten. Aus dem Jahre 1246 ist zugleich eine Urkunde erhalten, in welcher Rath und Gemeinheit einige, jüngst von ihnen aufgeschriebene, Willküren deshalb wieder aufheben zu wollen versprechen, weil ein solches einseitiges Verfahren überhaupt, insbesondere aber der Inhalt eines Theils dieser Normen den erzbischöflichen Gerechtsamen zuwider sey. Die äußere Rechtsgeschichte macht eine Untersuchung über die Echtheit der letztern Urkunde nothwendig, und weil zugleich mehrere ältere Gesetze die Verfassung betreffen, und die späteren Sammlungen durch große Veränderungen in dieser herbeygeführt sind, deren genauere spätere Darstellung eine Kenntniß der frühren Verfassung wenigstens in den allgemeinsten Umrissen ihrer vorzüglichsten

Formen voraussetzen wird: so mußte eine Einleitung über die Entstehung und allmälige Fortbildung der städtischen Verfassung als nothwendig erscheinen. Dabey konnten aber alle öffentliche Verhältnisse, welche nur in entfernter, mittelbarer Beziehung zu der äußern Rechtsgeschichte stehen, nur gelegentlich berührt werden. — Selbst in dieser Beschränkung wird aber Vieles nur auf Vermuthungen beruhen müssen, denn es sind nur wenige Urkunden vorhanden, und die Chronisten ließen sehr natürlich solche Verhältnisse unberührt, welche, im stillen Laufe der Zeit allmälig herangebildet, der schroffen Uebergänge ermangeln, die von den Zeitgenossen bemerkt, und den künftigen Geschlechtern durch Tradition erhalten zu werden pflegen. Auch hielten sie manchen wichtigen Umstand der Erwähnung unwürdig „alse unachtsam Dingk dewile se idt wusten unde beleveden — wie unsere älteste Chronik selbst bei Gelegenheit bemerkt.[1])

Bei den wenigen Urkunden darf man auch nie vergessen, daß sie wohl für das Daseyn, selten aber für die Entstehung eines in ihnen erwähnten politischen Zustandes angeführt werden mögen, weil die Verfassung der Städte überall auf dem Herkommen beruhte, und in einzelnen Theilen nur später bestätigt wurde. Manches Recht des Erzbischofs mag sogar als seinem Wesen nach schon lange verschwunden betrachtet werden, wenn gleich die Form noch irgendwo hervortritt; denn immer pflegen die Formen eines Verhältnisses dessen Geist noch lange zu überleben, und an jene erinnert, auf sie dringt der Verlierende immer stärker, je schwächer die Kraft wird, das ursprüngliche Recht geltend zu machen, welches auf diese Weise sich aussprach.

1) Chronik von Rynsbarg und Schene Mss. Fol. 38.

Aus diesen Gründen wird denn auch die Mangelhaftigkeit der folgenden Einleitung Entschuldigung finden.

In der Geschichte der gesellschaftlichen Verhältnisse tritt als wenigstens mittelbare Grundlage der städtischen Verfassung die von Adaldag erworbene Immunität entschieden hervor. Was ihr vorherging, wird kurz anzudeuten, und die von ihr vermittelte städtische Verfassung in der Entstehung und Fortbildung ihrer hauptsächlichsten Formen zu verfolgen seyn, soweit das Verständniß einiger Gesetze und die äußere Rechtsgeschichte dieses erheischt. Mit dem Jahre 1433 kann diese allgemeine Einleitung schließen, weil die Verfassung, wie sie sich in jenem Jahre gestaltete, im Ganzen geblieben ist, indem spätere Veränderungen entweder nur temporair waren, oder nur die Formen eines fortbestehenden Grundsatzes betrafen, jedenfalls aber keinen Einfluß mehr hatten auf die äußere Bildung des Rechts.

I.

Erste Periode.

Politische Verhältnisse bis zu der im Jahre 966 erworbenen Immunität.

Die ältesten Germanischen Völkerstämme betrachteten ummauerte Städte als Gräber der Freiheit. Seine Wohnung erbauete sich daher der Sachse abgesondert in der Mitte seines ihm eigenthümlichen Grundbesitzes, wo der Ort zu

irgend einem der nächsten Lebensbedürfnisse besonders geeignet erschien. Bey dem Mangel an Brücken und der Nothwendigkeit, manchmal über die damals noch reißerenden Ströme zu setzen, entstanden auch sehr natürlich an denjenigen Uferstellen der letzteren einzelne Niederlassungen, wo entweder durch eine Furth oder durch eine den Strom schmälernde Einbucht des Landes der Uebergang erleichtert wurde. So mögen immerhin schon früh an dem Platze, wo später die Stadt Bremen allmälig emporblühte, einzelne Höfe gestanden haben, deren Eigenthümer an dem dazu nicht ungeeigneten Orte von Viehzucht und Fischfang lebten,[2]) und vielleicht durch Prahmen, wie man noch jetzt größere Fährschiffe zu nennen pflegt, den Uebergang über die hier in zwey schmälere Arme sich trennende Weser bewerkstelligten. Von allen bisherigen etymologischen Versuchen über den Namen der Stadt scheint der, welcher ihn von dem letztgedachten Umstande herleitet, noch am wenigsten gegen sich zu haben.[3])

---

2) Im Stiftungsbriefe von 788 heißt es: Septentrionalem illius (Saxoniae) partem quae est piscium ubertate ditissima et pecoribus alendis habetur aptissima — Christo et Apostolorum Principi Petro — obtulimus.
Adam. Brem. Histor. Eccless. I cap. 9.

3) Andere etymologische Versuche s. bey Roller Geschichte der Stadt Bremen I S. 5 u. f. und Eggeling in Pratjes Altem und Neuem u. s. w. VII. S. 72.
Könnte man anders die Zweifel heben, welche der Annahme, daß Bremen schon in dem Phabiranum des Ptolemaeus (Geogr. enarr. II. Cap. 11) zu finden sey, entgegen gestellt werden (s. besonders Eccard. de orig. german. Lib. II § 69): so würde die erste Sylbe des letztern Worts keine bedeutende Schwierigkeiten machen. Der Deutsche Berichterstatter mogte

Die hier auf hohen Wurten angesiedelten Wohner gehörten zu einer der Volksgemeinden, in welche die freyen Leute nach der ältesten Sächsischen Verfassung vereinigt waren, und bildeten wahrscheinlich auch wegen gemeinschaftlicher Weide- und andrer Ländereyen eine besondere Markgenossenschaft mit benachbarten Wohnern, deren erwählter Richter nach Weisung der Genossen über Streitigkeiten, welche die Markgerechtsame betrafen, und polizeyliche

---

sich, seiner Meinung nach, dem Fremden ganz besonders deutlich machen, wenn er den Ort durch „Farpramen" bezeichnete, und der in diesem Worte vielleicht schon damals liegende Pleonasmus (vergl. Lübisches Recht v. 1240 art. 42 bey Westphalen Monum. ined. III col. 644) würde diese Vermuthung vorzüglich unterstützen. Der Alexandriner mußte natürlich das harte Wort seinen weicheren Organen gemäß gestalten. — Die breitere Aussprache des e in der letzten Sylbe findet sich später häufig; daher bald Bremum, bald Bremon bald Bremun s. Stiftungsbrief a. a. O.

Diplom. Ottonis M. A. 937. 966 ap. Lindenbrog Scriptt. Septentr. Nr. VI. IX. p. 130. 132.

Diplom. Ottonis II A. 974. 967 ibid. Nr. XI. X.

Diplom. Henrici II A. 1003. 1014 ibid. Nr. XVII XVIII.

Das lateinische Brema wird daher mitunter als Plural von Bremum declinirt, selbst noch im 14ten Jahrhundert.

Adam l. c. I. cap. 25. 29. III. cap. 10.

Albert. Stad. ad a. 1042 (ed. pr. Rein. Reineccii p. 121.)

Urkunde von 1287 bey Pratje Herzogth. Bremen und Verden. VI. S. 193.

Urk. v. 1230 bey Cassel Sammlung ungedr. Urkunden S. 517.

Urk. v. 1293 bey Cassel. Von der Martini Kirche. Nr. II. S. 9.

Urk. v. 1151 bey Staphorst I. 1. 555.

Privil. Magni reg. Suetiae et Hacquini reg. Norwagiae Haus. data a. 1361 ap. Dreyer Specimen juris publ. Lubecensis. p. 124.

Angelegenheiten richtete. Speciell läßt sich dies jedoch nicht nachweisen; nur mag dabey allenfalls an die diviones der kleinen Sächsischen pagus (N. 6) und an die Sächsische Urverfassung überhaupt erinnert werden.[4]) Die ausführlichere Darstellung der vorcarolingischen Verfassung würde hier eines besondern Interesses entbehren. Erst mit Carl dem Großen tritt der Ort urkundlich hervor.

Seit dem Jahre 771 alleiniger Beherrscher der ganzen Fränkischen Monarchie, machte Carl es sich gleich anfangs zu einer Hauptaufgabe seines Lebens, in das, manchmal schon von den Franken bekämpfte, aber immer noch bey seinem alten Glauben und seiner alten Verfassung gebliebene, Sachsenland das Licht des Christenthums zu tragen, und es zugleich für immer seinem angestammten Reiche zu vereinigen. In blutigen Schlachten häufig besiegt und dem Anscheine nach beruhigt, mußten die Sachsen immer zu neuen Empörungen sich ermannen, da der Zweck des Fränkischen Königs, nicht wie der seiner Ahnen, auf den Besitz eines tributairen Nebenlandes, sondern einer ihrer Religion und Verfassung nach Fränkischen Provinz gerichtet war. Der Sachse kämpfte für Alles, was ihm von jeher theuer und heilig gewesen war; er focht für seine Erde und für seinen Himmel, und sicherer wie jemals schien der Tod in solchem Kampfe ihm die Pforte zu seinem Walhalla zu erschließen. Nach der neuen Lehre sollte er alle Helden seiner Sagen, alle seine ruhmvollen Ahnen, welche ein in allen Lebensbeziehungen festgewurzelter Glaube in ihrem Himmel voll ewigen Glanzes und ewiger Freude erblickt hatte, von höllischen Qualen beschmutzt und gepeinigt erklären; er mußte dem Bewußtseyn jedes eignen Werths

4) J. Möser Osnabrückische Geschichte. Thl. I. Abschn. 1.

entsagen, indem er seine bisherigen Ideale jeder volksthümlichen Tugend verdammte; und nothwendig schon hiedurch allein mit dem ganzen Muthe der Verzweiflung gerüstet, konnten nur Wenige von Allen, welche den Kampf begonnen hatten, den für immer entschiedenen Erfolg des Fränkischen Eroberers erleben. — Das unter den Kämpfen aufgewachsene Geschlecht brachte nicht mehr den unerschütterten Glauben der Väter, nicht mehr das lebendige Bewußtseyn aller Vortheile der alten Verfassung zum Kampfe mit, und leichter mogte dieses durch Carls überwiegende Feldherrnkunst und die bessern Waffen der, einem Führer folgenden, Franken am Ende ermüdet werden. —

Im Jahre 803 wurden die Sachsen durch den Selzer Vertrag mit den Franken zu einem Volke vereinigt. Sie nahmen die christliche Religion an, versprachen den Dienern derselben den Zehnten von allem ihren Ertrage zu entrichten, und ihnen sowie den weltlichen Beamten zu gehorchen, welche der, als Oberhaupt anerkannte, Fränkische Kaiser ihnen setzen und von Zeit zu Zeit schicken würde. Unter diesen Bedingungen bleiben sie frey von jedem Tribut, werden nach ihrem eignen Rechte gerichtet und mit jedem Vorzuge begnadigt, der einem Franken gebührt.[5])

Die Sachsen zwischen Weser und Elbe, und somit auch die Bewohner unsrer Gegend, hatten sich besonders hartnäckig gezeigt, und eine große Zahl derselben wurde in andere Gegenden des Fränkischen Reichs zerstreut; eine

---

5) Poeta Saxo Anon. ap. Leibnitz. Scriptt. rer. Brunsv. I. 153. Die Hauptbedingungen waren nicht neu, v. Car. M. Praec. pro Trutmanno Comite A. 789 ap. Baluze Capitt. reg. Fr. I. 249. Stiftungsbrief v. 788 a. a. O. Vergl. Möser a. a. O. Thl. I. Abschn. 3. §. 40.

Verletzung des kaum geschlossenen Vertrags, die nur in der gegründeten Furcht abermaliger, von den nördlicheren Völkern unterstützter, Empörung ihre Rechtfertigung finden konnte. Gleich im Anfange seiner Regierung hob Ludwig der Fromme, auch dem Willen des verstorbenen Kaisers gemäß, die Verbannung schon wieder auf, und setzte die Vertriebenen in ihre väterlichen Besitzungen ein, indem er in der Dankbarkeit derselben eine Gewähr für die künftige Ruhe zu finden erwartete, und wirklich fand. Die Männer, welche zuerst den drey und dreyßigjährigen Kampf mit geschlagen hatten, waren auch nicht mehr, und die Jüngern hatten den Verlust der alten Freyheit und des alten Cultus schon verschmerzt in der Furcht vor dem unüberwindlichen Carl und in der Bewunderung der Herrschergröße dieses, jetzt auch ihres, Kaisers. Die neue Religion imponirte ihnen durch die bald entstehende Pracht ihres Cultus, durch die Begeisterung, mit welcher deren Verkündiger für sie litten und starben, und durch die Wunder, in welchen der gewaltige Christengott sich verherrlichte. Hin und wieder lebte freylich selbst bey spätern Geschlechtern noch der alte Glaube fort, und in der stillen Einsamkeit ihrer Wälder brachten sie den alten Göttern noch zuweilen ihre heimlichen Opfer.

Die Erinnerung an die alte Verfassung suchte Carl dadurch zu schwächen, daß er das Land in neue Gaue theilte.[6]) Als königlicher Beamter wurde ein Graf in der Regel jedem dieser Gaue vorgesetzt, dem die Ver-

6) Im Stiftungsbriefe heißt es z. B.: Huic parochiae decem pagos subjecimus, quos etiam, abjectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus, in duas redigimus provincias, his appellantes nominibus: Wigmodiam et Lorgoe.

waltung der königlichen Finanzen, die Justizpflege in allen, das Eigenthum an Grundstücken, den öffentlichen Frieden und die Freyheit betreffenden, Sachen besonders oblag.[7]) Für geringere Rechtssachen waren in Franken andere Richter, Centenarien, bestellt, und jeder Gau danach in mehrere Centen getheilt. Die Namen kommen in Sachsen nicht vor, die Sache selbst bestand aber ohne Zweifel, da der Sächsische Graf nur dieselben Geschäfte gehabt zu haben scheint wie der Fränkische, und doch nun einmal der Geschäftskreis eines Fränkischen Centenarius auch in Sachsen versehen werden mußte.[8]) Aber wohl nur geringe, besonders polizeyliche Angelegenheiten entschied der Ortsvorsteher, Bauerrichter, Decan. Neben diesen weltlichen Gerichten hielt der Bischof an jedem Orte seiner Diöcese jährlich ein Sendgericht, wo die im Laufe des Jahrs vorgefallenen, geistlichen Verbrechen gerügt wurden, und von jedem

---

Die beyden letztern Namen bezeichneten ohne Zweifel vorher schon die beyden größten der alten pagus. Der Name Wigmodia, Wimmodia dürfte aus den Worten Wumme (Wimma s. z. B. Chron. Rasted. ap. Meibom Scriptt. rer. germ. II. p. 89) und mot zusammengesetzt seyn, also die Versammlung, die Volksgemeinde, der District an der Wumme.

Vergl. Brem. Nieders. Wörterbuch III. 190. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters II. 248.

7) Car. M. Capit. tert. a. 812 cap. 4 ap. Baluze I. 497. Capitt. L. III. cap. 79 ibid. 769. L. V. cap. 105 p. 842 S. auch unten Theil II. Ord. 24.

8) vergl. Möser a.a.O. I. Abschn. 4 § 7. S. 243. P. Wigand Gesch. von Corvey und Hörter B. I. Abth. I. S. 164.

C. F. Eichhorn Staats und Rechtsgesch. I. §. 83 N. g. §. 164 N. b.

denunciirt werden sollten.[9]) Alle diese Gerichte waren jetzt mit einer bestimmten Anzahl von Schöffen besetzt, welche das Urtheil zu finden hatten, und wahrscheinlich nach der Anweisung jedenfalls unter Einwilligung der versammelten Volksgemeinde von königlichen Gesandten erwählt wurden.[10]) Die letztern, welche gewöhnlich aus einem Grafen und einem Bischofe zu bestehen pflegten, bereiseten als außerordentliche kaiserliche Commissarien alljährlich einen bestimmten District, und hielten an verschiedenen Orten desselben öffentliche Volksversammlungen,[11]) welche besonders auch vor den ordentlichen geistlichen und weltlichen Beamten mit ihren Schöffen besucht werden mußten.[12]) An den Sendgrafen konnte von den gewöhnlichen Gerichten und von ihm an den König selbst, oder in Sachen der Geringeren an dessen Pfalzgrafen appellirt werden.[13]) Für die Klage jedes Einzelnen aus dem Volke über Mißbräuche und Ungerechtigkeiten der Beamten[14]), und jedes einen Beamten über die Pflichtverletzung des andern[15]) war der Sendgraf zugänglich, welcher dann entweder sogleich ent-

9) Cap. sec. a. 813 cap. 1. l. c. p. 507. cap. a. 769 cap. 7 p. 191. Capitt. L. VII. cap. 148. 465 p. 1057. 1129.
Vergl. Biener Beyträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses (1827) Cap. III. Abschn. IV S. 28 u. f.

10) Capit. Wormatiense a. 829 p. II. cap. 2 p. 666.

11) Cap. tert. a. 812 cap. 8 p. 498

12) Cap. prim. a. 802 cap. 1 p. 363 Ludow. Pii cap. sec. a. 819 cap. 2 p. 605.

13) Cap. tert. a. 812 cap. 8 p. 497.

14) Cap. a. 779 cap. 21 p. 198. Pippini reg. Italiae cap. exc. ex L. Longobard. cap. 13. p. 545.

15) Cap. sec. a. 802 cap. 22 p. 378; besonders cap. a. 823 cap. 12.

schied, oder dem Kaiser berichtete.[16]) In diesen Versammlungen wurden dem Volke auch die königlichen Beschlüsse bekannt gemacht, besonders diejenigen, welche einen volksrechtlichen Grundsatz betrafen, und nur bindend waren, wenn sie das Volk selbst gebilligt hatte.[17]) Die Wahl der Schöffen und derjenigen, welche in Sachsen die Stelle der Centenarien vertreten haben mögen, mußte ebenfalls hier vorgenommen werden, und hinsichtlich der letztern konnte man den Beyrath des ordentlichen Grafen sowenig übergehen, wie auch der Stimme des Volks Einfluß versagen.[18]) Den Decan bestellte wohl der ordentliche Graf mit Einwilligung der Ortsgemeinde, den Grafen aber unmittelbar der König.

So verschieden dieser Theil der neuen Verfassung nun auch von der alten seyn mogte, nach welcher nur selbst gewählte Beamte nach der Weisung der Genossen in gemeiner Versammlung richteten: so war er doch weniger drückend, da die vom Könige bestellten Richter auch nur im Allgemeinen das Verfahren leiteten, und die jetzt hervortretende besondere Classe von Schöffen, aus den ebenbürtigen Genossen erwählt, nach vaterländischem Recht das, von Jedem zu scheltende, Urtheil fanden.

Auch mit einigen andern Folgen des neuen politischen Zustandes konnte man sich leichter versöhnen. Bestimmt wiederkehrende Abgaben hatte der freye Sachse nicht zu

---

16) Car. M. cap. pr. inc. anni cap. 59 p. 520, cap. tert. a. 789 cap. 11 p. 244, cap. sec. a. 802 cap. 23 p. 378, cap. tert. a. 810 cap. 1. p. 475.

Vergl. Lehmann Speiersche Chronik II. cap. 10. S. 60 u. f.

17) Cap. tert. a. 803 cap. 19. p. 394.

18) Cap. tert. a. 805 cap. 14 p. 432.

entrichten, und bey dem der Kirche zu liefernden Zehnten mogte in der ersten Zeit, wo die noch ungewohnte Last durch irgend einen Trost erleichtert werden konnte und mußte, der getaufte Heide diesen in der Voraussetzung finden, daß er sich dadurch den besondern Schutz der gewaltigen Drey des Christenhimmels sichere, vor denen seine alten Götter verschwunden waren.

Die drückenste Beschwerde war aber unstreitig der neue Heerbann. Früher war der Sachse nur in die seltenen Kriege ausgezogen, welche er in den, jetzt von besonderer Erlaubniß abhängigen,[19]) allgemeinen Versammlungen beschlossen hatte; zu den gewöhnlichen Fehden hatten die Comitate genügt. Jetzt mußte er bey jeder Aufforderung des, auch zu diesem Zwecke bestellten, Grafen und der geringeren Beamten persönlich von seinem Grundbesitz den Heerbanndienst leisten, und, auf eigene Kosten gerüstet und mit Lebensmitteln versorgt, unter dem Oberbefehl eines, vom Könige gesandten, Herzogs, in die Kriege der selten ruhenden neuen Herrscher ausziehen.[20]) Aber solange diese Pflicht nicht der Vorwand willkürlicher Bedrückungen wurde — und der alte Carl schützte anfangs noch sein neues Gebäude mit derselben Kraft, welche das alte zertrümmert hatte — mogte sie dem ohnehin kriegerischen Sinne weniger hart scheinen, zumal das Geschlecht, welchem diese Last zuerst aufgebürdet wurde, unter ewigen Kriegen aufgewachsen war, und die gute alte Zeit nur noch aus Erzählungen der Väter kannte. Indeß war es grade dieser Punkt, worin auf Kosten des Volks zuerst die Carolingische Verfassung zerfiel.

---

19) Car. M. Capit. de partibus Saxoniae cap. 34 l. c. p. 256.

20) Cap. a. 807 p. 458. Cap. prim. & secund. a. 812. p. 490. 494.

In diesen öffentlichen Verhältnissen standen nun auch die freyen Bewohner des jetzt als villa publica[21]) hervortretenden locus Bremon, der schon im Jahre 788, als die Einwohner Wigmodiens durch Wittekinds Taufe größtentheils beruhigt schienen, von Carl zu einem Bischofssitze bestimmt war.[22]) Hieraus läßt sich selbst nicht einmal folgern, daß der Ort damals zu den größern Villen im Sachsenlande gehört habe; denn der noch nicht beendigte Kampf mit den näher bey der Elbe wohnenden Ostphalen machte die Bestimmung eines den Fränkischen Grenzen nahe liegenden Orts zu dem Sitze des neu zu errichtenden

---

21) Adam I. cap. 19.

22) Der Stiftungsbrief steht bey Adam I. c. 9 und daraus bey Roller III. 246 und C. Misegaes Chronik der freien Hansestadt Bremen (1828) I. S. 179. Ueber die Echtheit s. Lappenberg in Pratje Herzogth. B. und V. II. 190, v. Kobbe Gesch. und Landesbeschreibung der Herzogth. Bremen und Verden II. 63 und Misegaes a. a. O. N. 2; über einzelne Interpolationen: Baring clavis diplom. de script. rei diplom. p. 404 N. q. Der Stiftungsbrief in der Wolterschen Chronik bey Meibom II. p. 22 sq. ist ein schlechter Auszug aus dem Verdenschen Stiftungsdiplom (bei Lindenbrog l. c. p. 177), mit Weglassung des gradezu Widersprechenden und Einschaltung einiger willkürlicher, auf Bremen sich beziehender, Sätze. Er beginnt daher wie der Verdensche; die Grenzen der Verdenschen Parochie wurden natürlich weggelassen, aber da der Verfertiger die Grenzbestimmungen der Bremischen aus seinem Gedächtnisse nicht hinzufügen konnte: so schließt das Document da, wo im Verdenschen die Grenzbestimmung beginnt, ohne ordentlichen Schluß, Jahreszahl und Unterschrift. Die Bremische Kirche wird, wie die Verdensche, hier mit 200 mansis dotirt; der Verfertiger mogte sich erinnern, daß die Bremische dos sehr früh schon etwa eben soviel betragen habe. (Adam I. c. 19.)

Bißthums nothwendig, und zugleich mogte die zum Handel günstige Lage, welche ein schnelleres Wachsthum zu verbürgen schien, dem geübten Blick des Königs nicht entgehen.[23]) Die Befolgung des vielbesprochenen Canon, daß an kleinen Orten kein Episcopat gegründet werden solle,[24a]) war hier nun einmal nicht möglich.

In den ersten Jahren hatte die neue Stiftung kein besonderes Gedeihen; sie wurde vielmehr zuerst von der Wuth des wieder sich empörenden Volks getroffen, und selbst nach dem Selzer Vertrage glaubte Carl auch sie nur durch Verpflanzung der unruhigen Wigmodier gegen neue Anfeindungen schützen zu können.

Nachdem aber die Ruhe endlich dauernd begründet war, wurde es ein sehr natürliches Streben der Bischöfe, ihren Sitz immer bedeutender zu machen, und selbst der Handel, welcher sich durch den größern Zusammenfluß entfernter Wohner bey der, von dem ersten Bischofe auf einer weithin sichtbaren Anhöhe erbauten, Kirche von selbst bildete, konnte schon eine Quelle größerer Wohlhabenheit werden, aus welcher selbst die Geistlichkeit für ihren, hier anfangs eben nicht besonders gesicherten, Unterhalt unmittelbar zu schöpfen kein Bedenken finden mogte.[24b])

23) Loca et naturali quadam excellentia — prae caeteris opportuna elegit in quibus Episcopatus institueret.

Ido de transl. St. Liborii L. II. c. 1. ap. Eccard Francia Orient. L. 27. §. 11.

24a) Car. M. cap. aquisgran. a. 789 cap. 19 p. 220, cap. Francof. a. 794 cap. 20. p. 267.

Lehmann Speiersche Chronik II. cap. 18 S. 74.

24b.) Capitt. L. V. cap. 325 p. 893.

Praec. Eccl. Fuldensis a. 836 ap. Schannat Hist. Fuld. cod. probat. p. 116. Huscher Skitze einer Culturgeschichte der Deutschen Städte S. 38 u. f.

Der Ort bestand aus einzelnen Wohnungen auf der zwischen Weser und Balge liegenden Insel.[25]) Außerhalb derselben, auf dem höchsten Punkte eines, am rechten Weserufer in allmäliger Abdachung sich hinziehenden, mit Heidekräutern bewachsenen, Sandhügels erhob sich die nach allen Seiten dem flachen Lande sichtbare Kirche, und daneben die gemeinschaftliche Wohnung des Clerus. Diese äußere Gestaltung des Orts änderte sich jedoch schon sehr bald, denn der zweyte Bischof erbaute schon in der Nähe der von ihm in steinernen Mauern errichteten Cathedral-Kirche zwey neue Gotteshäuser, von denen das eine dem heil. Willehadus, dem ersten Bischofe, das andere der Mutter Maria geweiht war.[26])

Das Bißthum wurde vom Erzstifte Cölln als suffragan betrachtet, bis es nach Zerstörung Hamburgs, welches Ludwig der Fromme zu einem erzbischöflichen Sitze erhoben hatte[27]), im Jahre 858 mit Hamburg zu einem Archiepiscopat vereinigt wurde, wodurch Cölln, wenn auch nicht

---

25) Ueber die Balge führten schon frühe zwey Brücken, von denen noch die Straßen Balgebrücke und Stintbrücke ihre Namen haben. Die letztere war noch im Jahre 1261 vorhanden, denn damals schenkten die Predigermönche zur Reparatur der pons piscium — worunter die Stintbrücke ohne Zweifel zu verstehen ist — für 4 Mark Holz.

Urkunde Nr. III. bey Cassel von dem Catharinen-Kloster in B. 1. Abth.

26) Adam I. c. 19. Cassel von U. L. Frauenkirche §. 2.

27) Adam I. c. 17. Diplom bey Goldast. Memor. vetera Holsat. ap. de Westphalen Monum. ined. I. col. 888 sq., bey Renner fol. 34, und Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Theil 1. Bd. 1. S. 26.

ohne häufig wiederholten Widerspruch[28a]), seine Metropolitan-Rechte verlor.

Der gewöhnliche Sitz der Erzbischöfe wurde Bremen, weil es weniger wie Hamburg den Angriffen heidnischer Völker ausgesetzt war; aber erst seit dem ersten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts wurde Bremen die Metropolis, und danach nun für immer das Erzstift benannt.[28b]) Durch jene Veränderung mußte der Ort an Bedeutung gewinnen, und selbst dem allmälig sich entwickelndem Handel war der Bekehrungseifer der geistlichen Herren günstig.[29]) Ansgars Stiftung des später in die Stadt verlegten sogenannten Sanct Jürgen-Hospitals, das sein Nachfolger Rembertus erweitert[30]), ebenso Adalgars Gründung des Remberti-Hospitals[31]) und andere Institute dieser Art, welche später freylich durch die Mauer von der Stadt ausgeschlossen wurden, scheinen anzudeuten, daß die ersten Bischöfe ihrem Sitze einen größern Umfang zu geben beabsichtigten, wie dieser nachher erhielt. Unter Hoger und Reginward († † 915. 916) wird der Ort von den Ungarn gänzlich zerstört; die hölzernen Kirchen werden niedergebrannt, die vergebens unter das Volk sich mischenden Priester ermordet, und nur der massive Dom widersteht den Zerstörungsversuchen, bey welchen die Heiden endlich, durch ein Wunder geschreckt, von den

28a) Adam I. c. 24. 41. II. 3.

28b) Urk. v. 1223 bey Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 1. S. 651.

29) An die Missionarien pflegten Kaufleute sich anzuschließen, und das von ihnen angeknüpfte merkantilische Band trug gewiß zur Erhaltung des religieusen bey.

cfr. Remberti vita Sancti Ansgarii cap. 21. 27. 29. ap. Langebeck Scriptt. rer. Danic. p. 427 sq.

30) Adam I. cap. 30. 38.

31) Cassel Vom Hospital S. Remberti §. 2.

Einwohnern übermannt werden.[32]) Die ganze, westlich zum Theil von der Balge begrenzte, Fläche zwischen dem Dom und der Weser war damals noch eine unbebaute Abdachung die, auf ihren nördlichen Höhepunkten ein sandiges Heideland, in ihren von der Weser bewässerten Niederungen eine fruchtbare Wiese darbot. Nur die Willehadus-Kirche hatte sich auf dieser Fläche einsam erhoben, über deren Trümmer jetzt die Ungarn, von den Einwohnern verfolgt, der Weser zueilen. Erst seit der Zeit, wo der Clerus aufhörte, in einer gemeinschaftlichen Wohnung zu leben, und die Stiftsgüter in einzelnen Pränbenden an die Canonici vertheilt wurden, mögen diese auf dem genannten Raume ihre Privat-Wohnungen errichtet haben.[33])

Solche Zerstörungen, wie die obige, konnten dem Wachsthum des Orts nicht auf die Dauer schaden, denn die leichten Wohnungen erstanden wieder fast eben so schnell wie sie zerstört waren. Unter dem Erzb. Unno verwüsten Ungarn und Dänen wieder ganz in der Nähe das Land, aber der Aberglaube scheint den Ort vor der neuen Gefahr bewahrt zu haben.[34])

Dies waren die äußern Schicksale des Orts bis zu Adaldags Zeiten. Die freye Gemeinde lebte fortwährend in ihren alten Verhältnissen unter den königlichen Beamten. Zu ihrem Bischofe standen sie in keiner politischen Beziehung; nur ihre geistlichen Verbrechen wurden auf den Sendgerichten gerügt; aber auch die Schöffen dieses Gerichts

---

32) Adam I. cap. 46.

33) Seit dem großen Brande unter Bezelin im Jahre 1042. Adam II. cap. 61.

34) Adam I. cap. 51.

wurden aus ihnen, vielleicht von ihnen selbst, gewählt.[35]) Außerdem entrichteten sie den Zehnten. Neben dieser freyen Gemeinde bestand aber schon früh eine andere Classe von Einwohnern in näherer Beziehung zum Erzbischof. Es waren die auf herrschaftlichem Grunde ansäßigen, unfreyen Leute, welche besonders in Betreibung von Gewerben ihre Beschäftigung fanden, und denen aus politischen wie aus religieusen Gründen ärmere Freye leicht sich anschließen mogten. Die häufigen Wunder, welche man von den heiligen Vätern der Kirche und ihren hier ruhenden Leichnamen sich erzählte[36]), lockten die benachbarten Wohner nach dem Orte, welcher zugleich als auserwählter Sitz des neuen Gottes eine besondere Heiligkeit erhielt. Vor den verheerenden Einfällen heidnischer Völker konnten den besten Schutz die unsichtbaren Mauern gewähren, mit welchen der gewaltige Christengott die Stätte seiner Altäre zu befrieden schien. Wußte man doch, daß die Ungarn ihren Frevel an dem Heiligthume und ihren Spott über die Langmuth des Christengottes mit dem Leben gebüßt hätten; war doch die rächende Hand des Allmächtigen in dem plötzlich und wunderbar daher brausenden Sturme geoffenbart, welcher die glühenden Schindeln von den Dächern der heiligen Häuser den Barbaren entgegenschleuderte, und sie muthlos und verwirrt in die Fluthen der Weser und in die Schwerdter der Christen trieb. Solche Rücksichten, ebenso die größeren Erwerbesquellen, die er in dem viel besuchten Orte fand, die Milde, mit welcher die Kirche

35) Wie in dem Jus Susat. antiq. Art. V. ap. Haeberlin Analecta medii aevi 507.

36) s. besonders Ansgarii vita Sancti Willehadi cap. 13-21 ap. Langebeck l. c. 343.

ihre Hintersassen behandelte, und dagegen die willkürlichen Bedrückungen, welche schon zu Carls Lebzeiten hin und wieder die Freyen unter den weltlichen Beamten erduldeten, mogten leicht ärmere Freye bewegen, mit Entsagung auf die werthloser gewordenen Freyheitsrechte, unter dem Schutz der Kirche auf herrschaftlichem Boden sich niederzulassen; und die königlichen Beamten standen anfangs noch in zu gutem Vernehmen mit den Bischöfen, als daß sie sich dieser Schwächung des Heerbanns eben so strenge hätten widersetzen sollen. Die Beweggründe wurden aber zum Theil noch weit dringender, als die Carolingische Verfassung stärker zu verfallen begann. Unter den Kämpfen, welche am Ende die Fränkische Monarchie zerrissen, und in den ersten unruhigen Zeiten des neuen deutschen Reichs, während besonders das nördliche Deutschland unter den verheerenden Einfällen von Normannen, Dänen, Ungarn und Slaven litt, waren die Herzoge allmälig zu stehenden Beamten geworden[37]), welche jetzt den Heerbann aufzubieten und über den Landfrieden zu wachen hatten, welche jedoch bald auch gräfliche Rechte in ihrer Provinz zu erwerben strebten und zu erlangen wußten.[38]) Aber neben ihnen blieb auch den Grafen das Streben nach größerer Gewalt nicht fremd. Das Amt der königlichen Sendgrafen, welche allein die einzelnen Gewalten des Staats in ihren gesetzlichen

37) Schon im Jahre 850 kommt in Sachsen ein Herzog Ludolf vor, der das Herzogthum auf seine Nachkommen vererbt.
Heinrich Deutsche Reichsgeschichte I. S. 519 u. f.

38) So heißt es z. B. bey Adam IV c. 5: qua propter (Adalbertus) ab initio quidem illum maximum Fresiae comitatum a Caesare adeptus est de Fivelgoe quem prius habuit Dux Gotafridus — Ein Herzog von Sachsen war dieser Gottfried aber nicht. S. auch unten S.

Schranken zu halten bestimmt waren, und die schon frühe aufstrebende Herrschsucht derselben gefesselt hielten, hatte allmälig seine Bedeutung verloren, und selbst die Form der Verfassung fiel zusammen, aus welcher mit dem Tode ihres Schöpfers eigentlich schon der Geist gewichen war. Die Gewalt der Sendgrafen wurde unter Herzoge und Pfalzgrafen [39]) zersplittert, und mit ihr war jede Kraft gelähmt, welche dem widerrechtlichen Streben der Beamten sich hätte widersetzen können. Schon Carl hatte häufig die Klagen der gemeinen Freyen hören müssen über die Bedrückungen, wodurch die Großen sie aus ihrem unmittelbaren Verhältniß zum Reich in ihr Dienstgefolge und selbst

39) Wahrscheinlich ging die Pflicht des missus, darüber zu wachen, daß der Bischof „officium sibi commissum juste ac Deo placite ad honorem nostrum et populi nostri utilitatem administret — (Capitt. L. II cap. 28) mit andern Geschäften desselben auf die Pfalzgrafen über. Diese hatten also in solchen Fällen den geistlichen Herrn zur Besserung zu ermahnen, und durften, bis diese erfolgte, auf dessen Kosten leben, Capitt. L. II. c. 26 IV. cap. 66 oder, wenn alles nichts half, mußten sie dem Könige berichten. Der Fall trat besonders bey dem Erzbischof Adalbert ein, von dem Adam III. cap. 38 in f. sagt: Et corrupti quidem Archiepiscopi mores ab initio tales, processu autem temporis et circa finem semper fuerunt deteriores. Wirklich wurde dieser auch von dem Pfalzgrafen Friedrich nach Lesmona entboten und dringend ermahnt, mehr auf seine Ehre und auf sein wahres Wohl bedacht zu seyn. Als dieses aber fruchtlos blieb, würde der Pfalzgraf, wenn er auch nicht der Bruder des Erzbischofs gewesen wäre, damals schon nichts weiter haben thun können, als — abscedere, und, um doch nur einigermaßen sein eignes Ansehn zu retten, die Erklärung von sich zu geben, der erhabene geistliche Herr habe eigentlich gar keine Schuld.

Adam IV. cap. 28.

in die Hörigkeit zu ziehen bemüht waren.[40]) Jetzt war Niemand mehr, der sie hätte schützen können. Blosgestellt jeder Willkür, unaufhörlich zum Heerbann und zu königlichen Diensten überhaupt aufgeboten, lernte die Masse des Volks ihre Freyheit allmälig als eine Last betrachten, der man nicht frühe genug sich entledigen könne; denn ihr eignes Dienstgefolge schonten die Großen, besonders wenn der Heerbann nur zum Theil aufgeboten zu werden brauchte, und Hörigkeit befreyte ohnehin gänzlich vom Kriegsdienst. Die Freyheit, jetzt schon fast aller politischen Bedeutung entblößt, und in dem wesentlichsten Theile ihrer sonstigen Folgen so straflos verletzbar, konnte durch ihre noch practisch gebliebenen Rechte nicht für den Druck entschädigen, den nur sie veranlaßte; und Mancher mogte in der That nur insofern Ursache zu haben glauben, sich seiner Freyheit zu freuen, als er doch selbst den Herrn wählen konnte, dem er sie ganz oder zum Theil opfern wollte. Und glücklich genug, wer nicht erst zu überlegen brauchte, in wem er den gnädigsten Herrn finden werde, wer mit Aufgebung seines echten Eigenthums und der davon abhängigen Befugnisse sich die übrigen Freyheitsrechte erhalten konnte! Auch die Bremische Kirche erhielt auf diese Veranlassung ohne Zweifel viele neue

40) Car. M. cap. a. 793. cap. 13 ap. Bal. I. 260: De liberis hominibus ad servilia opera non cogendis. Cap. sec. a. 805 cap. 16. p. 427: De opressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant.

Cap. tert. ejusd. a. cap. 17.

Cap. quart. ejusd. a. cap. 13.

Später immer häufiger; s. besonders cap. tert. a. 811 cap. 2-5. p. 486.

Hintersassen, die bald mehr bald weniger von ihrer Freyheit retteten; denn durch religieuse Gründe wie durch die mildere Behandlung wurde die Herrschaft des Krummstabes empfohlen. Aber die königlichen Beamten betrachteten diese Zunahme der weltlichen Macht geistlicher Großen nur mit neidischen Blicken, und aus gesetzlichen Gründen mogten sie sich wenigstens der Vermehrung einer geistlichen familia widersetzen.[41]) Auch gaben ihnen die Rechte, welche sie als Beamte über die Hintersassen der Kirchen übten, Mittel genug an die Hand, das Loos dieser Leute immer noch hart genug zu machen, um andere Freye von ähnlicher Lage abzuschrecken. Daraus entstand der sehr natürliche Wunsch der geistlichen Großen, ihre familia und ihre Hintersassen überhaupt jeder Gewalt der königlichen Beamten entzogen zu sehen. Wurde dieser Wunsch aber ganz oder zum Theil erfüllt, so mußten die unaufhörlichsten Reibungen daraus entstehen, sobald in demselben Orte neben den geistlichen Hintersassen eine freye Gemeinde den königlichen Beamten unterworfen blieb; und jenes Streben dehnte sich aus diesem Grunde leicht auf die Erwerbung aller gräflichen Rechte über alle Bewohner besonders des Bischofsitzes, bald auch des ganzen Sprengels aus. Seitdem nun besonders die Ottonen in den geistlichen Großen ein Gegengewicht gegen die wachsende und schon erblich gewordene

41) Car. M. cap. sec. a. 805 cap. 15 p. 427: „De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus, aliquos ex illis hoc fecisse non tam causa devotionis quam exercitu seu alia functione regali fugiendo."

Cap. tert. ejusd. a. cap. 16. Cap. Pippini reg. Italiae cap. 23. p. 547.

Gewalt der Herzoge und Grafen zu finden glaubten, und in der That auch wegen der jenen Würden mangelnden Erblichkeit und der natürlichen Opposition zwischen den geistlichen und weltlichen Großen zu finden berechtigt waren, blieb der erwähnte Wunsch, der ohnehin die Frömmigkeit der Kaiser ansprach, durchgängig nicht ohne Erfüllung. Was so viele geistliche Große schon früher erworben hatten, erlangte der Erzbischof Adaldag, der Vertraute aller drey Ottonen, von Otto dem Großen: — die Immunität seines bischöflichen Sitzes.

Zwey Diplome, das eine vom Jahre 937 das andere vom Jahre 966, sind uns von Otto dem Großen erhalten, und man streitet, welches derselben von Adam[42]) gemeint sey. Es scheint indeß sehr wahrscheinlich, daß derselbe den Inhalt beyder Privilegien kurz habe zusammen fassen wollen. Er fährt nach der angeführten Stelle fort: praecepta regis haec continentia praesto sunt et alia, und daraus erhellt wenigstens seine Kenntniß beyder Privilegien. Das spätere ist unstreitig das wichtigere, und nur auf dieses passen Adams

---

42) II. cap. 1: Iste (Adaldagus) est qui nobis Rempublicam restituit. — Adaldagus itaque primo ut ingressus est episcopatum Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressam praecepto Regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

Beyde Diplome stehen bei Lindenbrog Scriptt. Septentr. Nr. VI. IX. p. 130. 131.

Für das spätere von 966 entscheiden sich fast Alle z. B. Lambecius Origg. Hamgurg. I. cap. 31. 32.

ap. Lindenbrog l. c.

Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. I. p. 1148 (b.

Conring gründlicher Bericht von der erzbischöfl. Hoch- und

Worte, weshalb er desselben im Verlaufe seiner Erzählung denn auch nicht weiter gedenkt. Die Worte: **primo ut ingressus est episcopatum** werden freylich mit einigem Schein für das ältere Diplom angeführt, weil Adaldag im Jahre 937 zur erzbischöflichen Würde gelangte; allein Adam hebt diesen Zeitpunkt nur zu einem besondern Lobe dieses Erzbischofs hervor. Adam erscheint überhaupt, bis er auf Adalberts Geschichte kommt, wo er größtentheils aus eigner Erfahrung sprechen, und das Böse als zu neu nicht verkennen und verhehlen kann, immer als Lobredner; entweder, was sich ganz wohl denken läßt, weil nur gute Nachrichten von den alten Bischöfen sich erhalten hatten, oder weil Adam, freylich ganz gewiß nicht zu denen gehörend, die ex professo alles wirklich Wahre für gut und alles mögliche Gute für wahr erklären, einer von jenen harmloseren Panygyrikern ist, welche, aus eingewurzeltem Respect oder vielleicht aus natürlicher oder erworbener, jedenfalls aber zur Gewohnheit gewordener, Tugend, in der That nun einmal nur für das Gute einen Blick haben, das im Leben ihrer Helden hervortritt, und welche ganz unabsichtlich selbst das Gute in ein noch vortheilhafteres

---

Gerechtigkeit über die Stadt Bremen cap. VI.

Für das ältere ist

Ahasverus Diss. qua Dipl. Ottonis M. a. 937 illustratur (Goett. 1793) §. 7.

Das vorzüglichste Argument für die letztere Meinung würde die Nachweisung seyn, daß Adam hier die urbes für synonym mit monasteria genommen habe, was freylich nicht im allgemeinen beyspiellos (s. Wigand Gesch. von Corvey I. S. 221. N. 10. 11.) aber doch das einzige Beyspiel dieser Art bey Adam seyn würde (s. z. B. I. cap. 31. II. cap. 12.)

Licht stellen. Dieser Charakter, der freylich resp. den Diener oder den Menschen schmückt, aber doch immer nur einen schlechten Geschichtschreiber macht, ist dem Adam nicht abzusprechen, so gut im Ganzen auch die Nachrichten gelautet haben mögen, die er von den ältern Bischöfen erfuhr[43]); jenem gemäß will er nun auch die Mit- und Nachwelt überzeugen, wie vortrefflich Adaldags Regierung gewesen sey. Dieser Zweck ließ sich vollkommen erreichen, wenn so gleich der Anfang des Episcopats als durch eine ausgezeichnet wichtige und verdienstliche Erwerbung verherrlicht dargestellt werden konnte; denn der Leser kann nicht umhin, zu glauben, auf das gute primo müsse ein vortreffliches deinde gefolgt seyn, wenn gleich der Geschichtschreiber nur Weniges noch

---

43) Man bemerkt dieses da, wo es noch möglich ist, die ungünstige aber wahre Thatsache von dem beschönigenden Schleyer zu entblößen, den Adam, der magister scholarum oder der Mensch, darüber geworfen hat. Der Erzbischof Hermann, früher Propst der Halberstädtischen Kirche, besucht nur einmal während seiner dreyjährigen Regierung (1032-1035) seinen Sprengel, und zwar diesmal mit einem Heere; er verwüstet ihn wie ein feindliches Land ohne alle Veranlassung dergestalt, daß er ihn velut terram salsuginis wieder verläßt. Um diese schlechte That zu unterlassen, dazu bedurfte es doch wahrlich keiner prudentia serpentis, die, wie Adam versichert, dem heiligen Manne allein etwas gefehlt haben soll. Dieser Mangel soll es zugleich wahrscheinlich machen, daß er von seinem Schirmvogt dazu verführt sey, und aller Verdacht gegen den Charakter des Bischofs, den man etwa aus jener Handlung, über welche Adam nicht schnell genug wegzuschlüpfen weiß, fassen mögte, wird hinreichend durch die mira simplicitas niedergeschlagen, mit welcher jener hohe Mann soll geschmückt gewesen seyn.

s. Adam II. 50.

als ausgezeichnet hervorheben sollte. Der erste Eindruck ist der beste. Dies war es, was Adam, wenn auch nur dunkel, fühlte, und von diesem Gefühl konnte er sich um so leichter leiten lassen, als es ihn nicht zu einer ausdrücklichen Unwahrheit führte, insofern der Anfang mit der, freylich später erst vollendeten, Erwerbung aller gräflichen Rechte über Bremen in der That doch auch im ersten Jahre des Episcopats gemacht wurde. Aus diesem Grunde ist auf das primo kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Nach Adams angeführten Worten (N. 42) muß nothwendig angenommen werden, daß Bremen ohne weitere Beschränkung zu einer geistlichen Immunität erhoben, daß mithin auch die freye Gemeinde, deren Existenz noch immer behauptet werden darf, wenn gleich mancher die vollkommene Freyheit schon dem größern Schutze geopfert haben mogte, der Gewalt und den Bedrückungen der weltlichen Beamten entzogen sey. Aber das älteste Diplom spricht nicht von den Freyen, und hat auch keine specielle Beziehung auf den Ort Bremen; es entzieht nur die homines aller im Hamburgischen Sprengel belegenen Klöster[44]) — die liti und coloni — und selbst diese nicht durchaus den königlichen Beamten. Es heißt:

> videlicet ut nullus judex publicus vel quaelibet judiciaria potestas aliquam sibi vindicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis, vel eos aliquis capitis banno ob (capitis) furtum vel quocunque banno

---

44) Monasteria wurden auch die Cathedral-Kirchen häufig genannt, so lange der Clerus derselben noch ein klösterlich gemeinschaftliches Leben führte.

Du Fresne Gloss. v. Monasterium.

constringat, aut aliquam justitiam facere cogat, nisi advocatus Archiepiscopi, quam diu eos corrigere valuerit.

Der öffentliche Beamte soll keinen aus der familia der Hamburgischen Kirchen unmittelbar vor sein Gericht ziehen, so lange der Vogt derselben die Sache noch entscheiden kann. Klagte nämlich ein Freyer vor dem Volksgericht gegen einen unfreyen Hintersassen einer Kirche (denn von freyen Hintersassen ist noch nicht die Rede), so mußte der königliche Richter seinen Boten mit dem Kläger zum Vogt des Beklagten schicken, und das im vorliegenden Diplom dem Advocatus eingeräumte Recht bestand nur darin, daß er den Streit zu entscheiden versuchen, und, wenn sich der Kläger bey diesem Ausspruche beruhigte, die Wette behalten durfte, welche die unterliegende Parthey in der Regel zu bezahlen verpflichtet war. Genügte dem Kläger die Entscheidung aber nicht, so mußte der Vogt selbst als Beklagter demselben vor den königlichen Richter folgen, denn sein Schützling hatte als Unfreyer keine persona standi im Volksgericht. — Aus dem letztern Grunde konnte ein unfreyer Hintersasse gegen seinen Genossen nur unmittelbar vor dem gemeinschaftlichen Vogte klagen, denn der letztere konnte nicht Kläger und Beklagter in einer Person seyn; und wenn er gleich hierbey wie überhaupt nicht unter Königsbann richtete: so gab ihm doch das Abhängigkeitsverhältniß der Partheyen Executionsmittel genug an die Hand. Nur wenn ein unfreyer Hintersasse eines öffentlichen Verbrechens beschuldigt wurde, stand dem Vogt niemals der Versuch einer Entscheidung zu, denn zu Executionen gegen Leib und Leben befähigte ihn sein mundium nicht. Aber nach dem vorliegenden Privilegio durfte auch in solchen Fällen der königliche Richter den

angeklagten Unfreyen nicht unmittelbar ergreifen lassen, sondern er mußte vorher den Vogt desselben um die Auslieferung angesprochen haben. Hierauf bezieht sich auch das „quamdiu eos corrigere valuerit“ — zu dessen näherer Erklärung dann noch hinzugefügt wird:

> Quod si quispiam illorum incorrigibilis exstiterit, tunc ab Advocato praesentetur judiciariae potestati, caeteri vero in subditione Archiepiscopi permaneant.

Die hier verwilligte Immunität war schon von den Carolingern den geistlichen Stiftungen gewöhnlich verliehen, worauf auch der König hinzuweisen scheint, wenn er sagt: eidem loco (Hammabruch) concedimus omnes concessiones, quas concesserant anteriores Francorum Reges — caeterisque monasteriis ad hanc dioecesin pertinentibus —

Ob das Privilegium grade dem Bremischen Stift nur frühere Rechte bestätigt, oder ob erst dieses demselben die Immunität in der angegebenen Ausdehnung eingeräumt habe, ist nicht ganz ohne Zweifel. Im Anfange der Urkunde heißt es: noverit omnium — sagacitas, quod Adaldagus — expetivit a nostra pietate talem libertatem et tuitionem monasteriis in ejus Episcopio consistentibus, qualem caetera per nostrum regnum monasteria noscuntur habere. — Adam erwähnt keine früheren Privilegien dieser Art, und Adaldag sucht nach den angeführten Worten nur um eine Gleichstellung seines Stifts mit den übrigen des Deutschen Reichs an. Die Unbilligkeit, den Hamburgischen Kirchen eine Gnade zu versagen, welche allen übrigen zu Theil geworden war, ist vom König als Beweggrund angeführt, und der weit dringendere, daß dieses Recht schon bisher bestanden habe, würde von Adaldag geltend gemacht und vom König erwähnt seyn,

wenn es wirklich nur auf eine Bestätigung hätte ankommen können. Auch ist es erklärlich, daß das Bremische Stift erst jetzt diese Immunität erlangte, da die familia der dazu gehörigen Klöster wohl erst zu Adaldags Zeiten so angewachsen war, daß ein solches Recht von ausgezeichneter Bedeutung seyn konnte. Diese Gründe werden indeß zum Theil durch die Bemerkung geschwächt, daß die Erwähnung früherer königlicher Bewilligungen, wenn diese nicht eben das Bremische Stift betroffen haben sollten, durchaus unnütz gewesen seyn würde, daß aber diese concessiones, quas consesserant anteriores Francorum reges, durch ein videlicet mit dem Folgenden in Verbindung stehen. Auch beginnt die Bestätigung dieses Privilegii von 974 — worauf unten noch zurückzukommen seyn wird — ganz ebenso wie dieses, ohne zu erwähnen, daß schon von Otto I. ein gleiches Diplom ausgestellt sey.[45]) Jedenfalls versteht es sich auch bey der ersten Meinung von selbst, daß auch schon früher die unfreyen Hintersassen nicht unmittelbar vor dem öffentlichen Gerichte klagen und belangt

---

45) Als Gegengrund würde hier auch Adams Bemerkung: iste est qui nobis Rempublicam restituit geltend gemacht werden können, welche auf frühere, von den königlichen Beamten nur wieder verkümmerte, Privilegien dieser Art gedeutet werden dürfte, wenn nicht in der noch ungedruckten Wiener Handschrift des Adam hinter dem nobis der obigen Worte ein ut dicitur eingeschaltet wäre (s. Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde. Band III. S. 655.)

Abgesehen davon daß dieses vielleicht eine Interpolation ist, so kann es nicht auf das in dem restituere liegende constituere bezogen werden, weil Adam selbst sagt praecepta haec continentia praesto sunt, und er mithin aus eigner unmittelbarer Wissenschaft spricht. Aus diesem Grunde wird das Eingeschaltete

werden konnten, sondern durch ihren Vogt vertreten werden mußten, daß auch unfreye Genossen unter sich nur vor ihrem gemeinschaftlichen Vogte Recht geben und nehmen konnten; aber diesem hatte früher kein Versuch einer Entscheidung und nicht die Wette gebührt, wenn ein Freyer seinen Schützling belangte.

Einige andere Punkte des ältesten Privilegii bedürfen noch einer Erwähnung. Schon oben ist bemerkt, daß unter den Hintersassen nur liti und Coloni, nicht aber freye Leute, genannt würden. Diese sind also noch nicht in die Immunität hineingezogen, aber einige sie betreffende Punkte enthält das Diplom allerdings. Ohne königliche Erlaubniß durfte Niemand unfreyer Hintersasse der Kirche werden (N. 41); aber unbeschadet dieser Vorschrift legte doch mancher Freye aus religieusen Gründen zum Besten der Kirche einen Zins auf sein Gut, oder er übertrug es wohl gleich der Kirche zu Eigen, und erhielt dasselbe oder andere Güter precariae nomine, gewöhnlich nur auf seine Lebenszeit, zuweilen jedoch auch für seine Leibeserben, von der Kirche zurück. Solche und ähnliche Geschäfte schadeten der Freyheit nicht, soweit diese nicht, besonders bey processualischen Functionen, durch echtes Eigenthum, welches

auch nicht im bescheidenen Sinne zu nehmen seyn, denn dann würde statt des dicitur eher ein videtur stehen. Man kann es daher entweder nur auf die Redensart Rempublicam restituere beziehen, die Adam dadurch als für solche Fälle gebräuchlich rechtfertigen will, oder wahrscheinlicher, wegen der im Text angeführten Zweifel, auf das restituere im Gegensatz von constituere. Adam wäre dann ungewiß gewesen, ob auf Adaldags Veranlassung die Immunität nur restituirt oder zuerst constituirt sey. Wie aus dem ut dicitur erhellt, war die gemeine Ansicht für das erstere.

jene Freyen aber immerhin noch außerdem besitzen konnten, bedingt war. Auch der Heerbann litt nicht darunter. Aber manche bisherige Erfahrungen mogten den Erzbischof sehr befürchten lassen, daß gegen solche freye und diejenigen Leute der Kirche, welche zwar dem Hofrecht überhaupt aber nicht in der Maße unterworfen waren, daß sie nicht noch heerbannspflichtig geblieben wären, die weltlichen Großen auch künftig ihre Amtsrechte besonders mißbrauchen, dadurch die größere Anzahl derselben und somit die Erreichung des Ziels verhindern mögten, das die geistlichen Großen schon frühe in der Erwerbung eines großen Grundeigenthums sich setzten. Zugleich werden die königl. Beamten sorgfältig darüber gewacht haben, daß kein Freyer sich dem königlichen Dienste dadurch entziehe, daß er als Unfreyer einer geistlichen Stiftung sich ergebe. Adaldag war daher nebenbey auf zwey wichtige Berechtigungen bedacht, einmal daß von der letztgedachten Vorschrift zu Gunsten der Hamburgischen Kirchen eine Ausnahme eintreten möge, und dann auch, daß die freyen und schutzpflichtigen Leute der Kirche unmittelbar nur von dem bischöflichen Vogte zum Heerbann wie zu den jetzt von den Herzogen gehaltenen placitis[46])

46) Hinsichtlich der placita war das Privilegium vielleicht nur eine Wiederholung früherer allgemeiner Verordnungen.

Cap. exc. ex lege Longobard. Tit. 44 c. 4 ap. Baluze I. 336: De liberis hominibus, qui super alterius terram resident, et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita trahebantur, et ideo pignorabantur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum ad placitum adducantur.

Die placita können aber freylich hier auch die ungebotenen Gerichte des Grafen bedeuten, während das placitum Regis in unserm Diplom wohl nur von den, früher durch den missus, jetzt durch den Herzog gehaltenen Versammlungen zu verstehen ist.

aufgeboten werden mögten. Beyde Wünsche erfüllte Otto seinem Vertrauten:

> Si vero aliquis ex liberis voluerit Jammundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu cohaeredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate; habeat quoque potestatem praedictus Adaldagus successoresque ejus, Hammaburgensis Ecclesiae Archiepiscopi, super liberos et Jammundelingos monasteriorum supra dictorum in expeditionem sive ad placitum Regis.

Unter den zuerst gedachten liberis kann man wohl jeden vollkommen Freyen verstehen, unter den letzten liberis monasteriorum nur die auf geistlichem Grunde ansäßigen und allenfalls auch diejenigen Freyen, welche von ihrem eignen Grundbesitz der Kirche einen Zins zu bezahlen sich verpflichtet hatten. Adaldag hatte durchaus kein Interesse, die, in keinem Verhältnisse zu einer geistlichen Stiftung stehenden, im Bezirk seiner Diöcese auf ihrem echten Eigenthume ansäßigen, Freyen dem unmittelbaren Aufgebot der weltlichen Beamten entzogen zu sehen; vielmehr mußte ihm daran gelegen seyn, daß diese dem bisherigen Druck ferner ausgesetzt würden, indem dieser sie leicht wenigstens dazu bewegen konnte, unter die Classe der unvollkommen Freyen zu treten, welche jetzt vom erzbischöflichen Vogt aufgeboten wurden, oder wohl gar dem Hofrecht als unfreye Hintersassen sich zu unterwerfen. Die liberi monasteriorum stehen noch über den Jammundelingis, deren Name schon ausspricht, daß sie sich in das mundium der Kirche begeben hatten, welche daher von dieser gegen die öffentliche Gewalt vertreten werden mußten, deren Wehrgeld dafür aber jedenfalls dem Schutzherrn zu Theil wurde. Ihr Verhältniß

war auflöslich nicht allein durch die Gnade des Herrn, zu Hofdiensten waren sie nicht verpflichtet, wohl aber zu einem Zins von ihren Grundstücken als Anerkennung der Schutzpflicht[47]). — Sie sind daher noch frey genug um heerbannspflichtig zu seyn.

Dem Bisherigen zufolge ist also in dem Diplome von 937 von der vollkommen freyen Gemeinde in Bremen nicht die Rede; sie blieb daher in ihren alten Verhältnissen, nur daß sie jetzt eine Zuflucht offen sah gegen den Druck der weltlichen Großen. Alle öffentliche Gefälle gelangten in den kaiserlichen Fiscus.

---

47) Aufklärend ist hier was in den Actis fundationis Murensis Monasterii ap. Herrgot Geneal. dipl. Dom. Austr. Tom I. p. 322 erzählt wird:

In Wola habitavit quondam secularis ac praepotens vir nomine Guntrammus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines, qui (in) ipso vico erant benignum et elementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt ea conditione, ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse. —

Das Wort Jammundlingus ist vielleicht aus Gemundling corrumpirt, oder der Abschreiber hat zuerst ein et Jammundlingus aus etiam mundlingus gemacht, was denn in den folgenden Diplomen immer wiederholt ist. Das Wort ist dasselbe mit dem häufiger vorkommenden Mundmann. — Ahasverus a. a. O. S. 56 macht daraus ohne Grund einen schutzpflichtigen Adligen mundedeling. Bey Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände II. S. 323 werden die Mundlinge wohl mit Unrecht den Litonen gleichgestellt; denn sie waren ja noch heerbannspflichtig.

Noch in demselben Jahre überließ der König an den Erzbischof Alles zum Eigenthum, was er bisher in den Orten Bremen, Birsen, Ramelslow und Buckum an Gütern und Gerechtigkeiten eigenthümlich besessen habe.[48]) Höchst wahrscheinlich handelte Otto hier als Sächsischer Herzog, denn in dem Diplom ist, wie es sonst der Fall gewesen seyn würde, von keinem regius fiscus die Rede; und eben deshalb darf man sogar vermuthen, daß er oder seine Vorfahren im Herzogthume auch die gräflichen Rechte über den Ort Bremen erworben haben.[49]) Krongüter können jene nicht gewesen seyn, wenn die cortis Balga, welche Heinrich III, bey seiner Anwesenheit in Bremen im Jahre 1050, den Stiftsgeistlichen schenkte[50]), in der

---

48) Diplom bey Lindenbrog L. c. Nr. VII. p. 131: Quidquid in locis sic nominatis Bremun, Birsina, Rameslo, Buckni proprietatis hucusque habere visi sumus in terris cultis et incultis — firmiter in proprietatem donavimus ad utilitatem Hammab. Eccl. Episcoporum.

49) Conring Gründlicher Bericht cap. IV. VI. Lappenberg bey Pratje H. B. u. B. II. 230. Die nächste Umgebung gehörte freylich zu der Grafschaft Lesmona, die, nach Andern, daher auch über den Ort Bremen sich erstreckt haben soll. Vergl. Diplom v. 1162 bey Lindenbrog p. 140 Nr. XXV. Winkelmann Exequiae Rulandi Brem. Sect. XXXVI. ap. de Westph. III. col. 2089. Allein die erstere Meinung scheint auch das lange Zögern Ottos für sich zu haben.

50) Adam III. 9. Ein pagus in der Grafschaft Hoya kann nicht mit Staphorst Hamburg. Kirchengesch. I. 404 in der curtis gefunden werden. Ungegründete Vermuthungen trägt darüber vor Meyer in der Brem. Bibl. B. II. Beitr. 2. St. 7. s. Lappenberg a. a. O. S. 244. N. ff.

Stadt gelegen haben sollte, was freylich die Worte unentschieden lassen; denn diese curtis war ohne Zweifel ein Krongut, weil der Fränkische Heinrich hier wohl keine Hausgüter hatte. — Im Jahre 966 gab der Kaiser endlich auch dem inständigen Gesuche Adaldags nach, indem er ihm erlaubte, in Bremen Markt zu halten, indem er ihm ferner Zoll, Münze und alle bisher königlichen Gefälle in diesem Orte zugleich mit dem Bann übertrug, die Kaufleute Bremens mit demselben Schutze begnadigte, der denen der übrigen königlichen Städte zu Theil würde, und endlich alle bisherige Gewalt der königlichen Beamten in dem genannten Orte dem Erzbischofe und dem von diesem zu bestellenden Vogt verwilligte.[51]) Von der gräflichen Militairgewalt über die bisher unmittelbar heerbannspflichtigen Freyen ist nicht ausdrücklich im Diplom die Rede; weil aber diese ganz besonders drückend war, und es in der Urkunde heißt: **nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem nisi — Archiep. etc.**, auch in den spätern Privilegien das vorliegende nur mit denselben Worten bestätigt ist, da es sonst, wenn es noch andere gräfliche Rechte im Bischofssitze gegeben haben sollte, auf diese ohne Zweifel würde ausgedehnt seyn: so muß man annehmen, daß alle heerbannspflichtigen Freyen des Orts fortan unter dem bischöflichen Vogte auszogen. Unter dieser Voraussetzung passen ja auch nur Adams Worte; aber dieses kann doch auch erst das **praeceptum regis** seyn, durch welches **Brema, longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressa**, jetzt als **absoluta et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate donata** erscheint.

51) Diplom bey Lindenbrog. Nr. IX. p. 131.

Das Privilegium wurde später oft bestätigt, worüber unten das Nähere vorkommen wird. Hier mögen noch, bevor die Wirkungen der erlangten Immunität untersucht werden, die zum Theil auch dagegen gerichteten Bemühungen der Sächsischen Herzoge, worüber besonders Adalbert so sehr sich beklagte, eine kurze Erwähnung finden.

War ursprünglich die Grafschaft über den Ort Bremen von dem Sächsischen Hause erworben, so ließ sich schon im Voraus vermuthen, daß diese Rechte künftig einmal wieder in Anspruch dürften genommen werden, da den Herzogen, als solchen, Mittel genug in die Hände gegeben waren, die gräflichen Rechte wieder zu gewinnen. Herzogliche Rechte waren nämlich von Adaldag noch nicht erworben; den herzoglichen placitis mußten also die Erzbischöfe folgen; gleich den frühern missis hatten die Herzoge darüber zu wachen, daß jeder Hauptherr sein gehöriges Contingent zum Reichsdienste ihnen zuführe; sie mußten den Landfrieden aufrecht halten, und insofern hierin zugleich die Befugniß lag, sicheres Geleit durch die ganze herzogliche Provinz zu ertheilen, und über dessen Verletzung zu richten, mogten sie auch in den Bremischen Märkten ihre Unterbeamten haben.[52]) Ein Mißbrauch dieser so vielfach

52) Wegen aller dieser Rechte nennt Adam die Sächsischen Herzoge so oft duces nostri. Von herzoglichen Beamten in Bremen scheint sich bey ihm auch eine Spur zu finden. Er sagt (IV. cap. 23) bey der Erzählung der Unglückstage Adalberts: negotiatores — omnes execranda Vice-Dominorum exactio coegit saepe abire nudos. Diese Vice-Domini können für erzbischöfliche und herzogliche Beamte genommen werden; denn es heißt weiter: Ita civitas civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur, praesertim cum si quid nostris intactum superfuit, hoc servi ducis radicitus absumpserint.

eingreifenden Rechte war von dem, von Otto dem Großen anfangs nur zum Viceherzog über Sachsen ernannten, Hermann Billung nicht zu befürchten; denn sowohl der persönliche Charakter dieses Mannes als politische Rücksichten, welche dem so precair Gestellten die größtmöglichste Schonung des Vertrauten des Kaisers empfahlen, schienen dagegen hinlänglich zu sichern.[53])

Adalbert mag freylich schon die herzoglichen Rechte, wenigstens in seiner Residenz aufgehoben haben (s. unten N. 58) aber doch gewiß erst dauernd nachdem der Beschluß des Reichstags zu Tribur zurückgenommen war. Schon früher war der Herzog Magnus Vasall der Bremischen Kirche geworden, und damit wurde die Ausübung herzoglicher Rechte über diese wohl unvereinbar gefunden (s. Möser a. a. O. II. Abschn. 3. § 4 § 5 N. c. S. 181. 186.). Aber in jener Zeit, von der Adam spricht, war auch Otto noch Herzog von Sachsen, und von ihm können jene servi bestellt seyn. (Vergl. Adam IV. 25 in f.)

53) Adam II. 4: Postquam vero Ducatum meruit Saxoniae (Hermannus) judicio et justitia gubernavit Provinciam et in defensione Sanctarum Ecclesiarum studiosus usque in finem permansit. Nam et Bremensi Ecclesiae ac matri Hammaburg fidelis exstitit ac devotus. cap. 5: Igitur tali viro piissimus Rex et Archiepiscopus noster vires suas in hac regione commendantes in Italiam discesserunt." Diese Stelle ist hieher gesetzt, weil man daraus schließen mögte, Adaldag habe den Hermann Billung zum Schirmvogt erwählt, wie es Renner zu thun scheint, wenn er sagt: „und befohl sine Kerkengüdere Hermanno Billing." — Man könnte sogar noch weiter gehen und vermuthen, die Schirmvogtey sey bey dem Billungischen Hause erblich geworden, weil Adam IV 1 sagt: Bernardus Saxonum Duc obiit qui a tempore senioris Libentii jam per XL annos Slavorum res atque Nordalbingorum ac nostras strenue administravit. — Aus einer solchen Ver-

Aber den Nachkommen Hermann Billungs, auf welche das Herzogthum erblich überging, mußten die, in

muthung würde sich denn freylich der große Einfluß der Sächsischen Herzoge auf die Angelegenheiten des Hamburgischen Stifts noch besser erklären; — allein sie ist zum Theil wahrscheinlich zum Theil ganz gewiß unrichtig. — Zuvörderst müssen die verschiedenen Arten der Schirmvogtey unterschieden werden. Der Kaiser war oberster Schirmherr aller Kirchen, und so wie früher die missi im Namen des Kaisers auch dafür sorgen mußten, daß die Kirchen nicht beeinträchtigt würden: so lag diese Pflicht jetzt den Herzogen ob. Nur in diesem gewiß höchst uneigentlichem Sinne könnte man sagen, Hermann Billung sey von Adaldag zum Schirmvogte bestellt; in der That empfahl dieser jenem nur recht dringend, während seiner und des Königs Abwesenheit, als Herzog auch über das Hamburgische Stift zu wachen. Im eigentlichen Sinne ist der Schirmvogt ein Kirchenbeamter, welcher dieselbe in allen weltlichen Handlungen vertritt, und dafür durch Belehnungen mit Kirchengütern namentlich Zehnten und durch andere Vortheile belohnt zu werden pflegte. (Vergl. überhaupt Möser a. a. O. II. Abschn. 2 § 3. S. 97. Hüllmann Urspr. der Stände II. S. 62 u. f. Eichhorn St. und R. G. §. 188. 324.) Einen solchen Schirmvogt hatte jedes monasterium, durch ihn erhielt es gewaffneten Schutz, und in der Regel übte es durch denselben, der dann Kasten- oder Gerichtsvogt hieß, seine weltliche Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen. Als Adaldag wieder einmal aus Italien zurückkehrte, wohin er Otto III begleitet hatte, bestellte er im Jahre 987 dem Stift Buckum, welches während seiner Abwesenheit bedeutend von weltlicher Hand spoliirt war, den Ludignus virum praeclarae nobilitatis et exquisitae virtutis — zugleich zum Schirm- und Kastenvogt (Origg. Guelf. IV. 330 in N.), und dabey wird unter den Bremischen Ministerialen, welche als Zeugen angeführt werden, auch ein Gherundus Advocatus genannt, wahrscheinlich ein gleicher Vogt des Bremischen mo-

dieser Gewalt liegenden, Rechte schon Gelegenheit geben,

---

nasterii. Vogt irgend eines im Hamburgischen Sprengel belegenen Klosters z. B. des Bremischen ist also Herman Billung nicht geworden. — Es gab aber auch einen obersten Schirmvogt des ganzen Sprengels, welcher sich zu den besondern Vögten wie der Herzog zu den Grafen in seiner Provinz verhielt. Daß hierzu Hermann Billung erwählt sey, ist höchst unwahrscheinlich, weil ein solches Wahlrecht nur dem Könige zustand, und damals wenigstens noch keineswegs dem Erzbischof eingeräumt war. Aber gesetzt auch Adaldag sey mit diesem Rechte schon begnadigt gewesen, so würde die Wahl des Sächsischen Herzogs der unverantwortlichste Mißgriff gewesen seyn, der dem, mit politischen Berechnungen gar wohl vertrauten, Adaldag nicht zugemuthet werden darf. Der Grund, den die Carolinger hatten, die Vereinigung eines öffentlichen Amts mit der Vogtey in einer Immunität in einer Person zu verbieten, konnte Adaldag nicht entgehen; er mußte vorhersehen, daß die schirmvogteylichen Rechte so leicht in Vergessenheit kommen, und mit dem Herzogthum als nothwendig verbunden betrachtet werden konnten. Das Einzige, was allenfalls als möglich zugegeben werden mögte, wäre, daß Otto selbst den Hermann zum Schirmvogt des Hamburgischen Sprengels bestellt, und Adaldag sich am Ende dabey beruhigt habe in dem Vertrauen auf den Charakter und die Politik des Herzogs. — So wenig begründet also die Behauptung seyn würde, daß Hermann zum obersten Schirmvogt bestellt sey: so gewiß ist es, daß bey seinen Nachkommen dieses Amt nicht gefunden werde. Der einzige Grund, der dafür angegeben werden könnte, und der sich auf die obigen Worte Adams (IV. 1 : — et nostras) stützt, ist sehr schwach. Zuerst ist nämlich zu bemerken, daß Albertus Stadens. ad. a. 1062 (ed. pr. R. Rein. p. 128.b), ferner auch der unbekannte Verfasser der Gesch. der Bremischen Erzbischöfe, (ap. Lindenbrog p. 83 § 93), welche sonst, und grade auch hier, den Adam wörtlich ausschreiben,

ihren Neid gegen die wachsende weltliche Gewalt des Erzbischofs zu befriedigen[54]; und es darf gewiß bezweifelt

das et nostras nicht haben, sowie denn auch Renner (ad a. 1062 fol. 93. p. 2) nur diese Worte unübersetzt gelassen hat. Es gab also wahrscheinlich Handschriften, in denen dieselben fehlten. Aber auch abgesehen hiervon, ist doch in dem angeführten Satze offenbar von keiner Schirmvogtey die Rede. Die administratio der Slavischen, Nordelbischen und der Bremischen (vielleicht gar überhaupt Sächsischen, Angelegenheiten ist in einer und derselben Eigenschaft geschehen, und diese kann, eben wegen der Erwähnung jener res slavorum etc., nur die herzogliche gewesen seyn. Aber noch andere Gründe sind dagegen anzuführen. Ohne Zweifel war es der oberste Schirmvogt, welcher auch die privatrechtlichen Handlungen, die nicht ein einzelnes Stift, sondern den ganzen Sprengel betrafen, vornahm. Oberster Schirmvogt war gewiß der comes Fridericus, der als tunc advocatus Ecclesiae vom Erzb. Liemar in zwey Urkunden von 1088 (bey Lindenbrog Nr. XIII. XXXIV. p. 146 147) angeführt wird. Der Herzog Magnus kann also kein Schirmvogt mehr gewesen seyn, und zugleich ergiebt das qui tunc erat adv. daß man vorsichtig genug gewesen sey, jenes wichtige Amt nicht erblich werden zu lassen. Der weltlich gesinnte Adalbert zog gar keinen Vogt mehr herzu, wie eine Schenkungsurkunde von 1068 (bey Lindenbrog Nr. XXIX p. 143) ergiebt. Aber man könnte sagen, erst Adalbert habe sich von der Sächsischen Schirmvogtey befreyt; sollte jedoch nicht der vicedominus Archiepiscopi, welcher den Erzb. Hermann verleitet, seinen eignen Sprengel durch ein Heer zu verwüsten, der oberste Schirmvogt gewesen seyn? Ganz besonders würde dieses zu behaupten seyn; wenn die Lesart quidam Marchio die richtigere wäre (Adam II. 50.).

54) Von ihnen galt es besonders, was Adam II. cap. 33 sagt: Ex illo tempore, quo Dux in hac constitutus est regione, nunquam discordia inter geminas domus, scilicet Archiepiscopi et

werden, ob selbst das Privilegium Conrads II., worin dieser im Jahre 1035 dem Erzbischof Bezelin zwey große Märkte zu bestimmten Zeiten unter kaiserlichem Geleitsrechte in Bremen zu halten erlaubt, und ihm die Richtergewalt über alle Verletzungen dieses Friedens während der Marktzeit, mit Ausschluß des Herzogs, überträgt[55]), so bald practisch geworden sey. Selbst gräfliche Rechte maßten die Herzoge sich an, denn sonst hätte Adalbert nicht darüber klagen können, episcopatum suum, quem praedecessoris sui Adaldagi prudentia liberaverat iniqua Ducum potentia iterum vexari.[56a]) Herzogliche Rechte hatte nämlich Adaldag ja nicht erworben.[56b]) — Dem hochstrebenden Adalbert war die Gewalt der Herzoge im höchsten Grade verhaßt, und, gewissermaßen vom Herzog Bernhard selbst

---

Ducis, cessavit: Illis impugnantibus Regem et Ecclesiam, istis pro salute Ecclesiae certantibus. Doch mogten auch die Herzoge von den Anmaßungen der Geistlichen genug gereizt werden.

55) Diplom bey Lindenbrog No. XIX. p. 137. Der Königliche Bann war dem Erzbischof für die beyden Jahrmärkte in der Beschränkung übertragen ut si hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque Dux neque Comes — licentiam habeant.

56a) Adam III. c. b.

56b) Von den eigentlichen Leuten der Kirche heißt es freylich schon in einem Privil. v. 967: nullus Dux, nullus Marchio vel Comes aut alia quaedam judiciaria potestas solle sich über sie einer Gewalt anmaßen; allein vom Herzog ist wohl nur insofern die Rede, als er eine judiciaria potestas war, d. h. gräfliche Rechte erworben hatte. Wie hätte sonst auch eines Markgrafen gedacht werden können? Im Privil. v. 937 — wovon jenes nur eine Bestätigung seyn soll — ist auch nur im Allgemeinen von einem judex publicus die Rede. —

zum Kampfe aufgefordert[57]), suchte er in unablässlichem Bemühen seinen Sprengel von derselben zu befreyen. Adams Worte IV. 1 (s. N. 53.) beweisen, daß dieses Streben bey Lebzeiten des Herzogs Bernhard nicht erfüllt wurde; aber nach dessen Tode, nachdem Magnus Vasall der Kirche geworden und Otto gestürzt war, mogte Adalbert sich mit Recht rühmen, mit Ausnahme des Papstes und des Kaisers erkenne er keinen Herrn über sich.[58]) So ist es auch bis zum Aussterben des Billungischen Hauses geblieben (1106) denn Herzog Magnus blieb bis zu seinem Tode der Vasall der Kirche.[59])

---

57) Durch das Wort: dum ipse aut aliquis filiorum ejus advixerit, Episcopum nunquam bonum in Episcopatu diem habiturum, das, wie Adam versichert, in Episcopi pectus altius, quam quisquam ratus erat, descendit. Adam. III. 6 in f.

58) Adam IV. cap. 46. Daß die herzogliche Gewalt von Adalbert wirklich nach Bernhards Tode aber vor dem Reichstage zu Tribur abgeschafft sey, wird aus Adams Worten (IV. 20) wahrscheinlich, daß nämlich Adalbert gegen seine Familie besonders auch deshalb erbittert gewesen sey, quia adhuc Duci fideliores erant, quam sibi et Ecclesiae suae. Mit seinem Sturze erhielt die herzogliche Gewalt wieder neues Leben, und deshalb konnten in Bremen wieder servi Ducis vorkommen. (No. 52.) Als Adalbert wieder zu seinem frühren Glanze erhoben war, verschwand die herzogliche Gewalt des Billungischen Hauses im Bremischen Stft für immer, und erst von dieser Zeit können auch Renners Worte (fol. 94) gelten:

„Item he (Albertus) makede datt alle de Rechte und Jurisdiction de Hertog Herrmann (Billung) im Stiffte Bremen hadde quemen alle tho dem Stiffte und tho der Kerken", auf welche jedoch an sich kein besonderes Gewicht zu legen wäre, da Renner keine andere Quelle hier hatte, wie den Adam.

59) s. die Urkunden von 1088. No. 53.

Dem Grafen Lothar von Supplinburg wurde von Heinrich V. das erledigte Herzogthum verliehen, und mit ihm beginnt zugleich ein mehr als hundertjähriger Zeitraum, in welchem die Stadt Bremen ihrer Immunität nicht recht froh werden mogte. Während des Krieges nämlich, den Heinrich IV. mit den Sachsen führte, war der, dem Kaiser aus einer sehr natürlichen Politik immer treu gebliebene, Erzbischof Liemar, von dem Grafen Lothar in der Schlacht bey den Gleichen (1088) gefangen worden, und hatte für seine Lösung, außer einer bedeutenden Summe, auch die vogteylichen Rechte über die Stadt Bremen abtreten müssen[60]), worunter, wie aus einer spätern Urkunde erhellt, auch Zoll und Münze begriffen waren. Ob diese Abtretung nur auf die Person des Erwerbens beschränkt, oder doch nur pfandweise gegen Wiedereinlösung geschehen sey, ist ungewiß; die Erben Lothars betrachten sie wenigstens gewiß nicht aus diesem Gesichtspunkte, wenn gleich keine urkundliche Beweise dafür angeführt werden können, daß jene Rechte vor Heinrich dem Löwen immer practisch geblieben sind. Von Heinrich dem Stolzen, dem Schwiegersohne Lothars, gingen die Ansprüche auf Heinrich den Löwen über, von welchem zugleich in größerm Umfange wie jemals herzogliche Rechte über den Bremischen Sprengel geübt wurden. Dazu war er allerdings befugt, weil nur der Einfluß Adalberts und die Schwäche der letzten Billunger den Sprengel factisch befreyt hatten. Kaiserliche Privilegien hatte Adalbert wohl für überflüssig

60) Alb. Stad. ad A. 1089 (ed. pr. p. 141) und daraus Inc. aut. Hist. Archiep. Brem. §. 99. ap. Lindenbrog p. 88: — „et dedit pro redemptione sua Advocatiam Bremae." — Chronik von Rynsbarg und Schene fol. 32: „und gaff vor sine loesinge de vogedie tho Bremen". —

gehalten, weil damals freylich nicht vermuthet werden konnte, daß das Sächsische Herzogthum sich noch einmal zu neuem Glanze erheben würde. Auch ohne besondere Nachweisung würde sich nach dem persönlichen Charakter Heinrich des Löwen wohl vermuthen lassen, daß er den Erzbischof, der freylich kein Adalbert war, nur als seinen Caplan betrachtet habe.[61]) Heinrich hatte also herzogliche sowohl wie gräfliche Rechte über die Stadt Bremen, welche dadurch eine Zeitlang, gewiß nicht zu ihrem Wohl, in eine ähnliche Lage kam, worin sich die Gemeinde vor dem Jahre 966 befunden hatte. Sehr merkwürdig ist es indeß, daß Friedrich I. im Jahre 1158 dem Erzbischof Hartwich I. die von Adaldag in dem bischöflichen Sitze erworbenen Rechte bestätigte, und daß Heinrich der Löwe dabey unter den Zeugen angeführt wird.[62a]) Entweder waren daher, auf unbegreifliche Weise, die vogteylichen Rechte über Bremen schon wieder in die Hände der Kirche gekommen, und die spätern Sächsischen Ansprüche darauf nur ein wieder hervorgesuchter Vorwand, des Erzbischofs weltliche Rechte zu schmälern, der jedoch sosehr alles Rechtsgrundes entblößt erschien, daß ihn Heinrich nicht in Gegenwart des Kaisers vorzubringen sich getraute; oder der Herzog ließ die Bestätigung unbedenklich geschehen, insofern dadurch das frühere Dispositionsrecht Liemars, und so auch mittelbar sein eigner ererbter Anspruch anerkannt zu werden schien.[62b]) Das

61) Alb. Stad. ad. a. 1155 (ed. pr. 189): „Dux, bona episcopalia ad libitum occupans, quasi pro capellano Archiepiscopum computabat.“ — cfr. Inc. Aut. I. c. p. 91.

62a) Diplom bey Lindenbrog Nr. LIII. p. 161.

62b) Daß nun aber auch hierüber Streitigkeiten entstanden, ist sehr wahrscheinlich cfr. Dipl. Frid. I. a. 1159. ap. Staphorst I. 568.

letztere muß man annehmen, da keine 10 Jahre später Bremen unter dem Herzoge stand, und damals schon vergebliche Anstrengungen machte, sich des harten Jochs zu entledigen.[63]) Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen

63) Inc. Aut. p. 93 ad a. 1167: Christianus Comes de Aldenburg Duci Henrico se opponens castrum Wege evertit. Bremam intravit; Bremenses eum recipiunt volentes jugum Ducis excutere — Anno 1168 Hartwicus Arch. Brem. obiit VIII Nonas Octobris: et duo sunt electi — et factus est maximus tumultus in Brema, Guncelino de Zwerin ex parte Ducis insaniente." Noch im Jahre 1167 muß Heinrich Bremen wieder eingenommen haben, wenn dieses gleich aus der Erzählung des unbekannten Verf. nicht deutlich hervorgeht. Er fährt nämlich beym Jahre 1167 fort, Heinrich habe eine vom Grafen Christian ihm angebotene Schlacht vermieden; dieser sey nach Oldenburg zurückgekehrt, wo aber bald innerliche Unruhen ausgebrochen wären. Unde eadem urbs, heißt es weiter, in manus Henrici Ducis data est, eamque obtinuit usque dum ab Imperatore humiliaretur. Dem Zusammenhange nach muß man in der urbs eher Oldenburg wie Bremen finden. Noch mehr ist dieses aus dem Zusammenhang bey Albert von Stade ad a. 1167 zu schließen. Im Jahre 1168 ist jedenfalls die letztere wieder in Sächsischen Händen. Mit der größten Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß Heinrich hier eine Besatzung unter dem Befehl des Grafen Gunzelin bis zum Jahre 1180 unterhalten habe, und dieser war denn auch vermuthlich der Vogt über Bremen. In einer Urkunde von 1174 bey Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 1. S. 584 wird unter den Zeugen daher auch kein erzbischöflicher Vogt genannt, wohl aber Guncelinus comes et filius ejus Heinricus. Der Schluß ist: Actum Bremae Kal. Junii. Auch der Advocatus civitatis Bremensis Adolphus de Nienkerken in einer Urk. v. 1159 ebendas. S. 556 ist wahrscheinlich ein Sächsischer Ministerial, denn unter den Bremischen Ministerialen kommt keiner dieses Namens vor.

(1180) wurde das Herzogthum für immer gesprengt, und höchst wahrscheinlich, wie sich dies namentlich aus der Erzählung der Schicksale Hartwichs II. ergeben dürfte[64]), blieben auch die vogteylichen Rechte bis zum Ende des Jahrhunderts factisch in den Händen erzbischöflicher Beamten.[65a]) Als aber Hartwich bey dem Versuche, die Grafschaft und die Stadt Stade zu gewinnen, von den Söhnen Heinrichs des Löwen, dem Könige Otto IV. und dem Pfalzgrafen Heinrich, gefangen genommen, und von diesen auch die Stadt Bremen im Jahre 1202 erobert war[65b]), mögen die vogteylichen Rechte eine Zeitlang wieder in die Hände des Pfalzgrafen gekommen seyn, bis Hartwich den Streit des Pfalzgrafen mit Otto IV. benutzend wieder feindlich auftrat. Er nahm sogar Stade wieder ein, und blieb bis zu seinem Tode (1208) in dessen Besitz, also auch ohne Zweifel im Besitz der vogteylichen Rechte in seinem bischöflichen Sitze.[65c]) In den nun folgenden Wahlstreitigkeiten zwischen dem Schleswigschen Bischof Woldemar und dem Bremischen Dompropst Burchard, später dem Osnabrückischen Bischof Gerhard stand die Stadt aber eine Zeitlang in gutem Vernehmen mit dem Pfalzgrafen[66a]), der also damals wieder ihr Vogteyherr

---

64) Bey Arnold Lubec. Contin. Helmoldi Chron. Slavorum L. IV. cap. 21. 22 ap. Leibnitz. Scriptt. rer. Brunsv. II. p. 699. 700. S. auch unten S. 117 ff.

65a) Conring a. a. O. cap. XII. behauptet ohne Grund, für immer. —

65b) Alb. Stad. ad. a. 1202 (ed pr. p. 201.)

65c) So war es z. B. im Jahre 1206 s. N. 108.

66a) Alb. Stad. ad. a. 1216 (ed. pr. 204.) Inc. Aut. l. c. p. 96. Renner fol. 157. Lappenberg a. a. O. S. 302 u. f.

seyn mogte, bis sie sich im Jahre 1217 auch auf Gerhards Seite schlug.[66b]) Dieser behielt auch besonders aus diesem Grunde am Ende die Oberhand, und im Jahre 1219 wurde zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Heinrich, mit Zuziehung der Stadt, ein Vergleich geschlossen, vermöge dessen der Pfalzgraf den Ansprüchen auf die Grafschaft Stade und namentlich auch omni juri, quod sibi dicebat in Telonio, moneta et advocatia Bremensi, entsagte, und jene Grafschaft, vielleicht auch diese Rechte, nur noch solange er lebte, zu Lehen behalten sollte.[67]) Dieser Vertrag wurde

---

66b) Urk. bey Cassel Sammlung ungedr. Urk. S. 115.

67) Urk. in der Assert. libert. reip. Bremensis p. 785 sq. u. bey Staphorst Hamb. K.Gesch. I. 1. 642. Ob der Pfalzgraf auch die vogteylichen Rechte zu Lehn behielt, ist aus der Urkunde nicht klar. Es heißt: Palatinus Comes omnem haereditatem, quam possedit jure proprietatis in Cometia Stadensi — et praeposituram Wildeshusensem Ecclesiae Bremensi contulit in proprium — ut ipse et omnes sui, qui in eadem discordia excommunicationem inciderant, sint absoluti — Hujus etiam beneficii causa Palatinus cessit ab omni jure, quod sibi dicebat in Telonio, moneta et advocatia Bremensi — Verum Dnus Episcopus, respiciens liberalitatem ipsius, concessit ei tempore vitae suae, in feudo patrimonium antedictum et ipsum Comitatum Stadensem. — Ob nun unter jenem patrimonium auch die vogteylichen Rechte begriffen sind ist zweifelhaft. Es heißt ferner: Episcopus autem juramento confirmavit, quod super eodem feudo Palatinum tempore vitae suae non inquietabit. Eandem securitatem fecerunt Praelati Ecclesiae, Capitulum, Ministeriales et Cives Bremenses. — Daraus, daß auch die Bürger schworen, könnte man leicht zu dem Schlusse geneigt seyn, daß auch die vogteylichen Rechte zu dem Lehen gehörten; allein der Schluß wäre doch höchst wahrscheinlich falsch. Es heißt weiter: Si autem Palatinus resignare voluerit

jedoch nicht gleich, wie es in demselben verabredet war[68]), vom Kaiser bestätigt; Gerhard I. starb darüber hin. Er war sogar ohne Zuziehung des nächsten Erben des Pfalzgrafen, Otto's des Kindes, geschlossen, und somit mogte noch wenig Hoffnung auf ruhigen Besitz vorhanden seyn. Im Jahre **1223** trat der Pfalzgraf sogar zurück, indem er seinen Neffen Otto zu seinem Erben in der Grafschaft Stade und in allen Rechten einsetzte, die er tam in aliis civitatibus quam in castris &c. habe.[69]) Besonders machte er auch die Ministerialen in der Grafschaft Stade und die Bürger damit bekannt, und forderte sie auf, seinem Erben den schuldigen Gehorsam zu leisten[70]); wozu er die Stader insbesondere durch Privilegien zu bewegen suchte.[71]) Als nun im Jahre **1227** der Pfalzgraf gestorben, und somit die von demselben noch lehnweise besessenen Rechte, wenigstens jetzt also auch die Vogtey, auf den Erzb. Gerhard II.

---

omnia feuda supradicta et eis cedere, tunc Episcopus dabit ei sex millia Marcarum et ducentas Marcas in curiam suam. — Datis vero mille Marcis et cautione completa de residuo, resignabit Palatinus Comitiam et Civitatem Stadensem et terram Episcopo Bremensi. — Zu den omnibus feudis gehörten also wahrscheinlich die vogteylichen Rechte nicht.

68) Urk. (N. 67; auch bey Pratje Herzogth. Br. u. V. VI. S. 102 Nr. X): Donationem autem factam Palatinus coram Imperio recognoscet — uterque illorum assistet alteri, excepto Imperio, coram quo donationem suam ratam facere promisit (Palatinus C.)

69) Urk. bey Pratje a. a. O. Nr. XI. S. 106 und in Origg. Guelf. Tom. IV. L. VIII. Nr. III. p. 98.

70) Urk. bey Pratje a. a. O. Nr. XII. S. 108 und in Origg. Guelf. L. c. praef. §. 20. p. 80.

71) Urk. bey Pratje a. a. O. Nr. XIII. S. 109.

übergehen sollten, mogte selbst die Bestätigung jenes Vergleiches vom Kaiser Friedrich II., welche 1232 erfolgte[72]), noch nicht jedem Kampfe vorbeugen. Vier Jahre später nahm der Kaiser sogar, nachdem er den Otto zum Herzog von Braunschweig erhoben hatte, wenigstens hinsichtlich der Grafschaft Stade, seine Bestätigung zurück, indem er besonders die Stadischen Dienstmänner und Bürger zum Gehorsam gegen denselben ermahnte.[73]) Schon ein Jahr vorher war Otto ins Bremische Gebiet gefallen, wobey seine Absicht gewiß auch auf Wiedererwerbung der Bremischen Vogtey gerichtet war. Er belagerte, wahrscheinlich von einer Faction unter den Bürgern unterstützt,[74]) die Stadt; aber der Versuch blieb fruchtlos, und schon im Jahre 1236 ließ er sich vom Erzbischof Gerhard II., auf Kosten der dazu bereitwilligen Stadt, abfinden.[75]) Von nun an gab es Niemanden mehr, der laut und öffentlich dem Erzbischof die vogteylichen Rechte bestritten hätte; aber immer glücklicher wurde die Stadt in ihren stillen Bewerbungen.

---

72) Urk. bey Lindenbrog Nr. LXVIII. S. 172.

73) Urk. v. 1236 bey Pratje Nr. XVIII. XIX. p. 115 u. f.

74) S. unten S.

75) Alb. Stad. ad. a. 1235. 1236 (ed. pr. 210 a. b.) Ine. Aut. l. c. p. 98. Lappenberg a. a. O. VI. S. 538. Auch Renner erzählt dieses, und namentlich giebt er auch den Grund an, warum Otto die Stadt belagert habe:

„Anno 1235 beleden Hertog Otten van Brunschwig — de Statt Bremen by St. Matthias Dage darumb datt he gerechtigkeit in der Statt vermenende tho hebbende.“ —

II.

Zweyte Periode.

Politische Verhältnisse seit der erlangten Immunität bis zur Entstehung der Stadtverfassung (966 bis etwa 1200.)

Die unmittelbaren Veränderungen, welche die Immunität in den politischen Verhältnissen der freyen Gemeinde herbeygeführt hat, genau zu bestimmen, dazu fehlt es, wie fast bey jeder Stadt, deren Verfassung sich unter ähnlichen Einflüssen bildete, an directen Beweisen; nur aus dem Zustande folgender Jahrhunderte, welche an Urkunden reicher sind, läßt sich einigermaßen auf den früheren schließen. Wie aber die Deutschen Verfassungen in alter Zeit überall durch das stille Wirken veränderter Ansichten und Bestrebungen zu einer neuen Gestaltung unmerklich gereift wurden: so werden auch in der Bremischen Geschichte die Uebergänge immer als ganz allmälig, und neue Verhältnisse als der alten sich soviel wie möglich anschließend gedacht werden müssen.

Durch die Immunität traten die freyen Bewohner des Orts aus allen ihren frühern Verbindungen mit den Einsassen der verschiedenen Districte heraus, zu welcher sie nach der bisherigen Verfassung gehört hatten. Sie standen weder in dem gemeinen Grafending noch in den Gerichten

des Centenarius mehr zu Recht, sondern die Heiligenbilder, welche den gefreyten Boden, auf welchem sie saßen, begrenzten, bezeichneten sie als insolirt in ihren politischen Verhältnissen. Durch diese Veränderung waren sie aber zu keinen Hintersassen des Erzbischofs geworden; zum Reiche blieb ihr Stand anfangs noch der frühere. Statt der bisherigen, mit benachbarten Wohnern gemeinschaftlichen, Beamten, hatten sie einen eignen Vogt erhalten, aber diesen betrachtete die damalige Zeit noch als einen, vom Bischof bestellten, königlichen Beamten, der unmittelbar vom Kaiser, wahrscheinlich wohl durch den Pfalzgrafen, den Bann empfing.[76]) Die Stadt war mithin eine urbs regalis und wurde so genannt[77]), wenn gleich die vogteylichen Einkünfte nicht mehr in den kaiserlichen Fiscus flossen.

---

76) Den Blutbann aber vom Herzog. Vergl. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. I. Nr. VIII. S. 221 u. f. Hüllmann Urspr. der Stände II. S. 63. und die daselbst N. 3. angeführten Urkunden. Daher wird noch in späterer Zeit statt des erzbischöflichen Vogts so häufig die alte potestas regalis — „de Koninglike wolt" — genannt. Brem. Stadtbuch v. 1303 Ord. 80. 118 bey Oelrichs Vollständige Sammlung u. s. w. S. 113. 136. Cod. v. 1433 Ord. 83. 88.

77) Negotiatores ejusdem incolae loci (Bremae) — in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali caeterarum regalium institores urbium. Dipl. Ottonis I. a. 966. ap. Lindenbr. IX. 131. Dipl. Henrici II. a. 1003 ibid. Nr. XVII p. 135. In dem Diplome desselben Kaisers von 1014 ibid. Nr. XVIII heißt es, vielleicht nicht ohne Veranlassung des Erzbischofs Unno, statt regalium schon majorum. In dem Bestätigungsbriefe Kaiser Friedrichs I. v. 1158 a. a. O. Nr. LIII. S. 161 findet man wohl nur deshalb wieder regalium, weil eines der ältern Privilegien vorlag, und die Worte desselben in relativem Style angeführt werden.

Erst als die Landeshoheit sich auszubilden begann, und die Großen des Reichs anfingen, die ihnen anvertrauten kaiserlichen Rechte als Eigenthum in eignem Namen zu üben[78a]), trat die Gefahr ein, aus Unterthanen des Reichs Landesunterthanen zu werden. Diese Veränderung bildete sich aber so allmälig, und fiel zusehr noch in eine Zeit, wo die Liebe zur Freyheit noch unter einer dumpfreligieusen Ehrfurcht vor den geistlichen Herren begraben lag, wo der Gemeinde jedenfalls noch die Kraft fehlte, dem vielleicht schon hin und wieder sich regenden Streben nach Unabhängigkeit Nachdruck zu geben, als daß es nicht auch dem Erzbischof möglich gewesen seyn sollte, die Gemeinde näher sich zu verbinden, als es die vogteylichen Rechte ursprünglich mit sich brachten. Und als in den Anstrengungen, wodurch man von dem Drucke der Sächsischen Herzoge sich zu befreyen bemüht war, und in den Kämpfen, welche die schon früh entstehenden Wahlstreitigkeiten auch für die Stadt herbeyführten, ein klares Erkenntniß eines eignen besondern Interesses den Bürgern aufgegangen, und zugleich auch ein kräftiges Selbstgefühl in ihnen erwacht war, das die Fesseln einer ehrfurchtsvollen, jeden eignen Willen unterdrückenden, Scheu vor dem nicht mehr „heiligen" Vater zerbrach, und unermüdlich zur Erringung größerer Unabhängigkeit antrieb: — damals fehlte viel, daß man sich deutlich eines bestimmten Endzwecks dieses Strebens bewußt gewesen wäre. Nicht die Herstellung der frühern unmittelbaren Stellung zum Reich war das

78a) Die Grafschaften, welche Adalbert erwarb, erhielt er schon alle in proprium z. B. den Comitatus in pagis Hunesga et Fivilga, den er schon 1057 zu erhalten wußte. Urk. bey Lind. Nr. XXIII. p. 139.

klar erkannte und consequent verfolgte Ziel; soweit reichte eigentlich während des ganzen Mittelalters niemals der politische Blick. Wie in den privatrechtlichen Normen so in den politischen Verhältnissen und Bestrebungen jener Zeit kann man den charakteristischen Umstand nicht verkennen, daß keine abstracte Idee, welche nicht unmittelbar in concreten Formen „verleiblicht" erschien, jemals zum deutlichen Bewußtseyn kam, und in ihrem ganzen Umfange klar erkannt wurde; nur was ganz nahe lag, dessen concrete Wichtigkeit gradezu den Sinnen sich aufdrang, mogte das Urtheil bestimmen, und der Gegenstand von Bestrebungen werden. Daher war es auch nur die Erwerbung der einzelnen vogteylichen Rechte, nach welcher die Stadt mit unerschütterlichem Muthe und mit der practischen Klugheit rang, welche dem gesunden Sinne der Alten eigenthümlich war; aber niemals fiel es ihr ein die Stellung zu berechnen, worein die Erreichung jenes Ziels sie am Ende zum Reiche bringen müsse. Aus diesem höhern Gesichtspunkte betrachtet, erscheint daher das Streben der Stadt häufig als inconsequent, während sie freylich nach dem Ziele, welches ihr vorschwebte, immer mit besonnener Consequenz fortschritt. Sie wollte nichts anders, als möglichst frey seyn in ihren Mauern und ihren auswärtigen Besitzungen von jedem fremden Rechte, dessen Druck den stolzen Sinne verletzte, von dem sie aber keinen Nutzen für sich erwachsen sah. In solchem Streben wurde sie schon früh durch viele günstige Umstände unterstützt. Durch den immer mehr sich ausbreitenden Handel und durch Gewerbe bereichert, um so furchtbarer durch die große Anzahl ihrer waffenrüstigen Bürger, als keine Burg innerhalb und in der Nähe der Stadt diese Kräfte in Schranken hielt, wurde sie auch früh zum eignen Bewußtseyn dieser Kräfte und zu einem

stolzen Gefühle ihrer Wichtigkeit hingeführt. Vor Allem war bey den häufigen Wahlstreitigkeiten jedem Postulirten daran gelegen, sich die Gunst der Bürger der Residenz zu sichern, und diese trotzten hinter ihren Mauern Jedem, dessen Wahl sie nicht gebilligt hatten, weil er ihre Gunst durch mancherley Verwilligungen zu erlangen nicht begehrte.[78b]) Und wie leicht war hiezu nicht ein Adspirant bewogen, da er dadurch ein entscheidendes Uebergewicht über seinen Gegner sich erkaufte, und da ihm das, bey weltlichen Fürsten so natürliche, Streben fremd blieb, seinen Nachkommen eine vergrößerte Macht zu hinterlassen! Der letztere Grund war es auch, welcher einen Erzbischof im Laufe seiner Regierung leicht vermogte, ein Recht nach dem andern, ein Gut nach dem andern der Stadt wenn auch vorläufig nur zu verpfänden, um die Kosten einer verschwenderischen Hofhaltung durch Anleihen aus den gefüllten, und am Ende doch wieder durch jene bereicherten, Cassen der Stadt decken zu können; der es ihm ferner unbedenklich erscheinen ließ, bey seinen häufigen Fehden die Unterstützung der Bürger durch Privilegien aller Art zu erwerben, zumal er nicht einmal Mittel vor sich sah, die Bürger zu der ihm schuldigen Heerfolge zu zwingen.

78b) Früher war der Erzbischof immer a clero et populo erwählt. Conrad I. nahm zuerst hinsichtlich der Bremischen Kirche das königliche Wahlrecht in Anspruch, indem er den beym Tode des Reginward erwählten Leidrad verwarf, und dem Unno den Bischofsstab ertheilte. Unter andern Rechten erwarb auch Adaldag für die Bremische Kirche das Wahlrecht im Jahr 937. Ein großer factischer Einfluß auf die Wahl blieb wenigstens der Stadt immer. Adam I. cap. 47. 31. Privil. Ottonis I. a. 937 ap. Lindenbrog p. 130. Vergl. Hüllmann Urspr. der Stände II. S. 10 u. f. Gemeiner Regensb. Chronik I. S. 127 N. *

Und was endlich ein geistlicher Herr nicht ausdrücklich von seinen Rechten aufgeben mogte, das war doch factisch leicht aufgehoben, und gerieth entweder ganz in Vergessenheit, oder wurde mitunter von irgend einem folgendeu Herrn auch rechtlich vernichtet. Das letztere geschah sehr gern, da an eine, nothwendig gewaltsame, Wiedererlangung des factisch elidirten Rechts, zumal in den Zeiten der Hansa, nicht gedacht werden durfte, und jenes doch von der Stadt als eine der Erkenntlichkeit werthe Gnade betrachtet wurde; denn jene Zeit liebte es, ein wirklich geübtes Recht auch schwarz auf weiß zu besitzen; der Besitz desselben wurde durch den Besitz des Pergaments verleiblicht.

So wurde es der Stadt möglich, zu einer selbstständigen Verfassung zu gelangen, und das Hofrecht zu vertilgen, welchem ursprünglich wenigstens ein Theil der Einwohner unterworfen war; so wurde es ihr leicht, ein Recht des Erzbischofs nach dem andern entweder für immer in Vergessenheit zu bringen, oder selbst es zu erwerben; so daß am Ende von allen vogteylichen und darüber hinaus erworbenen Befugnissen nur die Gerichtsbarkeit, aber auch diese in höchst beschränkter Maße, practisch blieb, und die Huldigung, welche sehr früh schon von den Bürgern jedem neuen Erzbischof geleistet werden mußte, wenn man sich noch dazu verstand, doch eine ganze leere Formel wurde.

Auf diese Weise hatte aber die Stadt allmälig eine Stellung gewonnen, die noch freyer erschien, wie die der Gemeinde in der ersten Zeit der Immunität, und welche sie zugleich ebenso unmittelbar dem Reiche verband; zumal im Leben unvergessen blieb, daß die vogteylichen Rechte, welche noch gerettet waren, eigentlich königliche wären, und es mithin dem Volke immer, wenn auch nur dunkel, vorschwebte, daß die Uebung jener Rechte ursprünglich ein

kaiserliches Amt gewesen sey. (vergl. N. 76) So wenig nun aber aus diesen Gründen die Unmittelbarkeit der Stadt verkannt werden konnte und selbst von den Bischöfen ausdrücklich verkannt wurde, so wenig gab man doch eigentlich selbst darauf. Das reine Verhältniß wurde nämlich dadurch sehr getrübt, daß die Stadt den Bremischen Landständen sich anzuschließen und den Lasten, welche den unmittelbaren Gliedern des Reichs oblagen, sich formell zu entziehen kein Bedenken trug. Dies zu vermeiden, fehlte ihr nicht die Kraft, wohl aber die Einsicht und eine großartigere Politik. Ueberhaupt entbehrte jene Zeit in staatsrechtlichen Verhältnissen eines über die Gegenwart hinausreichenden Blicks, und zugleich jenes großherzigen Muths, der, unter keinen Mühen erliegend, den Acker bestellt, dessen Früchte erst die Zukunft erndten soll. Ihre Politik kannte kein höheres Ziel, als dasjenige Verhältniß mit kluger Berechnung zu erhalten, welches augenblicklicher Kosten und Nachtheile am meisten überhob. Dies war aber jener factisch freye, rechtlich jedoch durchaus schwankende Zustand, über welchen man sich jeden Augenblick, wie es grade der momentane Vortheil erheischte, so oder anders erklären konnte. — Einem neuen Erzbischof huldigte man entweder gar nicht, oder erst dann, wenn man grade seine Hülfe brauchen konnte, wohl bekannt mit der Schwäche dieses Herrn, der gern reelle Opfer brachte, wenn seinem Stolze nur durch die prunkvolle Formalität der Huldigung einer solchen Stadt geschmeichelt wurde; — eine Formalität, an welche die Stadt nur solange zu denken gesonnen war, als sie Vortheile daraus ziehen mogte.[78]) Zuweilen

78c) In Joh. Rhode Registrum bonorum et jurium Ecclesiae Brem. heißt es: „Item die von Bremen — thun bißweilen wol gantz

weigerte man sich zu den Beten zu contribuiren, welche die Bremischen Landstände ihrem Herrn verwilligt hatten, indem man eine unmittelbare Stadt des Reichs zu seyn behauptete;

---

keine Huldigung; wann sie ihres Herrn nirgents zu behueffen so huldigen sie ihm nicht, sondern so frue sie seiner behueff haben, so begeren sie, daß Sie mögen Huldigung thun; das machen sie dan einem Herrn sauer genugk." Er klagt darüber daß „die Herren — empfangen (die Huldigung)" zu gerne undt hüthen sich nicht für den nachklapf! Ueberhaupt ist dieses Manuscript sehr belehrend durch die Klagen des Erzbischofs über die verlorenen Rechte; sie beweisen, wie grundlos dagegen die anderweitigen Behauptungen sind, daß diese Rechte in der That noch existirten. Selbst die rechtliche Existenz kann oft bezweifelt werden, wenn sie von einem Manne behauptet wird, der den unsinnigen, sich selbst widersprechenden Satz aufstellen mag: „imo si essent speciali privilegio privilegiati (Bremenses) omittunt privilegium totiens quotiens, quia, cum Ecclesia nihil juris vel utilitatis in eis habet, non liberat eos." Wie manches Privil. mogte jetzt auch als werthlos verufen werden, da man auf die früheste Zeit den Grundsatz übertragen wollte: si privilegia sigillo Archiepiscopi duntaxat (nec simul Capituli) sunt munita, nullius sunt roboris, illo defuncto." Der Erzbischof bedachte dabey nicht, daß z. B. auch die selbst von ihm anerkannte Verpflichtung jedes Erzbischofs, bey der Huldigung die Privilegien der Stadt zu bestätigen, nur auf einem einseitig gegebenen Privilegio Gerhards II. von 1226 beruhe. — Ueber die Gesinnungen des Joh. Rohde überhaupt giebt das Wort Aufschluß: „Ergo videant subditi hujus terrae, praecipue hi, qui eorum Dominum in penuria vivere procurant, ne eos eorum Dominus iterum deglutiat, et Ecclesiae suae jura et bona recuperet: „Die Heilgen wollen gerne ihr Wachs wiederholen." — Besonders mag hier noch der Satz stehen, in welchem er seiner, durch das Gefühl der Ohnmacht gesteigerten, Erbitterung gegen seine eigne Vaterstadt Luft macht: Lege et relege

aber man stand nicht an, diese Erklärung sofort zu verläugnen, und sich für eine unzweifelhafte Landstadt auszugeben, wenn augenblicklicher Gefahr dadurch begegnet werden konnte.[79]) — Dies führte freylich zu einem sehr behaglichen, politischen Zustande, solange der Stadt noch die Kraft blieb, welche immer der jedesmaligen Behauptung Gewicht verschaffen konnte; aber der künftigen Zeit, in welcher eine einzelne Stadt nicht mehr der Fürstenmacht trotzen mogte, und wo auch das endliche Resultat der jetzt veranlaßten rechtlichen Entscheidungen nicht auf dem factischen Zustande ruhen durfte, — wurden eben dadurch schwere Kämpfe vorbereitet. Zufrieden mit der factischen

---

omnia privilegia Ecclesiae Bremensis et copias eorundem, omnes contractus, omnes recessus, omnes confoederationes, in hac terra celebratas, omnes dietas habitas a diebus antiquis usque in hunc diem, non invenies aliud, nec seniores tui tibi aliud narrabunt, nisi quod Ecclesia Bremensis non habet nec ab initio habuit majores et deteriores persecutores et inimicos quam Bremenses, qui odio laethali et extinguibili eam persequuntur. Non est spes quod Ecclesia Bremensis potest in tranquillitate stare neque respirare, nisi suppressis Bremensibus; tunc erit pax et tranquillitas in hac terra, tunc erit pax inter sacerdotium et regnum, tunc erit unus Pastor et unum ovile et non prius." — „Ein solch ohnartig Statt Kind ist dieser Mensch gewesen, dem doch Gott gestewert, daß Er mit allem seinem Gifft nicht viel schaden können." (Assertio p. 649.)

79) Belege hierzu findet man fast auf jeder Seite der Assertio libert. reip. Brem. (1646.) Aus späterer Zeit, wo übrigens diese Politik noch sehr herrschend war, mag hier nur eine Urkunde als Beleg angeführt werden. Die Stadt hatte sich als unmittelbar dem Schmalkaldischen Bunde angeschlossen uud wurde deshalb von dem Herzog Erich von Braunschweig im Namen des Kaisers zur Uebergabe aufgefordert (1547). Recht naiv

Freyheit war man früher nicht in jedem Punkte um Privilegien bekümmert gewesen, oder hatte sich auf solche gestützt, welche die gründlichere Critik der neuern Zeit verwerfen mußte. Aus den frühern Erklärungen und Handlungen der Stadt konnte zugleich, aus dem obigen Grunde, sehr natürlich jede Parthey gleich trifftige Gründe für ihre Behauptung entnehmen; und so hätte es in der That noch sehr bedenklich gefunden werden mögen, ob die Stadt ungeachtet ihres beharrlichen Strebens bey der Unmittelbarkeit sich erhalten würde, wenn diese nicht fortwährend am kaiserlichen Hofe die kraftvollste Unterstützung gefunden hätte.[80])

---

antwortet die Stadt: „Dat Wy Uns nu — dermathen avergeben Scholden, wo an Uns gefordert, iß Uns nicht gelegen." Sie erbietet sich vor dem Reichstage zu Rechte zu stehen, und um ihre Weigerung noch stärker zu begründen, nimmt sie keinen Anstand zu erklären: „Nun ist Uns so dahned hiebevohrn van mehr anderen Kriegslüden geliker maten angemodet, den Wy de antwort gegeven „dat Unse Stadt dem Ertz Stiffte Bremen thostendig und der Kayserl. Maytt. dermathen wo andere Städe deß Rikes nicht verwandt." — Diese Erklärung steht offenbar im Widerspruche mit der Theilnahme am Schmalk. Bunde wie mit dem Erbieten, vor dem Reiche zu Recht zu stehen. Man fühlt auch, daß sie nicht von Herzen kam; im erzählenden Style wird sie angeführt, und ausdrücklich nicht eigentlich jetzt wiederholt. Aber sie soll doch ohne Zweifel die Weigerung in den Augen des Herzogs motiviren, sie soll als eine exceptio ordinis aufgenommen werden, aber nicht eigentlich als solche ausgesprochen seyn.

80) Vergl. Assertio p. 1003; H. v. Post Ueber Sitz und Stimme der Reichsst. Bremen bey Cassel Brem. I. S. 376 u. f.

Dies war ganz im Allgemeinen der Gang, den die politischen Verhältnisse nach erlangter Immunität nahmen; es wird für unsern Zweck nun zunächst darauf ankommen, die einzelnen Rechte, welche der Erzbischof ursprünglich zugleich mit der Immunität und später erworben hat, darzustellen, die allmälige Entstehung einer städtischen Verfassung und deren Ausbildung zu verfolgen, und vorzüglich dabey wo möglich nachzuweisen, wann und auf welche Weise die erzbischöflichen Rechte allmälig in Vergessenheit oder in die Hände des Raths gelangt sind.

Bey dieser Untersuchung geben das zehnte, elfte und zwölfte Jahrhundert fast gar keine Ausbeute; erst im dreyzehnten tritt die städtische Verfassung urkundlich hervor, deren Keime freylich schon in den ältesten Einrichtungen lagen. Ja, es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß auch unter Hartwichs II. (1184-1208) Regierung Stadtrecht in dem Sinne, daß es wesentlich die Befugniß enthält, eine selbstständige von der Gemeinde gewählte Behörde zu haben, in Bremen formell erst entstanden sey, und da ohnehin der Sturz des gewaltigen Heinrichs des Löwen, und die dadurch herbeygeführte Sprengung des Sächsischen Herzogthums wie fast für alle Sächsische Städte so ganz insbesondere für Bremen Epoche gemacht hat, so mußte es zweckmäßig scheinen, den Zeitraum von der erworbenen Immunität bis zum Jahre 1433 in zwey Perioden zu trennen, von denen die erste das 10te, 11te und 12te Jahrhundert umfaßt, und die zweyte mit dem Ende des letztern Jahrhunderts beginnt. In der ersten Periode, welche jetzt vor uns liegt, wird der vermuthliche gesellschaftliche Zustand in kurzen Umrissen zu bezeichnen seyn, soweit sich aus ihm die Verfassung der folgenden Zeit entwickelt hat.

Ob die freye Gemeinde anfangs noch strenge geschieden geblieben sey von den Hintersassen der geistlichen Stiftungen, die in dem Orte lebten, ob die Verschmeltzung mit diesen erst einer spätern Zeit zugeschrieben werden müsse, wo die Freyheit überhaupt schon ganz entschieden eine andere Bedeutung erhalten hatte, darüber fehlt jede bestimmte Nachricht. Wahrscheinlich scheint das erstere zu seyn, weil der Erzbischof doch den Königsbann über die freye und unfreye Gemeinde erworben hatte, und es sehr nahe lag, diesen über beyde durch denselben Beamten üben zu lassen[81]: Auch im Anfange des 13ten Jahrhunderts tritt diese Vereinigung als längst bestanden hervor; denn damals wird immer nur ein Richter — der Vogt erwähnt. Dagegen ließe sich aber ein scheinbarer Grund aus den kaiserlichen Bestätigungen der Immunität, die während des zehnten und elften Jahrhunderts gegeben wurden, entlehnen. In einem Diplom, welches Otto II. noch als Römischer König mit Einwilligung und selbst vermöge Auftrags seines Vaters ausstellte[82], heißt es, Alles was zu den Kirchen Bremen, Buckum u. s. w. gehöre, sollen dem Bischofe libere servire, omni judiciaria potestate remota. Jede richterliche Gewalt solle allein beym Erzhischof und bey den von ihm bestellten Vögten seyn. Ipsi vero Advocati, fährt die Urkunde fort, nostro banno constringant omnes viros praedictarum Ecclesiarum ad omnem justitiam faciendam. Die Vögte richten also unter Königsbann, und sofern unter den viris Ecclesiarum auch die, durch das Diplom vom vorigen

81) Vergl. Eichhorn in der Zeitschr. a. a. O. S. 231.

82) bey Lindenbrog No. X. p. 131 in f. Der Auftrag war schon dadurch motivirt „quia quosdam si haec in quoquam frangere possent tentantes audivit.“

Jahre in die Immunität hineingezogene, freye Gemeinde verstanden werden könnte, würde es den Worten nach sogar wahrscheinlich seyn, daß jene keine besonderen Richter gehabt habe. Allein in einer Urkunde, welche Otto II. einige Jahre später (974) ausstellen ließ[83]), werden diejenigen, welche zu jenem viris Ecclesiarum gehören, aufgezählt, und zwar liti, Coloni und Jammundelingi. Die letztern sind also jetzt auch schon im ganzen Sprengel in die Immunität gezogen, und diese ist geschlossen, weil die Vögte über diese Leute unter Königsbann richten. Aber da die bisher freye Gemeinde im Orte Bremen doch unmöglich unter den Jammundelingis verstanden werden kann, indem im Diplom von 937 selbst die liberi Ecclesiarum noch von diesen unterschieden wurden; da ferner die Immunität offenbar bey allen monasteriis nur auf die Mundlinge ausgedehnt ist: so mögte daraus folgen, daß die freye Gemeinde, getrennt von den Unfreyen und Schutzpflichtigen der Bremischen Kirche, ihren besondern Vogt gehabt habe. Auch durch ein Diplom Heinrichs II. von 1003 scheint dieses bestätigt zu werden.[84]) Hier ist zuerst das Privilegium von 966 wiederholt, das allein, wie oben bemerkt wurde, eine specielle Beziehung auf den Ort Bremen hat. Alle hier befindlichen königlichen Gefälle werden daher dem Erzbischof Leibizo bestätigt, die Kaufleute in besondern kaiserl. Schutz genommen, und dann ist hinzu gefügt, Niemand solle hier Gewalt haben, als der Erzbischof et Advocatus, quem ipse ad hoc delagaverit. Zugleich fährt aber die Urkunde fort, ad haec concedimus, ut nulla — judiciaria potestas in supradictorum hominibus

83) bey Lindenbrog N. XI. p. 132.

84) s. N. 77.

monasteriorum, videlicet Bremum &c., aliquam potestatem sibi usurpet, litis scilicet et colonis atque Jammundelingis, vel eos - quolibet banno constringat - nisi Advocati Archiepiscopi. — Ipsi vero Advocati praedictos homines banno nostro constringant ad omnem justitiam faciendam. — Im Orte Bremen wird also zuerst ein besonderer Advocatus genannt, und dieser muß ausschließlich für die freye Gemeinde bestellt gewesen seyn, weil nachher Unfreye und Schutzpflichtige der Bremischen Kirche, welche ohne Zweifel zum Theil auch in dem Orte selbst lebten, als zu einer besondern Immunität gehörend angeführt werden. Ebenso lautet die Bestätigungsurkunde desselben Kaisers von 1014.[85]) Indeß sind diese Gründe von wenigem Gewicht. Das älteste Diplom hatte allen Hamburgischen Kirchen Immunitätsrechte in dem oben angegebenen Umfange über ihre unfreyen Hintersassen verwilligt. Dies wurde später dahin erweitert, daß auch die Mundlinge in diese Immunität hineingezogen, und die letztere durch Verleihung des Königsbanns für geschlossen erklärt wurde. Unterdessen war vor dieser Ausdehnung dem Bischofe insbesondere die gräfliche Gewalt über alle Einwohner des Orts Bremen verwilligt, und in der Erweiterung des Privilegii von 937 hätte daher des Bremischen monasterii keine Erwähnung geschehen müssen, wenn diese nicht wegen der außerhalb des Orts wohenden Hintersassen desselben von Wichtigkeit geblieben wäre. Daher sind denn auch jene Erweiterungen nicht auf die in Bremen ansäßigen Unfreyen und Mundlinge zu beziehen, und insofern kann aus ihnen kein Argument für eine getrennte Jurisdiction über die freye und unfreye Gemeinde hergenommen werden. Diese

85) s. N. 77.

Trennung müßte sonst auch noch im Jahre 1158 bestanden haben, denn damals bestätigte Friedrich I. alle Privilegien der frühern Kaiser mit derselben scheinbaren Trennung der Gerichtsbarkeiten in der Stadt.[86]) Damals war aber gewiß schon, wie im Anfange des 13ten Jahrhunderts, die Vereinigung vorhanden. Auch zu Adalberts Zeiten scheinen keine zwey Gemeinden unterschieden zu werden, denn Adam sagt, wo er das Elend aller im Orte befindlichen Classen von Leuten unter der Regierung jenes Erzbischofs beschreiben will: — Cerneres eo tempore lamentabilem tragoediam Bremae in afflictione civium militumque ac magnatum, item, quod gravius erat, clericorum et sanctimonialium.[87]) Alle weltlichen, für immer in der Stadt ansäßigen, Leute werden unter dem gemeinschaftlichen Namen der cives begriffen; wären noch zwey Gemeinden von einander getrennt gewesen, so würde Adam dies wahrscheinlich angedeutet haben, besonders weil er auch kurz vorher von den praepositis operum gesprochen hat — wahrscheinlich den herrschaftlichen Hofbeamten, denen die Dienstleute nach Art ihrer Dienste und gewiß auch die Handwerker unterworfen waren.[88]) Er denkt so speciell an jede in der Stadt sich aufhaltende Classe von Leuten, daß er gleich nachher auch die negotiatores erwähnt, qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus.

Aus diesen Gründen wird in Bremen das Weichbildrecht im ältesten Sinne vorzüglich dadurch sich charakterisirt haben, daß alle Bewohner des gefreyten Orts unter gemeinschaftlichen Gerichten vereinigt waren, die aber eben

86) s. N. 77.

87) Hist. Eccl. IV. cap. 23.

88) l. c. IV. cap. 21.

dadurch aufhören mußten, Volksgerichte im alten Sinne zu seyn. Nur soviel ging eigentlich schon aus der Natur der Sache hervor, und wird durch spätere Urkunden bestätigt, daß alle eigentliche Hofhörige in Schuldsachen vorab bey ihrem Herrn belangt wurden, denn dieser hatte nicht allein Mittel, den Hintersassen zur Bezahlung zu nöthigen, sondern war auch im höchsten Grade dabey interessirt, zuerst angesprochen zu werden. So wenig hatte aber das ordentliche Gericht den Charakter eines Volksgerichts, daß der Hofhörige eventuell selbst vor demselben belangt wurde.

Noch mit weniger Gewißheit wie die bisher behandelte Frage läßt sich die andere beantworten, ob das Hofrecht, welchem ein Theil der Einwohner unterworfen war, gemildert auch auf die freye Gemeinde ausgedehnt sey. Erklärlich würde dies gewiß schon deshalb seyn, da die letztere, an den Druck der weltlichen Beamten gewohnt, doch noch sehr glücklich sich zu preisen hatte, wenn sie gleich ein gelindes Hofrecht sich gefallen lassen mußte, aber doch der milderen Herrschaft des Krummstabes unterworfen war. Man könnte es sogar wahrscheinlich finden, da es in Straßburg, der einzigen bischöflichen Stadt, deren Recht in so frühe Zeit hinaufreicht, wirklich der Fall war.[89] Auch aus der Stelle Adams (N. 87):

> **Primo igitur, si quis divitum putabatur innocens, ei aliqua jubebantur, ut nocens fieret, vix possibilia; quae dum ille praeteriret, aut forte impossibilia**

89) Straßburg. Stadtr. bey Grandidier Histoire de l'église et des Evêques princes de Strasbourg II. 79. Art. 93: Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in Dominico opere. — Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 232.

clamaret, statim bonis omnibus exspoliatus est, si murmurare praesumsit in vincula conjectus &c.

könnte man allenfalls dafür einen Schluß hernehmen. Solche Maßregeln, scheint es, würden die erzbischöflichen Beamten nicht gegen alle Bürger ergriffen haben, wenn das Hofrecht nicht auch wenigstens einigermaßen über die vormals freye Gemeinde ausgedehnt gewesen wäre, wenn nicht die rechtliche Verpflichtung der letztern zu bestimmten Dienstleistungen den größeren Forderungen zu einem gewissen Vorwande hätten dienen können. Auch würde Adam nicht unterlassen haben, seine unverkennbare Absicht, ein recht grelles Gemälde von der Ungerechtigkeit der erzb. Beamten zu entwerfen, dadurch noch sicherer zu erreichen, daß er hinzugefügt hätte, und doch wären viele Bürger ganz frey und nicht zu den geringsten Leistungen verpflichtet gewesen, wenn er dieses mit Wahrheit hätte sagen können. Allein jene Maßregeln trafen nicht allein die cives; auch magnates, milites[90a]) und selbst die Stiftsgeistlichen haben darunter gelitten; alle Kirchengüter sind sogar, wie es am

---

90a) Die Magnates waren auch milites, und werden nur ihres höhern Standes wegen hier davon unterschieden. Wie viele solcher Magnates die Bremische Kirche unter ihren Vasallen gezählt habe, ergiebt u. A. die Urkunde von 1088 bey Lindenbrog Nr. XXXIII. p. 146: „Aderant autem Dux Magnus, Udo Marchio, Udonis Marchionis filius tunc adolescens, Comes Friedericus — tunc advocatus Ecclesiae nostrae, Comes Ekkibertus, Comes Egilmarus, Lambertus Comes de Westfala etc. — hi omnes milites Ecclesiae nostrae.“ — Die Meisten derselben hatte Adalbert zu seinen Vasallen gemacht, wobey freylich Adam klagen mag: „pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes esse ut divites multos in servitio habeamus.“ (IV. c. 5.)

Ende des 21sten Cap. heißt, auf diese Weise verloren gegangen.

Soviel ist jedenfalls gewiß, daß man zu keiner Zeit Kennzeichen eines allgemeinen Hofrechts und auch keine Spuren einer Aufhebung desselben trifft. Auch im erzbischöflichen Archive müssen darüber keine Nachrichten gewesen seyn, denn so oft und so dringend auch an die Rechte erinnert wird, welche den Erzbischöfen über die Handwerker zugestanden haben sollen, so wenig läßt man sich jemals einfallen, über die Bürgerschaft überhaupt andere Rechte in Anspruch zu nehmen, als durch die obigen kaiserlichen Privilegien wirklich begründet waren. Freylich scheinen anfangs alle Bürger auch zu den Fehden des Erzbischofs verpflichtet gewesen zu seyn, aber dieses sowie die Huldigung haben wohl andere Gründe, welche mit dem Hofrecht in keiner Verbindung stehen. Unten wird darüber mehr gesagt werden. —

Am wahrscheinlichsten und jener Zeit, wo gemachte Veränderungen so selten sind, dürfte es daher wohl angemessen seyn, daß die freyen Bewohner niemals durch besondere Verträge oder überhaupt auf rechtliche Weise zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet worden, und somit in ein Hofrecht hineingezogen seyen. Freylich mag aber der Glaube hieran den Erzbischöfen in der ältern Zeit nicht immer fremd geblieben seyn, da doch nun einmal alle Bewohner unter denselben Gerichten standen, und die Dienstbarkeit eines großen Theils derselben gewiß rechtlich begründet war. Sie werden mitunter wohl nach einer Ausdehnung des Hofrechts gestrebt haben, und die Ehrfurcht vor den geistlichen Herren war noch zu groß, die Kräfte noch zu schwach, und der Umstand noch zu unverkennbar, daß der steigende Wohlstand den Erzbischöfen zu verdanken

sey, die ohnehin durch Erwerbung der Immunität die gerechtesten Ansprüche auf Dankbarkeit sich erworben hatten: — als daß die freyen Bewohner — wie dieses namentlich unter Adalbert der Fall war[90b]) — sich nicht manches gefallen lassen mußten und gefallen ließen, was mit ihrer Freyheit nicht durchaus zu vereinigen war. Aber eben dadurch mußte schon früh ein Streben nach größerer Selbstständigkeit erwachen, und so wie dieses, zuerst bey den Freyen entstanden, auch nothwendig die dienstbaren Bürger ergriff, und durch die steigende Kraft unterstützt wurde: so waren es eben auch die Bemühungen, das Hofrecht zu erweitern, welchen die Erzbischöfe es zuzuschreiben hatten, wenn sie selbst ihre rechtlich begründeten hofrechtlichen Ansprüche schon so früh verloren.

Die freyen Bewohner behielten also jedenfalls das echte Eigenthum an ihren Privat- und gemeinschaftlichen Grundstücken, und die Aufsicht und Verwaltung der letztern konnten nur Männern aus ihrer Mitte übertragen werden. Nur sie konnten ferner Schöffen in den Gerichten seyn, und gegen Jeden ein gültiges Zeugniß ablegen.

Die dem Hofrecht unterworfenen Einwohner bestanden vorzüglich aus den Handwerkern. Ueber die besondern Verpflichtungen und Verhältnisse dieser Leute überhaupt finden sich nur hin und wieder einige Andeutungen, welche aber zu der Vermuthung genügen, daß sie hier ebenso wie

---

90b.) s. N. 87. Auch vor seinem Sturze belastete Adalbert gewiß auch die freyen Leute. Adam III. cap. 39: „Tunc venit Bremam cum ingenti, ut solebat, multitudine armatorum, novis populum et regionem exactionibus aggravans. Die Bewohner Bremens werden von denen der Umgegend unterschieden, und unter diesem populus werden gewiß die freyen Leute nicht verschont seyn.

in Straßburg sich in der ältesten Zeit gestaltet haben. Nach dem Rechte dieser Stadt waren die Handwerker schon nach der Art ihres Gewerbes in Innungen getheilt, deren jede unter einem magister stand, unter dessen Leitung sie zu bestimmten Hofdiensten verpflichtet war. Einem herrschaftlichen Beamten war die Oberaufsicht so wie die Gerichtsbarkeit in Innungssachen anvertraut.[91a]) In Bremen war dieses der **Advocatus**. Aus einem alten Copialbuch des Erzstifts führt Conring a. a. O. **Cap. XX.** folgenden Satz an:

„Dyt yß de Rechticheyt des Voghedes, de he hefft mit den Lynnewewerен, unde syne Vorvaren hebbet ghehad, dat he plach myd en to syttende an der Morgensprake; und wat Bröke, dat dar ward gebroken, dar hadde dat Ammet de twe Pennynge unde de Vaget den derden Penning; und welk Ammetman wart Mester, de gaff dem Vaghede enen Groten alle Jar; de swor mynen Heren van Bremen tho synen Rechte. Darto wellik man de dat Ammet wan, de want dat van deme Vaghede und van deme Ammete, und de gaff dem Vaghede twe groten; unde dat Ammet gaff den Vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote, unde to geweliken echten dyngen gheven se deme Voghede enen Groten, so gaff he en wedder twe Pennynghe."

Diese Notiz muß der Sprache und Schreibart nach[91b]) ungefähr dem vierzehnten Jahrhundert angehören,

---

91a) Grandidier a. a. O. Art. 102-118. p. 83-93.

91b) Die Interpunction ist nur hier, der Deutlichkeit wegen, hinzugefügt; bey Conring, der die Worte wie er sie fand abdrucken ließ, findet sich nur das alte Punctum.

denn sie weicht in keiner Hinsicht selbst von der Form unsrer ältesten Gesetze ab. Daß sie Wahrheit enthält, kann gar nicht bezweifelt werden, denn sie stimmt mit allen sonstigen Verhältnissen der alten Zeit überein, und giebt deutlich zu erkennen, daß diese Gerechtsame einer frühern, nicht mehr der jetzigen Zeit angehörten. Wir können mit Recht daraus den Zustand der ältesten Zeit zum Theil entnehmen, und zwar hinsichtlich aller Handwerke; denn es läßt sich kein Grund denken, warum nicht, was bey den Leinwebern galt, bey allen Innungen Statt gefunden haben sollte.[91c]) Spuren der frühern Hörigkeit vieler andern Handwerker werden auch in der Folge angeführt werden.

Jede Innung stand also unter einem Meister — offenbar dem magister des Straßburgischen Rechts. Man muß dabey nicht an einen Meister im heutigen Sinne denken, so daß jede Innung mehrere Meister gehabt habe; Meister im heutigen Sinne würde Jeder gewesen seyn „de dat Ammet wan" und der „mester" in jener Notiz ist ganz etwas anderes, und bey jeder Innung nur einer. Das Amt des Meisters scheint lebenslänglich gewesen zu seyn, weil er alle Jahr bestimmte Abgaben bezahlen soll. Wahrscheinlich wurde er von dem Vogt ernannt.[92]) Er ist ein herrschaftlicher Unterbeamter, aus den Innungsgenossen erwählt, der dem Herrn beym Antritt seines Amts „tho synen Rechte" schwört. Dieses Recht besteht wahrscheinlich in den Hofdiensten und den Abgaben, die von

---

91c) Später ist von einem jus speciale quod Archi Episcopus habet in Textoribus die Rede; daher mag sich die früher allgemeine Strenge länger bey den Webern wie bey den übrigen Handwerkern erhalten haben.

92) Vergl. Straßb. Recht Art. 44 a. a. O. p. 60.

jeder Innung unter der Leitung des Meisters geleistet werden mußten. Nach dem Straßburgischen Rechte müssen unter Andern die Fischer den Bischof, wohin er auf dem Rhein will, fahren, aber nur innerhalb eines bestimmten Bezirks; sie müssen ferner jedes Jahr drey Tage und drey Nächte mit allem Geräthe für den Bischof fischen.[93]) In Frankfurt waren die Fischer gehalten, am Freytage jeder Woche während Tag und Nacht für den König zu fischen.[94]) Ohne Zweifel ist es daher auch von der frühern Zeit richtig, was der Erzbischof Johann Rhode in dem oben angeführten Manuscript (N. 78.) behauptet:

„Item piscatores tenebantur quater in septimana praesentare ad coquinam Archiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum, praesente vel absente Archiepiscopo."

Zu ähnlichen, ihren Gewerben angemessenen, Leistungen waren gewiß auch die übrigen Innungen verpflichtet, und der Meister war es, von welchem sie zunächst gefordert wurden, und der auf die gehörige Beytreibung derselben beeidigt war. Die Abgaben, welche für die Erlaubniß, die Fabricate und Waaren feil zu bieten, bezahlt werden mußten, und welche bey den Gewerken, welche gemeinschaftliche Verkaufsbuden — tabernae — hatten, eben auf diesen hafteten, sind eher für einen Ausfluß der Marktpolizey als des Hofrechts anzusehen. Ihnen würden auch freye Handwerker unterworfen gewesen seyn, und sie konnten daher noch bestehen, als das Hofrecht schon ganz verschwunden war.

---

93) Art. 115. 116. 117 a. a. O. p. 90-92.

94) Urk. Otto's III. v. 994 bey Wurdwein Dioec. Mog. II. 418. Vergl. v. Fichard Entst. d. Stadt Frankf. a. M. S. 22.

Aus der obigen Notiz ergiebt sich ferner, daß der Vogt die Gerichtsbarkeit in Innungssachen hatte, wobey nur zu bemerken ist, daß in der ältesten Zeit ihm allein die Brüche zugekommen seyn mögen. Die Abgaben am Martini-Tage mögen für die Freyheit des Verkaufs bezahlt seyn, denn am selben Tage mußte noch später jeder Bäcker für die Erlaubniß des offenen Ladens bestimmte Abgaben dem Vogt entrichten.[95a]) Warum die Weber auch bey den echten Dingen Abgaben bezahlen mußten, läßt sich nicht erklären, und dies könnte vielleicht unter dem jus speciale verstanden seyn, was noch später vorkommt. (s. N. [91b]). — Vielleicht ist aber nur von ungebotenen Gerichtstagen in Innungssachen die Rede; denn daß diese Statt fanden, läßt sich wenigstens denken. Mit Nachahmung des allgemeinen Gerichtsverfahrens mogte man auch in Innungssachen ungebotene Gerichte halten, auf welchen allgemeinere Angelegenheiten z. B. Aufnahme neuer Genossen zur Sprache kamen. Ein Zeichen großer Abhängigkeit ist endlich die Bestimmung, daß vom Vogt, zuerst wahrscheinlich von ihm allein, das Amt gewonnen werden muß. Fand dieses bey allen Handwerkern Statt, so wird in der ältesten Zeit unter diesen Keiner gewesen seyn, der nicht dem Hofrechte unterworfen gewesen wäre, denn gewiß wird man nur unter dieser Bedingung die Betreibung des Gewerbes gestattet haben. — Eigentliche Frohndienste werden in der obigen Notiz nicht erwähnt; vielleicht mag schon zur Zeit derselben Niemand mehr daran gedacht haben. Sehr frühe müssen sie, wahrscheinlich noch im vorliegenden Zeitraum, in bestimmte Geldabgaben, welche die reicher

---

95a) Dem Vogt drey schwere Pfenninge und dem Frohnboten ein Schönbrod. Assert. 742. Vergl. Conring a. a. O. Cap. XIX.

gewordenen Innungen als weniger drückend zuerst bey ihrem Streben nach Freyheit erlangt haben mögen, verwandelt seyn, denn im dreyzehnten Jahrhundert scheint dieses nur als die einzige Spur des frühern Hofrechts vorzukommen. —

In dinglicher Hinsicht konnte unter den Handwerkern sowohl wie unter den andern Einwohnern große Verschiedenheit Statt finden; indem einige auf freyem, andere auf herrschaftlichem Boden saßen. Man kann auch die Vermuthung aufstellen, daß manchen Gewerben bestimmte Plätze zur Bewohnung auf herrschaftlichem Boden angewiesen wurden, wovon denn noch die Benennung mancher Straßen, der Knochenhauer-, Peltzer-[95b]) und Hutfilterstraße sich erhalten haben.[95c])

Indeß sind uns, abgesehen von den auch in der Stadt liegenden Dienstmann- und Lehngütern, von denen unten die Rede seyn wird, von den rechtlichen Wirkungen des herrschaftlichen Grundeigenthums keine bestimmten Andeutungen erhalten. Sie mögen mit diesem nach und nach schon früh in Vergessenheit gerathen seyn.[95d]) Nur der Königszins hat sich lange erhalten. Wie er entstanden sey, ist freylich nicht ausgemacht; das Wahrscheinlichste

---

95b) Ueber das Amt der Fleischhauer und Peltzer s. schon Urk. v. 1238 bey Cassel Sammlung S. 523 und über das letztere auch Urk. v. 1480 bey Cassel Vom Kathar. Kl. S. 41 Nr. X.

95c.) Vergl. Wigand Gesch. v. Corvey und Höxter I. S. 328.

55d) Natürlich ist hier nur von dem Grund und Boden in der Stadt die Rede, welcher an weltliche Einwohner zu erblichem Besitze gegen bestimmte Praestationen überlassen wurde, nicht aber von dem fortdauernd geistlich gebliebenen Grundeigenthum, welches von Geistlichen und dem Kirchengesinde bewohnt oder höchstens an einzelne Bürger auf eine bestimmte Zeit vermiethet wurde.

dürfte indeß folgendes seyn. Weil die Geistlichkeit nach Römischem Rechte lebte, wurde auch auf die ihr angewiesenen Grundstücke der Römische census imperialis gelegt. Dieser wurde daher auch von den bebauten Grundstücken gefordert, die in Bremen zum Eigenthum der Kirche gehörten. Er wurde vom Grafen von den Leuten beygetrieben, welche auf diesen Grundstücken nach Hofrecht oder Erbpacht saßen, und aus Rücksicht auf diese Abgabe waren die Leistungen, welche die Bewohner dem Grundherrn schuldig waren, billiger Weise mäßiger gestellt, als dieses sonst der Fall gewesen seyn würde.

Im Jahre 805 verordnete schon Carl der Große, daß der Königszins von den Gütern geleistet werden solle, von denen er hergebracht sey[96]), und so wurde er wahrscheinlich nicht mehr von den später bebauten Grundstücken gefordert.[97]) Als Otto der Große im Jahre 966 dem Erzbischof Alles abtrat, was bisher aus dem Orte Bremen in den königlichen Fiscus geflossen war, wurde diesem auch der Königszins zu Theil. Nun hätten die alten Contracte mit den Bewohnern der königszinspflichtigen Häuser verändert, und wegen des nun weggefallenen Königszinses die grundherr-

---

Zu diesem gehörten später noch 200 Häuser (s. Scharf Statistisch topogr. Samml. zur genauern Kenntniß aller Churbraunschw. Lüneb. Provinzen (1791) I. S. 94.) Den Bürgern war aber das Wohnen in diesen Häusern — auf diesem „wedem" — schon im Jahre 1407 nur sehr bedingt gestattet. Vergl. Ges. v. 1407 bey Oelrichs S. 83 und Cod. v. 1433. Stat. XXXII. S. 463.

96) Car. M. cap. II. a. 805 cap. 20: „Census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur."

97) Chlotar hatte ihn schon im Jahre 560 allen Kirchen seines Reichs erlassen. Baluze I. p. 8.

lichen Leistungen erhöht werden können; allein das hatte seine Schwierigkeit, weil es schon vergessen war, daß bey den ursprünglichen Contracten auf den Königszins Rücksicht genommen sey. Am natürlichsten war es, die Abgabe unter dem Titel, an welchen man gewohnt war, beyzubehalten, und jetzt war es ein erzbischöflicher Beamter, der ihn für seinen Herrn beytrieb. Hieraus würde folgen, daß die ursprünglich mit dem Königszins behafteten Häuser, wenn auch nicht, wie Conring[98a]) behauptet, zu den ältesten Gebäuden überhaupt gehörten, doch auf herrschaftlichem Boden und zwar den zuerst bebauten Theilen desselben lagen.

Die Assertio bemerkt nicht, wo die noch zu ihrer Zeit pflichtigen Grundstücke gelegen haben; es sind seitdem schon manche frey gekauft. Ursprünglich wird zum Orbar der Kirche vorzüglich die Gegend des Doms und des erzbischöflichen Palatii, ebenso die Umgegend der Ansgarii-Kirche gehört haben, denn auch die letztere stand auf geistlichem Grunde.[98b]) In diesen Gegenden sind auch heutiges Tages noch die meisten pflichtigen Häuser belegen; aber freylich ist der Schluß nicht ganz stringent, da ohne Zweifel auch später ein neu constituirter Grundzins, wenn er die rechtliche Natur des Königszinses haben sollte,

---

98a) a. a. O. Cap. XX.

98b) So sagt wenigstens Renner ad. a. 1229: „Düsses Jahrs gaf Bischop Gerdt den Canonicen tho St. Anscharius den Plaz, darup nu de Kerke steit." Daraus wird denn auch die obige Vermuthung über den Ursprung der Benennung der in der Nähe der Ansgari-Kirche liegenden Peltzerstraße u. s. w. unterstützt.

zur Unterscheidung von andern Arten von Grundzinsen, ebenfalls Königszins ist genannt worden.[98c])

Uebrigens läßt es sich wohl erklären, wie der ursprüngliche Königszins sich erhalten konnte, während die sonstigen Kennzeichen des geistlichen Grundeigenthums verschwanden. Bey der wachsenden Selbstständigkeit der Bürger konnte es selten verhindert werden, daß nicht das zu Hofrecht besessene Grundstück häufig in freye Hände gelangte, wodurch denn die alten Kennzeichen des hofrechtlichen Besitzes verloren gingen.[99a]) Manche Leistungen wurden auch wohl abgekauft oder durch Privilegien erlassen. Dagegen war der Königszins eine bestimmte Geldabgabe, die häufig herrschaftlichen Beamten zum Genuß angewiesen, womit auch wohl andere belehnt wurden. Später gehörte besonders auch der Königszins, soweit er noch dem Erzbischof zustand, zu den Emolumenten des Vogteyamts.[99b]) Diese einzelnen Erwerber wachten sorgfältiger über die fortwährende Entrichtung, und insofern diese Abgabe nicht mehr als Kennzeichen eines abhängigen Besitzrechts betrachtet

---

98c) Cfr. Henr. Ayrer Diss. de censibus mora crescentibus § 19; J. H. de Post Diss. de Orig. et natura juris censitici hereditarii (Goett. 1789) § 16 N. z. p. 38. — Cfr. quoque Haltaus Gloss. h. v. col. 1116.

99a) Man merkt dies schon aus der ausdrücklichen Bestimmung der Gerhard. Revers. (Assert. p. 85.): Item bona Litonum et alia bona, quae ad praebendam Capituli et aliarum Ecclesiarum pertinent, ubicunque sint sita, non debent de caetero contra voluntatem Domini possideri. — S. auch priv. Frid. a. 1186 verbis: Praeterea si quis aliquam haereditatem &c.

99b) S. die Urkunden v. 1399 u. f. bey Conring Cap. XX.

wurde[100a]), und zugleich sehr geringfügig war, bemühten sich die Eigenthümer der ihr unterworfenen Häuser nicht eben besonders um deren Aufhebung. Das vollkommenste Erb- und Dispositionsrecht wurde nicht im geringsten dadurch beschränkt.

Außer solchen hofrechtlichen und grundherrlichen Befugnissen überhaupt, standen dem Erzbischof in Bremen noch folgende Rechte zu, als die vorzüglichsten, welche durch kaiserliche Privilegien ihm übertragen waren.

1. Gerichtsbarkeit.

Dieser Theil der erzbischöflichen Rechte ist es vorzüglich, über welchen uns aus dem vorliegenden Zeitraume durchaus keine Nachrichten geblieben sind. Von Liemar wurde die Vogtey, wie oben bemerkt ist, an den Grafen Lothar übertragen; da dieses jedoch nur die Folge haben konnte,

---

100a) Der Verfasser des erzb. „Nachtrabes" behauptet, der Königszins hätte am bestimmten Tage sub poena commissi bezahlt werden müssen, aber ohne diese, von Seiten der Stadt streng geleugnete, Behauptung zu begründen (Assert. 742. 753). Ist die angegebene Entstehung richtig, so wurde er ohne Zweifel ursprünglich als census constitutivus betrachtet wie jede Steuer. Als ihn die Erzbischöfe wieder erwarben, hätten sie einen reservativus daraus machen können, wenn sie ihn auf die grundherrlichen Leistungen überhaupt geschlagen hätten. Indem sie ihn aber unter dem besondern Titel auch ferner forderten, erkannten sie eine derivative Erwerbart desselben an, und eben so wenig wie der königliche Fiscus den Zins bei Verlust des Grundstücks gefordert hatte, konnte nun der erzbischöfliche Vogt nach der Verfallzeit ein commissum behaupten. —

daß später ein Sächsischer Ministerial oder Vasall die Vogtey bekleidete, die Rechte selbst aber, welche in der Advocatie lagen, unverändert blieben: so kann dieser Umstand hier füglich übergangen werden. Ueberhaupt läßt sich auch nur aus Urkunden des 13ten Jahrhunderts auf die Form schließen, in welcher in frühern Zeiten die Gerichtsbarkeit geübt werden mogte.

Gewöhnlich hatte in den gefreyten Orten, wo die gräflichen Rechte auf einen geistlichen Herrn übertragen waren, ein Vogt den Blutbann und, wie oben gezeigt ist auch hier, die Gerichtsbarkeit in Innungssachen über die Handwerker; ein Schuldheiß aber die Jurisdiction in allen übrigen Sachen über alle Einwohner. Eines scultetus wird in keiner Bremischen Urkunde gedacht; möglich wäre es, daß sein Amt ebenfalls von einem advocatus bekleidet worden, und zum Unterschied von diesem jener Vogt der Obervogt, advocatus major, genannt sey. Joh. Rhode bemerkt in seinem Manuscript, einem neu erwählten Erzbischof müßten der advocatus major in Brema et omnes advocati das juramentum fidelitatis leisten. In Urkunden pflegen auch wohl zwey advocati als Ministerialen und Instrumentalzeugen vorzukommen.[100b]) Indeß kann einer von diesen recht gut der Vogt irgend einer,

100b) So z. B. in einer Urkunde von 1139 bey Cassel Von der Collegiat-Kirche St. Stephan in Bremen S. 9: Ut autem ista caritatis nostrae largitio tam presentibus quam postmodum successuris prescripte ecclesie fratribus inconvulsa perseveret et stabilis, banni Episcopalis vinculo subsequentium virorum subscriptorum testimonio in Bremensi ecclesia stabilivimus — fidelium quoque Laicorum Luidgeri Advocati, Adelberonis Advocati. — Urk. v. 1159 (s. N. 63): Ad. de Nienkerken adv. civitatis Brem. — Bernhardus, minor advocatus. —

innerhalb oder in der Nähe der Stadt befindlichen, besondern Immunität gewesen seyn [101]); und nur auf diese Weise ist namentlich die Bemerkung des Erzbischofs Johann zu erklären. Der advocatus major ist der Bremische Gerichtsvogt, der deshalb major genannt wird, weil seine Gewalt die Regel bildet, und nur einigermaßen von dem Richter jeder geistlichen Curie in der Stadt beschränkt wird. In Urkunden des 13ten Jahrhunderts tritt es nämlich als entschieden hervor, daß alle weltliche Jurisdiction des Erzbischofs in der Stadt nur von einem Vogt geübt wird. [102]) — Jedenfalls muß daher schon vor diesem Jahrhundert die etwaige Vereinigung mehrerer coordinirter Gerichte in das eine des advocatus erfolgt seyn. — Die etwaigen Zweifel gegen diese Behauptung mögen schon hier ihre Erledigung finden. In einem Vertrage zwischen Gerhard II. und der Stadt von 1248 [103]) heißt es:

Illud statutum in nullo minuet judicium praetoris,

---

101) Daher werden auch nicht immer zwey Advocati genannt. Urk. v. 1143. 1149 bey Lindenbrog Nr. XLIII. XLVIII. p. 153. 158. Gerbert Graf von Stotel wurde z. B. Advocatus des vor Bremen liegenden St. Pauls-Klosters; s. Mushard mon. nobil. Brem. p. 43.

102) Ohne nähere Bezeichnung heißt es nämlich in einer Urkunde (bey Pratje Herzogth. B. und B. IV. S. 72 Nr. XXXIV.) von 1246: Testes autem — Wernerus de Ryda advocatus noster in Brema; und in dem, höchst wahrscheinlich schon dem 13ten Jahrh. angehörenden, Statut IV. (bey Oelrichs S. 45.): So welic borghere ofte borgherſche wil claghen op enen borghere ether op enen borgherſchen thad ſcal he don vor mines heren voghede ether vor then ratmannen. unde anders nerghen.

103) bey Lünig Reichsarch. P. sp. Cont. IV. p. 222.

nisi coram advocato Domini nostri Archiepiscopi contra delinquentes secundum quod justum fuerit procedatur.“ —

Hierin könnte man allenfalls zwey fora finden, von denen eins unter dem praetor, das andere unter einem advocatus stände; und die Stelle dahin erklären, das Gericht des Praetor solle für diejenigen Sachen competent bleiben, welche im Vogtsgericht nicht entschieden werden könnten. Vielleicht, ließe sich hinzufügen, habe der Rath die Gerichtsbarkeit des praetor, wie hier etwa der Schuldheiß genannt seyn möge, an sich zu ziehen versucht. Allein abgesehen davon, daß diese singulaire Bedeutung des praetor durch keine Urkunde unterstützt wird, geht sogar aus andern Stellen deutlich hervor, daß man das erzbischöfliche Gericht überhaupt das praetorium nannte, wie z. B. aus der Stelle der s. g. Gerhardischen Reversalen (v. 1246):

Universa facta — in praetorio tantum coram advocato vel judice Domini nostri archiepiscopi terminentur,

und aus vielen andern Stellen der genannten Urkunde.[104] Eine andere Erklärung der angeführten Worte könnte dahin gehen, daß man unter dem praetor den Erzbischof selbst verstehen und den Sinn annehmen müsse, wenn etwa vor dem Vogte nicht den Rechten gemäß erkannt worden sey, so solle dann der Erzbischof (praetor) entscheiden. Diese Erklärung würde Unterstützung finden in den Worten der Gerh. Revers.:

---

104) Diese Urkunde hat besonders für die äußere Rechtsgeschichte große Wichtigkeit, weshalb denn auch erst dort ihre Echtheit zu beweisen versucht werden wird. In dieser Einleitung wird sie vorläufig immer als echt citirt werden.

A qua (sc. sententia coram advocato relata) si est appellandum immediate ad praesentiam Domini nostri Archi Episcopi appelletur —

und in der Bemerkung, daß der Rath schon gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts eine Appellations-Instanz erworben hat, die er, wie aus den letztern Worten sich klar ergeben dürfte, schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts angesprochen haben mag. — Diese Erklärung würde indeß sowohl die eigentliche als auch die im Mittelalter übliche Bedeutung des non-nisi gegen sich haben, aus welcher letztern sich der Sinn jener Stelle am natürlichsten dahin ergiebt, das erzbischöfliche Gericht solle durch das Statut nicht gekränkt, vielmehr jede Sache vor dem Vogt den Rechten gemäß verhandelt werden. In der Lateinischen Sprache des Mittelalters wird nämlich durch das, auf einen verneinenden Satz folgende, nisi keine Ausnahme oder Beschränkung, sondern auf eine nachdrückliche Weise die positive Bestätigung des vorhergehenden negativen Satzes eingeleitet. So heißt es z. B. in den Gerhardischen Reversalen:

Item litones Ecclesiae — praescribi non possunt in civitate Bremensi nisi singulis annis, singulis diebus, tanquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri;

und dies läßt sich nicht anders übersetzen als durch:

Auch können die Hörigen der Kirche — in der Stadt Bremen nicht verjährt, sondern sie dürfen vielmehr in jedem Jahre und an jedem Tage, gleich als wenn sie erst so eben Bremen betreten hätten, angesprochen werden.

Es soll nämlich die sonst Statt findende Verjährung der Unfreyheit von Jahr und Tag bey Hörigen der

Bremischen Kirche nicht eintreten, eine Bestimmung, welche schon das Privilegium Friedrichs I. von 1186 ausspricht.[105]) Jener Sprachgebrauch findet sich auch schon früher z. B. in den Longobardischen Gesetzen. Wenn ein Haus zum Aufbauen verdingt wird, heißt es in den Gesetzen des Longobardenkönigs Rothar[106a]), so trägt nicht der Herr den von herabstürzenden Baumaterialien verursachten Schaden, sondern der Werkmeister: domino non requiratur nisi magister — ipsum damnum componat. —

Ein anderer Zweifel gegen die obige Behauptung könnte in dem oft vorkommenden advocatus vel judex gefunden werden, insofern nach gutem Sprachgebrauch die Partikel vel zwey verschiedene Begriffe nicht aber Synonyme verbindet. Allein die Lateinische Sprache des Mittelalters nahm es auch hier nicht so genau, und gebrauchte vel und sive ganz promiscue. In der oft angeführten Urkunde von 1246 heißt es z. B. „Statuta quae vulgariter vocantur Wilköre", und gleich darauf: „nunquam de caetero statuta aliqua vel Wilköre faciamus." — Der Vogt wird nur deshalb immer durch judex näher bezeichnet, weil auch andere Beamte, deren Geschäft nicht vorzugsweise in der Gerichtspflege bestand, Vögte — advocati — genannt wurden. In den Gerh. Revers. heißt es: Item super furto quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, judex vel advocatus cum Consulibus judicet. — Es ist doch gewiß nicht anzunehmen, daß bey diesen geringen polizeylichen Angelegenheiten eine Trennung der Geschäfte unter

105) S. unten Rechtsgesch.

106a) LL. Rotharis reg. Longobard. Cap. 144 (coll. cap. 145) ap. Georgisch Corp. jur. Germ. p. 964.

zwey verschiedene Beamte Statt gefunden habe; und es würde gar alles Grundes entblößt seyn, wenn zweyen Beamten in diesen Geschäften eine concurrirende und coordinirte Gewalt zugeschrieben werden sollte.

So ist es also wohl zu behaupten, daß im dreyzehnten Jahrhundert alle Jurisdiction in den Händen eines Vogts gewesen sey[106b]), und vielleicht darf man diesen Zustand auch für den ursprünglichen halten. Die Natur der Sache erlaubte es, die Gerichtsbarkeit des Grafen wie des Beamten, der bey den Franken Centenarius genannt wurde, in eine Hand zu vereinigen, weil der Gerichtssprengel von geringem Umfange war. Eine Nachricht, daß es früher anders gewesen, oder daß in diesen Verhältnissen eine Veränderung vorgegangen sey, ist durchaus nicht vorhanden.

Wenn auch in den Worten des Bestätigungsbriefes Heinrichs II.[107]): nemoque inibi (Bremae) aliquam sibi vindicet potestatem, nisi prefatae sedis Archiepiscopus et advocatus, quem ipse ad hoc delegaverit — der advocatus überhaupt für die weltliche Hand zu nehmen ist, durch welche der geistliche Herr seine weltlichen Rechte übt: so scheint doch für die obige Vermuthung auch ein

---

106b) In einem den Krämern 1339 gegebenen Privilegio (bei Oelrichs S. 412) wird den beeidigten Aelterleuten dieses Amts das Recht ertheilt, jeden Contravenienten in Innungssachen zu pfänden. Dabey ist hinzugefügt: Et si propter excedentium rebellionem ipsis aufferre non possunt, tunc judices civitatis nostrae ipsis cooperabuntur ad auferenda pignora memorata. Die judices sind hier aber die Frohnboten, welche auch hier wahrscheinlich in ganz geringen Schuldsachen entscheiden durften, und im Auftrage damals schon des Raths alle Pfändungen besorgten.

107) S. N. 77.

Argument in den Rechten zu liegen, welche Liemar im J. 1088 dem Grafen von Supplinburg für seine Lösung übertrug. Sie bestanden in der advocatia und in dem Zoll- und Münzrecht. In andern Städten waren eigentlich die häufigsten Emolumente der Gerichtsbarkeit mit dem Schultheißenamte verbunden, weil dieser die ganze Civiljurisdiction und das Gericht über die häufigen geringen Frevel hatte, die immer eine Wette für den Richter abzuwerfen pflegten. Es scheint denn doch, daß auch das Scultetatus übertragen worden wäre, wenn dieses von der advocatia getrennt gewesen seyn sollte, besonders weil jene Rechte dem Grafen noch nicht genügten, und noch 300 Mark Silbers überher bezahlt werden mußten. Aus diesen Gründen mag denn auch schon für diesen Zeitraum angenommen werden, daß alle Gerichtsbarkeit von einem Vogt geübt wurde.

Diesen bestellte der Erzbischof aus seinen Dienstleuten, ursprünglich wohl auf Lebenszeit, weshalb denn auch dieses Amt erblich geworden seyn mogte, so daß der Sohn manchmal schon bey Lebzeiten seines Vaters diesen Amtstitel führte.[108]) Hartwich II. fand es daher nöthig, die

108) In einer Urkunde von 1206 bey Cassel Sammlung ungedr. Urk. S. 114 werden unter den Zeugen aufgeführt: — ministeriales — Alardus Advocatus — Alardus Juvenis Advocatus. Der alte Alardus, oder gar dessen Vater, ist höchst wahrscheinlich schon der unter den Ministerialen angeführte „Dominus Alerdus, qui praedictum desertum vendidit ex parte Episcopi," in der Verkaufsurkunde des Hollerlandes von 1181 bey Gildemeister Beytr. zum vaterländischen Recht I. S. 194; der Alardus Advocatus Bremensis in dem Privilegio Friedrichs I. von 1186 (s. unten N. G.); der Alardus Advocatus in der Urkunde von 1187 bey Cassel Von der Coll. Kirche St.

Kirche von Heinrich VI. dahin privilegiren zu lassen, daß mit dem Tode eines Bischofs alle Aemter, mit Ausnahme derer des Truchseßen, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers erledigt seyn sollten.[109]) Hierauf hat jedoch

---

Ansgar. S. 8 und der Alhardus Advocatus in den Diplomen Hartwichs II. bey Pratje Herzogth. Br. und V. IV. S. 13 Nr. II. und bey Staphorst I. Th. IV. S. 118. Der Alardus Juvenis ist in der That der Sohn des andern in der obigen Urk. v. 1206 genannten Alardus, wie aus einer Urk. von 1202 bey Pratje a. a. O. S. 16 Nr. III. erhellt. (Alhardus Advocatus Bremensis et filius ejus Alhardus.) Er mogte erst den Titel von dem seit der Sächsischen Zeit (1180) bey seiner Familie gewesenen Amte führen; doch ist er nicht wirklich Vogt geworden, denn nach 1206 kommt keiner dieses Namens mehr vor, und in einer Urkunde von 1206, wahrscheinlich aus dem Ende dieses Jahrs, bey Staphorst Hamb. K. Gesch. 1. Bd. 1. S. 606 heißt es schon: Alardus, qui fuit Bremae Advocatus. Einer dieses Namens mogte also resignirt haben. Vielleicht mogte ganz besonders die Anmaßung dieser Familie den Bischof bewogen haben, das gleich anzuführende Privilegium zu erwirken. — Uebrigens bemerkt auch Gemeiner in der Reichsstadt Regensburgischen Chronik I. S. 259, daß in einer gewissen Familie die Söhne noch bey Lebzeiten der Väter den Titel der Schultheiße von Regensburg geführt hätten.

109) Dipl. Henrici VI. A. 1190 ap. Staphorst l. c. I. 1. p. 596: Notum esse volumus omnibus — quod — coram nobis diffinitum est, quod mortuo uno Episcopo et alio substituto omnia officia vacant exceptis quatuor principalibus Dapiferi videlicet et Pincernae, Mareschalci et Camerarii. Daß jener Alardus (N. 108) viele Veranlassung zu dieser Verordnung gegeben habe, dürfte aus einer andern Urkunde des Papstes Coelestin v. 1195 ebendas. S. 598 hervorgehen, worin, weil

die Folgezeit nicht strenge gehalten.[110]) Beym Antritt seines Amts mußte der Vogt dem Erzbischof einen Amtseid leisten, welcher auf die Erfüllung seiner Pflichten und, besonders später, auf die Aufrechthaltung der ihm anvertrauten Rechte gerichtet war. Zu den Emolumenten seines Amts gehörten später alle von ihm zu erhebende, gerichtliche sowohl als andere Gefälle, früher wohl ein Theil derselben. Seine Gerichte waren theils gebotene theils ungebotene. Auf den letztern, den „echten Dingen" — den alten gräflichen placitis legitimis — mußten alle Gerichtspflichtige erscheinen, und dreymal fanden sie im Jahre Statt. Ueber die Angelegenheiten, welche hier zur Sprache kamen, wird in der Rechtsgeschichte die Rede seyn;[111a]) hier mag nur bemerkt werden, daß sie wahrscheinlich schon früh auch zu gemeinschaftlichen Verhandlungen über Gegenstände der städtischen Verwaltung von den Bürgern benutzt wurden.[111b]) Neben ihnen bestand auch eine andere Classe von echten Dingen, welche alle sechs Wochen gehalten zu werden pflegten.[111c]) Sie brauchten nicht von Jedem besucht aber auch nicht besonders angesetzt zu werden, sondern bildeten die Regel für alle Rechtssachen. Nur auf ihnen wurden die Klagen angebracht, aber für die laufenden Sachen wurden dann alle 14 Tage Termine

---

Alardus, Heinricus, Otto, Fredericus, ministeriales Brem. Eccl. quamplures reditus, alia bona ipsius Ecclesiae ac venerabilis — Hartwici Archiepiscopi in salutis suae periculum detinere nequaquam verentur — einige Bischöfe committirt werden, dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen.

110) S. unten die III. Periode.

111a) s. Theil II. Ord. 24.

111b) ebend. Ord. 64.

111c) ebend. Ord. 64.

gehalten, zu welchen der Beklagte besonders geladen werden mußte, und wo nur die Partheyen mit ihren Zeugen und Eideshelfern sowie in der ältesten Zeit auch die Schöffen erschienen.

Daß nämlich das Vogtsgericht mit einer besondern Classe von Schöffen ursprünglich besetzt gewesen sey, kann wohl nach der Allgemeinheit der Carolingischen Vorschriften nicht bezweifelt werden, wenn gleich in der uns bekannteren Zeit sich keine Spur dieser Einrichtung mehr findet, aber gewiß, wie unten sich zeigen wird, aus einem sehr natürlichen Grunde. Zur Bestimmung der Zahl der Schöffen müssen auch jene Vorschriften der Fränkischen Zeit zu Hülfe genommen werden. Carl der Große schrieb die Zahl sieben vor[112]; Ludwig der Fromme machte zwölf zur gesetzlichen.[113] Daher wurde später jene als Normalzahl betrachtet, welche nicht leicht verringert zu werden pflegte[114]; doch kann man zwölf als die gewöhnlichste bezeichnen[115], und sie wird auch für Bremen anzunehmen seyn, wenn, wie es wahrscheinlich ist, die Schöffen es gewesen sind, welche hier den Namen der Consules angenommen haben. Sie wurden wahrscheinlich von den Einwohnern selbst und zwar aus den angesehensten Männern erwählt, früher aus den freyen Grundbesitzern, später, als

---

112) Capit. tert. a. 803 cap. 20 ap. Baluze I. 394.

113) Capit. sec. a. 819 cap. 2 ibid. 605.

114) Schwäbisches Landrecht (edit. Senkenb.) Art. 109 § 9: „Ir söllent zu dem mynsten siben sein über eyn yegkliche sach. Und ist ir mer das ist auch gut."

115) Schwäb. Ldr. Art. 83: „Es ist etwann gewohnheit daß man zwölf man nymbt die dem richter helffen richten. und dye heysset mann schopfenden." Cfr. Brummer de Scabinis Cap. VII. § 9; v. Fichard Entst. der St. Frankf. S. 37.

kriegerische Ehre die Grundlage der Standesverschiedenheit geworden war, aus den rittermäßigen Bürgern überhaupt. Von diesen Schöffen wurden zugleich unter dem Vorsitze des Vogts gewöhnliche polizeyliche Angelegenheiten besorgt, und auch wohl die Gemeindegüter verwaltet, indem das Vogtsgericht auch die Geschäfte des alten Bauermeisters an sich gezogen hatte. In den ältesten Zeiten konnten die Gemeindegüter nach der Beschaffenheit des Bodens nur in Weideländereyen bestehen; und eine solche wurde auch im Jahre 1032 von der Gräfin Emma von Lesmona der Stadt geschenkt.[106]) Den Nießbrauch derselben hatten alle Einwohner, geistliche und weltliche, und selbst durchreisende Fremde. Die Grenzen wurden im Jahre 1159 von neuem festgesetzt, weil in der Umgegend viele Sümpfe schon ausgetrocknet und zu Ackerländereyen gemacht waren, und man deshalb die allmälige Verkleinerung jener Weide fürchtete. In ihrer Mitte lag hin und wieder Privateigenthum besonders der Geistlichen, welches denn in jener Urkunde auch mit der servitus pascendi belegt wurde.[117]) —

---

116) Chronik von Rynsbarg und Schene fol. m. 19: „Se (Emma) gaff ok der Stadt ene grote wische und weide welkes de Borgerweide heth up welcker de beeste nene nodt hebben vann Bromsen wopsen flegen un dath was anno 1032. Daraus bey Renner fol. m. 74.

117) Gewöhnlich wird diese durch die Unruhen der 104 Männer berüchtigt gewordene Urkunde ins Jahr 1159 gesetzt; Mushard (Monum. Nobil. Brem. p. 60) hat sie auch in einer handschriftlichen Adelschronik von Erpold Lindenbrog unter diesem Jahre gefunden. Staphorst (Hamb. Kirchengesch. I. 1. 555) theilt sie aus einem Codice Mss. der Hamb. Joh. Bibl. mit, und hier heißt es am Ende: Actum Bremis anno millesimo centesimo quin-

Als der Verkehr sich zu erweitern begann, und manche Handelsvortheile im Auslande wünschenswerth wurden, waren es auch die Schöffen, welche die Stadt unter dem Vorsitze des Vogts vertraten, welche die Aufsicht über die Vertheidigungsanstalten führten, und mit der Stadt an Kraft und Ansehen gewannen. Bald erlaubten es die gehäuften Geschäfte und der erwachende Stolz nicht mehr, als erzbischöfliche Schöffen aufzutreten. Dieses Amt ging ein, als die Freyheit ein Gemeingut aller Bürger geworden war, und Jeder aus dem Umstande konnte nun eines Urtheils gefragt werden. Die alten Schöffen traten unter dem Namen der Consules als eine selbstständige Stadtbehörde auf, und die Erzbischöfe ließen geschehen, was zu verhindern sie keine Kraft mehr hatten. In ihre neue Stellung auch die Gerichtsbarkeit hinüber zu nehmen, war ein sehr natürliches Streben der Rathmannen, und schon

---

quagesimo primo. Indeß ist hinzugefügt: regnante Imperatore Friderico, und da im Jahre 1151 bekanntlich noch Conrad III. herrschte, auch die Staphorst. Urkunde in andern Punkten höchst incorrect ist, so wird die Urkunde nach der einstimmigen Meinung unsrer Chronisten und nach Mushards Zeugniß unbedenklich ins Jahr 1159 zu setzen seyn. Sie enthält u. A. den Satz: confirmamus omnibus habitantibus in civitate Bremen. — ad usum pascuorum quicquid ex justitia ipsi et antecessores eorum — habuerunt. — Man erkennt daraus, daß der Besitz nicht auf der Gnade des Herrn beruhte; und wenn im Jahre 1139 der Erzb. Albero bey der Vereinigung der Probsteyen zu Sct. Willehad und Sct. Stephan sagt: permittimus etiam eis (Canonicis) ex nostra auctoritate et omnium habitantium illic consensu communionem pascuorum (bey Cassel Von S. Steph. Colleg. Kirche S. 9): so kann dieses nicht auf die von der Gräfin geschenkte Weide bezogen werden. Es ist auch nur von der Einwilligung illic

deshalb mußten sie es verschmähen, als Schöffen am Gerichte des Vogts zu erscheinen, von dem freylich noch häufig die Urtheile an sie gestellt wurden. Das Nähere wird zweckmäßig der folgenden Periode vorbehalten, wo zuerst der Rath urkundlich hervortritt, wenn er gleich schon vielleicht am Ende des XII. Jahrhunderts vorhanden war. Auch über die Geschwornen, eine ausgezeichnete Classe von Zeugen in privatrechtlichen Angelegenheiten, deren Entstehung wahrscheinlich in eine sehr frühe Zeit hinaufreicht, wird später ausführlicher gesprochen werden können. (S. Theil III. Ord. 1.).

Dieses Gericht des Vogts bildete die regelmäßige Instanz für alle Bewohner der Stadt in allen Rechtsverhältnissen; doch war es hinsichtlich gewisser Personen und Sachen in seiner Competenz beschränkt. Neben ihm bestand nämlich zuvörderst noch für geistliche Vergehen das

---

habitantium die Rede d. h. der bey der neuen Kirche eingepfarrten Leute, und daher eine andere, vielleicht die s. g. Schweinsweide zu verstehen, deren Eigenthum dem Erzbischof, der Nießbrauch jenen Leuten zustehen mogte. Auf das innerhalb der Bürgerviehweide liegende geistliche Eigenthum, dessen Nießbrauch Hartwich I. der Stadt überließ, mag sich die Urkunde von 1233 (bey Cassel Sammlung S. 124) beziehen: Item bona et jus civitatis salvo nostro et ecclesiarum nostrarum jure hactenus habito tam in hominibus quam in bonis, que Universitas Civitatis Bremen „hactenus habuit in possessione" (suppl. in posterum nequaquam infringentur) — wenn man nämlich das que auf die letztern bona bezieht. Der Satz läßt sich jedoch auch so construiren, daß que auf bona et jus civitatis geht, und die Worte salvo — bonis einen unabhängigen Zwischensatz bilden.

Synodal-Gericht in dieser Periode, welches der, auch das Archidiaconat über die Stadt verwaltende, Dompropst bey der Sct. Veitskirche zu halten pflegte.[118]) Jede geistliche Curie bildete außerdem eine besondere Immunität in der Stadt, aus welcher ein Angeklagter nicht mit Gewalt sondern nur durch Vermittelung des Vogts dieser Immunität gezogen werden durfte.[119]) Alle Geistliche standen

---

118) Urk. v. 1139 (N. 117): Quin etiam cives illos seu habitatores omnes, quorum domus a domo Elverici et uxoris ejus Deden versus saepe memoratum montem Scti. Stephani site sunt, et villam Uthbremen nec non in Walle — ecclesie illi (Scti. Stephani) omnino concedimus, scilicet ut — sinodali justitia a preposito majoris Ecclesie, quia et ejus Archidiaconatus est in civitate, moderentur, et, cum fieri conveniat, ad Ecclesiam Scti Viti que est forensis, aggregentur." (Ueber die Eccl. Scti. Viti conf. Adam II. 33.)

119) Hier wie bey dem zunächst Folgenden können aus dem vorliegenden Zeitraume keine Belege angeführt werden, wohl aber aus dem folgenden. Es war aber unbedenklich als schon jetzt bestehend anzunehmen, theils wegen der Natur der Verhältnisse theils weil die Urkunden des XIII. Jahrh., welche hieher gehören, mitunter schon die Aufhebung eines solchen Verhältnisses enthalten. Die im Text berührte geistliche Immunität ist noch ausgesprochen in den Gerhard. Revers. v. 1246 (Assert. p. 82): „Item Immunitatem Ecclesiasticam, quam fides Catholica servat, ubique locorum de caetero volumus observare, ita videlicet, quod nec de curia Domini nostri Archiepiscopi nec de curiis canonicorum, nec aliis infra civitatem Bremensem, ubi debet Ecclesiastica Immunitas observari, quicquid etiam fecerit, violenter aliquem extrahemus, nisi is, qui de jure Judex Ecclesiasticus immunitatis illius existit, hoc efficiat judicio competenti."

unter ihrem privilegirten Gerichte[120]; auch die ritterlichen Ministerialen und Vasallen waren in dieser Periode noch von dem ordentlichen Gerichte der Stadt eximirt.[121a]) Sie hielten sich anfangs nicht für immer, nur der Hofdienste wegen und zur Vertheidigung der Stadt, in den Höfen, welche Viele sich hier erworben hatten, auf; ihr gewöhnliches Domicil war in andern Gerichtssprengeln belegen. Schon in diesem Zeitraume ließen sich aber schon Manche für immer in der Stadt nieder, welche ihnen einen reicheren Lebensgenuß darbot. Sie verschmolzen mit den freyen, rittermäßigen Bürgern zu einer Gesammtheit, welche die, allein zu Gemeindeämtern befähigte, Gemeinde bildeten. Diese so eingebürgerten Dienstmänner standen gewiß schon in diesem Zeitraume vor dem Vogt zu Recht.[121b]) Aber über die innerhalb und außerhalb belegenen Dienstmann- und Lehngüter entschied die herrschaftliche Curie.[122])

---

120) Nach unserm ältesten Recht (Cod. a. 1303 ord. 34) konnten nicht geweihte Geistliche jedoch schon gegen Bestellung von Cautionen im ordentlichen Gerichte Recht geben und nehmen.

121a) Zum Theil schon aufgehoben im Privil. Gerhardi II. a. 1233 ap. Cassel Samml. S. 124: Item Ministeriales Ecclesiae Brem. si super debitis a civibus Brem. fuerint conventi, stabunt juri coram Advocato Bremensi.“ Ganz aufgehoben 1246 (N. 119): Item Ministeriales coram Dno. nostro Archiep. secundum quod jus eorum requirit de omni querela in praetorio respondebunt.“ — In Verden wurde dies von Gerhard II. noch nicht bewilligt. S. Urk. v. 1259 bey Vogt Monum. ined. Tom. 1 p. 255.

121b) Dies dürfte schon aus der Trennung der Ministeriales und Cives in der Urk. v. 1233 folgen. Vergl. die Urk. von 1239 bey Mushard p. 444.

122) Cfr. Cod. a. 1303 Stat. V. ap. Oelrichs. 24.

Alle homines der Geistlichen, Vasallen, Ministerialen und Bürger mußten, wie schon oben bemerkt wurde, in Schuldsachen vorab bey ihrem Herrn oder Vogt belangt, und konnten erst, wenn dieser dem Kläger nicht in 4 Wochen zu seinem Recht verhalf, vor das Vogtsgericht gezogen werden.[123]) Unter diesen Leuten sind wohl alle zu einem, im Weichbilde belegenen, Hofe gehörige Unfreyen, die s. g. mancipia[124]), zu verstehen, welche die gemeinen Hofdienste, wenn auch nur für gewisse Zeit im Jahre, verrichteten, und deren besonders bey den geistlichen Höfen, zu welchen viele Feldgüter in der Nähe der Stadt gehörten, nicht Wenige seyn mogten. Die nobiles und ministeriales pflegten auch ihre eigenen Höfe in der Stadt zu besitzen (s. N. 135), wozu denn auch hörige Leute gehörten. Die letztern sollen eventuell selbst belangt werden, ein Beweis, daß das Vogtsgericht kein Volksgericht im alten Sinne mehr war. Der Stadtvogt verhielt sich jetzt zu den Vögten der geistlichen Curien ungefähr wie der königliche Beamte zum geistlichen Vogt in der ersten, oben bezeichneten, Art der Immunität; denn auch von dem letztern wurde die Auslieferung der Verbrecher vermittelt.

---

123) Gerh. II. Rev.: „Item omnes homines Domini Archiepiscopi, Capituli, Ecclesiarum, Nobilium et Ministerialium non debent in praetorio conveniri super debitis nisi prius coram suo Domino sint conventi, et tunc conquerenti faciat Dominus justiciam infra mensem: alioquin ex tunc in praetorio poterunt conveniri, et e converso fiat de hominibus Burgensium nostrorum, si aliquis contra eos aliquid habuerit quaestionis.“ — In dem Verdenschen Diplome (N. 121a) werden statt der homines genannt: „quicunque de familia“.

124) Cfr. Charta a. 1159 (N. 117).

Von der besondern Gerichtsbarkeit in Innungssachen über die Handwerker ist schon oben gesprochen.

Mit diesen Beschränkungen war das Gericht des Vogts aber auch für alle Einwohner seines Sprengels ausschließlich competent, und diese Exemtion von allen fremden Gerichten, wenn nicht etwa die in demselben belegenen Grundstücke in Frage kamen, war und blieb ein wesentliches Cryterium des Weichbildrechts.[125a]) Diese Freyheit mag jedoch schon in diesem Zeitraume hin und wieder verletzt, und einer

---

125a) So heißt es z. B. in dem Priv. Ottonis IV. Stad. d. a. 1209 bey Pratje Herzogth. Br. u. V. VI. S. 97 Nr. IX: „Areas — libere tradimus Burgensibus eisdem sub jure quod vocant Wicbelethe ita ut ab omni jure quorumlibet et exactionibus et judicio sint exempte et nulli de eis aliquid respondeant nisi soli advocato civitatis, qui dicitur Wicvogt in jure suo, et tantum dominis suis, quorum prius erant aree, censum debitum persolvant". — Die Exemtion von fremden Gerichten ist hier also als das wesentliche Kennzeichen des Weichbildrechts angegeben. Das Wort „Wic" in „Wicbelethe" und in „Wicvogt" ist offenbar dasselbe; daher dürfte es sehr bedenklich seyn, es für wyg, weich, sanctus zu nehmen. Die wahrscheinlichste von allen verschiedenen Erklärungen bleibt die von Eggeling, nach welcher wik — von wiken, weichen, recedere einen aus einer Regel, worin sich das Land befindet, herausweichenden, und eben daher abgeschlossenen District bezeichnet, und deshalb auch ganz gut von einer Immunität gebraucht werden konnte. Das „belethe" kann man dann für Bild nehmen, indem die Grenzen solcher geistlichen Wiken mit Heiligenbildern bezeichnet zu werden pflegten, oder ebensogut, weil sich daraus jenes corrumpirte Wort leichter erklärt, mit Oelrichs (Gloss. ad Stat. Brem. h. v.) für das Angelsächs. „belt", cingulum. Wicbeleth würde also einen Immunitäts-Umkreis oder Bezirk bedeuten.

Bestätigung durch besondere Privilegien bedürftig gewesen seyn.[125b])

Ueber den Umfang des Sprengels des Vogtsgerichts wird schließlich noch einiges zu bemerken seyn. Als der Ort Bremen in jeder Beziehung von der gräflichen Gewalt eximirt war, müssen, um Verwirrungen mit den benachbarten königlichen Beamten vorzubeugen, nothwendig die Grenzen der neuen Immunität besonders bezeichnet seyn, welches denn ja auch gemeiniglich durch Heiligenbilder zu

---

125b) Das Priv. Heinrichs V. v. 1111 (bey Lünig R. A. Part. spec. Cont. IV. p. 218) enthält den Satz: „Insuper damus et concedimus hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem Judicem saecularem ipsos aut eorum aliquem monere aut citare contingat ad comparendum coram eo extra Dioecesin Bremensem ad locum, qui sedes libera nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum antistite velint stare juri in illa causa, pro qua citati fuerint.“ — (Die sedes libera ist hier jedes königl. Gericht s. Kindlinger Münster Beytr. III. S. 190. 297. Kopp Verf. der heiml. Ger. in Westph. § 2 N. k. u. § 160. Berck Gesch. der W. Fehmger. S. 147. 148. 255 u. f.) Diese Urk. ist unbedenklich als falsch zu verwerfen, aus Gründen, welche besonders Conring a. a. O. Cap. IX hervorgehoben hat. Man kann noch den hinzufügen, daß in derselben schon Proconsules erwähnt werden, und diese doch wenigstens in der Mehrzahl vor dem XIV. Jahrh. nicht vorhanden gewesen sind. Demungeachtet sind einzelne Theile der Urkunde als sehr altes Gewohnheitsrecht zu betrachten. Die Gerh. Revers. bestimmen: Item Dnus. noster A. nobis in hoc consentit, quod si aliquis Burgensium nostrorum super debitis et aliis querelis, quae jus feudale et possessiones extra Wikbold positas non contingunt, conveniri debeat, in praetorio Domini A. et non alias respondeat, ibidem justas sententias recepturus.“ —

geschehen pflegte. Wo nun aber diese Grenzen gewesen seyen, läßt sich nicht genau bestimmen. Das Weichbild wird auf dem rechten Weserufer geblieben seyn, denn sonst wären auch wohl auf dem linken geistliche Gebäude errichtet. Das letztere gehörte ja auch zu der alten Grafschaft Lesmona, und wurde erst im Jahre 1062 von dem Erzbischof Adalbert erworben (s. oben N. 49.) Auf dem rechten Weserufer umfaßte die Immunität ohne Zweifel alle Gebäude, welche damals schon zu dem Orte gehörten. Dahin mußte man aber auch das erst später in die Stadt verlegte Sct. Jürgen- und Remberti-Hospital sowie die Michaelis-Kirche rechnen. Die Immunität hatte also einen weitern Umfang als später die Stadtmauer umfaßte, und auch ein Theil der später gebildeten, zum Theil bey der Stadt eingepfarrten, Vorstädte waren im Weichbilde belegen. Ueber das Weichbild hinaus hat sich aber zu keiner Zeit der Sprengel des Vogtsgerichts erstreckt.

Nach dem Obigen war also die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange in den Händen des Erzbischofs, und damit auch alle Emolumente, welche aus ihr flossen z. B. alle Wetten, das fredum, die confiscirten Güter eines Friedlosen, erblose Güter ꝛc. Außerdem waren ihm noch in dem Privilegio von 966

2. Das Marktrecht, Münz- und Zollrecht

übertragen, sehr wichtige Rechte, da der Bremische Handel schon früh sich ausdehnte. In jenem Diplom werden schon die Bremischen Kaufleute erwähnt; der Kaiser nimmt sie in seinen Schutz, und bewilligt ihnen alle Rechte, welche den Kaufleuten in den übrigen königlichen Städten zu Theil würden, und welche besonders auf die Zölle sich

beziehen mogten.[125c]) Schon in diesem Zeitraume treffen wir auf Spuren eines ausgedehnten Seehandels. Nach einer unverbürgten Sage sollen Bremische Schiffe schon im ersten Kreuzzuge nach dem heiligen Lande gesteuert seyn; gewiß ist es aber, daß am Ende des 12ten Jahrhunderts Bremische und Lübische Kreuzfahrer — welche ritterlichen Standes waren[126]) — den Grund zum Deutschen Orden gelegt haben.[127]) Aus diesen Expeditionen konnten nun freylich keine Folgen für den Bremischen Handel hervorgehen.[128]) Den ausschließlichen Seehandel nach dem Orient wußten bald die Häfen des adriatischen und mittelländischen Meers, durch ihre Lage begünstigt, an sich zu ziehen, und später konnten die Städte des südlichen Deutschlands auch aus ihren Händen leichter die Producte des Orients empfangen, als auf dem Wege des mühsam aus der Levante sich herschleppenden Landhandels.[129]) Von den letztern wurden jene Producte aber erst weiter nach dem Norden verfahren, und nur auf diesem Wege oder von den Holländischen Häfen konnte Bremen durch die dritte Hand sie erhalten. Jene Expeditionen beweisen jedoch die frühe Kunde der Seefahrt. Wichtig war schon in sehr alter Zeit der Handel nach den Nordischen Reichen

---

125c) Vergl. Conring a. a. O. cap. VI.

126) Heeren Folgen der Kreuzzüge für Europa, in dessen vermischten histor. Schriften Th. II. S. 195 N.** Vergl. auch Bachem im Hanseat. Mag. Bd. III. S. 169 u. f.

127) Alb. Stad. ad. a. 1197; Crantz Saxon. L. VI. cap. 9.

128) A. M. Huscher Skitze einer Culturgeschichte der Deutschen Städte. S. 42.

129) S. überhaupt Heeren a. a. O. S. 243, 270 u. f. Sartorius Ueber den Russisch-Hanseat. Handel in dessen Gesch. der Hansa I. S. 380 u. f.

und den Küstenländern der Ostsee. Schon um die Mitte des 11ten Jahrhunderts läßt die Sage Bremische Schiffe nach Island steuern, und unwahrscheinlich ist dies nicht, da zu Adalberts Zeiten schon Gesandte aus Island und Grönland in Bremen gesehen wurden.[130]) Nach Wisby handelten die Bremer wohl schon vor dem 12ten Jahrhundert, und seit der Gründung eines Bremischen Comtoirs an der Dwina (1158) wurde auch ein bedeutender Handel nach Liefland geführt. Wegen dieser Umstände und aus Urkunden des folgenden Zeitraums ist es auch unbedenklich anzunehmen, daß schon jetzt Bremische Kaufleute nach England ebenfalls und den Nordischen Königreichen kamen, daß auch der Landhandel schon ins innere Deutschland sich den mühsamen und gefahrvollen Weg bahnte.

Für die Bremischen Märkte konnte diese Ausdehnung des Handels nicht ohne wesentliche Folgen bleiben. Schon der Stolz Adalberts begünstigte den Wachsthum der Stadt; sein Streben war ausdrücklich darauf gerichtet, Bremen den größern Städten Deutschlands gleich zu stellen, und die Menge von Leuten, welche sein Ansehn, dessen er im Deutschen Reiche und bey den Königen und Völkern des Nordens sich erfreute, nach der Stadt zog, ließ diese fast wie ein Rom des Nordens erscheinen. Kaufleute aus den entlegensten Ländern pflegten die Bremischen Märkte zu besuchen.[131]) Ursprünglich war durch den Zusammenfluß entfernter Wohner bey der Hauptkirche der Gegend ein Markt ganz von selbst entstanden, und sehr früh mag hier ein königlicher Zoll wenn auch nur von den eingehenden

130) Adam IV. cap. 42.

131) Adam III. cap. 10. 26 IV. 23.

Waaren bezahlt seyn. Der Anspruch, den Adaldag auf diesen sowie auf das Markt- und Münzrecht zu erlangen bemüht war, schien auch die Billigkeit für sich zu haben, da der Markt in und bey den Kirchen gehalten zu werden pflegte, vielleicht um den Marktfrieden besonders zu heiligen.[132]) Daher findet man denn, wie in den meisten Städten, auch in Bremen den Marktplatz ganz in der Nähe der Hauptkirche. Von Conrad II. wurde im Jahr 1035 näher bestimmt, daß jährlich zwey große Märkte zu bestimmten Zeiten in Bremen gehalten werden sollten, der eine während der sieben Tage vor Pfingsten, der andere in den sieben der Gedächtnißfeyer des heil. Willehad vorhergehenden Tagen.[133]) Bis der Rath im vierzehnten Jahrhundert das Marktrecht erwarb, sind dieses im Ganzen auch die Zeiten der jährlichen Märkte geblieben.[134]) Conrad II. verwilligt in demselben Diplom auch allen diese Märkte Besuchenden kaiserliches Geleit, und dem Erzbischofe die Gerichtsbarkeit über alle Verletzungen desselben. Die Marktpolizey wurde von einem erzbischöflichen Beamten gehandhabt, wahrscheinlich dem Vogt, weil dieser später

---

132) Vergl. Hüllmann Städtewesen des M. A. I. 287. II. 12. Noch in einem privil. Institor. dat. a. 1339 (bey Oelrichs S. 411) heißt es: „Institores advene et de aliis dyecesibus venientes possunt stare tribus diebus in foro vel in ecclesiis cum suis mercimoniis, et ea ibidem vel in loco alio congruo exponere ad vendendum.

133) Dipl. Chunradi II. a. 1035 ap. Lindenbrog Nr. XIX. p. 137. Das Gedächtniß des Willehad wurde am 8. Nov. gefeyert.

134) In dem Priv. v. 1339 (N. 132) heißt es noch, die Krämer sollten mit ihren Waaren nicht an öffentlichen Orten ausstehen „nisi per octo dies festi Penthecostes et octo dies festum nativitatis sancte Marie proxime subsequentes.

die Aufsicht über Maaß und Gewicht hat. Dieser wies den Verkäufern auch ihre Verkaufsplätze an, und empfing die dafür zu bezahlenden, später wenigstens in einer Quantität Pfeffers bestehenden, Abgaben. — Ein Zöllner hatte die Aufsicht über die Zölle, ein Münzmeister übte das Münzrecht, das zugleich mit dem Geldwechsel verbunden war, einem, bey der Verschiedenheit der Münzen, besonders in den Marktplätzen, eben so nothwendigen als einträglichen Geschäfte.

Dieses waren die vorzüglichsten Rechte, welche dem Erzbischof ursprünglich über Bremen gebührten. Alle wurden von seinen Dienstmännern geübt. Ein großer Theil der Bewohner war dem Hofrecht unterworfen, und die freyen blieben wenigstens moralisch von ihrem Vogteyherrn abhängig. Nur die Verwaltung der Gemeindegüter war den Schöffen, jedoch auch nicht ohne Concurrenz des Vogts, überlassen, die einzige schwache Spur einer Selbstständigkeit, welche man bey der Gemeinde findet, und die zu vertilgen dem Herrn nicht die Macht, wohl aber der Wille fehlte, weil sie keine Gefahr ahnden ließ. Neben der bischöflichen Curie sah man schon jetzt die Vasallen und Dienstmänner von Zeit zu Zeit in ihren, auch später von allen bürgerlichen Lasten gefreyten, Höfen verweilen, und dieser kriegerische Glanz, welcher das Pallatium zum Schmuck und nöthigen Falls zur Wehr umgab, reichte noch hin, jedes sich regende Streben der Einwohner nach größerer Freyheit im Keime zu erdrücken.[135]) Aber nicht

---

135) Joh. Rhode gedenkt auf seinem castro Vörde dieser schönen Vergangenheit mit großer, fast schon aus dem schlechten Style

lange blieb es so; schon seit dem Anfange des elften Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse allmälig, sowohl durch den Reichthum, welchen der aufblühende Verkehr den Bürgern verschaffte, als ganz vorzüglich in Folge der Befestigung des Orts.

Unter dem Erzb. Libentius I. verwüsten die Normannen, von ihren Schiffen wahrscheinlich „Askomannen" genannt[136]), einen großen Theil des Sächsischen und Friesischen Landes. Von dem Markgrafen Siegfried und dem Herzoge Benno besiegt, und zum Theil auch im Glindesmoor vernichtet, wiederholen sie dennoch ihre räuberischen Einfälle, und die Furcht, welche sich des ganzen Landes bemächtigt, wird die Veranlassung, Bremen mit

---

erkennbarer Wehmuth. Ibi (in palatio Bremensi) olim isti devoti Patres residebant cum Nobilibus et vasallis Ecclesiae, qui omnes ibi in propriis curiis habitabant cum eorum domino, et erant omnes liberi et liberi ab omni municipali debito vel servitio. Comes Oldenburgensis habuit ibidem legalem curiam, item comes in Delmenhorst, item Comes in Bruchhausen, item Comes de Depholte, item Nobilis de Grimberg, item Nobilis de Machtenstede, item Nobilis de Stupenhusen, item Nobilis de Stoltenbroke, item militares de Eylandorpe, item de Owmunde, item de Luneberge et quamplures ibidem vasalli, quos brevitatis causa non est necesse hic nominare. Hi omnes habuerunt ibidem curias et habitationes proprias. — Es versteht sich von selbst, daß nicht diese Vasallen es waren, welche schon zu der angegebenen Zeit ihre Höfe in Bremen hatten.

136) Suhm Dansk Historie III. 28. Die verschiedenen Meinungen sind gesammelt von C. Misegaes Uebers. des Adam (1825) S. 136 N. 1.

einer Mauer zu befestigen.[137]) Nach der Angabe unsrer Chronisten soll dieses um das Jahr 1000 geschehen seyn;[138]) indeß wurde unter Libentius die Mauer erst begonnen (muniri cepit) und aus Furcht vor den Normannen werden die Kirchenschätze noch aus dem Orte geflüchtet.[139]) Erst der Erzb. Hermann legte den Grund zu einer tüchtigeren Befestigung[140]) welche dessen Nachfolger Bezelin († 1043) auch noch nicht gänzlich vollendete.[141]) Neben der Mauer diente ein wahrscheinlich schon früh vorhandener Wall zur Befestigung, denn schon unter Unwan († 1019) wird dieser zum Schutze gegen feindliche Anfälle, besonders des Herzogs Bernhard von Sachsen, stärker gemacht.[142]) Eine der ältesten Festungswerke waren zugleich die Planken oder Pallisaden, welche schon gegen die Pferde der Ungarn

---

137) Adam II. c. 22. 23. 24: „Nam et omnes Saxoniae civitates grandi metu percussae fuerant; tunc et Brema muro muniri cepit firmissimo."

138) Chronik von Rynsb. und Schene fol. 16. p. 2. Renner fol. 63. Dilich Urbis Bremae typus et Chron. p. 61.

139) Adam II. 24.

140) Adam II. 50. Renner fol. 75. p. 2.

141) Adam II. 51. Renner fol. 77.

142) Adam II. 33: Ipso tempore ferunt aggerem Bremensem firmatum contra insidias et impetus inimicorum, praecipue quoniam Dux Bernhardus Henrico Imperatori ausus rebellare terruit et turbavit omnes ecclesias Saxoniae. Unsere älteste Chronik, die Rynsbergische, enthält hierüber nichts; sie sagt aber (fol. 17) bey Unwans Regierung: „in der tidt vestede me den Diek by der wesser gegen de unweder und storme." Renner fol. 68 p. 2 folgt aber dem Adam, indem er als Grund angiebt „umme des sendes Anlop willen tho Bremen. — Vergl. Chr. Abr. Heineken tentamina jur. agger. reip. Brem. § 3 p. 5 sq.

einige Dienste mögen geleistet haben. Daß sie noch später vorhanden waren, beweisen unsere ältesten Gesetze.[143])

Die nach und nach aufgeführte Mauer begann bey der Weser in der Gegend der kleinen vom Stavendamm nach dem alten Wall führenden Brücke. Sie zog sich von hier bis zu dem damals angelegten Osterthor (Glocke), von da bis zum Ansgarithor (Schuldthurm), und dann wieder südwestlich der Weser zu, wo das letzte Thor in derselben in der Gegend des alten Kornhauses war, und, von seiner Gestalt vielleicht, die Natel genannt wurde. Die Erzbischöfe waren es, welche die Stadt befestigten; sie ahndeten nicht, daß die Opfer, welche sie damit der Wohlfahrt der Kirchen wie der Einwohner brachten, ihren Nachkommen verderblich werden könnten. Ohne irgend ein Recht zu verletzen, konnte Adalbert die Mauer zum Theil wieder abbrechen lassen, um den, unter seinem Vorfahren Bezelin im Jahre 1042 zugleich mit der Stadt in Asche gelegten, Dom[144]) wieder aufbauen zu können.[145]) Die Befestigung scheint indeß noch stark genug geblieben zu seyn, um den Herzog

---

143) Cod. a. 1303 Stat. 5. 6 bey Oelrichs 36: — „He scal wesen buten user muren unde buten usen planken en jar na ther sone." — Die Eingesessenen zwischen den Mauern und Pfählen wurden ja auch danach Pfahlbürger genannt, freylich aber nicht hier. Vergl. Dreyer Einl. in die Lüb. Verordnungen S. 81. N. 7. Sachsensp. III. 66. Kopenhagener Stadtr. Art. 32 u. f. bey de Westph. Monum. ined. IV. 2020. Gegen die Ritter des Grafen Moritz kamen den Bürgern die Pfähle noch gut zu Statten. Chronik von Rynsb. u. Schene ad a. 1349. fol. m. 69.

144) Adam II. c. 61.

145) Adam III. c. 5.

Magnus von Sachsen zu einer ordentlichen Belagerung zu nöthigen.[146]) Vielleicht mag Liemar schon die Mauer wieder hergestellt haben, welcher wenigstens den Dom, dessen Bau Adalbert nur begonnen hatte, vom Grunde aus aufführen ließ.[147])

Die Bewachung und Vertheidigung der Mauern lag natürlich den Einwohnern ob, und diesem Umstande haben sie die Wiedererhaltung des Waffenrechts zu verdanken, das den Meisten von ihnen sonst, wie der Masse ihrer frühern Genossen, auf immer verloren geblieben wäre. Der alte Heerbann war nämlich nach und nach durch die Bedrückungen, welchen die gemeinen Freyen erlagen, gesprengt. Viele der alten Heerbannspflichtigen verkamen zu gemeinen Hörigen des geistlichen und weltlichen Adels; andere suchten als Vasallen oder Dienstmänner im Dienstgefolge eines Herrn ihre kriegerische Ehre zu retten. Besonders fand dieses Statt, seitdem Heinrich der Finkler zuerst in den Kriegen mit den Ungarn den Vorzug einer tüchtigen Reiterey erfahren, und demnach der Kriegsdienst allmälig durchaus in einen Reiterdienst sich verwandelt hatte. Die Kosten dieses neuen Dienstes mogte Mancher nicht tragen, aber die Waffenehre, von jeher der größte Schmuck des freyen Wehren, hatte einen neuen äußern Glanz erhalten; und, um dem ritterlichen Zuge sich anschließen zu können, eilte man in das Dienstgefolge eines Herrn, wodurch denn zugleich dem Aermeren der Unterhalt gesichert war. Den geistlichen und weltlichen Großen wurde nun der Reichsdienst auferlegt; sie leisteten ihn mit ihrem Dienstgefolge, und den Wenigen, welche noch von ihrem freyen Eigenthum

146) Adam IV. c. 9.

147) Inc. Aut. Hist. § 99 ap. Lindenbrog p. 88.

persönlich dem Reiche dienen mogten. Alle Uebrige wurden Hintersassen, die nur als Fußvolk zu einer Landesnoth auszogen, und den Herrn für den Reichsdienst zu entschädigen verpflichtet waren. Auch auf die Bewohner Bremens hatte diese Veränderung ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Gemeinde wurde nur von den rittermäßigen Bürgern gebildet, von denen Manche auch Vasallen oder Dienstmänner des Erzbischofs waren. Ihren Unterhalt fanden diese in den Einkünften ihrer Besitzungen, doch mogten nicht Alle aus der Führung der Waffen ihr Gewerbe machen, und Manche gehörten daher nicht zu dem Ritterstande, seitdem dieser, besonders in den Kreuzzügen, sich formell ausgebildet hatte, indem sie es nicht verschmähten, den ihnen von der Natur angewiesenen Handel zu treiben.[148]) Aber freylich waren es anfangs nur die ritterlichen Geschlechter aus der Gemeinde, welche die Gemeindeämter ausschließlich an sich zu reißen wußten. Alle Handwerker blieben noch lange von der Gemeinde durch ihr Gewerbe ausgeschlossen. Die Befestigung der Stadt sicherte aber allen Bürgern für immer das Waffenrecht.

In diese Zeit hat man wahrscheinlich auch den Ursprung der Huldigung zu setzen, welche von den Städten ihren Vogteyherrn geleistet zu werden pflegte. Von Allen, welche die Großen zum Reichsdienste stellten, waren sie gewohnt, Huldigung zu fordern[149]); weshalb denn auch schon mancher einzelne Bürger diese leistete. Die Vertheidung des Orts

148) Im dreyzehnten Jahrhundert gehörten die Kaufleute zur Gemeinde, und selbst unter ihnen findet man Vasallen und Dienstmänner des Erzbischofs. Dasselbe wird schon am Ende dieser Periode Statt gefunden haben.

149) Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 223.

führte zu einem fortdauernden Waffendienst der Bürger, und wenn der Zweck, den die Erzbischöfe bey der Befestigung ihres Sitzes gehabt hatten, nämlich hier immer eine sichere Zuflucht zu finden, erreicht werden sollte, so war es nothwendig, die Bürger zu dem besondern Gelübde zu verpflichten, die Stadt ihrem Vogteyherrn immer in Treue zu bewahren. Der Verfasser der **Assertio** giebt eine andere Entstehung der Huldigung an.[150]) Er behauptet mit Bestimmtheit, daß diese zuerst zum Zwecke einer größeren Vereinigung zwischen Gerhard I. und der Stadt im Jahre **1217** beliebt sey. Nach seiner Darstellung wäre sie nur eine feyerliche Versicherung der Stadt, die Rechte des Erzbischofs ungekränkt zu lassen, und durch einen Revers jedes neu Erwählten von Anfang an bedingt gewesen, dagegen nun auch die städtischen Rechte zu respectiren. Die Stadt hätte mithin als vollkommen frey und unabhängig in der Huldigung nur eine Contractspflicht erfüllt, welche aber immer durch Erfüllung der gegenseitigen Pflicht bedingt gewesen wäre. Allein der Vertrag, worauf die **Assertio** sich beruft[151]), enthält von ihrer Behauptung nichts. Eine Urkunde von **1226** erwähnt vielmehr der Huldigung als eines ganz bekannten Instituts, und erst in dieser verspricht der Erzbischof, daß von allen seinen Nachfolgern ein schriftlicher Revers über die Aufrechthaltung der städtischen Rechte **ante juramentum fidelitatis successori**

150) **Assertio** p. 106. Es ist nur eine Wiederholung der schon von Krefting discursus mss. de republ. Brem. Cap. X. p. 120 sq. aufgestellten Behauptung.

151) bey Cassel. Sammlung ungedr. Urk. S. 115. Daß dieses derselbe Vertrag sey, worauf die **Assertio** sich beruft, ergiebt eine Vergleichung desselben mit dem von ihr mitgetheilten Auszuge.

nostro tam a Ministerialibus quam a Burgensibus praestandum ausgestellt werden solle.[152]) Höchst wahrscheinlich ist es freylich, daß die Stadt, als sie, nach langen Kämpfen, im Jahre 1217 sich mit Gerhard I. vereinigte[153]), diesem eine Huldigung geleistet habe, während dieses bey seinen letzten Vorgängern nicht der Fall gewesen seyn mogte, indem in den letzten hundert Jahren die Sächsischen Herzoge die Vogteyherrn der Stadt gewesen waren. — Die Huldigung, welche anfangs nur die Bewahrung der Stadt vorzüglich bezwecken sollte, erhielt später, als die Landeshoheit sich vollends ausgebildet hatte, eine weit umfassendere Form, da die Erzbischöfe in den Formen ihr Heil suchten, als das Wesen verschwunden war. Freylich wurde aber auch diese erweiterte Form damals, als nicht mehr der factische Zustand über das Verhältniß der Stadt entscheiden sollte, ein Punkt, den man nicht genug pressen zu können glaubte. Die Huldigung mag ursprünglich von der ganzen versammelten Bürgerschaft geleistet seyn[154]); später huldigten, natürlich im Namen der Stadt[155]), zwey Rathmänner.[156])

---

152) Cassel a. a. O. S. 119.

153) S. oben S. 48.

154) Dies behauptet der erzb. Nachtrab in der Assertio p. 577 und die Natur der Sache spricht dafür. Vergl. Lehmann Speiersche Chronik IV. Cap. 23.

155) In den ältern Huldigungsformeln stand: „Jy beyden Kämmerers jy nehmen gegenwerdigen Unsen gnädigen Heren und Fursten up, wo vorgemelt" (d. h. salvis juribus civitatis) u. s. w. Früher hatte natürlich Niemand daran gezweifelt, daß die beyden Kämmerer nicht hier im Namen des Raths und der Gemeinheit handelten. So sehr übten sich aber schon im 16ten Jahrh. beyde Partheyen in spitzfindigen Erklärungen einzelner Worte und Handlungen, daß man erzbischöflicher Seits schon

Sie wurde höchst uneigentlich ein **juramentum fidelitatis** genannt, und mit dem Eide der Ministerialen zusammengestellt; ohne Erwähnung eines Eides geschah sie später, also unbedenklich auch früher, wo man noch nicht soviel auf die Form gab, nur mit einer Aufhebung der Hand.[157]) Sie war also durchaus dem **homagium** nachgebildet, wodurch vor denen, welche mit Beybehaltung ihrer Freyheit Vasallen eines Herrn wurden, die Lehnstreue angelobt werden mußte.[158]) Die Bürger im Allgemeinen wurden daher durch die Huldigung nur **homines per manus**, nicht

---

1580 heftig darauf bestehen zu müssen glaubte, daß zwischen den Worten „nehmen und „gegenwerdigen" der Satz eingeschaltet werde: „von wegen eines E. Raths und gantzer Gemenheit disser Statt Bremen" — Je heftiger es aber verlangt wurde, desto entschiedener schlug der Rath es ab. Assert. p. 579.

156) Daß ein Bürgermeister die Huldigung verrichtet (s. N. 159) kommt nirgends vor, und selbst erzbischöflicher Seits hat man sich während des Schriftenwechsels im 17ten Jahrh. nicht auf die unten in der N. 159 angeführte Behauptung des Johann Rhode berufen mögen.

157) Die vollständige Formel war später diese: Jy beyden Cämerers jy nehmen gegenwerdigen Unsen gnädigen Heren und Fursten up — vor juwen Heren unde willen öhme vorbath truw und holdt syn, syn beste wethen und syn ärgeste kehren alse frome Lüde van Rechte schuldlich syn. Und deß to einem teken so holdet juwe Handt up." Statt „juwen Heren" wußte man erzb. Seits im Anfange des 16ten Jahrhunderts hineinzubringen: „juwen rechten Landesheren."

158) S. z. B. Urkunde von 1088 bey Lindenbrog Nr. XXXIV p. 147: „G nobilis homo — praedium quoddam Ecclesiae nostrae in proprietatem dedit. Hoc autem habuit in pacto nobis laudantibus ut fieret homo noster per manus. — Vergl. Möser Osnabr. Gesch. II. §. 11. N. k. §. 12.

aber ministeriales per sacramentum[159]), und in der That kommt die Form für die ganze Stadt, in welcher doch viele ganz freye Leute sich befanden, nicht wohl anders gestellt werden, da die Dienstleute unter den Bürgern ja ohnehin durch besondere Eide obstringirt wurden.

Sowie nun die Huldigung eine für den Erzbischof günstige Folge der Befestigung des Orts gewesen seyn mag, so läßt sich noch ein andrer Vortheil auszeichnen, welcher dem Erzbischof über die Stadt auf diese Veranlassung entstand. Zum Reichsdienst war die Masse der Bürger anfangs nicht verpflichtet; auch sie wurde hierin durch das Dienstgefolge ihres Vogteyherrn, zu welchem denn freylich auch einzelne Bürger gehörten, vertreten. Die alte Heerfolge konnte aber in außerordentlichen Fällen von jedem Hauptherrn aufgeboten werden, und dann mußten auch die Bürger, wenn sie nicht besonders privi-

---

159) Dies scheint Joh. Rhode wohl gefühlt zu haben; er nimmt daher keinen Anstand, in sein ideales Gemälde eines erzbischöfl. Einzugs folgende Parthie zu bringen: „Accedit senior proconsulum provolutus ad genua (?!) praestans Archiepiscopo nomine totius communitatis homagium et erectis digitis fidelitatis juramentum!“ — Ja: „ Item Consules et proconsules Bremenses, singulis annis jurabunt Dno. Archiepiscopo totiens quotiens variantur in consulatu!“ — Er denkt vielleicht an die Gerhard. Reverſ. v. 1246, die eine kurze Zeit gegolten haben mögen, und worin es, aber rücksichtlich ganz anderer Punkte, am Ende heißt: „Et ut praedicta futuris temporibus non scindantur, in hoc consensimus, quod Consules nostri, qui singulis annis pro tempore fuerint, ante omnia jurabunt, se ante dicta firmiter servaturos.“ Diese Urkunde kannte er, denn er führt bey Gelegenheit manche Sätze, seinem Zwecke gemäß natürlich immer im Praesens, daraus an. —

legirt waren[160]), folgen. Indeß waren dies höchst seltene Fälle; die meisten Kriege des Erzbischofs hatten den Charakter der Fehden, und bey diesen war die Stadt im Allgemeinen nicht unmittelbar interessirt, obgleich auch hier einzelne Bürger von ihren Lehn- und Dienstmanngütern ritterliche Dienste leisteten. Die Befestigung der Stadt aber und die Pflicht der Bürger, diese zu vertheidigen, bereitete auch ihnen ein großes, wenn auch nur eventuelles, Interesse an solchen Fehden ihres Vogteyherrn. Dieser zog sich nämlich, sobald er nicht mehr das Feld halten konnte, natürlich sofort in seinen befestigten Sitz zurück, und die Bürger mußten unter die Waffen treten, sobald der Feind ihm dahin folgte. Aber aus diesem eventuellen erwuchs nothwendig wieder ein unmittelbares Interesse. Der Feind fand sich durchaus nicht veranlaßt, die eventuellen Bundesgenossen seines Gegners auch erst eventuell feindlich zu behandeln; er stand umsoweniger an, die Stadt und deren Gebiet, wo er nur konnte, gleich anfangs zu beschädigen, als mehrere Bürger doch schon in den ersten Reihen des erzbischöflichen Heers gegen ihn fochten. Aus diesem Grunde fand sich die Stadt, so lange die Erzbischöfe hier noch ihre

160) S. z. B. Stadtr. von Freiburg v. 1120 bey Schoepflin Hist. Zar. Bad. Tom. V. p. 25. Privil. Frider. I. Hamburg. dat. a. 1189 ap. Lambec. Origg. Hamb. I. §. 84 (edit. Lindenbrog. p. 25.) Stat. Lubec. a. 1235 Art. de Expeditione ap. Westphalen Mon. ined. III. col. 625. Stat. Tremon. §. 24 bey Wigand Gesch. von Corvey und Höxter 1sten Bandes IIte Abth. S. 217 (auch in Dreyer's Nebenstunden S. 422) Hildeboldi Arch. Brem. Privil. Stadens. dat. a. 1259 ap. Pratje Herz. Br. u. V. VI. S. 127. S. auch Stenzel Versuch einer Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands S. 199.

Residenz hatten, und man zugleich noch nicht wagen durfte, dem Herrn auf seinem Rückzuge den Einlaß zu verweigern, nothwendig immer in die Fehden ihres Vogteyherrn verwickelt, und ohne ausdrücklichen Vertrag konnte sich aus der von jeher Statt gefundenen wirklichen Theilnahme allmälig die Ansicht bilden, daß die Stadt an den Fehden des Herrn Theil zu nehmen auch rechtlich verpflichtet sey. Dies war noch um so natürlicher, als der kriegerische Geist der Zeit auch die Bürgerwelt durchdrungen hatte, und aus den städtischen Geschlechtern immer genug Männer ganz freywillig unter die Fahnen ihres Vogteyherrn eilten.[161])

Sosehr nun auch in mancher Rücksicht die Befestigung dazu Veranlassung geben mogte, das Band fester anzuziehen, welches die Stadt an ihren Vogteyherrn fesselte: so unberechbar waren doch dagegen die für die Stadt günstigen Folgen, welche sich daraus wenn auch erst allmälig entwickelten. Jetzt erst, von den Mauern geschützt, blühten Handel und Gewerbe aller Art empor, und wie dadurch der Reichthum der Bürger stieg, mußte auch ein Streben

---

161) Man sieht dieses auch daraus, daß in einer Urkunde Gerhards II. v. 1233 (bey Cassel Sammlung S. 122) dem Privilegio: Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad Archiepiscopi Bremensis expeditionem — hinzugefügt werden konnte: nisi voluerint. — Jenes Privilegium, das noch dazu blos für die Kaufleute galt, bestätigt zugleich die Behauptung des Textes. — Diese Verpflichtung zu den Fehden ist auch mitbegriffen in dem obsequium in den Worten einer Urkunde von 1226 (ebendas. S. 120.): Quod si forte — quae praedicta sunt a nostris — non servarentur — statuimus quod Burgenses — ob omni obsequio, quod jure tenentur praestare Archiepiscopo, sint tam diu absoluti, donec quod non est tentum debite corrigatur.“ —

nach größerer Freyheit anfangen, sich in ihnen zu regen. Manche Ministerialen und Vasallen des Bischofs, welche jetzt zur Vertheidigung häufiger in der Stadt sich aufzuhalten pflegten, nahmen hier für immer ihren dauernden Aufenthalt, weil ihre Burgen ihnen weder gleichen Schutz noch gleiche Lebensgenüsse darboten, und der rittermäßigen Gemeinde sich anzuschließen, ihren Stolz nicht beleidigen konnte.[162a]) Wie sie aber daheim auf ihren Gütern über ihre Hintersassen geherrscht hatten, so ertrugen sie auch als Bürger nicht die Abhängigkeit von dem Bischofe, und da sie zum Theil selbst noch Freyheit erringen konnten[162b]), versäumten sie schon aus individuellem Interesse nicht, ihren Geist in allen Bürgern zu wecken und zu beleben. Aber es bedurfte auch nur der Belebung des Freyheitssinnes, um in der That schon Vieles zu erlangen; denn die Zeit

---

162a) Um sich von der Zahl der erzbischöflichen Dienstmänner, welche Bürger geworden sind, zugleich aber davon zu überzeugen, wie viele ganz freye und unabhängige rittermäßige Männer sich in der Gemeinde befanden, braucht man nur die Namen der Bremischen Dienstmänner und Vasallen, welche Joh. Rhode in seinem oben (N. 78) angeführten Manuscript aufzählt, mit den Namen der in einer Urkunde von 1206 (bey Cassel Sammlung S. 113) vorkommenden Burgenses und den Fastis Consul et Senat. Brem. (von 1225-1433) zu vergleichen. S. auch L. Mushard Monum. nobil. Brem. p. 70. 93. 100 und a. a. O.; auch Urkunde von 1239 S. 444. Cassel Bremensia I. S. 83. H. v. Post Histor. Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rath der — Stadt Bremen §. 8. S. 11.

162b) Als merkwürdig für das Verhältniß der Ministerialität ist eine Urkunde von 1257 bey Mushard l. c. p. 67 zu vergleichen. Es war eine persönlich erbliche Dienstpflicht, unverträglich mit der nobilitas und libertas.

selbst hatte schon in stillem Wirken die Mittel vorbereitet, welche nur eine Anwendung erwarteten. — Der größere Reichthum brauchte nur zweckmäßig benutzt, und den Waffen, welche ihnen in die Hände gegeben waren, eine angemessene Richtung gegeben zu werden. Auch von selbst führten die veränderten Verhältnisse zu größerer Selbstständigkeit hin. Der ausgedehntere Handel, die mehr aufgeblühten Gewerbe und die nothwendigen Vertheidigungsanstalten erweiterten die Geschäfte der Verwaltung, und am natürlichsten wurden diese als eigentliche Gemeindeangelegenheiten den Schöffen überlassen, zumal sie, als früher nicht vorhanden, auch nicht zu dem Amte eines erzbischöflichen Dienstmanns gehört hatten. Mit der Wichtigkeit dieser neuen Geschäfte stieg aber auch das Ansehen der Schöffen, und nach der Sitte der Zeit nannte man sie consules — Rathmannen — eine Benennung, welche damals eine selbstständige Wichtigkeit verrieth. Mit der ferneren Bekleidung des untergeordneten Schöffenamts vertrugen sich weder ihr Stolz noch die Größe und Wichtigkeit der neuen Geschäfte. Indeß scheint diese neue Stellung der Schöffen, dieser eigentliche Ursprung einer selbstständigen städtischen Verfassung, erst dem Ende des zwölften Jahrhunderts anzugehören, und auf einer Verwilligung zu beruhen, womit Hartwich sich die Gunst der Bürger erkaufte. — Die Gründe werden in der folgenden Periode angegeben, hier mag nur schon bemerkt werden, daß wahrscheinlich blos der Druck der Sächsischen Herzoge und namentlich des gewaltigen Heinrichs des Löwen die Kräfte der Stadt niederhielt, welche dann aber, nach der Befreyung von dieser Gewalt, mit desto größerer Energie sich äußerten. Den erwachten Freyheitsgeist erkennt man in dem Versuche, den die Stadt schon im

Jahre 1167[163]) ganz selbstständig machte, sich gewaltsam der Sächsischen Herrschaft zu entziehen; und ihre Kräfte in der vorzüglichen Rolle, welche sie in den Wahlstreitigkeiten spielte, die das Ende des 12ten Jahrh. bezeichneten. Frey von aller hofrechtlichen Leistung muß die Gemeinde schon in diesem Zeitraume gewesen seyn, weil Friedrich I. ihr im Jahre 1186 das wichtige Recht ertheilen konnte, daß kein Höriger eines fremden Herrn, mit Ausnahme der Bremischen Kirchen und Dienstmänner, nach ruhigem Aufenthalt von Jahr und Tag aus der Stadt zurückgefordert werden dürfe.[164]) Dies galt schon in der ältesten

---

163) S. oben N. 63.

164) Weil diese Urkunde auch in privatrechtlicher Hinsicht wichtig ist, wird sie unten in der Rechtsgeschichte mitgetheilt werden. Wenn auch deren Inhalt umsoweniger schon Carl dem Großen zugeschrieben werden mag, als man im Mittelalter die hohe Wichtigkeit eines Rechts nicht besser hervorzuheben wußte, als daß man es von dem großen Carl herleitete: so ist die Echtheit derselben doch unbestreitbar, weil alle Verhältnisse zutreffen (s. z. B. N. 108) und selbst von Conring a. a. O. cap. IX. unbestritten. Bekanntlich begünstigte Friedrich I. mehr wie seine Vorgänger das Aufblühen der Städte, und fast jede wichtige Stadt hat ein Privilegium aufzuweisen z. B. Aachen (s. Priv. a. 1160 bey Lünig R. A. part. spec. Cont. IV. p. 53.) Lübeck (Priv. a. 1188 ibid. p. 1330) Hamburg (s. N. 160). Außerdem Frankfurth a. M., Speier, Wetzlar, Worms; s. v. Fichard a. a. O. S. 44. Eine Bestätigung angeblich schon von Carl dem Großen herrührender Privilegien mogte auch von einem Kaiser leicht erlangt werden, welcher in dem angeführten Diplom von Aachen das Bekenntniß ablegt: „Voluntatis nostrae atque propositi summum desiderium fuit, ut divos Reges et Imperatores, qui nos praecesserunt, praecipue maximum

Zeit bey den freyen Volksgemeinden[165]) und beweiset die Freyheit der Gemeinde. Auch die hofrechtlichen Dienstleistungen der Handwerker sind wahrscheinlich schon in Geldabgaben verwandelt. Echtes Eigenthum besitzen die Bürger jetzt auch schon außerhalb ihrer Mauern, und zwar nicht allein mehr dadurch, daß so manche auswärts Begüterte in die Stadt gezogen waren. Das ganze Hollerland wurde im Jahre 1181 vom Erzbischof Siegfried vermittelst Kauf an die Stadt abgetreten.[166]) Nothwendig setzt dieses eine städtische Verwaltungsbehörde voraus, welcher durch den erzbischöflichen Vogt, den Dominus Alerdus, qui praedictum desertum vendidit ex parte Episcopi", das Land übergeben wurde; aber sie hat noch keine dauernde selbstständige Stellung gewonnen, und wird daher auch nicht erwähnt. —

So schließt dieser Zeitraum. Alle Keime sind vorhanden, aus welchen die städtische Verfassung sich entwickeln sollte; alle Mittel sind vorbereitet, diese zu erringen.

---

et gloriosum Imperatorem Carolum quasi formam vivendi atque subditos regendi sequeremur. —

165) S. unten Rechtsgesch. A. Allgem. äußere.

166) Bey Gildemeister Beytr. 1. S. 192; vergl. Lappenberg bey Pratje H. Br. u. V. II. 298; Renner ad. a. 1181 fol. 130.

III.

Dritte Periode.

Politische Verhältnisse vom Ende des zwölften Jahrhunderts bis zum Jahre 1433.

Die noch vor uns liegende Periode ist die schönste gewesen, deren im Allgemeinen die Deutschen Städte sich erfreut haben. Es war die Zeit der Erfolge, bey Vielen der entscheidenden Siege, in ihrem Streben nach Selbstständigkeit. Wunderbar hatten die Zeiten sich geändert. Der alte Deutsche verabscheute und floh ummauerte Städte gleich wie Kerker, welche das freye Leben gefangen hielten; und unter dem Schutze der Mauern sollte die erstorbene Freyheit zu neuem Leben erwachen. — Die rohe Größe, dem Jünglingsalter jedes Volkes eigen, dieses muthvolle Spielen mit dem Tode, blieb auch den Bürgern nicht fremd; aber zugleich bereiteten sie in ihrer Mitte den Künsten des Friedens ein ruhiges Asyl. Mit einem Blicke, der umsoschärfer war, jemehr er nur auf das Naheliegende gerichtet wurde, erfaßten die Städte jedes ihrem Streben günstige Moment, und mit kluger Umsicht benutzten sie den Reichthum, den ihre Betriebsamkeit ihnen zuführte. So mit Einsicht, Muth und solchen Hülfsmitteln gerüstet, welche, nur für Augenblicke erschöpfbar, immer wieder von Neuem sich erzeugten, standen sie allein gegen die rings

sie umfangende anarchische Welt. Nur innere Eintracht konnte die Bürger erstarken, und wenn gleich in stürmischen Tagen die Kräfte ihrer einzelnen Stände sich aufzureiben drohten, so errangen sie doch am Ende eine geregelte Verfassung, welche jene Kräfte zu einem glücklichen Gleichgewichte vereinigte; und hierin sind sie die Lehrer der Nachwelt geworden.

Der Anfang dieses Zeitraums fällt für Bremen in die stürmische Regierung Hartwichs II., in welcher die Stadt, frey von der, jedes Streben nach größerer Unabhängigkeit niederhaltenden, Sächsischen Besatzung, sogleich auch mit großer Selbstständigkeit auftritt. Hartwich, im Jahre 1184 zur erzbischöflichen Regierung gelangt, hatte sich gleich anfangs durch den fruchtlosen Versuch, die Ditmarsen der Bremischen Herrschaft zu unterwerfen, in eine sehr drückende Lage versetzt, aus welcher er sich mit Hülfe Heinrichs des Löwen, der 1189 zum zweytenmal aus England zurückkehrte, ziehen zu können hoffte. In dieser Absicht belehnte er denselben mit der Grafschaft Stade, wurde aber deshalb von Heinrich VI. in die Reichsacht erklärt, und mußte auf ein Jahr nach England flüchten.[167]) Bey seiner Rückkehr blieb ihm auch nichts weiter übrig, als wieder zum Herzog sich zu begeben, welcher aus allen Kräften seine alte Macht herzustellen bemüht war. Die Stadt Bremen war sich der drückenden Sächsischen Herrschaft noch zu lebendig bewußt, als daß sie sich dem Erzbischof, als Verbündetem des Herzogs, nicht überall feindlich hätte entgegen stellen sollen.[168]) Nicht lange darauf

167) Arnold. Lubec. contin. Helmoldi Chron. Slavorum Lib. IV. cap. 3 ap. Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. II. p. 685.

168) Arnold l. c. cap. 11. p. 690.

wurde es aber wieder ruhig im Lande, Heinrich der Löwe verhielt sich still, und sein Sohn wußte sich die Gunst des Kaisers zu erwerben.[169]) Jetzt glaubte auch Hartwich in seinen Sitz zurückkehren zu können, allein nur bey einigen Ministerialen fand er eine freundliche und selbst beym Clerus eine kalte Aufnahme, während die Bürger sich ihm durchaus abgeneigt bewiesen.[170a]) So groß war die Erbitterung über seine Verbindung mit dem Herzoge gewesen, daß man sogar ihn seines Episcopats zu entsetzen, und den Schleswigschen Bischof Waldemar an seine Stelle zu erwählen, bemüht gewesen war, und unter dem Bilde des letztern schon Münzen geschlagen hatte. — Jetzt behaupteten die Bürger, Hartwich habe den Kaiser noch nicht versöhnt; sie enthielten ihm deshalb die Gefälle vor, welche bis dahin ihnen auf kaiserlichen Befehl anvertraut waren. Vergebens versicherte Hartwich, mit kaiserlicher Einwilligung zurückgekehrt zu seyn, vergebens wurde dies durch Briefe und Boten vom Erzbischof von Cölln bestätigt: — die Stadt behauptete, den kaiserlichen Befehl befolgen zu müssen, solange er nicht durch den Kaiser unmittelbar zurückgenommen werde.[170b]) Auch von dem Grafen Adolf von Holstein, welchem der Kaiser die Grafschaft Stade und andere erzbischöfliche Rechte bis zu aufgehobener Acht übertragen hatte, wurde diese Behauptung gebilligt, und von ihm, in Gemeinschaft der Bürger und anderer Freunde des

---

169) Arnold l. c. cap. 20. p. 699.

170a) Alb. Stad. ad a. 1194 (ed. p. 199b): Bremenses Canonici a Burgensibus multa incommoda pertulerunt propter Hartwicum Episcopum tunc iterum receptum" —; cfr. Inc. Aut. ap. Lindenbrog p. 95.

170b) Arnold. l. c. cap. 21 p. 699.

Kaisers, die Sache dahin entschieden, daß Hartwich bis zum Beweise der aufgehobenen Acht sich aller weltlichen Anordnungen in der Stadt enthalten, aller Einkünfte entbehren, und nur um geistliche Angelegenheiten sich bekümmern, widrigen Falls aber höchstens zwey Tage in der Stadt geduldet werden solle. Im höchsten Grade über diesen Beschluß erzürnt, belegte Hartwich den Grafen sowie die Stadt sammt der ganzen Diöcese mit dem Interdict. Allein dadurch machte er seine Lage nur schlimmer. Vor den aufgebrachten Bürgern fanden die Geistlichen nur in den Kirchen und Klöstern Schutz[171]), und die mancherley Drangsale, welche ohnehin aus dem Interdict auch für den Clerus erwachsen mußten, nöthigten den Bischof nachzugeben, und den Gottesdienst für die Bürger in der Cathedral-Kirche wieder zu eröffnen. Der Graf Adolf, der Bremische Vogt und die Ministerialen, welche die Verwaltung der Einkünfte hatten, blieben jedoch im strengsten Bann, bis endlich Hartwich den aus Italien rückkehrenden Kaiser mit 600 Marken versöhnte, und dann auch das Interdict aufhob.

Sehr wahrscheinlich muß es gefunden werden, daß die Stadt in diesen unruhigen Jahren, wo sie sich ganz ohne Controlle befand, manche Rechte sich angemaßt habe, welche zu erlangen in ruhigen Tagen ihr nicht so leicht möglich gewesen seyn würde. Auch hatte Hartwich die Kraft der Bürger zu sehr erfahren, als daß er nicht sollte

---

171) Arnold l. c. cap. 22. p. 700: Quid de ipsis Canonicis dixerim? qui, de propriis domibus fugati, non nisi in ecclesia et officinis claustralibus permittebantur, propter eos, qui dicebant: Vos contra Imperatorem sentitis: Vos civitatem tradere vultis: ideo vos in civitate non patiemur.

bereit gewesen seyn, manches factisch schon usurpirte Recht zu bestätigen, um sich der Gunst der Stadt für die Folge zu versichern. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts findet man ihn mit den Bürgern in dem besten Vernehmen; in einer Urkunde von 1206[172]) spricht Hartwich immer von seinen sehr lieben Bürgern, und auch diese Urkunde enthält ein Privilegium. Ueberhaupt war Hartwich von Anfang an der Stadt nicht abgeneigt, da er in dem kaiserlichen, wahrscheinlich durch seine Bitten mitbewirkten, Privilegio von 1186 unter den Zeugen aufgezählt wird.[173]) In jener Urkunde von 1206 kommen zuerst unter den Zeugen 11 Burgenses vor, welche hier ohne Zweifel schon die Rathmannen bezeichnen, da in einer Urkunde von 1225[174]) Consules genannt werden, und jene Bedeutung ja sehr gewöhnlich war. Daß grade nur Elf genannt werden, ebenso die Namen selbst sind nicht unwichtige Momente, worauf unten zurückzukommen seyn wird. Jetzt ist also ein Stadtrath vorhanden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Schöffen erst am Ende des zwölften Jahrhunderts zu einer, von und aus der Gemeinde zu erwählenden, nur zu einer allseitigen Vertretung des Interesses derselben berufenen, permanenten Behörde sich formell constituirt haben, und daß dieser Rath auch von Hartwich bestätigt

---

172) Bey Cassel Sammlung S. 113. S. auch unten Rechtsgesch. Es heißt darin u. A.: Inde est, quod dilectis nostris Burgensibus in Brema — statuimus ut &c. und ferner: Ne ergo hec nostra constitutio et digna dilectorum nostrorum Burgensium tradicio a quoquam valeat irritari — cartam presentem conscribi — precepimus. —

173) S. unten Rechtsgesch. A. Allgemeine äußere.

174) Bey Cassel a. a. O. S. 118.

sey. Die Gründe sind diese. In keiner früheren Urkunde finden wir eines Raths gedacht, so mannigfaltig im Allgemeinen auch die Namen sind, welche eine solche Behörde zu bezeichnen pflegten. Die älteste Spur von Consules würde freylich in der Angabe unsrer Chronisten enthalten seyn, daß unter den Bürgern, welche im Jahre 1096 nach Palaestina gezogen wären, sich drey Rathmannen befunden hätten.[175]) Allein wäre der Zug auch wirklich unternommen, woran sehr gezweifelt werden muß, und wäre die Bezeichnung der Rathmannen auch nicht erst von einer spätern Zeit, welche die Verfassung der Gegenwart unbedenklich auf die Vorzeit übertrug, auf die Leute angewendet, welche die Tradition als die drey Angesehensten unter jenen Kreuzfahrern bezeichnete: so würde daraus höchstens nur gefolgert werden können, daß die drey Rathmannen Schöffen gewesen wären, welche manchmal mit dem Namen der Consules bezeichnet wurden[176]), indem die Weisheit jener Zeit, insbesondere der Geistlichen, sich auf eine Kenntniß Römischer Namen beschränkte, ohne die eigentliche Bedeutung der damit bezeichneten Behörden weiter zu untersuchen. Von einem wirklichen Stadtrath konnte in einer, kaum erst befestigten und von den Bischöfen, namentlich von Adalbert, so willkührlich behandelten, Stadt nicht schon im XI. Jahrhundert die Rede seyn, zumal eine solche, auf Selbstständigkeit der Gemeinde begründete, Behörde in weit früher wie Bremen aufgeblühten Städten erst im XII. und XIII. Jahrhundert urkundlich hervortritt. — Eine andere ältere Spur eines Stadtraths enthält das

175) Chr. von Rynsbarg und Schene fol. m. 32 p. 2. Renner fol. m. 107.

176) Vergl. Hüllmann Städtewesen II. S. 293 u. f.

Privilegium Heinrichs V. von 1111, allein dies ist anerkannt unecht.[177]) — In dem schon oben erwähnten Diplom von 1139 werden cives Bremenses genannt[178]), und man könnte hierin den Rath angedeutet finden, da dieser im XII. Jahrhundert gewöhnlich auf jene Weise bezeichnet wurde[179]), und selbst in Bremischen Urkunden des XIII. Jahrhunderts mitunter so genannt wird.[180]) Allein der Name cives wird doch auch von Bürgern überhaupt gebraucht[181a]), und ist namentlich in jener Urkunde von 1139 in dieser Bedeutung zu nehmen, da es kurz nach dem (N. 178) angeführten Satze ferner heißt: Quin etiam cives illos seu habitatores omnes, quorum domus a

177) S. oben N. 124. Vergl. auch J. J. Winkelmann Exequiae Rulandi Brem. ap. de Westphalen Monum. ined. III. col. 2093 und die schwachen Gegengründe von Goldast Vindiciae diplomaticae Brem. ibid. col. 1927. 2036.

178) S. N. 117: Praeterea Cives Bremenses — locum illum a nobis exaltari seu auctorizari postularunt, seque ad ecclesiam construendam tam labore quam expensis, quantum facultas admitteret, studiosos sese promiserunt, quod et in erectione Sanctuarii, in quo beato prothomartyri altare dedicatum est, jam ad oculum nobis credibile fecerunt.

179) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 243. Derf. in der Zeitschr. II. S. 169. Gemeiner Ursprung der Stadt Regensburg. S. 57. 85. von Fichard Entstehung der St. Frankfurt S. 74.

180) Z. B. in dem Privilegio Henrici Regis a. 1233 bey Cassel Sammlung S. 461: Inde est, quod per presens scriptum notum esse volumus Universis, quod nos ad peticionem fidelium nostrorum Civium et populi totius civitatis Bremensis universa telonea — delenda duximus — S. auch oben N. 67.

181a) So an verschiedenen Stellen der Urkunde von 1233 bey Cassel a. a. O. S. 123.

domo Elverici — versus sepe memoratum montem Sti. Stephani site sunt et villam Uthbremen nec non in Walle — ecclesie illi omnino concedimus. — Die cives sind also offenbar Stadtbewohner überhaupt, und werden von den habitatores, den außerhalb der Stadt also außerhalb der Natel wohnenden, aber bey der neuen Kirche eingepfarrten Leuten, unterschieden.[181b]) Ueberhaupt kann man, da cives die gewöhnliche Bezeichnung aller Städtebewohner ist, nur dann den Rath im engern Sinne dadurch bezeichnet annehmen, wenn der Zusammenhang diese Annahme unterstützt.[182]) So wird vor dem oben angegebenen Zeitpunkte keine gelegentliche Spur eines Raths in

181b) Die von der Mauer eingefaßte Stadt wurde von cives bewohnt, und dahin gehörten also nicht die außerhalb der Natel Wohnenden. Erst als 1307 die Stephansstadt mit Mauern umgeben war, wurde 1308 ihren Bewohnern das concivium ertheilt. (Bürgerbuch ad a. 1308 auch bey Nonnen diss. de jure civitatis impr. Brem. p. 20 N.**). Zu der neuen Kirche wurden aber auch cives eingepfarrt.

182) Dies ist z. B. nicht der Fall in dem Fundationsbriefe des St. Pauls-Klosters vor Bremen von Adalbero a. 1138 bey Mushard Monum. nobil. Brem. p. 43: Hujus largitionis testes sunt — Gerbertus comes, Udo, Willo, Erpo cum caeteris Bremensis civitatis ministerialibus et civibus. — Das caeteri kann allein auf ministeriales gehen, weil nur von diesen welche genannt sind. — Man könnte es auch allenfalls von den eingebürgerten Ministerialen verstehen, wie z. B. in der Urkunde von 1239 ebendas. S. 444: — Wolterus et Otto Rufus, Ecclesiae nostrae ministeriales Cives Bremenses. — Am wahrscheinlichsten ist jene Formel aber wohl nur eine Variation von der oft vorkommenden: et alii quam plurimi tam ministeriales quam cives." — Auch in dem Hartwichschen Weidebriefe von 1159 ist keine Spur eines Stadtraths zu

Bremen gefunden; und wenn dies gleich nicht allein die obige Behauptung begründen kann, so wird es doch das in dem Umstande liegende Argument unterstützen, daß selbst in solchen Urkunden, wo nothwendig die Stadt durch einzelne Gemeindegenossen vertreten werden mußte, keine solche Behörde genannt ist. In dem oben (N. 108) angeführten Verkaufsbriefe des Hollerlandes von 1181 ist kein Rath erwähnt. Zu solchen Handlungen wurden wahrscheinlich einzelne Schöffen von der Gemeinde besonders committirt, und die Verwaltung solcher Gemeindegüter bildete ein Nebenamt der Schöffen. Auch in dem kaiserlichen Privil. v. 1186 ist nicht mit Gewißheit die Erwähnung eines Raths zu finden. Es heißt in der gewöhnlichen Eingangsformel: — perpendentes honestatem ac officialem devotionem civium civitatis Bremensis, eorumque fidei digne cupientes respondere, concedimus eis et civitati Bremensi confirmamus illa jura etc. Möglicher Weise können die cives hier einen Rath bezeichnen; aber der Käiser hätte doch auch nicht anders sprechen können, wenn dieser wirklich nicht vorhanden gewesen wäre. Wie oben schon bemerkt wurde, ist es gewiß unwahrscheinlich, daß unter der drückenden Sächsischen Herrschaft ein Rath sich habe bilden können, und mit größerem Rechte kann dies Ereigniß in die Zeit gesetzt werden, wo die Stadt

---

finden, der sonst genannt seyn würde. Es heißt darin freylich: Noverit — omnium — industria, quod dilecti filii nostri cives Bremenses — pascua pecorum suorum timentes posse coarctari, unanimiter ad nos convenerunt et impetraverunt a nobis tum precio tum precibus ut terminos pascuorum suorum — confirmemus:" — aber offenbar sind hier cives alle Bürger. (S. oben N. 117).

frey war von jenem Druck und selbst frey von jeder Controlle. Zu diesen Gründen der Wahrscheinlichkeit kommt endlich eine positive Bestätigung. Gerhard I. sagt in einer Bestätigungsurkunde von 1217[183]): Jura civitatis, que civitas habuit a tempore Hartwici secundi usque ad praesens, confirmavit Dominus Archiepiscopus ipsi civitati. Also erst seit Hartwichs Zeiten hat die Stadt gewisse jura civitatis gehabt, unter welchen bekanntlich damals wesentlich auch das Recht verstanden wurde, eine selbstgewählte Gemeindebehörde zu haben. Hätten jene Rechte der Stadt schon früher zugestanden, warum denn die nähere Bestimmung a tempore H. s.? In keinen spätern Bestätigungsbriefen der städtischen Freyheit kommt etwas Ähnliches vor, das sich auf den Ursprung der zu bestätigenden Rechte bezöge. Gerhard II. bestätigt im Jahre 1233[184]) bona et jus civitatis, que hactenus habuit in possessione, Hildebold im Jahre 1259[185]): omnia jura in quibus Gerardus in introitu Episcopatus Br. invenit et quae emendavit u. s. w. Aber selbst abgesehen von jenen Worten gründet sich die obige Vermuthung auch in dem Satze jener Urkunde: Si vero quisquam contradicere voluerit alicui juri predicto, duo ex Burgensibus fideliores jurejurando confirmare debent secundum jus civitatis sicut eis concessit praefatus Archiepiscopus Bremensis. — Hartwich hat der Stadt also ein jus civitatis verwilligt, und als ein Theil desselben wird hier das Recht angeführt, daß immer zwey Bürger eine bestrittene Befugniß der Stadt eidlich erhärten dürfen. —

183) Bey Cassel Sammlung S. 115.
184) ebend. S. 124.
185) ebend. S. 128.

Mag man nun übrigens die Vermuthung über die Entstehungszeit des Raths gegründet finden oder nicht: soviel ist unbestreitbar, daß Hartwichs Regierung in der städtischen Verfassung Epoche mache, und daß unter ihr der Rath zuerst urkundlich mit Gewißheit hervortrete. Es bleibt noch übrig, etwas über die Vermuthung zu sagen, daß er aus den Schöffen des Vogtsgerichts hervorgegangen sey. In vielen Städten war der Ursprung des Raths ein anderer. Auch hier verwalteten die Schöffen die Gemeindegüter, aber als die Geschäfte größer wurden, zogen sie aus der Gemeinde gewisse Leute zu Rath, welche deshalb Rathmannen, consules, genannt wurden, und somit eine Unterbehörde der Schöffen bildeten.[186]) In Bremen treffen wir keine Spur einer bestimmten Classe von Schöffen. Nach den allgemeinen Vorschriften der Carolingischen Zeit müssen diese aber, bis zum evidenten Beweise des Gegentheils, auch hier als ursprünglich vorhanden gewesen angenommen werden. Es ist daher nichts natürlicher, als daß diese hier zum Rathe sich ausgebildet haben. Dafür spricht auch offenbar der Umstand, daß der Vogt noch anfangs an der Spitze des letztern steht, daß jeder, der im Gericht eines Urtheils gefragt wurde, in zweifelhaftem Falle sich an den Rath wendete, was auf den ursprünglichen Beruf dieser Behörde deutet, daß, nach einer ausdrücklichen, in die Sammlung von 1303 übergegangenen, Bestimmung,

---

186) Vergl. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl Rechtswissenschaft. B. II. S. 165-170. 224 u. f. Hüllmann Ursprung der Stände III. S. 41 u. f. Desselben Städtewesen des Mittelalters II. S. 255 u. f. v. Fichard Entst. der Stadt Frankf. S. 39 u. f.

der Vogt eines Urtheils fragen kann, wen er will.[187]) Diese ausdrückliche Vorschrift erklärt sich am natürlichsten, wenn man annimmt, daß früher eine bestimmte Classe von Schöffen vorhanden gewesen sey; wäre dieses nie der Fall gewesen, so würde sich schwerlich noch erst ein besonderer Grundsatz, wie der obige, im Gedächtniß des Volks erhalten haben. — Auch unten bey der Darstellung der Gerichtsbarkeit werden sich noch einige Gründe der aufgestellten Vermuthung auszeichnen lassen.

Bey der Schilderung der politischen Verhältnisse in diesem Zeitraume würde eine ausführliche Geschichte am füglichsten der Reihe der einzelnen Regierungen folgen, den Geist derselben entwickeln, und danach bestimmen, welche Fortschritte die Stadt jedesmal in ihrem Streben nach Unabhängigkeit gemacht habe. Es würde im Einzelnen nachzuweisen seyn, welchen Einfluß die Individualität und die Schicksale eines Erzbischofs auf die politischen Verhältnisse gehabt haben, wie namentlich auch das jetzt schon als von dem erzbischöflichen getrennt klar erkannte Interesse der Stadt durch einen schnellen Wechsel der Regierungen und durch die ewigen Fehden der Erzbischöfe gegen benachbarte Fürsten und Gemeinden befördert sey. Die Geschichte Gerhards II. (1219-1257) würde beweisen können, wie ungünstig eine lange und glückliche Regierung eines der Stadt nicht besonders geneigten Herrn auf das Streben nach Selbstständigkeit einwirken konnte, dagegen aber an dem Beyspiele Giselberts (1273-1306) nachzuweisen seyn, wie sehr den Erzbischöfen jene politische Klugheit fremd

187) Ord. XXV: The voghet is weldich enes ordeles to vraghende so weme he wil. —

fremd geblieben sey, welche, ohne Rücksicht auf individuelle Neigungen, feste Regierungsmaximen mit strenger Consequenz zu befolgen befiehlt. Johann Rhode mag mit Recht über den Verfall der erzbischöflichen Macht klagen, aber die Schuld trifft nur seine Vorgänger selbst; denn nothwendig mußte diese Gewalt zerfallen, da nicht ein und derselbe Faden durch alle Regierungen sich durchziehend diesen den Charakter der Einheit gab, da vielmehr jeder einzelne Bischof keine anderen Maximen kannte, als welche durch seinen inviduellen Charakter bedingt waren. Der Nachfolger riß unbedenklich wieder ein, was der Vorgänger mit Mühe gebaut; und wie hätte, dieser, aus sich selbst heraus dem Verfalle zustrebenden, Regierung gegenüber, der Rath nicht am Ende das Ziel erreichen sollen, nach welchem er mit einer, niemals mit seinen einzelnen Gliedern aussterbenden, besonnenen Consequenz strebte! — Eine ungünstige Regierung brachte der Stadt nur einen negativen Schaden; das einmal schon erworbene Recht ihr wieder zu nehmen, war niemals selbst dem mächtigsten Bischofe möglich. Höchstens einen Stillstand hatte man zu beklagen, das Ziel wurde nicht in weitere Ferne gerückt; aber schon dies wurde bey dem aufstrebenden Freyheitssinne schmerzlich genug empfunden, und mit desto größerem Eifer schritt man weiter, wenn wieder einmal günstige Tage kamen. Die große Neigung Giselberts zu den Bürgern, welche selbst durch den größten Uebermuth derselben nicht dauernd vernichtet werden konnte, wurde von dem Rath so trefflich benutzt, daß in der That der Folgezeit nur übrig blieb, die Rechte ins Einzelne weiter auszubilden, von denen damals schon die Grundlagen gelegt waren.

So würde eine ausführlichere Geschichte die Ereignisse jeder Regierung immer in Beziehung auf die politische

Lage der Stadt darstellen, und aus allen ein Resultat ziehen können, welches die jedesmalige Stellung der Stadt am Ende einer Regierung und die Einflüsse, unter welchen sie sich gerade so gebildet, bezeichnete. Hier aber, wo eine bloße Skitze genügen muß, wird es der besseren Uebersicht wegen das Zweckmäßigste seyn, die Geschichte der Verfassung in eine Darstellung der Verhältnisse zum Erzbischof und im Innern zu trennen, bey jener die Schicksale der einzelnen erzbischöflichen Rechte im Zusammenhange zu schildern, wie sie sich im Laufe der Zeit bis zu dem Ende dieses Zeitraums allmälig gestaltet haben; bey dieser die Einrichtung und den Geschäftskreis des Raths sowie die politische Lage der einzelnen Stände kurz zu beschreiben.

A.

Verhältnisse der Stadt zum Erzbischof vom Anfange des XIII. Jahrhunderts bis zum Jahre 1433, oder Geschichte der erzbischöflichen Rechte und ihres allmäligen Untergangs während dieses Zeitraums.

Wie in der Geschichte des vorigen Zeitraums können auch hier die einzelnen erzbischöflichen Rechte hervorgehoben werden, jedoch mag es erlaubt seyn, bey einigen Theilen noch über den angegebenen Grenzpunkt hinauszugehen, wo es der Zusammenhang zweckmäßig erscheinen läßt.

a) Allgemeine Gerechtsame.

1) Gerichtsbarkeit.

Bey diesem erzbischöflichen Rechte, dem wichtigsten von allen und daher auch dem am hartnäckigsten vertheidigten, wird es noch am besten möglich seyn, die Art und Weise anzugeben, wie es dennoch allmälig seine Bedeutung verloren habe.

Auch nach Entstehung des Raths finden wir noch den Vogt im Besitze aller Gerichtsbarkeit; eine bestimmte Classe von Schöffen ist nun aber nicht mehr vorhanden, sondern Jeder aus dem Umstande kann eines Urtheils gefragt werden. Von Anfang an ließ sich aber schon vorhersehen, daß der Rath, jetzt in immer steigendem

Ansehen und immer feindlicherer Stellung gegen die erzbischöfliche Gewalt, umsomehr auch die Gerichtsbarkeit erstreben werde, als seine frühere Stellung noch lange unvergessen bleiben mogte, und er, wie unten sich zeigen wird, von jeher wenigstens einen bedeutenden Einfluß auf die Uebung der Jurisdiction hatte.

Der Vogt wird anfangs noch aus den Ministerialen, gewöhnlich und später ausschließlich aus den Bürgern erwählt.[188]) Sein Amt ist gegen die oben angeführte Vorschrift Heinrichs VI., jetzt wieder immer lebenslänglich. Der Amtseid wird, besonders seitdem der Rath schon vieles

188) Es kommen hier besonders die s. g. Hildeboldischen Concordate in Betracht. Diese Urkunde (in der Assertio p. 743 u. f.) ist freylich ganz ausgemacht nicht von dem Alter, wofür sie sich ausgiebt (1259); sie muß vielmehr nicht allein jünger seyn wie die Gesetzsammlung von 1303, indem sie manche erst damals aufgeschriebene Ordele (z. E. Nr. 26. 75. 118) schon wörtlich, und zwar in einer viel neueren Sprache, enthält, sondern sie ist sogar erst lange nach der Sammlung von 1433 verfertigt. Sprache und Form lassen hierüber schon im Allgemeinen keinen Zweifel, und insbesondere wird es dadurch unwidersprechlich gewiß, daß eine im Ordel 34 der neuesten Sammlung ausgesprochene durchaus neue Bestimmung über das forum der Rathmänner in jenen Concordaten als längst bestanden hervortritt (s. unten). So neu dieses Fabricat nun aber auch ist, so fällt es doch noch in eine Zeit, wo das Vogtsgericht noch bestand, und daher kann sie in solchen Punkten, welche in keiner Beziehung ein zwischen dem Erzb. und der Stadt streitiges Recht betreffen, als älteres Gewohnheitsrecht enthaltend angeführt werden. Unter andern heißt es auch in ihr: De Bischop schall macht hebben in der Stadt Bremen uth den gemeenen Borgern unde anders nargen einen Richte Vaget tho kesen und tho setten.

von diesem Rechte an sich gebracht hatte, wesentlich auf die Bewahrung der noch übrigen und sogar auf Wiedererwerbung der verlorenen Rechte gerichtet. Alle Gefälle, die noch mit dem Amte verbunden waren, erhielt er zu eigenem Genuß, ohne Rechnung ablegen zu müssen.[189]) Dieses war es aber, was manchen Bürger reizte, das Amt zu erstreben, und die ehrenvolle damit verbundene Stellung machte sogar das käufliche oder pfandweise Erwerben desselben wünschenswerth.[190]) Ohne Zweifel ist es, daß Geldnoth die Erzbischöfe manchmal zu Alienationen der letztern Art gezwungen habe, aber so wichtig schien die Vogtey, daß der Verkauf, immer nur auf Wiederkauf geschlossen, sobald als möglich wieder rescindirt wurde, und daß man vorsichtig genug war, niemals das Recht an die Stadt selbst zu veräußern, sosehr diese dies auch wünschen mogte, sondern immer nur an einzelne Bürger. Diese geriethen dadurch aber in eine feindliche Stellung gegen die Stadt. Man konnte überhaupt nicht erwarten, daß ein solcher, vom Erzbischof abhängiger und von ihm besoldeter, Beamte, der gegen die Stadt die verhaßten, aus der Gerichtsbarkeit fließenden, Rechte geltend zu machen berufen war, das Interesse der Stadt begünstigen, oder auch nur die allgemeinen Pflichten des Bürgers erfüllen werde. Daher empfahl er sich, die Uebernahme dieses Amts mit Nachtheilen zu verknüpfen. Zufolge eines

189) S. die Bestallungsbriefe der Vögte vom Jahre 1399 an, bey Conring gründl. Bericht cap. XX.

190) Vergl. auch Hüllmann Ursprung der Stände III. 43. 44; von Stetten Gesch. von Augsburg S. 96. Götting. Statut Art. 37 bey Pufendorf Observ. Tom. III. App. 165 und Stat. v. 1303 S. 193.

Gesetzes, das seiner Schreibart nach schon um das Jahr 1308 unserm ältesten Codex beygeschrieben seyn muß, und als Rechtssatz schon in das Ende des 13. Jahrh. fallen wird, wo der Vogt aufhörte an der Spitze des Raths zu stehen, soll ein zum Vogt bestellter Bürger sein Bürgerrecht verlieren.[191]) Hinzugefügt ist dann, daß er auch niemals wieder Bürger werden könne, sobald er die Vogtey käuflich oder pfandweise an sich gebracht haben sollte[192]), ein Fall der also ohne Zweifel vorgekommen ist. Der Grund dieses Zusatzes dürfte unverkennbar darin liegen, daß sich in der Annahme des ohne eignes Zuthun angebotenen Amts nicht sosehr der Mangel bürgerlicher Tugend bekunde, daß es eben sehr gefährlich hätte scheinen können, einem solchen die spätere Wiedererwerbung des Bürgerrechts zu gestatten. Auch war es ja, so lange die Ministerialitätsverhältnisse unvergessen waren, Pflicht manches Bürgers, das ihm angetragene Amt zu übernehmen. Aber ein Verräther an der gemeinsamen Sache, und werth für immer

---

191) Bey Oelrichs S. 87. S. auch Stat. Stadens. a. 1279 Adj. ad IV. 6 ap. de Grothaus. p. 63. Diese Bestimmung konnte auch den Bischöfen nicht zuwider seyn, weil sie somit gewiß waren, daß kein Band den Vogt an die Stadt knüpfe; und in späterer Zeit, wo so vieles darauf ankam, daß der Vogt nicht nachtsichtig gegen Eingriffe in sein Amt sey, ließ man den Erwählten sogar besonders geloben, daß er kein Bürger bleiben wolle. S. die Urkunden. N. 189.

192) „So wanne der vogedige vortuyt wel he den borgere wesen so scal he vor den ratmannen sueren in den hilgen dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe." Es ist die Anwendung eines alten allgemeinen Grundsatzes (s. Thl. II. Abthl. 3. Stat. 25), die ohne Zweifel noch die im Text angegebenen speciellen Gründe hatte.

aller Gemeinheitsrechte verlustig zu bleiben, mußte der scheinen, der selbst auf onerose Weise ein Recht an sich zu bringen nicht anstand, dessen Erwerbung die Gemeinde vor Allem zu erstreben bemüht war. So enthielt jenes Gesetz die Androhung einer Strafe, fähig von solchen unpatriotischen Handlungen abzuschrecken, jedenfalls die Gemeinde vor einem unwürdigen Mitgliede zu bewahren. Mittelbar bezweckte man aber wahrscheinlich noch mehr. Zwang den Bischof eine Geldnoth, das wichtige Recht der Vogtey zu alieniren, so konnte er die vortheilhaftesten Bedingungen nur von der Stadt oder einzelnen Bürgern erwarten. Auswärtige mußten die Kosten und die Unbequemlichkeit eines durch die Uebung jenes Amts nothwendig vorausgesetzten dauernden Aufenthalts in der Stadt in Anschlag bringen, und daher einen längeren Genuß, eine weitere Hinausschiebung der Einlösungs- oder Wiederkaufszeit stipuliren. Waren nun die einzelnen Bürger auch in Folge jenes Gesetzes wenig geneigt, ein solches Geschäft einzugehen, so ließ sich hoffen, daß die Noth den Bischof zwingen würde, doch am Ende die Anerbietung des Raths anzunehmen. Soviel ließ sich aber schon a priori behaupten, und bey andern Rechten wurde es bestätigt[193]), daß die Erzbischöfe nur einmal während einiger Jahre an den Gedanken gewöhnt zu werden brauchten, daß die Vogtey in den Händen des Raths sey, um es ihnen weniger bedenklich erscheinen zu lassen, ein solches Geschäft auch in der Folge zu wiederholen, und wohl gar nach immer wieder verlängerten Einlösungsfristen am Ende gegen eine runde Summe dem Einlösungsrecht für immer zu entsagen. Solche politische Berechnungen waren, wie sich gleich aus

193) z. B. bey der Münzgerechtigkeit. S. unten.

einem Beyspiele ergeben wird, dem Rath keinesweges fremd; aber freylich sind sie in der vorliegenden Beziehung niemals von Erfolg gewesen. — Man mogte schon häufig die Erfahrung gemacht haben, daß der feindliche Geist, welcher aus seiner amtlichen Stellung so leicht auf den Vogt übergehen konnte, sich auch bey den blos durch Wahl zu dieser Stelle Gelangten selten auch nach niedergelegtem Amte ganz verläugne. Der Erzbischof war daher sehr dabey interessirt, daß ein gewesener Vogt wieder Bürger werden könne; denn dies konnte ihn eines umsowichtigeren Einflusses auf die Stadt versichern, als der Vogt nicht anders als aus den angesehensten Männern erwählt wurde, und der große Haufe sich leicht von wenigen angesehenen Führern leiten ließ. Gradezu durch ein strenges Gesetz die Annahme der Vogtey jedem Bürger zu verbieten, oder derselben auf indirecte Weise durch die Bestimmung vorzubeugen, daß kein Vogt jemals wieder Bürger werden könne, war in ruhigen Tagen nicht wohl thunlich, wenn man sich nicht in einen, immer doch weit aussehenden, Kampf mit dem Erzbischof verwickeln wollte. Welche Maßregel der Rath nun aber ergriff, giebt uns Aufschluß über seine politische Klugheit, und dient zugleich zum Belege der obigen Bemerkung, daß Wahlstreitigkeiten immer zum Besten der Stadt benutzt werden konnten. Wollte man das Gesetz einführen, daß kein Vogt jemals wieder Bürger werden könne, so war das Gerathenste, dafür ein Schisma abzuwarten, das nicht leicht lange auszubleiben pflegte. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war Gottfried, Graf von Arensberg, vom Papst, dagegen der Domdechant Moritz, Graf von Oldenburg, vom Kapitel zum Erzbischof erwählt. Beyde waren wie immer sehr dabey interessirt, die Stadt für sich zu gewinnen, und

Keiner bedachte sich lange, dagegen nun auch Opfer zu bringen. Der Rath erklärte sich für den Grafen Moritz, und, da beyde Erwählte schon in alle Rechte zu treten sich beeilt hatten, und von Jedem ein Vogt ernannt war, so wurde der von Moritz bestellte als der rechtmäßige von der Stadt anerkannt.[194]) Zugleich erschien nun aber mit dem Rath der Wittheit am heiligen Abend Scti. Michaelis des Jahres 1349 ein neues Gesetz, vermöge dessen kein Fremder oder Bürger, der einmal Vogt gewesen sey, unter keiner Bedingung Bürger bleiben oder jemals wieder werden sollte.[195]) Ohne Zweifel geschah dies nicht ohne Zustimmung des begünstigten Mauritius, dessen Vogt auch noch von diesem Gesetze ausgenommen wurde. Bald nachher zeigte es sich aber leider, wie begründet die Furcht gewesen sey, welche im Allgemeinen das Gesetz veranlaßt hatte. Der Graf von Arensberg wußte vier angesehene Männer aus der Bürgerschaft in sein Interesse zu ziehen, und diese Wenigen hatten Einfluß genug, besonders bey den, während des zweyten Viertels des vierzehnten Jahrhunderts unausgesetzten, Kämpfen der Innungen wider den Rath, die ganze Bürgerschaft zu gewinnen, und durch sie den Rath zu zwingen, fernerhin den Grafen Gottfried anzuerkennen, und die Parthey des bisher begünstigten Mauritius zu verlassen. Vernünftige Vorstellungen waren bey dem verblendeten Haufen vergebens; um Aufruhr zu vermeiden mußte dem mächtigen Moritz, der schon alle Schlösser des Erzstifts inne hatte, abgesagt werden.[196]) Nun entstand

---

194) S. Entscheidung von 1348 Nr. 220 bey Oelrichs. S. 253.

195) Bey Oelrichs. S. 87.

195) Chronik von Rynsb. und Schene fol. m. 68: „Do dat Godtfridus freschede," (daß nämlich der Rath sich mit Moritz

ein schwerer Krieg mit diesem, und die wahre, nicht zu verhehlende, Gesinnung des Raths konnte ihm auch den Grafen Gottfried nicht recht befreunden. Als daher später das Schisma aufhörte, und beyde bisherigen Gegner sich gewissermaßen in die geistliche und weltliche Gewalt des Erzstifts theilten, war keiner zu Aufopferungen geneigt. Auch das so gut berechnete Gesetz von 1349 konnte nicht geltend gemacht werden. Die politische Verblendung des großen Haufens hatte es vernichtet, und kaum gegeben war es zur Antiquität geworden grade durch denselben Umstand, dem es zum Theil hatte vorbeugen sollen. In die neueste Sammlung von 1433 ist daher nur das alte Gesetz aufgenommen, welches dem gewesenen Vogt nur bedingungsweise das Bürgerrecht versagt. Der Vorfall

---

verbunden habe) do vorbadede he sine rede, unde klagede dat swarliken, und sprak, wolde de radt eme nicht helpen, so moste he herren Mauritium dat Sticht rumenn, wente he were eme to swar in den Stichte dewile he de Slote Inne hadde. Do wardt Godtfrido geradenn, he scholde versoken In der gemenheit by 3 offte 4. Konde he de tho willen maken offte hebben, se scholden eme de gantze gemenheit woll to willen maken. dat bevoell he sinen frunden wat se dar ann handelen und deden dar wolde he se woll an entschuldigen und schadelos holdenn. Wat geschach? he krech de 4 mans In der Stadt uth de gemenheit, ere namen dorve ick nicht nomen, de ene dat bearbeidedenn, dat se mit der gemenheit quemen sunder vorbadent des Rades up dat Radehus, und drungen den Radt dar tho, dat se sik mosten verbinden mit Godtfrido. — Do entseden de Radt hern Mauritio umme upror der Berger tho vormidenn. hir wart ein groth Kriech vann." —

trug übrigens auch wesentlich zu dem einige Jahre nachher beliebten Gesetze bey, vermöge dessen jeder neue Bürger dem Rathe Gehorsam zu leisten schwören mußte.[197])

Das Vogtsgericht war nun anfangs auch noch das ausschließlich competente für alle Bürger, soweit nicht auswärts belegene Güter derselben oder die Grundstücke, welche sie vom Erzbischof zu Lehen trugen, in Frage kamen. Indeß wurde diese Exemtion von allen fremden Gerichten in dieser Periode mannigfach gekränkt besonders durch die Geistlichkeit, welche ihre Jurisdiction auszudehnen bemüht war. Die Städte und später auch der Hansabund fanden sich daher veranlaßt, solche Widerrechtlichkeiten schwer zu verpönen.[198]) Man ging dabey soweit, daß sogar Rechts-

---

197) Chronik cit. fol. m. 82 sq. Gesetz von 1365 bey Oelrichs S. 29. S. auch unten B. Verh. im Innern.

198) S. z. B. Jus Susat. antiq. Art. 16. 17. und Soester Skraa Art. 135 bey Emminghaus Comm. in Jus Susat. antiq. p. 50 und bey Haeberlin Anall. med. aevi p. 508. Jura Tremon. vet. ap. Dreyer Nebenstunden 428. Stat. Hamburg a. 1270 VII. 13. Stat. Stadens. a. 1279 VI. 13. Stat. Flensburg a. 1284 Art. 18. 20 (ap. de Westphalen Monum ined. IV. col. 1904.) Stat. Regens. I. 12. Sachsenspiegel III. Art. 87. S. auch Stat. IV. Cod. a. 1303. ap. Oelrichs p. 45. Cfr. Mevius Com. ad Jus lubec. L. V. T. 3 Art. 4. Stein Abhandlung des lübischen Rechts Thl. IV. §. 82 sq. Hertius De consult. legg. et jud. in specialibus Rom. Germ. Imp. rebuspublicis § 19 (in ejusd. Opusc. Vol. I. Tom. 2) Nach einem hanseatischen Statut v. 1367 durfte kein Geistlicher einen Hanseaten vor einem geistlichen Gerichte belangen, bey Strafe in keiner Hansestadt geduldet zu werden. Willebrandt Hanseatische Begebenheiten. S. 40 Sartorius Gesch. der Hansa Theil 1. S. 125.

streitigkeiten, welche unter Bürgern derselben Stadt im Auslande entstanden, nicht vor den auswärtigen Gerichten anhängig gemacht werden durften, sondern entweder der Entscheidung anderer gegenwärtiger Landsleute überlassen, oder erst bey der Rückkehr in der gemeinsamen Vaterstadt vor dem ordentlichen Gerichte angebracht werden mußten.[199]) Diese Vorschrift traf jedoch den Handel, dessen erstes Bedürfniß schnelle Entscheidung seyn muß, zu drückend, als daß nicht schon in unsern ältesten Gesetzen eine, aus häufigen besondern Verträgen mit benachbarten Städten allmälig entstandenes, abweichendes Gewohnheitsrecht ausgesprochen seyn sollte.[200]) Auch von der Anmaßung der Fehmgerichte hatte die Stadt zu leiden. In unserm ältesten Codex treffen wir ein Gesetz, das, seiner Schreibart nach, schon vor dem Jahre 1308 demselben beygeschrieben seyn muß, worin der Rath mit Zustimmung der Wittheit und der Gemeinde verordnet, daß kein Wissender der heiligen Fehm in der Stadt wohnen oder künftig Bürger seyn solle.[201]) Dies Gesetz war freylich zur Aufrechthaltung der eignen Gerichtsbarkeit recht gut gemeint, aber daß es fortdauernd hätte angewandt werden können, dazu war die Gewalt des heimlichen Gerichts zu bedeutend. Ebenso vergebens wie die Städte überhaupt sich gegen die häufigen

---

199) Gegen Sachsenſp. III. art. 25.

200) S. Theil II. Ord. 29.

201) Bey Oelrichs S. 59: „Dath uses heren recht unde des stades nicht krenket werde. so sint the ratman mit den wisensten unde mit der menen stat tho rade worden. that nen vemenothe in user stath wonen scal ofte na dessen daghe use borgere wesen." — Vergl. S. H. Nonnen (N. 5) § 20.

Evocationen sträubten[202]), ebenso fruchtlos scheint das Streben der Stadt Bremen gewesen zu seyn, jeden Genossen jenes Gerichts aus ihren Ringmauern zu verbannen. In einer Urkunde von 1453[203]) kommen zwey Bremische Bürger als Freyschöffen des heiligen Reichs vor, ein Beweis, daß der Stadt die Macht gebrach, jenes Gesetz durchzuführen, und eben diese Ueberzeugung wird auch die Gesetzgeber von 1428 und 1433 bewogen haben, es aus ihren Sammlungen ganz wegzulassen.

Von den Beschränkungen der Competenz des Vogtsgerichts, welche in der vorigen Periode angegeben wurden, bestanden einige auch noch während dieses ganzen Zeitraums. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, daß kein Verbrecher gewaltsam aus einer der geistlichen Curien gezogen werden durfte, welche aber freylich von den übermüthigen Bürgern manchmal wenig respectirt wurde. Ein Beyspiel ist uns aus Giselberts Geschichte aufbehalten. Einer der erzbischöflichen Ministerialen hatte einen Goldschmidt verwundet, und sich in das erzbischöfliche Palatium geflüchtet, wohin die dem Gerüfte folgenden Bürger ihm nacheilten.

---

202) Vergl. Berck Gesch. der Fehmger. S. 378 u. f. Sartorius a. a. O. Theil II. S. 180. Datt de pace publ. p. 750. 753. Lübeck verbot sogar seinen Bürgern den Handel und das Reisen nach Westphalen, damit sie nicht in die Schlingen dieser heimlichen Inquisitoren fallen mögten.

203) Im Anhange zu Berck a. a. O. Nr. VII. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als schon 1447 die Hansestädte jedem ihrer Bürger verboten hatten, Freyschöffen zu werden. (Der Auszug aus diesem Receß steht bey Berck Nr. VIII.) Den einzelnen Städten fehlte es auch wohl hier an Macht, und so ganz strenge pflegte sich Bremen überhaupt nicht an Hanseatische Beschlüsse zu binden. S. Sartorius S. 111. N. 50.

Das Hofgesinde wollte sich vertheidigen, aber das Palatium wurde gestürmt und im Innern zerstört, der Verbrecher aber in das städtische Gefängniß gebracht. Nicht gering soll jedoch auch die Strafe gewesen seyn, die der Urheber dieses Frevels, wodurch der Stadt anfangs die Gunst Giselberts verloren ging, erfahren hat; er soll, an die Schweife von Pferden gebunden, durch die Stadt geschleift, und auf dem Richtplatze gerädert seyn.[204])

Später, besonders seitdem die Bischöfe seit dem 14. Jahrhundert ihre Residenz in Vörde hatten, mag diese Immunität wenig practisches Interesse behalten haben, soweit es auf die Auslieferung von Verbrechern ankam; doch bestand sie rechtlich fort, und gleich unten (N. 208) wird ein Beyspiel angeführt werden, woraus hervorgeht, daß ein Bürger während seines Aufenthalts in einer geistlichen Curie vor Pfändung des Frohnboten gesichert war. Von dem Asylrecht der Kirchen kommt auch in diesem Zeitraume ein Beyspiel vor.[205]) Die Exemtion der geist-

---

204) Inc. Aut. Hist. Arch. Brem. ap. Lindenbrog. 101. Chronik von Rynsb. und Schene fol. m. 53 p. 2. Es ist übrigens zu bemerken, daß von der Strafe die angeführte Chronik sowohl wie unsere anderen Chroniken schweigen. Der Haupturheber wird in jener Hist. Arch. — Reyneke Brushaver genannt, und einer dieses Namens findet sich unter den im Jahre 1307 verbannten Geschlechtern (s. Tafel bey Oelrichs S. 61.). Es ist daher sehr zweifelhaft, ob es mit jener Strafe seine Richtigkeit habe, zumal dieselbe eine hinlängliche Genugthuung für den Erzbischof enthalten haben, und es wohl dann nicht mehr nöthig gewesen seyn würde, barfuß mit großem Gepränge denselben wieder einzuholen. Cfr. Assertio p. 721.

205) S. Entsch. v. 1363 Nr. 241 bey Oelrichs S. 262: Zyvert hadde dar mede wesen — dat Johan Brandes wundet unde

lichen Mancipien von dem Vogtsgericht mußte von selbst allmälig auf das eigentliche Dienstgesinde sich beschränken, da Bremen ein städtischeres Ansehen gewann, und zugleich die Ausnahme von dem kaiserlichen Priv. der Verjährung der Unfreyheit von Jahr und Tag bey geistlichen Hörigen nicht immer mehr beachtet wurde. In jener Beschränkung ist die Exemtion aber immer practisch geblieben.[206a]) Ebenso behielten alle Geistlichen, jedoch mit der schon oben angeführten Modification, ihren privilegirten Gerichtsstand.[206b]) Die Ministerialen der Bremischen Kirche sind jetzt schon, während ihres Aufenthalts am Hofe, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, eine Bestimmung, welche nur noch so lange practisches Interesse hatte, als der Erzbischof in seinem hiesigen Palatio residirte; später sah man regelmäßig keine anderen Ministerialen und Vasallen dieses Herrn in der Stadt, als welche zugleich Bürger derselben waren. Von dem geistlichen Sendgerichte in der Stadt treffen wir in dieser Periode keine bestimmte Spuren.[207])

---

to howen were — Zyvert lach in der Kerken van des stades boden weghene". — S. auch die Formel einer Friedeloslegung bey handhafter That in der Assertio 702: „(Frede) schall he hebben drey Dage in S. Peters Munster". —

206a) „Der Kerken Lebemathen edder Denstgesynde" will der Vogt in der Urk. v. 1506 (bey Conring Cap. XX.) nicht vor sein forum ziehen.

206b) S. z. B. Entsch. v. 1332 Nr. 35 bey Oelr. 179 und sogar Entsch. v. 1337 Nr. 98 ebend. 205.

207) In der Entsch. Nr. 127 v. J. 1339 bey Oelrichs S. 218 klagt die eine Parthey, der Beklagte habe sie in den Bann gebracht. Da der Grund aber der ist, daß Kläger, wie Beklagter behauptet, ihm seine Pferde unrechtmäßig gepfändet

Sie mogten von den Bürgern bald selten genug besucht werden, und gingen von selbst ein, ohne daß es eines Privilegii dagegen bedurft hätte, welches andere Städte übrigens schon früh sich dagegen zu erwerben suchten.
Das Weichbild hat noch seine bestimmten Grenzen, über welche hinaus der Frohnbote nicht geht.[208]) Man darf das Wort nicht gleichbedeutend nehmen mit Stadtgebiet;

---

habe: so liegt kein vor ein Sendgericht gehöriges Vergehen vor. Wohl aber konnte der Bann eine Folge einer denunciatio evangelica gewesen seyn.

208) Cod. v. 1303. Ord. 9 bey Oelrichs S. 71: — „swat binnen wicbelethe gheschen is. thar the vrone gheyt." — Dieser ging natürlich soweit als der Gerichtssprengel reichte, und daß dieser nicht allein die Stadt befaßte, ergeben schon die angeführten Worte, statt deren sonst einfach gesagt seyn würde: „binnen dher stat" — Merkwürdig ist auch die Entscheidung Nr. 103 v. 1338 bey Oelrichs S. 206. Conrad von Gröpelingen hat dem Hirten auf der Bürgerviehweide ein Pferd gepfändet wegen einer von diesem ihm gebührenden Schuld. Das Pferd wird aber von Heinrich vom Rynsberge als das seinige in Anspruch genommen, jedoch wagt dieser nicht, zum Vogtsgericht zu kommen, weil er wegen vieler Schulden von einigen andern Bürgern gepfändet zu werden fürchtet. Er läßt daher den Rath um Geleit ersuchen, und dieser ersucht den Vogt, ein Gericht dieserhalb im Berchhofe zu halten, was denn auch geschieht. Der Kläger war hier sicher, weil der Berchhof noch eine geistliche Immunität war (s. Urk. oben N. 117.) Merkwürdig genug war der Vogt also advocatus major und ein advocatus minor in einer Person. Er gab als minor sich selbst als majori die Erlaubniß, in der geistlichen Immunität in der letztern Eigenschaft ein Gericht zu halten. Hätte er als major schon dies Recht gehabt, so wäre der Kläger vor dem Frohnboten nicht sicher gewesen.

die auswärtigen Güter, welche die Stadt erwarb, konnten mit dem alten Weichbilde nichts gemein haben. Auch sollte man sich hüthen, das Wort durch den städtischen Gerichtssprengel zu erklären, weil dieses leicht gemißdeutet werden könnte. Der Rath konnte im Stadtgebiet die Gerichtsbarkeit haben und hatte sie, bevor er im Weichbilde eine erste Instanz erwarb. Weichbild war, wie ursprünglich, der Sprengel des Vogteygerichts, und mußte eben deshalb mit dem letztern in dieser ursprünglichen Bedeutung untergehen. In diesem Weichbilde lag die Stadt, aber sie füllte es nicht aus.[209]) Daher wird Stadt und Weichbild

---

209) Nothwendig mußten im Mittelalter alle Genossen eines Gerichts nach einem Rechte leben, weil eben damals das Recht durch das Gericht gebildet und fortgebildet wurde. Wenn wir mit Bestimmtheit die Grenzen des alten Weichbildes angeben könnten, würden wir auch wissen, wie weit das Stadtrecht gegolten habe. Anfangs war dieses nur Weichbildsrecht, nach welchem alle Bewohner des Weichbildes gerichtet wurden. Die Stadtbewohner bildeten aber den bey weitem größten Theil der Gerichtseingesessenen, und immer waren in ihrer Mitte nur die schöffenbaren Männer zu finden. Daher wurde das Weichbildsrecht zum Stadtrecht, weil es den städtischen Verhältnissen angepaßt wurde, in welchen die Schöffen und der Umstand lebten. Demungeachtet wurden aber alle Gerichtseingesessenen danach gerichtet, soweit es allgemein anwendbare Bestimmnngen enthielt, welche immerhin freylich unter dem Einflusse städtischer Verhältnisse gebildet seyn mogten; z. B. die Grundsätze über das eheliche Güterverhältniß, aber doch in ihrer Anwendung nicht bestimmte, nur innerhalb der Mauern zu findende, privatrechtliche oder politische Verhältnisse voraussetzten. Daher sagt auch das Lübische Recht v. 1240 Art. 110 (bey Westphalen Monum. ined. III. col. 652:) „So gedan recht alse

so oft unterschieden.[210]) Im Weichbilde lagen manche Grundstücke der Geistlichen, welche von der vogteylichen Jurisdiction eximirt waren, und auf welche auch alle rechtlichen, in diesem Gerichte geltenden, Grundsätze über unbewegliches Gut keine Anwendung litten. Im Gegensatze von dieser dos ecclesiarum — diesem „Wedem" — nannte man alle übrigen Grundstücke, die dem Weichbildsrecht unterworfen waren, Weichbilde. So wie aber die Stadt nicht allein den Gerichtssprengel bildete, so lagen auch nicht in ihr allein, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, Weichbilde. Soweit der Gerichtssprengel reichte, fanden natürlich auch die privatrechtlichen Grundsätze über Immobilien Anwendung, welche sich in diesem Gerichte allmälig durch Gewohnheit gebildet hatten; daher gab es auch Weichbilde in den Vorstädten.[211]) Aber freylich muß man in gewisser Beziehung noch eine engere Bedeutung

---

wi hebbet in user Stat also gedan hebbe wi also werre alse unse wicbelde reket unde waret." S. auch Braunschw. Stadtrecht III. 60. bey Leibnitz III. 442.

210) Z. B. Ord. 68 bey Oelrichs S. 104: — „erve — that binnen dhesser stat. unde binnen thessen wiebelde beleghen is." —

211) Gesetz v. 1407 bey Oelrichs S. 83: — „wicbelde binnen user stad." — Daher heißt es auch, wenn von privatrechtlichen Grundsätzen über Immobilien im Gegensatz der geistlichen Gründe die Rede ist, nie: „erve binnen der stat" sondern immer: erve binnen wicbelethe. S. z. B. Ord. 20. S. 76. Ord. 115. S. 134. Ord. 18. S. 75. Sollte die öffentl. Lassung z. B. nur bey Immobilien innerhalb der Mauern vorgekommen seyn? Vergl. Ord. 24 mit 52. Selbst die Innungsprivilegien scheinen nicht allein für die Stadt sondern das ganze Weichbild gegolten zu haben. S. priv. Allutorium A. 1335 ap. Oelrichs p. 423: — sutores infra Civitatis nostrae wichilethe constituti." —

des letztern Worts, insofern es ein Grundstück bezeichnet, unterscheiden. Innerhalb der Mauern zeigte sich der Gegensatz zwischen dem Wedem und den Weichbilden noch bedeutender, wie außerhalb. Nur den letztern lagen die speciellen städtischen Lasten, die servitus civium, que Borgerwerke appellatur[212a]), ob; manche gesetzliche Bestimmungen, welche der Rath verfügte, betrafen grade diese Beziehung, und daraus bildete sich der engere Begriff von Weichbilden, als den innerhalb der Mauern belegenen nicht eximirten Grundstücken. Diese Bedeutung, sowenig sie als die einzige in unsern Gesetzen hervortritt[212b]), wurde später als die einzige in die Gesetze hineingelegt, weil sie es im gemeinen Leben geworden war. So mußte es sehr natürlich kommen, als das Vogteygericht zerfallen war. Jetzt befand sich der Rath im Besitz der Gerichtsbarkeit sowohl im Gebiet wie im alten Weichbilde. Manches wurde jetzt in die städtische Gerichtsbarkeit gezogen, was früher nicht im Weichbilde gelegen hatte, und schon die Ausdehnung der Vorstädte mußte die Grenzen des letztern verwischen. Weichbild als Bezeichnung eines gewissen Sprengels wurde jetzt ein unfruchtbarer Begriff; wo er in älteren Quellen vorkam, verstand man ihn jetzt allenfalls vom Stadtgebiet, aber aus dem Leben war er durchaus verschwunden. Diese Veränderung, die eben so allmälig

---

212a) Urk. v. 1315 bey Cassel Brem. II. 77.

212b) Im Grunde kann man sie nur in der ältern Zeit vermuthen, weil sie später so allgemein wurde. In unsern Gesetzen ist Weichbild immer ein dem Weichbildrecht unterworfenes Grundstück im Gegensatz der geistlichen und anderer besonders eximirter (s. z. B Entsch. 85 v. 1337. S. 199.) S. Ord. 6. 17. 19. 23. 24. 43. 48 bey Oelrichs S. 70. 74. 75. 78. 78. 93. 96.

erfolgte, wie der Untergang des Vogtsgerichts, mußte nothwendig auch auf den Begriff eines Weichbildes, insofern hierunter ein einzelnes bestimmtes Grundstück verstanden wurde, Einfluß haben. Gründe außerhalb der Mauern konnte man nicht mehr darunter begreifen, weil keine Grenze mehr da war, wie weit nun die Gruudstücke als Weichbilde bezeichnet werden könnten, und da ohnehin der engere Begriff welcher sich auf die innerhalb der Mauern liegenden, nicht eximirten Gründe beschränkte, unter den Bürgern der herrschende schon früher gewesen seyn mogte, so wurde er sehr natürlich der einzige. Manche privatrechtliche, auf Grundstücke sich beziehende, Normen des Stadtrechts wandte man jetzt nur auf städtische Gründe an, und wenn eine ältere Anwendung derselben auf außerhalb der Mauern liegende Immobilien, wenn z. B. alte Handfesten in den Vorstädten oder auf den Wällen der Stadt getroffen wurden, so erschien dies jetzt als sonderbare Anomalie, da es doch nach den früheren Verhältnissen sehr natürlich war.[213])

Ueber das forum der Handwerker in Innungssachen wird wohl zweckmäßiger unten im Zusammenhange gesprochen werden können. Hier wird es vorzüglich darauf ankommen, nachzuweisen, wie der Rath eine Jurisdiction erworben

---

213) Handf. in der Vorstadt s. bey Gildemeister zwey Abhandl. aus dem Handfesten- und Pfdr. d. St. Bremen S. 43. Nr. IV. Gildemeister (N. 31 S. 34.) schließt daraus, bey Handfesten komme es nicht darauf an, ob das Erbe Weichbild (im neueren Sinne) sey oder nicht. Das dürfte zu unbegrenzt seyn; nach unsern Gesetzen kam es darauf an, daß das „erve in wicbelede legen" oder Weichbild im alten Sinne sey. (Ord. 115. S. 134.)

habe. Es kann gleich vorangestellt werden, daß diese niemals weder ganz noch zum Theil aus einem Privilegio hervorgegangen ist, sondern sich durchaus nur im stillen Laufe der Zeit allmälig gebildet hat.

Von seiner Entstehung an behielt der Rath wohl immer einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und zwar durch einige, gewöhnlich zwey, Beysitzer, welche aus seiner Mitte dem Gerichte beywohnten. Bey Criminalsachen ist dieser Umstand, namentlich auch aus dem Vasmerschen Processe, bekannt; bey echten Dingen fand er ebenfalls Statt wie aus der Assertio erhellt.[214]) Ebendeshalb würde es vielleicht schon anzunehmen seyn, daß es ursprünglich immer der Fall gewesen sey. Hierfür spricht aber auch die Analogie anderer besonders solcher Städte, deren Verfassung sich ungefähr unter gleichen Verhältnissen gebildet hat.[215]) Endlich kann das 21ste Ordel unserer ältesten Gesetzsammlung[216]) dafür angezogen werden. Hier heißt es, jeder Beklagte solle dreymal, und zwar zuletzt mit Zeugen vorgeladen werden. „Ne cumt he thenne nicht to rechte unde wert he thes vortucht vor them voghede unde vor then ratmannen. twe ofte mer — so scal men enen panden ut then weren." Hieraus dürfte gewiß zu schließen seyn, daß einige, in der Regel

---

214) S. z. B. p. 733.

215) Z. B. Jus Stadense A. 1279. VI. 26; s. auch Stat. Hamburg. A. 1270. IX. 30; Stat. Rigens. II. 2. Soester Skraa Art. 13 bey Westphalen IV. col. 3065. Ueber Goslar s. Heineccii Antiqq. Goslar. II. 219. Braunschw. Stadtr. IV. 51 bey Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. 444.

216) Bey Oelrichs S. 77.

zwey, Rathmänner im Vogtsgerichte zugegen waren. Dies mußte auch nothwendig gefunden werden, um den Vogt hinsichtlich der Wetten und des fredum zu controlliren, von denen, wie unten gezeigt werden wird, der Stadt schon früh ein Antheil gebührte. Das Geschäft dieser Beysitzer bestand überhaupt nicht in dem Finden der Urtheile; dazu forderte der Vogt einen beliebigen Mann aus dem Umstande auf[217a]), natürlich immer einen freyen, ansäßigen Bürger wegen der Nothwendigkeit wenigstens der Comparität der Schöffen mit den Partheyen.[217b]) Jene Beysitzer hatten nur das Gericht in jeder Beziehung zu controlliren. Im Stadischen Rechte (N. 215) heißt es: „Dhe ratmanne dhe vor rechte sittet de sittet dhar bi ereme edhe. also dhat se dhat bewaren. dhat iewelkeme manne recht sche. it si van scult. it si van slaghen. ofte van welken dhinghen dhat si. armen unde riken. vrunden unde vromedhen alghelic. se scolen och bewaren dhat de voghet nenen man ne unrecht ne do. unde nenen man vare ofte versnelle." — Im angeführten Ord. 101 sind dem Vogt die hier angedeuteten Pflichten ebenfalls vorgeschrieben, und die Beysitzer hatten auch wohl hier über deren Erfüllung zu wachen. Besonders viel war auch der Stadt daran gelegen, daß fremden Klägern Recht geschehe; denn sonst wurde der Handel nach der Heymath dieses Fremden durch das Recht desselben, jeden Landsmann seines Schuldners wegen der Forderung, zu welcher das Gericht desselben ihn zu verhelfen angestanden hatte, zu bekümmern, ungemein

---

217a) Bey Oelrichs Ord. 25. S. 79. Ord. 101. S. 126.

217b) Vergl. Cod. jur. Lubec. A. 1235 ap. Westph. III. col. 629; Stat. Ripens. A. 1252 Art. 63 ibid. IV. col. 2004; Stat. Hamburg. A. 1270. I. 16.

erschwert.[218]) — Später, als der Rath schon entschieden eine Appellationsinstanz erworben hatte, und als solche den Vogt zu controlliren im Stande war, als er auch immer häufiger in erster Instanz erkannte, und das erzbischöfliche Gericht dadurch seine Bedeutung verlor, blieben die beyden Räthmänner aus den gewöhnlichen Sitzungen weg, und nur bey einem Blutgerichte und in den echten Dingen nahmen sie noch ihre Stelle ein.

Auch auf die Findung des Rechts übte der Rath von Anfang an einen bedeutenden Einfluß. Schon in den Gerhardischen Reversalen von 1246[219]) wird derjenige, welcher ein von ihm begehrtes Urtheil nicht finden kann, auch an die Rathmänner verwiesen, und häufig genug mogten diese Rechtsbelehrungen abgeben, da sie, aus den angesehensten Männern erwählt, auch als das Recht noch

---

218) S. z. B. Vertrag mit Hannover v. 1301 bey Cassel Nachricht von einigen Verträgen u. s. w. Nr. III: Decrevimus, quod nullus Burgensium nostrorum possit vel debeat cives Bremenses vel nuncios suos aut bona ipsorum arrestare vel aliquo modo alio impedire pro debitis alienis nisi prius manifestum esset Dominis Consulibus Bremen. et aliis bonis hominibus quod creditori fuisset in civitate Bremensi justitia denegata. Nur das Gericht kann hier Recht verweigern; der Schuldner selbst würde in contumaciam verurtheilt und gepfändet seyn. Vrgl. Sachsenſp. II. 13. III. 87.

219) Assert. p. 83: „Si is, a quo inquiritur sententia, dubitat vel ignorat sententiae qualitatem, primo juret, quod ipsam nesciat invenire, et quod nemo praesens sit, qui possit vel velit eum docere, ut inveniat sententiam ante dictam, et post suum juramentum petat inducias ad certum terminum, infra quem consilium Consulum et aliorum discretorum valeat requirere.

im Volke selbst lebte, die Rechtskundigsten waren, und ohnehin ihre frühere Stellung noch lange unvergessen bleiben mogte. Auch waren sie es deshalb sehr wahrscheinlich, an welche sich die Verdener in zweifelhaften Rechtsfällen wandten, da sie schon im Jahre 1259 von Gerhard II. angewiesen waren, ihren Zug nach unsrer Stadt zu nehmen.[220])

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit des Raths entwickelte sich zunächst mittelbar aus seiner Eigenschaft als administrative Behörde. Als solche hatte er, freylich anfangs noch unter dem Vorsitze des Vogts, der aber spätestens seit Giselbert weggefallen seyn wird[221]), die Cognition in allen polizeylichen Angelegenheiten.[222]) Er richtete über alle Verletzungen polizeylicher Vorschriften[223]); sobald aber hierbey eine Justizsache zu entscheiden war, trat die Competenz des Vogtsgerichts ein. So entschied er z. B. bey öffentlichen Streitigkeiten unter verschiedenen Partheyen vorläufig über Schuld und Unschuld, soweit die zur Sicherung der öffentlichen Ruhe zu ergreifenden polizeylichen Maßregeln eine solche Entscheidung voraussetzen, aber zur

---

220) Charta Gerhardi II. A. 1259 ap. Vogt Monum. ined. I. p. 256: „Item si aliquis interrogatus ab Advocato de aliqua sententia, de qua forte non poterit ad plenum ab aliquo suorum civium expediri, — debet habere recursum ad civitatem Bremensem.“ —

221) S. unten B. Verh. im Innern (bey N. 448 u. f.)

222) Gerh. Reverf. v. 1246 in Assert. p. 84: Item super furto quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, Iudex vel Advocatus cum Consulibus judicet. —

223) Vrgl. auch Jus Lubec. A. 1235 Art de judicio consulum et Art. de satisfact. ap de Westphalen Tom III. col. 625.

nähern Untersuchung der Sache war der Verletzte an das Vogtsgericht zu verweisen.[224]) Der Rath sorgte für alle städtische Anstalten, welche das öffentliche Wohl erheischte, und zur Deckung der dazu nöthigen Kosten war es billig, der Stadt einen Antheil an den Gerichtssporteln zu überlassen, eine Rücksicht, welche, wie schon oben bemerkt wurde, eine Controllirung des Vogts empfahl.[225]) Die Aufsicht über die städtischen Grundstücke, von welchen die Stadtlasten getragen werden mußten, gehörte wesentlich

---

224) S. z. B. unten Rechtsgesch. Abth. I. Nr. 2.

225) Außer dem Schoß, der nicht, wie Gildemeister (in Haeberlins Staats-Archiv Band XIII. Heft 51 S. 319 u. f.) behauptet, zuerst im Jahre 1356 (s. Chronik von Rynsb. u. Sch. fol. m. 75 p. 2) genannt wird, sondern schon als längst bestanden in einer Urk. v. 1315 (bey Cassel Brem. II. 77) vorkommt, und, wie in andern Städten (s. z. B. Lübisches Recht v. 1240 Art. 116 bey Westphalen III. col. 652,) gewiß schon sehr früh entstand; — der Accise, die wenigstens schon in der Kund. Rolle von 1450 als längst bekannt erwähnt wird (s. Art. 115 u. vergl. Nonnen (N. 5) § 34) bestanden die städtischen Einkünfte auch besonders in den Bußen, welche für polizeyliche Vergehen und andere Frevel bezahlt werden mußten. So lange die Marktpolizey noch beym Erzb. war, erhielt die Stadt die Hälfte der Brüche (s. Urk. N. 222: „et proventus inde emergentes dividant ut justum est"); seit Giselbert wahrscheinlich schon alle. In den Gesetzen über Real- und Verbal-Injurien, welche im Jahre 1248 vertragsmäßig mit dem Erzb. festgesetzt wurden, heißt es: Poenae istorum excessuum habebit Dominus noster Archi-Ep. medietatem et nos mediam partem. In den Gesetzen von 1303 sind alle diese außerordentlichen Brüche schon der Stadt allein zugelegt; doch erhielt dabey der Vogt, wenn es gleich nur selten erwähnt wird (s. z. B. Ord. 56 S. 99), seine althergebrachte Wette. —

zum Geschäftskreise des Raths; schon früh sorgte er dafür, daß diese nicht in geistliche Hände kommen mögten, und die Gestattung der Erwerbung eines städtischen Grundstücks von Seiten einer geistlichen Corporation war eine Gnade, welche schon um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts vom Rath erbeten werden mußte.[226]) Diese nothwendige Oberaufsicht über das städtische Grundeigenthum macht es sehr erklärlich, daß schon in den ältesten Gesetzen die Verpfändung desselben sowie die Willigung von Handfesten vor dem Rathe geschehen mußten.[227]) Diese Geschäfte wurden erst bey steigendem Verkehr und zu einer Zeit häufig, wo der Rath schon bestand, und wenn dieser, im höchsten Grade dabey interessirt, sie an sich zog, so konnte das daher auch eben nicht als eine Verletzung der vogteylichen Competenz betrachtet werden. Die öffentliche Lassung von Immobilien war aber zu wesentlich von jeher an ein öffentliches Volksgericht geknüpft, und von besonderen Formen begleitet gewesen, als daß diese nicht auch noch über den vorliegenden Zeitraum hinaus vor den echten Dingen hätte vorgenommen werden müssen.[228]) Wie aber oben schon bemerkt, nahmen zwey Rathmänner dabey das Interesse des Raths in Acht.[229]) In unsern ältesten Gesetzen ist ebenfalls schon das Recht des Raths angedeutet, die Urtheile des Vogtsgerichts vollstrecken zu lassen.[230])

---

226) S. Theil II. Stat. 5.

227) S. unten Theil II. Stat. 1 und Ord. 23.

228) S. Theil II. Ord. 24 und Assert. 761.

229) Denn der Rath hatte auch einen Antheil am Friedewein; s. Ord. 24 cit.

230) S. Ord. 21 bey Oelrichs S. 77. Gesetz von 1308 S. 87. Entscheid. Nr. 20 S. 172. Nr. 22 S. 173. Nr. 78 S. 196 u. A. — Cfr. Assert. 739. Daher hatte auch der Rath einen

Auch dieses erklärt sich leicht aus seiner obigen Eigenschaft, da doch nach unserm Recht eventuell immer das Grundstück des Schuldners verhaftet war. Es mogte sogar vom Rath aus seiner früheren Stellung mit herübergebracht, und bedenklich für die erzbischöflichen Befugnisse schien es nicht zu seyn, da es vielmehr eher einer Last wie einem Vortheile glich. Aber wichtig war es allerdings dem nach Freyheit strebenden Sinne, wenn dem erzbischöflichen Vogt die Execution gegen Bürger genommen war, mogte dies auch keine wesentlichen Vortheile unmittelbar bewirken. Aber bald mußte es sich doch zeigen, daß eine Appellationsinstanz von dem Executionsrechte des Raths eine sehr natürliche Folge sey. Auch abgesehen von allen politischen Ansichten und Bestrebungen mußte es schon jedem Unbefangenen unbillig scheinen, daß Männer, welche anerkannt des Rechts vorzüglich kundig waren, das willenlose Werkzeug des Vogts seyn, und jedes Urtheil exequiren lassen sollten, selbst wenn es ihrer Ansicht nach auch noch so rechtswidrig seyn mogte. Die öffentliche Meinung war ohne Zweifel für den Rath, wenn er im einzelnen Falle sich weigerte, und ebendeshalb war derselbe mächtig genug, die Vollstreckung eines Urtheils zu unterlassen, und auch zu hindern. Möglich wurde aber eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Sentenz schon durch das Verfahren bey der Execution. Die Hildeboldischen Concordate bestimmen: „Des Vagedes sine Ordel schölen

---

Frohnboten, der mit im Vogtsgericht zugegen war. S. Entscheid. Nr. 148 S. 226. Nr. 220 S. 253; cfr. Assert. p. 761 N. g. Er concurrirte überall mit dem Frohnboten des Vogts, beyde konnten aber nur auf Befehl des Raths Urtheile exequiren. Nur vorbereitende Arreste verfügte einseitig auch der Vogt.

mit twen schwaren Männern vor den Rathmannen getüget werden unde de Rathmannen schölen de Ordel bestedigen unde darup de Execution befehlen." —

Wenn der Sieger sich an den Rath wandte, um die Execution zu erlangen, so war es bey dem Mangel des schriftlichen Verfahrens nichts seltenes, daß der Besiegte behauptete, das Urtheil sey nicht in der angegeben Maße gefunden.[231]) Die Rathmänner verlangten daher Beweis, der im Ganzen auf die eben angegebene Weise schon früh geführt werden mogte, nur daß von der älteren Zeit natürlicher anzunehmen seyn dürfte, daß die beysitzenden Rathmänner das Urtheil bezeugten. Eine eigentliche Instanz war schon hiedurch begründet, und sehr selten müssen die Fälle gewesen seyn, wo der Besiegte nicht bey der Gelegenheit eventuell über Unrechtmäßigkeit des Urtheils geklagt, und dadurch den Rath veranlaßt haben sollte, die Sache näher zu prüfen, und nur über ein als gerecht erkanntes Urtheil Executionsmandate zu geben. Es wäre ganz unerklärlich, ja selbst unverantwortlich gewesen, wenn der Rath sein Executionsrecht nicht auf diese Weise benutzt hätte in einer Zeit, wo Alles um sich griff, und die Stadt kein besseres Ziel kannte und kennen konnte als Befreyung von den erzbischöflichen Rechten. Auf diese Weise wurde aber der Sieger sowohl wie der Vogt gezwungen, die Appellation zu gestatten, wenn eine unterliegende Parthey das Urtheil statt an den Erzbischof, auf welchen dieses Recht wohl schon gleich bey dem Untergange des Pfalzgrafenamtes übergegangen war, an den Rath zu schelten wagte, wofür er ohnehin den Beyfall des ganzen Umstandes

231) S. z. B. Entscheid. Nr. 87 S. 201. Nr. 102 S. 206. Nr. 233. S. 258. Vergl. auch Thl. II. Abth. 4. Ord. I. N. 39.

fand. Wie oft mogte nicht das Urtheil des Erzbischofs und seiner Räthe, denen das Volksleben und daher auch das aus demselben hervorgegangene und in ihm bedingte Recht fremd war, den Spott und den Unwillen der Menge erregen; wie unbegreiflich mogte sogar mancher Ausspruch seyn, dessen Urheber so oft in einer andern Schule als in der des Lebens ihre Weisheit erworben hatten. Dagegen bestand der Rath aus den Weisesten der Genossen, welche auch keine andere Weisheit kannten und wollten, als welche, im Leben erlangt, auch wieder unmittelbare Anwendung im Leben finden mußte. An sie wandte sich der Gefragte, wenn er das Urtheil nicht finden konnte, als an eine Quelle, die nur als die letzte von allen möglichen versiegen konnte Von dem Rathe wurden manchmal Urtheile eingeholt auch in einer noch nicht anhängigen Sache, auf welche gestützt die Parthey erst den Proceß anhängig machte.[232a]) Wurde dann am Vogtsgerichte gegen sie erkannt, so verfehlte sie nicht, dem Umstande ihr günstiges Rathsurtheil mitzutheilen, das freylich nicht eine ähnliche Wirkung, wie die kaiserlichen Rescripte im Römischen Processe haben, aber doch eine höchst ungünstige Meinung von der Rechtmäßigkeit des geltenden Urtheils veranlassen konnte. Die Ueberzeugung von der Weisheit der Rathmänner war zu fest und allgemein, als daß nicht jeder Besiegte den Beyfall des Volks gefunden hätte, der das Urtheil „auf das Haus schalt"; und der Sieger mußte sich nothwendig dabey beruhigen, weil, sobald der Rath die bisherige Sentenz nicht billigen sollte, ihm ja ohnehin

---

232a) S. z. B. Entscheid. Nr. 111 bey Oelrichs S. 210. Es ist eine einseitige Frage. Vergl. unten N. 235.

wenig Hoffnung auf die Execution blieb.[232b]) So bildete sich die Appellationsinstanz des Raths, freylich nicht auf einmal, sondern allmälig, denn anfangs wurde es nur unter günstigen politischen Umständen von Zeit zu Zeit geübt, bis es am Ende als altherkömmlich betrachtet werden konnte. Höchst wahrscheinlich war die Appellation an den Rath schon hin und wieder in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts vorgekommen, denn sonst würde es wohl nicht so ausdrücklich in den Reversalen von 1246 heißen: „Si est appellandum immediate ad praesentiam Domini nostri Archiepiscopi appelletur.“ Unbedenklich kann man aber annehmen, daß nach Gerhards II. Tode jene Reversalen im Ganzen sowohl wie in diesem einzelnen Punkte ihre Anwendung verloren haben. Unter den seit dem Jahre 1330 abgegebenen und dem alten Codex beygeschriebenen Entscheidungen des Raths finden sich wenigstens schon mehrere, welche in der Appellationsinstanz erlassen wurden, und zwar sowohl reformatorische[233]) wie confirmatorische.[234])

232b) Auf ähnliche Weise mag sich die Appellationsinstanz des Raths in andern Städten gebildet haben. Auch im Hamburg. Recht v. 1270 VI. 10 (bey Westph. IV. col. 3001) heißt es: „Werd een Ordeel vor Rechte vunden unde will dat jenich Man wedderspreken dat ne deit he nicht he ne schelde dat ordeel up dat Hus vor dem Rade.“ Vergl. damit VII. 3. Dasselbe galt in allen mit Lübischem Recht bewidmeten Städten, in welchen dann die 3te Instanz der Rath zu Lübeck war. S. Oldenburg. Cod. art. 80-83 incl. bey Christiani Geschichte der Herzogth. Schleswig und Hollstein II. S. 538.

233) S. Entsch. Nr. 19 S. 171.

234) S. Entsch. Nr. 51 S. 185, Nr. 69 S. 193, Nr. 133 S. 220, Nr. 150 S. 227, Nr. 233 S. 258.

Eine erste Instanz zu erwerben, welche coordinirt mit dem Vogtsgericht gewesen wäre, dazu fehlten eigentlich die Mittel, denn hier kam Alles auf die Willkür der Bürger an, welche keinen Zwang möglich machte. Auch würde eine wahre Competenz des Raths in erster Instanz nicht vortheilhaft für die processirenden Theile gewesen seyn, weil die zweyte Instanz ihnen dadurch abgeschnitten gewesen wäre, indem der Rath immer noch in pleno entschied, und eine Appellation vom Rath an den Erzbischof weder gestattet, noch, solange die fremden Rechte unbekannt oder doch verachtet waren, angemessen gefunden worden wäre. Doch wurde auch hier die Bedeutung des Vogtsgerichts durch die allgemeine Ueberzeugung von den Rechtskenntnissen des Raths sehr verringert. In einer am Vogtsgerichte anhängigen Sache fand sich nämlich selbst der Vogt, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß seiner Beysitzer, häufig veranlaßt, den Rath zum Finden des Urtheils aufzufordern, ein merkwürdiger Umstand, der offenbar auf die frühere Stellung des Raths deuten dürfte.[235]) Mancher aus dem Umstande, der das Urtheil finden sollte, hielt es auch bey

235) Man kann hieher alle Entscheidungen rechnen, wo beyde Partheyen vor dem Rath erscheinen, und, nach Erzählung des bisherigen Ganges des Processes am Vogtsgericht, ein Urtheil begehren. Eben weil die Sache anhängig war, hatte nur der Vogt zu bestimmen, wer das Urtheil finden solle, und sobald er den Rath nannte, mußten beyde Partheyen auf das Haus gehen, damit der Rath nicht einseitig instruirt würde. Dabey verfehlte denn freylich der Frager nicht, die Sache in ein für ihn günstiges Licht zu stellen, und einige Unwahrheiten mit einfließen zu lassen, welche der Gegner leugnete, und worüber dann erst Beweis nöthig wurde (s. oben N. 231). Die meisten uns erhaltenen Entscheidungen sind auf diese

einigermaßen wichtigen Sachen für das Gerathenste, um Aufschub zu bitten, und die Meinung des Raths einzuholen. So wurde manchmal in etwas wichtigen Sachen jedes Zwischen- sowohl wie das Endurtheil vom Rathe eingeholt, und aus den uns aufbehaltenen Entscheidungen des Raths läßt sich eine ganz vollständige Geschichte manches am Vogtsgerichte anhängigen Processes zusammenstellen.[236]) Daher war es auch sehr natürlich, wenn manche Partheyen, ganz besonders wenn sie selbst Rathmänner waren, gleich anfangs auf den Rath compromittirten. Austrägal-Instanzen waren überhaupt im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert sehr beliebt, und das zweyte Statut unsrer ältesten Sammlung enthält sogar das merkwürdige Beyspiel, wo die Partheyen zur Anerkennung einer solchen gezwungen

---

Weise veranlaßt; man vergl. z. B. (jedoch mit der Bemerkung, daß „ordel" oft auch eine Urtheilsfrage bedeutet z. B. in der Entsch. Nr. 97 S. 141) — die Entsch. Nr. 5, 6, 7, 16 vrgl. mit 19, 87 vrgl. mit 88, 93, 97, 102 vergl. mit 105, 103, 125, 133, 189, 201, 214 u. a. m. — Wenn es, wie in der Regel, heißt: „dat ordel quam up dhe ratman" so ist immer, dem Ord. XXV. S. 79 gemäß, anzunehmen, daß der Vogt die Rathmänner zum Finden des Urtheils aufgefordert habe.

236) In der Geschichte der Fortbildung des Rechts während des vierzehnten Jahrhunderts werden einige dieser Proceßgeschichten mitgetheilt werden. Man vergl. nur die Entsch. Nr. 87. 88. 93. 109. 125. 130. 133, welche sämmtlich eine und dieselbe beym Vogtsgericht anhängige Sache betreffen, worin Urtheile vom Rath eingeholt, und an denselben appellirt wurde, und welche sich durch zwey Jahre (1337-39) durchzog. Die Sache war anfangs sehr einfach, wurde aber sehr verwickelt, weil die Partheyen bey der Instruirung des Raths sich immer wieder stritten, und aus mangelhaften Instructionen zweydeutige Urtheile hervorgingen.

wurden.[237]) In dieser Eigenschaft konnte der Rath erkennen, ohne befürchten zu müssen, daß eine Parthey von ihm an den Erzbischof zu appelliren sich einfallen ließe, denn hier war der Natur der Sache zufolge eine Appellation unstatthaft; — und in der That erkennt man aus vielen Entscheidungen den Rath in dieser Qualität. Die Sache kam so oft vor, daß der Kläger sich auch wohl ganz einseitig an den Rath wandte, indem er unbedenklich voraussetzen zu können glaubte, der Beklagte werde nichts dagegen haben. Aber diese Erscheinung darf nicht zu dem Glauben verleiten, daß der Rath wirklich eine mit dem Vogt coordinirte, erste Instanz gehabt habe[238]); denn dann hätte der Kläger die Wahl haben, und der Beklagte ihm folgen müssen. Aber die Rathmänner verweisen den Kläger zuweilen selbst dann an das Gericht der vier Bänke, wenn nur der Beklagte sich vor ihnen einlassen zu wollen

---

237) S. unten Rechtsgesch. Abth. I. Nr. 2.

238) Man könnte sich hiefür auch auf das Statut IV. bey Oelrichs S. 45 berufen: „So welic borghere ofte borgherſche wil claghen op enen borghere ether op enen borgherſchen thad scal he don vor mines heren voghede ether vor then ratmannen. unde anders nerghen"; allein mit diesem Statut hat es wahrscheinlich eine eigene Bewandtniß, welche mit der Geschichte der Gerhardischen Reversalen zusammenhängt, und daher bey dieser unten berührt werden wird. Sollte in dem Gesetze eine wahre Competenz des Raths in 1ster Instanz begründet werden, und nicht vielmehr damit nur gesagt seyn, es wäre auch erlaubt, beym Rathe die Klage anzubringen, womit denn noch garnicht bestimmt war, daß der Bekl. sich auch einlassen müsse: so geht wenigstens aus dem im Text Angeführten hervor, daß das Statut nicht practisch geworden sey.

nicht ausdrücklich erklärt hat[239]); umsomehr aber wenn dieser seine Einlassung bestimmt verweigert.[240]) Deshalb wurde auch manchmal, um die Competenz des Raths zu rechtfertigen, in die Entscheidungsgründe ausdrücklich die Bemerkung gesetzt, daß beyde Partheyen sich an den Rath gewandt hätten.[241]) Wie aber auf diesem Wege am Ende auch eine wahre erste Instanz erworben werden sollte und mußte, geht deutlich genug aus einigen Entscheidungen hervor. Man verlangte nämlich bald schon nicht immer mehr eine ausdrückliche Einlassung; man begnügte sich mit **factis concludentibus**; ja man zwang sogar eine Parthey, ungeachtet ausdrücklicher Gegenerklärung, der Entscheidung des Raths die Sache anheim zu stellen, sobald diese Erklärung mit einer frühern Handlung im Widerspruch zu stehen schien. Wollte z. B. ein gepfändeter Schuldner die Entscheidung dem Rath überlassen, und hatte der Gläubiger mit dem Frohnboten des Raths die Pfändung besorgt, so mußte auch er vor dem Rathe klagen, wenn er auch bestimmt erklärte, er wolle sich nur an das

239) Entsch. 51 S. 185. Nr. 150 S. 227.

240) Entsch. Nr. 109 S. 209. Nr. 148 S. 227. Nr. 206 S. 248. Die letztere ist besonders deutlich: — „Henrik Doneldey" (der Beklagte) „sprak. — wolde diderik reden „(der Kläger)" eme vorder geneghe scult gheven he wolde mit eme gan vor unses heren voghet unde don eme dar dat eyn recht is. dat schede wi" — (Namen der Rathmänner) — „also na deme dat hinrik des richtes to den ratmannen nicht gan en wolde mer wolde gan vor unses heren voghet dat he dat wol don moghe" — So wurde entschieden, ungeachtet der Rath unter diesen Partheyen schon einmal erkannt hatte.

241) Entsch. 23. S. 174. Nr. 120 S. 214.

Vogtsgericht wenden.[242]) Hatte der Beklagte nur ein Fristgesuch vor dem Rath erbeten, so durfte er nicht mehr die Einlassung vor dem letztern verweigern[243]); war beyden Theilen nur Bedenkzeit gegeben, ob sie sich nicht in Güte vertragen wollten, so waren beyde verbunden, sich eventuell vom Rath richten zu lassen.[244]) In der That war es nur noch ein kleiner Schritt, den Beklagten immer zur Einlassung zu verpflichten, sobald der Kläger nur an den Rath sich wendete, und so aus der Austrägalinstanz eine ordentliche, mit dem Vogt coordinirte zu bilden. Mit diesem Schritt scheint man aber absichtlich gezögert zu haben, theils wohl in der Ueberzeugung, daß der Rath als Austrägalinstanz ebenso häufig angesprochen werden würde, wie wenn er schon in 1ster Instanz ordentlich competent wäre, daß aber auch das Vogtsgericht dadurch nicht ganz aufgehoben werden könne, theils wegen der unverkennbaren Härte, die daraus für jeden Beklagten erwachsen seyn würde. Dieser hätte sich nämlich, da vom Rath nicht an den Rath appellirt werden konnte, und eine Appellation an den Erzb. ihm in älterer Zeit doch selbst ungeeignet erscheinen mußte, immer durch die Willkür des Klägers sein Recht auf eine zweyte Instanz verloren gehen lassen müssen. Auch war es sehr gefährlich, zu einer Zeit, wo das Römische und Canonische Recht schon in großem Ansehen standen, den Beklagten in die Lage zu setzen, den jetzt minder bedenklichen und doch einzig übrig bleibenden Versuch, ein besseres Recht für sich zu erlangen, in einer Appellation an den Erzbischof zu machen. In der Sammlung

242) Dies folgt aus Entsch. 148. S. 226.

243) Entsch. Nr. 183 S. 240.

244) Entsch. Nr. 149 S. 227.

von 1433 ist daher nur sehr wenig fortgeschritten. Damals war jedoch das Vogtsgericht schon sosehr in der allgemeinen Achtung gesunken, daß es der Würde der Rathmänner und der Mitglieder der Wittheit unangemessen scheinen konnte, dort ihr Recht zu suchen, und doch mußten sie es, wenn der Beklagte vor dem Rathe sich einzulassen nicht willig war. Daher die Bestimmung, jene Männer könnten ihr Recht vor dem Rath suchen[245]), wodurch also eine wahre erste Instanz des Raths in dieser Beschränkung begründet wurde; denn jenem Rechte mußte die Pflicht des Beklagten entsprechen, auch gegen seinen Willen vor dem Rath zu antworten. Aber diese Bestimmung läßt es auch jenen Männern noch frey, das Vogtsgericht anzusprechen, und sie gilt garnicht, wenn jene die Beklagten sind. Diese beschränkte Ausnahme spricht für die Regel, daß der Rath noch keine erste Instanz hatte.[246]) Erst seit Errichtung des Reichskammergerichts (1495) fielen die obigen Bedenklichkeiten größtentheils weg, und wenigstens von

---

245) Cod. A. 1433 Ord. 34 bey Oelrichs S. 518: „were ok dat yenige personen in dem rade edder in der witheyt jenighe schulde to bemanende hedden de moghen se vorderen unde manen vor dem rade. alse se vor deme vogede don scolden". Uebrigens ist dies der Anfang des spätern privilegirten forum der Rathmänner.

246) Nur insofern ist man auch schon weiter gekommen, daß es schon für Einlassung angesehen wird, wenn der Beklagte auf die erste Citation vor den Rath stille sitzt, und nicht, erscheinend, dieselbe ausdrücklich verweigert. So muß man nämlich das 1ste Ordel (S. 502) erklären, wo viermalige Citation vorgeschrieben ist, von denen die erste ganz straflos frustrirt werden kann. — Der Citationen vor den Vogt waren nur drey, und die viere vor das Rathsgericht lassen sich nur füglich

nun an wurde der Beklagte wohl regelmäßig gezwungen, die Competenz des Raths anzuerkennen, denn jetzt war für ihn, ungeachtet der Rath noch immer in pleno entschied, eine Appellationsinstanz vorhanden, deren Anrufung man nicht ungern sah, und die, an einen bestimmten Ort gebunden, bequemer angesprochen werden konnte. Indeß war doch noch immer das Mißliche vorhanden, daß der Besiegte, wenn er eine 2te Instanz nicht aufgeben wollte, auch in geringen Sachen vom Rath an das Kammergericht sich wenden mußte, was ihm ohne Unbilligkeit denn auch nicht versagt werden konnte. Zum Theil wurde diesem Uebelstand, wie hier noch kurz bemerkt werden mag, durch Carls V. Privilegium von 1541[247]) vorgebeugt, indem hierin erlaubt wurde, ein aus Rathsmitgliedern und einem gelehrten Juristen bestehendes Niedergericht zu constituiren, das für Fremde und Bürger in Sachen, welche den Werth von 200 Gulden nicht überstiegen, competent seyn sollte, von welchem dann an den ganzen Rath appellirt werden könnte. Hiedurch wurde denn auch zugleich die anderweitige Bestimmung zum Theil gerechtfertigt, daß in Sachen, welche 600 Gulden nicht überstiegen, keine Appellation an das R. K. G. Statt finden solle. Für alle Sachen nun aber, welche über 200 aber unter 600 Gulden betrugen,

---

daraus erklären, daß die erste als nur unter dem Praejudize ausgestellt gedacht wurde, Beklagter würde im Nichterscheinungsfalle als in die schiedsrichterliche Competenz des Raths einwilligend betrachtet werden. Daher beginnt die Wette auch erst bey Frustrirung des 2ten Termins, weil der Rath durch die des ersten auch wirklich erst für competent erklärt ist.

247) U. A. in der Assertio p. 397 u. f.; bestätigt im Jahre 1554 ebendas. 380. Cfr. Joh. a Cappeln Disp. exhibens priv. Bremensium de non appellando (Erford. 1696). § 7 sq.

und welche vor dem ganzen Rathe angebracht wurden, war freylich, solange noch keine Läuterungsinstanz bestand, keine andere Berufung als etwa an den Erzbischof möglich, und es kann daher sehr erklärlich gefunden werden, wenn eine solche mitunter in den obigen Fällen ergriffen wurde.[248]) Vielleicht liegt hierin auch ein Grund, warum das Vogtsgericht sich noch bis zum Anfange des siebzehnten Jahrhunderts einigermaßen erhalten konnte[249]), denn seine Competenzsumme war nicht bestimmt, es war coordinirt mit den Niedergerichten sowohl als mit dem Rath, und doch konnte von ihm an den letztern immer appellirt werden. Indeß lag vorzüglich in der Verfahrungsart an diesem Gerichte schon, abgesehen von den Einflüssen politischer Bestrebungen, der Grund seines Untergangs. Hier wurde nach altherkömmlicher Weise mündlich mit Fragen und Einbringen des Urtheils gehandelt, und wie das Recht aus dem Bewußtseyn des Volks sich verlor, und das, was sich noch eine Zeitlang darin erhielt, nicht durchaus mehr als practisch von den gelehrten Richtern des Obergerichts betrachtet wurde, mußte das Vogtsgericht von selbst eingehen. Nur die Lassung von Immobilien erfolgte noch länger auf den echten Dingen; aber weil Niemand mehr die Nothwendigkeit derselben einsah, konnte der Rath keinen Anstand nehmen, auch diese an sich zu ziehen.

248) Conring a. a. O. cap. XXI. führt Beyspiele an, wo in den Jahren 1552-84 mitunter vom Rath an den Erzbischof appellirt wurde.

249) In Krefkings Entwurf eines reformirten Stadtrechts von 1606 wird noch häufig auf das Verfahren vor demselben Rücksicht genommen; s. z. B. Tit. II. Stat. 21; in der Assertio (1646) wird es als längst in Abgang gekommen geschildert; s. z. B. S. 738.

Manchmal sah man nun wohl den Vogt noch unter Beachtung der alten Formen an der gewohnten öffentlichen Stätte niedersitzen, aber Niemand nahm ihn als Richter in Anspruch; Keiner war auch mehr vorhanden, der diese Formen verstanden hätte, und dem sie als Trümmer eines untergegangenen volksthümlichen Rechtszustandes ehrwürdig gewesen wären. Der allgemeine Spott traf und vertilgte diese letzte Spur des bischöflichen Gerichts.

Die bisherige Darstellung der allmäligen Entstehung der Gerichtsbarkeit des Raths und des Unterganges der Vogtey bezieht sich vorzugsweise auf die Civiljurisdiction; Manches davon gilt freylich auch für die Geschichte des Blutbannes, doch konnte der Gang dabey, wegen der Eigenthümlichkeit des alten Criminal-Verfahrens, nicht ganz derselbe seyn.

Wesentlich im alten Criminal-Verfahren bedingt war der Grundsatz, daß ohne Kläger auch kein Richter seyn könne.[250]) Bey allen Völkern Germanischen Stamms war das ganze öffentliche Leben auf der Freyheit der Einzelnen begründet, und wie jede Willkür war auch die richterliche dieser Freyheit gefährlich. Der Richter war

---

250) Tacitus de Mor. Germ. cap. XII. Wie tief diese Ansicht begründet gewesen sey, ergiebt ihre originelle Anwendung in Capitt. Reg. Franc. L. V. cap. 398 ap. Baluze I. p. 908: „Judicis non est, quemlibet judicare vel condemnare absque legitimo adcusatore; quoniam et Dominus Judam furem esse sciebat, sed quia non est accusatus ideo non est ejectus.“ (Fur ist Jeder, der auf hinterlistige, versteckte Weise einem Andern schadet.)

überall darauf beschränkt, gegen die Partheyen das richtende Volk zu vertreten; ihre Anträge wurden an ihn gerichtet, aber er hatte keine eigene Weisheit. Selbst seine Rechte und Pflichten wurden ihm beym Beginnen jedes Gerichts besonders von dem Volke zugefunden, und er war nur das Organ des in jedem einzelnen Falle durch seine Weisesten, die es jedoch immer controllirte, entscheidenden Volks. — Im Criminal-Verfahren mußte, wie dem gesunden Sinne der Vorzeit nicht entging, auf die Erforschung der objectiven, absoluten Wahrheit nothwendig verzichtet, und ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit als genügend betrachtet werden. Eine Erscheinung, welche der in der Erfahrung bewährte natürliche Verstand als die regelmäßige Wirkung einer bestimmten verbrecherischen That bezeichnete, konnte daher als Beweis der letztern angenommen werden, wenn sie gleich denkbarer Weise einer andern Ursache zugeschrieben werden mogte. Aber die Beurtheilung, welche Thatsachen den Schluß auf die juristische Wahrheit des behaupteten Verbrechens im einzelnen Falle rechtfertigten, durfte einer subjectiven Beurtheilung selbst der richtenden Genossen nicht überlassen bleiben, weil dadurch eine Willkür vermöglicht, und die in dem Angeschuldigten zu ehrende Freyheit Aller gefährdet worden wäre. Daher entstand allmälig die feste Bestimmung gewisser Thatsachen, durch deren Existenz die juristische Wahrheit, abgesehen von aller subjectiven Ueberzeugung des Richters, bedingt seyn sollte. Waren sie vorhanden, so trat die Strafe ein, ohne daß ein Gegenbeweis verstattet worden wäre; fehlten sie, so war der Angeschuldigte berechtigt, mit seiner Unschuld regelmäßig zu entgehen. Dieses Verfahren war aber durchaus auf die Voraussetzung gebaut, daß ein Ankläger vorhanden sey, weil es sich eben

in einer Zeit gebildet hatte, wo man nur den reinen Accusationsproceß kannte. Auch abgesehen von der oben bemerkten Stellung des Richters überhaupt war daher die Regel, ohne Kläger kein Richter, eine der Grundlagen des ganzen Verfahrens, mit deren Vertilgung dieses in seinen wesentlichsten Formen zusammenfallen mußte.

Von dem alten Verfahren muß ferner für unsern Zweck bemerkt werden, daß nicht Jeder aus dem Volke klagen konnte, sondern nur der Verletzte selbst oder seine Verwandten. Niemand war geneigt, eines Andern Verräther zu werden, wenn ihn nicht sein eignes Interesse dazu aufforderte; und besonders in der vorcarolingischen Zeit waren die Begriffe vom Staat und dessen Verhältnisse zu dem einzelnen Genossen noch zu unausgebildet, als daß man sich hätte einfallen lassen können, die Gesammtheit durch ein Verbrechen gegen den Einzelnen für verletzt zu halten. Oeffentliche Strafen waren nur bey Verbrechen gegen die Gesammtheit der Genossen gebräuchlich. Carl der Große änderte hierin freylich Manches. Grundsatz blieb es, daß nicht Jeder aus dem Volke beliebig klagen könne, worauf schon der Ausdruck **legitimus accusator** in dem obigen Capitulare (**N. 250**) hindeutet; aber **legitimi accusatores** sollten nicht mehr allein der Verletzte und seine Verwandten bleiben. Den Grafen und Centenarien wurde zur Pflicht gemacht, besondere Unterbeamte zu haben (**juniores**), deren Geschäft in dem Rügen der ihnen bekannt gewordenen vorzüglich wichtigen Verbrechen bestehen sollte.[251a]) Aehnliches fand seit der Carolingischen Zeit in den Sendgerichten Statt[251b]), und diese letztere

---

251a) **Car. M. Cap. I. A. 802 cap. 25.**

251b) **S. oben N. 9. S. 10.**

Einrichtung würde um so wirksamer gewesen seyn, wenn man annehmen darf, daß die auf den Sendgerichten mit geistlichen Strafen belegten Verbrecher den weltlichen Beamten angezeigt worden sind.[251c]) — Nach dem Untergange der Fränkischen Monarchie kam iene Vorschrift aber gleich andern wieder, wenigstens an vielen Orten, außer Gebrauch, und für die erste Zeit des Mittelalters kann man es wohl wieder als Regel bezeichnen, daß nur der Verletzte oder seine Verwandten klagen konnten.[252]) Andere mogten auch schon wegen der harten Strafe einer ungegründet befundenen Anklage[253]) und wegen der sonstigen mit der letztern verbundenen Beschwerden[254]) wenig dazu geneigt seyn.

251c) Cfr. Cap. Car. Calvi Tit. XXIV. c. 3.

252) Vergl. Haltaus v. „Anklage" col. 31.

253) L. Salica Tit. 20. §1. 2. ap. Georgisch Corp. Jur. Germ. p. 50. L. Frision. Tit. III. cap. 9 ibid. p. 417. Capitt. Reg. Franc. L. VI. cap. 361 ap. Baluze I. 984. L. VII. cap. 253 ibid. 1078: „Poenam, quam reus passurus erat, accusator accipiat, si convincere eum non potuerit;" cfr L. VII. cap. 365 ibid. p. 1103. Echt germanisch ist die Strafe in L.L. Cnuti regis († 1035) Art. XV. ap. Wilkins L.L. Anglo-Saxon. p. 136: Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterutrum vel pecunia vel vita ei diminuatur, si tunc alter eum refellere possit — perdat linguam suam. — Man wird dadurch an das Schicksal der Römischen Advocaten bey der Niederlage des Varus erinnert. — Der war der Sprache nicht mehr werth, der sie einmal auf eine empörende Weise mißbraucht hatte.

254) Ueber Gewehr s. Sachsenssp. III. 14; über Caution für Fortsetzung und Wahrmachung der Klage: Sachsenssp. I. 61 und Goslar. Stadtr. II. cap. 108 bey Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. 503.

Außer diesen Eigenthümlichkeiten des alten Criminal-Verfahrens ist hier auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Gericht über Leib und Leben eines Menschen dringender einer Rechtfertigung zu bedürfen schien, als die Entscheidung über die weniger wichtigen, ersetzbaren Rechte, welche im Civilproceß zur Sprache kamen. Jene mußte in einer Autorität, in dem besondern Auftrage des Kaisers, als der Quelle aller Gerichtsbarkeit, gefunden werden. Jedes peinliche Gericht wurde daher feyerlich im Namen des Kaisers gehegt, und dieser Rechtsgrund mußte vorzugsweise in unsrer Stadt in lebhafter Erinnerung bleiben, als, solange das Sächsische Herzogthum bestand, der jedesmalige Vogt eines Erzbischofs durch den Herzog im Namen des Kaisers mit dem Blutbanne besonders belehnt wurde.[255a])

Diese drey Momente, daß der alte Criminal-Proceß nur das reine Anklageverfahren kannte, daß ferner nur der Verletzte oder seine Verwandten in der Regel zur Klage berechtigt waren, und endlich, daß jedes peinliche Gericht wesentlich eine feyerliche Hegung im Namen des Kaisers voraussetzte, mußten hervorgehoben werden, weil auf ihrer Umgestaltung die spätern Verhältnisse beruhten. So lange sie in ihrem alten Wesen bestanden, konnte eine Criminal-Jurisdiction nur durch förmliche Privilegien, nicht aber allmälig wie die Civilgerichtsbarkeit erworben werden, und an solche war garnicht zu denken. Von unbedeutenden Injuriensachen gilt freylich dasselbe, was oben

---

255a) Vergl. Schwäb. Ldr. Art. 111 vergl. mit Art. 87; Schwäb. Lehnr. Art. 17. Kopp Verf. der heiml. Gerichte in Westphalen § 236 u. f. S. 257 u. f. vergl. mit § 290 S. 315.

von der Geschichte der Civilgerichtsbarkeit gesagt ist.[255b]) Hier kam es nur auf Geldstrafen und eine gerichtliche Abbitte an, und brauchten nur die allgemeinen Regeln des Civilprocesses beachtet zu werden. Auch konnte der Rath immerhin einen sehr wirksamen Einfluß auf die dem Vogte zustehende Verwaltung der Gerichtsbarkeit in allen eigentlich peinlichen Fällen, welche zu Haut und Haar, zu Hals und Hand gingen, erwerben, nicht aber jene selbst. Dieser Einfluß war zum Theil schon von Anfang an in den persönlichen Eigenschaften der Rathmänner begründet, theils aber entstand und wuchs er erst mit der größeren Gewalt des Raths.

Wie im Civilproceß wurde der Rath im Laufe eines peinlichen Verfahrens häufig vom Vogt zum Finden des Urtheils aufgefordert, und in wichtigen Sachen wohl immer, weil dabey so Vieles von dem Ausspruche abhing, und doch das meiste Vertrauen in die Weisheit des Raths gesetzt wurde. So lernt man einen am Vogtsgericht anhängigen Proceß wegen Bigamie aus den Urtheilen, welche darin vom Rathe gefunden wurden, fast vollständig kennen. Das letzte ist ein Todesurtheil, dessen Vollstreckung auch in unsern Chroniken bemerkt ist.[256])

255b) Als Austrägalinstanz in Injuriensachen entscheidet der Rath z. B. in der Entsch. Nr. 22 v. 1331 bey Oelrichs S. 174. Es gab sogar Fälle, wo die Partheyen in solchen Sachen eine bestimmte Behörde, zu welcher auch die Rathmänner gehörten, als Schiedsrichter anzuerkennen gezwungen wurden. S. unten Rechtsgesch. Abth. I. Nr. 2.

256) S. Entscheid. v. 1330 Nr. 5. 6. 7 bey Oelrichs S. 165. 166; vrgl. Renner Ad. A. 1330 fol. m. 213. S. auch Entsch. 67 v. 1335 S. 192, Nr. 233. v. 1359 S. 258.

Größeren Einfluß auch in der vorliegenden Beziehung bewirkte die allmälig gesteigerte selbstständige Gewalt des Raths. Schon als Polizeybehörde war der Rath berufen, die öffentliche Ruhe zu erhalten, und hierauf war sein Streben besonders gerichtet, als der Stadt, in feindlicher Stellung dem Erzbischof gegenüber, innere Eintracht der Bürger das dringendste Bedürfniß, die erste Bedingung eines glücklichen Erfolgs zu seyn schien; denn in bürgerlichen Unruhen vergaßen die Partheyen zu leicht die Pflichten, welche ihr Stand gebot, und leicht konnten Rücksichten auf ihren Privatvortheil, Siegeshoffnung, welche dadurch erfüllt werden zu können schien, sie bewegen, den Erzbischof in ihr Interesse zu ziehen, und ihm dadurch den größten Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Stadt zu sichern. Aufrechthaltung des Friedens innerhalb der Mauern war daher ein dringendes Bedürfniß, und auch wegen den Fremden war sie wünschenswerth, weil diese, was sie hier erlitten, in ihrer Heymath den Bremischen Kaufleuten vergalten. Die Sicherheitspolizey übte daher der Rath mit aller Kraft, die ihm zu Gebote stand, und eine natürliche Folge davon war, daß ihm auch das Geleitsrecht gebührte, schon in finanzieller Rücksicht höchst wichtig. Anfangs übte er auch dieses Recht unter dem Vorsitze des Vogts und nicht über die Mauern der Stadt hinaus[257]);

257) So war es noch zu Gerhard II. Zeit, wie aus einer Urkunde von 1256 (bey Rethmeier Braunschw. Lüneb. Chronik S. 493) hervorgeht. Der Advocatus und die Consules in Bremen sagen darin u. A. zu dem Braunschweigischen Rathe: „Verumtamen, quia hujus securitatis et pacis extra civitatis nostrae muros penitus sumus impotentes, ad eas vobis promovendas promittere nec possumus nec audemus.“

aber als seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts der Vogt von dieser Stelle entfernt war, blieb dem Rathe jenes Recht, und zwar jetzt in größerem Umfange, aus dem natürlichen Grunde, weil nur er im Stande war, einen Geleiteten auch kräftig zu schützen. In Beziehung auf das Criminalverfahren ging aus diesem Rechte aber die wichtige Folge hervor, daß ein am Vogtsgericht Verfesteter den Rath um Geleit ansprechen mußte, wenn er zu seiner Vertheidigung in die Stadt kommen wollte, daß überhaupt der Vogt oder dessen Frohnbote nicht irgend Jemanden ergreifen durfte, dem der Rath Friede gewährt hatte.[258]) Aus dem Rechte, über den Frieden zu wachen, ging ferner nothwendig die Befugniß hervor, die am Vogtsgericht erkannten peinlichen Strafen vollstrecken zu lassen, denn vermöge jenes ließ der Rath den Frieden ausrufen, der bey öffentlichen Executionen besonders verkündigt zu werden pflegte, und nur dem Rathe standen die Kräfte zu Gebote, welche eine Execution voraussetzte. Aus diesem Executionsrechte folgte dann wieder die factische Möglichkeit einer Begnadigung, welche überdies rechtlich in der Befugniß begründet war, Criminalgesetze zu geben, einer Befugniß, die seit Giselbert unbestritten vom Rath, in wichtigen Fällen mit Zuziehung eines Gemeindeausschusses, geübt wurde. Alle diese wichtigen Rechte, welche auf die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit einwirkten, mogte jedoch der Rath erwerben und üben; — eine wahre

258) Dies zeigte sich auch in Civilsachen; daher wird in der oben Nr. 208 angeführten Entscheidung der Rath von dem, welcher wegen Schulden gepfändet zu werden fürchtet, um Geleit gebeten. S. auch Stat. XXI. bey Oelrichs S. 53 und Entsch. Nr. 114 S. 212.

Cognition in peinlichen Fällen wurde ihm nicht dadurch zu Theil. Die Erlangung dieser war durch eine Umgestaltung des alten Criminalverfahrens bedingt; die Regel, daß ohne Kläger kein Richter seyn dürfe, mußte ganz oder theilweise aufgehoben werden, der reine Accusations- einem Inquisitions- oder wenigstens gemischten Processe weichen, und in natürlicher Folge dieser Veränderung die alte Beweistheorie erschüttert werden; man mußte es ferner nicht mehr unerhört befinden, daß ein Anderer wie der Verletzte oder seine Verwandten, daß z. B. der Rath die Klage wegen eines Verbrechens erhebe. — Sobald diese Veränderungen eintraten, konnte der Rath in den Besitz der Criminaljurisdiction ihrem Wesen nach gelangen, wenn gleich die nach wie vor wegen der Wichtigkeit der Sache nothwendig scheinende feyerliche Hegung eines Blutgerichts, aber in der That auch nur diese leere Form allein, dem Vogt nicht genommen werden konnte.

Jene Veränderungen erfolgten aber allgemein während des Laufs des dreyzehnten, besonders des vierzehnten Jahrhunderts. Der Grund war ohne Zweifel das, mit dem aufblühenden Handel und Gewerbe und der daraus hervorgegangenen mildern Sitte fühlbarer gewordene, Bedürfniß einer größern öffentlichen Sicherheit und Ruhe, welche zu erlangen aber nicht gehofft werden durfte, so lange die aus der Vorzeit erhaltene Sitte bestand, statt richterliche Hülfe anzusprechen, Genugthuung in der Selbstrache zu suchen, welche dann das ganze Geschlecht des Beleidigers traf.[259]) Dieser Sitte konnte aber solange

259) Ueber die alte Zeit s. L. Frision. Tit. II. c. 2. L. Saxon. Tit. II. cap. 5; über die neuere: unten Rechtsgesch. Abschn. I. Abth. 1. Nr. 2.

nicht abgeholfen werden, als nur der reine Accusationsproceß bekannt war, und nur der Verletzte und seine Angehörigen zur Klage für berechtigt, nicht aber verpflichtet erachtet wurden. Daher mogten denn auch die Grundsätze des Römischen und Canonischen Rechts, welche dem Richter schon eine größere Thätigkeit erlauben, hin und wieder einen desto leichtern Eingang finden.[260]) Das Kaiserrecht verlangt bey notorischen Sachen gar keine Anklage mehr[261]); und auch das Schwäbische Landrecht, wenn es gleich den Accusationsproceß noch kennt[262]), erlaubt doch auch in manchen Fällen die Inquisition.[263]) Der Sachsenspiegel[264]) hält dagegen noch den alten Grundsatz, doch so, wie er in den Capitularien ausgebildet war, fest, so wie sich derselbe auch in einigen Landrechten des nördlichen

260) L. 13 D. De off. praes. I. 18. Nov. 123 c. 21. Cap. 9. X. De accusat. et denunc. V. 1: „Evidentia patrati sceleris non indiget clamore accusatoris." Vrgl. Biener Beyträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses (1827) Cap. II. III. S. 10 u. f.

261) Kaiserrecht I. 14: „Wo der keyser dy warheit weyß, do mag he richtin ane clage." S. auch II. 2.

262) Schwäb. Ldr. Cod. Uffenbach. N. 13 § 2 bey Senkenberg Add. ad Cap. 416.

263) Cap. 92 § 2.

264) Ein reiner Inquisitionsproceß wird nicht darin erwähnt, vielmehr heißt ausdrücklich in dem zu Basel 1474 zuerst gedruckten Sachsensp. das summarium zum Art. 62 des ersten Buchs: „Wo kein Kleger ist da sol auch keyn Richter sien" — eine Regel, welche Hertius in Opusc. Vol. II. Tom. 3 p. 278 in der That ohne Grund auf bürgerliche Klagen beschränkt. (S. Dreyer Nebenstunden S. 30 u. f.; Eisenhart deutsches Recht in Sprichwörtern Abth. VI. N. 6. Anm. 4. S. 514. (2te Aufl.) —

Deutschlands noch findet.[265]) Andere Rechtsbücher gestatten wenigstens bey schweren Verbrechen eine Inquisition [266]), oder erreichen den Zweck auf dem Wege, daß sie den Verletzten zur Klage zu zwingen erlauben[267]), ein Grundsatz, den das gemeine Recht nur sehr bedingungsweise kennt[268]), und der dort, wo er galt, durch die Herabsetzung der Strafe für nicht geführten Beweis gemildert

---

265) Ditmarsisches Landr. von 1447 Art. 54 bey Westphalen Tom. III. col. 1737; Rigisches Ridderrecht cap. 77 (in der Oelrichschen Ausgabe S. 99)

266) Z. B. beym Todschlage die Willküren der Brokmänner § 45 bey Wiarda S. 32; beym Morde die Schöffenurth. bey Böhme Diplom. Beytr. VI. 141. Vrgl. auch die Goslar. Rechtserk. Nr. 14 und 27 bey P. J. Bruns Beytr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 184 und 191 mit Nr. 30 S. 193.

267) So im Hamburg. Recht v. 1270 IX. 3: — „unde van hogen Saken boven 3 Pund moghen se enen Man wol dwinghen to der Klaghe." — Nach dem Kaiserrecht muß erlittenes Ungericht bey der Strafe desselben geklagt werden; s. I. 13 und II. 19.

268) In der Regel konnte Jeder seinen Schaden verschweigen. (Sachsenſp. I. 62; Schwäb. Ldr. Art. 92 § 1; Magdeburg. Recht bey Böhme Diplomatische Beyträge 1. S. 24; Rigisches Stadtr. II. Art. 21.) Selbst wenn das Gerüfte — der Klage Anfang — erhoben war, durfte der Kläger zurücktreten gegen Erlegung einer geringen Wette und Buße, sobald nur das öffentliche Wohl nicht gar zu sehr dabey interessirt, oder das Gerüfte im Gerichte selbst erhoben war (s. Glosse zum Sachsenſp. a. a. O. Rigisches Stadtr. a. a. O. u. Art. 20; Lübisches Recht v. 1240 Art. 112. 168 bey Westphalen III. col. 652. 55; Schles. Ldr. IV. c. 16 dist. 5 bey Böhme V. 15.)

wurde[269]). — Ganz besonders in den Städten war man bey der Veränderung der alten Grundsätze interessirt. Durch die Selbstrache, welcher auch die städtischen Geschlechter sehr ergeben waren, wurden die Kräfte im Innern aufgerieben, deren man so nothwendig gegen äußere Feinde bedurfte. Daher in manchen Städten der Inquisitionsproceß in besonders wichtigen Fällen, bey denen die Selbstrache sonst ganz vorzüglich zu fürchten gewesen wäre[270]). — Wo noch eine Anklage für unumgänglich nöthig erachtet wurde, hielt man jetzt wenigstens allgemeiner obrigkeitliche Personen, welche die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten hatten, zum Klagen für berechtigt, ja meistens verpflichtet. Im Sachsenspiegel werden die Bauermeister für verbunden erklärt, alles ihnen bekannt gewordene Ungericht auf den echten Dingen zu rügen, wenn deshalb noch keine Klage angestellt seyn sollte.[271]) Hieraus entstand aber freylich wohl ebensowenig wie bey den Fehmwrugen ein gemischter Proceß[272a]), indem der Richter diese Rüge als eigentliche

---

269) So braucht nach Hamburg. Recht v. 1270 XII. 10 nur Wette und Buße bezahlt zu werden. Die alte Strenge der gleichen Strafe kennen noch u. A. Kaiserrecht II. 21 und Rig. Stadtr. IX. 26; aber auch im gemeinen Recht war sie beschränkt. S. Sachsensp. I. 62. 69. II. 8; Glosse zu I. 64; Rig. Ridderrecht c. 44 bey Oelrichs S. 90; Landr. von Oberyssel bey Matthaei Anall. med. aevi T. III. 788; Stat. Lubec. A. 1235 cum Oldenburg. comm. ap. Westph. III. col. 626; Cod. A. 1240 Art. 35 ebendas. col. 643.

270) S. z. B. von Lübeck: Dreyer Vermischte Abhandl. I. S. 472 und von Speyer: Lehmann Speyersche Chronik (Willk. v. 1328 Art. 61) S. 288a.

271) I. Art. 2. Glosse zu I. 58.

272a) wie bey den Sendgerichten, wo diese noch bestanden.

Klage, nicht aber nur als eine officielle Anzeige betrachtete, welche eine größere Thätigkeit von seiner Seite herbeyführen könnte, als seine Stellung nach der alten Maxime erlaubt haben würde. Ueberhaupt aber konnten solche Maßregeln wenig helfen, solange man noch die alte Beweistheorie festhielt, welcher zufolge der auf den echten Dingen Angeklagte, wegen des dann regelmäßig schon übernachteten und nicht handhaften Verbrechens, für näher erklärt werden mußte, mit seiner Unschuld zu entgehen. Auch in Stadtrechten finden sich eventuell zum Klagen verpflichtete Personen. So darf freylich Niemand, nach dem Lüneburgischen Stadtrecht, zum Klagen des erlittenen Ungerichts gezwungen werden[272b]); aber wenigstens bey Ermordung eines Fremden ist der Vogt verpflichtet, die Klage anzustellen[272c]), ohne Zweifel, weil dieses Verbrechen sonst wegen des Mangels gegenwärtiger Verwandten immer klaglos geblieben wäre. Diese eventuelle Pflicht scheint übrigens nach dem genannten Stadtrechte bey jeder „groten sake" eingetreten zu seyn.[273]) Im Grunde hätte dies ein inquisitorisches Verfahren werden müssen, nur daß der Vogt immer durch die, auf ihm vorgelegte Fragen vom Umstande abgegebenen, Urtheile geleitet worden wäre; allein man hielt die alte Form dadurch aufrecht, daß in solchen Fällen der Vogt aufstehen, und einen andern Richter an seine Stelle wählen mußte. Anderwärts wurde, um die

---

272b) Art. 41 bey Dreyer Nebenstunden. S. 379.

272c) Art. 95 ebendas. S. 393 a. E. Ebenso Schöffenspruch bey Böhme VI. 103.

273) Art. 135 ebendas. S. 408. Dieser Artikel findet sich schon in den Privill. Ottonis ducis civ. Luneburg. datis. A. 1247 in Origg. Guelf. Tom. IV. p. 213 Nr. CIIa.

alte Form zu bewahren, in solchen Fällen ein Kläger jedesmal besonders bestellt[274]); häufig war aber der Richter zugleich Kläger.[275]) —

Bey diesen Veränderungen, welche die Eröffnungsart eines peinlichen Verfahrens betrafen, konnten auch unmöglich die alten Grundsätze über den Beweis fortbestehen. Früher konnte nur der in handhafter That ergriffene und sofort mit Gerüfte angeklagte Verbrecher übersiebent werden; sonst entging er mit seinem, in der Regel durch Eideshelfer zu unterstützenden, Eide oder durch ein Gottesurtheil der Beschuldigung. Sollte eine jetzt statthaft gefundene Inquisition oder ein gemischter Proceß nicht immer nur mit dem Reinigungseide des Inculpaten sich endigen, so mußten andere Bedingungen der juristischen Wahrheit anerkannt werden. — Einmal aber über die alten gesetzlichen Grenzen hinausgeschritten, kannte die richterliche Willkür keine Schranken mehr, und schreiende Ungerechtigkeiten mußten die Folgen eines Verfahrens seyn, das die juristische Wahrheit manchmal auf eine, von allen formellen Bedingungen losgerissene, moralische Ueberzeugung des Richters gründete.[276]) Vielen Städten wurden im 14ten und 15ten Jahrhundert kaiserliche Privilegien gegeben, kraft deren sie Verbrechen auf den bloßen Leumund zu richten, und den Angeklagten für überführt zu halten ermächtigt wurden, sobald der größte Theil des Raths auf seinen Eid sich davon überzeugt

---

274) S. z. B. Soester Skraa Art. 117 bey Westph. Tom. IV. col. 3092.

275) S. die Urkunden bey Haltaus v. „Elender" col. 311.

276) Vrgl. die Klagen des Reichskammerger. v. 1496 in der Neuen Sammlung der Reichsabsch. Bd. 1. Theil 2. S. 46.

erklärte.[277]) Natürlich mußte man, um nur der ungeheuren Willkür Schranken zu setzen, nach gewissen Thatsachen haschen, durch deren Existenz man die richterliche Ueberzeugung bedingen könnte, wenn diese Thatsachen auch nicht mehr einen so strengen Schluß auf die Wahrheit gestatten sollten, wie diejenigen, welche im reinen Anklageproceß vorausgesetzt wurden. Die letzteren konnte man nicht in ihrem Zusammenhange in das neue Verfahren herübernehmen, wohl aber vereinzelt, und deshalb mußten sie auch schon vereinzelt zur Herstellung des Beweises genügen. Das Gerüfte war der Natur der Sache nach bey den neuen Verfahrungsarten unanwendbar, so wesentlich es auch beym reinen Anklageproceß in handhafter That erschien.[278]) Die Handhaftigkeit war aber allerdings möglicher Weise im neuen Verfahren zu berücksichtigen; sie sollte aber schon allein genügen, ohne mit dem Uebersiehnen verbunden zu werden. Ebenso sollte hin und wieder das letztere allein in allen Fällen schon den Beweis herstellen können. Auch im reinen Anklageverfahren genügte das Geständniß ohne Rücksicht auf die Handhaftigkeit der

---

277) S. bey Haltaus v. „Faeme" und „Leumund" col. 426 sq. und 1263. Vrgl. Dreyer Nebenstunden S. 32. 127 u. f.

278) Das Hülfsgeschrey mußte der einfachen Vorzeit ein untrügliches Kennzeichen eines durch den plötzlichen Anblick eines Verbrechens erschütterten Gemüths seyn. Es trug daher wesentlich dazu bey, die moralische Ueberzeugung von der Wahrheit des geklagten Verbrechens in Andern zu erzeugen, und es wurde daher, eben weil es als natürlich auch gewöhnlich war, allmälig zu einer nothwendigen Form. Aber nur bey handhafter That war es natürlich, und ebendeshalb auch nur hier nothwendig und erlaubt.

That[279]), in dem neuen Verfahren wurde auf dasselbe ganz ausgezeichnetes Gewicht gelegt, weil es ein ganz untrügliches Beweismittel zu seyn schien, und ebendeshalb gefiel hin und wieder das Römische Mittel, das Geständniß zu bewirken, die Tortur.

Den Einfluß dieser allgemein veränderten Ansichten erkennt man denn auch in dem in Bremen üblichen peinlichen Verfahren. Freylich ist man hier, dem Sachsenspiegel gemäß[280]), strenge, und selbst lange über die Zeit der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. hinaus, bey dem Grundsatze stehen geblieben, daß ohne Kläger kein Richter sey, daß auch Niemand, wenn nicht die Klage schon im Gerichte angestellt seyn sollte[281]), zum gerichtlichen Verfahren gezwungen werden könne[282]); aber schon im 13ten Jahrhundert wird es dem Vogt erlaubt, eine angestellte Klage über ein handhaftes Verbrechen, sobald der Kläger

279) Sachsensp. I. 63. Schöffenurtheile bey Böhme Diplomatische Beytr. VI. S. 93 und S. 144: — „Die sal me mit gerüfte vor gerichte brengen und des missetat selb sebinde obirwindin geschyt das alzo so sal man den enthewpten. bekennet des ymand den sal man auch alzo richtin."

280) Ebenso in einigen andern Städten. S. z. B. LL. Brunsvic. IV. cap. 51. LL. Cellenses A. 1301 Art. 3 ap. Leibnitz Scriptt. rer. Br. III. p. 444. 483; auch Schles. Ldr. IV. cap. 16 dist. 7 bey Böhme V. 15.

281) Gerh. Sec. Revers. a. 1246: „De omni laesione, vulnere vel violentia manifesta, si laesus nollet vel auderet prosequi causam suam Advocatus actorem ad prosequendam querelam suam compellet secundum justitiam." — Vergl. oben N. 268.

282) S. jedoch über das Verfahren bey zu befürchtender Selbstrache Rechtsgesch. Abschn. I. Abth. 1 Nr. 2.

zurücktreten, und auch dem Zwange zur Fortsetzung sich entziehen sollte, weiter zu verfolgen.[283]) Auch ein vor der Klage gesühntes Verbrechen konnte der Rath, jedoch nur zum Zweck der Erhaltung des, bey jedem Friedensbruche dem Gerichte und der Stadt zugesicherten, fredum einklagen.[284]) Natürlich wäre nun freylich der weitere Schritt gewesen, daß diese Klage auch auf die Strafe des Verbrechens gerichtet worden wäre; und in der That bezweifelte es auch wohl Niemand mehr, daß nicht der Rath, vermöge seines Berufs, über den Stadtfrieden zu wachen, geschehene Verbrechen vor dem Vogt einklagen könne. Allein so einfach accusatorisch, und nur in dem Punkte, daß auch der Rath alle Pflichten eines Klägers übernehmen konnte, von den alten Grundsätzen abweichend, blieb doch das Verfahren nicht; sondern es entwickelte sich auf die originelle Weise, daß in einer und derselben Sache regelmäßig zwey Proceßarten, wenigstens der Form nach, vorkamen, daß dem reinen Anklageverfahren ein inquisitorisches, gewöhnlich wieder durch eine Klage eingeleitetes, Verfahren vorausging. Der Rath übernahm nämlich die vor ihm angebrachte Klage des Verletzten oder seiner Angehörigen, um sie am Vogtsgerichte zu verfolgen. Aber er fand es unter seiner Würde, über ein Verbrechen zu klagen, das möglicher Weise mit einem Reinigungseide des Angeschuldigten sich endigen konnte, und sich somit der Gefahr auszusetzen, als falscher Ankläger zu erscheinen. Daher untersuchte er vorab den Grund der ihm mitgetheilten Klage, und eröffnete das Verfahren vor dem Vogte erst dann, wenn er gewiß war,

283) Gerh. Revers.: „Si vero actor profugus fuerit quocunque modo, et factum esset manifestum, advocatus reum per testes idoneos convincet."

284) S. z. B. Rechtsgesch. Abschn. I. Abth. 2 Nr. 1.

daß auf die eingeklagte Strafe auch erkannt werden müsse. Daher lag denn auch schon in der Anstellung der Klage von seiner Seite die Erklärung, daß seiner Ueberzeugung nach der Angeschuldigte verurtheilt werden müsse; und diese stillschweigende Erklärung mußte umsomehr schon allein zur Herbeyführung eines sofortigen Endurtheils genügend erscheinen, als eines Theils der Verbrecher selbst sich bewußt war, vor dem Rathe schon überführt zu seyn, und es sich auch schon allgemein genug durch die abgehörten Zeugen ausgesprochen hatte, daß der Klage schon eine vollständige Beweisführung vorangegangen sey; und als andern Theils auch dem Rath vorzugsweise die Weisheit zugetraut wurde, die zu der Beurtheilung, ob juristische Wahrheit vorhanden sey, erforderlich war, ein Zutrauen, welches sich ja selbst in den, von Anfang an vor dem Vogt verhandelten, Criminalfällen darin aussprach, daß man die Urtheile an den Rath zu stellen pflegte. Daher hatte es denn auch nichts bedenkliches, die Anstellung der Klage vor dem Vogt über die vom Rath schon untersuchten Verbrechen nur aus dem Grunde und auch nur in der Beschränkung für unerläßlich zu betrachten, daß nothwendig einer Execution die formelle Anklage und Verurtheilung im feyerlich Namens des Kaisers gehegten Gerichte vorangehen zu müssen schien. Von einem dazu vom Rathe beauftragten Diener wurde demnach vor gehegtem Dinge nach alter Form die Klage erhoben, und der Vogt aufgefordert, vom gegenwärtigen Angeschuldigten eine Erklärung auf die Klage zu verlangen. Gestand dieser, was er schon vor dem Rath eingestanden hatte, oder dessen er dort überführt war, so fragte der Kläger eines Urtheils, was die Strafe sey. Da der Vogt in peinlichen, von Anfang an vor ihm ordnungsmäßig verhandelten, Sachen diese

Frage regelmäßig an den Rath zu stellen pflegte, da man jetzt aber dessen Antwort schon im Voraus wußte, und es daher nur auf Beachtung der alten Form ankam: so war es natürlich, den Mann darum zu fragen, von dem man wußte, daß er schon zu diesem Zwecke vom Rath instruirt sey, nämlich Meister Hans, den Scharfrichter. Nachdem dieser nun ausgesagt hatte, was ihm befohlen war, wurde dann sofort der Verbrecher, welcher seinen Ankläger noch wohl auf den Berg Sinai zu laden, oder, mit andern Worten, das Urtheil an das jüngste Gericht zu schelten pflegte, zur Execution fortgebracht, zu welcher schon im Voraus die Anstalten hatten getroffen werden können. Sollte aber der Angeschuldigte vor dem Vogt leugnen, dessen er vom Rath schon durch die Anstellung der Klagen für überführt erklärt war, so hätte dann der Beweis geführt werden müssen. Allein da man diesen schon vor dem Rathe für geführt annehmen konnte, so mußte eine dieserhalb vom Rathe abgegebene ausdrückliche Erklärung genügen. Der Rath gab, wie man dies zu nennen pflegte, die „Gicht" ein.[285]) — Daß diese Erklärung der Wahrheit gemäß sey, konnte natürlich nicht bezweifelt werden, da man vorzugsweise beym Rathe die Kenntniß aller gesetzlichen Merkmale eines vollständigen Beweises voraussetzte, und zugleich genügend überzeugt war, daß er auch nur den wirklich für schuldig Erkannten bestrafen lassen wolle. Nach dieser Eingebung der Gicht

285) „Gichtig" ist jedes Verbrechen, dessen Thatbestand ausgemacht gewiß vorliegt besonders, aber nicht ausschließlich, durch das Geständniß des Thäters; s. Haltaus h. v. col. 711 sq.

wurde daher ohne Weiteres mit Stellung und Einbringung der Frage wegen der Strafe verfahren.[286])

Somit gab es also ein doppeltes Verfahren in peinlichen Fällen. Das eine erfolgte ganz nach altem Gebrauche von Anfang an vor dem Vogt, indem der Verletzte oder seine Angehörigen klagten, und hierauf hatte der Rath nur den schon oben bemerkten Einfluß. Die Darstellung dieses Verfahrens hat hier kein specielles Interesse, weil es eine Schilderung des althergebrachten Deutschen Criminalprocesses überhaupt seyn würde. Der reine Anklageproceß blieb hier mit der durch ihn bedingten alten Beweistheorie, sobald nur nicht der Rath die Klage anstellte. Nur kann man wohl mit Gewißheit annehmen, daß immer das Endurtheil wenigstens an den Rath gestellt wurde, weil dieser zu keiner Execution die Hand bieten mogte, deren Rechtmäßigkeit er nicht zu erkennen Gelegenheit gehabt hatte. Auch trug hiezu die Gewalt der beyden Rathmänner, welche im Gerichte zugegen waren, der s. g. Blutherren, wohl nicht wenig bey. — Wichtig ist hier nur die nähere Entwickelung des zweyten Verfahrens, das von Anfang an vor dem Rath erfolgte, und bey dem es nur eine leere Form war, wenn der Execution noch eine feyerliche Hegung des Vogtsgerichts vorausging.

Dies Verfahren fand schon im vierzehnten Jahrhundert Statt, und unter den drey Todesurtheilen, die sich unter den Entscheidungen des Raths von den Jahren 1330-63 finden, sind zwey vom Rath in solchen Sachen gefunden,

---

286) S. die Formeln in der Assertio S. 697 u. f. Ganz ebenso wurde schon in dem Vasmerschen Processe verfahren und mußte schon damals verfahren werden, als der Rath zuerst zur Klage für berechtigt gehalten wurde.

welche von Anfang an vor ihm verhandelt waren.[287]) — Dieser Proceß war in der Regel ein gemischter; er setzte, wie auch schon die Entscheidungen in N. 287 ergeben, eine Klage von Seiten des Verletzten oder seiner Verwandten voraus, aber dann konnte ein inquisitorisches Verfahren eintreten und mußte es eigentlich auch; denn wohl konnte der Rath den Angeschuldigten oder die Zeugen vor sich laden, nicht aber der Ankläger sie dahin citiren, weil sie ohne irgend einen Nachtheil wegbleiben konnten, da der Rath nicht als Gericht competent war. Als obrigkeitliche Behörde konnte nur der Rath bey einer, von ihm in jedem einzelnen Falle angedrohten, Strafe die Betheiligten vor sich entbieten. Ganz evident geht dies Verfahren aus einer Entscheidung von 1338 (Nr. 106 S. 208) hervor. Die Verwandten des Johann von Steden klagen vor dem Rath, der letztere sey bey Nacht vor seiner Hausthüre meuchlings von Johann von Lo und dessen Bruder verwundet worden „unde baden de ratmanne dat se dat wolden utghan. des bebodeden de ratmanne de tughen de se em benomeden." — Bey einem reinen Anklageprocesse mußten die Partheyen selbst ihre Zeugen vorbringen.[288]) Eine Citation von Amtswegen kommt

287) Die eine s. oben N. 256. Die beyden andern hieher gehörigen s. in Entsch. Nr. 42 v. 1333 bey Oelrichs S. 182 und Nr. 191 v. 1343 S. 244. Die erste von diesen beyden betrifft Pferderaub während des Friedens in den heiligen Pfingsttagen (vergl. Nr. 45 S. 183); die andere besonders Mordbrand. Daß sie von Anfang an vor dem Rathe verhandelt wurden, ergeben die Worte „ein claghe quam vor de ratmanne" statt dessen sonst nur von einem „ordel" die Rede ist, und der Umstand, daß der Rath die Zeugen vorladet und abhört.

288) Richtsteig I. 8.

freylich noch einmal in den Entscheidungen vor[289a]), aber es sind hier die alten Rathmänner, bey denen sich eine solche eher erklären läßt. Vorzüglich entscheidend ist aber das „utghan"; der Rath soll also darauf ausgehen, oder, mit anderm Worte, inquiriren. Man bemerke auch noch, daß die Kläger um die amtliche Untersuchung bitten; daher scheint es nicht eine sich von selbst verstehende Pflicht des Raths, sondern nur ein Recht gewesen zu seyn, dessen Ausübung als eine besondere Gunst erbeten werden mußte. Schlug der Rath die Bitte ab, so mußte der Kläger an das Vogtsgericht gehen, denn ein rein accusatorisches Verfahren war vor dem Rath aus den angeführten Gründen nicht möglich. Während dieses ganzen Zeitraums ist auch immer eine vorausgehende Anklage Regel geblieben, und der reine Inquisitionsproceß, dessen Einleitung durchaus keine bestimmte formelle Erfahrung des Verbrechens als nothwendig voraussetzt, nicht gebräuchlich gewesen.[289b]) Bey der Klage des Raths ist indeß noch in diesem Zeitraume eine Veränderung zu bemerken. Früher hatte der Rath geklagt durch einen besonders dazu Beauftragten. Nun mogte es aber unpassend scheinen, daß der Rath zugleich der Form nach Kläger sey und als Richter die Gicht eingebe. Diese Rücksicht, welche zugleich durch politische Ansichten unterstützt wurde, brachte die Veränderung hervor, daß der bisher beauftragte Diener der Form nach als ein selbstständiger öffentlicher Ankläger erschien, wie daraus hervorgeht, daß er seine Klage auch an den Rath mit richtete. Besonders schon im Vasmerschen Proceß tritt diese veränderte Form, welche aber auf das

289a) S. Entsch. Nr. 25 S. 175.

289b) S. auch Entsch. 241 v. 1363 S. 262.

Wesen des bisherigen Verfahrens keinen Einfluß hatte, deutlich hervor, und wird daher unten noch berührt werden. Eine reine Inquisition ist weder im 15ten noch selbst im 16ten Jahrhundert gebräuchlich geworden. Freylich könnte es scheinen, als sey im Jahre 1433 bey schweren Ungerichten gegen Bürger die Inquisition von Amtswegen vorgeschrieben. Es heißt nämlich die Ueberschrift zu den fünf Gesetzen, worin der Rath keine Gnade ertheilen soll, in der Gesetzsammlung aus jenem Jahre[290]): „Desset sind de vif stucke dar de Rad nene gnade ane don en scholen unde scholet de richten wanner se de vreschen." Diese ausdrückliche Vorschrift berechtigt allerdings zu der Behauptung, daß sie eine Ausnahme von einer bisherigen Regel enthalte. Das Wort „vreschen" bedeutet überhaupt jedes Erfahren, und sehr erklärlich würde überdies die Vorschrift einer Inquisition bey Gewaltthaten gegen Bürger seyn, da nach kaum überstandenen bürgerlichen Unruhen energische Maßregeln Bedürfniß wurden, um denselben für die Zukunft vorzubeugen. Allein „vreschen" kann hier auch für das Erfahren in Folge einer förmlichen Klage genommen, und muß so verstanden werden, da die in der Natur der Sache begründete Regel, ein neues Gesetz dem früheren Zustande soviel als möglich anzuschließen, hier beachtet werden kann, ohne daß man zugleich die Annahme unbegründet zu finden brauchte, daß jene Worte wirklich eine Abänderung des bisherigen Verfahrens enthalten müßten. Oben ist nämlich bemerkt, daß die Untersuchung in Folge der Klage bisher nur als ein Recht des Raths, um dessen Ausübung der Kläger besonders zu bitten hätte, betrachtet worden sey, nicht aber als Pflicht. Die letztere wird

290) Bey Oelrichs S. 498.

nun aber durch jene Ueberschrift bey allen in den fünf Gesetzen „sonder Gnade" erwähnten Verbrechen zuerst begründet, und dies war auch eine Maßregel, welche wohl zur Verhüthung dieser Verbrechen beytragen konnte. Vermöge derselben wurden nämlich jetzt solche Ungerichte häufiger bestraft, weil sie häufiger geklagt wurden, und sie wurden öfterer von dem Verletzten oder seinen Verwandten vor dem Rath geklagt, weil die Kläger erst jetzt mit Gewißheit voraussahen, daß der Rath sie aller Lasten der Klage überheben würde, was früher rein in der Willkür des letztern gestanden hatte. — Daß diese Erklärung richtig, mithin auch in der Sammlung von 1433 kein reiner Inquisitionsproceß vorgeschrieben sey, ergiebt auch noch ganz bestimmt eine Rechtsbelehrung an Oldenburg, das, wie bekannt, im Jahre 1345 Bremisches Recht erhalten hatte, und seitdem in zweifelhaften Fällen immer seinen Zug nach Bremen nahm. Grade nämlich hinsichtlich der in jenen fünf Stücken sonder Gnade ausgezeichneten Verbrechen unter Bürgern wird gesagt: „wath ok nicht en werdt geclaget dat sulve hefft de Voged in unser Stad edder noch wy nicht to richtenn."[291]) Diese Rechtsbelehrung ist aber jünger wie die Sammlung von 1433, weil man dabey, wie aus vielen gleichlautenden Ausdrücken geschlossen werden darf, jene 5 Gesetze vor Augen hatte. Das darin erwähnte vierwöchentliche Einlager, ebenso der Reinigungseid selb Dritte war vor 1433 wenigstens auch noch kein geschriebenes Recht. Selbst noch im 16ten Jahrhundert, ungeachtet schon der ewige Landfriede v. 1495 § 5[292]) in

291) Bey Oelrichs S. 842.

292) Bey Bergmann Corp. iuris judiciarii civilis germanici academicum p. 9.

einigen Fällen die Inquisition vorschreibt, und die Peinl. Gerichtsordnung Carls V. doch auch schon auf dieselbe eine, wenn freylich auch nur untergeordnete, Rücksicht nimmt[293]), scheint man sich an sie noch nicht haben gewöhnen zu können. In der Reformation der fünf Stücke „sonder Gnade" vom Jahre 1592 wird für gewisse Fälle dem Camerarius das Recht gegeben, ein Ungericht vor dem Rath zu klagen.[294]) Der Zweck dieser Maßregel würde vollständiger schon durch reine Inquisition erreicht worden seyn, und daher dürfte sie sich eben nur daraus erklären, daß die letztere nicht gebräuchlich war. — Die Peinliche Gerichtsordnung berücksichtigt ja auch immer die Klagen von Amtswegen[295]), und so wie überall, haben auch hier erst die Schriften der Criminalisten Carpzow, Brunnemann, Ludowici u. a. die ausschließliche Anwendung der reinen inquisitorischen Maxime bewirkt.

Bey diesem Verfahren, wenn es überhaupt seinen Zweck nicht verfehlen, und kräftiger, wie es bey der accusatorischen Maxime möglich war, die Ordnung erhalten, also auch in solchen Fällen mitunter die Strafe herbeyführen sollte, wo jene nur zu einem Reinigungseide geführt haben würde, durften die alten Grundsätze über den Beweis nicht fortbestehen, und sie konnten es auch schon nicht vermöge der Natur der Sache. Was daher oben im Allgemeinen über die neuen Beweisgründe, worauf jetzt die juristische Wahrheit ruhen sollte, gesagt ist, gilt auch für das peinliche

---

293) C. C. C. Art. VI. CCXIV. CCXIX; cfr. de Boehmer Medd. ad C. C. C. Artt. citt.

294) Art. IV. bey Oelrichs S. 555.

295) C. C. C. Art. LXXXVIII. a. E. CLXXXVIII. CCI. a. E. Eine besondere Ausnahme s. in Art. CLXV.

Verfahren vor dem Rath, und mußte gelten, seitdem dieses eben entstanden war. Der neuen Beweistheorie standen ja auch durchaus keine Formen entgegen, da es einmal als ein Recht des Raths betrachtet wurde, am Vogtsgericht in einer vor ihm verhandelten Sache die feyerliche Verurtheilung zu verlangen, sobald er nur erklärte, der Verbrecher sey vor ihm überführt, und da es Niemanden einfallen durfte, eine Nachweisung darüber zu verlangen, ob denn auch jene Ueberführung auf den alten gesetzlichen Gründen beruhe. Der Rath selbst stand aber umsoweniger an, seiner, auf andern Gründen, als den alten gesetzlichen, ruhenden, moralischen Ueberzeugung zu folgen, als durch die Scene am Vogtsgericht am Ende der alten Form noch einigermaßen ihr Recht zu werden schien. — An die Stelle der im reinen Anklageprocesse zur Ueberführung nothwendigen factischen Voraussetzungen sind schon in den Entscheidungen aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts bloße Zeugenaussagen[296]) getreten, das böse Gerücht[297]), und

296) S. Entsch. 13 v. 1330 S. 169. — Der Beweis ist hierin durch bloße Zeugenaussagen hergestellt; aber sehr merkwürdig ist es, daß die fehlende Handhaftigkeit ausdrücklich als Grund angegeben wird, warum die Leibesstrafe in eine Geldbuße gemildert sey. Bey anderweitig hergestelltem Beweise wird also noch der Mangel der Handhaftigkeit als Milderungsgrund berücksichtigt, ein merkwürdiger Beweis, daß man es noch nicht immer übers Herz bringen konnte, die volle Strafe auf einen andern als den althergebrachten Beweis zu gründen. Diese Aengstlichkeit, welche einen Uebergang zwischen der alten und neuen Theorie sich bildete, trifft man jedoch weiter nicht mehr. S. die folgende Note.

297) Zur Begründuug der juristischen Wahrheit in den beyden Todesurtheilen Nr. 43 u. 191 (s. N. 287) wird blos gesagt: „na den tughen unde na sinen bosen ruchte." —

die Handhaftigkeit.[298]) Das Bekenntniß hat gleiche Kraft wie früher behalten, und es genügt jetzt sogar das bewiesene außergerichtliche.[299]) Wo keine dieser Stützpunkte einer juristischen Wahrheit vorliegen, kommt wie früher der Angeschuldigte zu dem, in der Regel von Eideshelfern zu unterstützenden, Reinigungseide.[300]) Die Tortur wird erst mit dem 16ten Jahrhundert, aber wenigstens seit der Caroline üblich geworden seyn, mit der sich auch, wie unten noch kurz berührt werden wird, das ganze Beweisverfahren änderte.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich denn auch, daß, wenn man nur, wie freylich selten genug geschieht, von den heutigen Ansichten unbestochen die Verhältnisse der damaligen Zeit zum Maßstabe nehmen will, die vielbesprochene Verurtheilung des am 20sten Juny 1430 enthaupteten Bürgermeisters Johann Vasmer auch in formeller Hinsicht nicht ungerecht gewesen sey; und in materieller war sie es eben so wenig. Die Form, welche, so mangelhaft sie auch an sich seyn mogte, doch nun einmal seit undenklicher Zeit hergebracht und daher die

---

298) Obgleich keine Entscheidung uns hiezu einen Beleg bietet, so ist die Handhaftigkeit doch unbedenklich als fortbestandener Beweisgrund anzunehmen, da sie als solcher bestehen konnte, und die Entsch. in N. 296 ergiebt, daß man auf sie so große Rücksicht nahm. Indeß wird sie auch ohne Uebersiehnen haben genügen müssen.

299) S. Entsch. 5 S. 165 Nr. 67 S. 192.

300) S. Entsch. 106 S. 208. Nur der strengen Rücksicht auf Praejudicien ist es zuzuschreiben, wenn nach dieser Entsch. auf die neue Behauptung eines außergerichtlichen Geständnisses des Verbrechers in der Entsch. 126 S. 217 keine weitere Rücksicht genommen wurde.

rechtmäßige war, wurde von dem neuen Rath in keiner Beziehung verletzt.[301]) Freylich hatte sich ursprünglich das Recht des Raths, jeder weitern Verhandlung über eine von ihm am Vogtsgericht angebrachte Klage durch Eingebung der Gicht vorzubeugen, zunächst wohl nur für solche Fälle gebildet, wo seine richterliche Thätigkeit durch die Klage eines Dritten, als des unmittelbar Verletzten, aufgefordert, nicht aber für den Fall, wo er selbst der unmittelbar Interessirte war; allein niemals hatte er seine Klage ausdrücklich im Namen des eigentlich Verletzten angestellt, sondern immer nur in eignem, so daß er nie als gewissermaßen Beauftragter eines Andern, sondern immer als selbstständiger, aus eignem Interesse auftretender Ankläger erschienen war. Selbst früher würde daher Niemand befugt gewesen seyn, das ganz allgemeine Recht auf jene ersten Fälle zu beschränken. Und hierzu hatte man umsoweniger Grund im vorliegenden Falle, wo der Rath wirklich nicht der Form nach Kläger und Richter zugleich war. Der Rathsdiener trat als selbstständiger öffentlicher Ankläger auf, denn seine Klage ist zugleich an den Rath gerichtet, und er erklärt, auf Vasmers Frage

301) Sie wurde vom Vogt verletzt, als er im Auftrage Vasmers einen Andern als den Scharfrichter um das Urtheil fragte. Dieses Urtheil lautete: „Wor en man beclaget worde vor den ver benken den scholde me anspreken mit tugen offte midt slichter claghe und dat scholde me benomen un doen dar na alse ein recht were." (Chronik von Rynsb. und Schene fol. m. 123.) Das Urtheil ist merkwürdig weil es zeigt, daß die alten Grundsätze vom Criminalverfahren nicht so lebendig mehr im Volke lebten. Barthold der Tonnenmacher dachte dabey an die Ordele VII. u. XLIV. (Cod. v. 1428 B. III. cap. 13. 25) welche eigentlich nur vom Civilproceß gelten.

ausdrücklich, vom Rath und der Gemeinheit beauftragt zu seyn (s. N. 303). Dem Wesen nach mogte dieses freylich wenig ändern, und das Verfahren immer noch gefährlich genug bleiben, aber ob dieses positive Institut gefährlich gewesen sey, ist natürlich eine Frage, deren Beantwortung bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einer concreten Anwendung desselben in gar keinen Betracht zu ziehen ist. In der That hat es sich im vorliegenden Falle auch gar nicht als gefährlich gezeigt, da Vasmer nach damaligen Ansichten ohne weitere Beweisführung hätte verurtheilt werden müssen, die Klage mogte angestellt gewesen seyn, von wem sie wollte.

Vasmer hatte im Jahre 1428 mit einigen andern Mitgliedern des alten Raths feyerlich auf den Heiligen geschworen, daß der jetzige Rath denjenigen an seinem Leben strafen solle, von dem es bekannt würde, daß er durch Rath oder That, heimlich oder offenbar, die mit dem Rath und der Gemeinheit beschworene Vereinigung gebrochen hätte. Diese Vereinigung bezweckte die Aufrechthaltung der damaligen Verfassung und festes Zusammenhalten gegen deren Feinde. Zu den letztern gehörten vor Allen die ausgewichenen Mitglieder des alten Raths, auf deren Antrieb die Stadt aus der Hansa gestoßen war, und schon aus diesem Grunde unsägliche Drangsale zu erdulden hatte. Daher ging denn auch ein Artikel der beschworenen Eintracht dahin, daß man alle Bürger, welche durch Rath oder That daran gearbeitet hätten, daß die Stadt aus der Hansa gestoßen sey, oder welche fernerhin noch bemüht seyn würden, geistliche oder weltliche Acht über die Stadt zu bringen, am Leben bestrafen solle.[302]) Ungeachtet

302) S. Cod. v. 1428. „Van der sone" bey Oelrichs S. 404, besonders cap. XVIII. XIX. XXI.

dieses Eides hatte sich Vasmer dennoch heimlich zu den Feinden begeben, er war in freundschaftliche Verbindung getreten mit diesen von der Parthey, welcher er Freundschaft und Treue geschworen hatte, schon zum Tode Verurtheilten, und endlich auf der Reise zu einem Fürsten ergriffen, welcher ein ausgezeichneter Freund der Vertriebenen war. Die Wahrheit dieser einzelnen Thatsachen ruhte auf der Notorietät, ohne Zweifel auch auf dem Geständniß des Angeschuldigten, der ja auch in handhafter That ergriffen war.[303]) Sie bildeten offenbar schwere Indicien eines Verraths, welche wohl im Stande waren, im Volke eine moralische Ueberzeugung zu begründen, zumal Vasmer sich allein auf Leugnen des aus jenen Thatsachen gezogenen Schlusses beschränkte, ohne auch nur im entferntesten erlaubte Motive anzuführen, welche ihn zu solchen Handlungen bewogen hätten. Die juristische Wahrheit des Verbrechens ruhte daher auf dem bösen Leumund, der nach damaligen Ansichten schon genügt haben würde, wenn er auch nicht in so schweren Indicien seine Stützen gefunden hätte, wie hier. Es bedurfte daher auch keiner weitern Beweisführung. Und in der That Vasmer selbst konnte sich bey ruhiger Ueberlegung die juristische Strafwürdigkeit seiner Handlungen nicht verhehlen; mit den wahren Motiven hüthete er sich hervor zu kommen, und suchte sein Heil in

303) Die Klage lautete: „Her vaget hir steidt Cristianus vann wegenn des Rades und der gantzen Gemenheit wegenn unde klaget gade — und dem Rade van Bremen — aver Her Johanne vasmer de dar steit gefangenn und gebundenn" (Andeutung der Handhaftigkeit) „unde hefft eine eindracht midt dem rade unde der gemenheit gelauedt und geswaren midt frigen willenn, dar ane he truwlos und menedich gewurden Jß." —

der Urgirung processualischer Formen. Man glaubt es ihm gern, daß seine Absicht dahin gegangen sey, die Stadt mit den Vertriebenen zu versöhnen, und ihr dadurch die Ruhe wieder zu geben, welche sie schon so lange und so schmerzlich entbehrte. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß diese Absicht damals im höchsten Grade unwahrscheinlich seyn mußte, daß aber, wenn sie auch Glauben gefunden hätte, eben durch sie das Verbrechen über allen Zweifel erhoben worden wäre.

Die Bürger konnten unmöglich glauben, daß der vernünftige Mann eine Vereinigung zwischen ihnen und den so tödlich gehaßten, durch das beschworene Gesetz schon zum Tode verurtheilten Ausgewichenen auch nur für möglich habe halten können, da sie selbst doch an eine solche nicht einmal denken mogten, und wegen der auf ewige Zeiten beschworenen Feindschaft nicht denken durften. Auch hatte Vasmer, wie es bey einer solchen Absicht so natürlich gewesen wäre, nicht den entferntesten Schritt gethan, die Stadt mit offener Freymüthigkeit für seinen Plan geneigt zu machen, sondern war ohne alle Andeutung desselben heimlich zu den Feinden gezogen. Wollte man jedoch auch dieser Absicht Glauben beymessen, so mogte sie dem Inculpaten in moralischer Hinsicht freylich einigermaßen zur Entschuldigung, aber wahrlich doch auch hier nicht zur Rechtfertigung, gereichen, während sie dagegen in juristischer Hinsicht offenbar als verbrecherisch erschien. Es war denn doch unbestreitbar, daß eine Vereinigung nur durch gegenseitige Opfer möglich werden konnte. Opfer wollte man aber nicht bringen, und konnte es nicht, ohne den geschworenen Eid zu brechen, und Vasmers Absicht war dennoch darauf gerichtet, diese herbeyzuführen. Seine am günstigsten für ihn gesinnten Zeitgenossen nehmen auch

wirklich an, daß er das Glück der Stadt auf den Sturz der herrschenden Parthey habe gründen wollen[304]), und Handlungen, in dieser Absicht unternommen, waren denn doch gewiß Verrath an der Parthey, deren Integrität zu erhalten er geschworen hatte, und gehörten ganz ausdrücklich zu den Fällen, wo das beschworene Gesetz die Anwendung der Todesstrafe dem Rath sogar zur Pflicht machte.[305])

Selbst aus dem, Vasmern eigentlich günstigsten, Gesichtspunkte betrachtet, erschien daher seine Unternehmung strafbar, und die Verurtheilung war daher so wohl begründet[306]), daß man für sie keinesweges erst Entschuldigungsgründe aus den politischen Verhältnissen herzunehmen

---

304) Chronik v. Rynsb. u. Schene: — „Na der tidt toch her Johann Vasmer einer der oldesten Borgermester tho Bremen, eine graw olt woll redende Mann tho Stade, der Orsake haluen dat he denn oldenn Radt midt deme nigenn mochte vordregen, wente he sach woll dat dat nige regemente nicht dochte, befruchtede de Stadt worde aver den uprore tho nichte gan." — Von der Ueberzeugung, daß das neue Regiment nichts tauge, war die Absicht unzertrennlich, daß es eben durch die herbeyzuführende Vereinigung mit dem alten Rathe gestürzt werden solle. Die gute Absicht hatte ihn über den juristischen Charakter seiner Handlung verblendet.

305) Cap. XVIII.: „Were ock yement de desse vorenynge unde vruntscup breken edder nicht holden wolde unde dar na arbeide mit rade ofte dade hemeliken edder openbare — unde de rad mit der meenheit des uppe de warde queme dat scolde de rad richten in syn lyf." —

306) Die frühern Verdienste Vasmers hätten Begnadigung empfehlen können, aber politische Rücksichten auf die Ausgewichenen standen entgegen, und damals durfte der Rath auch nicht ohne Einwilligung der Gemeinheit diesen Schritt unternehmen. Aber

braucht; daß es überflüssig ist, noch erst darauf aufmerksam zu machen, daß die Wuth des erbitterten und schwer gereizten Volks sich um so unaufhaltbarer gegen den ersten, wenn auch minder Schuldigen, dessen man habhaft wurde, in Handlungen der Rache entladen mußte, je weiter es die wahren Feinde aus dem Bereiche seiner Rache gestellt, und jemehr es diese seiner Wuth in sicherer Ruhe spotten sah. Alle Vorwürfe, welche neuere Schriftsteller auf den neuen Rath und die Gemeinheit wegen der Vasmerschen Hinrichtung häufen, beruhen auf einer Verwechselung der moralischen mit der juristischen Schuld, und treffen höchstens nur die Zeit, nicht aber unsere Vorfahren, welche darin lebten.[308])

---

schon der Versuch, jene zu erlangen, würde ihm zu einer Zeit bey dem erbitterten Volke auf unberechbare Weise geschadet haben, wo ihm grade Alles an der fortdauernden Gunst desselben gelegen seyn mußte.

308) Gewöhnlich werden auf Johann von Minden, den Schwiegersohn Vasmers, einen der Blutherren, gehäßige Seitenblicke geworfen, die ihn als einen rohen, gefühllosen Mann bezeichnen. Aber er theilte die Ueberzeugung seiner Zeit, und that nur, was seine Pflicht ihm unerläßlich gebot. Daß er versucht habe, von der letztern dispensirt zu werden, ist zu vermuthen, da das Gegentheil weder ausdrücklich gesagt, noch die Vermuthung desselben auf irgend eine Weise begründet ist. Versuchte er es nicht, so hielt ihn die Rücksicht ab, daß er dadurch auf seine Familie nur größeres Unglück häufen, dem Vater aber nicht nützen könne. Während des ganzen Acts äußert er keine eigene Meinung, sondern berichtet nur was ihm der Rath aufgetragen, und selbst auf den, aus diesem Grunde durchaus ungerechten, Vorwurf Vasmers schweigt er, da der Gefühllose doch aus rechtlichen

Neben diesem zweyten Verfahren vor dem Rath konnte nun das alte vor dem Vogt nicht lange mehr bestehen. Hier hatte jeder Kläger alle Lasten der Anklage während des ganzen Processes zu tragen, deren er überhoben seyn konnte, wenn er vor dem Rathe seine Klagen anstellte. Schon deshalb wurde das Vogtsgericht selten unmittelbar noch angesprochen, und namentlich wohl niemals, wenn die That nicht handhaft war, denn dabey konnte der Kläger seinen Zweck viel leichter vor dem Rathe zu erreichen hoffen. Solange die alte Sitte noch lebendiger im Volke lebte, wurde freylich der in handhafter That ergriffene Verbrecher noch öfterer mit Gerüfte vor das Vogtsgericht gebracht und übersiebent; aber schon deshalb mußten die alten Grundsätze im Bewußtseyn des Volks schwankend werden, und allmälig verschwinden, daß der Rath die Urtheile in den, am Vogtsgerichte anhängigen, peinlichen, Sachen zu finden pflegte, und sich dabey, ungebunden von den alten Formen, freyer nach seiner moralischen Ueberzeugung richtete. Jemehr die veränderten Bedürfnisse das rein accusatorische Verfahren verbunden mit der alten Beweistheorie ungenügend erscheinen ließen, desto mehr nahm die Bedeutung des Vogtsgerichts ab; denn der Vogt durfte sich nicht, den neuen Ansichten von der Stellung des Richters gemäß, freyer bewegen, sondern eine durch die Gewalt des Raths vermöglichte stricte Interpentation der erzbischöflichen Rechte überhaupt hielt ihn in seinen

---

Gesichtspunkten manches Harte hätte erwidern können, und mit allgemeinem Beyfall des Umstandes würde erwidert haben. Gegen dieses Benehmen wie gegen die Natur streitet es, daß er als Mensch nicht tief das Unglück gefühlt, das sein eignes Haus traf.

alten Schranken, welche ihn hinderten, die Früchte zu erndten, welche die Zeit für die richterliche Stellung reifte, und innerhalb welcher er zugleich mit dem früheren Rechte von selbst antiquirte. Schon im 15ten Jahrhundert wird der Vogt schwerlich noch unmittelbar angesprochen seyn, und zumal seit der Peinl. Gerichtsordnung mußte sein Gericht nothwendig dem Wesen nach verschwinden, weil er es nicht in der Gestalt verjüngen durfte, die jetzt gesetzlich wurde. Bekanntlich soll nach jenem Gesetz auch nur auf Bekenntniß und Beweis die peinliche Strafe erkannt werden, und alle Indicien dürfen höchstens zur Tortur führen.[309]) So wie dadurch selbst im Verfahren des Raths die Handhaftigkeit und der böse Leumund als genügende Beweisgründe wegfielen, so wurde besonders das ganze Beweisverfahren vor dem Vogt, wenn es noch hin und wieder angewendet seyn sollte, vernichtet, und damit zugleich dies Gericht selbst, weil der Vogt nicht berechtigt war, die Thätigkeit zu äußern, welche selbst nach dem neuen Beweisverfahren bey dem Richter vorausgesetzt wurde. So wie aber die Carolina das Vogtsgericht dem Wesen nach gänzlich aufhob, so war sie es doch, welche ihm noch langehin ein formelles Leben sicherte durch das Institut des „entlichen rechttags".[310]) Sehr natürlich wurde nämlich nun dem schon bisher üblich gewesenen Verfahren, welches im feyerlich gehegten Vogtsgerichte der Execution vom Rathe schon gesprochener Urtheile voranging, die Form gegeben, welche die Peinliche Gerichtsordnung für den „entlichen rechttag" vorschrieb. Hatte der Rath das Urtheil gefunden, so wurde dieses, dem Gesetze gemäß,

309) C. C. C. Art. XXII. LXIX.

310) C. C. C. Art. LXXVIII. bis XCIX.

dem Verbrecher drey Tage vorher angezeigt, und dann kurze Zeit vor dem zu hegenden Gerichte der Vogt vor den Rath gefordert, und ihm angezeigt, daß er ein Gericht zu hegen habe.[311]) Seit einem im Jahre 1541 von Carl V. erlangten Privilegium[312]) stand dabey so wenig etwas in der Willkür des Vogts, daß wenn er sich weigerte oder verhindert war, demungeachtet mit der Execution verfahren werden durfte. Im Gerichte erschienen dann, wie in früherer Zeit, die beyden Blutherren und jetzt auch ein Gerichtsschreiber. Sollte der Angeklagte leugnen, so konnte, wie früher, der Rath die Gicht eingeben[313]), und dann trat nach feyerlicher Ablesung des Urtheils die Execution ein. Die Lossprechung scheint übrigens immer ohne einen „entlichen rechttag" vor dem Rath schon erfolgt zu seyn, wie denn der letztere ja auch früher nur den für schuldig Erkannten am Vogtsgerichte belangt hatte.

Schließlich mag nun noch Einiges über die Art, wie im Rath die Urtheile sowohl in Civil- wie in Criminalsachen gefunden zu werden pflegten, bemerkt werden. Schon im Jahre 1339 war es herkömmlich, daß in Processen, welche am Vogtsgericht anhängig waren, der Rath des Urtheils gefragt und ein gefundenes an ihn gescholten wurde, zugleich entschied aber auch schon derselbe als Austrägalinstanz in Civilsachen, und wurden auch Klagen wegen Ungericht bey ihm angestellt. Eine Competenz hatte er nicht, und deshalb konnte auch eine Parthey die andere

---

311) C. C. C. Art. LXXIX. Assertio p. 717 v. f.

312) Assertio p. 326 u. f.

313) C. C. C. Art. XCI.

nicht vor ihn citiren. Beyde gingen zusammen auf das Rathhaus, um sich beym Rathe Entscheidung zu holen. In Criminalsachen untersuchte dieser in Folge der Klage, wie oben bemerkt wurde. Wenn nun eine Sache oder ein Urtheil zu entscheiden seyn sollte: so bestimmt ein Gesetz von 1330[314]) gleich vielen andern Stadtrechten[315a]), daß die mit einer Partey verwandten oder verschwägerten Rathmänner abtreten sollten. Sie brauchen sich aber nicht, wie nach andern Rechten, selbst zu mahnen, sondern die Parthey muß darauf antragen, bevor sie wieder vom Rathhause geht; sonst bleibt der Rathmann sitzen. Der Antrag wird ganz in Form einer Klage entweder mit Zeugen oder schlicht vorgebracht; in jenem Falle entscheidet die Zeugenaussage, in diesem der Eid des Perhorrescirten. Diejenigen Rathmänner, welche dann sitzen bleiben, sollen die Sache entscheiden, und das Urtheil finden auf ihre Seele. Sind sie uneinig, so soll die Entscheidung auf 8 Rathmänner, zwey aus jedem Quartier, kommen, und worin sechs von diesen einig sind, das sollen die beyden andern genehmigen. Sollten aber so viele perhorrescirt werden, daß nur sechs sitzen blieben, ein Fall, der damals, wo noch keine Verwandtschaft mit einem Rathmann von der Wahl ausschloß, wohl vorkommen konnte[315b]), so sollen zwey genehmigen,

---

314) Bey Oelrichs S. 65.

315a) Lübisches Recht v. 1240 Art. 206. 223 bey Westphalen III. col. 664 u. f. Soester Skraa Art. 109 ebend. IV. col. 3072; Hamburg. Stadtr. von 1270. VI. 28. 29. Stadisches Stadr. von 1279 V. 28. Rigisches Stadtr. I. 6. Braunschw. Recht L. III. c. 29 bey Leibnitz III. 441.

315b) Im Jahre 1330 saßen freylich 37 im regierenden Rath, aber schon ein Gesetz aus demselben Jahre (bey Oelrichs S. 64)

was vier beschließen. Sollten gar nur vier sitzen bleiben, so genügt die Ueberstimmung dreyer zum Beschluß. Diejenigen, auf welche die Entscheidung fällt, sollen bey ihrem Eide diese finden, bevor sie das Rathhaus verlassen. Die Namen derer, welche das Urtheil gefunden, oder die Sache entschieden haben, sollen zugleich mit den Urtheilen und Entscheidungen in das Stadtbuch geschrieben werden.

Dieser Vorschrift verdanken wir die wichtigen Entscheidungen, welche von den Jahren 1330-63 dem Stadtbuche einverleibt sind.[316]) Die folgende Jahre waren zu stürmisch, als daß die Vorschrift hätte befolgt werden können; erst in den Jahren 1375-1418 sind noch einige Entscheidungen in das Stadtbuch geschrieben.[317]) Freylich ist das Gesetz wohl in keinem Jahre ganz durchgängig befolgt, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß nur 22 Urtheile in einem Jahre gefunden seyn sollten, und dieses ist doch die höchste nur einmal vorkommende Zahl.[318]) Von Anfang an

---

ergiebt, daß man jedes Quartier wieder auf neun Rathmänner aussterben lassen, und dann erst wieder einen mit Tode Abgegangenen durch Wahl ersetzen wollte. Das Nähere folgt unten.

316) Bey Oelrichs S. 163-262.

317) Bey Oelrichs S. 151. 154-158. 160-162. 167 (Nr. 10).

318) Zur Uebersicht mag hier eine Tabelle stehen:

Es sind gefunden im

J. 1330	— 14	Entscheid.	Nr. 1-9.	11-15	bey Oelr.	S. 163-170.
„ 1331	— 12	—	„ 16	— 27	—	„ 170-176.
„ 1332	— 11	—	„ 28	— 38	—	„ 176-180.
„ 1333	— 10	—	„ 39	— 48	—	„ 181-184.
„ 1334	— 11	—	„ 50	— 60	—	„ 185-189.
„ 1335	— 9	—	„ 61	— 69	—	„ 190-193.
„ 1336	— 10	—	„ 70	— 79	—	„ 194-197.

scheint man jedes Urtheil auf 8 Rathmänner gestellt zu haben, denn mehrere kommen in keiner Entscheidung vor; aber mitunter findet man auch nur drey.[319]) Die Verordnung

---

J. 1337	—	19	Entscheid.	Nr. 80-84. 87-100	bey	Oelr. S.	197-205.
„ 1338	—	22	—	„101	— 122	—	„ 206-215.
„ 1339	—	19	—	„123	— 141	—	„ 216-223.
„ 1340	—	15	—	„142	— 155	—	„ 224-229.
„ 1341	—	13	—	„156	— 168	—	„ 230-234.
„ 1342	—	13	—	„169	— 181	—	„ 235-239.
„ 1343	—	11	—	„182	— 192	—	„ 240-244.
„ 1344	—	7	—	„193	— 199	—	„ 244-246.
„ 1345	—	7	—	„200	— 206	—	„ 247-248.
„ 1346	—	6	—	„207	— 212	—	„ 249-251.
„ 1347	—	4	—	„213	— 216	—	„ 251-252.
„ 1348	—	4	—	„217	— 220	—	„ 253.
„ 1349	—	2	—	„221	— 222	—	„ 254.
„ 1353	—	1	—	„223	— —	—	„ 255.
„ 1354	—	2	—	„224	— 225	—	„ 255.
„ 1355	—	1	—	„226	— —	—	„ } 256.
„ 1356	—	1	—	„227	— —	—	„ }
„ 1357	—	2	—	„228	— 229	—	„ 256-257.
„ 1359	—	4	—	„230	— 233	—	„ 257-258.
„ 1360	—	1	—	„234	— —	—	„ 258.
„ 1362	—	3	—	„235	— 237	—	„ 259-260.
„ 1363	—	4	—	„238	— 241	—	„ 260-261.
„ 1376-78		1	—	—	— —	—	„ 155.
„ 1375-81		2	—	—	— —	—	„ 156.
„ 1396-1403		1	—	—	— —	—	„ 167. (N. 10)
„ 1404	—	1	—	—	— —	—	„ 162.
„ 1407	—	1	—	—	— —	—	„ 161.
„ 1414-1417		1	—	—	— —	—	„ 157.
„ 1418	—	1	—	—	— —	—	„ 151.

319) Von den 246 Entscheidungen sind beynahe die Hälfte (114) von acht Rathmännern gefunden; in 70 andern Fällen war

wegen der Abtretung verwandter Rathmänner ist während des vierzehnten und auch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts immer beachtet worden.[320]) Auch in der Sammlung von 1428 wurde hierin keine Veränderung herbeygeführt, wenn gleich jenes Gesetz von 1330 aus Gründen, die erst in der Folge bey der Geschichte jenes Gesetzbuchs entwickelt werden können, nicht recipirt wurde. Bedeutende Aenderungen trifft man aber in der Sammlung von 1433. Wie schon oben (s. N. 246) bemerkt wurde, kann schon vor den Rath citirt werden, und für einige Personen ist er in erster Instanz competent. Ein Princip, das man bey der Abfassung dieses neuesten Gesetzbuchs unverkennbar vor Augen hatte, nämlich die Würde des Raths zu erhöhen, brachte es mit sich, daß jetzt kein Rathmann perhorrescirt werden durfte. Man wollte nicht ausdrücklich voraussetzen, daß Rathmänner aus persönlichen Rücksichten aufhören könnten, gerecht zu seyn.

einer von den Achten andrer Meinung und sein Name wurde deshalb nicht mit in die Entscheidung gesetzt, wie aus Nr. 7 und 15 ausdrücklich hervorgeht. — Funfzig andere Entscheidungen haben nur 6 Rathmänner gefunden, doch ist es ungewiß, ob die Sache gleich anfangs nur auf Sechs gekommen sey, oder ob von Achten Zwey nicht eingestimmt haben. Jenes muß nothwendig in den acht Urtheilen der Fall gewesen seyn, wo nur fünf Rathmänner genannt werden, weil die Majorität von Fünfen unter Achten dem Gesetze zufolge nicht genügt haben würde. In 4 Fällen ist die Entscheidung sogar auf vier Rathmänner gekommen, und selbst von diesen sind in einem Falle nur drey derselben Meinung gewesen. In solchen Fällen sind die Partheyen gewöhnlich selbst Rathmänner, weshalb denn Viele abtreten mußten.

320) S. Entsch. Nr. 172 v. 1342 bey Oelrichs S. 236. Entsch. v. 1418 S. 151.

Es hätten auch immer nur einige abtreten müssen, weil die Vorschrift der Gesetzgeber von 1428 recipirt war, daß keine nahe Verwandte zugleich am Rathe sitzen dürften. Für die Entscheidungen ist jetzt eine Zeit von sechs Wochen bestimmt, während früher die Rathmänner nicht vor gefundenem Urtheil das Rathhaus verlassen durften. Freylich war jetzt das Recht auch nicht mehr so lebendig im Bewußtseyn; die Kenntniß desselben war schon nicht mehr allein das Resultat langjähriger Erfahrungen, und junge Männer konnten schon für weiser gehalten werden wie die alten. Nur auf Antrag einer Parthey und nicht unentgeldlich soll jetzt die Entscheidung in ein Buch geschrieben werden, aber dieses Buch denn auch unumstößlichen öffentlichen Glauben haben.[321])

Sieht man nun noch einmal zurück auf die Art, wie die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit überhaupt zu Grunde ging: so läßt sich nicht verkennen, daß die, durch seine größere Gewalt vermöglichte, kluge Benutzung des veränderten Zeitgeistes von Seiten des Raths als der vorzüglichste Grund zu bezeichnen sey. Nicht überall so bestimmt wird sich der Weg angeben lassen, auf welchem die übrigen erzbischöflichen Rechte verloren gingen.

---

2) Zoll- Markt- und Münzrecht.

Die örtliche Lage Bremens führte von selbst darauf hin, daß ihre Bewohner besonders im Handel Erwerbs-

---

321) Ord. 1. 2 bey Oelrichs 502. 503.

quellen suchten, und im vorliegenden Zeitraume dehnte dieser sich vorzüglich aus. Der Seehandel ging nach allen Nordischen Reichen. Wichtige Privilegien, welche sich besonders auf die Aufhebung des Strandrechts, Herabsetzung der Zölle und Freyheit von manchen bürgerlichen Lasten, welchen die Bremischen Kaufleute sonst bey ihrem Aufenthalte in den fremden Ländern unterworfen waren, wurden, anfangs noch unter Vermittlung der Erzbischöfe, erworben.[322]) Die Ufer der Weser suchte die Stadt durch Verträge mit den angrenzenden Gemeinden oder durch Gewalt von Raubschlössern zu reinigen, und die Aufhebung des Strandrechts war auch hier einer der wichtigsten Gegenstände der

---

322) Die wichtigsten bekannten Privilegien der ältern Zeit sind folgende:

I. Von Norwegen: Pr. des Königs Magnus von 1279 bey Cassel Nachricht von einigen Freiheitsbriefen Nr. III. S. 10. Pr. des Königs Erich v. 1292 ebend. Nr. V. S. 15. bestätigt von demselben 1294 ebend. Nr. VI. S. 18. Pr. des Königs Haquin v. 1299 ebend. Nr. VII. S. 19.

II. Von Dänemark: Pr. des Königs Waldemar vor 1242 bey Cassel a. a. O. Nr. 1 S. 7.

III. Von Jütland und Schleswig: Pr. des Herzogs Erich v. 1265 ebend. Nr. II. S. 8. Pr. des Herzogs Waldemar v. 1284 bey Cassel Samml. ungedr. Urk. S. 6.

IV. Von Holland und Seeland: Pr. des Römischen Königs Wilhelm v. 1252 bey Pratje Altes und Neues V. S. 221 bestätigt von dessen Bruder, dem Grafen Florentinus von Holland, aus dems. Jahre bey Cassel Bremensia II. S. 279.

V. England: S. den Brief des Raths v. 1267 bey Willebrandt Hanseat. Begebenh. S. 12; vergl. Sartorius Gesch. der Hansa Thl. 1. S. 282 N. 24.

Verträge.[323]) Auch der Landhandel war nicht unbedeutend, wenn er gleich wegen der vielen, den fahrenden Kaufleuten gefährlichen, Raubschlösser immer mit manchen Mühen verbunden war. Daher suchte aber die Stadt von den

---

323) Von den ältern Verträgen sind folgende die wichtigsten:

I. Mit den Erzbischöfen.

1. Schon im ersten Viertel des 13ten Jahrhunderts war die Wittenburg, welche Gerhard I. zur Erzwingung eines Zolls bey der Weser angelegt hatte, abgetreten und zerstört; dafür halfen die Bürger bey Erbauung des Schlosses in Langwedel. S. Urkunde v. 1226 bey Cassel Sammlung ung. Urk. S. 119.
2. Vertrag mit Hildebold, daß kein Zoll an der Weser und kein Schloß von Hoya bis zum Meere angelegt werden solle, v. 1233 bey Cassel a. a. O. S. 123 (bestätigt Namens des Papstes Gregor's IX. im Jahre 1238 ebend. S. 464.)
3. Vertrag (geschlossen in Folge der von der Stadt unternommenen Zerstörung des erzbischöfl. Schlosses Warflethe) mit dem Erzb. Hildebold, dem Grafen von Oldenburg und den Rustringern, daß von Bremen bis Blexen an beyden Weserufern kein Schloß erbaut werden solle, v. 1260 bey Cassel a. a. O. S. 214.

II. Mit den Grafen von Oldenburg.

1. Der Graf Johann verpflichtet sich, die Weser und deren Ufer von Bremen bis zum Meere von Räubern frey zu halten, und der Anlegung von Schlössern von Hoya bis zum Meere sich aus allen Kräften zu widersetzen, im Jahre 1254 bey Cassel S. 37.
2. Dasselbe Versprechen von demselben im Jahre 1261 ebend. S. 43.

III. Mit Friesischen Gemeinden.

1. Vertrag mit den Rustringern u. A. auch über Räubereyen u. gegenseitige Hülfe zu Wasser u. zu Lande v. 1220 ebend. 207.
2. Vertrag mit den Ostfriesen u. A. über Räubereyen v. 1255 ebend. 211.

Herren der benachbarten Länder sicheres Geleit für ihre durchreisenden Kaufleute zu erwerben.[324]) Auf den großen Umfang des Landhandels läßt der Umstand schließen, daß Bremen, als die einzige nordische Seestadt, dem Rheinischen Städtebund sich anschloß; und daher wurde es auch nothwendig, Freyheit von Zollabgaben, welche in einer Zeit, wo Gewalt allein die Norm des Handelns war, oft ohne hergebracht zu seyn, von den vorüberziehenden Waaren gefordert wurden, — durch Verträge oder durch Zwang sich zu sichern.[325]) Auch alle sonstigen Hindernisse des Handels war man sorgfältig aus dem Wege zu räumen

---

3. Vertrag mit den Wurstfriesen über Strandrecht und freye Schiffarth v. 1269, angef. bey Cassel Brem. 1. S. 322 (sub. V. 1.)
4. Verpflichtung der Strandfriesen, bey 100 Mark Strafe auf der Weser nicht zu rauben v. 1275 bey Cassel Samml. 44.
5. Aufhebung des Strandrechts von Seiten der Wurstfriesen v. 1291 ebend. 216.
6. Verpflichtung, nicht zu rauben und Räuber zu hegen in Wetwarden v. 1291 bey Pratje Altes und Neues V. 309.
7. Vertr. mit den Wurstfriesen über Strandrecht und Räubereyen v. 1304 bey Cassel Samml. 219.

324) Z. B. vom Grafen von Hoya im J. 1271 bey Cassel Brem. II. 280.

325) Beyspiele sind: Erlaß des Zolls zu Wörde vom Erzb. Gerhard 1225 bey Cassel Sammlung 117. Vertrag, daß kein Zoll beym Schlosse in Langwedel gefordert werden solle, von 1226 ebend. 120. Erlaß aller bisher unrecht geforderten Zölle und Weggelder im ganzen Bremischen Erzstift vom diesseitigen Ufer der Elbe bis zur Weser, auf der Weser bis zum Meere, vom Meere bis zur Hunte, und von der Weser bis zu den Grenzen des Stifts, von 1233 ebend. 123. Bestätigung des letztern vom Röm. Könige Heinrich (dem Sohne Friedr. II.) von 1233 ebend. 461. Vertrag mit dem Grafen Johann v. Oldenburg,

bemüht.[326a]) Die Härte, mit welcher überall Fremde behandelt wurden, und mit welcher man ihnen auch den gerichtlichen Weg erschwerte[326b]), hatte die Sitte empfohlen, welcher zufolge jeder Landsmann eines fremden Schuldners, der sich im Gerichte des Gläubigers betreten ließ, für die Schuld bekümmert wurde, eine Sitte die in einer dunkeln Erinnerung an die früher allgemeine, im Mittelalter aber noch hin und wieder besonders bey den Friesischen Gemeinden bestehende Gesammtbürgschaft ihre, freylich nur scheinbare, Rechtfertigung finden mogte. Viele Verträge wurden von Bremen zur Abstellung dieser beschwerlichen Sitte im dreyzehnten und dem folgenden Jahrhunderte geschlossen.[327]) Auch vereinigte man sich mit andern Städten, daß jeder nach den Rechten der einen geführte und von dem Rath beglaubigte Beweis in der andern Anerkennung finden solle, da man lebhaft genug fühlte, daß der bisherige Grundsatz, nach welchem unter keiner Bedingung ein Bürger, auch hinsichtlich auswärts mit einem andern Bürger geschlossener Verträge, von andern als Bürgern überführt werden durfte, dem Handel im hohen Grade

---

daß die Bremer für immer von allem Zolle in der Oldenburg. Herrschaft frey seyn sollen, v. 1254 ebend. 37 (bestätigt 1258 ebend. 42 und 1261 ebend. 43).

326a) Vrgl. überhaupt H. G. de Post De cura Ampl. Sen. Brem. circa rem nauticam (Goett. 1780) §. 12-24 p. 82-156; Henr. Smidt (praes. Rheden) De Statutis Brem. ad mercaturam compositis (Brem. 1724). In der letztern Schrift wird nur zu oft der Entstehungsgrund manches Instituts in Handelsrücksichten gefunden, wo diese höchstens zur Erhaltung mitgewirkt haben mögen.

326b) S. Rechtsgesch. Abth. IV. Ord. 9. 10. 11.

327) Ebendas. Ord. 98.

lästig sey.[328]) So auf Alles bedacht, was ihren Handel begünstigen konnte, schloß sich die Stadt gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts auch dem Bunde der Deutschen Städte an, der später die Nordischen Meere unter dem Namen der Hansa beherrschte.[329])

Aus dem Bisherigen läßt sich wohl schon hinreichend vermuthen, daß der Rath ganz besonders bemüht gewesen sey, die erzbischöflichen Rechte zu erwerben, oder in Vergessenheit zu bringen, welche auf den Handel der Stadt Einfluß hatten.

Von einem erzbischöflichen Zoll in Bremen finden wir in diesem Zeitraume sehr wenige Nachrichten. Daß er anfangs noch bestand, geht aus dem schon oben erwähnten Vertrage zwischen Gerhard I. und dem Pfalzgrafen Heinrich bey Rhein v. 1219 hervor, worin der letztere u. A. auch dem Recht, das er an dem Bremischen Zoll zu haben glaubte, entsagte.[330,a]) Aus einer gleich anzuführenden spätern Spur dürfte hervorgehen, daß es ein Eingangszoll von fremden Waaren gewesen sey. Er trug also allerdings dazu bey, den Preis zu erhöhen, und da die Stadt schon

328) Ebendas. Ord. 29.

329) Mit Gewißheit das Jahr der Aufnahme in den Bund zu bestimmen, ist bey Bremen sowenig wie bey andern Städten möglich. (S. Sartorius a. a. O. Thl. 1. S. 65) Im Jahre 1308 werden zuerst Beyträge derselben zum Kriege angeführt, und da sie im Jahre 1284 noch keinen Antheil an der Norweger Fehde genommen hat (Sart. a. a. O. S. 113), so scheint die Behauptung Willebrands (Hanseat. Begebenh. S. 11), daß sie schon im J. 1275 um Aufnahme angesucht habe, wenigstens nicht sehr wahrscheinlich. S. auch unten Abtheil. III. Stat. 22.

330a) S. oben N. 67.

im ersten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts die Zölle der Umgegend zuweilen selbst mit Gewalt aufzuheben bemüht war, so wird der Zoll in Bremen selbst nicht lange von Bedeutung geblieben seyn. Man brauchte nur darauf zu achten, und das unterließ man gewiß nicht, daß er nicht ausgedehnt, sondern immer nur von den Waaren gefordert würde, von denen er hergebracht war. Dann mußte er allmälig höchst unbedeutend werden, da erst im dreyzehnten Jahrhundert der Handel andere Gegenstände zu umfassen begann, als die einfachen zum Leben nothwendigsten Producte der Kunst oder Natur, und da auch die letztern mit dem vermehrten Geldreichthum im Preise stiegen, während der alte Zoll nicht erhöht werden durfte. Das letztere galt freylich dann nicht, wenn der Zoll in einer Quantität der eingeführten Waare selbst bestand. In den Hildeboldischen Concordaten, wo alle mögliche Rechte des Vogts, welche nur mit einigem Scheine angesprochen werden konnten, aufgezählt werden, und selbst solche, deren die ältesten Bürger sich im Anfange des 17ten Jahrhunderts nicht mehr zu erinnern vermogten, heißt es nur[330b]): „Ock höret dem Vagede von allem holten Kraamwerke van jedem Hundert veer Stucke hiervor schall de Vaget — frede maken". Dies mag noch ein Zoll, dessen auch Conring[330c]) erwähnt, gewesen seyn, denn von der Abgabe für den freyen Verkauf ist noch besonders die Rede. Soweit war also der ganze Zoll verschwunden, und selbst in dieser Beschränkung will die Assertio nichts davon wissen. Der Zoll mußte in der That wegfallen, sobald man ihn durch eine von Seiten

330b) Assertio p. 745.

330c) Gründl. Bericht cap. XX.

des Erzbischofs zu erwirkenden Frieden motivirte, denn dann mußte er schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts ohne allen Grund bezahlt zu werden scheinen. — Für die Zeit der großen jährlichen Märkte durfte er ohnehin nicht gefordert werden, seitdem der Rath diese angeordnet hatte. Zu diesem Eingangszoll gehörte auch die, von manchen Nahrungsmitteln zu bezahlende Consumtionssteuer. Namentlich wird eines Stintzolls gedacht, den die fremden Schiffer, welche mit solchen Fischen an die Stadt kommen, bezahlen müssen, von jeder Eiche einen ganzen, von jedem Kahn einen halben Scheffel voll. Im Jahre 1346 belehnte der Erzbischof Otto einen Rathmann mit diesem Zoll, und dies wird noch im Jahre 1350 vom Erzbischof Gottfried erneuert. Indeß wird es mit diesem Titel der Erwerbung nicht lange genau genommen seyn, denn ein Nachkomme des ursprünglich Belehnten verkauft im Jahr 1371 den Zoll für sich und seine Erben gegen drey Mark an das S. Jürgen-Gasthaus und das Remberti-Hospital, bey denen derselbe auch lange geblieben ist.[330d])

Auch das Marktrecht und die Marktpolizey ist schon während dieses vorliegenden Zeitraums fast vollständig in die Hände des Raths gelangt. Er hatte schon vor dem Jahre 1246 marktpolizeyliche Verfügungen einseitig getroffen, allein in den Reversalen aus jenem Jahre wurden diese wieder aufgehoben, und bestimmt, daß die Rathmänner und der Vogt gemeinschaftlich solche Anordnungen zu treffen haben sollten.[330e])

330d) S. Urk. v. 1346. 50. 71 bey Cassel. Brem. II. S. 163-166.

330e) Assertio p. 84: „Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet,

In derselben Urkunde wird auch dem Erzbischof noch die Abgabe zugesichert, welche er, als Folge des Marktrechts, von allen öffentlichen Verkaufsbuden zu fordern hatte[331]); ebenso mußten an den jährlichen Märkten alle Verkäufer für die Verkaufszelte dem Erzbischofe Abgaben entrichten. Von Giselbert wurden die letztern im Jahre 1288 allen Bremischen Kaufleuten erlassen[332]), und durch ihn sind höchst wahrscheinlich auch alle marktpolizeyliche Anordnungen ausschließlich dem Rath überlassen. Renner[333]) berichtet nämlich: „Anno 1289 quam Giselbertus met dem rahde tho Bremen van wegen ener ordonantien in der Statt Bremen tho hope also datt de raht in den weltlicken dingen schollde vullmacht hebben und de Bischop scholde sik allene in der Statt met dem Kerken regimente bekümmeren." Renner hat wahrscheinlich diesen äußerst wichtigen Vertrag im erzbischöflichen Archive selbst gefunden. Seit dieser Zeit finden wir auch den Vogt nicht mehr an der Spitze des Raths; die Zünfte hatten zum Theil schon kurz vorher Privilegien vom Rath erhalten, oder erhielten sie doch gleich nachher, und auch die Marktpolizey ist von nun an ausschließlich in den Händen des Raths. Dieser bestimmt im Jahre 1342 (s. Entsch. 170 S. 235) schon die Qualität

---

et proventus exinde emergentes dividant ut justum est." — p. 85: „Item novus modius deponetur et servabitur vel mensurabitur antiquus."

331) Item — Denarios — quos habet — in Tabernis, sicut sui juris est, de caetero sine impedimento quolibet retinebit." —

332) Urk. bey Pratje Altes und Neues 1. 227. Alle „Institores, cives civitatis nostre Bremen." brauchen die in Pfeffer bestehende Abgabe dafür, daß sie „in foro publico tentoria, dicta Telt vulgariter, faciunt", nicht ferner zu entrichten.

333) Fol. m. 186b.

der Gewichte, und in einer Urkunde von 1339[334]), wann und wo fremde und einheimische Krämer mit ihren Waaren zum Verkauf ausstehen sollen. Die Zeit der öffentlichen Märkte blieb anfangs noch die frühere, aber im Jahre 1382 wurde dieserhalb eine neue Anordnung von Bürgermeistern und Rath im Auslande bekannt gemacht.[335a]) Zwey freye Märkte sollten auf ewige Zeiten in Bremen gehalten werden, und zwar jeder acht Tage lang. Der eine solle beginnen vierzehn Tage nach Pfingsten, der andere am Sct. Dionysiustage. Wer da wolle, könne in dieser Zeit in Bremen kaufen und verkaufen, und jeder Fremde solle freyes Geleit genießen von acht Tagen vor bis acht Tage nach der Marktzeit, wenn er sich nicht selbst dagegen verginge, oder nicht etwa in Bremen verfestet seyn sollte. Von dieser Sicherheit sollen aber ausgenommen seyn alle offenbaren Feinde der Stadt, Kirchenbrecher[335b]), Mörder, Falschmünzer, Diebe, welche mit dem offenbaren Scheine ihrer Unthat in Bremen ergriffen worden, und Alle, welche einen Bürger erschlagen oder gefangen haben, wenn dieses noch nicht gesühnt seyn sollte. Alle, denen diese Verordnung zugeschickt wird, werden dienstwilligst ersucht, ihre Unterthanen und Bürger damit bekannt zu machen, und denjenigen, welche zu den Märkten ziehen, förderlich zu seyn.

Man sieht, daß die Dauer und auch ungefähr die Zeit der frühern Märkte beybehalten ist, wenn man gleich jetzt nicht mehr wie früher es nöthig erachtete, die Frequenz des Marktes dadurch zu befördern, daß man ihn ganz

---

334) Bey Oelrichs S. 411 a. E. u. 412.

335a) Bey Oelrichs S. 12.

335b) S. Rechtsgesch. Abth. IV. Ord. 76.

unmittelbar an ausgezeichnet heilige Festtage sich anschließen ließ, an welchen die bischöfliche Residenz ohnehin von sehr vielen Fremden besucht wurde. Besonders wichtig war diese neue Anordnung wegen des darin vom Rath zugesicherten Friedens.

Einige Emolumente des Marktrechts wurden von dem erzbischöflichen Vogte freylich noch lange angesprochen, allein sie waren unbedeutend, und mögen wohl bald genug abgekommen seyn, so häufig auch in späterer Zeit die Ansprüche darauf erneuert wurden. Dahin gehört das Stättegeld von fremden Krämern, das freylich wohl nicht ausdrücklich abgetreten seyn mogte. Noch im Jahre 1613 wurde es sehr nachdrücklich gefordert; da aber die ältesten Bürger sich nicht erinnerten, daß es jemals bezahlt sey, so wurde die Bezahlung vom Rath ausdrücklich den fremden Krämern verboten.[336]) Auf gleiche Weise wird die Abgabe weggefallen seyn, welche für die Erlaubniß, offne Laden zu halten, von den Handwerkern früher hatte bezahlt werden müssen.[337]) Wie hätten sie auch fortbestehen können, da ihr Grund schon lange weggefallen war, und der Rath doch Macht genug hatte, die Bezahlung zu verhindern, sobald der Grund nicht angegeben würde.

Bey dieser Gelegenheit mag hier auch etwas über die Rolandssäule bemerkt werden, welche den Bremischen Marktplatz auszeichnet. — Bekanntlich giebt es sehr verschiedene Meinungen über die Entstehung und die Bedeutung dieser Statue[338a]), allein es scheint, als wenn keine jemals

336) Conring Gründl. Bericht. Cap. XX. Assertio. 745. 765 N. q

337) S. oben N. 95. Assert. 754 N. 5.

338a) Herr Senator Dr. Deneken hat in seiner Abhandlung — „Die Rolandssäule in Bremen" (2te Ausg. 1828) S. 17-23 die verschiedenen bisherigen Meinungen angegeben und widerlegt.

alle verschiedenen Andeutungen, die uns über die Rolande erhalten sind, vollständig vereinigen könne, so lange man nicht die ursprüngliche Bedeutung von derjenigen unterscheidet, welche eine spätere Zeit hineingelegt hat. Man bemerkt bey diesen Statuen in der Regel den Handschuh und ein entblößtes Schwerdt. Daß jener das Marktrecht, dieses den Blutbann bezeichne, ist bekannt genug, und noch zu einem deutlicheren Zeichen des letztern, als des Gerichts zu Hals und Hand, liegt zu den Füßen des Bremischen Rolands ein abgeschlagenes Menschenhaupt und eine Hand; früher bemerkte man an demselben auch ein auf die Civiljurisdiction deutendes Symbol. Vereinigt man diese verschiedenen Attribute der Statue, so ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß sie errichtet wurde zum Zeichen des Rechts, hier einen Markt unter Königsbann zu halten, wodurch denn zugleich die Marktleute lebendig genug gemahnt wurden.[338b]) Man nannte diese Säulen Rolande, weil sie einen Menschen von ungewöhnlicher Größe darstellten, wie man überhaupt jede über die gewöhnliche Größe ihrer Gattung hinausragende Species z. B. eine überaus große Glocke, einen Roland zu nennen pflegte.[339a]) In dieser ursprünglichen Bedeutung wurden die Statuen nicht überall zu gleicher Zeit sondern an

---

338b) Vergl. auch Weichbild Art. IX. Während der wöchentlichen Markttage wurde der Marktfrieden durch eine aufgesteckte Fahne noch besonders bezeichnet. Kund. R. v. 1450 Art. 66. So ist es ja auch noch heutiges Tages. Früher durften dann während dieser Zeit die Höker nichts zum Wiederverkauf erhandeln. S. auch Haltans Gloss. von Marktfahne col. 1322, Marktschild col. 1328, Marktzeichen ibid. —

339a) Haltans h. v. col. 1555 sq.

manchen Orten schon damals gleich errichtet, als das Marktrecht unter Königsbann erworben wurde. So scheint auch nichts der Vermuthung entgegen zu stehen, daß man in Bremen ein solches hölzernes Bild auf dem Marktplatze schon im 11ten Jahrhundert errichtet habe, seitdem Conrad II. im Jahre 1035 allen die Bremischen Märkte Besuchenden Frieden unter Königsbann verwilligt, und dem Erzbischof das Recht übertragen hatte, über alle Verletzungen dieses Friedens zu richten (s. oben N. 133.)[339b]). Hin und wieder hat sich diese ursprüngliche Bedeutung auch erhalten. So führt Winkelmann[340]) an, daß in dem Flecken Wedel an der Elbe sich eine Rolandssäule zum Zeichen eines Viehmarkts befinde. Weil man aber zugleich den Roland als Symbol des hier unter Königsbann waltenden Friedens betrachtete, wurden hin und wieder Verbrecher vor dem Rolande hingerichtet, und wurde wohl überall, wo eine solche Säule bestand, das Gericht unter Königsbann in ihrem Anblick gehegt.[341]) Diese ursprüngliche Bedeutung änderte sich aber im Laufe der Zeit in den meisten Städten, und eine neue tritt schon im 14ten Jahrhundert hervor. Das Volk wußte sich nicht recht mehr zu erklären, was dieses in dem besuchtesten Theile der Stadt hervorragende Bild bedeute, und sehr natürlich legte es eine solche hinein, die den Wünschen und Bestrebungen der Gegenwart am meisten entsprach. Das stolze Selbstgefühl des reich und

339b) Dafür würde auch das Privilegium des Königs Wilhelm v. 1252 sprechen, in welchem das freylich unechte, den Roland schon erwähnende Heinrichsche Privilegium v. 1111 doch schon bestätigt wird, wenn jenes für echt zu halten wäre, worüber auf unten zur N. 454 verwiesen werden muß.

340) Exequiae Rulandi Bremensis ap. Westph. III. col. 2078.

341) Haltaus l. c.

mächtig gewordenen Bürgers ertrug nicht die Abhängigkeit von irgend einem Fürsten des Reichs. Er wollte frey seyn, auf einer Stufe mit dem Fürsten stehen, aber freylich war ihm eine deutliche Erkennung des rechtlichen Wesens der gewünschten Freyheit nicht überall gegenwärtig. Mit dieser Liebe zur Unabhängigkeit, einem Gefühle, das um so stärker die Phantasie aufregte, jeweniger es dem Verstande klar geworden war, trat er vor das stumme Bildniß, von dessen Sinne Niemand mehr ihm Rechenschaft ablegen konnte. Nichts war daher natürlicher, als daß eben jenes Gefühl, welches ebenso sein geistiges Leben beherrschte, wie es seinen Handlungen eine eigenthümliche Richtung gab, ihm die Bedeutung des Bildes erklären, daß dieses ihm das Symbol der, wie eine dunkle Sage lehrte, früher bestandenen, und daher auch jetzt mit Recht anzusprechenden Freyheit werden mußte. Jetzt wurde ihm der Roland heilig als leiblicher Beweis seines Rechts auf Freyheit, mit welchem dieses zu stehen und zu fallen schien; jetzt erhielt aber deshalb auch die Statue in den Augen der Landesherrn eine nie geahnte Wichtigkeit. Daher werden die Rolande auch erst in der Geschichte des 14ten Jahrhunderts erwähnt, weil erst damals die neue Ansicht sich gebildet hatte, und das Bild früher als im Verhältniß des Landesherrn zu seinen Untergebenen politisch unbedeutend auch unbeachtet geblieben war. Schon im Jahre 1366 hatte daher der Erzbischof Adalbert II., als er durch Verrath die Stadt eingenommen hatte, nichts Angelegentlicheres zu thun, als die Freyheit der Stadt in ihrem Symbole zu zerstören. „Do branden" — sagt unsere älteste Chronik[342]) — de viende Rolandt daell und

342) Chronik v. Rynsb. und Schene fol. m. 81.

gunden der Stadt nene friheit". Jetzt errichtete man auch wohl Rolande zum Zeichen der Freyheit in solchen Städten, wo diese früher nicht gewesen waren.[343]) An die Bedeutung der einzelnen Attribute der Rolandssäule dachte nun Niemand mehr, und namentlich in Bremen mußten diese unbeachtet bleiben, da eben im Angesicht des Rolands das erzbischöfliche Gericht gehalten wurde. Später wurde die neue Idee immer weiter ausgebildet. Roland wurde der Repraesentant des Staats, öffentliche Anstalten gründete er[344]), und die Gesammtheit Bremischer Bürger wurde wohl poetisch „Rulandi alumnus" genannt.[345]) Daraus folgte denn natürlich die allgemeine Ansicht, daß die ganze Staatsverfassung mit ihrem Begründer und Beschützer zu Grunde gehen müsse.

---

343) Sub Carolo IV. Hamburgenses in signum libertatis imaginem Rulandi in civitate sua dudum elevabant, sed hac sententia (dem kaiserl. Spruch, wodurch sie der Landeshoheit der Holsteinischen Grafen unterworfen wurden) reportata Rulandi imaginem projecerunt. (Chron. vet. Halsat. in Leibnitz Access. Histor. p. 63); cfr. Crantz Saxonia Lib. XII. cap. 16. Renner Chronik fol. m. 243. p. 2.

344) So heißt die Inschrift am öffentlichen, im Jahre 1591 erbauten, Kornhause:

Roland hat disse Korn-Schauern
Anstatt der olden Stadtmauern
Lassen an dissem Orte bouwen
Zum Behuef siner getrouwen
Borgerschaft damit se han Brod
In Theurungszeit und Hungersnoth.

S. auch Assert. 557-63.

345) Z. B. in dem Gedichte Hermann Maiers vor Dilichs Chronik.

Es bleibt noch übrig, das erzbischöfliche Münzrecht zu betrachten.[346]) Das Recht, Münzen in eignem Namen zu schlagen, hat die Stadt erst im sechszehnten Jahrhundert erlangt. Aus Handelsrücksichten war sie aber schon früh sehr dabey interessirt, daß in der erzbischöflichen Münzstätte immer gute, vollhaltige Münzen geschlagen würden, wozu die Erzbischöfe, um dieses Recht besser zu benutzen, nicht immer besonders geneigt waren. Schon im Jahre 1233 wurde von Gerhard II. versprochen, daß alle unrechtmäßigen Münzen, welche damals im ganzen Erzstift im Umlaufe wären, oder künftig darein gesetzt werden mögten, durchaus widerrufen, und nicht wieder aufgebracht werden sollten.[347]) Demgemäß übte die Stadt das Recht, den Gehalt jeder neuen Münze zu untersuchen, und deren wahren Werth zu bestimmen. In öffentlichen Placaten wurde dann das Resultat bekannt gemacht. Das älteste Münzedict dieser Art, was bekannt ist, fällt ungefähr in das Jahr 1345, und wurde dem Stadtbuche einverleibt.[348]) Rath und ganze Wittheit bestimmen darin den von Alters und von Rechts wegen nothwendigen Gehalt jeder Bremischen Münze. Nach diesem Fuß soll künftig geprägt, und jede neue Münze, bevor sie in Umlauf gesetzt wird, vom Rathe geprüft werden. Dieses Recht wurde auch später immer anerkannt[349]); aber freylich ging man am sichersten, wenn

---

346) Vergl. überhaupt Cassel Bremisches Münzcabinett. Theil 2.

347) Bey Cassel Sammlung S. 124: „Similiter injuste monete in diocesi Bremen — que hactenus habite sunt vel deinceps haberi possunt omnimodo cessabunt nec de cetero resumentur."

348) Bey Oelrichs S. 66.

349) Es sind die „jura Consulum et Civium Br. ab antiquo quoad monetam observata" in der Urkunde von 1369 bey Cassel

man die erzbischöfliche Münze selbst an sich bringen konnte. Dieses gelang auch sehr häufig. Das erste Beyspiel ist aus dem 14ten Jahrhundert bekannt. Der verschwenderische Adalbert II. sah sich genöthigt, sehr häufig Summen von der Stadt aufzunehmen, und dafür erzbischöfliche Güter und Rechte zu verpfänden. Für 250 Mark wurde denn von ihm auch die Münze im Jahr 1369 sammt der Wechselbude für seine Lebenszeit an die Stadt verpfändet, und diese war demnach 26 Jahre in deren Besitz.[350])

In solchen Zeiten wurde der Münzmeister vom Rath bestellt[351]), der sonst ein erzbischöflicher Beamter war, und wahrscheinlich, wenn er aus den Bürgern gewählt wurde, gleich dem Vogt sein Bürgerrecht verlor.[352]) — Nach dem Tode Adalberts (1395) wurde die Münze freylich wieder eingelöst, aber schon 1409 wieder auf drey Jahre für 500 Gulden verpfändet[353]), im Jahre 1423 auf zehn

---

Münzcab. II. S. 7. In dem Bestallungsbriefe eines Münzmeisters von Seiten des Erzb. Christoffer im Jahre 1512 heißt es auch noch ausdrücklich § 10: „Und wanner desse vorgeschreven Gulden und sulver Penninge bereidet sin, schal he darvan nene uthgeven, wy hebben unse leven getruwen und den Rad unser Stat Bremen dar to gheschicket, denne to voren dar bi gehort, und sodane Golt unde Gelt proven und werderen laten, dat id van Golde und Sulver goet, und van Gewichte swar genoch sy" — (s. bey Cassel a. a. O. Thl. 1. S. 306.) Vergl. auch Priv. Frider. I. a. 1188 Lubec. d. ap. Lünig R. A. part. spec. Cont. IV. 1330.

350) Urkunde bey Cassel a. a. O. II. 5.

351) Urk. v. 1387 ebend. S. 9.

352) Vergl. Urk. v. 1342 ebend. 98.

353) Assertio p. 361.

Jahre verliehen[354]), und nach Ablauf dieser Zeit wiederum auf zwanzig Jahre der Stadt abgetreten.[355]) Aus späterer Zeit sind auch noch mehrere auf die Münze sich beziehende Gesetze von dem Rath gegeben[356]), aber erst am 24. May 1541 wurde der Stadt von Carl V. das eigene Münzrecht verwilligt[357]), ein Privilegium, dessen Anwendung die Erzbischöfe mit Unrecht und auch vergebens zu verhindern bemüht waren.[358])

3) Sonstige Rechte.

Wenn schon auf diejenigen Rechte des Erzbischofs, welche an sich nothwendige Einrichtungen betrafen, und ohne die Freyheit der Einzelnen ohne Noth zu beschränken nur insofern den Bürgern verhaßt seyn konnten, als sie in den Händen des Erzbischofs und nicht bey der Stadt selbst waren, die wachsende Kraft der Stadt einen nachtheiligen, wenn auch allmäligen doch unaufhaltsamen, Einfluß übte: so mußte dieses ganz besonders bey denen der Fall seyn, vermöge welcher bestimmte, nicht ohnehin ihnen obliegende, Dienstleistungen von den Bürgern gefordert wurden. In einer Zeit, wo man einmal daran

354) Cassel a. a. O. S. 13 u. f. u. Assert. 360.

355) Ebend. S. 16.

356) Münzedict von 1466 in der Assert. 367. Kund. Rolle von 1450 Art. 28 bey Oelrichs S. 723; Kund Rolle von 1489 Art. 225 ebend. S. 716. S. dabey Cassel a. a. O. S. 38 u. f.

357) Bey Cassel. II. S. 60 u. f.

358) Cfr. Assert. 362. 369.

gewöhnt war, besonders nur die Kraft als Richtschnur der Handlungen zu betrachten, kam es bey jenen Rechten vor allen Dingen darauf an, ob sie zu erzwingen der Berechtigte Gewalt genug besitze, und diese war es, welche den Erzbischöfen gegen die Bürger, denen sie selbst die Waffen in die Hände gegeben hatten, und welche keine Burg innerhalb oder in der Nähe ihrer Mauern duldeten, durchaus abging. Daher geriethen jene Rechte denn auch von selbst in Vergessenheit, und der factischen Aufhebung folgte die rechtliche freylich leicht, aber als überflüssig selten nach. Die Rechte betrafen entweder alle Bürger oder nur einzelne derselben. Jene bestanden in der schon oben als Folge der Befestigung der Stadt angegebenen Befugniß, Theilnahme an den bischöflichen Fehden von den Bürgern zu verlangen, in dem Rechte, sie zur Heerfolge aufzubieten, und Entschädigung für den Reichsdienst zu fordern. Es mußte in der That allein dem guten Willen der Stadt überlassen bleiben, ob sie diesen Ansprüchen genügen wolle oder nicht, und von diesem mogte wenig genug zu erwarten seyn. Entschädigung für den Reichsdienst ist ohne Zweifel ursprünglich entrichtet; wie lange aber, läßt sich nicht bestimmen, da man nicht weiß, seit wann die Stadt als unmittelbar sich benommen habe und betrachtet sey. Dies läßt sich jedoch schon in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts setzen, weil sie damals schon bis auf geringe Ausnahmen ganz frey war von den bischöflichen Rechten, weil ihr im Jahre **1420** vom Kaiser Sigismund die Verwaltung des unruhigen Butjadingerlandes übertragen[359]), und sie auch in der Matrikel von **1431** angeführt wird.[360])

359) Urk. in Assert. p. 460.

360) S. ebend. S. 407.

Im Jahre 1473 wird sie von Friedrich III. auf den Reichstag zu Augsburg auf eine Weise geladen, daß man daraus sieht, sie müsse schon die früheren beschickt haben[361]), und urkundlich hat sie demselben Kaiser die Reichshülfe gegen Frankreich geleistet.[362]) Wenn später, als die Quote der Stadt ausdrücklich mit der des Erzbischofs in den Reichsmatrikeln verbunden war, der Bequemlichkeit halber die Reichssteuern der Stadt an die erzbischöfliche Casse geliefert, und die Reichstage von jener nur sehr selten noch beschickt wurden: so änderte das dem Wesen nach freylich nichts an der Unmittelbarkeit. Aber sehr verdunkelt wurde dadurch doch das Verhältniß, besonders weil in den Matrikeln bald die Quote der Stadt als stillschweigend unter dem Anschlage des Erzbischofs begriffen angenommen, und jene daher garnicht mehr genannt wurde. Dieser Grund war leicht vergessen, und man konnte es sich auf dem Reichstage schon nicht mehr erklären, wie eine Stadt, die früher als unmittelbar sich geäußert, nun garnicht mehr zu den Reichssteuern unmittelbar contribuire. Wenn man sie aber — wie wirklich einige Male geschah — dazu aufforderte, so behauptete sie eine langjährige Immunität. Sie hatte dazu insofern ein Recht, als sie in der That als Reichsstadt steuerte, aber nur mittelbar, indem der Anschlag des Erzbischofs nur deshalb so groß erschien, weil ihre Quote damit zusammengeschlagen war. Aber sehr leicht ging daraus, daß die Stadt fast nie mehr ausdrücklich sich gegen das Reich als unmittelbar äußerte, der gefährliche

361) Urk. ebend. S. 438: — „Uns zweifeldt nicht Ir sein eingedenk wie — sonderlich auff den neghstgehalten Tag zu Regenspurg merklich fürnehm und anschlege beschehen."

362) Urk. v. 1478 und 1488 ebend. S. 447. 449.

Schluß hervor, daß sie landesherrlich sey, und auch der Erzbischof mogte bald vergessen, daß er die Steuern von der Stadt nur mit dem Auftrage, sie ans Reich zu entrichten, nicht aber kraft eignen Rechts erhielt. Dazu kam, daß die Stadt sich den seit 1397 entstandenen Bremischen Landständen anschloß. Sie gehörte dazu von selbst wegen ihrer unter landesherrlicher Hoheit belegenen Güter, aber die Grenze war schwer zu beachten, und auch wegen der Stadt und deren ganz freyen Gebiets trat sie ihnen bey. Wenn das letztere auch nicht unwillkürlich, wenn es auch, wie die Assertio behauptet, ursprünglich nur mutuae defensionis causa geschehen seyn sollte; wie leicht wurde doch dieser Grund, in durchaus keinen eigenthümlichen Wirkungen erkennbar, vergessen! Aber grade dieses unbestimmte, schwankende Verhältniß wurde wohl absichtlich, wie schon oben bemerkt ist, erhalten, weil es die Möglichkeit begründete, wie es grade der Augenblick zweckmäßig erscheinen ließ, die Vortheile der Unmittelbarkeit oder die der Mittelbarkeit mit hinlänglich scheinendem Grunde anzusprechen. Erst als um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die bisherige Stellung sehr gefahrvoll sich darstellte, eilte man sie zu verlassen, und von nun an wieder, aber deshalb auch nicht unbestritten, in das frühere ordentliche Verhältniß einer unmittelbaren Reichsstadt einzutreten.

Dem Aufgebot zu den erzbischöflichen Fehden und zur Heerfolge genügte die Stadt schon im dreyzehnten Jahrhundert nur dann, wenn einer der seltenen Fälle eintrat, wo ihr Interesse mit dem erzbischöflichen zusammen traf; sonst war ihre Hülfe nur mit Privilegien zu erkaufen. Einzelne Bürger leisteten freylich noch vermöge ihres Ministerialitätsverhältnisses oder ihrer Lehnspflicht Kriegsdienste, andere ihrer Neigung wegen zu kriegerischen

Abentheuern. Schon oben (N. 161 S. 111) ist die Stelle aus einem Privilegio von 1233 angeführt, worin alle Bremische Kaufleute von der Verpflichtung zu den erzbischöflichen Expeditionen dispensirt werden, wenn sie nicht etwa selbst Lust haben sollten, sich denselben anzuschließen. Doch werden die als Ministerialen oder Vasallen von der Kirche belehnten Kaufleute ausgenommen, welche jedoch wohlgerüstete Stellvertreter stellen mögen. Nur die Kaufleute, welche freylich sehr dringend dabey interessirt waren, weil sie ihre Waaren selbst zu geleiten pflegten, und ihre Geschäfte nicht immer füglich Andern anvertrauen konnten, werden also eximirt; die Uebrigen nicht. Indeß mag dieses nur eine theilweise rechtliche Bestätigung eines schon factisch allgemein eingetretenen Zustandes seyn; denn dieses scheint aus dem Privilegio selbst zu folgen. Es wird mit andern gegeben, um die Bürger zur Theilnahme an dem Zuge gegen die ketzerischen Stedinger zu bewegen. Also gegen ein vom Kaiser geächtetes, vom Papst mit dem Bann belegtes Volk ließen sich die Bürger nur durch ausgezeichnete Privilegien und selbst durch Zusicherung des dritten Theils der zu machenden Eroberungen und der Beute zum Heerzuge bewegen. So blieb auch später den Erzbischöfen kein anderes Mittel, sich die Hülfe der Bürger zu sichern, als vertragsmäßige Zusicherung gegenseitiger Unterstützung.[363]) Wo diese nicht vorausgegangen war, zog sich der Erzbischof jetzt bey unglücklicher Fehde lieber in eins seiner festen Schlösser zurück, weil er die Bremischen Thore für sich verschlossen zu finden fürchten mußte; und seine Feinde hütheten sich, die selbstständige Macht der Stadt ohne

363) In der Assertio p. 480 sq. werden dergleichen Verträge von 1295, 1301, 1325, 1337 u. s. w. angeführt.

Noth gegen sich zu reitzen. Jetzt waren auch nicht sosehr der Erzbischof als vielmehr die Bürger allein bey der Befestigung der Stadt interessirt, und der Rath führte über sie die Aufsicht, und sorgte für deren Verstärkung. Nicht ohne heftigen Widerspruch des Erzbischofs Johannes wurde von den Bürgern schon im Jahre 1307 die Stadtmauer beym Heerdenthor verstärkt, und die Stephansstadt mit Mauern umzogen.[314]) Zwey Bürger führten die Aufsicht über die letztere, zwey Rathmänner über die Mauern der alten Stadt.

b) Besondere Rechte über einzelne Bürger.

Bey so getrenntem Interesse der Stadt und des Erzbischofs konnten denn auch die Ministerialitäts- und Lehnsverhältnisse einzelner Bürger nicht lange mehr in ihrem alten Wesen bestehen. Kriegsdienste bey jeder Aufforderung dem Erzbischof zu leisten, war den aus persönlichen oder dinglichen Verhältnissen dazu verpflichteten einzelnen Bürgern nicht wohl möglich, da sie dabey so oft in Collision geriethen mit ihren bürgerschaftlichen Pflichten und Wünschen.

364) Chronik von Rynsb. u. Schene fol. m. 58 p. 2: „Darna wardt de Radt van Bremen ens unde murendenn eine murenn up den grauen jegen de kerken tho Bremen vor der Stadt tho den besten der gemenheit. dat nam de Bischup Johan tho groten undanke und unwillen up nnd wolde de muren wedder daell brekenn offte stortenn dat wedderstundt ohme de Radt dat he des nicht doen konde do toch he tho vienna thom pauweste dar apende he de sake Inn Constistorio averst se wart nicht geendiget." Cfr. Crantz Metropol. L. VIII. cap. 57.

Demungeachtet finden wir noch Dienstmann- und Lehngüter der Bürger selbst in den Gesetzen von 1433 erwähnt; und es ist wohl zu vermuthen, daß die frühern Kriegsdienste bald in gewisse Geldabgaben verwandelt seyen. Manche rittermäßige Geschlechter wurden auch, als Geldreichthum in den gewerbtreibenden Classen höhere Ansprüche erzeugt, und denselben die oft so drückende Herrschaft der Geschlechter unerträglich gemacht hatte, mit Gewalt aus der Stadt vertrieben; andere zogen freywillig weg, oder verschmolzen mit den gewerbtreibenden Classen, indem sie im Handel Erwerbsquellen zu suchen nicht verschmähten. Schon aus der obigen Urkunde von 1233 geht das letztere hervor, und wenn hier schon den handeltreibenden Dienst- und Lehnmännern erlaubt wird, einen Stellvertreter zu den Kriegsdiensten für sich zu stellen, so war der weitere Schritt leicht genug, die Leistungen überhaupt in Geldpraestationen zu verwandeln, wofür denn der Erzbischof bey vorkommender Gelegenheit sich selbst Kriegsleute werben mogte.

Die hofrechtlichen Verhältnisse der Handwerker bestanden im Anfange dieser Periode noch in der oben angegebenen Maße fort. Statt der Frohndienste, von denen man ja auch in der vorigen Periode keine bestimmte Spuren findet, werden Geldabgaben erwähnt, und noch im Jahre 1246 dem Erzbischof ausdrücklich zugesichert.[365]) Indeß werden auch diese bald vergessen oder hin und wieder erlassen

365) Gerh. Revers. A. 1246 in Assert. p. 84: Item — Denarios quos habet in Carnificibus Pistoribus et aliis officiatis — sicut sui juris est, de caetero sine impedimento quolibet retinebit.“ — Diese denarii werden von denen, welche der Erzb. in tabernis hat, ausdrücklich unterschieden, und sind daher wohl unbedenklich als hofrechtliche Abgaben zu betrachten.

seyn; in den Hildeboldischen Concordaten, worin doch alle mögliche erzbischöfliche Rechte dieser Art, von denen sich nur noch irgend eine Nachricht erhalten hatte, aufgezählt werden, findet man von ihnen keine Andeutung mehr. Selbst der Aufsicht des Vogts haben die Handwerker sich schon im dreyzehnten Jahrhundert entzogen. Unsere älteste Chronik[366]) berichtet beym Jahr **1273**: „Inne der tidt wardt den ampten van deme Rade gegeuen ere egen gerichte, dar de Radt nene genade Inne doen mach unde hulpen do finden allen mogliken brocke und amptwinninge und setteden de ersten meisters des geliken wo de olden meisters de Jungen schollen tho Schweren latenn thom Rade alle Jar und de Stadt tho erem rechte." Statt der letztern Worte hat Renner[367]), wie es scheint besser: „scholden tho schweren lahten to öhrem rechte alle Jahr unde der Statt to öhrem rechte"; denn von einem besondern Eide des Gehorsams gegen den Rath war damals wohl schwerlich schon die Rede, weil man ihn dann wohl nicht noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als ein so durchgreifendes Mittel gegen bürgerliche, damals besonders von den Zünften angeregte, Unruhen betrachtet, und allgemein eingeführt haben würde. Auch scheint aus Renner hervorzugehen, daß ein solcher Eid von den Zunftvorstehern erst seit der letztern Zeit, wo zugleich Morgensprachsherrn den Zünften aus dem Rath beygeordnet wurden, jährlich geleistet sey.[368]) Mit Recht hat aber Renner in jener Stelle den von der ältesten Chronik ausgelassenen Eid „tho örem rechte" angeführt; denn unter den jungen

366) Chronik v. Rynsb. u. Schene fol. m. 52 p. 2.

367) Chronik fol. m. 180 ad A. 1273.

368) fol. m. 238. 239.

Meistern, von welchen diese spricht, sind neue Amtsvorsteher zu verstehen, weil sie alle Jahr schwören sollen, und, wie aus den ältesten Zunftprivilegien hervorgeht, wurden diese allerdings immer auf ihr Amt beeidigt.[369]) Das Recht des Raths oder der Stadt, welches sie ebenfalls beschwören sollen, sind wohl vorzüglich die Ansprüche auf bestimmte Geldabgaben, welche von den Aufnahmsgebühren eines neuen Genossen, von Straf- und andern Gefällen dem Rath gebührten, und deren pflichtmäßige Entrichtung, solange den Zünften noch keine Vorsteher aus dem Rathe zugeordnet waren, besonders zu sichern, gewiß zweckmäßig und nothwendig schien.

Unsere Chronisten scheinen zu glauben, daß am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts die Gilden erst eigentlich constituirt seyen; allein dem widersprechen die oben verschiedentlich angeführten urkundlichen Nachrichten, und selbst die Privilegien aus dem Ende des dreyzehnten, und dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in welchen die Innungsverfassung in der Regel schon vorausgesetzt wird.[370]) Damals war nur eine Bestätigung der sonst verfallenden

---

369) S. unten Rechtsgesch. Abschn. I. Abth. 1 Nr. 2.

370) Selbst wenn es in der Amtsrolle der Schuster v. 1274 heißt: „perpetuam contulimus fraternitatem" so braucht man nicht an eine erste Constituirung zu denken. In dem Privil. der Allutarii (welche nicht eigentlich Lohgärber (Allutores) waren, sondern auch Schuhe machten, aber nur keine nigros calceos wie die sutores, und daher Corduaner genannt, auch mit den sutores im Jahre 1388 zu einer Gilde verbunden wurden) von 1300 heißt es auch gleich im Anfang — „ut officium Allutariorum in debito statu permaneat - statuimus etc." Ueber das Amt der Corduaner s. auch schon Urkunde von 1240 bey Cassel Sammlung S. 525. Jene Privil. stehen bey Oelrichs S. 413 u. f.

Innungen von Seiten des Raths Bedürfniß. Der ganze Zunftzwang war auf die früheren Verhältnisse der Innungen zum Erzbischof gebaut. Vom Vogt mußte besonders das Amt erworben werden, unter seinem Vorsitze wurde die Morgensprache gehalten. Solange der Erzbischof in der Stadt mächtig genug blieb, war also gar nicht zu befürchten, daß die ganze Innungsverfassung durch Ansiedelung von Freymeistern untergraben würde. Als aber der Rath größere Gewalt erlangte, stand er gewiß keineswegs an, die alten auf Hofrecht gebauten Innungen dadurch zu erschüttern, daß er Handwerker in der Stadt concessionirte, welche dann gar nicht zu den alten hofrechtlichen Innungen gehörten, und an deren autonomische Bestimmungen sich gar nicht zu binden brauchten. Dadurch zerfielen aber die alten Innungen nothwendig, und als auch deren Genossen wohlhabend und selbstständig genug geworden waren, sich der Aufsicht des Vogts und anderer Folgen des frühern hofrechtlichen Zustandes zu entledigen, fehlte ihnen jeder Haltpunkt ihrer Verfassung. An dem Rechte, sich selbstständig, ohne irgend eine Authorität, zu constituiren, und Ungenossen die Betreibung des Handwerks zu wehren, gebrach es ihnen durchaus, und es mußten die häufigsten Streitigkeiten der Handwerker unter einander und gegen den Rath entstehen.[371]) Eine Regeneration

371) Renner sagt: (N. 367) In den Tiden ehr de ampte öhr egen gerichte hadden entbrack öhnen nimmer hates oder kivendes under sick unde de rahde hadde hyr althovele unleddigheit van; tho leste beden de ampte den rath datt se mogten öhre eigen Morgensprake unde rechte hebben — anders konden de ampte niet kohmen thor frundschop edder thor eindracht mede dem rahde." — Der Streit der Handwerker gegen den Rath läßt sich am natürlichsten auf die im Text angegebene Weise erklären.

der Innungen von Seiten des letztern war also ein dringendes Bedürfniß, und diese war es, welche am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts erfolgte. Den Aemtern wurden ihre eigenen Gerichte wieder gestattet, und dabey war, wie die Chronisten bemerken, ein Hauptpunkt, daß der Rath darin keine Gnade ertheilen, oder, mit andern Worten, nicht ferner irgend Jemanden von den autonomischen Gewerbsbestimmungen der Innungen eximiren sollte.[372]) Statt früher dem Erzbischof schworen jetzt die Vorsteher der frey gewordenen Gewerke dem Rath zu seinem Rechte, und so hatte auch gegen diese zahlreiche Classe von Bürgern, deren weitere Geschichte die Verhältnisse im Innern angeht, der Erzbischof seine alten Ansprüche verloren.

Ueberhaupt war Freyheit, wenigstens seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, ein wesentliches Erforderniß der Erwerbung des Bürgerrechts geworden. Bisher hieß jeder ein Bürger, der seinen dauernden Aufenthalt in der Stadt hatte, dem städtischen Gerichte unterworfen war, und die städtischen Lasten trug. In Folge des kaiserlichen Privilegii von 1186 war nun freylich die Freyheit jedes solchen neuen, in Jahr und Tag unangesprochen gebliebenen, Bürgers für immer begründet; allein dies galt nicht von den erzbischöflichen und überhaupt allen Leuten der Bremischen Kirche. Von den letztern hatten daher Manche mit Erlaubniß des Herrn Bürger werden können, ohne ihren status dadurch zu ändern. Im Jahre 1289 wurde nun aber die Einrichtung getroffen, daß Jeder, der künftig

372) Daher ist auch der erste Punkt in dem priv. Allutariorum A. 1300: „ut officium — in debito statu permaneat statuimus quod quicunque Allutarius jura nostre Civitatis acquirere decreverit, licentiam ab Allutariis nostris concivibus obtinebit.“—

Bürger werden wolle, das Bürgerrecht besonders erkaufen, und dabey Bürgen stellen müsse für Jahr und Tag, daß er ein freyer Mann sey. Um den Anfangspunkt der Verjährungszeit immer genau bestimmen zu können, sollen die Namen der neuen Bürger und zugleich auch ihrer Bürgen in ein Buch geschrieben werden.[373]) In einer Verordnung von **1296** ist bestimmt, daß jeder Fremde, welcher das Bürgerrecht erlangen wolle, anzugeben habe, in welchem Kirchspiele er bisher gewohnt; dann solle der Pfarrer dieses Kirchspiels durch Briefe aufgefordert werden, während dreyer Sonntage seiner Gemeinde bekannt zu machen, daß der Genannte zum Bremischen Bürger recipirt sey, und Jeder, welcher denselben als seinen eignen Mann ansprechen wolle, dies in Jahr und Tag zu thun habe, widrigenfalls der neue Bürger für immer als freyer Mann betrachtet werden würde.[374]) Jetzt hatte also jeder neu aufgenommene Bürger die Vermuthung der Freyheit für sich, und der Beweis des Gegentheils konnte nur in Jahr und Tag geführt werden. Leute der Bremischen Kirche konnten also auch von nun an keine Bürger mehr werden, oder wenn sie Freyheit behaupteten und dafür Bürgen stellten: so scheint man, wie aus der Allgemeinheit der angegebenen Gesetze hervorgehen dürfte, die zu Gunsten der Kirche bestehende Ausnahme von dem kaiserlichen Privilegio nicht weiter respectirt zu haben. Dies ist umsomehr zu vermuthen, als man auf jenes Recht so großes Gewicht legte, daß selbst die hartnäckigsten Fehden nicht gescheut wurden, um es zu behaupten. So kriegte die Stadt

373) Urk. bey Oelrichs Vorrede S. VIII. N. m.

374) Urk. bey Oelrichs a. a. O. Vrgl. dabey Cod. von 1303 Stat. XXII. ebend. S. 55.

während der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts dieserhalb lange mit den Grafen von Hoya; aber freylich war es damals im Innern und Aeußern zu stürmisch, als daß man nicht am Ende hinsichtlich der Hoyaischen Leibeignen und Hörigen dem Privilegio hätte entsagen müssen.[375]) Jedenfalls wurde aber doch immer nur dem das Bürgerrecht ertheilt, der Bürgen für seine Freiheit stellte, und er hörte auf, Bürger zu seyn, wenn die Unfreyheit bewiesen war. In der Bürgerschaft herrschte daher Freyheit, und nur die Wenigen waren noch darunter unfrey, welche selbst oder deren Eltern vor der neuen Einrichtung Bürger geworden waren. Diese Wenigen starben aber entweder mit der Zeit aus, oder gelangten auf irgend eine Weise

375) Urk. v. 1359 bey Cassel Sammlung S. 472; später wiederholt in Urk. v. 1386 bey Cassel Brem. II. S. 290 und noch in Urk. v. 1533 ebendas. S. 301. Wie sehr aber auch die unfreyen Leute durch das Privilegium nach der Stadt gezogen wurden, erhellt aus der auch sonst interessanten Erzählung der Chronik v. Rynsb. und Schene fol. m. 70 ad A. 1356: Nu gefoell Idt anno 1356 dat vele Lüde uth der herschop van der hoien binnen bremen gekamen weren — und darsulvest borgers gewordenn, de worden beklaget van den greuen van der hoien egendoms haluen, uude dar werenn seuen de gingen tho allen borgern de ock uth der herschup werenn und klagedenn ene wo se de Greue anclagede vann egendoms wegenn des se unschuldig weren. — wolden se midt alle öhren frundenn darthо helpenn, so woldenn se mit liue und gude unn midt ohren frunden darthо wedder helpenn; und spraken vorth: „wy hebben an beiden siden sulcke frunde wille wy tho like komen, wy willenn den Radt dar tho bringenn, se scholt einen krich midt den Greuen dar umme anslan." — Das Bündniß dieser Hoyaer kommt zu Stande, und der Rath sieht sich bewogen, dem Grafen abzusagen.

zur Freyheit. Zu jedem Gemeindeamte wurde immer die Freyheit wesentlich vorausgesetzt.[376]) —

So waren schon in diesem Zeitraume alle frühere Rechte des Erzbischofs über die Stadt im Allgemeinen wie über einzelne Bürger ihrem Wesen nach fast gänzlich verschwunden, und eben deshalb erschien die noch fortdauernde Huldigung als eine gehaltlose Form, deren feyerliches Gepränge aber freylich dem Stolze der Bischöfe zusehr schmeichelte, um ganz von ihnen aufgegeben zu werden. Dies konnte selbst nicht einmal die Stadt wünschen, denn so wenig sie sich durch ein so allgemeines Versprechen der Treue in ihrem weitern Streben nach Freyheit gehindert fühlen konnte: so sehr war eigentlich der Bischof durch jene Huldigung mittelbar verbunden, jenem Streben förderlich zu seyn. Kraft eines Privilegii von **1226** war nämlich jeder neue Bischof verpflichtet, vor der Huldigung der Stadt einen schriftlichen Revers auszustellen, daß alle bisherige Rechte der Stadt von ihm nicht allein nicht verringert, sondern vielmehr vergrößert werden, und daß in zweifelhaften Fällen zwey Bürger berechtigt seyn sollten, das behauptete Recht der Stadt zu beschwören.[377]) Jetzt

---

376) Vrgl. Gesetz. v. 1330 bey Oelrichs S. 64. Ges. v. 1367 S. 280. Cod. v. 1433 Stat. 3 S. 448.

377) Urk. v. 1226 bey Cassel Sammlung S. 121. Urk. v. 1233 S. 124; v. 1259 S. 129, v. 1316 S. 132; v. 1324 S. 134; v. 1328 S. 135; v. 1345 bey Pratje Altes und Neues VI. 357; v. 1350 bey Cassel a. a. O. S. 471; v. 1362 ebendas. S. 159; v. 1396 S. 486; v. 1423 bey Pratje a. a. O. u. a. m. — Die beyden Bürger wurden „Wichmanne" genannt,

konnte man in der That manchmal einer neuen Regierung als dem glücklichen Zeitpunkte entgegen sehen, wo Allem, was im stillen Laufe der Zeit allmälig erstrebt war, das Siegel der Rechtmäßigkeit aufgedrückt wurde. Jedenfalls war man aller nachtheiligen Folgen einer Huldigung enthoben, denn frey fühlte man sich, sobald der Erzbischof seinem schriftlichen Versprechen nicht nachkam, und das letztere war so umfassend, daß wirklich jede Handlung des Bischofs, die nur dem Streben der Stadt einigermaßen nachtheilig zu werden drohte, als Verletzung des Versprechens, die Rechte zu mehren, betrachtet werden konnte. Daß man auch wirklich die Huldigung aus diesem

---

und waren ohne Zweifel von jeher Rathmänner, die auch in einigen der angeführten Urkunden genannt werden. Bey der Erklärung jenes Namens läge es nun freylich sehr nahe, ihn aus „Wik" und „Mann" zusammenzusetzen; allein wahrscheinlicher dürfte hier das „Wich" von „Wygen" herzuleiten seyn. Grade diese beyden Männer vorzugsweise „Wykmänner" d. h. Immunitätsbewohner zu nennen, war kein Grund vorhanden; wohl aber konnte aus ihrem einzigen Geschäft, durch ihren Schwur jeden Streit zu schlichten, die Benennung von Wygmannen d. h. geweihter Männer — viri sancti — sehr leicht hervorgehen. Bemerkenswerth ist es auch, daß sie in keiner einzigen Urkunde Wik — sondern immer Wichmannen genannt werden, was bey der Härte des alten Dialekts die angegebene Erklärung unterstützt. Nur erst Renner nennt sie Wikmannen. Von der Ausübung ihres Amts sind uns auch einige Beyspiele erhalten z. B. v. 1335, und namentlich beschworen sie 1339 das Recht der Stadt an der Fähre über die Weser. Cfr. Krefting Discursus de republ. Brem. cap. XV. p. 217 Mnscr. In Soest schworen in solchen Fällen vorzüglich die Bürgermeister und der ganze Rath, ja nöthigen Falls die ganze Gemeinheit. Cfr. Jus Susat. antiq. Art. 63 ap. Emminghaus Comm. ad J. S. a. p. 189.

Gesichtspunkte betrachtet habe, scheint offenbar daraus hervorzugehen, daß sie später, als das Ziel erreicht war, nicht immer mehr geleistet wurde, sondern nur dann, wenn man grade die Hülfe des Erzbischofs brauchen konnte. Der Revers wurde zuweilen nach der Huldigung, die jedoch nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt geleistet wurde, ausgestellt; und daß man ihn eben für einen, durch den aus der Huldigung hervorgehenden Vortheil keineswegs ausgeglichenen, Nachtheil auch erzbischöflicher Seits betrachtet habe, erhellt aus den Klagen des Johann Rhode, daß die Bischöfe durch ihre Eitelkeit, der durch das Gepränge der Huldigung geschmeichelt würde, zu sehr sich verblenden ließen, um auch den „nachklapf" zu bedenken.[378])

378) S. oben N. 78c. S. 57.

B.

Verhältnisse im Innern vom Anfange des XIII. Jahrhunderts bis zum Jahre 1433, oder Geschichte des Raths in allen Beziehungen.

Dieser Abschnitt wird die Geschichte des Raths enthalten müssen, welcher sich denn auch alles über die innern Verhältnisse Bemerkenswerthe füglich anschließen läßt. Die Darstellung wird kurz seyn können, da Manches schon im vorigen Abschnitte zur Sprache gekommen ist. Namentlich ist schon der Geschäftskreis des Raths dem Allgemeinen nach im Obigen bezeichnet, denn er gewann Alles, was der Erzbischof verlor. Auch über die vermuthliche Entstehung und deren Zeit konnte schon oben das Nöthige bemerkt werden.

Ueber die Einrichtung des Raths in der ältern Zeit ist wenig Gewisses bekannt. In der schon oben (N. 172) angeführten Urkunde von 1206 werden elf burgenses genannt; doch ist vielleicht in dem dort vorkommenden Rolandus Bertrammus niger hinter Rolandus ein Comma ausgelassen, wie denn überhaupt die von Cassel besorgten Abdrücke nicht accurat seyn sollen.[379]) In einer Urkunde

379) Gildemeister im Hanseat. Mag. Bd. VI. Heft 2. S. 213.

von 1261[380]) werden auch 11 Consules namhaft gemacht, aber eine andere desselben Jahrs und Inhalts[381]) ergiebt, daß auch dort Zwölf gezählt werden müssen, indem hier statt Robeto Bernardus sapiens gesetzt ist Robeco, Bern. S. Daher ist es denn auch zweifelhaft, ob in einer Charte von 1253[382]) mit Recht nur 11 gezählt werden, zumal in den Fastis zwölf bemerkt sind.[383]) Indeß kann auch einer der Rathmänner grade gefehlt haben, oder verhindert gewesen seyn; denn die Unterschrift aller Consules war nicht erforderlich, sondern wie es scheint nur der Mehrzahl; denn in einer Urkunde von 1225[384]) sind nur sieben Consules genannt, und dann ist allgemein hinzugefügt et ceteri Consules. Es mag seyn, besonders wenn man die obige Conjectur über den ursprünglichen Charakter der Rathmänner und dabey die Worte des Sächsischen Weichbilds: „der Schöppen sollen XI. sein und der Schultheiß der zwölffte" berücksichtigt, daß besonders anfangs der Advocatus immer der Zwölfte war (s. auch unten N. 438),

---

380) Bey Cassel Vom St. Kathar. Kloster Nr. III.

381) Ebendas. S. 27.

382) Ebendas. Nr. I. S. 14. — Elf Consules findet man übrigens auch in der Urk. Nr II. S. 15; auch in einer Charte v. 1218 bey Pratje Herzogth. Br. u. V. IV. S. 17 Nr. IV. sind nur 11 Burgenses genannt, welche unbedenklich wie die in der Urk. von 1206 für Rathmänner zu nehmen sind. (s. Urk. v. 1226 bey Cassel Sammlung S. 119 und Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 84 N. 13). Auch in dem privil. Hildeboldi Stadens. d. A. 1272 bey Pratje a. a. O. VI. S. 129. Nr. XXVIII. findet man elf Bremische Consules als Zeugen.—

383) (H. v. Post) Fasti Consulares et Senatorii Bremenses — von dem XI. Jahrh. bis A. 1433 herausgegeben v. Cassel.

384) bey Cassel Sammlung S. 118.

daß deshalb in solchen Fällen, wo dieser unmöglich concurriren konnte, wie bey Verhandlungen mit dem Erzbischof, nur elf Consules gezählt werden, bis man allmälig, je seltener der Advocatus überhaupt noch zugezogen wurde, immer zwölf eigentliche Rathmanne wählte. Als regelmäßige Zahl ist die letztere zu bezeichnen, wie auch in Urkunden von 1233[385]) und 1238[386a]) genannt, und regelmäßig in den Fastis, die mit dem Jahre 1225 beginnen, aufgezählt werden.

Wie lange das Amt ursprünglich gedauert, ist ganz ungewiß; lebenslänglich war es nicht, denn keiner von den Rathmännern von 1206 kommt noch im Jahre 1225 vor, und von denen, welche es im letztern Jahre waren, finden sich nur Wenige im Jahre 1233, von diesen aber auch nur Einige 1238 wieder. Das Schöffenamt war gewiß lebenslänglich gewesen[386b]) was aber bey dem neuen selbstständigen Regierungsgeschäft unpassend erschienen war. Das Wahrscheinlichste dürfte seyn, daß die Dauer auf ein Jahr beschränkt, und die frühere oder spätere Wiedererlangung von besonderer Wahl abhängig gewesen sey. —

Um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts soll eine neue Ordnung eingetreten seyn. Die Zahl zwölf soll die Regel geblieben, dabey jedoch festgesetzt seyn, daß halbjährlich — jedesmal zu H. drey Königen und zu Johanni — sechs Rathmänner abgehen, durch Wahl aus den vier Quartieren der Stadt ersetzt werden sollten, und daß kein

385) Ebendas. S. 127.

386a) Ebendas. S. 524.

386b) Sachsenspr. III. 26 a. E.; Schwäb. Landr. Art. 81 § 3. 5; Kaiserrecht I. 10; Brummer de Scabinis cap. 8 § 12. —

Abgegangener vor dem 4ten Jahre wieder wahlfähig seyn könne.[387]) Diese Anordnung würde sich zum Theil aus der gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts erfolgten Eintheilung der Stadt in mehrere Kirchspiele erklären. Die einzige Pfarrkirche in der Stadt, von der die Stephansstadt noch lange getrennt blieb, war bisher die zu U. L. Frauen gewesen, welche aber bey der vermehrten Bevölkerung der Stadt wie der dabey eingepfarrten Vorstädte nicht länger genügend erschien. Auf Bitten der Gemeinheit übertrug daher der Papst Gregor der IX. im Jahre 1227 dem Erzbischof Gerhard II. die Eintheilung in mehrere Kirchspiele, und so entstanden deren drey, zu U. L. Frauen, zu St. Ansgar und St. Martin.[388]) Die beyden letztern Kirchen wurden auch sofort erbaut, und

---

387) So erzählt Roller II. S. 13. Obgleich keine Quelle angegeben ist, und auch vergebens in allen bekannten gedruckten und handschriftlichen Büchern gesucht wird: so ist die Angabe doch zu speciell, um nicht auf irgend einer, vielleicht nur Rollern zugänglich gewesenen Quelle zu beruhen. Aus dem im Text angeführten Grunde ist eine solche Angabe auch an sich wahrscheinlich, und sie wird es noch mehr, da man im Jahre 1428, wo überhaupt auch in andern Punkten der älteste Zustand erneuert wurde, ganz dieselbe Anordnung nur mit dem Unterschiede, wieder einführte, daß damals schon unter jeden sechs Rathmännern sich ein Bürgermeister befand. Aller Zweifel würde zu heben seyn, wenn wir nur aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrh. zwey Urkunden hätten, von denen die eine in den Anfang, die andere in das Ende desselben Jahres fiele, und die Namen der Rathmänner enthielte. Nach der Rollerschen Angabe müßte man darin 18 verschiedene Rathmänner zählen können.

388) Urk. v. 1227. 28. 29 bey Cassel Von U. L. Frauenkirche S. 11 bis 13.

namentlich war die Ansgariikirche, wie sie noch heutiges Tages steht, schon im Jahre 1243 vollendet.[389]) Diese neue kirchliche Eintheilung schien nun auch zweckmäßig in politischer Hinsicht beachtet werden zu können. Einige Häuser der Stadt gehörten jedoch zu der außerhalb belegenen Stephani-Kirche[390]), und da diese wohl nicht füglich in politischer Beziehung zum Ansgarii-Kirchspiel geschlagen werden konnten, ohne dieses zu sehr zu vergrößern: so wurden von dem letztern noch mehrere Häuser getrennt, welche denn mit den zum Stephani-Kirchspiel gehörigen, innerhalb der Mauern belegenen, Häusern eine vierte Abtheilung bilden sollten. Daher trafen denn auch später die politischen Grenzen der beyden genannten Kirchspiele nicht mit den kirchlichen zusammen.[391]) Jener Grund dieses letztern Umstandes ist freylich nirgends bestimmt ausgesprochen; er scheint aber der natürlichste zu seyn, da die Stadt schon weit früher in die genannten Quartiere getheilt war, bevor die Stephani-Kirche mit den angrenzenden Häusern ummauert, und den Bewohnern dieser Vorstadt das Bürgerrecht ertheilt wurde.[392]) Die Wahl

389) Cassel Von der S. Martinikirche § 3. Von der S. Ansgariikirche § 10.

390) Urk. oben N. 178 und N. 181b. S. auch Kund. R. v. 1489 Art. 47.

391) Nach der politischen Eintheilung bildete die ungefähr grade Straßenreihe vom Ansgariithor bis zur Ansgariitränkpforte die Grenze zwischen dem Stephani- und Ansgariikirchspiel; während in kirchlicher Beziehung beyde durch die grade Linie getrennt wurden, deren Endpunkte das Haus Seefahrt und die s. g. düstere Pforte bilden.

392) Die Eintheilung tritt namentlich schon als ganz bekannt im 1sten und 2ten Statut unsrer ältesten Gesetzsammlung hervor.

der Rathmänner geschah also jetzt nach den Quartieren, und aus jedem wurde eine gleiche Anzahl erwählt. Diese Gleichheit bey der Wahl der halbjährlich wechselnden sechs Rathmänner war am natürlichsten herzustellen, wenn das Recht zweyer Quartiere, aus ihrer Mitte zwey Rathmänner zu erwählen, während jedes der beyden andern nur einen erkor, im andern halben Jahr auf die letztern überging. Uebrigens behaupteten doch, so lange die Wahl nach Quartieren erfolgte, die Rathmänner aus U. L. Frauen den ersten Rang, während die aus dem Stephansviertel den untersten hatten. Die Wahl war ursprünglich bey der versammelten Gemeinde, wie dies schon im Jahre 1246 bestätigt wurde.[393]) In der Regel scheint man im 4ten Jahre den abgegangenen Rathmann wieder gewählt zu haben[394]), indeß kommt doch Mancher auch erst später wieder vor.[395]) Auf der andern Seite wurde das 4te

393) Gerh. Revers. in Assert. p. 86: „Item Consules de caetero sicut fiebat antiquitus a communibus Burgensibus eligentur." — Das antiquitus könnte die obige Vermuthung über die Entstehungszeit der Consules bedenklich machen; allein was schon etwa 50 Jahre bestanden hatte, konnte schon als antiquitus bestanden erwähnt werden. Jedenfalls läßt es sich auf die Weise erklären, daß die Schöffen wahrscheinlich früher auch von den Bürgern erwählt, (vrgl. Jus Susat. antiq. Art. V. und Soester Skraa Art. V. bey Emminghaus Comm. in J. Sus. ant. p. 34) und die Consules nach der obigen Vermuthung aus diesen hervorgegangen waren, indem hinsichtlich ihrer Geschäfte nur der Unterschied sich gebildet hatte, das jetzt als unwesentliches Nebengeschäft betrachtet wurde, was früher das hauptsächlichste gewesen war, und umgekehrt.

394) So kommt z. B. Otto Rufus in den Jahren 1253. 56. 59 vor.

395) Z. B. Albernus de Nova Civitate in den Jahren 1250. 60. 66. 70. 89.

Jahr doch auch nicht immer abgewartet.[396]) Im letzten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts wird die Wahl aber ihre Bedeutung größtentheils verloren haben, wenn sie auch formell noch eine Zeitlang beybehalten werden mogte, denn nicht allein findet man in jener Zeit auf einmal mehr wie zwölf Rathmänner[397]), sondern derselbe kommt auch wohl zwey Jahre nach einander vor.[398]) Der Grund war die damals auf der höchsten Stufe stehende Gewalt der ritterlichen Geschlechter.

Ueberhaupt wurde ursprünglich die Gemeinde, von der und aus welcher die Rathmänner gewählt wurden, nur von den rittermäßigen Bürgern gebildet, die von dem Ertrage ihres Landeigenthums lebten, und in der Regel auch eine rittermäßige Lebensart führten.[399]) Zu diesen gehörten besonders auch die erzbischöflichen Dienstmänner

396) Z. B. bey Alex. de Hasbergen, der 1251 und 53 genannt wird.

397) Z. B. in den Jahren 1289 und 1293 dreyzehn, im Jahre 1294 — sechszehn, in den Jahren 1295, 1298, 1301 — 3 — vierzehn Rathmänner.

398) Z. B. Albernus de Nova Civitate, Fridericus fil. Dnae Odilie, Gotschalcus Juchals, Ludewicus Nackewedele, Fromoldus Pannicida, Godescalcus Friso und noch vier andere in den Jahren 1289 und 90, da doch nur nach der obigen Einrichtung höchstens sechs am Ende des einen und im Anfang des andern Jahres vorkommen durften.

399) Eine Spur findet man noch in der gewiß sehr alten Sage von dem Zuge siebzehn Bremischer Bürger nach Palaestina im Jahre 1089. Es sollen die reichsten gewesen und der ärmste von ihnen innerhalb und außerhalb Bremen an 200 Mark jährlicher Einkünfte gehabt haben. — Sie lebten also von dem bestimmten Ertrage ihres Grundeigenthums. Darauf ob die Sage wahr ist, kommt es natürlich nicht an. Sie beweiset die Ansicht der Zeit, in welcher sie Glauben fand.

und Vasallen, welche die Stadt zu ihrem dauernden Aufenthalte gewählt hatten, aber von dem Ertrage ihrer alten auswärtigen Güter lebten.[400]) Jedoch sieht man aus den Namen der Rathmänner in den ältesten Diplomen, daß in der Gemeinde auch viele ganz freye, in keinem persönlichen oder dinglichen Nexus zum Erzbischof stehende, rittermäßige Bürger sich befanden.[401]) In einer Handelsstadt konnte indeß diese auf Grundeigenthum gestützte Herrschaft nicht von langer Dauer seyn. Manche von diesen rittermäßigen Bürgern suchten im Handel größere Erwerbsquellen, und andere freye Kaufleute gelangten durch den Handel zu Reichthümern, welche größere Ansprüche erzeugten. Daher gehörten denn auch schon um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die angesehensten Kaufleute zur Gemeinde. In einer Urkunde von 1263[402]) heißt es von den Tuchhändlern: „Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta.“ Diese meliores waren ohne Zweifel Mitglieder der Gemeinde, denn in einer Urkunde von 1321 werden statt der sonst gewöhnlich vorkommenden communitas die meliores genannt.[403]) Dagegen waren die Handwerker bis über die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts noch

400) Es gab auch Adlige, die auf ihren auswärtigen Gütern immer wohnten, aber hinsichtlich des Schutzes, den sie für ihre Person und ihre Besitzungen von der Stadt genossen, den Bürgern gleichgeachtet wurden. S. Urkunde Nr. 86 bey Oelrichs S. 200. S. auch Post vom Rath zu Bremen § 8.

401) S. oben N. 162a. S. 112.

402) Bey Cassel Münzcab. II. S. 225 u. f.

403) Bey Cassel Sammlung S. 16: Viris honorabilibus et discretis Consulibus ceterisque melioribus Civitatem Bremen inhabitantibus salutem. —

größtentheils dem Hofrechte unterworfen, oder doch durch ihr Gewerbe von allen größern politischen Rechten der Gemeinde ausgeschlossen. So unzweifelhaft es nun aber auch ist, daß schon frühe auch andere als die eigentlich ritterlichen Geschlechter die Wahlfähigkeit zum Rath besessen haben, so waren die letztern doch noch zu mächtig durch ihr in diesem Punkte enges Zusammenhalten sowohl wie durch ihre kriegerische Lebensart, als daß sie nicht im ausschließlichen Besitz dieser ersten Stellen sich noch anfangs hätten erhalten sollen. Freylich kommt in den Jahren **1285, 89** und **90** ein **Fromoldus Pannicida** und im Jahre **1292** ein **Seghebodo Pannicida** unter den Rathmännern vor; allein solche Beynamen berechtigen in jener Zeit keinesweges zu einem Schlusse auf den Stand, zumal selbst schon im Jahre **1238** ein **Woldericus Pellifex**, in den Jahren **1247** und **51** ein **Odbernus Pellifex** und im Jahre **1247** ein **Gerhardus Lapicida** unter den Rathmännern genannt werden. Natürlich mußte man in einer Zeit, wo noch keine feste Zunamen Sitte waren, zur Unterscheidung dem Vornamen einen, in irgend einer Beziehung den zu Benennenden characterisirenden, Zusatz beyfügen. Bald war dieser der Name des Vaters[404]) oder der Mutter[405]), bald der Name des Geburtsorts[406])

404) Z. B. Waltherus Ottonis filius — ein Rathmann von 1225.

405) Z. B. Waltherus Dnae Amalradis, Gottfridus Dnae Eilken fil. — Rathmänner von 1233.

406) Hinricus de Verda, Volquinus de Stadis, Hermannus de Nienborch, Albertus de Hannovera — Rathmänner aus dem dreyzehnten Jahrh. — Auch von ihrer Wohnung in der Stadt nannte man sie z. B. Reinerus de S. Stephano, Godfridus et Volquardus ante Curiam, Kerstianus de superiori platea, Hildewardus de Tyvera u. s. w.

oder der Wohnung[407]), bald die Bezeichnung irgend einer körperlichen[408]), geistigen oder andern Eigenschaft[409]) oder eines sonstigen auszeichnenden Merkmals.[410]) Das deutsche Beywort übersetzte man aber in lateinischen Urkunden durch irgend ein, wenn auch nur entfernt passendes Wort. Aus Bernard Mönnik machte man z. B. einen Bernhardus Monachus[411]) aus Ludbert Jöden einen Ludbertus Judaeus[412]), und so wenig wie jener ein Mönch und dieser ein Jude war, ist der Pannicida für einen Tuchhändler, der Pellifex für einen Kürschner, der Lapicida für einen Steinhauer zu halten.[413])

Gegen die ritterlichen Bürger konnte nun gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts das Wahlrecht der ganzen Gemeinde nicht mehr durchaus geltend gemacht werden; von jenen wurden die erledigten Stellen immer wieder aus

---

407) In der Stadt z. B. Johannes de Kemenata, Bernardus de Waghe. —

408) Z. B. Gherbertus Parvus, Johannes Longus, Reimarus Niger, Albernus Luscus u. A. m.

409) Z. B. Bernardus Sapiens, Johannes Dives.

410) Mancher Familienname war anfangs nur ein Spottname dessen, der ihn zuerst führte. So kommen z. B. vor Gotschalcus Jökehals (später Juchals) Wolbernus dictus Yspal vel Paleke. In der Entsch. Nr. 58 bey Oelrichs S. 188 heißt der Kläger Sifard Botterclampe, die Beklagten Dunneber.

411) Urk. v. 1314 bey Cassel Brem. II. 525.

412) Urk. v. 1324 ebend. S. 542. Andere Beyspiele sind Thetward Schelen — Thetwardus Luscus, Luleff Mechtig — Ludolphus Potens, Hermann Hertog — Hermannus Dux etc.

413) Vrgl. überhaupt Fichard Entst. der Stadt Frankf. S. 120 N. 127, und F. W. Viehbeck Die Namen der alten Teutschen (Erlangen 1813) V. § 6 u. f. S. 83 u. f.

Mitgliedern ihrer Geschlechter besetzt, und mancher Rathmann ging auch nicht ab, wenn dazu die gesetzliche Zeit eintrat. Selbst im täglichen Verkehr wußten die Geschlechter sich Vorzüge zu erringen; bis zu einer gewissen Stunde des Tages sollte kein anderer Bürger von den zu Markte gebrachten Lebensmitteln kaufen dürfen. In unsrer ältesten Gesetzsammlung werden noch vierzehn Rathmänner genannt, aber sie ist doch unter Zuziehung der Gemeinheit verfaßt, und daher wohl vorzüglich treffen wir gleich im 2ten Statut ein wahrscheinlich ganz neues Gesetz, worin den Innungen schon in bürgerlichen Unruhen eine große Gewalt eingeräumt ist, welche von einer Kraft derselben zeugt, die den herrschenden Geschlechtern einen nahen Untergang zu drohen scheint. Die Innungen hatten, wie wir oben sahen, schon am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts größtentheils ihre Privilegien vom Rath erhalten; sie waren frey geworden, und ihre Kraft wird im 2ten Statut dadurch anerkannt, daß ihren Aelterleuten bey drohenden bürgerlichen Unruhen, vorzüglich wohl unter den Geschlechtern, eine sofortige Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe eingeräumt wird.[414]) Diese Kräfte aber, in dem einen Streben nach politischer Gleichstellung mit den übrigen Bürgern vereinigt, konnten ihres Ziels nicht verfehlen. Wahrscheinlich eine Wirkung der von dieser Seite drohenden Gefahr, finden wir schon im Jahre 1306 eine feste Ordnung in der Einrichtung des Raths hergestellt. Zwölf Rathmänner — drey aus jedem Quartier — sitzen während eines Jahrs in der Regierung, und können erst im vierten Jahre wieder zu derselben gelangen. Aber die Wahl ist doch beym Rathe selbst geblieben, wie dies denn auch im Jahre 1330 als

414) S. unter Rechtsgesch. Abschn. I. Abth. 1 Nr. 2.

herkömmlich angeführt zu werden scheint. Daher kommen denn auch sehr natürlich regelmäßig die abgegangenen Rathmänner im vierten Jahre wieder vor, so daß das Amt sehr bald als lebenslänglich betrachtet werden, und die immer einstimmige Wahl als überflüssig wegfallen konnte. Von dieser Zeit an bestand also der Rath aus sechs und dreyßig Personen, von denen neun aus jedem Quartier seyn mußten, von denen immer um das vierte Jahr ein Drittel in der Regierung saß. Diese Einrichtung lag in der Mitte zwischen den Ansprüchen der Geschlechter und denen der übrigen Bürger. Beyde brachten dabey ungefähr gleiche Opfer, und hatten daraus im Ganzen gleiche Vortheile. Der Gemeinde blieb ihr Wahlrecht verloren, und das war ein Sieg der Geschlechter, aber der Rath verpflichtete sich streng, gleiche Zahl aus jedem Quartiere zu wählen, und das mußte zu einer Aufhebung des ausschließlichen Anspruchs der ritterlichen Bürger führen, weil aus ihrer Mitte wohl nicht immer fähige Männer in jedem Quartiere wohnten. Freylich war aber die feste Beachtung dieser Ordnung am Ende noch der größte Vortheil.

Auf diese Weise einigermaßen rechtlich beschränkt, fuhren die Geschlechter aber fort, sich im gemeinen Leben übermüthig und stolz, wie früher, zu zeigen.[415a]) Den physischen Kräften besonders der Innungen mußten sie erliegen, wenn es einmal zum Kampfe kommen sollte, aber die altgewohnte Ehrfurcht vor den ritterlichen Männern, die den dehmüthigen Gruß des gemeinen Bürgers kaum

---

415a) „Se hovedenn mannigen midt öhren breden mestenn unde swerdenn dat se sturuen. De meste waren groter wenn en Bondricke. Chronik v. Rynsb. u. Schene fol. m. 61.

erwiederten, hielt jene Kräfte noch gefangen. Es bedurfte eines großen Anstoßes, um diese moralischen Bande zu sprengen, und nicht lange blieb dieser aus. Arend von Gröpelingen zu den Geschlechtern gehörend, ohne ihren Uebermuth zu theilen oder nur zu billigen, hatte sich eines Morgens einen ungewöhnlich großen Hecht zum Kindtaufsschmause am Markte gekauft. Einer aus den herrschenden Familien, der mit einigen seiner Gesellen hinzukam, verlangte, daß ihm der Hecht überlassen werde; aber Gröpelingen, ohne Zweifel vom Volke geschützt, wußte diesem Ansinnen mit Erfolg zu begegnen. Einige Zeit darauf aber, als Gröpelingen in einsamer Kammer auf seinem Sterbebette lag, stürtzten die, aus jener Ursache ihm befeindeten, Männer in seine Wohnung, und erstachen ihn zugleich mit dem Diener, der, um seinen sterbenden Herrn zu schützen, sich über ihn hin gebeugt hatte. Dieser Frevel war die schreienste Aeußerung des Uebermuths; — er war aber auch die letzte. — Jetzt konnte die scheue Ehrfurcht nicht mehr den Ausbruch der Erbitterung hemmen. Kaum ist das Gerücht jener That erschollen, als viele Bürger schon mit einigen redlichen Rathmännern sich verschwören, nicht länger den Uebermuth zu dulden. In einer Nacht versammeln sie sich gewaffnet in der Nicolai-Capelle und ziehen dann mit zwey Fähnlein auf den Markt, alle Bürger zur Theilnahme aufrufend. Aus allen Straßen sah man jetzt die Masse des Volks gewaffnet dem Markt zueilen. Ihr Leben zu retten, flüchten mehrere der ersten Geschlechter aus den Thoren, und werden von Rath und Gemeinheit auf ewige Zeiten verfestet. Dieser Beschluß wird durch einen Schwur bekräftigt; keine Gnade soll Statt finden, und keine Bitte helfen. Ja, wer sich für sie zu verwenden wagt, soll mit 100 Marken büßen, und wer

sich mit diesen Familien verschwägert, gleich ihnen verbannt seyn.[415b])

Dies war das Ende des Patriciats in Bremen, denn die nicht mit vertriebenen Geschlechter wagten nicht, es ferner noch anzusprechen. Der Sieg des democratischen Princips war eine recht ausgetragene Frucht der Zeit, und deshalb nothwendig daurend. Vergebens opferten die Vertriebenen ihr gerettetes Vermögen, um mit Hülfe benachbarter Fürsten und der Ritterschaft des Erzstifts ihre verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Jeder Angriff wurde von den Bürgern mit lange genährter Kraft zurückgewiesen, und die vertriebenen Geschlechter blieben für immer verbannt.[416a]) Schon im Jahre 1308 schlossen ihre Bundsgenossen ihren einseitigen Frieden mit der Stadt. Unter diesen Kämpfen hatte man auch die Stephansstadt ummauert, und ihren Bewohnern das erbliche Bürgerrecht jedoch nur mit der, wohl bald vergessenen, Beschränkung ertheilt, solange sie eben in der Stephansstadt wohnen blieben, und nicht in den übrigen Kirchspielen sich niederließen.[416b])

415b) Urk. bey Oelrichs S. 60 u. f.

416a) „De vordreuen geslechte woldenn de borgers nicht wedder In nemen dar by wolden se öhre stad up setten." Chron. v. R. u. S. fol. m. 62 p. 2.

416b) Bürgerbuch ad A. 1308, auch bey S. H. Nonnen Diss. de jure Civitatis impr. Bremensis (Goett. 1800) p. 20 N.**: Anno Dni MCCC mo octavo — dederunt Consules, qui tunc fuerunt in Consulatu, Concivium omnibus, qui domus suas super area sitas apud Sctum Stephanum construxerunt, dummodo personaliter morentur et maneant in eisdem. Tunc enim ipsi et eorum liberi et uxores eodem concivio uti debent, quamdiu cum ipsis in loco commorati fuerint praedicto.

Die Vertilgung des Patriciats war vorzüglich durch die Hülfe der Innungen gelungen. Je größer das Mißtrauen gewesen war, welches diese bisher, in scheuer Ehrfurcht vor den ritterlichen Herren, in ihre eigenen Kräfte gesetzt hatten, desto freudiger überraschte sie der Erfolg, desto entschiedener war aber auch jetzt ihr Begehren. — Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß von nun an alle freye Bürger, ohne Rücksicht auf den Stand, gleiche politische Rechte gehabt haben, daß auch die Handwerker nicht allein zur Gemeinde gezählt, sondern auch für wahlfähig zum Rathe erachtet worden sind. Das letztere Recht mogte aber freylich wenig practisches Interesse haben, da die bisherige Einrichtung, und somit auch das Recht des Raths, sich selbst durch Wahl zu ergänzen, bestehen blieb, und die Rathmänner wohl niemals einen Handwerker wählten. Bis zum Jahre 1330 blieb indeß noch Alles ruhig. Jetzt aber findet man auf einmal einen Rath aus ungefähr dreymal sechs und dreyßig Personen. Der Grund dieser Erscheinung ist wohl schwerlich mit Gewißheit zu bestimmen.[417]) Mitgewirkt wenigstens hat aber wohl

Sed si derelicto hujusmodi loco Civitatem intraverint ad morandum, tunc de novo acquirent concivium quicunque civitatem intraverint ad morandum.“ — Ein Vollbürgerrecht scheint es aber doch gewesen zu seyn, weil Rathmänner aus diesen neuen Bürgern erwählt werden sollten.

417) Roller II. S. 23 setzt den Grund darin, daß nicht immer die abgegangenen Rathmänner im 4ten Jahre wieder erwählt wären, und nach und nach die Zahl der letztern, welche Rathmänner gewesen waren, und es wieder zu werden begehrten, auf wenigstens 108 Personen angewachsen sey. Allein eines Theils ergeben die Fasti, daß die Abgegangenen regelmäßig im 4ten Jahre wieder zur Regierung gelangten,

jedenfalls der Umstand, daß die Aemter endlich auch einmal Einige aus ihrer Mitte im Rath sehen wollten, und daher wohl erwählte jedes Quartier mit Wiederergreifung des Wahlrechts neue Rathmänner, ohne daß dadurch die alten sechs und dreyßig Herren ihre Stelle verlieren sollten. Auch der Umstand wird Einfluß gehabt haben, daß die Bewohner des alten Stephansquartiers nicht gutwillig die Zahl der aus ihrer Mitte zu erwählenden Rathmänner kürzen lassen wollten, da man denn doch jetzt auch einige aus den Bewohnern der neu zu diesem Quartier hinzugekommenen Stephansstadt wählen mußte. Im Jahre 1330 kam indeß doch noch eine Vereinigung wieder zu Stande, das erste vollständige Gesetz über den Rath und seine einzelnen Glieder.[418]) Eine Randglosse zu diesem Gesetze sagt: „Dit is wo de Raet ward vorjaget van der Köre" — und dadurch wird die obige Behauptung gerechtfertigt, das Wahlrecht sey beym Rathe gewesen, die jetzige große Zahl aber in Folge einer Wiederergreifung desselben von Seiten der Bürgerschaft entstanden.[419]) Ueber die einzelnen

---

andern Theils sind sechs und zwanzig von den im Jahre 1330 in der Regierung sitzenden Rathmänner früher noch garnicht im Rathe gewesen; endlich ergiebt eine beyläufige, und daher auf eine schon bestehende Einrichtung deutende Bemerkung in dem Gesetze von 1330, daß das Amt lebenslänglich schon gewesen sey.

418) bey Oelrichs S. 63.

419) Post a. a. O. S. 24 schließt aus jener Randglosse, so wie aus den im Gesetze vorkommenden Ausdrücken: „Sq welic Ammetman ratman wolde wesen de scal sines Ammetes vortighen" — daß in jener Zeit ohne bestimmte Wahl Jeder, der da wollte, habe Rathmann werden können; allein jene Glosse bezieht sich wohl nur auf dasjenige, was diesem Gesetz voraus-

Pflichten eines neu erwählten Rathmanns kann hier noch nicht die Rede seyn. Der Rathmann soll frey und ehelich geboren, nicht wachszinsig oder kopfzinspflichtig auch zu keinem Erbtheil (wahrscheinlich dem mortuarium) verbunden, und wenigstens 24 Jahr alt seyn. Er soll freyes Grundeigenthum, wenigstens zum Werth von 32 Marken in der Stadt besitzen. Beträgt er sich ungebührlich, so soll er seine Stelle verlieren, eine wohl jetzt, wo nicht mehr eben die Angesehensten gewählt waren, nöthig scheinende Bestimmung, welcher zufolge auch im Jahre 1349 ein Rathmann wegen seines schlechten Rufs und wegen Bestechung

---

gegangen war, und soll andeuten, wie die große, in demselben erwähnte Zahl entstanden sey. Dem Schlusse überhaupt steht die Bemerkung entgegen, daß in der Regel doch grade dreymal sechs und dreyßig Personen den ganzen Rath bildeten (Gesetz bey Oelrichs S. 85), daß im Gesetze selbst angedeutet wird, die große Zahl solle bis auf neun in jedem Quartier aussterben, und dann erst eine neue Wahl vom Rathe erfolgen, weshalb denn in 20 Jahren auch nur sechs, wahrscheinlich wohl zur Ergänzung der ausgefallenen rechtmäßig gewählten Rathmänner, hinzugekommen sind. Jene Worte: So wellic ꝛc. gelten nur von dem Falle, wenn späterhin ein Handwerker vom Rathe erwählt werden sollte, und deuten nur darauf, daß man das Amt habe ausschlagen können. Ueberhaupt berücksichtigten die Wählenden damals wenig die Existenz der erforderlichen Eigenschaften. Das zu beurtheilen überließ man dem Gewählten, der dann die Strafe trug, wenn er, ohne jene Eigenschaften zu besitzen, die Stelle angetreten hatte. Die gesetzlichen Requisite waren nicht sowohl Bedingungen der Wahlfähigkeit, als vielmehr der Geltendmachung des durch die Wahl begründeten Anspruchs, und in diesem Sinne spricht auch jene Stelle von dem Handwerker, der Rathmann werden d. h. die ihn getroffene Wahl annehmen will. Vrgl. das Gesetz von 1367 bey Oelrichs S. 280.

ausgestoßen wurde.[420]) Welcher Handwerker Rathmann seyn will, der soll sein Handwerk aufgeben, und nicht ferner mehr üben. Also bestätigt es sich, daß jetzt auch Handwerker rathsfähig gewesen seyen. Gleich anfangs war man jedoch schon überzeugt, daß die jetzige große Zahl der Rathmänner nicht von Dauer seyn dürfe; nur wollte keiner der Erwählten zur Niederlegung des ehrenvollen Amtes sich bequemen. Daher wird in der Bestimmung: sobald jedes Quartier wieder auf neun Männer ausgestorben, und dann einer von den letztern abgegangen seyn würde, so sollten die bleibenden acht Männer aus ihrem Quartier, wozu auch der Verstorbene gehört habe, einen tüchtigen Mann wieder erwählen — der Entschluß ausgesprochen, den großen Rath wieder auf die alte Zahl aussterben zu lassen; was denn auch in einer Entscheidung von 1333 Bestätigung findet.[421]) Das Wahlrecht wird aber doch dem Rathe wieder eingeräumt. Sollten jene acht Wahlherren nicht einstimmig seyn, so soll die Majorität von sechsen entscheiden. Auf diese Weise wird es in allen Quartieren gehalten werden, nur müssen im Stephanistadtviertel drey von den neun Rathmännern außerhalb der Natel, also in der Stephansstadt, wohnen.

Man muß die neue Einrichtung als einen Sieg der Innungen betrachten, aber ein Glück für die Stadt konnte er nicht genannt werden. Durch die ohne Zweifel allgemein, als der Würde des Rathmanns angemessen, gebilligte Bestimmung, daß jeder in den Rath gewählte Handwerker sein Amt aufgeben müsse, verlor auch der Erfolg schon

---

420) Urk. bey Oelrichs S. 13.

421) Nr. 46 bey Oelrichs S. 183: „Storven ock dhe rathman dhe nu sint also vele dat man nie ratmann scolde kesen." —

Vieles an seiner Bedeutung. Auch noch andere indirecte Maßregeln wurden ergriffen, die Wahl von Handwerkern zu hintertreiben. So soll kein Bäcker sein Gewerbe aufgeben dürfen, wenn er nicht ein freyes Vermögen von 200 Marken besitzt, widrigenfalls 10 Marke bezahlen, und Bäcker bleiben, bis er jenes Vermögen erworben hat.[422]) Man konnte also gewiß seyn, daß ein Bäcker nicht so leicht rathsfähig seyn würde. Auf jeden Fall waren alle künftige Früchte des augenblicklichen Sieges verloren, weil nach Herstellung der alten Zahl dem Rathe wieder das Wahlrecht bleiben sollte.

Bis dahin verflossen ungefähr zwanzig Jahre unter sehr starken Stürmen. Das frühere Ansehen des Raths war sehr gesunken, da die große Masse jetzt so manchen alten Genossen aus ihrer Mitte im Rath erblickte, und den Anordnungen solcher Leute nicht eben durchaus die gehörige Folge zu leisten sich beeilte. Sie hatte einmal ihre Kräfte kennen gelernt, und, von keiner Ehrfurcht vor dem Rath gefesselt, machte sie diesen leicht zu einem Spielwerk in ihren Händen. Manche rittermäßige Geschlechter, in denen noch der alte Stolz lebte, und die sich enger in eine Waffenbrüderschaft vereinigt hatten, geriethen in blutige Fehden mit den jetzt herrschenden gemeinen Bürgern, und wurden gleich ihren Genossen für immer verbannt.[423]) Besonders in ihrer Stellung nach Außen mußte dieser

---

422) Ges. bey Oelrichs S. 146. Das Gesetz ist freylich schon ungefähr von 1308, aber der Anspruch auf Rathsfähigkeit, zugleich jedoch die Bedingung wurde wohl schon gleich nach Vertreibung der Geschlechter anerkannt, woraus sich denn auch die tumultuarische Wahl im Jahre 1330 am besten erklärt.

423) S. Urk. N. 420.

Zustand der Stadt nachtheilig seyn, denn der Rath konnte nun nicht mehr schnell und kräftig den günstigen Augenblick benutzen, und zu manchen unpolitischen Maßregeln mußte er sich von der großen Masse gezwungen sehen. Auf diese Weise wurde auch, wie schon oben bemerkt ist[424]), die Stadt in den unglücklichen Krieg gegen den postulirten Erzbischof Moritz verwickelt. So manches Unheil erwuchs aber hieraus, daß am Ende die Bürger ihr unkluges Benehmen erkannten, und den Rath ersuchten, Friede zu machen. Sie schworen, bey Leib und Gut ihre Ansicht niemals über die des Raths erheben zu wollen, und ein gleiches sollte jeder künftig aufzunehmende Bürger thun.[425]) Das letztere wurde jedoch erst später förmlich beschlossen. Diese günstige Stimmung der Gemeinheit wird denn auch benutzt seyn, die Zahl der Rathmänner wieder auf den alten Fuß zu setzen. Im Jahre **1349** finden wir nämlich noch **54**, im Jahre **1350** noch **48** von den alten Rathmännern; die übrigen waren gestorben oder hatten resignirt. Im Jahre **1351** mußten aber wahrscheinlich alle resigniren, welche noch von den vor etwa zwanzig Jahren auf widerrechtliche Weise in den Rath Gelangten vorhanden waren. Man findet in jenem Jahre und darüber hinaus nur noch **10** der bisherigen Rathmänner, von denen drey schon vor dem Jahre **1330** im Rath gewesen, und die andern auch wohl durch ordnungsmäßige Wahl in den folgenden Jahren zu dieser Würde gelangt waren.[426]) Diese zehn rechtmäßig

---

424) S. oben S. 136. 137.

425) Chronik v. Rynsb. u. Schene fol. m. 69 p. 2 a. E.

426) Nämlich von den 36 Rathmännern vor 1330 waren zwey Drittel nicht mehr vollzählig. Das eine, welches 1330 zur Regierung kommen mußte, bestand nur aus zehn, das für 1331

erwählten Männer gehörten aber nicht zu demselben Drittel, und von dem, welches ordnungsmäßig im Jahre 1351 zur Regierung gelangen mußte, befanden sich unter ihnen nur zwey. Daher wurden diese durch ordnungsmäßige Wahl mit neun Männern aus den vier Quartieren durch alle übrig gebliebene Zehn ergänzt; das 2te Drittel für 1352 mit acht, das dritte für 1353 mit elf Neuen. Jetzt war der Rath wieder, sehr geringe Ausnahmen abgerechnet, auf seine alte Zahl gesetzt, und es befand sich unter den Rathmännern keiner mehr, der nicht seine Würde einer rechtmäßigen Wahl zu verdanken gehabt hätte.

Aber mit der alten Ordnung des Raths war die Ruhe noch nicht zugleich hergestellt. Der manchmal tollkühne, aber immer im höchsten Grade kräftige, Muth der Gemeinheit, die, jetzt zum lebendigen Bewußtseyn aller ihrer Kräfte gelangt, diese, wie es so natürlich war, manchmal überschätzte, hatte noch nicht ausgetobt. Er wollte den Krieg, um sich zu äußern, und politisch war es, ihn gegen auswärtige Feinde abzuleiten. Ganz unterdrückt werden, mogte dieser Geist niemals, und so großes augenblickliches Unheil auch aus Kriegen zu entstehen drohte, sie konnten doch den wesentlichen Vortheil bringen, daß man endlich lernte, den Muth aus Rücksichten der Klugheit zu zügeln. Noch hatte man sich nicht von den Folgen des unglücklichen Krieges gegen den Grafen Moritz erholt, so verlangte die

---

nur aus neun Rathmännern. Diese wurden denn ohne Zweifel ergänzt, so daß man von den im Jahre 1330 neu Hinzugekommenen 2, von denen im Jahre 1331 3 für rite erwählt betrachten muß, und dieser alte Stamm wurde wohl eine Zeitlang noch vollzählig erhalten, so daß 10 Männer noch im Jahre 1351 von ihm lebten.

Gemeinheit, aus dem schon oben bemerkten Grunde[427]), Fehde gegen den Grafen von Hoya. Sie davon abzubringen, war jeder Versuch vergebens. Der Graf, mit Gewißheit eine Verbindung der Stadt mit dem Grafen Moritz und dem Capittel voraussehend, sucht dem drohenden Kriege auf alle mögliche Weise auszuweichen. Er erbietet sich, zu Rechte zu stehen, wo er solle; er will die Entscheidung zweyen Rathmännern oder, wenn man wolle, zweyen Herren des Capittels überlassen, und mit seinem Bruder in Bremen einreiten, und nicht wieder hinaus, bis er jenem schiedsrichterlich zu fällenden Beschlusse genügt habe: — es half nichts, denn man wollte Krieg. Jeder von uns, sprach die Gemeinheit, soll nur für einen Pfenning Rocken in seine „Slippen" binden, damit wollen wir diesen Grafen schon aus dem Lande treiben.[428]) Die Fehde wurde anfangs auch sehr glücklich geführt, bis es zu einer entscheidenden Schlacht an der Aller kam. Den Bürgern rieth man vorher, der Schlacht durch einen Rückzug über diesen Fluß auszuweichen; mit größerem Vortheil würde man später kämpfen. Allein einen Rückzug hätte sich der Stolz der

---

427) S. oben N. 375.

428) Man fügte hinzu (Chron. v. R. u. S. fol. m. 71 p. 2:) „aver de warmen ouwe", wahrscheinlich ein besonderer, jetzt unverständlicher Kraftausdruck. Ouwe bedeutet ein Mutterschaf, auch ein altes Weib. Der Ausdruck „warm" wird noch heutiges Tages in einem verächtlichen Sinne genommen (z. B. in der Redensart: „Du bist my en warmen Drunck.")
„Aver" kann eine Ausrufung einleiten, und so würde der Sinn ungefähr seyn: Oh, über den weibischen Schwächling! — Freylich ist überhaupt der aus dem Gefühl der überlegenen Kraft hervorgehende gutmüthige Spott in der alten Sprache im hochdeutschen ganz unnachahmlich. —

Bürger niemals vergeben. Auch schien die Schlacht anfangs sich glücklich für die Bürger zu gestalten. Ihnen bot sich sogar Gelegenheit, den Grafen zu erschlagen; aber das verschmähten sie; sie wollten ihn lebend fangen. Diese übertriebene Sicherheit war ihr Verderben. Durch eine Kriegslist werden die stiftischen Ritter zum Weichen gebracht, und allein können die Bürger nicht widerstehen. Die Schlacht endigt mit ihrer vollendeten Niederlage; hundert und funfzig der reichsten Bürger werden gefangen, und mit ihnen der größte Theil der Rathmänner, unter welchen sich auch gerade alle diejenigen befanden, welche einige Jahre später (1359) in die Regierung hätten treten müssen, aber damals noch nicht ausgelöset waren. Die von den übrig gebliebenen Rathmännern gebildete Wittheit mußte unterdeß die Regierung führen.[429])

---

429) Anmerkung im Bürgerbuch von 1289: Anno Domini 1359 post festum Epiphaniae durante Guerra inter Gherhardum Comitem de Hoya ex una et Civitatem Bremensem parte ex altera, idem Comes Gherhardus tenuit captivatam et aliter legitime impeditam majorem partem Consulum Bremensium, qui illo anno ex ordine debebant in Consilio sive Consulatu praesidere. Ideoque omnes alii Consules Bremenses dicti Wittecheit unanimi consensu solum pro illo anno praesenti juraverunt consilium et bonum utile Civitatis, donec Consules captivi jurare possint et juraverint liberati. Ex tunc Consules qui illo anno ex ordine residere non tenentur, a juramento praestito debent esse absoluti, propterea scriptum est in privilegiis civitatis in illo anno: „Pro nunc ex Causa Consules in Brema.“ — Der nicht gefangenen Rathmänner waren noch siebzehn. — Post a. a. O. § 19 S. 28 führt eine Urk. von 1359 an, worin sich auch die Rathmänner mit pro nunc ex causa Consules unterschrieben haben.

Eine sehr schlimme mittelbare Folge dieser Niederlage war die Ausstoßung der Stadt aus der Hansa. Ein Bremischer Bürger hatte mit Uebertretung eines hanseatischen Verbots eine Handelsreise nach Flandern gemacht. Dem Rückkehrenden war schon vom Rath die Todesstrafe bestimmt, aber frühzeitig gewarnt, entkam er, und wurde nun friedelos gelegt. Um über jene Widerrechtlichkeit ihres Bürgers sich zu rechtfertigen, war die Stadt auf eine Tagfahrt nach Lübeck entboten, grade jetzt, wo die Beschickung derselben wegen der großen Niederlage unmöglich erschien. Auf Betrieb der Hamburger hatte Bremen daher das unglückliche Schicksal, aus der Hansa gestoßen zu werden. Jetzt lag Handel und Gewerbe danieder, das gemeine Volk zog weg, und suchte ein Unterkommen so gut es konnte. Das rege Leben verstummte; immer öder und stiller wurde es in den Mauern, und selbst das Gras begann in den Straßen zu wachsen. Aber noch war der Muth der Bürger nicht gebrochen. Die Fehde gegen Hoya wird erst jetzt recht kräftig betrieben, und die erlittene Niederlage vollständig durch die Eroberung des festen Schlosses Thedinghausen ausgeglichen, denn weit lieber, erklärt der Graf, würde er die Schlacht verloren haben. Deshalb endigt auch im nächsten Jahre (1359) die Fehde unter Bedingungen, die ungefähr für beyde Theile gleich vortheilhaft waren.[430a]) Zu gleicher Zeit hatte man auch das Glück, wenn auch unter harten Aufopferungen, sich wieder in die Hansa aufgenommen zu sehen; und somit konnten durch ruhige Betriebsamkeit die Wunden geheilt werden, welche die vergangenen Tage geschlagen hatten.

430a) Urk. bey Cassel Sammlung ungedr. Urk. S. 472.

Aber nicht so schnell, wie sie gelöst waren, ließen sich die Bande der Ordnung wieder knüpfen. Die letzten Jahre hatten ein zu bewegtes Leben geboten, als daß ruhige Ordnung schon wieder hätte eintreten können; die neue politische Stellung einer großen Classe von Bürgern hatte sich auch noch zu wenig fixirt, als daß die ganze Verfassung des kleinen Staats nicht noch immer etwas Schwankendes gehabt haben sollte, das innere Unruhen so leicht erzeugt und nährt. Im Äußern war es unglücklicher Weise ruhig; man konnte also nun an dem neuen, noch biegsamen Stoffe formen, der sonst, wenn alle Kräfte gegen äußere Feinde hätten gewendet werden müssen, sich im stillen Laufe der Zeit allmälig in der einmal gegebenen Form erhärtet haben würde. Solche Tage sind gefährlich, weil die große Masse, wenn einmal die alt ehrwürdigen Bande gesprengt sind, sich schlecht darauf versteht, die freylich erweiterten aber doch die Willkür hemmenden Schranken zu beachten, und ebenso ohne Kraft, eine ganz ungezügelte Freyheit zu ertragen, wie ohne klar gedachten Willen, sie auf irgend eine neue, bestimmte Weise zu beschränken, so leicht von Einzelnen beherrscht wird, deren Ehrgeiz dann diesen bewußtlos zuschlagenden Kräften das Ziel bestimmt. So geschah es auch in Bremen. Die Veranlassung zu neuen Unruhen gab die Forderung der im Hoyaischen Kriege Gefangenen, ausgelöset zu werden, denn es war eine allgemeine Fehde der Stadt gewesen.[430b]) Von denen,

430b) Den in einem allgemeinen Kriege gefangenen Bürger mußte die Stadt lösen, wer aber in einer Privatfehde oder sonst dieses Schicksal hatte, durfte bey schwerer Strafe selbst aus seinem eignen Vermögen nicht befreyt werden. S. Rechtsgesch. Abth. IV. Ord. 57.

welche sich selbst gelöst hatten, und nun Erstattung verlangten, wie von den Familien der Uebrigen sah sich der Rath dieserhalb so bestürmt, daß er es für zweckmäßig erachten mußte, über die Verkündigung eines Schosses — (s. oben N. 225 S. 152) — mit der Gemeinheit sich zu berathen. Die Sache verzog sich indeß mehrere Jahre, da die Aemter sich gleich anfangs widersetzt hatten, und, um ihren Willen durchzuführen, in eine engere Vereinigung unter dem Namen der „granden Cumpanie" zusammengetreten waren. Die Zeit sollte die aufgeregten Gemüther besänftigen. Aber Einzelne, deren ehrgeizige Entwürfe nur durch Unruhen gereift werden konnten, ließen das Feuer nie erkalten. Sie mogten den Handwerkern vorstellen, wie unklug es gewesen sey, in die Absetzung der vorzüglich auch von ihnen früher erwählten Rathmänner zu willigen, wie ihnen jetzt, da der Rath das Wahlrecht habe, alle Hoffnung genommen sey, jemals aus ihrer Mitte Einige im Rath zu erblicken, wie somit die besten Früchte aller der Kämpfe, welche sie zum Wohl des Ganzen ertragen, für sie verloren wären. Auf diese Weise wurden die Gemüther nach Neuerungen begierig, und die wahre, wenn gleich auch nur erst unter den Rädelsführern ausgemachte, Absicht jener großen Vereinigung der Handwerker war keine andere, als auf den Trümmern der bisherigen Ordnung ihre neue Herrschaft zu gründen. Daher machten sie auch in den bald folgenden Unruhen zu verschiedenen Malen den Versuch, einen neuen Rath aus ihrer Mitte zu wählen.

Unterdeß konnte der Rath die Kündigung des Schosses nicht länger verschieben. Um jedoch einen Stützpunkt gegen die drohende Gefahr zu gewinnen, entbot er die Kaufleute zu sich, um deren Rath zu vernehmen. Diese erklärten,

daß sie es allerdings gerathen fänden, einen mäßigen Schoß verkündigen zu lassen; sie wollten auch in allen Nöthen und Gefahren, welche daraus entstehen möchten, sich immer treu zum Rathe halten. Jetzt konnte man schon kräftiger auftreten. Bey Leben und Vermögen, läßt der Rath vorab ausrufen, solle Niemand Complotte schmieden gegen den Rath — eine Erinnerung an das frühere Gelübde der Bürger; dann wird der Schoß endlich verkündigt. Aber hierauf nur schienen die Häupter der „granden Cumpanie" gewartet zu haben; denn sofort bricht der Aufruhr offenbar aus. Der Anhang der Empörer wächst immer mehr, und die wahre Absicht tritt auch sogleich in dem Beschlusse hervor, einen neuen Rath zu erwählen, dessen Ausführung jedoch nicht gleich zu Stande kam. Ihre Kühnheit nimmt aber von Tage zu Tage zu, da sich kein Widerstand zeigt. Mit einem Fähnlein, das, mit dem Stadtwappen bezeichnet, von einem Schiffe genommen war, stürzt der wüthende Haufe in die Häuser mehrerer Rathmänner, um diese unter dem Vorwande, daß sie der Kündigung des Schosses sich nicht widersetzt hätten, zu erschlagen. Glücklicher Weise wurde Keiner zu Hause getroffen, und die Aufrührer begnügen sich, mit ihren Schwerdtern die Betten zu durchstechen, und gegen Weiber die Helden zu spielen. Indeß war im Stillen schon das Ende diesem Frevel bereitet. Der Rath hatte mehrere Ritter des Stifts in die Stadt eingeladen, und da er auch der Unterstützung der Kaufleute versichert war, konnte er nun kräftiger eingreifen. Eines Morgens werden alle Thore geschlossen; die Rathmänner erscheinen mit den Rittern gerüstet auf dem Markt, und auf das Geläute der Sturmglocke eilen alle Freunde des Raths herbey. Die bestürzten Aufrührer werden zum Theil mit leichter Mühe ergriffen, jedoch fanden grade die

vorzüglichsten Rädelsführer Gelegenheit, zu entfliehen. Um die Vesperzeit desselben Tages werden, in Gemäßheit der obigen Verkündigung, achtzehn Anführer enthauptet, und die Entflohenen mit Weib und Kind auf ewige Zeiten verfestet. Wer sich dagegen aufzulehnen wagt, still oder offenbar, durch Rath oder That, soll Leben und Vermögen verlieren, oder wenn er entflieht auf immer verbannt seyn.[431]) Zugleich gab der Rath noch im nämlichen Jahre, um künftigen Unruhen besser vorzubeugen, mit Zustimmung der Wittheit, das Gesetz, daß jeder neu aufzunehmende Bürger, bevor man ihm das Bürgerrecht ertheile, schwören müsse, daß er dem Rathe gehorsam seyn wolle, und nimmermehr gegen den

---

431) Urk. v. 1365 bey Oelrichs S. 86: Sie werden verfestet „umme zulwolt unghevoghe zulfrichte und undat de se dan hadden in der Stad van Bremen mit ener uprichteden Bannern, thogheden swerden Eckessen unde mid anderen mortwapenen des Borghermesters unde andern Radmannen hus ghestot unde vrowen unde juncvrowen dar inne stot unde slaghen unde over den Rad repen to Jodute over de vorreders over de schoken kynnere." — Jodute ist gewiß mit Wiarda für corrumpirt aus „Tiod ute!" — Volk heraus! — (s. Cod. v. 1433 Stat. 105) zu halten, denn die alte Sprache kannte sowenig wie noch heutiges Tages die Englische keine nähere Bezeichnung der Richtung durch her u. hin vor ein und aus. — Gleich manchen andern des Mittelalters hat sich auch eine dieser ähnliche Sitte in dem von jeher abgeschlossenen Universitätsleben erhalten. Im 14ten Jahrhundert hatte sich aber schon, wie die vorliegende Stelle beweiset, die ursprüngliche Bedeutung verloren, und der Ausruf war zu einem Substantiv geworden, denn man rief jetzt zum Jodute über einen Verbrechen oder eine verbrecherische That das Volk heraus, oder verkündigte eine That mit einem Tiodute (Stat. 105 cit.)

Rath handeln. Zum ewigen Gedächtniß wurde dies Gesetz ins Stadtbuch geschrieben.[432a])

So war dieser Aufruhr für jetzt gedämpft; aber das Feuer glimmte doch unter der Asche fort. Man mußte auf größere Stürme gefaßt seyn, da schon gleich mehrere Handwerker, unter denen ein Müller, ein Bäcker, ein Beckenmacher und Andere waren, Versuche zu Gunsten der entflohenen Aufrührer gemacht, dann aber durch eilige Flucht der Strafe sich entzogen hatten.[432b]) Selbst im Rath scheinen sich unruhige Männer befunden zu haben, denn im Anfange des Jahrs 1366 mußten vier Rathmänner, von denen drey zur Wittheit und einer zum regierenden Drittel gehörten, gezwungen werden, ihre Stelle aufzugeben.[432c]) Ein fünfter Rathmann, der gefährlichste von Allen, der thätigen Antheil nahm an dem bald folgenden Verrath, wußte durch Verstellung jeden Verdacht von sich zu entfernen. Indeß schien es ruhig zu bleiben, da keine offene Bestrebungen bemerkt wurden, und man keine hinterlistige zu fürchten gewohnt war. Bis

---

432a) Bey Oelrichs S. 29. Vergl. S. H. Nonnen (N. 181b) § 32.

432b) Urk. a. a. O. Dieser Umstand wie auch die übrigen Namen der Verfesteten, unter welchen auch ein Pelzer war, lassen keinen Zweifel, daß der Aufruhr von den Handwerkern ausgegangen war.

432c) Notiz bey Oelrichs S. 87: „Do na godes bort weren gan duzend, drehunderd in dem zes und zesteghesten iare des neghesten sunnavens na twolften do gaf Curd van leze. Johan van Slutere Johan van Beverstede unde Johan van deme hus. den Rad up. also dat ze edder erer en wedder de wyle dat se levet schole nicht meer gan to des stades Rade van Bremen." — Daß diese Resignation nicht freywillig war, ergeben die Worte z. B. „se schole" deutlich genug.

jetzt hatten in allen Unruhen die Partheyen auf ihre eigenen Kräfte sich verlassen; keiner war es eingefallen, zur Erlangung des Sieges sich fremder Hülfe für die Dauer zu versichern, und so das Wohl des Ganzen dem Privatinteresse zu opfern. Aeußerungen des rohen, ungezügelten Muths war man zu sehen gewohnt, der in einem stürmischen Leben sich gefällt, ohne klar gedachten Zweck eigentlich nur einen Feind sucht, gleichviel ob auswärts oder im Innern. Daher war es denn ja auch in der Hoyaischen Fehde zu Hause ruhig gewesen, und nur die äußere Ruhe hatte die innere zerstört. Dieses blinden Dranges zum Kampfe aber, der in der großen, frey gewordenen und zum Bewußtseyn ihrer Kräfte gelangten Masse lebte, und durch die schwankende politische Stellung derselben noch immer aufgeregt erhalten wurde, hatten sich jetzt einzelne ehrgeizige Männer bemächtigt, die planvoll und durchdacht für ihren eigenen Vortheil handelten, und die Masse leiteten, der sie ein glänzendes Ziel zeigten, jedenfalls doch ein wild bewegtes Leben boten. Diesen Einzelnen waren aber alle zweckmäßige Mittel zugleich gerecht, und von nun an fiel das freylich rohe und ungebändigte, aber doch offene und ehrliche Streben weg; es wurde durch die Rädelsführer tückisch und verrucht.

Die erzbischöflichen Gerechtsame über die Stadt waren, wie wir oben sahen, um diese Zeit schon fast verschwunden; kaum bestanden sie noch in Mehrerem als der Gerichtsbarkeit, die übrigens auch beschränkt genug war. Dies konnten die Erzbischöfe sich nicht verhehlen, und peinlich genug mochte es ihnen manchmal seyn, so arm an Gewalt in dem alten Sitze des Erzstifts zu erscheinen. Aber wenn auch die Verhältnisse der Gegenwart ihren Wünschen wenig entsprachen, so waren sie doch jetzt noch weit entfernt,

sie als unrechtmäßige Abweichungen von dem frühern Zustande zu betrachten. So allmälig hatte sich die Gegenwart aus den vergangenen Tagen entwickelt, daß fast die deutliche Kunde der letztern verloren war. Wenn man sich aber auch des ganzen Unterschiedes zwischen dem Damals und dem Jetzt deutlich bewußt wurde, so fehlte doch einer Anklage gegen die Stadt alle Begründung, denn keine bestimmte, schroff hervortretende, Handlung hatte die herrschenden Verhältnisse begründet, und diese konnten nicht mit jener als unrechtmäßig angefochten werden. Die Zeit selbst hatte das Neue nach und nach geboren, und von ihr war selbst der Verlierende zusehr beherrscht, als daß es ihm hätte einfallen können, daran zu zweifeln, daß die Verhältnisse nicht auch ganz natürlich so seyn müßten, wie sie grade sich gestaltet hatten. Kein einzelner Theil der letztern konnte auch abgesondert als unrechtmäßig bezeichnet werden; denn wie das Neue aus dem Alten sich organisch entwickelt hatte, erschien jeder Theil als gleich alt oder als gleich neu, und nur mit dem Ganzen konnte ein Theil vernichtet werden. Hierzu hatten aber die Erzbischöfe weder das Recht, weil Jeder wenigstens die Erhaltung des Bestehenden gelobt hatte, noch die Macht, weil die Bürger in solchem Kampfe Alles geopfert haben würden. Auch in den Stürmen der letztern Jahre war es dem Erzbischof wohl niemals eingefallen, daraus für seine Gewalt Vortheile zu ziehen, weil vorauszusehen war, daß die Partheyen, welche im Innern sich zu vertilgen suchten, nach dieser Seite hin sich schnell vereinigen würden. Jetzt aber wandten sich die Rädelsführer der unterdrückten „granden Cumpanie" unbesonnen zugleich und verrucht, an den Erzb. Albert II., welcher doch vor kaum 3 Jahren mit der Stadt und dem Grafen von Hoya einen gemeinen

Landfrieden auf vier Jahre beschworen hatte.[433a]) Man erbot sich, ihn durch Verrath zum Herrn der Stadt zu machen, und da die Aufrührer einen sehr starken Anhang hatten, welcher das Gelingen des Unternehmens zu sichern schien, so glaubte der Erzbischof diese günstige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen.

In der Nacht des Pfingstfreytags des Jahres 1366 kamen Schiffe mit erzbischöflichen Kriegsleuten still die Weser herabgeschwommen, und legten bey der Tiefer an. Von den Verräthern empfangen und eingelassen, ziehen die Haufen, anfangs noch in tiefer Stille, dem Markte zu, wo sie mit Andern zusammentreffen, denen das Heerdenthor geöffnet worden war. Zu spät ertönt nun die Sturmglocke durch die Nacht. Aufgeschreckt und von der immer bestimmter werdenden Kunde getrieben, eilen die Bürger bewaffnet durch die Straßen. Bey der Ansgariikirche[433b]) versammelt der Rathmann Heinrich Gröning Alle, welche er trifft, um sich her, ermahnt sie mit kräftigem Wort, ihre Freyheit nur mit dem Leben zu lassen, daß nicht das ehrwürdige Banner der Stadt, das er über ihren Häuptern entfalte, mit Schande sinke, welches ihre Väter und sie selbst schon durch so manche Stunde der Gefahr zum Siege geführt habe. Auf dem Markte beginnt dann der nächtliche Kampf; aber Viele auf der guten Seite

433a) Assertio p. 481.

433b) Später wenigstens war der Versammlungsplatz des Ansgariquartiers beym Läuten der Sturmglocke der Brunnen beym Ansgarikirchhof; der des U. L. Frauenquartiers der Markt, der des Martiniquartiers die Kreutzstraße, der für die innerhalb der Natel wohnenden Bürger des Stephaniquartiers die Natel, für die Stephansstädter der Geeren. S. K. R. von 1450 Art. 130 vergl. mit K. R. v. 1489 Art. 47.

fechten nur mit halbem Muth. Denn kaum hört man die Stimme des riesigen Johann Hollmann durch das Waffengeräusch und das Geschrey der Kämpfenden gewaltig herüberdringen: Ihr stolzen Bürger, kommt zu uns herüber; der gnädige Herr von Bremen ist gekommen, Allen Recht zu sprechen, und Jeden bey seinem alten Rechte zu erhalten! — so sieht Gröning immer mehr seine Mitkämpfer in die Nacht entschwinden, welche das Erkennen erschwert, und die letzte Stütze der guten Sache unwirksam macht — die Scham. Dennoch widersteht er mit seinen wenigen Gefährten, bis die Fahne, über der Hand abgeschlagen, ihm entsinkt, mit deren Anblick in mancher Brust die letzte Mahnung erstirbt. Die Feinde dringen jetzt in immer größerer Menge heran, und zum Rathhause zurückgeworfen wird Gröning entwaffnet. Noch in diesem letzten verzweiflungsvollen Kampfe finden mehrere Rathmänner und Bürger einen ruhmvollen Tod, und als der Morgen dämmert ist der Sieg des Verraths entschieden.

Das erste Geschäft der Sieger war es nun, Alle, welche in dem Gewirre der Nacht Gelegenheit gefunden hatten, zu entfliehen — und dazu gehörte der größte Theil des Raths — friedelos zu legen, und dann sofort zur Wahl neuer Rathmänner zu schreiten. Ueber hundert, besonders aus den Aemtern, gelangen zu dieser Würde. Die Stadt war jetzt unbeschränkt in der Gewalt des Erzbischofs; aber zu unklug wurde diese benutzt, als daß sie von langer Dauer hätte seyn können. Das Osterthor (die Glocke) wird stark befestigt, ebenso das Steinhaus des Johann Hollmann auf der Schlachte. Alle Bürger, ohne Unterscheidung, wer thätigen Antheil genommen habe an dem Verrath und wer nicht, werden auf gleiche Weise gebrandschatzt; denn der Gipfel war erstiegen, die Leiter von keinem

Nutzen mehr. Selbst der Roland, dieses von dem Wahne des Volks geheiligte Symbol der Freyheit, dessen Erhaltung die Klugheit rieth, weil die Bürger bey dessen Anblick sich noch so gern und daher so leicht über den wahren Zustand getäuscht haben würden, bis dieser allmälig in der Gewohnheit seine Stütze gefunden hätte, wurde niedergebrannt. Aber der alte Roland konnte in gewisser Weise selbst durch seinen Untergang den Wahn des Volks zu rechtfertigen scheinen; denn in dem Leuchten der Flamme, die er untergehend nährte, mußte dem Volke auf einmal die wahre Gestalt der neuen Verhältnisse hell und klar entgegentreten, mußte es die verrätherische That in ihrer ganzen nackten Verruchtheit und Dummheit erblicken. Wohl mogte nun Mancher seine Theilnahme verwünschen; denn diesen Erfolg hatte Keiner vorhergesehen. In dem dunkeln Drange nach Neuerungen war der Verrath dem größern Theile als Mittel zur Erreichung eines freylich nicht bestimmten, klar gedachten, wohl aber irgend eines neuen Glücks in einem mildern Lichte erschienen. Jetzt aber waren die Früchte verderblich aufgegangen, und die bitterste Reue und der heißeste Wunsch nach Wiederherstellung der alten Verfassung erfüllte die ruhiger gewordenen Gemüther. Diese veränderte Stimmung konnte sich freylich noch nicht gleich im Aeußern offenbaren, denn die jetzt fast erst bekannt gewordene und daher um so lebendigere Furcht, verrathen zu werden, hinderte alle vertrauliche Mittheilungen unter den Genossen, und der Einzelne wagte nicht zu handeln, weil er sich nutzlos zu opfern fürchten mußte. Alle, welche durch die neue Verfassung gewonnen, oder an deren Begründung einen notorisch recht thätigen Antheil genommen hatten, suchten auch durch schamlosen Trotz das bessere Gefühl zu übertäuben, denn ihr Leben

hing an der Erhaltung des Bestehenden. Aber die veränderte Stimmung der größern Masse mußte doch den Bestrebungen der Ausgewichenen den Erfolg sichern.

Um sich der ungewohnten Gewalt doch auch recht bequem erfreuen zu können, war der neue Rath vor Allem bemüht, den Erzbischof zur Abreise zu bewegen. Dieser erfüllte den Wunsch aber erst, nachdem ihm Schuldverschreibungen bis zum Belaufe von 20000 Marken unter dem Stadtsiegel ausgestellt, von dem Rath, den Meistern der Aemter und andern Bürgern namentlich unterschrieben und beschworen, überreicht waren, der Rath ihm das Schloß Stotel und die Hälfte des im Hoyaischen Kriege eroberten Thedinghausen[433c]) abgetreten und überantwortet hatte, und endlich alle Renten aus der Stromheuer ihm überwiesen waren. Erst jetzt zog er nach achttägigem Aufenthalte ab, aber nicht ohne eine starke Besatzung zurückzulassen; und der neue Rath konnte des ungewohnten Glücks ungestörter genießen.

Unterdeß hatten die Ausgewichenen die freundlichste Aufnahme bey den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst gefunden, welche zugleich mit aller Macht sie in dem Streben, die Stadt wieder zu gewinnen, zu unterstützen bereit waren. Zu diesem frommen Zwecke suchte man durch innige Gebete und durch die heiligsten Gelübde die Hülfe des Himmels zu erlangen[433d]), aber auch kein irdisches Mittel, das die Klugheit empfahl, blieb unbenutzt. Einverstanden mit vielen redlichen Bürgern in der Stadt erfuhr man Alles schnell, was sich in derselben begab,

433c) Urk. v. 1356 bey Cassel Samml. S. 59.

433d) Vergl. Urk. von 1369 bey Cassel Samml. S. 165 ff., und Notiz von 1366 bey Oelrichs S. 279.

und konnte man auch die beste Zeit und Gelegenheit zum Ueberfalle erwählen. — Am Sonnabend, den 27. Juny, nachdem das neue Regiment etwa vier Wochen gedauert hatte, zogen die alten Rathmänner mit den Oldenburgischen Schaaren, wie es scheint ohne allen Widerstand, ein. Jeder der sich schuldig wußte, suchte durch kräftige Theilnahme das alte Verbrechen zu sühnen, oder verhielt sich ganz still in seiner Wohnung, um nicht auf sich die Aufmerksamkeit zu lenken.

Nur die Besatzung des Osterthors (Glocke), unter dem Ritter Hans von Verden, capitulirte erst nach einer kurzen Belagerung, und die Hollmannsburg wurde durch Sturm vom Grafen Conrad von Oldenburg genommen. In diesem Kampfe fiel der früher schon als Seeräuber berüchtigte Hollmann; sein riesiger Leichnam hing in der Thür seines Hauses, ein Anblick, der, Allen furchtbar, seinem schwangern Weibe den Tod gab. Am Montage darauf wurden die vorzüglichsten der Verräther gerichtet. Einige, und unter diesen der ehrlose Johann von der Tiefer, der, selbst ein Rathmann, zu den Verschworenen gehört hatte, wurden wie Hollmann an den Pfosten ihrer Thüren erhängt, als Verräther an ihrer eignen Wohnung; Andere wurden mit Pferden zu Tode geschleift oder enthauptet.

So war auch dieser Sturm wieder beschwichtigt, und die alte Verfassung hergestellt. Gegen den Erzbischof kämpfte man mit gerechter Erbitterung; aber viele Söldner wurden dazu gedungen, weil man den gemeinen Bürgern noch nicht durchaus trauen zu können glaubte. Noch im Jahre 1366 kam der Friede zu Stande. Der Erzbischof entsagt allen durch den Verrath gewonnenen Vortheilen. Die Schlösser werden wieder ausgeliefert, die Schuldverschreibungen, soviele davon aufgetrieben werden konnten,

vernichtet, und sowohl die jetzt wieder eingesetzten alten Rathmänner als auch diejenigen, welche zum neuen Rath gehört, und mit den Meistern der Aemter und andern Bürgern die Schuldscheine beschworen hatten, werden aller Verbindlichkeit und respective auch ihres Eides entlassen. Die alte Verfassung wird bestätigt, und der vom Erzbischof bey der Huldigung ausgestellte Revers von Neuem besiegelt.[434])

Alle nachtheilige Folgen waren somit auch gehoben; aber jetzt schien es ein dringendes Bedürfniß, kräftige Maßregeln gegen die künftige Erneuerung ähnlicher Empörungen zu ergreifen. Alle Aemter müssen sich eine beständige Controlle einiger Mitglieder des Raths bey ihren Zusammenkünften gefallen lassen, alle jetzt lebende Bürger, Mann für Mann, schwören, dem Rathe gehorsam zu seyn, und nimmermehr gegen den Rath zu handeln, ein Eid, den ja auch, vermöge eines schon im vorigen Jahre gegebenen Gesetzes, alle neue Bürger bey der Erwerbung des Bürgerrechts schwören sollten.

---

434) S. die vier Urkunden in der Assertio pag. 706 ff. Die darin vorkommende Erwähnung des „olden unde nyen Rades" wird, wie im Texte geschehen, zu erklären seyn. Der Sicherheit wegen mußte des wieder zur Herrschaft gelangten alten Raths Erwähnung geschehen, weil man diesen, wäre er nicht erwähnt, vielleicht später als Nachfolger des neuen Raths für dessen Handlungen hätte verantwortlich machen können, wie z. B. später der alte Rath, welcher 1433 wieder eingesetzt wurde, alle Handlungen des damals abgehenden neuen Raths ausdrücklich anerkannte. Auch der neue Rath war in jenen Erlassungsdocumenten zu erwähnen, weil sonst die Einzelnen, welche von demselben straflos geblieben waren, später hätten angesprochen werden können. Post a. a. O. § 13 S. 27 hat

Aber nicht sosehr die kräftige Ausführung dieser Maßregeln war es, welche die noch übrige Zeit des vierzehnten Jahrhunderts vor neuen Unruhen bewahrte; nicht dauernd war der, in dem neuen, begeisternden Gefühle der eignen Kraft wurzelnde, Drang nach Erkämpfung eines neuen Glücks durch jene Eide gefesselt, nicht dauernd war er gezügelt von der Furcht vor jenen Strafen; aber er stand vernichtet in dem Anblick der That, die er geboren. Der fröhliche Muth war nun gebrochen, denn man hatte zu sich selbst den Glauben verloren; und auch die Wenigen, welche nach einem klar erkannten Ziele, das sie für rechtmäßig gehalten, gestrebt hatten, mogten an ein Recht jetzt garnicht mehr denken. Der Zweck schien durch das Mittel entehrt, und jenem mußten die Reuigen entsagen, da die tiefe Scham nach einer Sühne des Verbrechens strebte.

Um diese Zeit wird auch das Blatt aus dem Stadtbuche genommen seyn, worauf das Gesetz von 1330 geschrieben stand. Durch seinen Inhalt erinnerte dieses

---

es übersehen, daß in den Unruhen von 1366 ein neuer Rath von den Aufrührern erwählt war; er weiß sich jenen Ausdruck daher nur dadurch zu erklären, daß er unter dem alten Rathe diejenigen versteht, welche im Jahre 1351 abgesetzt waren, im Gegensatz der damals neu erwählten, oder diejenigen, welche von den Alten noch im Jahre 1351 im Rathe geblieben waren. Allein wie hätten jene wegen ihrer unrechtmäßigen Erwählung aus dem Rathe Entfernten das Praedicat eines alten Raths selbst officiell, zumal noch nach 15 Jahren beybehalten, und wie hätte dieser Titel gar von so practischer Bedeutung seyn können; — oder wie konnten diejenigen Rathmänner, welche im Jahre 1351 nicht abgesetzt waren, diese Zehne, von denen man sogar im Jahre 1366 nur noch drey erwähnt findet, nach so langer Zeit noch der alte Rath genannt werden! —

immer an die vergangenen Unruhen, und Ansprüche, welche im Laufe der Zeit allmälig vergessen wären, konnten durch dasselbe im Andenken erhalten werden, und in ihm eine, neue Unruhen veranlassende, Rechtfertigung suchen. Das Gesetz ist nur aus alten Copien des Stadtbuchs bekannt geblieben; im Jahre 1345 war es noch den Oldenburgern mitgetheilt.

Die Verfassung des Raths hatte sich in diesen Unruhen im Ganzen nicht verändert. Noch immer zerfiel er in drey, um das 4te Jahr in der Regierung wechselnde, Drittel, deren jedes aus zwölf, gleichmäßig aus den Quartieren gewählten, Männern bestand. Im Jahre 1367 bemerkt man freylich eine Unordnung, denn zwanzig Personen saßen in diesem Jahre in der Regierung; indeß erklärt sich dieses leicht auf folgende Weise. Im Anfange des Jahres 1366 waren alle drey Drittel vollzählig, sowohl dasjenige von 1363, welches im Jahre 1366, als auch die Drittel von 1364 und 1365, welche in den Jahren 1367 und 1368 wieder zur Regierung kommen mußten. Das erste Drittel trat denn auch, sogar aus dreyzehn Personen bestehend, im Jahre 1366 in den Eid, mit Ausnahme des Johan van dem Hus, der, zu der Section dieses Jahres gehörend, (s. N. 432c) gleich im Anfange des Jahres aus dem Rathe entfernt war. Allein in den nun folgenden Unruhen fanden Viele ihren Tod. Nur Vier von den regierenden Rathmännern des Jahres 1366 kommen noch im Jahre 1369 wieder vor; alle neun Uebrige müssen gefallen seyn, wie namentlich von einem derselben, Willekin von Steden, die Chroniken ausdrücklich bemerken. Auch Heinrich Gröning wird nicht wieder genannt. Das zweyte Drittel von 1364 trat noch vollzählig im J. 1367 in die Regierung, ungeachtet auch ein Mitglied desselben, Joh. von Beverstedt,

im Jahre 1366 entfernt war. (N. 432c) Von dem letzten Drittel v. 1365 werden aber 1368 Vier vermißt, unter denen die beyden andern im Jahre 1366 Ausgestoßenen (N. 432c) wie auch der hingerichtete Johann von der Tiefer sich befinden. Zwölf Rathmänner fehlten also, und waren größtentheils in den Unruhen gefallen; man mußte an eine neue Wahl denken. Diese wird denn auch gleich nach hergestellter Ordnung erfolgt seyn. Man wählte vorläufig acht Männer, welche dem noch vollzähligen Drittel für 1367 beygeordnet wurden, um wahrscheinlich durch die alten Rathmänner mit den Geschäften vertraut gemacht zu werden. Daher zählt man in diesem Jahre zwanzig Männer in der Regierung. Die Neuen sollten hier aber, wie gesagt, nur gebildet werden, damit man mit ihnen die folgenden unvollzähligen Drittel, besonders das für 1369, das ja nur noch aus vier Personen bestand, ergänzen mögte. Aus einem gleichen Grunde wurden auch im Jahre 1368 zu den acht übrig gebliebenen Gliedern dieses Drittels sieben neu gewählt. Als nun das letzte Drittel 1369 in den Eid trat, wurden seinen vier alten Mitgliedern fünf von den im Jahre 1367, und zwey von den im Jahre 1368 neu Erwählten hinzugefügt. Die volle Zahl herzustellen wählte man außerdem noch einen ganz neuen Rathmann hinzu, und alle Neue blieben nun hier in der Reihe, so daß sie erst im Jahre 1372 wieder genannt werden. Im Jahre 1370 kam das freylich noch aus funfzehn Personen bestehende Drittel von 1367 wieder zur Regierung, aber drey von denselben waren unterdeß gestorben oder abgegangen, keine Neue waren gewählt, und somit bestand auch dieses Drittel aus der ordnungsmäßigen Zahl. Auch das noch aus 13 Personen bestehende Drittel von 1368 ist im Jahre 1371 auf die gesetzliche Zahl gekommen, denn zwey sind ausgefallen,

und nur einer ist wieder erwählt. Diese Ordnung blieb denn auch bis zum Ende des 14ten Jahrhunderts, wo, wie weiter unten vorkommen wird, eine ganze neue Ordnung beliebt wurde.

Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts trifft man noch eine allmälig entstandene Neuerung in der Einrichtung des Raths. Einer von den Zwölfen jedes Drittels wird nämlich **Proconsul**, Bürgermeister, genannt. Ursprünglich, wie schon oben an verschiedenen Orten bemerkt wurde, stand der erzbischöfliche Vogt an der Spitze des Raths. Mehrere Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts lassen hierüber keinen Zweifel[435]), jedoch sind ihrer zu wenige, um mit völliger Bestimmtheit angeben zu können, ob dieses Praesidium bey allen Geschäften Statt gefunden habe. Es scheint

435) Post a. a. O §. 33 S. 53 ist nur consequent, wenn er behauptet, die Bürgermeister wären früher Advocati genannt, und es erscheine als ungemein irrig, wenn man darunter die erzbischöflichen Vögte verstehen wollte. Merkwürdig genug beruft er sich auf Hamburg, wo grade der gräflich Holsteinische Vogt dem Rathe praesidirte; wie denn auch der von ihm selbst angezogene Lambecius Rer. Hamburg. L. II. ad a. 1235 (ap. Lindenbrog p. 4) bey Gelegenheit einer von ihm angeführten Urkunde ausdrücklich sagt: **Multo clarius etiam inde apparet, Consilio Civitatis Praesidem a Comite constitutum fuisse, qui in his quidem tabulis Judex, plerumque autem in aliis antiquis monumentis Advocatus appellatur, et dignitatis respectu ut Praefectus urbis Consilio praeponitur.**“ — Vergl. auch Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein. Theil II. S. 272-77, und überhaupt: Hüllmann Urspr. der Stände III. 41. — In der That ist es doch der schönere Ruhm, kräftig und weise die Bande einer fremden Gewalt erst gesprengt, und so die heutige Freyheit begründet zu haben! —

dies jedoch angenommen werden zu müssen; nur versteht es sich, daß in Verhandlungen des Raths mit dem Erzbischof der Vogt als Beamter des letztern nicht zugleich das Interesse der Stadt vertreten konnte. Daher wird denn seiner auch in keiner solchen Urkunde gedacht. Dagegen finden wir ihn in Verhandlungen mit Auswärtigen manchmal an der Spitze des Raths[436]), ebenso bey innern Verwaltungs- und polizeylichen Geschäften.[437]) Manchmal ist er freylich garnicht besonders als solcher genannt, aber dennoch kann er recht gut einer der zwölf aufgezählten Consules gewesen seyn.[438]) Allmälig suchte man sich, wie überhaupt von erzbischöflichen Gerechtsamen, so insbesondere auch von diesem lästigen Praesidium des Vogts zu befreyen. Als der Zeitpunkt, wo es für immer wegfiel,

436) Urk. v. 1294 bey Cassel Sammlung S. 7: „Ericus Dei gracia Rex Norwegie Discretis viris et honestis ac sibi dilectis Advocato, Consulibus et communitati civitatis Bremensis salutem.“ —

437) Post erwähnt a. a. O. einer Urkunde von 1244, welche aber unbekannt geblieben ist. In den Reversalen von 1246 heißt es: Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis quae librae et staterae exigunt aequitatem Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet“ In einer von Krefting Discursus mscr. de republ. Br. cap. X. p. 120 angeführten Urkunde von 1250 weisen Advocatus et Consules den Müllern, zum Gebrauche der Wesermühlen, einige Inseln an. S. auch Urk. v. 1256 oben N. 257.

438) So steht in zwey Urkunden von 1261 (bey Cassel Von dem S. Kathar. Kloster S. 15 und 27. Nr. III. u. IV.) Arnoldus Doneldey an der Spitze der Consules, ohne weitere besondere Benennung; und doch war dieser in jenem Jahre, wie man aus andern Urkunden weiß (s. Pratje Altes und Neues X. 336), der Bremische Advocatus.

läßt sich Gieselberts Regierung bezeichnen. In der schon oben angeführten Urkunde von 1289 (N. 333) wird die Regiernng der Stadt in weltlichen Dingen dem Rath allein überlassen, natürlich wohl unter Beachtung der erzbischöflichen Rechte, soweit diese nicht eben in neuen Anordnungen z. B. beym Marktwesen bestanden. Als bischöflicher Beamter konnte nun auch der Vogt nicht mehr das Praesidium des Raths ansprechen, obgleich dies nicht eben eine ganz plötzliche Folge jenes Privilegii seyn mogte. In der Urkunde von 1294 (N. 436) und dann, zum letzten Male, in einem von den Hamburgern ausgestellten Diplome von 1297[439]) wird er noch genannt; später nicht wieder. Ungefähr aus dieser Zeit dürfte denn auch das freylich erst um das Jahr 1308 dem Stadtbuche, aber doch ohne Jahrszahl der Entstehung, beygeschriebene Gesetz seyn, vermöge dessen kein Vogt Bürger bleiben, umsoviel weniger aber gewiß an der Regierung Theil nehmen konnte.[440])

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, solange das Vogtspraesidium bestand, kein Bürgermeister vorkommen konnte. Daher dürften denn auch alle frühere Erwähnungen eines **proconsul**, wenn nicht gar der Vogt darunter verstanden werden sollte, falsch seyn. Die älteste derselben fällt schon ins 11te Jahrhundert. Bevor die Stephanskirche erbaut worden, sey, so erzählt Renner[441]), an deren

439) Bey Cassel Von einigen Verträgen S. 20 Nr. VI.: „Honorabilibus viris et discretis Advocato, Consulibus ac universis civibus in Brema Advocatus et Consules ceterique Burgenses Hamburgensis Civitatis voluntarium in omnibus obsequium etc.“

440) S. oben N. 191. S. 133 u. f. Vergl. auch Lübisches R. bey Westphalen III. col. 632 und Cod. a. 1240 ibid. col. 639 Art. 3.

441) Chronik fol. m. 86 p. 2.

Stelle der Richtplatz gewesen. Eines Tages habe die Magd des auf der Obernstraße, in dem linken Eckhause der nach der Hundestraße führenden Gasse, wohnenden Bürgermeisters, Conrads von Gröpelingen, sich erboten, für einen neuen Hoyken Nachts zu dem Richtplatze zu gehen, und einem jüngst Geräderten die Mütze zu nehmen. Wie sie nun an diesem Orte mit ihrem Vorhaben beschäftigt gewesen, sey ein Mann durch die Nacht herzugeritten, und habe, nachdem er abgestiegen, das Pferd an einen Pfosten des Galgens gebunden. Ganz still und verborgen sich haltend habe die Magd ferner bemerkt, wie der fremde Mann nach und nach drey Jungfrauen aus einem nahe gelegenen Nonnenkloster, die er zur Flucht beredet gehabt, herbeygeführt, jede derselben schnell ermordet, und ihrer Habseligkeiten beraubt habe. Mit schneller Geistesgegenwart sey die Magd leise mit dem Pferde davongegangen, und habe es an die Thür ihres Herrn gebunden. Der Mörder in dem Wahne, das Pferd habe sich losgerissen, sey dessen Spuren gefolgt, und bey der Gelegenheit glücklich ergriffen. Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß der Chronist, wie überhaupt nicht selten, sich hier Anachronismen zu Schulden kommen lasse. Die Anecdote mag immerhin wahr seyn, der Herr der Magd auch in dem bezeichneten Hause gewohnt haben, aber der Name wie der Stand desselben beruhen wahrscheinlich auf einer Verwechselung der Zeiten. In der Mitte des 14ten Jahrhunderts wohnte in jenem Hause, das auch zum Versammlungsorte der 1349 vertriebenen Casalsbrüder diente, ein Conrad von Gröpelingen.[442])

442) Chronik von Rynsb. u. Schene fol. m. 67. S. auch Urk. oben N. 420.

Die zweyte Erwähnung von proconsulibus enthält das Privilegium Heinrichs V. vom J. 1111, das aber keinen historischen Glauben verdient.[443]) Die Bestätigung desselben, welche der Römische König Wilhelm im Jahre 1252 ertheilt haben soll[444]), gedenkt ebenfalls der Proconsules; ja sie erfolgt besonders auf Bitten des „Proconsulis Henrici Woltmanni", von welchem der König, besonders in seiner Jugend, sehr viele Dienste empfangen haben will. Diese Urkunde macht in der That große Schwierigkeit. Selbst Conring[445a]) weiß keine andere Gründe der Unechtheit derselben anzugeben, als die mangelnde Erwähnung eines Siegels, wie auch des Regierungsjahres des Königs. Diese sind aber wirklich sehr schwach. Die fehlende Erwähnung des Siegels spricht eigentlich mehr für die Echtheit wie für das Gegentheil; denn einen solchen

---

443) S. oben N. 125b S. 95 u. N. 177 S. 122.

444) Sie findet sich in der Assertio 357; bey Lünig R. A. Part. spec. Cont. IV. p. 218, bey Roller Gesch. III. 278 u. f. bey Miesegaes Chronik der fr. Hansest. Bremen I. 247 ff., und bey andern, von Cassel Anhang zu Post a. a. O. S. 96 nachgewiesenen, Schriftstellern. Meerman (Gesch. des Grafen Wilhelm von Holland II. 41) setzt das Priv. ohne allen Grund in das Jahr 1251, vielleicht weil er (S. 98-101) nicht anzunehmen scheint, daß der König am 29. Sept. 1252 in Antwerpen gewesen sey. Das ist indeß wohl möglich, denn wenn Wilhelm auch noch am 20. Sept. in Nidda bey Frankfurt war, so ist er doch am 18. October in Antwerpen, und kann daselbst ganz füglich schon am 29. Sept. gewesen seyn, da er doch auch schon am 25. October wieder in Cölln eine Urkunde ausstellt. S. die Urk. Nr. 120, 121, 122 bey Meerman II. Cod. diplom. p. 350 sq.

445a) Gründlicher Bericht Cap. IX.

Punkt konnte eher die königliche Canzley vergessen, wie ein anderer nach dem Scheine der Echtheit auf jede mögliche Weise strebender Verfertiger. So trifft man diesen Mangel auch in vielen unzweifelhaft echten Urkunden Wilhelms.[445b]) Dazu kommt, daß in einem Transsumt des Diplomes von Gerhard III. aus d. J. 1445[445c]) das Siegel ganz genau beschrieben wird. Um so eher konnte also, wäre das Privilegium echt, im Text die Erwähnung des Siegels fehlen. Der Behauptung, das Siegel sey als falsch zu betrachten, würde sich aber entgegen lassen, daß dasselbe dann wohl im Text erwähnt seyn würde. — Der zweyte der Echtheit entgegen gesetzte Grund, das fehlende Regierungsjahr, ist eben so schwach; denn, sollte er gelten, so müßten nicht allein das schon oben (N. 322) erwähnte Privil. Wilhelms aus demselben Jahre, sondern nicht weniger als 127 von den 148 bey Meerman Cod. diplom. befindlichen, den Namen des Königs Wilhelm führenden, Urkunden falsch seyn. Sind nun jene auf das Äußere der Urkunde sich beziehende Gründe gegen die Echtheit in der That unerheblich, so scheint dagegen für dieselbe noch der Umstand zu sprechen, daß ein „Woltmann" um das Jahr 1252 gelebt haben muß, denn im Jahre 1263 kommt unter den Rathmännern ein Hermannus filius Woltmanni, im Jahre 1264 ein Segebodo filius Woltmanni vor.[445d])

Sehr bedenklich ist es aber doch, daß man in der Urkunde proconsules findet, und an diesem innern Grunde

445b) Urk. Nr. XIX. XXIII. LVII. LVIII. LXXIII. LXXX. CXXXIV. im Cod. diplom. bey Meerman.

445c) In dem „Kurtzen Außzug Dero zwischen dem — Graffen zu Oldenburg sodann der Statt Bremen — Streittigen Weser-Zollsache" (1646) S. 73.

445d) S. die Fasti p. 80 col. 1.

dürfte die Echtheit scheitern, wenn man nicht die folgenden Vermuthungen plausibel finden sollte. Man könnte die proconsules sogar schon für sehr alt halten; denn ist das Wilhelmische Privilegium echt, so muß die unzweifelhaft falsche Urkunde Heinrichs V. schon im Jahre 1252 vorhanden gewesen seyn. Ja, diese wird ein privilegium antiquum et fragile genannt, und doch erwähnt sie schon der proconsules. Allein sehr viel älter wie das erstere wird das letztere Diplom nicht seyn, theils weil die Entstehung des Raths höchstens in das Ende des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden kann, theils weil eine etwa 50 Jahr alte Urkunde füglich schon als ein documentum antiquum ihrer äußern Beschaffenheit nach erscheinen mogte, endlich weil, wenn überhaupt ein privilegium, sich auch wohl gleich ein antiquum et fragile verfertigen lassen dürfte. Auch ist sehr wahrscheinlich das Heinrichsche Diplom im Jahre 1186 noch nicht vorhanden gewesen, weil es sonst gewiß im Privil. Friedrichs I. aus jenem Jahre erwähnt seyn würde, das gleich jenem die angeblich schon von Carl dem Großen erworbenen Rechte bestätigt. Um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts müßten aber doch proconsules vorhanden gewesen seyn. Nun wird aber in keiner wirklich echten erzbischöflichen Urkunde des 13ten Jahrhunderts unter den Consules eine solche Oberbehörde unterschieden, ebensowenig in den vom Rath in jener Zeit ausgestellten Diplomen. Außerdem stand ganz unzweifelhaft der erzbischöfliche Advocatus damals noch an der Spitze des Raths, und es ist in der That nicht abzusehen, wie damit jene Oberbehörde zu vereinigen sey. So kommen auch in Hamburg erst nach weggefallenem Praesidio des Holsteinischen Vogts[445c])

445e) Lambecius Rer. Hamburg. Lib. II. §. 11 ap. Lindenbrog p. 4. ad a. 1225.

sowie in Deutschland überhaupt erst im XIV. Jahrhundert in der Regel proconsules vor.[445f]) Ohnehin bedarf es nur eines geringen historischen Tacts, um der ganzen Zeit es anzufühlen, daß ihr eine solche ausgebildetere Organisation der Regierungsbehörde noch neben dem Vogte fremd gewesen seyn müsse. Das einzige Vereinigungsmittel dürfte die Supposition seyn, daß man den Vogt mitunter, eben so gut wie in späterer Zeit den praeses des Raths, einen proconsul genannt habe. Dann müßte der in dem Wilhelmischen Privilegio genannte Heinrich Woltmann der Vogt gewesen seyn, und wenn gleich dies recht gut denkbar ist, da in jener Zeit noch die Erzbischöfe ihrem Sitze Privilegien zu erwerben suchten: so scheint es doch nicht ganz wahrscheinlich, da im Jahre 1250 noch ein advocatus Otto Miles vorkommt.[445g]) Der in der andern vom Juny 1252 datirenden Wilhelmischen Urkunde (s. N. 322) als Bremischer Gesandter vorkommende Arnoldus Doneldey war damals freylich gewiß noch kein advocatus, wie später. Man müßte, um den Woltmann für den Vogt zu halten, annehmen, Otto Miles sey kurz nach 1250 gestorben oder abgegangen, Heinrich Woltmann in seine Stelle getreten, jedoch auch nur solange darin geblieben, bis Gerhard II. den Bischof Simon von Paderborn zum Adjutor angenommen habe, von welchem der im Jahre 1256 als Advocatus vorkommende Swederus de Walle[445h]) bestellt worden, der dann wieder mit dem Tode Gerhards II. (1257) — in Gemäßheit des oben erwähnten von Hartwich II.

445f) Sartorius Gesch. der Hansa I. S. 35 N. 7.

445g) Pratje Altes und Neues X. S. 336. Post Fasti Cons. p. 78 col. 2.

445h) Fasti Consul. p. 79 col. 1.

erworbenen Privilegii (s. N. 109 S. 85) — sein Amt verloren, und dem von dem neuen Erzbischof Hildebold ernannten **Arnoldus Doneldey** habe weichen müssen. Bey dieser Voraussetzung kommt man dann aber zu neuen Schwierigkeiten, weil im Heinrichschen sowohl wie im Wilhelmischen Diplom **proconsules** in der Mehrzahl genannt werden. Nun ließe sich freylich sagen, zur Zeit sey nur ein **proconsul** gewesen, recht gut hätten aber in einem für alle Zeiten geltenden Documente die Proconsuln in der Mehrzahl genannt werden mögen. Die in dem Heinrichschen Diplom vorkommenden **proconsules** könnte man in der That auf diese Weise elidiren; allein die Worte des andern Diploms: „**pro parte dilectorum nostrorum fidelium Proconsulum, Consulum et Civium Bremensium — Woltmann Proconsul — privilegium produxit**“ — lassen sich ungezwungen nur von einer zur Zeit vorhandenen Mehrzahl von Proconsuln verstehen. Da bietet sich denn nur noch die etwas verzweifelte Vermuthung dar, die königliche Canzley wäre, wenig bekannt — wie sie es in der That wohl war — mit den verschiedenen Modificationen der einzelnen städtischen Verfassungen, durch die **proconsules** des producirten Heinrichschen Diploms zu dem Irrthume verleitet, es befänden sich im Bremischen Rath zur Zeit mehrere Proconsuln, zumal der eine Gesandte sich einen **proconsul** genannt habe. Der letztere habe wohl, als dem Könige persönlich bekannt, kein Beglaubigungsschreiben producirt, am wenigsten ein solches, welches jenem Irrthume zu begegnen im Stande gewesen wäre. Diesen, dem Gesandten sofort aus dem Diplome entgegentretenden, Mißgriff in einer ganz neu auszustellenden Charte zu verbessern, sey der König damals — und das war er — zu beschäftigt, jener ohnehin im Ganzen zu unbedeutend gewesen. —

Freylich mögen diese Vermuthungen hin und wieder sehr gewagt scheinen, aber in der That dürfte mit ihnen die Echtheit des Wilhelmischen Documents stehen und fallen. —

Einem aus den Consules erwählten Bürgermeister wird die allgemeine Leitung der Geschäfte gewiß erst, nachdem der Vogt aus dem Rath entfernt war, übertragen seyn, aber auch das wohl nicht sogleich; denn da in der letzten Zeit der Vogt immer seltener zugezogen war, hatte man sich gewöhnt, eines praesidii zu entbehren. Unsere älteste Chronik gedenkt freylich schon eines Bürgermeisters Johann von Haren zur Zeit der Vertreibung der Geschlechter[446]; allein auf die Chronisten ist wenig zu geben, da sie einen ausgezeichneten Rathmann der früheren Zeit unbedenklich nach den Verhältnissen der Zeit, in welcher sie lebten, zum Bürgermeister machen. — Aus demselben Grunde ist wenig Gewicht darauf zu legen, daß von dieser Chronik[447] ein Bürgermeister Heinrich Doneldey im Jahre 1335 genannt wird; aber richtig mag diese Angabe wohl aus anderweitigen Gründen seyn. Die erste urkundliche Erwähnung findet sich nämlich schon in einer Charte von 1349[448], worin ein Richardus de Motsele noster Proconsul genannt wird, und in einer Urk. von 1366 heißt es[449a]: Hermannus de Ruten quondam Civitatis

446) Chronik v. R. u. S. fol. m. 81 p. 2.

447) Fol. m. 65.

448) Bey Cassel Brem. II. 170.

449a) Ebend. 468. Eine bey Oelrichs S. 199 als 85ste Entsch. abgedruckte Urkunde, worin dem Ritter Arend von Weyhe sein Haus, die Hollmannsburg, von allen bürgerlichen Lasten frey gesprochen wird, und die mit: „Wy borgermestere unde Radmanne" — beginnt, ist von jenem Schriftsteller in das

nostre Proconsul. — Man wird also die Entstehung dieser Würde etwa in das zweyte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts setzen können.

Jedes Drittel hatte seinen eignen Bürgermeister. Dieser war einer der Zwölfe, aber es ist schwer zu unterscheiden, wer es jedesmal gewesen sey, denn der Titel wird nicht immer beygefügt, und gab auch keinen höhern Rang, als welchen der Bürgermeister als Rathmann hatte. Soviel ist gewiß, daß in jedem Drittel nur einer der vier Aeltesten jedes Quartiers Bürgermeister seyn konnte; daher steht dieser in der Reihe der zwölf Rathmänner entweder als der 1ste, oder als der 4te, oder 7te oder 10te. Daher ist es auch natürlich, daß der Proconsul nur dann an der Spitze des ganzen Drittels sich findet, wenn diese Würde grade den ältesten Rathmann des, den ersten Rang behauptenden, U. L. Frauenquartiers traf.[449b]) Wie aber die Würde unter den vier ältesten Rathmännern der vier Quartiere gewechselt habe, ist ungewiß. Am natürlichsten würde anzunehmen seyn, daß es nach der Reihe gegangen

---

Jahr 1337 gesetzt ohne Anführung eines Grundes. Da aber von diesen Entscheid. manche erst später eingetragen sind z. B. die 10te nach 1392, da die Hollmannsburg erst nach Hollmanns Tode (1366) in dritte Hände gelangen konnte, da ferner in der ersten Zeit, wo Bürgermeister erwähnt werden, diese niemals in der Mehrheit vorkommen: so kann man jene Urkunde erst nach dem Verfassungsgesetze von 1398 datiren. Vergl. auch Urk. von 1418 bey Cassel Sammlung S. 340.

449b) Dies ist wenigstens die, wenn auch nicht ausnahmlose, Regel. Der Bürgermeister Nicolaus Hemeling ist der erste des Stephaniquartiers, und kommt daher immer in der 10ten Stelle vor (s. die folg. Noten). Ausnahmsweise steht er aber in einer Urk. v. 1391 bey Cassel a. a. O. 208 oben an.

und so der älteste Rathmann des Stephani- oder eines andern Quartiers regelmäßig immer im fünften Regierungsjahre des ganzen Drittels (das laufende Jahr mitgerechnet), mithin nach zwölf Jahren wieder zu dieser Würde gelangt sey. Indeß dürfte wahrscheinlicher von dem ganzen Drittel jedesmal einer aus den vier Ältesten aller Quartiere gewählt seyn, wobey es sich dann treffen konnte, daß man im nächsten Regierungsjahre wieder denselben wählte. So ist der Älteste des L. Frauenquartiers im Jahre 1367[450]) Bürgermeister, aber schon im Jahre 1373[451]) wieder; im Jahre 1382[452]), wo dieses Drittel

450) Urk. bey Cassel a. a. O. S. 184.

451) Ebendas. S. 195.

452) Drey Urkunden ebend. S. 482. 485. 487. Die Aufzählung der Bürgermeister nach den Quartieren bey Post a. a. O. S. 54 u. f. ist nicht wohl brauchbar, denn er verwechselt die vier Quartiere, aus welchen jedes Drittel bestand, mit den vier Quartieren, worein der ganze Rath getheilt wurde, als man die Rathmänner nicht mehr gleichmäßig aus jedem Stadtviertel wählte. Nur in der letztern Bedeutung kann man sagen, daß das Stephaniquartier erst 1400 hinzugekommen sey; in der That waren auch die Andern nicht früher vorhanden. Solange der Rath noch in drey Drittel getheilt war, und jedes derselben aus zwölf, aus jedem Stadtviertel gleichmäßig erwählten, Männern bestand, waren ja in jedem Drittel vier Quartiere. Diese Verwechselung zwingt ihn denn auch, Bürgermeister aus dem Stephaniquartier eines Drittels willkürlich in andere Quartiere zu setzen. So sagt er selbst S. 54, Nicolaus Hemeling komme im Bürgerbuch und in sieben Urkunden in der 10ten Stelle, als der erste des Stephaniquartiers, vor, und doch stellt er ihn gleich darauf ins Martiniquartier, das in dem Sinne, in welchem es vor 1400 kein Stephaniquartier gab, ebensowenig schon vor diesem Jahre, eigentlich 1398, existirte.

ja auch wieder zur Regierung kam, ist aber der 10te Rathmann, also der Älteste des Stephaniquartiers, im Besitz dieser Würde. Ueber die besondern Geschäfte eines Bürgermeisters wissen wir aus dieser Zeit nichts; er wird die allgemeine Leitung der Geschäfte gehabt haben, jedoch hörte er nicht auf, das Geschäftsdepartement zu besorgen, das ihm als Rathmann angewiesen war.[453]) —

Mit diesen Modificationen bestand die alte Ordnung fort bis fast zum Ende des Jahrhunderts. Aus jedem Stadtviertel mußte also eine gleiche Zahl gewählt werden, und der Rathmannseid, den jedes Drittel, sobald es zur Regierung kam, schwören mußte, war auch ausdrücklich darauf gerichtet, einen neuen Rathmann immer wieder aus dem Quartier zu wählen, zu welchem der Abgegangene oder Verstorbene gehört hatte. Diese Pflicht mußte aber manchmal sehr lästig scheinen, da Würdigere aus andern Quartieren dabey übergangen werden mußten. Auch war der ursprüngliche Grund dieser Bestimmung, die Verhüthung der ausschließlichen Erwählung von Männern aus den ritterlichen Geschlechtern, mit diesen selbst weggefallen; jedoch konnte sie freylich noch immer dazu dienen, die ausschließliche Wahl aus gewissen Familien zu verhindern. So lange indeß jener Eid geschworen wurde, war an eine neue Einrichtung nicht zu denken. Deshalb wandte sich der gesammte Rath im Jahre 1391 an den Papst Bonifaz VIIII. mit der Bitte, von diesem Eide ihn zu entbinden, und die Erfüllung erfolgte noch im nämlichen Jahre. In dieser Bulle wird, mit Aufhebung der bisherigen Beschränkung,

453) So kommt der Bürgermeister Prindeney in den N. 450. 51 angeführten Urkunden als Verweser des S. Jürgen-Hospitals vor. —

den Bürgermeistern und Rathmännern erlaubt, beym Abgange eines Rathmanns den Besten und Würdigsten, den sie in der ganzen Stadt wüßten, wieder zu erwählen.[454a]) So wurde es denn nun auch in den folgenden Jahren gehalten. Mit dieser Einrichtung fiel nun aber von selbst die Eintheilung jedes Drittels in Quartiere weg, und es mußten daher auch andere Rücksichten bezeichnet werden, welche man bey der Wahl eines Bürgermeisters zu nehmen habe. Ueberhaupt mogte die bisherige Eintheilung des ganzen Raths in 3 immer alle Jahr wechselnde Drittel deshalb unpassend erscheinen, weil ein neues Drittel, beym Abgange des andern, ganz unbekannt mit dem Geschäftsgang des abgelaufenen Jahrs — denn die Wittheit wurde nur bey wichtigeren Angelegenheiten zugezogen — in die Regierung trat, und zuweilen von ganz andern Ansichten ausging, als welche von den Vormännern für Normen ihres Handelns betrachtet waren.[454b]) Dadurch ging aber der Regierung die nothwendige Einheit verloren, eine Rücksicht, welche es bey Weitem zweckmäßiger erscheinen ließ, die bisher Regierenden nur zum Theil abgehen zu lassen, und die Bleibenden nur mit Neuen zu ergänzen. Diese Gründe mögen vorzüglich ein ganz neues Gesetz im Jahre 1398 veranlaßt haben.[455]) Bürgermeister und Rath beschließen mit der ganzen[456]) Wittheit, zum Nutzen der Stadt, daß mit Aufhebung der bisherigen Trichotomie des Raths, dieser aus vier und zwanzig Personen, nämlich

---

454a) Urk. v. 1391 in der Assertio p. 275.

454b) Eine Andeutung dieser Ansicht ist ja auch schon oben S. 278 vorgekommen.

455) Bey Oelrichs S. 147 u. f.

456) S. unten zur N. 534.

vier Bürgermeistern und zwanzig Rathmännern bestehen solle. Zu jedem Bürgermeister gehören fünf Rathmänner, und zwey von diesen neuen Quartieren sitzen jedes Jahr im Eide, jedoch so, daß alle halbe Jahr eins abgeht und durch ein neues ersetzt wird, mithin immer nach zwey Jahren wieder zur Theilnahme an der Regierung gelangt. Mit der Wahl soll es auf folgende Weise gehalten werden. Stirbt ein Rathmann von den Zwanzigen, oder resignirt er: so sollen die im Eide sitzenden beyden Bürgermeister mit ihren zehn Rathmännern die Übrigen am Tage nach dem Begräbniß oder nach dem sonstigen Abgange eines Rathmanns zu sich auf das Rathhaus entbieten. Wegen eingetretener Festtage oder gehäufter Geschäfte darf dies höchstens nur acht Tage verschoben werden. Jeder geladene Rathmann soll bey seinem Eide, sofern er nur nicht abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, auf dem Rathhause erscheinen. — Wenn sodann Alle versammelt sind, lost jedes Quartier aus seiner Mitte einen heraus, und diese vier Wahlherren schwören, nachdem ihnen dieses Gesetz vorgelesen ist, indem sie die Finger auf dasselbe legen, bey Gott und den Heiligen, dessen Vorschriften bewahren zu wollen. Alsdann werden sie sofort in dem Sitzungszimmer beschlossen, und sollen noch vor Untergang der Sonne einen neuen Rathmann wählen, den brauchbarsten und besten, den sie in der ganzen Stadt wissen. Bevor sie gewählt haben, wird Niemand zu ihnen gelassen, mit Ausnahme des obersten Boten, wenn sie vielleicht irgend etwas bedürfen sollten. Selbst aber mit diesem darf Keiner von ihnen abgesondert sprechen, oder sich von demselben sprechen lassen, ohne daß die drey Uebrigen das Gespräch hörten. Bey fehlender Stimmeneinheit entscheidet die Majorität von Dreyen; sind zwey einer Meinung, die

beyden andern aber selbst unter sich abweichend, so behalten jene die Wahl. — Fällt die Wahl aber verschieden aus, so daß zwey gegen zwey stehen, und können die Wähler vor Sonnenuntergang oder in der folgenden Nacht sich nicht vereinigen: so soll des andern Morgens ein fünfter Wahlherr aus der ganzen Wittheit herausgeloset, ebenso wie jene ersten Vier beeidigt, und sodann zu ihnen eingeschlossen werden. Seine Stimme entscheidet dann unter den beyden Proponirten. Ebenso wird es gehalten, wenn Jeder von den Vieren seine Stimme einem Besondern giebt; auch hier gilt die Stimme, welche der hinzugeloste fünfte Wahlherr, der jedoch überall nur auf Entscheidung beschränkt, nicht zu neuem Vorschlage berechtigt ist, bestätigt.

Ueber die Pflichten eines Neuerwählten wird das Nöthige unten zusammengestellt werden. Seine nothwendigen Eigenschaften sind auch hier wie im Jahre 1330 freye nnd eheliche Geburt, ein wenigstens vier und zwanzigjähriges Alter, Grundbesitz in der Stadt wenigstens zum Werth von 100 Marken, da im Jahre 1330 nur der Werth von 32 Marken erfordert wurde, und endlich gänzliche Freyheit von der Wachszinsigkeit. Der Kopfzins und das Erbtheil wird nicht mehr, wie 1330, erwähnt; es war wohl schon so selten geworden, daß man nicht einmal mehr daran dachte.

Stirbt oder resignirt einer der vier Bürgermeister, so sollen die fünf Herren, mit denen er ein Quartier gebildet hatte, bey ihrem Eide aus der ganzen Wittheit einen neuen wählen, der ihnen der tüchtigste zu seyn scheint, und zwar in derselben Frist, worin ein Rathmann erwählt werden muß. Unter diesen Fünfen entscheidet die Majorität von Dreyen. An die Stelle des zum Bürgermeister erhobenen Rathmanns wird sodann, den obigen Vorschriften

gemäß, ein neuer erwählt. Uebrigens behält jeder resignirende Bürgermeister oder Rathmann Zeit seines Lebens die Einkünfte des niedergelegten Amts. —

Man merkt es diesen Bestimmungen an, daß sie auf die gründlichste Weise der Gemeinheit die Furcht benehmen sollten, als würden nun, nachdem die Wahl nach den Quartieren der Stadt aufgehoben worden, blos verwandtschaftliche und andere kleinliche Rücksichten bey der Wahl künftig entscheiden. Ängstlicher wie hier konnte kaum die Unbefangenheit bey der Wahl gesichert werden. Die Wahlherren gehören zu allen vier Sectionen des Raths, welche doch schon ein einigermaßen getheiltes Interesse haben konnten. Niemand weiß vorher, wer Wahlherr werde, und somit konnten nur vorhergehende höchst schwierige Verabredungen Aller eine partheyische Wahl herbeyführen. Aber selbst ein solches auch schon wegen der Schnelligkeit, womit zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, fast unmögliches Verfahren muß seines Erfolges verfehlen, da die Wahlherren, feyerlich beeidigt, den Besten, den sie in der ganzen Stadt wissen, zu erwählen, sofort eingeschlossen und nun verpflichtet werden, in einer Frist, während welcher der Eindruck des feyerlichen Eides noch recht lebendig in ihnen dauern mußte, die Wahl zu vollenden, ohne daß es ihnen gestattet wäre, bis dahin mit irgend einem Dritten abgesondert zu sprechen. Mit ängstlicher Vorsorge ist dieses selbst auf den Rathsboten ausgedehnt, der sonst zu Einholung oder Bestellung von Wünschen der Freunde und Verwandten hätte gebraucht werden mögen. Auch mußte die Rücksicht, daß ihre Namen so leicht bekannt wurden, den Wahlherren eine möglichst unpartheyische Wahl empfehlen.

Hierdurch war in der That Alles geschehen, was die Gemeinde beruhigen konnte; nur freylich dauerte noch

immer der althergebrachte Grundsatz fort, daß keine noch so nahe Verwandschaft von der Wahl ausschließe, ein Grundsatz, dessen Wirkung jetzt, wo die Wahl nach Quartieren aufgehoben war, häufiger eintreten konnte, und der, wenn gleich auf der einen Seite empfohlen, weil seine Aufhebung sehr hart seyn konnte für oft ganz ausgezeichnete Bürger, auf der andern jedoch um so bedenklicher erscheinen mußte, jemehr die Liebe zu den nächsten Angehörigen so leicht das Urtheil selbst des Besten besticht, der so gern recht unpartheyisch seyn mögte.

Indeß blieb die Gemeinde ruhig, und die neue Einrichtung trat, wenn auch nicht gleich, ins Leben. Im Jahre 1398 waren nämlich noch die drey alten Drittel vollzählig, und das Gesetz konnte nicht durchaus befolgt werden, solange nicht zwölf Rathmänner ausgestorben waren. Im Jahre 1404 war er bis dahin gekommen, sogar noch Einer über die nöthige Zahl ausgefallen, und nun findet sich in einer alten Copie des Stadtbuchs, nicht aber in diesem selbst, die Bemerkung: **Anno 1404 in profesto beate Lucie Henricus Trupe fuit electus in Consulem, et erat primus, quando numerus Consulum mutatus fuit, et pervenit ad viginti quatuor personas.**“[457])

Zwanzig Jahre lang bestand diese Ordnung in ungestörter Ruhe, aber jetzt erhoben sich wieder Stürme, in denen sie für mehrere Jahre unterging. Die ausführlichere Darstellung dieser neuen Unruhen und des Endes derselben hängt zu genau mit der Geschichte der Gesetzsammlungen von 1428 und 1433 zusammen, als daß sie nicht dort in der Folge ihre Stelle finden müßte. Hier mag nur des

457) Aus Post a. a. O. §. 20 S. 31. Vergl. Bem. bey Oelrichs S. 287 ad A. 1404.

Zusammenhanges wegen ganz in der Kürze bemerkt werden, daß im Jahre 1428 die Gemeinheit mit Einwilligung des Raths — also in dem grade umgekehrten bisherigen Verhältnisse — eine neue Einrichtung des Raths einführte, im Grunde die allerälteste erneuerte.[458]) Dieser ist auf zwey Bürgermeister und zwölf Rathmänner beschränkt, von denen eine Hälfte auf der obersten, die andere auf der untersten Bank sitzt. Nach Ablauf eines halben Jahres tritt die zweyte ganz aus, und ihre Stelle nimmt die erste ein. An die Stelle der letztern wird sodann eine neue Hälfte, dem Wesen nach allein von der Gemeinheit, gewählt, und wahlfähig sind die Abgegangenen erst wieder im folgenden Jahre. Die Neugewählten setzen sich dann sofort auf die oberste Bank. Verwandtschaft mit einem Rathmann bis in den dritten Grad schließt von der Wahl aus. Mit Beybehaltung der letztern Bestimmung, und mit der Abänderung, daß künftig vier Bürgermeister und vier und zwanzig Rathmänner seyn sollten, wurde jedoch schon 1433 die alte Ordnung von 1398 im Ganzen wiederhergestellt, bey der es denn ja auch, nach bald vorübergegangenen Unruhen des sechszehnten Jahrhunderts, bis in die neuesten Zeiten geblieben ist.

Bevor nun das, was über die Geschäfte des Raths und deren Vertheilung sowie über die Concurrenz der Gemeinheit die Quellen enthalten, zusammengestellt wird, mögen hier noch einige kleine Nebenbemerkungen, welche zum Theil doch wenigstens ein locales Interesse haben dürften, eine Stelle finden.

---

458) S. oben zur N. 387. S. 241 u. f.

Ursprünglich konnte das Amt eines Rathmanns ebenso willkürlich ausgeschlagen wie aufgegeben werden. Für jenes spricht, wie schon oben (N. 369) bemerkt wurde, der Satz des Gesetzes von 1330: „So welk man — de ratman wolde werden"; — das letztere ist in dem Gesetze von 1398 an verschiedenen Stellen ausgesprochen. — In der neuen Einrichtung des Raths von 1428 ist noch ausdrücklich in einem eignen Capitel auf den Fall Rücksicht genommen, wenn ein Gewählter die Stelle ausschlagen sollte; dann soll sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden, und von irgend einem mit der Ausschlagung verbundenem Nachtheile ist garnicht die Rede.[459]) Zuerst im Jahre 1433 trat eine Beschränkung dieser Willkür ein. Kein Erwählter soll die Stelle ausschlagen, und kein Rathmann sie aufgeben dürfen, wenn er nicht, sobald der größte Theil der Wittheit es verlangen sollte, schwört, daß er aus Rücksichten seiner Gesundheit oder seines Vermögens nicht im Stande sey, die Stelle anzutreten oder ferner zu bekleiden.[460]) Eben weil man damals die Resignirung nicht begünstigen wollte, ist auch die zuerst in dem Gesetze von 1398 vorkommende Bestimmung, daß der abdankende Rathmann Zeit seines Lebens alle Emolumente des Amts behalten sollte, ausgelassen. — Es sollte dies der freyen Beurtheilung überlassen, und nicht durch den rechtlich begründeten Anspruch darauf die Resignation empfohlen werden. Ueber die Gründe, welche man damals zu diesen Beschränkungen hatte, wird in der Folge bey der Geschichte der jüngsten Gesetzsammlung die Rede seyn. — Worin jene Emolumente bestanden haben, ist in den Quellen nicht ausdrücklich angegeben.

459) Cap. IX. bey Oelrichs S. 401.

460) Stat. III. ebendas. S. 448.

An eine feste Besoldung wurde garnicht gedacht. Die grade regierenden Rathmänner erhielten an Victualien eine gewisse Quantität von Brod, Wein, Neunaugen und Quabben.[461]) Außerdem ist bekannt, daß jeder bey einer Wittheitsversammlung erscheinende Rathmann eine gewisse Sportel erhielt, die übrigens nicht allein aus der Stadtcasse bezahlt, sondern auch mit den Bußen der zu spät oder ohne hinlänglichen Grund garnicht Erscheinenden bestritten wurde.[462]) So wenig wir also von den Einkünften des Amts wissen, so beträchtlich müssen diese doch durch manche Sporteln gewesen seyn, da einem neu erwählten Rathmann so große Ausgaben aufgebürdet werden konnten.

Nach altgermanischer, im ganzen Mittelalter erhaltener[463]), und mitunter sogar in rechtlicher Beziehung wichtig gewordener[464]) Sitte wurde bey jeder, einigermaßen wichtigen Gelegenheit ein Gastmahl gehalten. Deshalb war auch ein neu erwählter Rathmann von Alters her verpflichtet, eine Mahlzeit zu geben. Schon in dem Gesetze von 1330 heißt es, daß Rath und Wittheit „dor herliker sede" — wegen herkömmlicher Sitte — beschlossen hätten, daß jeder neue Rathmann den mit ihm im Rathe Sitzenden „eyn deneſt don" d. h. eine Mahlzeit geben solle. Nach damaliger Verfassung waren also ungefähr sechs und dreyßig, später als die Ordnung des Raths hergestellt war, zwölf

---

461) Cod. v. 1433 Stat. III. a. E. bey Oelrichs 449.

462) Gesetz von 1424 ebend. S. 11. S. auch Brem. Nieders. W. B. V. 279 v. Witebusse.

463) Tacitus De mor. germ. cap. 23; cfr. Silberrad ad Heineccii Hist. jur. germ. §. 4 N. β; de Westphalen Praef. ad Monum. ined. Tom. IV. p. 3. N. a.

464) S. unten Rechtsgesch. Abth. IV. Ord. 2.

Gäste zugegen. In einem Gesetze von 1367[465]) wurde dieses bestätigt, jedoch gehörten auch die Stadtboten zu den Gästen. Sonst durfte bey dieser Gelegenheit, bey 10 Mark Buße, Keiner bewirthet werden. Im Jahre 1398[466]) wurde dieses aber dahin erweitert, daß jeder Rathmann im ersten Jahre seiner Wahl der ganzen, zu Rathe gehenden Wittheit, außerdem dem Rathsschreiber, den Boten und Dienern, welche ihre Kleidung vom Rathe zu erhalten pflegten[467]), die Mahlzeit geben solle. Zu

---

465) Bey Oelrichs S. 282.

466) Ebendas. S. 150.

467) Zur Zeit gab es immer nur einen Stadtschreiber (s. Entsch. Nr. XI. bey Oelrichs S. 168 und Entsch. S. 156. Urk. v. 1362 bey Cassel Brem. II. 78) Das Amt war nicht lebenslänglich, oder konnte doch immer aufgegeben werden. In der Regel war der Schreiber ein angesehner Geistlicher, wofür nicht allein das Praedicat „Herr" in der angef. Entsch. S. 156 spricht, sondern auch daraus gewiß wird, daß der in dieser ungefähr 1380 gegebenen Entsch. genannte Johann Hotnatle in einer Urk. v. 1388 (bey Cassel Sammlung S. 203) als Domherr und zwar in der Eigenschaft eines erzbischöflichen Commissars vorkommt, dem die Stadt eine Rechnung ablegt. Er war also gewiß kein Stadtschreiber mehr (S. auch die Oldenburg. Urk. v. 1490 bey Oelrichs S. 846; vrgl. Dreyer Nebenst. S. 58 u. f. und Gildemeister im Hanseat. Mag. VI. Heft 2 S. 272 N. *) Die Besoldung des Schreibers bestand in gewissen Sporteln. So muß ihm nach dem 22 Stat. der ältesten Sammlung jeder neue Bürger 4 Pfenning bezahlen, eine Abgabe, die später nicht mehr erwähnt wird. Für die Aufschreibung einer Rathsentscheidung erhält er nach dem Ord. II. von 1433 von den Partheyen einen billigen Schreibelohn. Außerdem gab ihm der Rath jährlich seine Kleidung (s. Entsch. Nr. 11). Bey der Mahlzeit eines Neuerwählten saß er fort-

keiner andern sollte der Neuerwählte von Amtswegen verpflichtet seyn. Sie wurde des Morgens gehalten, und es war erlaubt, an demselben Abend noch zwölf Verwandte zu bewirthen, sonst aber, bey Strafe von 10 Marken, Niemanden.

In der Verfassungsurkunde von 1428 wird dieser Pflicht nicht gedacht, wohl aus dem dabey überhaupt befolgten Princip, den Neuerwählten sowenig als möglich zu belästigen. Man nahm darauf Rücksicht, daß künftig Leute aus den Gewerbe treibenden Classen erwählt werden würden, deren Vermögen nicht immer beträchtlich genug war, Ausgaben zu bestreiten, welche den reicheren Familien, aus welchen bisher die Rathmänner waren erwählt worden, nicht drückend erschienen waren.

---

während an der Tafel des Raths. Auch die Boten und Diener erhielten vom Rath jährlich ihre Kleidung (s. schon Ges. v. 1330.) Der Boten waren vier, in jedem Quartier einer (Cod. v. 1303 St. 22.) Unter ihnen war einer der Oberste, welcher die Aufwartung auf dem Rathhause hatte (Ges. von 1398.) Sie wurden zur Ueberbringung von Befehlen gebraucht (Entsch. Nr. 164 S. 233) und entbieten auch die Bürger zum Wachedienst (Cod. v. 1303 Ord. 50). Nach einem Gesetz von 1308 (bey Oelrichs S. 27 a. E.) müssen sie unverheyrathet seyn; bey der Verheyrathung verlieren sie ihr Amt, ebenso wenn sie ein gewisses Gewerbe treiben, z. B. Bier feil haben (Gesetz bey Oelr. S. 279 a. E.). Wenn der ihnen gegebene Auftrag in Zweifel gezogen wurde, so konnten sie ihn gegen den Rath beschwören (Entscheid. Nr. 131 S. 219 a. E.). Ihre Besoldung bestand außer der Kleidung auch wohl in gewissen Sporteln. Nach dem 22 Stat. der ältesten Sammlung muß z. B. jeder neue Bürger dem Boten des Quartiers, worin er wohnen will, 5 Pfenninge bezahlen, eine später nicht wieder

Im Jahre 1433 wurde aber auch in dieser Beziehung die Bestimmung von 1398 wiederholt. Es wurde aber neu bestimmt, daß die Mahlzeit aus nicht mehr als sechs Gerichten bestehen solle.[468]) Sie wird jetzt am Abend gehalten, und die der Verwandten — deren übrigens jetzt

---

recipirte Bestimmung. Auch sie nahmen Theil an der Mahlzeit bey einer neuen Erwählung, und ihre Stellung muß nicht unansehnlich gewesen seyn, da ein nuncius civitatis als Geschworner in einer Urkunde von 1324 (bey Cassel Brem. II. 541) vorkommt, wenn man nicht darunter lieber den Frohnboten verstehen will, der nach dem Deutschen Rechte des M. A. überhaupt ein sehr angesehener Mann war (s. Sachsensp. I. 8 und Gl. 53. 68. II. 22 u. Gl. III. 56 u. Gl. 61. Schwäb. Landr. Art. 27. 28. 37 §. 3-5. 97 §. 2. 102.). Was über ihn im Brem. Rechte sich findet s. oben N. 106b. S. 83 und N. 230. S. 153. Unter den übrigen Dienern sind die Läufer zu erwähnen, welche auch nicht verheyrathet seyn durften (Ges. S. 27 a. E.), gleich allen Dienern des Raths jährlich ihre Kleidung erhielten, und an den Mahlzeiten neu erwählter Rathmänner Theil nahmen.

468) S. Stat. III. Sehr einfach war das Mahl in Oldenburg; nach einem Ges. v. 1455 (bey Oelrichs S. 791 a. E.) soll der Neuerwählte dem Rathe eine gute Tonne Bremer Biers, einen Schinken, einen Gropenbraten und das dazu nöthige Brod geben. Wie verbreitet diese Sitte übrigens gewesen, ergiebt z. B. das Stadtr. v. Kopenhagen A. 1443 Cap. 1 Art. 7 u. f. bey Westph. Monum. ined. IV. 2018, und wie streng man darauf gehalten, die Stat. Ripens. A. 1252 Art. 121 ibid. 2009: Statuimus et in unum cum consensu advocati nostri convenimus, quod quilibet novicius qui consul crearetur beneficium suum illo anno quod introitus dicitur, celebraret secundum sue dignitatem largitatis, alioquin alia vice ad consulatus excellentiam nullatenus admittatur." S. auch Stat Verdens. A. 1330 ap. Vogt Monum. ined. I. 284.

sechszehn seyn dürfen — am andern Morgen. Die Boten und Diener sind an die Tafel der Verwandten verwiesen, und nur der Stadtschreiber, der jedoch auch ein angesehener geistlicher Herr zu seyn pflegte, sitzt noch an der Tafel des Raths.

Eine Spur dieser Sitte hat sich ja noch heutiges Tages erhalten. —

Eine zweyte Pflicht eines Neuerwählten bestand in der Einlösung einer Mark von den aus den Gefällen der Stadt verkauften Renten. Zur Deckung außerordentlicher Kosten, besonders bey auswärtigen Fehden, sah man sich oft genöthigt, aus den zu einer bestimmten Zeit immer wiederkehrenden Gefällen der Stadt Renten zu verkaufen, besonders weil liegende Gründe und kostbares bewegliches Gut der Stadt zum Theil gesetzlich nicht alienirt werden durften[469]), jedenfalls am ungernsten veräußert wurden. Bey jenen Maßregeln, welche ein bisher regelmäßiges Einkommen der Stadt entzogen, behielt man sich natürlich von jeher, solange die Kündigungsbefugniß des Verkäufers nicht schon durch Gewohnheit befestigt war, die beliebige Kündigung bevor; und um desto besser von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, verpflichtete man jeden neu erwählten Rathmann eine Mark Zins einzulösen. Dieser oder seine Erben sollten freylich solange noch diese eine Mark genießen, bis die Summe des dafür ausgelegten Capitals wieder gedeckt wäre; aber nach Ablauf dieser Zeit waren dann auch die Stadtgefälle von einer Mark Rente befreyt, welches z. B. wenn der Zinsfuß 10 p. C. betrug,

469) S. Cod. v. 1303 Stat. VIII. bey Oelrichs S. 47; Gesetz v. 1352 S. 29. Gesetz S. 83. Cfr. Jac. Breuls de alienat. et oppign. jure Br. restricta (Gott. 1773) cap. I. §. 11. 13.

nach 10 Jahren der Fall war. Der Rathmann verlor dabey natürlich sein ausgelegtes Capital, weil dieses in andern Fällen auch dann ihm geblieben wäre, wenn die Zinsen schon die Größe desselben erreicht hätten; allein es war doch kein damnum emergens sondern nur ein lucrum cessans. — Diese Pflicht wird zuerst in dem Gesetze von 1330 erwähnt, und scheint auch erst damals eingeführt zu seyn, wo durch den Krieg mit den vertriebenen Geschlechtern und durch die stärkere Befestigung die Stadtgefälle wahrscheinlich sehr beschwert waren. Sie trat als bey weitem zweckmäßiger und auch weniger drückend an die Stelle einer bisher bestandenen andern, vermöge welcher jeder zur Regierung gelangende Rathmann der Stadt eine Summe von 16 Mark leihen mußte, welche dann durch die Anleihe von den nächsten Nachfolgern wieder gedeckt wurde. Jeder Rathmann mußte also je um das 4te Jahr die Zinsen eines Jahres für ein Capital von 16 Mark entbehren, ein Nachtheil, der, wenn der Rathmann lange lebte, wie denn Einige doch 40 oder 50 Jahre im Rathe waren, sehr bedeutend wurde, und der um so drückender seyn mußte, wenn, wie es scheint, den Erben eines in der Regierung gestorbenen Rathmanns die Summe nicht ersetzt wurde. Dagegen hatte auch die Stadt auf die Dauer wenig Vortheil von diesem nothwendigen Darlehn, denn da die Summe, welche das eine Drittel des Raths darlieh, immer zur Deckung der Forderung des vorhergehenden Drittels dienen mußte, so hatte die Stadt immer nur einen Vortheil von 192 Marken, und diese wurden leicht auf einmal in einer sehr drückenden Lage ausgegeben. Nur wenn ein Rathmann starb, erhielt sie wieder sechszehn Mark. Im Jahre 1330 blieb der Stadt nach den vorhergehenden kostspieligen Fehden wahrscheinlich nur der letztere Vortheil, und weil damals

zugleich die Stadtgefälle sehr stark hatten beschwert werden müssen, so dachte man darauf, die hergebrachte gezwungene Anleihe von einem neu erwählten Rathmanne zur Begründung eines dauernderen Vortheils für die Stadt zu benutzen. Daher wurde denn die obige Bestimmung getroffen, durch welche nach und nach alle Stadtgefälle befreyt werden mußten, ohne daß die Stadt dadurch den neu erwählten Rathmännern verschuldet blieb. Diese neue Pflicht konnte aber nur die damals neu hinzugekommenen Rathmänner treffen, die alten drey Drittel, welche, wie oben bemerkt wurde, neben den von der Gemeinheit erwählten Rathmännern bestehen blieben, waren noch durch die alte Anleihe Gläubiger der Stadt, und die Cassen waren zu leer, um sie auf einmal zu befriedigen. Daher traf man die Anordnung, daß nach wie vor die Anleihe des einen Drittels der alten Rathmänner durch die gleiche Anleihe der alten Rathsherren des folgenden Drittels gedeckt werden sollte, bis alle alte Rathmänner allmälig ausgestorben wären. Sollte jedoch das eine Drittel nicht gleichmäßig mit den andern aussterben, sondern die Zahl der Alten in den verschiedenen Dritteln ungleich sich gestalten, so daß die Anleihe des 2ten Drittels diejenige des 1sten zu decken nicht hinreichen würde; dann sollte das Fehlende immer aus der Stadtcasse beygefügt werden. Sollte aber die Zahl der alten Rathmänner in einem Drittel die des vorhergehenden übersteigen, so sollte von der Ueberzahl die Anleihe nicht weiter gefordert werden. Auf diese Weise wurde die alte Einrichtung nach und nach mit allen ihren Folgen aufgehoben.[470])

---

470) S. das Gesetz bey Oelrichs S. 85. Es hat im Originalcoder von einer sehr alten Hand die Ueberschrift: „We Rat-

Durch die neue zweckmäßigere Maßregel konnten nun nach und nach alle öffentliche Gefälle von den darauf ruhenden Renten befreyt werden. Wie strenge man auf die Erfüllung dieser Pflicht eines Neuerwählten gehalten habe, ergiebt eine Entscheidung von 1333[471]), in welcher einige Rathmänner deshalb ganz vom Rath ausgeschlossen werden, weil sie innerhalb der bestimmten Frist die eine Mark Rente nicht abgelöst hatten. Diese Frist muß durch irgend eine stillschweigende Convention bestimmt gewesen seyn, vielleicht auf den ersten Monat, wie bey der alten Einrichtung; im Gesetz von 1330 wird sie nicht gesetzlich festgesetzt. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß diese Strenge in eine Zeit fällt, wo die Verringerung der großen Zahl der Rathmänner auf die alte von 36 Personen nicht allein sehr wünschenswerth war, sondern auch ausdrücklich bezweckt wurde, wo man daher jedes Mittel eifrig ergriff, welches sich als zu diesem Zwecke dienlich darbot. Freylich

---

manne gekoren moste geven der statt XVI. marck." — Aus einer Verordnung von 1424 bey Oelrichs S. 11, worin zugleich eine Anleihe von 16 Mark von einem Bürgermeister bescheinigt wird, könnte man schließen, daß die alte Einrichtung später neben der neuen wieder eingeführt sey; allein dieses muß eine außerordentliche Anleihe zu einem bestimmten Zwecke, der auch in dem Gesetze angegeben wird, gewesen seyn, weil das „moste" jener Ueberschrift auf eine nicht mehr bestehende Einrichtung deutet (denn sonst würde „mot" gesetzt seyn) und weil zugleich die Lasten des neuen Rathmanns ganz ungebührlich erschwert seyn würden, wenn man neben der fortdauernd befolgten neuen auch die alte ohnehin unzweckmäßige Einrichtung später wieder eingeführt hätte. Auf dieses Gesetz verweiset schon ein anderes v. 1367 S. 283.

471) Nr. 46 bey Oelrichs S. 183.

wird in jener Entscheidung zugleich angeordnet, daß diese Strenge auch für künftige Zeiten gelten sollte; allein man dachte doch dabey wohl nur an die Zeit, wo die alte Ordnung des Raths noch nicht wieder hergestellt seyn würde; denn daß jene Frist auch später als so strenges fatale betrachtet, und keine morae purgatio gestattet sey, ist schon an sich höchst unwahrscheinlich, und wird es noch mehr durch eine Analogie aus dem Oldenburgischen Rechte. Oldenburg hatte 1345, wie es überhaupt Bremisches Recht erhielt, auch jenes Gesetz von 1330 empfangen, und sich bey dessen Ausbildung gewiß sehr genau an die Bremischen, wenn auch nicht aufgeschriebenen, Ansichten gebunden[472a]), wie es denn auch immer hier die Entscheidung vorkommender Zweifel suchte. Hier wurde aber der säumige Rathmann zur Erfüllung durch Einlager auf dem Rathhause angestrengt.[472b])

Durch ein Gesetz von 1367[473]) wurde die Zeit der Einlösung auf acht Tage nach der Wahl beschränkt. Damals waren, in Folge des Hoyaischen Krieges und der durch den Verrath veranlaßten, besonders durch Söldner geführten, Fehde gegen den Erzbischof die besten Gefälle auf eine sehr drückende Weise beschwert. Man sah sich daher veranlaßt, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Gefälle allmälig befreyt werden sollten. Zuerst werden die auf die Stromheuer (d. h. die für das Privilegium der Wesermühlen zu bezahlenden Abgaben) belegten Renten abgelöst. Dieses waren die sichersten und besten Gefälle, wie man schon daraus sieht, daß der Erzbischof Albert im Jahre 1366

472a) Vergl. unten N. 481.

472b) Cod. Oldenb. ap. Oelrichs p. 792 in f.

473) Bey Oelrichs S. 282.

als Bedingung seines Abzugs aus der Stadt die Abtretung derselben von dem neuen Rath verlangt hatte, eine Erwerbung, die er aber nicht allein nicht genoß, sondern auch gleich den übrigen noch im nämlichen Jahre wieder aufzugeben gezwungen wurde (S. oben zur N. 434). Sobald die Stromheuer befreyt sey, bestimmt jenes Gesetz ferner, sollten nach Anweisung des Raths weiter die Renten von den besten öffentlichen Gefällen abgelöset, und alle einmal befreyte Einkommen auf keine Weise in Zukunft wieder beschwert werden. — Aus Notizen, welche einer alten Copie des Originalcodicis v. 1303 einverleibt, und bey Oelrichs S. 283-287 abgedruckt sind, ersieht man nun auch, daß jeder neu erwählte Rathmann eine Mark von der Stromheuer abgelöst habe. Diese war dadurch im Jahre 1388 von der letzten Rente befreyt, und schon ein Jahr vorher konnte sie als frey bezeichnet werden. Es geschieht dieses in einem Gesetze[474]), das, wenn es sich auch nicht als im Jahre 1387 gegeben ankündigt, doch deshalb aus diesem Jahre seyn muß, weil der darin genannte Bürgermeister Martin Prindoney nach den Fastis in den Jahren 1360-87 im Rathe war, und weil ferner der in dem Gesetze als der Stadt gehörig erwähnte Brückenzoll zu Leßum erst im Jahre 1387 erworben wurde.[475]) In jenem Gesetze wird zugleich wiederholt, daß keine Einkommen der Stadt künftig mehr mit Renten beschwert werden

474) Bey Oelrichs S. 158. Es enthält eine theilweise Wiederholung eines frühern Gesetzes bey Oelrichs S. 35 (Codex von 1433 Stat. 62) Vergl. Breuls (N. 469) §. 12.

475) Urk. bey Cassel Sammlung S. 197. Vrgl. Gildemeister Zwo Abhandl. aus dem Handfesten- und Pfandr. v. Bremen S. 72 N. 3.

sollten, wenn nicht, im äußersten Nothfalle, die ganze Wittheit einstimmig und von der zu Rathe gezogenen Gemeinheit die Mehrzahl dafür seyn sollte.[476]) Von dieser Bestimmung waren aber aus Stadtgefällen zu verkaufende Leibzuchtsrenten ausgenommen wegen des natürlichen Grundes, daß hier beym Tode des Leibzüchters die Rente wieder abgelöset, das Capital gewonnen, und dieses Geschäft dem Verkäufer wenigstens wohl der Regel nach vortheilhaft war, indem der Leibzüchter schon starb, wenn die Renten noch nicht das dafür bezahlte Capital erreicht hatten. Aus diesem Grunde war es auch sogar schon früher bey einer Strafe von 10 Mark vorgeschrieben, daß Leibgedingsrenten nur von dem Rath oder einem Bürger gekauft werden sollten.[477]) Der Stadt sollte dieser Vortheil verbleiben. Deshalb verstand es sich auch wohl von selbst, daß ein Neugewählter keine Leibzuchtsrenten ablösen sollte. Das Gesetz von 1387 soll übrigens von jedem zum ersten Male in die Regierung tretenden Bürgermeister oder Rathmanne beschworen werden, und ist auch, damit es ja auf ewige Zeiten gehalten werden möge, dem Stadtbuche

476) Dies galt auch von den Einkünften aus liegenden Gründen. S. eine Anwendung des Gesetzes in der Urk. von 1433 bey Cassel Brem. I. S. 467 u. f.

477) Ges. bey Oelrichs S. 88. Ebenso soll nach der Soester Skraa Art. 119 bey Westph. IV. 3073 kein Bürger Leibgedingsrenten von Geistlichen kaufen. Im Jahr 1363 bestimmte der Rath zu Soest sogar, daß diese Renten nur von einer, aus dem Rath und der Gemeinheit niedergesetzten, Commission gekauft werden dürften, wodurch denn eine eigene Quelle des öffentlichen Einkommens eröffnet wurde. S. die Urkunde bey Haeberlin Anall. med. aevi p. 311 sq.

einverleibt; deshalb aber auch als 106stes Statut in die Sammlung von 1433 übergegangen.

Nachdem die Stromheuer befreyt war, wurden auf gleiche Weise zunächst die Renten abgelöset, welche aus den, von den öffentlichen Verkaufsbuden der Kaufleute und Handwerker zu bezahlenden, jetzt schon ausschließlich der Stadt zukommenden Abgaben verkauft waren.[478])

In der neuen Verfassungsurkunde von 1398[479]) konnte bey Wiederholung der Bestimmung über die Einlösung schon Rücksicht auf den Fall genommen werden, wenn alle öffentliche Gefälle befreyt seyn sollten, oder doch deren Befreyung nicht eben vorzüglich wünschenswerth seyn mögte. Es heißt daher, jeder neue Rathmann soll eine Mark Rente ablösen, oder ihr dieselbe kaufen. Auch hier erhält er die eine abgelöste oder gekaufte Mark solange, bis sein ausgelegtes Capital wieder ersetzt ist. Die Frist, in welcher dieser Pflicht genügt werden soll, scheint auf den ersten Monat nach der Wahl ausgedehnt zu seyn; doch geht dies nicht mit Gewißheit aus dem Gesetze hervor.[480])

478) Ueber diese tabernae vergl. z. B. Urkunde von 1238 bey Cassel Sammlung S. 524 und von 1263 bey Cassel Münzcab. II. 227. Jedes Gewerbe hatte nur eine gewisse Zahl, und da nur in ihnen verkauft werden durfte, so war deren Verlust ein unberechbarer Schaden. Nach der Kund. R. v. 1489 Art. 208 sollen Tuchhändler und Schuster, welche die Heuer nicht ordnungsmäßig alle Jahr der Stadt entrichten, ihrer Buden verlustig seyn, und der Rath will sie dann sofort an Andere verleihen. S. auch die Notizen bey Oelrichs S. 287. a. E.

479) Bey Oelrichs S. 150: — „unde schal der Stad to Bremen in lozen edder kopen ene mark gheldes."

480) Es heißt: „unde schal der Stad to Bremen in lozen edder kopen ene mark gheldes — unde schal gheven veer mark to

Kaufte nun ein Rathmann eine Mark jährlicher Rente für die Stadt, so verlor auch er jedenfalls das Capital, was ihm sonst außer den Zinsen geblieben seyn würde, oder er verlor, wenn man will, die Zinsen des Capitals für solange Zeit als diese bedurften, um sich bis zur Größe des Hauptstuhls zu belaufen. Dagegen profitirte nach dieser Zeit die Stadt das Capital mit allen dessen ferneren Zinsen, und dieser Vortheil war der Zweck des Gesetzes. Dabey war aber immer der Umstand zu berücksichtigen, daß der dritte Verkäufer der Rente, der Schuldner, jetzt schon beliebig kündigen konnte. Uebte er dieses Recht erst nach Ablauf der zum Ersatz des von dem Gewählten ausgelegten Capitals nöthigen Jahre: so schadete das nicht, denn der Zweck war erreicht, und die Stadt konnte das nun ihr gebührende Capital ferner belegen. Nahm aber der Schuldner sein Kündigungsrecht vor Ablauf der Jahre, deren Renten als Entschädigung dem Rathmann gebührten, in Anspruch: so bewirkte er einen Uebelstand, der nur durch sofortige Wiederbelegung des Capitals gehoben werden konnte. Aber diese war natürlich nicht immer möglich. Dem Rathmann war nun noch nicht die vollständige gesetzliche Entschädigung geworden; sollte diese vom Capital vervollständigt werden, so entging der Stadt zum Theil der beabsichtigte Nutzen. Bey einem Zinsfuße von 10 p. C. würde, wenn der Rentenverkäufer schon nach 5 Jahren gekündigt hätte, der Rathmann erst 5 Mark zurückerhalten haben, und wollte man ihn aus dem Capital entschädigen, so würde dagegen die Stadt nur 5 Mark

---

der stad muren bynnen deme ersten mande alze he ghekoren is." — Diese Frist könnte auch auf die erstere Pflicht bezogen werden.

erhalten haben, da ihr doch 10 gebührten. Sollte der Uebelstand ganz vollständig gehoben werden, so mußte man, wie gesagt, sofort für das Capital neue Renten kaufen; denn solange dieses unbenutzt blieb, so viel länger mußte die Stadt es entbehren, und so viele Renten büßte sie ein, als in dieser Zeit das gleich wieder belegte Capital eingetragen haben würde. Da nun aber eine sofortige Wiederbelegung des Hauptstuhls selten ins Werk zu richten war: so konnte man dem ganzen Falle nur noch dadurch vorbeugen, daß der Rentenverkäufer sich verpflichtete, wenigstens vor dem Eintritte des Zeitpunkts, wo die Summe der nach und nach bezahlten Renten die Größe des Hauptstuhls erreicht haben würde, nicht zu kündigen. Diese Bedingung ließ sich aber Keiner so leicht gefallen; und somit blieb am Ende nichts anders übrig, als daß der Rathmann sich dazu verstand, die Mark Rente aus seinem eignen Hause zu kaufen und zugleich zu verkaufen. Für ihn kam dieses auf Eins heraus. Er bezahlte nun solange keine Rente, als er diese, falls der Verkäufer ein Dritter gewesen wäre, selbst würde gezogen haben. Früher zu kündigen konnte ihm nicht einfallen, weil er dadurch sich seines gesetzlichen Entschädigungsanspruchs zum Theil begeben, und das Capital vor der nöthigen Zeit verloren haben würde. Wenigstens fand er kein Bedenken sich die Verpflichtung ausdrücklich gefallen zu lassen, erst nach Ablauf der Entschädigungsjahre kündigen zu wollen.[481])

481) Diese Verpflichtung könnte man allenfalls aus den Worten schließen: — „electus — comparavit Civitati — redditus unius M. in domo sua — quos ipse et heredes sui percipere debebunt ad XII. ann. proxime subsequentes et illis elapsis redimere poterunt pro XII. marc.“ — oder: — „wurt

Freylich war er nun aber sehr interessirt, sofort nach diesem Ablauf das Capital auszubezahlen, denn je länger er damit zögerte, desto mehr Renten gingen ihm noch außerdem verloren, und wenn gleich die Stadt, als Käuferin, nicht kündigen konnte: so war ihm selbst doch daran gelegen, sein Haus frey zu sehen.

---

ghekoren — unde heft ghemaket unsser stad ene Mark gheldes in syneme huse — de he unde sine erven upboren scullen to den neghesten XII. Jaren wan de umme komen sin moghen ze de wedderlosen vor XII. Bremer mark." — Da indeß in dem frühern Wiederkauf offenbar eine Verzichtung auf den noch übrigen Theil der Entschädigung lag, so war der Stadt eigentlich an dieser früheren Kündigung recht gelegen. Merkwürdig ist hier noch die Art, wie das mit dem Gesetze von 1330 mitgetheilte Institut bey den Oldenburgern fortgebildet wurde. Nach einem Gesetze von 1455 (bey Oelrichs 792) soll auch hier jeder Neuerwählte jetzt einen Gulden Zins für die Stadt kaufen, und zwar aus seinen eignen Gütern. So weit hat man also offenbar auf die Bremische Ausbildung des Gesetzes Rücksicht genommen, und dies ist um so merkwürdiger als es ferner heißt, der Zins solle jedes Jahr dem Rathe bezahlt werden; der Rathmann könne aber, wenn ihm dieses lästig würde, zu jeder Zeit kündigen. Man hatte also die Bremische Sitte, nach welcher ein Rathmann die Rente aus seinem eigenen Hause kaufte, als Gesetze angenommen, ungeachtet dieses in Oldenburg ganz grundlos war, denn welchen Grund wollte man hier dafür anführen, daß der Zins nicht von einem Dritten gekauft werden dürfe, da der Rathmann auf garkeine Entschädigung Anspruch hatte, die Rente sofort vom Rath bezogen wurde, und wegen des durchaus freygelassenen Kündigungsrechts der Neuerwählte den Rath jeden Augenblick in die Nothwendigkeit setzen konnte, das Capital, wenn es Früchte tragen sollte, bey einem Dritten zu belegen? —

Seit dem Jahre 1405 scheinen nach Ausweisung der bey Oelrichs S. 287 u. f. abgedruckten Notizen die neu erwählten Rathmänner aus ihren eignen Häusern die eine Mark Rente für die Stadt gekauft zu haben. Wahrscheinlich, wie hier nur eben bemerkt seyn mag, und in der Folge bey der Rechtsgeschichte weiter ausgeführt werden wird, hat man schon hier den Ursprung der später allgemeiner gewordenen Sitte, in den Handfesten einen fingirten Käufer zu nennen. — Als auf diese Weise der Stadt auch Einkünfte in jährlichen Renten gewonnen wurden, empfahl sich die erst im Jahr 1411 ausgesprochene Bestimmung, daß die der Stadt zu bezahlenden Renten nicht mit Forderungen an dieselbe compensirt werden dürften.[482]) Befristung untersagte das Gesetz schon früher.[483]) Ob übrigens jetzt schon alle Gefälle von den darauf ruhenden Renten befreyt gewesen, ist wohl sehr wahrscheinlich, da man sonst noch wohl nicht an das Kaufen von Renten gedacht haben würde, und im Ganzen eine glückliche Ruhe in den letzten Jahrzehnten geherrscht hatte. — In dem Verfassungsgesetze von 1428 wird die vorliegende Pflicht ganz in Gemäßheit der Verordnung von 1398 wiederholt, nur brachte es auch hier die Rücksicht auf das weniger bedeutende Vermögen der künftig in den Rath zu Wählenden, und die dadurch motivirte Verringerung der einem Neuerwählten obliegenden Lasten mit sich, die Pflicht auf eine halbe Mark zu beschränken. Hier ist auch die Frist ganz bestimmt auf den ersten Monat nach der Wahl festgesetzt. Da mehrere von dem alten Rath auch künftig in den

---

482) Gesetz v. 1411 bey Oelrichs S. 84 wiederholt im Cod. v. 1433 Ord. 16.

483) Cod. v. 1303 Stat. XXI. S. 53.

neuen gewählt werden konnten und auch wohl sollten, so durfte die Bestimmung nicht fehlen, daß der schon früher im Rathe Gewesene, der also jener Pflicht schon einmal genügt hatte, bey etwaiger neuer Erwählung von derselben befreyt seyn solle.[484]) In der neusten Gesetzsammlung ist das Gesetz von 1398 in dieser Beziehung ganz wörtlich wiederholt.[485]) Auch hier ist also dieselbe Ungewißheit über die Frist (s. N. 480); indeß muß man wohl mit Berücksichtigung der Vorschrift von 1428 annehmen, daß die monatliche Frist auch für diese Pflicht gemeint sey. In den folgenden Jahren durfte man übrigens wohl nicht mehr davon denken, Renten zu kaufen, denn der große Aufwand, den die Vasmersche Angelegenheit vorzüglich bey den kaiserlichen Räthen zu machen veranlaßt hatte, und dann die Befriedigung der großen Ansprüche des jungen Vasmer, welche vorläufig nur durch Verpfändung der Wage und anderer bedeutender Stadtgefälle möglich gewesen war, machten es nothwendig, erst wieder das öffentliche Einkommen zu befreyen. —

Eine fernere dem neu erwählten Rathmanne obliegende Pflicht, war die Bezahlung von 4 Mark zur Unterhaltung der Stadtmauern. Die erste Nachricht darüber findet sich in einem Gesetze von 1367[486]), indeß dürfte sie schon gleich, nachdem im Anfange des 14ten Jahrhunderts die Mauer verstärkt, und auch die Stephansstadt befestigt war, entstanden seyn; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß der

484) P. V. Cap. 11 bey Oelrichs S. 402.
485) Stat. III. S. 448.
486) Bey Oelrichs S. 282.

Rath, nachdem er die Stadt wieder gewonnen hatte, seine neuen Mitglieder mit neuen Lasten beschwert haben sollte. In jenem Gesetze heißt es, jeder Neuerwählte solle im ersten halben Jahre nach seiner Wahl 4 Bremer Mark zu den Stadtbauten an diejenigen bezahlen, denen die Aufsicht über die Mauern anbefohlen sey. Diese Pflicht wurde im Jahre 1398 bestätigt[487]), nur sollte ihr im ersten Monate nach der Wahl genügt werden. Aus dem schon oben bemerkten allgemeinen Grunde wurde im Jahre 1428[488]) auch diese Pflicht auf 2 Mark ermäßigt, im 3ten Statut der Sammlung von 1433 aber das Gesetz von 1398 auch in dieser Beziehung wiederholt. Die Unterhaltung der Mauern war überhaupt eines der dringendsten Bedürfnisse, und bestimmte Einkommen allein zu diesem Zwecke zu begründen, schien nothwendig. Zuerst in der Kund. Rolle von 1489 wurde deshalb auch verordnet, daß in jedem Testamente die Mauer bedacht werden müsse[489]), und daß die von den Bürgern für das Auszapfen gewisser Weine zu bezahlende Abgabe zu demselben Zwecke verwendet werden solle.[490]) Dasselbe Bedürfniß wurde auch in andern Städten gefühlt.[491])

---

487) Ebendas. S. 150.

488) Cap. IX. ebendas. 402.

489) Art. 18 ebendas. S. 653.

490) Art. 43. S. 662.

491) So muß bey körperlichen Mißhandlungen der Thäter nach dem Dortmunder Stadtr. bey Dreyer Nebenstunden S. 419 ein halbe Mark an die Stadtmauer entrichten; und nach Lüneburg. Recht Art. 7 §. 4 bey Dreyer a. a. O. S. 365 wurden zwey Drittel der Gerade, zu welcher sich in Jahr und Tag Niemand gemeldet, zu diesem Zwecke verwendet.

Endlich ist der Vollständigkeit wegen auch noch zu erwähnen, daß jeder neue Rathmann, schon in sehr frühen Zeiten, ein Pferd zum Gebrauche der Stadt halten mußte. Solange noch kein Marstall eingerichtet war, half dieses einem sehr fühlbaren Bedürfnisse ab, denn zu schneller Besorgung von Bothschaften und drgl. konnte man der Pferde nicht entbehren, und die rittermäßigen Männer gaben die ihrigen dazu nicht her. Schon nach dem 19ten Statut der ältesten Sammlung[492]) ist der neu erwählte Rathmann verpflichtet, im ersten Monate nach seiner Wahl ein Pferd zum Werth von 3 Mark sich zum öffentlichen Gebrauche anzuschaffen, und dasselbe auf eigene Kosten zu unterhalten. Wenn es im Dienste der Stadt umkommt oder verderbt wird, fällt der Stadt keine Entschädigung zur Last, und wird es vom Eigenthümer verkauft, so muß derselbe im nächsten Monat ein neues anschaffen. Nach der damaligen Einrichtung des Raths, wo das Amt regelmäßig nur ein Jahr dauerte, hatte die Stadt zu ihrem Gebrauche also zwölf Pferde. Außerdem sollen aber nach dem 20sten Statut die beyden Kämmerer sich im ersten Monate nach Antritt ihres besondern Amts einen Zelter (en teltende perd) von wenigstens 6 Mark Werth kaufen. Diese sollen der Stadt zu Botenpferden dienen, und zu deren Unterhaltung jedem Kämmerer 1 Mark bezahlt werden. Sind sie in Stadtdiensten verschlechtert, so hat der Rath dem Eigenthümer 3 Mark zu bezahlen, und dafür die Pferde zu sich zu nehmen. Diese besondere Pflicht der Kämmerer wird aber bald abgekommen seyn; in späterer Zeit wird sie garnicht mehr erwähnt. Auch mit der Bestimmung über die von jedem Rathmann zu haltenden

492) Bey Oelrichs S. 52.

Pferde mußte eine Veränderung vorgehen, seitdem das Amt lebenslänglich geworden war. Zwölf Pferde genügten zum öffentlichen Dienst; da aber jetzt 36 Rathmänner waren: so wurde die Pflicht auf die regierenden beschränkt. Dies geschieht im Jahre 1330, wo freylich sechs und dreyßig Rathmänner zugleich im Eide saßen. Unter den Pflichten des Rathmanns wird der vorliegenden in dem Gesetze von 1367 (N. 486) nicht gedacht, aber ein eignes Gesetz von 1372 betrifft diesen Gegenstand[493]) Hierin verordnen Rath und Wittheit, daß jeder Rathmann innerhalb der ersten vierzehn Tage nach seinem Antritt bey dem geleisteten Eide ein Pferd zu wenigstens 5 Mark sich anschaffen, und zum Gebrauche der Stadt, während des Jahres, wo er in der Regierung sey, unterhalten solle. Ein halbes Fuder Hafer wird dazu von der Stadt geliefert. Sollte das Pferd in Stadtdiensten ruinirt werden, so nimmt der Rath es zu sich, und ersetzt dem Eigenthümer höchstens 5 Mark. Bevor diese Entschädigung ihm geworden ist, braucht dieser kein neues Pferd sich anzuschaffen, aber seine Beysitzer sollen ihm dieselbe auszahlen, bevor sie aus dem Rathe treten; in keinem Jahre soll früher die Rathsveränderung vor sich gehen. In dem Gesetze von 1398 ist diese Pflicht nicht erwähnt; sie bestand aber fort, weil man sie im Jahre 1428 (s. Cap. 14 S. 403) wiederholte. Der Werth des Pferdes ist hier aber schon auf 14 Mark gesetzt, ein Beweis wie sehr der Werth des Geldes abgenommen hatte, denn die Qualität des Pferdes mußte wohl immer dieselbe seyn. Die Frist ist ein Monat, nicht nach Antritt der Regierung, sondern der Wahl. Indeß kam dies auf eins heraus, da die halbjährlich neu gewählte Hälfte sofort auf

493) Bey Oelrichs S. 62.

die oberste Bank trat, und diejenige, welche das letzte halbe Jahr darauf gesessen, die unterste einnahm. Die letztere sollte aber fortfahren, die bestimmten Pferde zu halten, bis sie ganz abginge; sonst würde man statt der früheren 12 nur 6 Pferde zum Gebrauch der Stadt gehabt haben. Verkauft der Rathmann das Pferd, so muß er im nächsten Monat ein gleich gutes sich anschaffen. Von einem Ersatze der in Stadtdiensten ruinirten Pferde ist nicht die Rede; wohl aber werden zu deren Unterhaltung jetzt zwey Fuder Hafers geliefert.

In dem 3ten Stat. v. 1433 ist dieser Pflicht nicht erwähnt. Daß sie aufgehoben seyn sollte, ist daraus umsoweniger abzunehmen, als jenes Statut im Ganzen nur eine fast wörtliche Wiederholung des Verfassungsgesetzes von 1398 ist, worin jene Pflicht auch nicht erwähnt wurde, wo sie aber gewiß noch bestand, weil das Gesetz von 1428 sie wiederholt. Möglich ist es auch, daß man im Jahre 1433 auf Einrichtung eines vollständigeren Marstalls bedacht war.

Was nun den Geschäftskreis des Raths betrifft, so war dieser, wie schon genügend aus dem ersten Abschnitte der Geschichte dieser Periode erhellt, in älterer Zeit von dem der spätern sehr verschieden. Von jeher die Gemeinde nach Außen repraesentirend war der Rath im Innern durch die Gerechtsame des Erzbischofs sehr beschränkt, und überall, mit Ausnahme der Verhandlungen mit dem letztern, stand der Vogt ursprünglich an seiner Spitze. Aber ebendeshalb schien es unbedenklicher, ihm auch eine Concurrenz bey der Verwaltung erzbischöflicher Rechte zu gestatten, die dann dadurch leichter, und seit dem Wegfallen des

Vogtspraesidii fast schon ausschließlich, auf ihn übergingen. Die ganze Staatsgewalt kam so in seine Hand, und nur die Erwerbung der ausschließlichen Jurisdiction ging langsameren Schrittes.

Anfangs war die Verwaltung bey dem ganzen regierenden Rath, und zu einzelnen Geschäften wurden etwa nur, wie es sich grade traf, Einzelne für den Augenblick committirt. So wurden auch etwaige Justizsachen vor ihm in pleno verhandelt (s. oben S. 202 ff.). Die Natur einiger Zweige der Verwaltung machte es indeß schon früh nothwendig, Einzelne dazu für die ganze Dauer ihrer Regierungszeit zu committiren. Dahin gehörte vorzüglich die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Stadtcasse, das vorzügliche Geschäft der Kämmerer. Diese werden schon, wie oben erwähnt wurde, im 20sten Statut der ältesten Gesetzsammlung genannt. Der Kämmerer hatte jene Rechnungsführung während der Regierung der Hälfte, später des Drittels und endlich des Quartiers des Raths, zu welchem er gehörte. So legt in einer Entscheidung von 1336 ein Kämmerer dem regierenden Rath Rechnung ab über die Ausgaben, welche aus der Staatscasse zu einer Schlachte in der Weser verwendet waren.[494]) Nach einer Urkunde von 1429 soll der Kämmerer sogar einige Brüche für die Staatscasse betreiben.[495]) Das Verfassungsgesetz von 1428 (cap. 13) verpflichtet ihn, aus seinen Mitteln anzuschaffen, was seine Collegen ihm auftragen; jedoch soll ihm dieses ersetzt werden, bevor der regierende Theil, zu welchem er gehört, aus dem Eide tritt. Seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts, in welches die Einrichtung des

494) Nr. 79 bey Oelrichs S. 197.

495) Bey Cassel Brem. II. 214.

„Rathsdenkelbuchs" fällt, war es auch Pflicht des Kämmerers, in dasselbe jeden wichtigen Umstand und besonders die Namen der alle halbe Jahre in die Regierung tretenden Herren zu schreiben, eine Obliegenheit, die später den Hänsegreven übertragen, aber von diesen nicht sonderlich erfüllt wurde.[496]) — Weitere Nachrichten finden sich nicht über dieses Amt. Wenn aber später die Kämmerer die Huldigung einem neuen Erzbischof leisten (s. oben N. 155 S. 107), so dürfte dieses vielleicht schon früh und aus dem Grunde der Fall gewesen seyn, weil sie die erste stehende Commission bildeten, die man leicht, statt aus den Rathmännern erst jedes Mal Einzelne zu diesem Zwecke zu erwählen, zu der Huldigungsleistung bevollmächtigte, und die deshalb auch später nach der, freylich jetzt ihres Grundes entblößten aber doch althergebrachten, Sitte bey diesem Act Rath und Stadt repraesentirten. — Das 20ste Statut der ältesten Sammlung ergiebt, daß früher zwey aus dem regierenden Rath willkürlich gewählte Männer das Amt der Kämmerer bekleidet haben. In dem Verfassungsgesetz von 1398 ist aber darüber die Regel begründet, daß ein Neugewählter jedesmal in dem ersten halben Jahre, wo sein Quartier in die Regierung kommen würde, mithin jedenfalls vor Ablauf zweyer Jahre, Kämmerer seyn müsse. Weil damals immer zwey Quartiere in der Regierung waren, aber freylich nur eins auf der „obersten Bank": so waren auch zwey Kämmerer, wie früher, und werden auch im Denkelbuch angeführt. Im Jahre 1428 konnte diese Einrichtung nicht dieselbe bleiben, weil das Rathmannsamt damals überhaupt nur ein Jahr dauerte, und deshalb von einem einzelnen

496) Post a. a. O. §. 22.

Neuerwählten selten die Rede seyn konnte. Daher losen die sechs neu gewählten, auf die oberste Bank tretenden Rathmänner um dieses Amt. Wer es schon einmal gewesen ist, braucht nicht mit zu losen, was aber natürlich wieder wegfällt, wenn Alle es schon gewesen sind. Auf die, in den neuen Rath gewählten oder zu wählenden, Rathmänner des alten Raths kann dieses nicht allein bezogen werden; es deutet vielmehr darauf, daß man nach Ablauf eines Jahres Abgegangene wieder zu wählen nicht abgeneigt war (s. cap. 4). Ungeachtet es scheint, daß man jetzt nur einen Kämmerer hatte, wie denn in der obigen Urkunde (N. 495) auch nur einer genannt wird, so ist doch wohl anzunehmen, daß, sowie die von der obersten Bank abtretende Hälfte doch immer noch ein halbes Jahr auf der untersten, wenigstens mit einem consultativen Votum, blieb, auch der Kämmerer derselben dem der neuen Hälfte zur Unterstützung beygeordnet geblieben sey.

Im Jahre 1433 wurde auch in dieser Rücksicht das Gesetz vom J. 1398 wiederholt. Die, in jedem der beyden zur Zeit regierenden Quartiere, zuletzt gewählten beyden Rathmänner sind also Kämmerer, jedoch wird auch hier anzunehmen seyn, daß der Kämmerer des auf der obersten Bank sitzenden Quartiers allein die Verwaltung gehabt habe, weil nur auf diese Weise die Bestimmung des Gesetzes, daß dieses Amt nur ein halbes Jahr dauern solle, sich mit dem Denkelbuche vereinigen läßt, welches immer von mehreren Kämmerern redet. Jene gesetzliche Bestimmung über die Dauer ist übrigens auch nicht für ausnahmlos zu betrachten, denn wenn ein Quartier nach zwey Jahren wieder, aus denselben Gliedern bestehend, auf die oberste Bank trat: so mußte der Rathmann, welcher vor 2 Jahren

Kämmerer gewesen war, dasselbe Amt wieder übernehmen, weil er eben noch immer der Jüngste geblieben war.

Ungeachtet gewöhnlich die Eintheilung aller Verwaltungsgeschäfte des Raths in gewisse von einzelnen Rathmännern besorgte Departements erst in das letzte Jahr des 14ten Jahrhunderts gesetzt wird, und damals auch allerdings auf eine regelmäßigere Art geordnet wurde: so trifft man doch auch schon in früheren Jahren jenes Jahrhunderts noch außer dem Kämmerey-Amte stehende Commissionen.

Nach einem schon im Jahre 1345 den Oldenburgern mitgetheiltem Gesetze[497]) war einem Rathmann das große Siegel anvertraut. Damals stellte dieses noch Carl den Großen vor, und den ersten Bischof Willehad, welche auf Stühlen sitzend die Peterskirche mit ihren Händen unterstützten. Sehr wahrscheinlich war dieses wohl ursprünglich vom Erzbischof der Stadt gegeben. Seit dem Jahre 1367 wird dieses Siegel aber nicht mehr bemerkt, sondern das noch heutiges Tages gebräuchliche. Ueber den Grund dieser Veränderung stellt Post (§. 22) zwey Vermuthungen auf. Die eine geht dahin, daß das alte Siegel von den im Jahre 1359 pro nunc ex causa regierenden Rathmännern (s. N. 429) abgeschafft sey, weil nur das regelmäßig zur Regierung befugte, jetzt aber in Hoyaischer Gefangenschaft befindliche, Drittel über das Stadtsiegel habe disponiren dürfen, und man allen Mißbrauch habe vermeiden wollen. Allein mit demselben Rechte, womit die Wittheit damals die Regierung führte, hatte sie auch über das Stadtsiegel zu verfügen; aber freylich grade zu dessen Abschaffung konnte sie sich nicht für befugt halten; ohnehin wird dasselbe

497) Oelrichs S. 29 a. E.

nicht seit 1359, sondern 1367 nicht weiter bemerkt. Bey weitem wahrscheinlicher ist dagegen die andere Vermuthung, daß man, um für immer gegen die, zur Zeit des Verraths durch den Erzbischof vom neuen Rath erpreßten, später freylich wieder für ungültig erklärten, aber doch nur zum Theil wieder aufgefundenen, Schuldverschreibungen gesichert zu seyn, das Siegel, womit sie beglaubigt waren, ganz abgeschafft habe. Rechtmäßige ältere Urkunden wurden wahrscheinlich umgesiegelt, oder man wußte doch, gegen welche man die Einrede nicht vorschützen dürfe.

In demselben, oben angeführten Gesetze (N. 497) heißt es, der, welchem das Siegel anvertraut sey, solle einen andern Rathmann zu sich nehmen, der mit ihm, und den aus der Gemeinheit dazu Deputirten das S. Jürgen-Gasthaus verwalte. In dieser Beziehung wird das Gesetz aber nicht practisch geworden seyn, wie es denn auch nicht in die neueren Sammlungen übergegangen ist; denn freylich treffen wir schon gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zwey Rathmänner als Verweser jenes Gasthauses, aber sie sind es, wie später, lebenslänglich, und gehören manchmal beyde zur Wittheit, so daß keiner von ihnen Siegelherr seyn konnte. Zuerst wird, namentlich in den Jahren 1324 und 1326, nur ein provisor genannt[498]), der ein Rathmann war, und aus einer Urkunde v. 1330 erhellt, daß es auch noch Regel war, nur einen Verweser aus dem Rathe zu bestellen.[499]) Im Jahre 1331 werden freylich Zwey genannt, aber der eine derselben ist doch

498) Urk. bey Cassel Brem. II. 81. 87.

499) Ebendas. S. 96: Procurator dicti Hospitalis, qui pro tempore fuerit, dabit etc.

niemals im Rath gewesen[500]), und im Anfange des Jahres 1338 wird wieder nur einer und zwar ein Rathmann angetroffen.[501]) In demselben Jahre wurde aber noch der Beschluß gefaßt, daß wegen der bisherigen nachlässigen Verwaltung künftig zwey Rathmänner zu diesem Ende delegirt werden sollten, und zugleich werden zwey Mitglieder der Wittheit dazu ernannt.[502]) Diese blieben auch lebenslänglich bey der Verwaltung, wie aus Urkunden von 1341-52 erhellt.[503]) Einer derselben, Johannes von Borken, wird nämlich zuletzt 1350 genannt, und da er noch 1349 im Rathe war, aber 1352 nicht wieder vorkommt, so wird er gestorben oder, weil er im Jahre 1331 gewählt war, im J. 1351 mit den übrigen in jener Zeit widerrechtlich von der Gemeinheit bestellten Rathmännern entfernt seyn. Der andere, Richardus de Motsele, kommt 1352 allein vor, und war in diesem Jahre auch zuletzt im Rathe. So geht es denn auch ferner. Wenn einer der beyden Verweser nach Jahren nicht mehr als solcher genannt wird, so kommt er auch im Rath nicht später vor; der andere bleibt dann noch, indem ihm ein neuer Rathmann beygeordnet ist, bis auch sein Name zugleich in den Urkunden des Gasthauses wie in den Fastis verschwindet.[504])

---

500) Ebendas. S. 98. Joh. de Vechta war im nämlichen Jahr Rathmann, Thom. de Oldenhove nie.

501) Ebendas. S. 101.

502) Ebendas. S. 103. Zwischen tricentesimo octavo ist hier nur trigesimo ausgelassen.

503) Ebendas. S. 143-175. S. auch Urk. v. 1346 bey Cassel vom Remb. Hosp. Nr. 1 S. 23.

504) S. Urk. v. 1354-87 ebendas. S. 177-204 vergl. mit den Fastis.

Auch das Gertruden-Gasthaus erhielt nach dem Wunsche seines Stifters gleich anfangs zwey Mitverweser aus dem Rath[505]; und ein Mitglied des letztern kommt auch schon immer in der Mitte des 14ten Jahrhunderts als lebenslänglicher provisor des Remberti-Hospitals entweder allein oder mit einem Bürger vor.[506]

Die Aufsicht über die Stadtmauer wird schon in dem oben angeführten Gesetze (N. 486) als bestimmten Rathmännern anvertraut erwähnt; später und wahrscheinlich auch früher war aber die Aufsicht über die Mauern um die Stephansstadt, getrennt von der über die alten, zweyen Bürgern anvertraut, während die letztere zweyen Rathmännern zustand.[507]

Die Aemter waren, wie oben bemerkt wurde, schon im Jahre 1366 nach Wiedergewinnung der Stadt zur lebenslänglichen Aufsicht unter die Rathmänner vertheilt, und auch zur Ertheilung des Bürgerrechts wird eine, aus zwey regierenden Rathmännern bestehende, Commission schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bemerkt. Es heißt nämlich in einer, freylich im Jahre 1345 noch nicht vorhandenen, aber ungefähr von derselben Hand, die in einem Gesetze von 1365 bemerkt wird, geschriebenen Verordnung, keine zwey Rathmänner sollten das Bürgerrecht verkaufen oder vergeben, sie ließen denn die Namen der neuen Bürger unter ihrer Zeit im Bürgerbuche bemerken.

---

505) Urk. v. 1366 und 1382 ebendas. 470 a. E. und 482. Hinrik Hadermissen und Hinrik von Ruten waren Mitglieder der Wittheit.

506) Urk. von 1354 und 1360 bey Cassel vom Remb. Hosp. Nr. III. II. S. 24, 25, vrgl. mit den Fastis.

507) Urk. v. 1455. 1479 bey Cassel Brem. II. 547 und 239.

Würden sie diese auf den Namen ihrer Nachfolger schreiben lassen, so solle das durchaus ungültig seyn, und von den letztern nicht ratihabirt werden.[508]) Man wußte also vorher, welche beyden Rathmänner eines regierenden Drittels jenes Geschäft haben würden, und daher gab es auch hierin eine fest bestimmte Ordnung. Diese beyden Herren werden später die Hansegreven genannt, weil sie von denjenigen neuen Bürgern, welche Kaufleute seyn und an den Privilegien einer Handelsgenossenschaft, aber wohl nicht schon des Hansabundes, Theil nehmen wollten, ein bestimmtes Hansegeld erhoben. Schon im 22sten Statut der ältesten Sammlung heißt es: „So welic man sine burscap winnen scal — wel he oc en copman wesen. so scal he ver schellinghe gheven vor sine hense." —[509])

Aus dem Bisherigen erhellt, daß schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Verwaltung in bestimmte Departements vertheilt war, und daß dieses nach der neuen Verfassung des Raths von 1398 nur bestätigt, und in einzelnen Theilen, namentlich auch in dem Verhältnisse der regierenden Rathmänner zu den Mitgliedern der Wittheit, zweckmäßiger regulirt worden sey. Auch werden die erst jetzt genannten Departements wohl ebenfalls schon früher

508) Bey Oelrichs S. 28 vergl. mit Ges. v. 1365 S. 29. Den Oldenburgern ist es 1345 nicht mitgetheilt, denen sonst Alles was im Stadtbuche damals stand, selbst die Achtserklärungen einiger Bürger und sonstige durchaus locale Bestimmungen communicirt wurden. Das Gesetz muß eine singulaire occasio gehabt haben; sollten vielleicht einige Hansegreven ihnen als unfreye bekannten Leuten das Bürgerrecht nicht verweigert, aber, um sich vor Verantwortung zu sichern, deren Namen unter die Zeit ihrer Nachfolger geschrieben haben? —

509) S. jedoch unten Theil II. Abth. 3. Stat. 22.

bestanden haben. Das Rathsdenkelbuch ergiebt, daß seit dem Beginne des 15ten Jahrh. zweyen Rathmännern das Kämmereramt, zweyen die Hansegrafschaft, zweyen das große Stadtsiegel, zweyen die Stadtmauern, zweyen der Marstall, zweyen die Tresekammer, zweyen der Stadtweinkeller [510]), zweyen das Gasthaus zu S. Jürgen, einem das Gertruden-Gasthaus, einem das Remberti-Hospital, zweyen die Schottkammer, zweyen die Aufsicht über die Fischerey und das Fährgat anvertraut, zwey Rathmänner endlich jeder Innung als Morgensprachsherren vorgesetzt waren. Von den letztern mußte Einer zum regierenden Theile des Raths, der Andere zu der Wittheit gehören. Den ältesten Herrn wurden die einträglichsten Aemter angewiesen, und in diese rückten die Andern nach und nach zufolge der Anciennität ein. —

510) Wie in andern Städten (S. z. B. Stat. Lubec. a. 1240 Art. 201 ap. Westph. III. col. 663. Lüneburger Stadtr. Art. 122 §. 6 bey Dreyer Nebenst. 403. Ordnung der Stadt Zelle Art. V. bey Pufend Observ. I. app. 7 p. 231 — überhaupt Hüllmann Städtewesen des M. A. II. 115 u. f.) war auch in Bremen der Ausverkauf schwerer Weine en detail ein Monopol des Raths. Ursprünglich hatte dieses wohl keinen andern Zweck, als Betrug zu verhüthen (cfr. Stat. Ripens. a. 1252 art. 117. ap. Westph. IV. 2009, Kopenhagener Stadtr. a. 1443 cap. I. art. 9. ibid. 2017; Hannovr. Stadtr. bey Pufend. Observat. IV. App. p. 204); aber bald wurde es in finanzieller Rücksicht wichtig. Der Handel en gros mit denselben, wie auch das Auszapfen leichterer Weine war jedem Bürger gestattet. Unter den letztern verstand man alle mit Ausnahme der elsassischen und rheinischen Weine, doch war auch bey jenen der Preiß für die Quart alljährlich bestimmt, und bey recht theuern z. B. spanischen Weinen war auch die Quantität festgesetzt, über welche hinaus im Jahre nicht verzapft werden durfte. Außerdem mußten dafür sehr große

Ueber jede einzelne Commission behielt natürlich die Plenarversammlung des Raths, bey welcher die Regierung war, die Oberaufsicht. In diesem regierenden Theile des Raths hatte ohne Zweifel jedes Mitglied gleiche Stimme, ohne Unterscheidung früher und zuletzt zu welcher Hälfte, im 14ten Jahrhundert zu welchem Quartiere es gehören mogte. Die Quartiere hatten freylich ihren bestimmten Rang, aber dies hatte nicht auf das Gewicht der einzelnen Stimme, sondern nur auf die Reihefolge Einfluß, in welcher sie abzugeben war. Dasselbe muß auch bey der Einrichtung des im Eide sitzenden Raths in zwey Sectionen angenommen werden, von denen die eine auf der obersten, die andere auf der untersten Bank saß. In den Urkunden

---

Abgaben außer der Accise bezahlt werden. Kam ein Fremder mit elsassischen oder rheinischen Weinen zur Stadt, und wollten diesen die Stadtweinmeister nicht kaufen, so konnte derselbe ihn gegen Bezahlung der Accise unter der Aufsicht von Rathmännern auszapfen; doch durfte kein Bürger bey schwerer Strafe an dem Gewinn interessirt seyn. Vergl. Ges. bey Oelrichs S. 20.; von 1370 ebend.; Cod. v. 1433 Stat. 66. Kund. R. v. 1450 Art. 27. 127. 128. K. R. von 1489 Art. 37. 38. 42. 43. Aus neuerer Zeit: Verordnung v. 1673. 1712 bey Meier Sammlung S. 147. Kund. R. v. 1756 Art. 68. 69. In Zeiten der Noth wurde das Monopol auch verpfändet. S. Entsch. Nr. 10. c. 1392 bey Oelrichs 167. Vergl. noch Jac. Breuls d. de alienat. et oppign. jure Brem. restricta (Gott. 1773) §. 20; Chr. Focke Adumbratio juris mercat. privati Brem. (Gott. 1797) p. 35 sq.; Krefting Glossa ad Cod. a. 1433 St. 66; Koch Synopsis etc. Tit. III. §. 4. Ueber Lübeck s. Mevius ad jur. Lubec. Lib. 3. Tit. 5. Art. 13; Stein Abhandl. des Lübischen R. Thl. 3 §. 149 (ad L. 3 Tit. 6 §. 12). Ueber die verbotene Mascopey: Sartorius Gesch. d. Hansa II. S. 140.

unterschreiben sich beyde Sectionen, und die der obersten Bank hat nicht einmal unbedingt den Vorrang vor der andern. Nur unter sonst Gleichen entscheidet dieser Umstand. So steht zuerst der Name des Bürgermeisters der obersten dann der Name des Bürgermeisters der untersten Bank; ferner der Name des ältesten Rathsherrn jener, dann der des ältesten dieser Section und so fort. Nach dieser Ordnung wird auch gestimmt seyn. Der Vortrag und die Leitung war indeß bey dem Bürgermeister der obersten Bank, und daher wird auch von ihm unter Zuziehung seiner Section, sobald es nöthig scheint, eine Wittheitsversammlung anberaumt. Zu dieser wird jeder Rathsherr im Namen des praesidirenden Bürgermeisters durch die Rathsboten geladen, und Jeder muß, wenn er nicht abwesend oder krank ist, bey einer bestimmten Geldbuße auf dem Rathhause erscheinen, bevor mit der Rathsglocke ausgeläutet ist.[511])

Von einer Concurrenz der Wittheit[512]), im Gegensatz des regierenden Raths, konnte natürlich erst die Rede seyn, seitdem das Amt lebenslänglich geworden war, und jeder aus dem Eide tretende Rathmann zu bestimmter Zeit wieder in die Regierung trat. Früher mogten, sobald eine Zuziehung der Gemeinheit erforderlich schien, vorzugsweise die abgegangenen Rathmänner wegen ihrer größern Erfahrung zugezogen werden. Unbedenklich ist das im Allgemeinen zu vermuthen, aber wegen des Mangels an Urkunden aus so früher Zeit, welche zugleich die Namen der Rathmänner enthalten, und wegen der dadurch begründeten

---

511) Gesetz von 1424 bey Oelrichs S. 11.

512) Wittheit bedeutet in der Regel das Corpus der nicht regierenden Rathmänner, mitunter aber auch, und später allein, die Versammlung des ganzen Raths.

Mangelhaftigkeit der Fasti läßt sich dieses nicht bestimmt nachweisen. Im Jahre 1220 [513]) werden in einem Vertrage mit den Rustringern 16 Abgeordnete der Stadt genannt. Der Rath bestand damals nur aus zwölf Personen, und natürlich werden aus ihm auch nur Einzelne deputirt seyn. In einem Vertrage mit den Ostfriesen von 1255 kommen als Abgeordnete der Stadt 4 Consules und 4 gleichfalls Domini genannte Burgenses vor[514]), von denen wenigstens einer zwey Jahre darauf im Rathe bemerkt wird. Größerer Einfluß der Abgegangenen mußte sich von selbst bilden, seitdem man sie regelmäßig nach einer bestimmten Zeit wieder zu erwählen sich gewöhnt hatte, denn bey einigermaßen wichtigen Angelegenheiten wurde ihre Zuziehung nicht allein deshalb empfohlen, weil sie aus Erfahrung mit den Regierungsgeschäften vertraut waren, sondern auch weil sie die jetzt zu ergreifenden Maßregeln ihrem Grunde und Zwecke nach bey der bald ihnen obliegenden Verfolgung derselben aufzufassen im Stande seyn mußten. Im Jahre 1304 bemerkt man schon in einem Vertrage mit dem Lande Wursten[515]) als Vertreter der Stadt 3 Consules, 3 später wieder vorkommende Mitglieder des früheren Raths und 3 Männer aus der Gemeinheit. Seitdem das Amt entschieden lebenslänglich geworden war, verstand sich die Zuziehung der Wittheit in äußeren und inneren Verhältnissen von einiger Wichtigkeit von selbst, ohne daß es einer bestimmten Vorschrift bedurft hätte. So concurrirte sie z. B. jetzt und bis zum Ende dieses Zeitraums bey der Wahl eines neuen Rathmanns nach bestimmter gesetzlicher Andeutung.

---

513) Bey Cassel Sammlung S. 209 a. E.

514) Bey Cassel a. a. O. S. 213.

515) Ebendas. S. 222 vrgl. mit den Fastis.

Wenn jedes Quartier des ganzen Raths wieder auf neun Herren ausgestorben seyn sollte, heißt es in dem Gesetze von 1330, so sollten, wenn sodann Einer abginge, die acht Bleibenden einen Neuen wählen, also ohne Unterscheidung, welche von den Bleibenden zum regierenden Drittel gehören mögten. Nach den Verfassungsgesetzen von 1398 und 1433 werden ebensogut aus den nicht regierenden wie aus den im Eide sitzenden Quartieren die Wahlherren genommen. Während der wenigen Jahre, wo das Gesetz von 1428 galt, gab es überhaupt keine Wittheit. —

Zu den einzelnen Verwaltungsdepartements waren, wie oben gezeigt, auch Mitglieder der Wittheit verordnet, aber die Regierung war doch nur bey dem im Eide sitzenden Rathe, von dessen Willkür es abhing, ob eine Plenarversammlung des ganzen Raths anzuordnen sey oder nicht. Diese scheint indeß bey allen wichtigen Angelegenheiten regelmäßig beliebt zu seyn. So wird namentlich bey neuen Gesetzen fast immer die Wittheit erwähnt.[516]) Indeß ist zu berücksichtigen, daß alle vorkommende Justizsachen allein vor den regierenden Rath gehörten, und daß eben deshalb manche gesetzliche Bestimmungen von diesem allein ausgesprochen wurden, wie es überhaupt nach den Ansichten des Mittelalters Beruf des Richters war, das Recht fortzubilden. Solche gesetzliche Bestimmungen erscheinen aber nicht sowohl als eigentlich gemachte Gesetze, sondern mehr als Weisthümer über ein schon bestehendes

---

516) Von privatrechtlichen Gesetzen, s. Gesetz bey Oelrichs S. 88; von polizeylichen Verfügungen Ges. v. 1363 S. 29, v. 1375 S. 20; Ges. S. 83; von Verfassungsgesetzen Ges. S. 28 a. E. Gesetz v. 1349 S. 87 u. A.

Gewohnheisrecht[517]) Möglich ist es jedoch auch, daß diese Bestimmungen ebenfalls von der versammelten Wittheit besprochen waren, daß man aber nicht einig hatte werden können, und nun die Entscheidung ganz wie in einem anhängigen Processe oder bey einer vorgebrachten Rechtsfrage an acht Männer des regierenden Raths verstellt worden war.[518]) In Gesetzen, die blos vom Rathe oder vom Rath und der Gemeinheit ausgehen, ist auch in der Regel zu behaupten, daß unter jenem die Wittheit mitbegriffen sey, weil dieses manchmal in weniger wichtigen Fällen ausdrücklich geschieht[519]), und die Mitglieder der Wittheit ja auch Rathmänner genannt wurden.[520]) Dasselbe gilt von Verhandlungen mit Auswärtigen[521]). So konnte es denn bald üblich werden, alle Regierungsgeschäfte in versammelter Wittheit zu verhandeln.

Eine Concurrenz der Gemeinheit scheint sich bey wichtigen Regierungsgeschäften seit der ältesten Zeit eher von selbst verstanden zu haben, als daß sie durch bestimmte

---

517) S. z. B. Gesetz aus den Jahren 1332-35. S. 154 a. E., Entsch. Nr. 9. v. 1330 S. 167, Entsch. Nr. 29 v. 1332 S. 176 a. E. Nr. 31 v. 1332 S. 177.

518) S. z. B. das Baugesetz vor 1336 S. 31, Entsch. Nr. 46 S. 184. Nr. 101 S. 206, Nr. 170 S. 235.

519) Vergl. z. B. Gesetz v. 1370 S. 20 a. E. mit dem eben vorhergehenden; Ges. S. 59; Ges. v. 1308 S. 60 a. E.; v. 1330 S. 63; v. 1365 S. 85; vor 1345 S. 144 u. 154; Urk. v. 1322 bey Cassel Sammlung S. 466.

520) Ges. S. 89 und 145 a. E.

521) Vergl. Urk. v. 1436 bey Cassel a. a. O. 355, von 1470 S. 365.

Verfassungsgesetze wäre normirt worden. Vor Entstehung des Raths hatte die Gemeinde in allgemeinen Versammlungen über ihre gemeinsamen Angelegenheiten sich berathen, wozu bey den einfacheren Verhältnissen die dreymal im Jahre gehaltenen echten Dinge, wo alle Genossen ohnehin zusammenkamen, hatten genügen können. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte konnten leicht nebenbey von den Schöffen besorgt werden. Auch nach Entstehung des Raths schien bey wichtigen Angelegenheiten eine gemeinsame Berathung der ganzen Gemeinheit sich von selbst zu verstehen, wenn gleich erst nach der Constituirung des Raths manche wichtige Verhältnisse entstanden waren, bey denen eine Concurrenz der Gemeinheit nicht hergebracht seyn konnte. Als jedoch die Regierungsgeschäfte complicirter wurden, und auch bey den politischen Verhältnissen nach Außen manche Rücksichten zu nehmen waren, welche allseitig zu beurtheilen nicht schon von vorne herein der bloße natürliche Verstand genügte, welche aber der ganzen versammelten Gemeinde vorab öffentlich und unumwunden zu bezeichnen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur unrathsam erschien: da empfahl es sich, in der Regel nur einen bestimmten Ausschuß der ältesten und verständigsten Bürger an den Berathungen Theil nehmen zu lassen. Schon in unsrer ältesten Gesetzsammlung von 1303 wird als ein längst bestandenes Institut der Ausschuß von sechszehn Männern genannt, welche zu Rath zu gehen pflegten.[522]) Ihrer waren vier aus jedem Stadtviertel. Die Entstehung dieses Collegii reicht natürlich in das dreyzehnte Jahrhundert hinauf, indeß ist uns darüber, so wie über dessen nähere Einrichtung, wie lange das Amt gedauert habe, bey wem

522) Cod. von 1303 Stat. II.

die Wahl gewesen sey u. s. w. auch nicht die geringste Nachricht aus der ältern Zeit geblieben. Erst in dem Verfassungsgesetze von 1428 sind die Sechszehner ausdrücklich berücksichtigt; aber ob die hier befindlichen Bestimmungen neu oder nur zuerst aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht sind, ist um so zweifelhafter, als bekanntlich jenes Gesetz die ganze sonstige Verfassung umgestaltete. — Ursprünglich bestand, wie oben schon bemerkt wurde, die Gemeinheit allein aus den rittermäßigen Geschlechtern. Nach und nach umfaßte sie aber alle freye Bürger, zuerst die Kaufleute, und dann auch, wenigstens seit Vertreibung der Geschlechter, die Handwerker. Indeß scheint man sich doch nie ganz von dem alten engern Begriff der Gemeinheit getrennt zu haben, nur daß dieser nicht positiv blieb, sondern negativ sich dahin gestaltete, daß alle Bürger darunter begriffen waren, welche weder zu den Kaufleuten noch zu den Handwerkern gehörten. Schon in den Unruhen des 14ten Jahrhunderts unterscheidet unsere älteste Chronik immer die drey Stände der Gemeinheit, der Kaufleute und Handwerker[523]); nur ist es freylich zweifelhaft, ob sie nicht auch hier zuviel aus ihrer Zeit auf die Vergangenheit übertragen habe. Indeß ist dieses hier wohl zu leugnen, da im ersten Statut von 1433 jene drey Stände ausdrücklich schon unterschieden werden.[524]) Die Bürgerschaft im

523) Chronik v. Rynsb. u. Schene ad a. 1359. fol. m. 77 p. 2: „Do wolde de kopman unde gemenheit In de hense wedder." Ad a. 1366 fol. m. 81: De nien Radmanne der se mer wen hundert gemaket hadden uth der gemenheit unde ampten."

524) S. 442: „Vortmer segge wy schedeslude dat de menheit kopman unde ampte bi eren olden lofliken seden wonheit vriheit unde rechte io bliven scholen unde dar nerghene ane gheenget werden.

Allgemeinen bezeichnete man dagegen durch den Ausdruck: die ganze Gemeinheit[525]), aber wo sie concurrirte, kann man wohl annehmen, daß sie, wie später, ständeweise gestimmt habe, wie dies denn auch aus der obigen Erzählung der, durch den nach dem Hoyaischen Kriege ausgeschriebenen Schoß zunächst veranlaßten, Unruhen zu erhellen scheint, wenn gleich dabey die Weigerung der Handwerker nicht berücksichtigt wurde. Dagegen hatte der Stand wohl keinen Einfluß auf die Wahl der Sechszehner, denn sonst würde man einen Ausschuß dieser Art wohl aus einer solchen Zahl gebildet haben, welche einen gleichmäßigen Einfluß der drey Stände gestatten konnte. Im Jahre 1428 mußten auch Kaufleute und Handwerker sich in jenem Collegio befinden, denn von den sechs, zur Wahl von Rathmännern aus den Sechszehnern, den 4 Aelterleuten der Kaufleute und den vieren der Aemter herauszulosenden, Wahlmännern sollen drey zu den Aemtern und drey zu den Kaufleuten gehören.[526]) Eine lächerliche Form wäre der Antheil der Sechszehner gewesen, wenn diese blos aus Mitgliedern der Gemeinheit im engern Sinne bestanden hätten; aber möglich ist allerdings das Gegentheil, daß man damals diesen Ausschuß nur aus Handwerkern und Kaufleuten gewählt habe. Wahrscheinlich ist aber auch dieses nicht, sondern wohl anzunehmen, daß kein Stand auf die Wahl zu diesem Ausschuße Einfluß gehabt habe; denn wo von dieser in dem Gesetze von 1428 die Rede ist, heißt es nur ganz allgemein, es sollten gute Männer

525) Cod. v. 1428: Von der Schikkinge cap. 1. 15 S. 397. 404. Cod. v. 1433 Stat. 1. 2. Urk. v. 1406 bey Cassel Sammlung S. 251.

526) Schikk. v. 1428 cap. 4. S. 399.

gleichmäßig aus jedem Quartier erwählt werden.[527]) — Dies ist denn auch von der früheren Zeit wohl anzunehmen. —

In welchen Fällen nun die ganze Gemeinheit, in welchen sie durch die Sechszehner concurrirte, ist wieder nicht überall deutlich; ebenso war es keineswegs fest bestimmt, wann überhaupt der Rath die Gemeinheit, in welcher Form dies auch seyn mogte, herzuziehen mußte, und aus den uns aufbehaltenen Fällen lassen sich nur einige, bey der nicht gesetzlich beschränkten Willkür wohl nicht ausnahmlose, Regeln ableiten. Die Gemeinheit concurrirte:

1) bey allen Staatsverträgen mit Auswärtigen. In allen uns aufbehaltenen Urkunden dieser Art bis zum Ende des 14ten Jahrhunderts erkennt man den angegebenen Grundsatz in den Eingangsworten: **Consules et Commune, Css. et Communitas, Css. et Burgenses, Css. et Universitas, Css. et meliores inhabitantes,** Rade unde Meenheit, Ratman unde mene Borghere u. s. w.[528]) Oben (**N. 513-515**) sind ja auch Fälle angeführt, wo gewöhnliche Bürger unter den Abgesandten der Stadt vorkommen. Ob zu den vorliegenden Verhandlungen die ganze Gemeinheit oder der Ausschuß zugezogen sey, ist ungewiß; eine Regel mogte nicht dabey existiren, und alles auf die Wichtigkeit des einzelnen Falles ankommen.

---

527) Ebend. cap. 12 S. 403. Die „gude man" sind wahrscheinlich begüterte, ansäßige Männer. Vrgl. Hüllmann Städtewesen des M. A. II. S. 217.

528) Einzelne Beyspiele anzuführen, ist ganz überflüssig, da der Beweis in den Casselschen Urkundensammlungen auf jeder Seite gefunden wird.

2) Bey der Gesetzgebung. In den größern Sammlungen ist es deutlich ausgesprochen, daß die ganze Gemeinheit Antheil genommen habe. Sie stimmte ab über die vom Rath gemachten Entwürfe. Bey der Sammlung von 1303 waren aus den Quartieren überdies sechszehn Männer schon bey der Abfassung des Entwurfs thätig; sie bildeten aber nicht das gewöhnliche Collegium der Sechszehner, sondern einen außerordentlichen Ausschuß ausgezeichnet rechtsverständiger Männer.[529]) Das Collegium der Sechszehner trat überhaupt in allen Fällen, wo die ganze Gemeinheit stimmte, in die Reihe der gewöhnlichen Bürger zurück. — Einzelne rein privatrechtliche oder polizeyliche Gesetze gab der Rath allein, wenigstens in ruhigen Zeiten[530]); jedoch wurde dies, wie unten noch bemerkt werden wird, von den Gesetzgebern von 1428 stillschweigend als verfassungswidrig bezeichnet. Sobald das einzelne Gesetz eine politische Bedeutung hatte, concurrirte die Gemeinheit; ob im Ganzen oder durch den Ausschuß, ist ungewiß, da in der Regel nur „de Menheit" genannt wird.[531]) Wo diese nicht erwähnt ist, kommen jedoch auch mitunter Ausdrücke vor, welche wohl vermuthen lassen, daß der Ausschuß zugezogen gewesen sey. Im 2ten Statut

529) S. Th. II. Rechtsgesch. A. Allgemeine äußere.

530) Das Gesetz von 1308 bey Oelrichs S. 144 bildet die einzige Ausnahme, aber eben waren auch erst die Geschlechter vertrieben.

531) Achtserklärungen von 1308. 1349 und 1365 bey Oelrichs S. 60, 13 und 85; Verfassungsgesetz v. 1330 S. 63 u. f. Gesetz über die Zahl der in der Stadt zu duldenden Mönchsorden von 1332-35 S. 154, und über die Wissenden der Fehm c. 1308 S. 59. — Dieses sind die einzigen wo die Gemeinheit genannt wird; alle haben einen politischen Charakter.

von 1303 werden die Sechszehner genannt: „the oldesten unde the wiseſten the to rade pleghet to ganden"; und ſie ſind daher wohl mit unter den „wiseſten von der ſtat" zu verſtehen in wichtigen Geſetzen aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts[532]); ohne Zweifel allein unter der discretio totius civitatis in einer Urkunde von 1263[533]), wo eine Wittheit ja noch nicht exiſtirte. Ob der Ausſchuß auch unter der „ganzen wittichеyt"[534]) begriffen geweſen ſey, könnte wahrſcheinlich gefunden werden, weil in ſolchen Fällen, wo ausdrücklich die Gemeinheit miterwähnt wird, wohl von der Wittheit nie aber von der ganzen Wittheit die Rede iſt[535]), weil ferner, wie oben angeführt iſt, es von den Sechszehnern heißt, daß ſie zu Rath zu gehen pflegten, und in dem Verfaſſungsgeſetze von 1398 geſagt wird, eine Mahlzeit ſolle der neu erwählte Rathmann geben „der gantzen wittichеyt de to Rade gat". — Allein manche Geſetze und Urkunden ergeben offenbar, daß die ganze Wittheit den ganzen verſammelten Rath bezeichnete[536]), anfangs im Gegenſatz der blos von den nicht

532) Geſetz c. 1345 S. 85, v. 1367 S. 282. Auch dieſe ſind politiſcher Natur.

533) Bey Caſſel Münzcab. II. 225. Ebenſo in den Gerhard. Reverſalen v. 1246: quod si quis nostrum ordinationi vel facto Consulum et discretorum Civitatis — praesumpserit reclamare etc.

534) Geſ. c. 1350 S. 66, von 1352 S. 29, von 1372 S. 62, von 1391 S. 30, von 1398 S. 150, c. 1400 S. 200, von 1411 S. 83 a. E., von 1416 S. 84.

535) S. mehrere Geſetze in N. 519 und 531.

536) S. z. B. Geſetz von 1424 bey Oelrichs S. 11; auch Urk. v. 1436 bey Caſſel Sammlung S. 355, von 1470 ebend. S. 365, von 1480 ebend. S. 497; ſelbſt von 1602 bey Caſſel Brem. II. 127.

regierenden Rathmännern gebildeten Wittheit im eigentlichen Sinn (S. N. 512). Auch würden unter jener Voraussetzung die N. 534 angeführten Gesetze, soweit sie noch practisch waren, in die Gesetzsammlung von 1428 aufgenommen seyn, wo man nur diejenigen ausließ, welche entweder unpractisch oder einseitig vom Rath und der Wittheit, ohne Zuziehung der Gemeinheit, gegeben waren.

3) Bey der Verwaltung öffentlicher Anstalten. Einzelne Bürger pflegten hierbey mit angestellt zu werden. Vom S. Jürgen-Gasthaus ist schon oben (N. 497) das Gesetz aus etwa dem ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts angeführt, worin es heißt, der Siegelherr und noch ein Rathmann sollten diese Anstalt verwalten „mit den genen de buten rade dar tho voget sint". Seit dem Ende des Jahres 1338 wurden freylich länger wie ein Jahrhundert immer nur zwey Rathmänner dazu verordnet; seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts bemerkt man aber wieder unter den zwey oder drey Verwesern nur einen Rathmann.[537]) Die Wahl war vermuthlich immer beym Rath, ebenso wie er seine Mitglieder einseitig dazu verordnete. — Auch beym Gertruden-Gasthause trifft man oft Verweser aus der Bürgerschaft, nicht weniger beym Remberti-Hospital (s. oben N. 505. 506). Von der Aufsicht über die Mauern der Stephansstadt ist ebenfalls schon oben (s. auch N. 507) gesprochen.

4) Bey der Veräußerung von Staatsgefällen. Keine Gefälle der Stadt sollten, heißt es zuerst in einem Gesetze von 1387, auf irgend eine Weise alienirt werden, es sey denn, daß bey großer Noth die

537) Urk. von 1441, 1448, 1452, 1460, 1478, 1496, 1516 u. f. bey Cassel Brem. II, S. 221-247.

ganze Wittheit einstimmig und die Mehrheit der „meenheit de de Rad dar tho verbodet unde vor den Raed komet" dafür seyn sollte.[538]) Als 106stes Statut wurde dieses Gesetz auch in die Sammlung von 1433 aufgenommen, und eine Anwendung erfolgte auch zugleich in dem letztern Jahre.[539a]) Aus gewissen Stadtländereyen, dem „Sesentom" wurden neun Mark Renten verkauft mit Bewilligung der Wittheit und „alle der ghener wille unde Vulbord der ere Wille unde Vulbort van Rechte dar to hord." —

Dagegen war im Uebrigen[539b]) alle Gewalt namentlich die Verwaltung der Finanzen ausschließlich beym Rath, und insbesondere den Kämmerern, ohne daß auch nur die geringste Controlle bestanden hätte. Der Rath scheint selbst einseitig den Schoß haben verkündigen zu können, denn im Jahre 1365 geschah dies ja gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Aemter. Nicht eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit, sondern nur die Rathsamkeit führte manchmal eine vorgängige Berathung mit der Gemeinheit, in jenem Falle nur mit den Kaufleuten herbey.[540a]) Aber eben dieses Dunkel, welches über der Verwaltung des öffentlichen Vermögens ruhte, war einer der Hauptmängel der ältern Verfassung, der nicht selten innere Unruhen nährte und sogar erzeugte. In schweren Zeiten, wenn viele Auflagen auf den Bürgern lasteten, war die natürlichste Frage, wo denn die öffentlichen Gelder blieben; und wenn die Bürger

538) bey Oelrichs S. 159.

539a) Urk. bey Cassel Brem. I. 467.

539b) z. B. auch Aufnahme neuer Bürger: s. Nonnen (N. 181b) § 18.

540a) Im 15ten Jahrh. soll schon die Bürgerschaft concurrirt haben. S. Gildemeister in Haeberlins Staatsarchiv Bd. 13 Heft 51 S. 325.

auf diese Frage niemals eine Antwort erhielten, wenn der Rath keine Rechenschaft geben wollte, weil er seinem Rechte und seiner Würde zu vergeben fürchtete, wenn er sie bey der überhaupt mangelhaften Rechnungsführung der damaligen Zeit hinsichtlich eines längern Zeitraums nicht einmal geben konnte: so entstand leicht der Glaube an Widerrechtlichkeiten, der dem allgemeinen Unmuth ein Bedürfniß war, weil er ihm den Vorwand lieh, sich nach einer bestimmten Richtung hin zu äußern. Keinen andern hatten die Unruhen, welche um den Anfang des zweyten Viertels des funfzehnten Jahrhunderts für mehrere Jahre eine ganz neue Verfassung herbeyführten. Aber freylich wirkte dazu auch die Ueberzeugung mit, daß eines Theils der Antheil der Bürgerschaft an der Regierung in den letzten Jahrzehnten sich nach und nach sehr verringert habe, und daß andern Theils die alte Repraesentation derselben durch den Ausschuß der Sechszehner bey veränderten Verhältnissen immer mehr ungenügend sich gestalte. —

In der letzten Zeit hatte nämlich der Rath sehr häufig Verträge mit Auswärtigen ganz einseitig geschlossen[540b]), und selbst bey den wichtigsten Verfassungsgesetzen[541]) war die Gemeinde nicht mehr zugezogen. Auf diese Weise hatte sich die Gewalt des Raths in den letzten ruhigen Jahrzehnten leicht ausdehnen können, da der Antheil der Bürgerschaft an der Regierung durch keine geschriebene Grundgesetze fest bestimmt, sondern nur auf schwankender Gewohnheit begründet war, welche in der That die Beurtheilung, wann und wobey eine Mitwirkung der Gemeinheit

---

540b) S. z. B. Urkunde v. 1403 bey Cassel Sammlung S. 249, von 1421 S. 258, v. 1425 S. 154 u. A. m.

541) Z. B. bey dem von 1398.

zweckmäßig seyn möge, ganz in die Willkür des Raths stellte. Die Verfassung war fast rein aristocratisch geworden. Aber auch der bisherige Ausschuß der Gemeinde, wo er noch zugezogen wurde, schien ungenügend, die letztere zu vertreten, da andere Collegien sich in der Bürgerschaft gebildet hatten, welche bey Weitem besser zu einer solchen Repraesentation sich zu eignen schienen, deren Zuziehung wenigstens neben den Sechszehnern wünschenswerth war. Das Bedürfniß der Kaufleute, in den Handel überhaupt betreffenden Angelegenheiten ein dauerndes Organ in einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstande zu haben, der zugleich die beständige Aufsicht über manche dem Handel förderliche Anstalten führte, zugleich aber auch die Einsicht, daß in unruhigen Zeiten die Bestrebungen der unter bestimmten Vorstehern vereinigten Zünfte eine Einheit und eine Kraft gewannen, welche ihnen ein entschiedenes Uebergewicht über die andern Bürger, namentlich die Kaufleute, sicherten: diese Rücksichten hatten um den Anfang des 15ten Jahrhunderts dahin geführt daß auch die nicht zünftigen Kaufleute unter eine gewisse Anzahl von Aeltermännern zusammen getreten waren.[542]) Jemehr aber schon längst der Geldreichthum

---

542) Diese Gründe der Entstehung der Aeltermänner der Kaufleute lassen sich nur vermuthen, und ebensowenig bestimmt nachweisen, wie das Entstehungsjahr dieses Collegiums. Im Anfange des 15ten Jahrhunderts wird es erst erwähnt. Auch über die Zahl der Aeltermänner wissen wir nichts bestimmtes. Vier von ihnen erscheinen als Vertreter Aller beym Kauf des Schütting im Jahre 1425 (s. Cassel Erklärung einer Bremischen Aufschrift S. 12) und bey der Geltendmachung der durch die Verfassung von 1428 ihnen zugesicherten politischen Rechte. —

sich als Grundlage des politischen Einflusses geltend gemacht hatte, jemehr die Stadt vorzüglich im Handel ihre Erwerbsquellen suchen mußte, und je größer daher das Ansehn war, dessen der Stand der Kaufleute sich erfreute: desto unabweislicher schien die Forderung zu seyn, den Aeltermännern der Kaufleute, als Collegium, unter den Vertretern der Bürgerschaft bey der Regierung eine Stelle einzuräumen. Aber auch in den Aemtern lebte wieder, nachdem der Eindruck des frühern Verraths im Laufe der Zeiten verschwunden war, der alte Wunsch nach erhöhtem politischem Einflusse, und die Eifersucht auf die Aeltermänner der Kaufleute würde diesen Wunsch zu einer dringenden, mit Gewalt zu erzwingenden, Forderung gestaltet haben, wenn man ihren Vorstehern Rechte verweigert hätte, welche jenen eingeräumt worden wären. Die Forderungen der Zeit gingen also dahin, der Bürgerschaft überhaupt größern Antheil wie bisher an der Regierung einzuräumen, und in einzelnen Fällen neben den Sechszehnern die Aelterleute der Kaufleute wie der Aemter als Vertreter derselben anzuerkennen. —

Wie man diesen Zweck erreichte, wie man aber auch zu weit ging, und, alle Wurzeln abreißend, womit die Verfassung, wenn sie dauern sollte, in der Vergangenheit befestigt bleiben mußte, den Rath zu einer, kaum noch in irgend einer Hinsicht zu selbstständiger Thätigkeit befugten, Behörde herabwürdigte, und somit eine Verfassung schuf, welche schon in sich selbst die Keime ihres Verderbens trug: — dies näher auszuführen, bleibt der äußern Geschichte der Gesetzsammlung von 1428 vorbehalten. Das Jahr 1433 sah die alte Verfassung in ihrem ganzen frühern Charakter wiederkehren. Der Rath soll fortan seyn ein vollmächtiger Rath, jeder der drey bürgerschaftlichen Stände

jedoch bey seinen althergebrachten Rechten verbleiben. — Welche Veränderungen die Verfassung im Laufe der Zeit nun noch allmälig erfahren habe, wie dauernde Wirkungen democratischer Tendenzen immer weniger in ihr sichtbar geblieben seyen, am Ende aber nach einer sturmbewegten Zeit ein frischerer, liberalerer Geist die auch in einzelnen Theilen veränderten Formen durchdrungen habe: dies zu schildern, liegt außerhalb der Grenzen dieser Darstellung. Aber das ist fortan die innere Gewähr für die Dauer unserer Verfassung geblieben, daß sie immer, organisch emporgewachsen, mit ihren Wurzeln in der Vergangenheit befestigt ruhen blieb, die zu schildern wir bisher bemüht gewesen sind.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite	1	Zeile	2	von unten	Statt:	führen	lies:	früheren
„	4	„	3	„ oben	„	reißerenden	„	reißenderen
„	9	„	5	„ unten	„	Theil II.	„	Theil III.
„	10	„	11	„ oben	„	vor	„	von
„	—	„	12	„ „	„	müßten	„	mußten
„	16	„	9	„ „	„	entwickelndem	„	entwickelnden
„	17	„	11	„ „	„	Pränbenden	„	Präbenden
„	19	„	1	„ unten	„	S. auch unten S.	„	S. auch unten S. 36. 41 ff.

„ 33 N. 47. Zu der Stelle aus Herrgot ist hinzuzufügen: Joh. v. Müller Gesch. Schweizer. Eidgenossenschaft Buch I. Cap. 12 (Werke Th. 19. S. 209 ff.)

„	35	Zeile	7	von oben	Statt:	königlichen	lies:	königliche
„	38	„	12	„ „	„	uneigentlichem	„	uneigentlichen

„ 45 N. 63 a. E. Adolphus de Nienkerken gehörte zu den nobiles, und wird als solcher in den Urkunden von 1143 und 1146 bey Lindenbrog Nr. XLIII. XLVI. pg. 154. 156 angeführt. Wenn gleich in der Urk. v. 1159 neben ihm ein Bernhardus minor Advocatus vorkommt, so ist dies wohl umsomehr auf die unten (S. 78. 79) angegebene Weise zu erklären, als der Adolphus, der ausdrücklich Advocatus civitatis Br genannt wird, kein Schirmvogt des Stifts gewesen.

seyn kann. Da nun aber niemals sonst ein nobilis in erzbischöfl. Zeit Bremischer Stadtvogt gewesen ist, so dürfte es gewiß wahrscheinlich seyn, daß jener von Sachsen bestellt worden sey. Vergl. auch A. v. Wersebe Ueber die Niederl. Colonien I. S. 46 ff. N. 31.

Seite 46 Zeile 7 v. unten Statt: S. auch unten S. lies: S. auch unten S. 117 ff.

„ 49 „ 8 „ „ „ S. unten S. „ S. Th. II. Rechtsgesch. Abth. II. Bem. h.

„ 50 „ 3 „ „ „ welcher „ welchen

„ — „ 7 „ „ „ der „ den

„ 53 „ 9 „ „ „ Sinne „ Sinn

„ 57 „ 16 „ „ „ veerufen „ verrufen

„ 62 „ 3 „ oben „ keine „ keinen

„ — „ 7 „ „ „ jenem „ jenen

„ 63 „ 7 „ unten „ wohenden „ wohnenden

„ 64 „ 14 „ oben „ weltlichen-anſäßigen „ weltliche-anſäßige

„ 66 „ 11 „ „ „ hätten „ hätte

„ 73 „ 19 „ „ „ bestimmten „ bestimmte

„ 86 Zur N. 109 a. E. ist beyzufüg.: S. jedoch auch unten S. 118. 119

„ — Zeile 3 von unten Statt: Theil II. lies: Theil III.

„ 88 N. 117. Ueber das Alter und die Echtheit des Hartwichschen Weidebriefes vergl. noch: A. v. Wersebe Niederl. Col. I. N. 31 S. 46 ff.

„ 90 Zeile 12 von oben Statt: Theil II. lies: Theil III.

„ 93 „ 8 „ „ „ Unfreyen „ Unfreye

„ 97 N. 125 c) Vergl. noch Fischer Geschichte des Deutschen Handels I. S. 366 ff.

„ 102 Zeile 11 von oben Statt: († 1018) lies: († 1029)

„ — N. 142. Vergl. noch A. v. Wersebe a. a. O. I. N. 11 S. 13 und Visbeck Niederweser und Osterstade §. 10 S. 28, von denen der letztere jedoch mit Heineken l. c. der Angabe der, mit unsrer ältesten Chronik übereinstimmenden, Rennerschen Reimchronik folgt.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 105 Zeile 6 von unten Statt: Vertheidung lies: Vertheidigung
„ 107 „ 12 „ „ „ 48 „ 47
„ 109 „ 3 „ oben „ kommt „ konnte
„ 115 N. 166. S. noch Chr. Abr. Heineken Tentam. jur. aggerBr. Sect. I. cap. 1 §. 3 pg. 7 und Wersebe a. a. O. I. 35 ff.
„ 116 Zeile 7 von unten Statt: umsoschärfer lies: um so schärfer
„ 122 „ 14 „ oben „ N. 124 „ N. 125b)
„ 128 „ 10 „ „ „ anderen „ andere
„ 131 „ 8 „ unten „ doch noch „ doch
„ 136 „ 2 „ „ „ 195 „ 196
„ 137 „ 5 „ oben „ bisherigen „ bisherige
„ 139 „ 1 „ unten „ (N. 5) „ (N. 181b)
„ — „ 6 „ „ „ Theil II. „ Theil III.
„ 142 „ 15 „ oben „ anderen „ andere
„ 145 „ 5 „ „ „rechtlichen-geltenden „rechtliche-geltende
„ — „ 8 „ „ „ übrigen „ übrige
„ — „ 18 „ „ „ werre „ verre (verne)
„ 149 N. 217b. S. noch Schwäb. Ldr. (Cod. Senkenb. der überhaupt immer, wo kein anderer besonders bemerkt wird, gemeint ist) Art. 80 und Sachsensp. II. 12. III. 19.
„ 151 Zeile 7 von unten Statt: (N. 448 u. f.) lies: (N. 439.)
„ 152 „ 14 „ „ „ (N. 5.) „ (N. 181b)
„ 153 „ 7 „ „ „ und Ord. 23 „ und Theil III. Ord. 23.
„ — „ 6 „ „ „ Theil II. „ Theil III.
„ 154 „ 11 „ oben „ wesentlichen „ wesentliche
„ 155 „ 1 „ unten „ Theil II. „ Theil III.
„ 169 N. 253. Auch der falsche Fürsprecher verliert, wenn er sie nicht lösen kann, die Zunge nach Schwäb. Landr. Art. 79 §. 9.
„ 172 Zeile 16 von unten Statt: den lies: der
„ 175 N. 262. 263. Das Schwäb. Landr. scheint doch, theils wegen der häufig als sich von selbst verstehend erwähnten Anklage (Art. 14 § 10 ff.; Art. 19 § 1; Art. 32 § 12; Art. 69 § 2; 93 § 17; 102; 103 § 5; 104; 112; 116

§ 5. 30; 119 § 2. 4; 124; 127; 140; 156; 157; 166; 169; 170; 180; 203; 296), theils wohl schon wegen der Bestimmung Art. 21 §. 2: „es enmag kein richter beyde richter und klager seyn" (vrgl. § 1 und Sachsensp. III. 52), — der Regel nach keine Untersuchung von Amtswegen zu kennen. Der (N. 262) angeführte Artikel spricht sogar für die Regel, daß nicht Jedem eine Anklage erlaubt war. Eine Inquisition wird ausnahmsweise nur in einigen aus dem Canonischen Rechte genommenen Stellen (Art. 345 coll. capp. 6. 7 X de jurejur. II. 24. cap. 7 X de usuris V. 19; Art. 351 coll. capp. 9. 13. X de haereticis V. 7) erwähnt, und deshalb ist denn auch der angeführte Art. 92 § 2 gewiß nur von der Einforderung des fredum (s. z. B. Art. 101 § 6 und vergl. Theil II. Rechtsgesch. Abth. 3 Stat. 21) zu verstehen, und von Scherz falsch übersetzt.

Seite 177 N. 269. Die gleiche Strafe findet sich jedoch auch noch im Schwäb. Ldr. Art. 235 Add. ex Cod. Uffenb. Nr. 1; Art. 351 § 16.

„ — N. 271. S. noch Sachsensp. III. 91.

„ 184 Zeile 16 von oben Statt: Klagen lies: Klage

„ 199 „ 7 „ unten „ Interpentation „ Interpretation

„ 206 „ 4 „ oben „ am „ im

„ — N. 321. Das einer Copie des Cod. v. 1428 P. III. cap. 19 Beygefügte (bey Oelrichs S. 410) ist eine aus dem Gedächtnisse niedergeschriebene Notiz eines Privatmannes, und mag sehr wohl jünger seyn, wie das 2te Ordel der neuesten Sammlung.

„ 207 Zeile 3 von unten Statt: 1267 lies: 1276

„ 209 „ 11 „ oben „ sonstigen „ sonstige

„ 215 „ 17 „ „ „ offenbaren „ offenbare

„ 217 „ 3 „ „ „ von „ voce

„ — „ 6.5 „ „ ist: So ist es ja noch heutiges Tages — wegzustreichen.

„ — „ 12 oben. Man bemerkt zwey Hände. Aber auf dieses Attribut ist doch wenig zu geben, denn bey näherer Betrachtung erscheint die zwischen den Füßen liegende

Gestalt unverkennbar als ein auf Händen und Füßen kriechender, ganz vergnüglich zum Roland hinaufblickender Krüppel. Die bekannte Sage über diesen (s. Deneken a. a. O. S. 12. 13) muß also im Jahre 1404 garnicht bezweifelt worden seyn, zugleich die neue Ansicht vom Rolande geherrscht haben, was ja ohnehin bekannt ist. An der Stelle des Krüppels mag — wie es nach der ursprünglichen Bedeutung des R. nicht unwahrscheinlich ist — bey den früheren hölzernen Rolanden ein abgehauener Kopf und Hände sich befunden haben, welche übrigens ohne Zweifel so unförmlich gearbeitet waren, daß, als die alte Bedeutung des Rolands vergessen war, die Bürger, wenn auch mit noch so mäßiger Phantasie begabt, doch leicht darin ihren lieben alten Krüppel erkennen mogten; daher denn dieser auch im Jahre 1404 beym Bau des steinernen Rolands nicht vergessen wurde.

Seite 221 Zeile 10 von oben Statt: unrechtmäßigen lies: unrechtmäßige

„ 241 „ 6 „ „ „ Rathmanne „ Rathmannen

„ 262 a. E. Von dem damals bey der Wiederaufnahme in die Hansa von Bremen ausgestellten Reverse findet sich eine, wie es scheint in vielen Punkten fehlerhafte, Uebersetzung bey Willebrandt Hansische Chronik. Vorbereitung S. 19. 20. Dieser setzt die Urkunde freylich in das Jahr 1308 (s. auch Hansische Gesch. S. 21 ad a. 1308); allein die genannten Hinrik Doneldei (nicht Dimeldey) und Berend Dettenhusen (nicht Dettelhausen) waren, wie unsere Chroniken ausdrücklich sagen, die Abgeordneten Bremens in der bezeichneten spätern Zeit, und auch nach den Fastis befand sich nur damals, nicht aber 1308, ein Hinrik Doneldei im Brem. Rath, während freylich ein Berend Dettenhusen zu beyden Zeiten genannt wird. Ein Irrthum ist bey Willebrandt auch um so wahrscheinlicher, da er der Ausstoßung Bremens aus der Hansa um die Mitte des 14. Jahrhunderts und der demnächstigen Wiederaufnahme garnicht gedenkt.

„ 280 N. 436. Der Brief an den König Eduard I. von England von 1276 (s. S. 207 N. 322) beginnt: Serenissimo

Berichtigungen und Zusätze.

Domino et Principi Glorioso Edwardo Regi Angliae Judex, Consules totumque Commune civitatis Brem. quidquid poterunt obsequii et honoris. Daß judex hier den Vogt bezeichne, leidet schon wegen der (N. 437) angeführten Gerh. Reverſ. keinen Zweifel. S. auch oben S. 82 ff.

„ 296 Zeile 7 von unten Statt: deren lies: denen

„ 313 „ 9 „ „ „ Geſetze „ Geſetz.

Bre 386
Brem.c.386

Donandt
Geschichte des
Bremischen
Stadtrechts

1

Berlin. A. 387.

~~Brem. Impr.~~

~~C.~~

~~212~~ a.

Brem:
C. 387.

Versuch

einer Geschichte

des

Bremischen Stadtrechts.

Von

Dr. Ferd. Donandt.

*

Zweyter Theil.

Rechtsgeschichte. Abschnitt I. Von den ersten Spuren eines Stadtrechts bis zu der Gesetzsammlung von 1303 incl. Abtheilung 1. 2. 3. und Anfang der 4ten.

Bremen 1830.
Gedruckt und in Commission bey Joh. G. Heyse.

BIBLIOTH. BREMENSIS
Brem. c. 387

Palma c. 387

Dem

Hohen Senate

der

Freyen Hansestadt Bremen

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

*

Inhaltsanzeige
des zweyten Theiles.

I.
Erster Abschnitt.
Von den ersten Spuren eines Stadtrechts bis zu der Gesetzsammlung von 1303 incl.

A. Allgemeine äußere Rechtsgeschichte.

Allgemeine Bemerkungen über die Bildungsweise des Rechts im Mittelalter S. 1-8. — Quellen des Bremischen Rechts überhaupt. S. 8-11. Dessen formelle Anfänge: 1) Privilegien S. 11-22; 2) Willküren. Untersuchung der Echtheit der s. g. Gerhardischen Reversalen von 1246. S. 23-35. Spuren der alten Willküren in der Sammlung von 1303. S. 35-38. Veranlassungen zur Veranstaltung der letztern. S. 38-44, und andere, zu deren äußerer Geschichte gehörige Bemerkungen S. 44-54.

B. Darstellung der einzelnen Theile der Samml. v. 1303.

a) Erste Abtheilung.

Nr. 1. Zur Geschichte der Sammlung. S. 55-58.

„ 2. Maßregeln zur Sicherstellung der, durch Streitigkeiten einzelner Bürger bedrohten öffentlichen Ruhe. S. 58-92.

Ueber die übrigen Gesetze dieser Abtheilung im Allgemeinen S. 92-94. — Darstellung der einzelnen:

„ 3-7. Eheliche Güterverhältnisse bey beerbter Ehe. S. 95-211.

Vorbemerkungen §. 1. Aelteres Recht. §. 2. 3. Umgestaltung desselben und deren Gründe §. 4. 5. Neuere Erbportion der Wittwe §. 6. Nähere Darstellung der ehel. Güterverhältnisse überhaupt: a) während einer beerbten Ehe §. 7. 8. 9. 10.

b) beym Tode eines Ehegatten, und zwar

I. des Mannes. — Erbfolge der Wittwe mit den Kindern. Patre mortuo bona censentur (quoad dominium) divisa. §. 11. 12. — Mütterliche Gewalt über die Person der unmündigen Kinder und Beysitz im Sammtgut, beydes unter Controlle eines Familienraths §. 13. 14. 15. 16. 17. Aufhebung des Beysitzes und deren Gründe §. 18; insbesondere über das bedingte Recht des großjährigen Sohnes, seine Quote zu begehren §. 19, und Folgen daraus für das Verhältniß der Gläubiger eines solchen Sohnes zu dessen Quote am Sammtgut §. 20. 21, insbesondere auch wenn d. Sohn stirbt § 22. — Ueber das Recht einer Tochter, ihre Quote zu begehren und dessen Bedingungen §. 23. Wirkungen der Abtheilung, besonders auch auf die Erbfolge
1) in die Quote eines Kindes sowohl wie der Mutter §. 24.
2) in das Sondergut eines derselben §. 25.

II. der Frau. Der Mann wird Eigenthümer des Sammtguts §. 26. Sein mundium über die Kinder, seine Rechte über das Sammtgut, an welchem den Kindern Pflichttheile gebühren. Wann werden diese schon bey Lebzeiten des Vaters ausgekehrt, und wie wird dann getheilt §. 27. Folgen einer solchen Abtheilung, besonders auf die Erbfolge §. 28. Verhältnisse, durch 2te Ehe des Vaters bewirkt, sowohl während derselben, als beym Tode eines Ehegatten, sobald diese zweyte Ehe nicht beerbt war §. 29. Wenn sie beerbt war §. 30.

Nr. 8. 9. Ueber die Vormundschaft über Unmündige S. 211-227. Ueber den rechten Vormund. §. 1. Die Beyordnung zweyer gewählter Vormünder ist

nicht aus Römischem Einflusse hervorgegangen §. 2, aber aus neuerer Zeit §. 3. Gründe einer solchen Beyordnung, dabey von den Pflichten der Vormünder hinsichtlich des Vermögens §. 4. Gründe warum die neuere Bestimmung nicht praktisch habe werden können, und Beweis, daß sie es nicht geworden sey. Vom Ende einer Vormundschaft §. 5.

Nr. 10. Ueber die Erbfolgeordnung der „Magen" S. 227-276.

Wer sind die Magen? — Erbfolgeordnung der nähern Blutsfreunde §. 1. Zwey verschiedene Ansichten über die, von diesem Gesetze vorgeschriebene Erbfolgeordnung der Magen §. 2. Begründung der ersten Ansicht aus den Worten des Gesetzes §. 3. 4. Aus Parallelstellen §. 5. 6. 7. 8. Historischer Grund dieser Erbfolgeordnung §. 9. Begründung aus der Stellung des Gesetzes §. 10. Beleuchtung der, aus spätern Spuren von der ursprünglichen Meinung hergenommenen Gegengründe §. 11. 12. Beiseitigung einer möglichen 3ten Ansicht §. 13. — Wie wurde nun in jeder Linie die Nähe berechnet, und giebt das Statut der Vollgeburt und unter welchen Umständen den Vorzug §. 14. 15.

b) Zweyte Abtheilung „van notwere."

Original eines Theils dieser Gesetze und Bemerkungen über die Abweichung der vorliegenden jüngern Recension S. 277-293. Darstellung der übrigen Gesetze dieser Abtheilung:

Nr. 1. Strafe der Nothzucht und deren Bedingung S. 294-295.

„ 5. Strafe des Schlagens mit Knüppeln S. 295-298.

„ 8. Strafe der Behausung eines Friedlosen S. 298. 299.

„ 9. Strafe der Bewaffnung zu einem Streite S. 299-300.

„ 11. Buße wegen ausgebrochenen Feuers S. 300-302.

„ 12. Spielverbote S. 302-303.

Nr. 13. 14. Strafe des falschen Zeugnisses S. 303-305.
„ 15. Zur Gesch. der Abth. S. 305-307.
c) Dritte Abtheilung. Statuten.
a) Zur äußern Geschichte derselben. S. 307-309.
b) Darstellung des Inhalts der einzelnen Stat.:
Stat. 1 u. 30. Ueber den Rentenkauf S. 309-340. Erklärung des 1sten Statuts §. 1. Entstehungsgründe des Rentenkaufs und dessen Gegenstände §. 2 Form der Errichtung und deren Zweck §. 3. Rechte des Käufers §. 4-7 incl. Beendigung des Geschäfts durch Einlösung; Erklärung des Stat. 30 §. 8. 9. Anhang: über den Zinsfuß. §. 10.
Stat. 2. 3. Folge der Comparität. S 340. 541.
„ 5. Veräußerungsverbot eines Weichbildes an Geistliche S. 341-343.
„ 6-20 incl. 23. 26. Polizeyliche Verordnungen. S. 344. 345.
„ 21. Bedingung der Sühne eines Friedlosen. S. 346.
„ 22. Ueber Erwerbung des Bürgerrechts. S. 347. 348.
„ 24. Bestimmung zur Verhüthung d. Entführung eines Frauenzimmers S. 348. 349.
„ 25. Verbot, fremder Herren Güter zu erwerben. S. 350.
„ 28. Maßregeln, einen in der Fremde beraubten Bürger zu dem Seinigen wieder zu verhelfen. S. 350-352.
„ 29. Vorrecht des Vermiethers an den zurückgelassenen Mobilien des flüchtigen Miethmanns. S. 352. 353.
d) Vierte Abtheilung: „Dhe menen ordele."
a) Zur äußern Geschichte der Ordele. S. 353-383.
Berichtigungen und Zusätze.

Versuch einer Geschichte

des

Bremischen Stadtrechts.

I.

Erster Abschnitt.

Von den ersten Spuren eines Stadtrechts bis zu der Gesetzsammlung von 1303 incl.

Abtheilung 1. 2. 3. und Anfang der 4.

I.

Erster Abschnitt.

Von den ersten Spuren eines Stadtrechts bis zu der Gesetzsammlung von 1303 incl.

A.

Allgemeine äußere Rechtsgeschichte.

Solange Bremen noch ein weniger städtisches Ansehen hatte, der Handel noch erst im Entstehen war, und die Bewohner noch vorzüglich auf die ursprünglichen Nahrungsquellen der Viehzucht, des Fischfangs und mitunter des Ackerbaus sich hingewiesen sahen, genügten zur Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten die einfachen Grundsätze, welche, aus dem geistigen Leben des Volks selbst hervorgegangen, durch Gewohnheit allmälig befestigt waren. Zum Theil auf Veranlassung Carls des Großen aufgeschrieben[1]), und

1) Heineccii Histor. jur. Germ. cap. 2 §. 34; Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 144. In eine frühere Zeit setzen die Aufschreibung der Lex Saxonum u. A. Biener Comm. de orig. et progressu legum juriumque Germ. Tom. I. p. 66 sq.;

durch ihn mit einigen neuen Rechtssätzen bereichert[2]), hatte alles Recht doch fortgelebt im Gedächtnisse des Volks, und dieses daher die Aufbewahrerin desselben bleiben können, nachdem in Folge des Untergangs der Fränkischen Monarchie und während der ersten Zeit des Deutschen Reichs jenen aufgeschriebenen Rechtssätzen allmälig ihre formelle Gültigkeit verloren gegangen war.[3])

Seitdem aber der aufblühende Handel und die Veränderungen im öffentlichen Leben manche neue Verhältnisse herbeygeführt hatten, zu deren rechtlicher Beurtheilung die alten einfachen Grundsätze nicht mehr ausreichten, blieb es dem gesunden Urtheile der Schöffen überlassen, den neuen Verhältnissen die alten Gesetze anzupassen, oder neue aufzustellen, welche dem Bedürfnisse abhelfen mogten. Diese weitere Fortbildung des Rechts war nothwendig, weil an eine Gesetzgebung in privatrechtlichen Verhältnissen von oben herab nicht gedacht wurde, weshalb man jene denn auch im ganzen Mittelalter als eine, wesentlich mit dem Richteramte verbundene Function betrachtete. Das Verfahren war auch durchaus unbedenklich, weil eines Theils die Schöffen, aus den angesehensten und besten Männern erwählt, das Vertrauen verdienten, daß sie, ihrem gesunden Sinne folgend, redlich und unpartheyisch ein passendes

---

Struvius Hist. jur. cap. 6 §. 7; Brunquell Hist. jur. P. IV. cap. 2. §. 17. — Darüber, ob sie und die lex Fris. noch später erst erfolgt sey, s. Silberrad in N. α ad Hein. l. c. § 25 und v. Kobbe Gesch. der Herzogth. Bremen und Verden Theil II. S. 98 u. f.

2) Car. M. cap. de partibus Saxoniae ap. Baluze Capitt. reg. Franc. 1 p. 249; Cap. Saxonum ibid. 275.

3) Ueber die Gründe s. Eichhorn a. a. O. §. 257.

Recht finden würden, und weil andern Theils jedenfalls die umstehenden Gerichtseingesessenen — der s. g. Umstand — die Schöffen controllirten.[4]) Die letztern sprachen daher gewiß keinen Rechtssatz aus, dessen Geltung nur einigermaßen zweifelhaft seyn konnte, und für den nicht wenigstens ein Praejudiz anzuführen war; vielmehr besprachen sie sich vorab regelmäßig mit dem Umstande, und brachten das Recht als gefunden zurück, was von diesem gebilligt war.[5]) Sie waren mithin nur das Organ des Volks, aus dessen

4) Vollständig war z. B. das Verfahren vor Gericht nach einer Urkunde von 1197 bey Pratje Herzogth. Bremen u. Verden IV. S. 188 Nr. II.: Has ergo donationes, sine contradictione factas, Iwanus praedictus Judex ex sententia adsessorum suorum confavorabili acclamatione populi — regio banno confirmavit." — S. auch Haltaus Gloss. v. Umstand col. 1921. Urk. bey Scheidt Mantissa Document. (1755. 4) p. 320.

5) Daher heißt es auch in den Gerhard. Revers. v. 1246: „si is a quo inquiritur sententia dubitat, vel ignorat sententiae qualitatem, primo juret, quod ipsam nesciat invenire, et quod nemo praesens sit qui possit vel velit eum docere e. t. c. und in dem Privil. Gerh. II. a. 1259 Verdens. d. ap. Vogt Monum. ined. I. 256. Item si aliquis interrogatus ab Advocato de aliqua sententia de qua forte non poterit ad plenum ab aliquo suorum civium expediri — debet habere recursum ad civitatem Bremensem. Noch spät im 15ten Jahrhundert herrschte diese Sitte. S. z. B. Urk. v. 1473 bey Haeberlin Anall. med. aevi p. 434: „dat ordel stalte ick — an eynen Dynkplichtigen des Gerichts dey uthgenck unde bereith sich myt den Ummestendenen des Landes. dey wedder in quam unde wysede vor Recht" — S. selbst noch Deichgericht von 1590 bey Oelrichs S. 599 und von 1660 ebendas. S. 614 u. f.

Leben sich nach wie vor das Recht herausbildete. Einheit im Recht wurde bey diesem Bildungsgange durch strenge Berücksichtigung eines Praejudizes und durch Herbeyziehung von Analogien früher vorgekommener Fälle erhalten.[6]) Aber das Deutsche Recht im Allgemeinen konnte bey diesem Verfahren nicht gleichförmig bleiben. Jeder Gerichtssprengel, besonders aber die Städte, hatten manche ihnen eigenthümliche Verhältnisse; und indem die Schöffen, mit dem Volksleben in allen seinen Beziehungen vertraut, den Bedürfnissen ihrer Genossen das Recht anpaßten, wurde dieses gleich den Formen verschieden, denen es sich anschloß. Daher besonders der manchmal große Unterschied zwischen den Deutschen Land- und Stadtrechten des Mittelalters. Aber darum ging die Einheit des ursprünglich allenthalben gleichen Stoffs nicht verloren; dieser ist in den verschiedensten Formen erkennbar, in welche er sich unter dem Einflusse abweichender Verhältnisse gestalten mußte.[7]) Und selbst manche jener singulairen Formen erscheinen in vielen durchaus von einander unabhängigen Stadtrechten in einer sehr ähnlichen Gestalt, weil eben das Grundprincip, von dem man ausging, dasselbe war, weil die neuen Verhältnisse, denen es sich anschließen sollte, durch das städtische Leben überhaupt

---

6) Deutlich noch aus dem Richtsteige Landrechts 1 cap. 4: „Wes wûs soe dattu off einer sûn mach yo hoerest geven ordel eer du dûns vrageſt. Want dair by soe moegest du prueven wair hy henne wil Jnd dair machstu dan uyt nemen wat du even komet." Wichtig sind auch hier die alten Bremischen Entscheidungen von 1330-60, von denen in der 2ten Periode weiter die Rede seyn wird. S. auch Verdensche Stat. v. 1330 bey Vogt l. c. I. 282 verbis: „Vortmer wat de Rad" ꝛc.

7) Ueber das gemeine Recht des Mittelalters s. auch den Spruch der Magdeburg. Schöffen unten N. 75.

herbeygeführt waren, und die Anschließung selbst durch den allenthalben sich gleich bleibenden, gesunden Sinn des Volks bewirkt wurde. Daher ist es möglich, im Deutschen Recht auch particularrechtliche Regeln aufzustellen, welche mit den gemeinrechtlichen unter ein Hauptprincip, das in der Deutschen Nationalität unmittelbar beruht, subsumirt werden können. Dies gilt um so mehr, als vermöge der Sitte, das Recht einer Stadt, manchmal zugleich mit ihrer Verfassung, auf eine jüngere zu übertragen, und dann in zweifelhaften Fällen die Urtheile der letztern an die Mutterstadt zu „ziehen“[8]), unter einer gewissen Parentel von Städten im Ganzen ein gleichförmiges Recht begründet wurde, wenn gleich auch hierbey oft ein Rechtssatz unter

8) Die Ziehung der Urtheile von einer Stadt an die andere war wohl immer eine nothwendige Folge der Mittheilung des Stadtrechts, weil dieses begreiflicher Weise der jüngern Stadt nicht so geläufig seyn konnte, wie der Mutterstadt. Dagegen war diese Mittheilung nicht immer eine nothwendige Bedingung jener Ziehung. Die Verdener werden z. B. schon 1259 (s. N. 5) angewiesen, in zweifelhaften Fällen ihren Zug nach Bremen zu nehmen, aber schwerlich hatten sie schon von der letztern ein Stadtrecht erhalten; denn selbst in den Verdenschen Statuten von 1330 bey Vogt Monum. ined. I. 276 sq. finden sich aus der Sammlung von 1303 nur das Stat. VII. (bey Oelrichs S. 24) Ord. 119 (S. 136 vergl. mit Entsch. 216 S. 252) Ord. 121 (ebendas.) Stat. 5 (S. 46) Ord. 24 (S. 78) und wahrscheinlich auch ein Gesetz von 1308 über Heergewedde (S. 141). — Unter Berücksichtigung der obigen Gerhardischen Vorschrift ist es daher höchst wahrscheinlich, daß die Verdener diese wenigen Gesetze als Antworten auf einzelne Rechtsfragen erhalten haben, besonders da sie den Worten nach nicht ganz genau mit den angeführten Bremischen Gesetzen, wie sie im ältesten Stadtbuch stehen, übereinstimmen.

dem Einflusse individueller Verhältnisse in den verschiedenen Städten eine verschiedene Ausbildung erhielt.[9])

Diese Freyheit aber, mit welcher das geistige Leben des Volks sich so rein in seinen Gesetzen aussprechen durfte, und wodurch zugleich dieser Reichthum an verschiedenen Ausbildungen desselben anfänglichen Princips möglich wurde, hat dem Deutschen Rechte des Mittelalters jene Fülle von kräftiger, frischer Lebendigkeit gegeben, welche dem Zeitalter selbst eigenthümlich, und dieselbe concrete Anschaulichkeit, welche diesem überall ein Bedürfniß war.

Auch in dem Bremischen Stadtrechte kann man natürlich als die Grundlage die alten Germanischen Rechtsansichten nicht verkennen, wie sie, in den Volksrechten ausgesprochen, großentheils noch in den gemeinen Rechtsbüchern des Mittelalters erscheinen. Modificirt sind diese aber zum Theil durch das individuelle städtische Bedürfniß, welches zugleich diejenigen Normen herbeygeführt hat, welche sich nicht unmittelbar auf jene Quellen zurückführen lassen.

In formeller Hinsicht kann man unter den verschiedenen gemeinen Rechtsbüchern als Quelle des Bremischen Stadtrechts nur den Sachsenspiegel auszeichnen. Eine bedeutende

---

9) Die Oldenburger, welche 1345 Bremisches Recht erhalten hatten, fragten z. B. beym Rath an, ob der Vogt wohl bey Ungerichten von Amtswegen einzuschreiten befugt sey, wenn Niemand klage. Der Rath konnte hier nur antworten: in Bremen nicht; aber „wo me dat hyrinn myt juwen vogede holdet dat sulve hebbe gy na juwer Stadt rechte sunder twivell woll by juw sulves to wettenne". — Die Antwort mußte sich auch in der That nach den individuellen politischen Verhältnissen richten; denn damals war sie freylich schon im Allgemeinen zu bejahen, aber aus politischen Rücksichten beschränkte man in Bremen auch hierin den erzbischöflichen Vogt. S. Theil I. S. 166-201.

Anzahl von Gesetzen stimmt fast wörtlich mit Artikeln dieses Rechtsbuchs überein[10]), und da das letztere, seiner ganzen Fassung nach, aus eigner langjähriger Erfahrung des Verfassers hervorgegangen, nicht aus einem ältern Rechtsbuche abgeschrieben ist, da ein solches auch bisher nicht nachgewiesen werden konnte: so muß eben der Sachsenspiegel als unmittelbare oder durch andere Stadtrechte vermittelte Quelle jener Gesetze bezeichnet werden. Freylich sprach er eigentlich nur das Gewohnheitsrecht deutlich aus, wie es auch hier im Volke lebte.

Das Schwäbische Landrecht ist hier nicht angewendet, denn in den Bestimmungen, worin es vom Sachsenspiegel abweicht, stimmt das Bremische Recht regelmäßig mit dem letztern überein, und wo dieses nicht der Fall ist, läßt sich die Quelle des Schwäbischen Landrechts auch als die unmittelbare des Bremischen Rechts betrachten.[11])

Auch von dem Gebrauche des Kaiserrechts, wenn man dieses ein selbstständiges, allgemeiner gültig gewesenes Rechtsbuch nennen will[12]), findet sich im Bremischen Rechte keine Spur; wenigstens sind ihm die singulairsten Grundsätze des erstern z. B. die Verjährung jedes Anspruchs

---

10) S. unten Abth. IV. Ord. 68 u. f.

11) S. z. B. unten Abth. II. Stat. 8.

12) S. darüber Senkenberg Praef. ad Corp. jur. Germ. Tom. I. Grupen Observatt. rer. et antiq. Germ. Observ. 30 p. 481 sq. — Derselbe in Schott Sammlung zu den Deutschen Land- und Stadtrechten II. S. 201; v. Wicht Vorrede zum Ostfries. Landr. S. 22. 87. 94. Danz Handbuch des heut. Deutschen Privatrechts Thl. I. S. 103 u. f. §. 32. — Eichhorn a. a. O. §. 283. Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts §. 22.

in Jahr und Tag[13]) durchaus fremd. Andere eigenthümliche Bestimmungen des Kaiserrechts z. B. die Aufhebung des Kampfordels und die weitere Ausbildung des Fallrechts hat dasselbe wohl eher aus den Stadtrechten, wie diese aus ihm geschöpft.[14])

Ein fremdes Stadtrecht ist im Ganzen niemals recipirt, wohl aber ist das Bremische ein Mutterrecht anderer Städte geworden.[15]) Einzelne Bestimmungen lassen sich freylich auch hier nachweisen, welche sich mitunter fast wörtlich schon in ältern Stadtrechten finden. Sobald diese unverkennbare Spuren einer Reception an sich tragen, und nicht vielmehr unter dem Einflusse ganz gleicher Verhältnisse wie in andern Städten originell sich entwickelt haben, kann man zwey Classen davon unterscheiden. Die erste besteht aus Gesetzen, welche ihrem Inhalte nach recipirt wurden, indem die Schöffen, welche damit allenfalls auf Handelsreisen in den fremden Städten bekannt geworden waren, sie gelegentlich als gefundenes Recht aussprachen. Dieser Gesetze sind indeß nur wenige, und die Quellen derselben vorzüglich das Soestische und Lübische Recht. Die andere Classe besteht aus solchen Normen, welche ihrem Inhalte nach schon lange gegolten hatten, als sie zur Zeit der Aufschreibung die Form erhielten, in welcher sie aus dem Hamburgischen

---

13) II. Cap. 91.

14) S. unten N. 54 auch Abth. 1 Stat. 10.

15) Oldenburg erhielt 1345, Verden zum Theil schon vor 1330 (s. N. 8) vollständig aber im 15ten Jahrhundert, Delmenhorst 1465 Bremisches Recht. Nach Crusius ad jus stat. Mindense p. 25 soll auch Minden aus dem Brem. Rechte geschöpft haben, aber Belege zu dieser Behauptung sucht man im ganzen, ohnehin so neuen, Mindenschen Stadtrecht vergebens.

Rechte einem der zum Entwurf der ältesten Sammlung verordneten Männer bekannt waren.[16])

Auch singulaire Bestimmungen Nordischer, besonders Dänischer Rechte finden sich zuweilen in unserm Rechte wieder.[17]) Erklärlich ist dies leicht, weil ein durch die Weisheit der Urtheilfinder sich fortbildendes Recht unter dem Einflusse eben so vieler fremder Rechte stehen mußte, als den Schöffen bekannt geworden, und ihnen passend erschienen waren. Bey dem Handelsaufenthalte in den Nordischen Ländern lernten Bremische Kaufleute aber leicht manchen Satz des dortigen Rechts kennen, und sie unterließen nicht, ihre Weisheit im Umstande geltend zu machen, wenn eine Lücke des Bremischen Rechts dadurch ausgefüllt werden konnte.

Das aus diesen Quellen allmälig gebildete Gewohnheitsrecht aufzuschreiben, war anfangs noch keine Veranlassung vorhanden. Es wurde lebendig genug im Gedächtnisse aufbewahrt, und sprach sich in allen Verhältnissen des Lebens aus. Nur bey solchen Rechtssätzen wurde das Bedürfniß schriftlicher Fixirung zuerst fühlbar, welche sich auf die politische Stellung der Gemeinde bezogen. Sich als freye Corporation streng abzuschließen, war ein aus dem Streben nach Selbstständigkeit entstehender Wunsch, und vorzüglich wichtig wurden Rechtssätze der Art, daß kein Genosse nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag als eigner Mann von einem fremden Herrn zurückgefordert werden könne. Solche Rechtssätze mogten noch aus den

---

16) S. Abth. IV. im Anf.

17) S. z. B. Abth. II. Stat. XI.

frühern Zeiten der Freyheit im Volke leben, aber bey den veränderten politischen Verhältnissen bedurften sie jetzt einer Bestätigung des Landesherrn oder wo möglich des Kaisers. Ebenso war die Gemeinde dabey interessirt, ihre Stellung zum Erzbischof fest und dauernd begründet zu sehen, um bey ihrer innern Verfassung nicht immer von Neuem durch spätere Herren gestört zu werden, welche, weniger liberal wie ihre Vorgänger, die freyeren Formen um so eher anzugreifen geneigt seyn mogten, als diese nur auf stillschweigenden, oder doch allenfalls nur mündlichen Verwilligungen beruhten.

Aus diesen Gründen sind denn auch in Bremen Privilegien der erste Anfang eines Stadtrechts gewesen, insofern man unter dem letztern geschriebene, einer Stadt eigenthümliche, Rechtssätze versteht. Von Privilegien der ersten Art sind nur zwey erhalten, das eine von Kaiser Friedrich I. aus dem Jahre 1186, das andere, weniger wichtige, vom Erzbischof Hartwich II. aus dem Jahre 1206. Ueber die Echtheit des erstern ist schon oben gesprochen [18]); es lautet folgendermaßen:

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis.

Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Imperatoriam Majestatem nostram decet, ut ex officio, nostrae a Deo solertiae commisso, ad augmentum Sacri Imperii vigilem operam impen-

---

18) S. Theil I. S. 114. N. 164. — Wenn das von Otto IV. im Jahre 1209 den Stadern gegebene Privilegium (bey Pratje Herz. Br. u. V. VI. Diplom. Stadens. Nr. IX. S. 97 u. f.) echt ist, woran doch noch Niemand gezweifelt hat, so ist gegen die Echtheit unsers Privilegii jeder etwaige Zweifel gehoben. Merkwürdig genug findet man nämlich in jenem ganz wörtlich

damus, et praecipue super incrementis civitatum Excellentiae nostrae fidelium efficacibus studiis libenter intendamus. Quapropter cognoscat tam praesens aetas fidelium Imperii quam successura posteritas, quod nos, discretae considerationis intuitu perpendentes honestatem ac officialem devotionem Civium Civitatis Bremensis, eorumque fidei digne cupientes respondere, concedimus eis, et civitati Bremensi confirmamus illa jura, quae sanctae recordationis Carolus Imperator, ad instantiam petitionis Sancti Wilhadi, primi Bremensis Ecclesiae Antistitis, eidem civitati concessit; videlicet haec: Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi per annum et diem, nullo impetente, permanserit, et si quis postea libertati ejus obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis praescriptione libertatem suam probare, excepta omni familia Bremanae Ecclesiae et omnium Ecclesiarum ad eam suae rationis

---

die Sätze des letztern wiederholt: Si quis vir vel mulier — suam probare; dann: Si quis autem hujusmodi — obtinere. Statt des letztern Worts steht nicht so gut im Stadischen Privil. occupare. Ein Beweis aber, daß nicht etwa unser Privil. falsch, und zum Theil aus dem Stadischen abgeschrieben sey, liegt darin, daß auch in dem letztern sich wörtlich der ganze Satz findet: Praeterea si quis aliquam — procuratione, nur daß dabey, offenbar ganz fehlerhaft, der Zwischensatz: exceptis — pertinere ausgelassen ist, auf welchen sich doch das folgende nisi bezieht. Unser Privil. ist also das ältere. Wie es aber gekommen sey, daß das Stadische so vielfach damit übereinstimmt, dürfte sich vielleicht nur daraus erklären, daß die Stader von unserm Privilegium gehört, und um ein in den wichtigsten Punkten gleichlautendes bey Otto IV. nachgesucht hatten. —

jure pertinentium. Si quis autem hujusmodi hominem impetierit, primum in ingressu caussae fidejussores congruos ponat, et si in propositione*) sua procedere non potuerit, impetito et judici componat utrique secundum jus suum. Adhaec si quis sub Wicbelethe mortuus fuerit, suum Herchwede sub Imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub exspectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere. Praeterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub Wicbelethe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendae hereditatis quam actor ad auferendum; exceptis omnibus areis Ecclesiae Bremensis et reliquarum Ecclesiarum, quae suo jure dinoscuntur ad eam pertinere, nisi forte Dominus areae eam vendiderit in propria persona vel tertii nuncii sui ab eo commissa procuratione.

Hic est attendendum, quod, quoniam ex longa temporis antiquitate non solum consuetudines verum etiam jura plerumque solent immutari, Imperiali cautione decernimus, salva in omnibus Imperialis justitiae dignitate, rata haec omnia et inconvulsa semper haberi, et, sicut praesenti scripto evidenter expressa sunt, per omnia inposterum illibata conservari: unde et praesentem paginam conscribi jussimus, et Majestatis nostrae sigillo communiri: statuentes et Imperiali auctoritate sancientes, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes, nulla omnino persona, parva vel magna, secularis vel ecclesiastica, huic nostrae Confirmationi audeat contraire,

*) al. probatione. Im Stad. Privil. steht jedoch auch proposicione.

nec aliquo praesumptionis modo apponat eam aliquatenus attemptare. Quod qui fecerit in ultionem temeritatis suae componat centum libras auri puri, dimidium Imperiali Camerae et reliquum injuriam passis. Hujus rei testes sunt *Conradus*, Moguntinae sedis Archi-Episcopus, *Hartwicus*, Bremensis Ecclesiae Aepiscopus, *Albertus*, Saltzburgensis Ecclesiae Aepiscopus, *Athilogus*, Hildesheimensis Ecclesiae Episcopus, *Gothofridus*, Wirtzeburgensis Episcopus, *Tamno*, Verdensis Episcopus, *Bernhardus*, Dux Saxoniae, *Ludovicus*, Landgravius Thuringiae, *Theodoricus*, Lubecensis electus, *Elnerus*, Abbas de Stadio, *Hermannus*, Praepositus de Hamburg, *Theodoricus* Major Decanus Bremensis, *Hermannus Hode*, *Christianus*, Comes de Altenburg, *Gothofridus*, Advocatus de Stadio, *Alardus*, Advocatus Bremensis, *Henricus*, Camerarius, *Gerungus*, Marscalcus, *Constantinus*, Dapifer, *Theodoricus*, Pincerna, *Albertus*, Pincerna, *Albertus*, *Aldo*, *Hugo*, *Otto*, et alii quam plures.

† Signum Domini *Friderici*, Romanorum Imperatoris invictissimi. Ego, *Johannes*, Imperialis aulae Cancellarius, vice *Conradi*, Moguntini Archiepiscopi et Germaniae Archicancellarii, recognovi. Acta sunt haec anno Dominicae incarnationis millesimo, centesimo, octuagesimo sexto, Indictione quinta etc. Regnante Dno. *Friderico*, Romanorum Imperatore gloriosissimo, Anno Regni ejus XXXIV. Imperii vero ejus XXXII. Datum apud *Geilinhusen* IV. Cal. Decembr. feliciter! **)

**) Das Privil. steht, außer bey Lünig R. A. Part. special. Cont. IV. p. 219, in der Assertio libert. reipubl. Brem.

Die Behauptung, daß die in diesem Privilegio bestätigten Rechtssätze schon von Carln dem Großen herrührten, war, wie schon oben (Theil I. S. 114 N. 164) bemerkt ist, bey Friedrich I. sehr zweckmäßig angebracht, und sie mogte selbst von denen, welche sich darauf beriefen, geglaubt werden, weil die Rechtssätze selbst schon seit undenklicher Zeit, vielleicht selbst als Privilegien, bekannt gewesen waren. Der ungestörte Aufenthalt von Jahr und Tag in einer freyen Gemeinde hatte schon in der ältesten Zeit zur Freyheit geführt[19]), und im Mittelalter wurde dies fast jeder Stadt bestätigt.[20]) Die Ausnahme hinsichtlich der Hörigen der Kirchen verstand sich in der bischöflichen Stadt

---

p. 263, bey Eggeling Observ. de Wicbeletho p. 12 und bey andern, von Cassel im Anhange zu (Dr. Herm. Post) Histor. Nachrichten von dem Rathe der St. Bremen S. 96 angeführten, Schriftstellern, auch bey Roller Gesch. der St. Br. III. 270.

19) L. Salica Tit. 48 c. 2. L. Burgund. Tit. 6 c. 2. Cap. Ludov. II. cap. 2 a. 867. LL. Anglo-Saxon. Nr. 66. ap. Wilkins p. 229.

20) S. z. B. Privil. Frider. 1 a. 1188 Lubec. d. ap. Lünig l. c. p. 1330. Stat. civ. Flensburg. a. 1284 Art. 21 ap. de Westphalen Monum. inedita IV. col. 1905. Stat. Luneburg. ap. Rethmeyer Chron. Brunsv. Luneburg. II. 1832. Stat. Hamburg. a. 1270 VII. 17. Stat. Stad. a. 1279 VII. 14. LL. Brunsvic. I. c. 34 ap. Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. 436. LL. Cellenses A. 1301 Art. 7 ibid. 483. Kaiserrecht IV. 7. Weichbild Art. 4. Vrgl. Westph. l. c. Tom. 1 col. 2018 N. ff. Heineccius de praescr. annali jur. Lubec. a jure comm. div. §. 13 (in Coll. Dissertt. ac tractat. Jus Lubec. illustr. Lipsiae 1793 p. 96) Eichhorn St. u. R. G. §. 84 a. S. H. Nonnen De jure civitatis Br. §. 19; Riccius de praescript. Germ. c. XVII. §. 12.

früher schon von selbst.[21]) Beyläufig bemerkt ist das suus in dem Satze: impetito et judici componat utrique secundum jus suum — nicht auf den Kläger, sondern auf den Beklagten und den Richter zu beziehen[22]); die Wette und Buße pflegte mitunter für grade diesen Fall besonders hoch bestimmt zu seyn.[23]) — Vielleicht hatten alle Rechtssätze, welche hier bestätigt werden, sich aus einem alten verlorenen erzbischöflichen Privilegio erhalten. Eben deshalb aber, weil das Gedächtniß der Lebenden nicht ausreichte, die Entstehung dieser, durch Tradition als Privilegien bezeichneter, Rechtssätze nachzuweisen, berief man sich, der Sitte des Mittelalters gemäß[24]), gradezu auf Carl den Großen, „weil Menschenalter vor und nach ihm Keiner wie er regierte." —

---

21) wiederholt in den Gerhard. Reversalen v. 1246. S. unten.

22) Vergl. Sachsenſp. II. 16. III. 64.

23) S. z. B. Priv. Gerh. II. Verdens. d. a. 1259 ap. Vogt Monum. ined. I. 256: „Quod si forte defecerit, satisfaciet secundum quod jus civitatis expostulat et requirit, hoc est solvet decem uncias auri, quarum duae partes cedent nobis tertia vero Civitati et reo." S. auch Soester Skraa Art. 149 bey Westph. l. c. IV. col. 3077.

24) Schwäb. Ldr. Art. 10 pr. 11 sq. Ein Beyspiel dieser Art enthält auch die Glosse zum Sachsenſp. III. 82, und ein anderes führt Dreyer an in den Nebenstunden S. 39 N. e. aus Albertus de divers. temp. in Eccardt Corp. histor. medii aevi Tom. 1 p. 118. — S. besonders Winkelmann Exsequiae Rulandi Bremensis sect. 3 ap. Westph. l. c. III. col. 2043 sq.

Das zweyte, hieher gehörige, Privilegium ist folgendes:

Ego, Hartwicus, Dei gracia sancte Bremensis Ecclesie Archiepiscopus, omnibus, qui hoc scriptum viderint vel audierint, salutem in vero salutari. Quicquid ecclesie nostre conivencia laudabiliter statuerimus, ne alicujus vel aliquorum recidiva inquietudine valeat retractari, dignum est, hec eadem firmo muniminis robore firmata ad posteros transmittere. Inde est quod dilectis nostris Burgensibus in Brema ex Capituli nostri majoris ac ministerialium nostrorum Burgensiumque ejusdem civitatis nostre consilio statuimus, ut cujuscunque mulier sub jure civili, quod vulgo Wycbeletd vocatur, mortua fuerit, muliebres ejus reliquias, que vulgo Wyfrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere praesumat, sed in possessione integraliter reliquie remaneant. Ne ergo hec nostra constitutio et digna dilectorum nostrorum Burgensium tradicio a quoquam valeat irritari, cartam presentem conscribi et sigilli nostri munimine precepimus roborari. Statuentes omnibus, qui nunc sunt vel futuri erunt, et sub executionis interdicto districtius prohibentes, ne quisquam de cetero contra hanc nostre traditionis paginam et jus in ea firmatum venire presumat. Si quis autem hoc attemptaverit, indignationem Dei omnipotentis et beatorum Apostolorum ejus Petri et Pauli se noverit incursurum.

Testes autem hi sunt: *Hartwicus* majoris ecclesie Decanus, *Herebertus*, sancti Willehadi prepositus, *Hermannus*, sancti Anscharii prepositus, *Henricus de Bikeshovet*. Ministeriales autem hi *Alardus*, Advocatus, *Ericus de Bedericsa*, *Erpo de Luneberghe*,

Theodericus de Houmunde, *Nicholaus de Brema*, et *Thetwardus* frater ejus, *Alardus Juvenis*, advocatus, et *Bruningus* frater ejus. Burgenses vero hi *Holdo Jordanus*, *Hermannus*, filius Domine *Mattildis*, *Sifridus Doneldey*, *Wolchardus de domo*, *Rolandus Bertrammus niger*, *Bertrammus dives*, *Albernus Hartmannus*, *Olricus de Nienburg*, *Thedmarus de Wunnestorpe*, *Alardus de Waylge*, *Hozo Gerefridus* et alii quam plures. Actum dominice incarnationis anno M.°CC.°VIto feliciter Amen. datum per manus Bartholomei Anglici tunc scriptoris.*)

Der Sinn dieser Urkunde ist nicht ganz klar, indem es ungewiß scheint, ob die weibliche Gerade beym Tode einer Ehefrau überhaupt nicht, oder nur nicht von Auswärtigen aus der Hinterlassenschaft gezogen werden solle. Insofern jenes das zweyte einschließt, würde es auch jedenfalls der Bestätigung bedurft haben. Es ist indeß anzunehmen, daß die Ansprüche auf die Gerade einer in Bremen verstorbenen Ehefrau nur dann aufgehoben seyn sollen, wenn die nächsten weiblichen [25]) Verwandten Auswärtige sind. Dafür spricht der Gegensatz zwischen den Worten: „mulier quae sub jure civili, quod vulgo Wycheletd vocatur, mortua fuerit" — und dem „auferre, requirere." Auch andere Stadtrechte, welche gleich dem Bremischen noch die Gerade und das Heergewedde im Nachlasse unterscheiden, kennen den Grundsatz in der an-

---

*) Aus Cassel's Sammlung ungedr. Urkunden S. 113 u. f.

25) Die auch erwähnten viri sind wohl Geistliche. S. Sachsensp. I. 5.

gegebenen Beschränkung.[26]) Endlich würde auch irgendwo im ältesten Stadtrecht ein so wichtiger Rechtssatz erwähnt seyn, wie der seyn würde, daß überhaupt keine Gerade mehr im Nachlasse einer Frau unterschieden werden solle; denn man konnte wohl aus der Sammlung alle Rechtssätze weglassen, welche vorzugsweise eine politische Bedeutung hatten, aber schwerlich würde man einen solchen ausgelassen haben, welcher für das eheliche Güterverhältniß so ungemein wichtig gewesen seyn würde. In der That enthalten aber weder die älteste, noch die spätern Sammlungen, noch endlich die Entscheidungen aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts, welche für die Kenntniß des unaufgeschrieben gebliebenen Rechts so ungemein wichtig sind, von einem solchen Grundsatze eine Spur, vielmehr dürfte grade in den letztern die Niftelgerade noch unverkennbar gefunden werden.[27])

---

26) Lüneburg. Stadtr. Art. 7 bey Dreyer Nebenstunden S. 365: „Wy geveth ok nein Frouwen Rade buten de Stadt noch nemande de unser Stad noch Schotes noch Schulde pleget." (Schon im Priv. Otton. a. 1247 in Origg. Guelf. IV. 213). — Ebenso in den aus dem Lüneb. Stadtr. entnommenen Stat. Ulzens. ap. Pufendorf. Observatt. jur. univ. I. App. Nr. VIII. p. 241. Etwas Ähnliches, nur rücksichtlich eines andern Vermögenstheils, s. im Lüb. Stadtr. v. 1240 Art. 11 bey Westph. l. c. III. col. 640. Vrgl. Riccius Von Stadtgesetzen. Buch 2 Hauptst. 19 §. 3 S. 610, und Eisenhardt Deutsches Recht in Sprichwörtern. S. 299.

27) S. Entsch. Nr. 184 bey Oelrichs S. 241 vrgl. mit dem Lüneburg. Stadtr. Art. 6. 7 bey Dreyer a. a. O. S. 365, und dem Schlesischen Landr. I. cap. 7 bey Böhme Diplomat. Beyträge zum Schlesischen Recht ꝛc. IV. S. 8. In der Entsch. 183 berufen sich dieselben Klägerinnen auf ein Testament, aber nicht zur Begründung ihres Rechts, sondern

Die beyden bisher besprochenen Urkunden enthalten die einzigen, bekannten, für das Privatrecht wichtigen Privilegien. Indeß darf man wohl annehmen, daß manche hieher gehörige, von den Erzbischöfen mitunter erlangte, Privilegien in ihrer ursprünglichen Gestalt verloren gegangen sind, und daß für einzelne Gesetze in der ältesten Sammlung solche Urkunden als die ursprünglichen Quellen hätten angesprochen werden können. Denn auch jene bekannten Privilegien gingen bald zum Gewohnheitsrecht über, und mußten auch um so mehr im Gedächtnisse des Volks als auf dem Pergamente fortleben, da sie ihre schriftliche Form nur dem Bedürfnisse einer Bestätigung verdankten.[28]) Daher kommt der Inhalt derselben in den spätern Sammlungen auch nicht in seinem ursprünglichen Zusammenhange, sondern nur gelegentlich und zerstückelt vor. Die drey wichtigsten Punkte des kaiserlichen Privilegii — die Verjährung von Jahr und Tag bey der Vindication eines Unfreyen, bey den Ansprüchen auf das Heergewedde und auf ein Grundstück — finden sich später sämmtlich wieder. Die erste ist in dem alten Bürgerbuche von 1289 und zwar in dem daraus von Oelrichs S. VIII. mitgetheilten Gesetze von 1296 wiederholt[29]), und nachher wieder

---

nur um die legitimatio ad causam passiva noch mehr hervorzuheben. —

28) In dem ersten Priv. ist dies ausdrücklich gesagt, und im zweyten durch das: „jus in ea firmatum“ angedeutet.

29) Si aliquis eum (civem noviter receptum) velit impetere super jure servitutis quod hoc faciat infra annum et diem; quod si dominus ejus neglexerit et tunc elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis dominus ipsum impellere non valebit, et talis pro libero habebitur sicut decet.

angedeutet im 22. Statut.[30]) Der zweyte Punkt ist in einem, gleich nach Verfertigung der ältesten Sammlung dieser beygeschriebenen, Rechtssatze enthalten[31]), und endlich der dritte im 6ten Ordel und später in einer Entscheidung von 1404 wiederholt.[32]) — Von dem Hartwichschen Priv. findet sich aber, wie gesagt, keine spätere Spur.

Die zweyte Classe von Privilegien, welche sich auf die Verfassung der Gemeinde, besonders ihre Stellung zum Erzbischof, beziehen, sind schon in der Verfassungsgeschichte berücksichtigt, und können hier um so eher übergangen werden, als sie in die Gesetzsammlungen nicht aufgenommen sind, und wegen ihrer rein politischen Natur auch nicht wohl recipirt werden konnten. —

Wie das Stadtrecht sich weiter formell entwickeln sollte, hing von der Verfassung der Gemeinde und ihrem Verhältnisse zum Erzbischof ab. Autonomische Bestimmungen über wichtige Gemeinheitsangelegenheiten, besonders auch solche, welche aus polizeylichen Gründen den Handel und Verkehr normirten, vom Rath und der Gemeinheit gemein-

30) Bey Oelrichs S. 55.

31) Bey Oelrichs S. 141: „So weme en herewedde besterft also en recht is dhe scal it vordheren binnen jar unde daghe." Unter dem Heergewedde ist hier wohl sowenig wie in andern Stellen (Ord. 55. 119. 121) das aus der Nachlassenschaft eines Unfreyen dem Herrn gebührende Gut (cfr. priv. Ottonis ducis civ. Luneburg. d. a. 1247 in Origg. Guelfic. IV. 213 Nr. 102) zu verstehen, wie dieses freylich im Stadischen Priv. v. 1259 der Fall seyn mag. S. Pufendorf Observatt. jur. univ. Tom. III. Observ. 14.

32) Bey Oelrichs S. 162.

schaftlich beliebt, wurden die nächsten geschriebenen Gesetze. Der technische Ausdruck für dergleichen Rechtssätze war „Willkören" — Bestimmungen, welche aus der freyen, einseitigen Willenserklärung der Stadt hervorgingen. Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts glaubte die Stadt sich hierzu berechtigt, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der Erzbischof von solchen Gesetzen eben so wenig Notiz würde genommen haben, als er sich von jeher um die Verwaltung der Gemeindegüter bekümmert hatte, wenn die Stadt dabey seinen Rechten nur nicht zu nahe getreten wäre. Die zur Selbstständigkeit aufstrebende Gemeinde hatte aber bey ihren Willküren auch den Nebenzweck vorzüglich im Auge, Grundsätze aufzustellen, welche ihre Freyheit, auf Kosten erzbischöflicher Rechte, begünstigen, und einen vielleicht schon im stillen Laufe der Zeit gebildeten factischen Zustand auf immer rechtlich fixiren sollten. Das Verfahren war aber doch zu voreilig gewesen, und der erste Versuch scheiterte an der Wachsamkeit Gerhards II., welcher es dahin zu bringen wußte, daß die Stadt nicht allein ihre kaum verfaßten Willküren wieder aufhob, sondern auch aller einseitigen Gesetzgebung für die Zukunft entsagte. Dies ist der Hauptinhalt der s. g. Reversalen Gerhards II. von 1246, deren Echtheit bekanntlich so heftig von der Assertio und auch in spätern Zeiten bestritten ist.[33]) Hier

33) Assertio libert. reip. Brem. p. 87 sq. Die hier aufgestellten Einwürfe sind nur wiederholt in Cassel Von den Gesetzen der Reichsstadt Bremen § 10 (der sich, wie aus seinem 5ten Grunde hervorgeht, nicht einmal die Mühe genommen hat, die Urk. anzusehen, weil er sie für Deutsch geschrieben hält); ferner in Post Von dem Rath der Stadt Bremen §. 16. — Lappenberg (in Pratje Herzogth. Br. u. V. V. 521) hält

ist der Ort, wo darüber gesprochen werden muß, und da die Urkunde eigentlich in vielen Punkten schon für sich selbst spricht: so mag sie hier stehen.

Reversales vel Obligatio Civitatis Bremensis Archi Episcopo et Capitulo praestita.

Universis Christi fidelibus praesentem literam audituris, Consules Bremenses et commune totius civitatis Bremensis in perpetuum. Facta perpetuo duratura non debent tantum propter lapsum temporis, qui oblivionem inducit, stipulationibus firmari, sed expedit, quod scriptis perpetuis muniantur. Hinc est, quod sciat praesens aetas, et futurae posteritati per praesentes literas innotescat, quod nos, probabili errore, ut nobis videbatur, hactenus decepti, quaedam statuta, quae vulgariter vocant Willköhre, in praejudicium Venerabilis Domini nostri Gerhardi Archiepiscopi et totius Ecclesiae Bremensis, fecimus, secundum nostrae beneplacitum voluntatis, propter quod offensam Domini nostri Archi Episcopi incurrimus manifestam. Verum cum nos per multos bonos viros, intercessores pro nobis, tractatum pluris habuissemus de sua gracia obtinenda, in hoc convenimus omnes et singuli, quod Jura et Libertates, tam in spiritualibus quam in temporalibus, in Civitate Bremensi et extra, quae tangunt Dominum Archi Episcopum, Capitulum, Clerum, Nobiles et Ministeriales et universos, mediate vel immediate, ad Jurisdictionem

---

die Einwürfe der Assertio für begründet, und diesem scheint sogar Gildemeister im Hanseat. Mag. Bd. 6 Heft 2 S. 290 N.* beyzutreten, wie denn auch Oelrichs Vorber. VII. N. l. sie billigt.

Domini nostri Archi Episcopi pertinentes, integre de caetero relinquemus.

Omne illud, quod Willköhre vocatur, et praecipue chartam, quam conscribi in praejudicium Jurisdictionis suae fecimus, removentes, et nunquam de caetero Statuta aliqua vel Willköhre, nisi hoc fiat de consensu et voluntate Domini nostri Archi Episcopi, faciemus: In hoc omnes nihilominus consentientes, quod universa facta, quae per juris ordinem debent discuti, vel moveri in Civitate Bremensi, in praetorio tantum coram Advocato vel Judice Domini nostri Archi Episcopi per justas sententias terminentur; quae sententiae talem habent finem, videlicet si is, a quo inquiritur sententia, dubitat vel ignorat sententiae qualitatem, primo juret, quod ipsum nesciat invenire, et quod nemo praesens sit, qui possit vel velit eum docere, ut inveniat sententiam antedictam, et post suum Juramentum petat inducias ad certum terminum, infra quem consilium Consulum et aliorum discretorum valeat requirere, ut in certo termino, ad maximum infra octo dies, ad praetorium sententiam referat antedictam, a qua si est appellandum, immediate ad praesentiam Domini nostri Archi Episcopi appelletur, et appellans sententiam suam, ut justum fuerit, prosequatur.

Item si aliquis in praetorio Domini nostri Archi Episcopi vadiaverit manifeste, Judex vel Advocatus cum honestis viris, qui Judicio interfuerunt, secundum quod consuetudo omnium Judiciorum se habet, suum vadimonium poterit in judicio, si necesse fuerit, comprobare.

Item Ministeriales coram Domino nostro Archi Episcopo secundum quod Jus eorum requirit de omni querela in praetorio respondebunt. Item omnes homines

Domini Archi Episcopi, Capituli, Ecclesiarum, Nobilium et Ministerialium non debent in praetorio conveniri super debitis, nisi prius coram suo Domino sint conventi, et tunc conquerenti faciat Dominus justitiam infra mensem: alioquin ex tunc in Praetorio poterunt conveniri, et e converso fiat de hominibus Burgensium nostrorum, si aliquis contra eos aliquid habuerit quaestionis. Item Litones Ecclesiae, sive sint Domini nostri Archi Episcopi, Capituli, Ecclesiarum, Nobilium, Ministerialium, quae de Ecclesia Bremensi debent merito possideri, praescribi non possunt in Civitate Brem. nisi singulis annis, singulis diebus, tanquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.

Item Jus speciale, quod Dominus noster Archi Episcopus habet in Textoribus, et Denarios, quos habet in Carnificibus, Pistoribus et aliis Officiatis, et in tabernis, sicut sui juris est, de caetero sine impedimento quolibet retinebit.

Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant ut justum est.

Item omnem compositionem facti vel violentiae per Juratos Civitatis, et non per testes alios, quae necesse habeat, comprobabit. De omni laesione, vulnere vel violentia manifesta, si laesus nollet vel auderet prosequi causam suam, Advocatus Actorem ad prosequendum querelam suam compellet secundum justitiam. Si vero Actor profugus fuerit quocunque modo, et factum esset manifestum, Advocatus reum per testes idoneos convincet.

Item Burgenses nostri, qui colunt vel habent bona Advocatiae Domini nostri Archi Episcopi, faciant de iisdem bonis sicuti alii homines in bonis Advocatiae suae manentes. Item bona Litonum et alia bona, quae ad praebendam Capituli et aliarum Ecclesiarum pertinent, ubicunque sint sita, non debent de caetero contra voluntatem Domini possideri, nisi Dominus, qui habet bona in sua possessione, de praedictis bonis praestet Warandiam. Et si Dominus bonorum justo modo desierat bona possidere, succesor suus ad utilitatem praebendarum faciat de praedictis bonis, quicquid ei secundum justitiam videbitur expedire. Item Dominus noster Archi Episcopus nobis in hoc consentit, quod si aliquis Burgensium nostrorum super debitis et aliis querelis, quae jus feudale et possessiones extra Wickbold positas non contingunt, conveniri debeat in Praetorio Domini Archi Episcopi et non alias respondeat, ibidem justas sententias recepturus.

Item novus modius deponetur et servabitur vel mensurabitur antiquus. Ad haec quae et praedicta sunt et alia, quae scriptis non possunt comprehendi, cooperabimur bona fide, ut judicium Praetorii secundum vigorem justitiae timeatur, et ad majoris roboris firmitatem de consensu Domini nostri Archi Episcopi a nobis taliter est conventum, quod si quis nostrum ordinationi vel facto Consulum et discretorum Civitatis, de consilio Domini nostri Archi Episcopi provide ordinato, praesumpserit reclamare, idem de consilio Domini nostri Archi Episcopi taliter puniatur, quod alii, poena consimili territi, Domino Archi Episcopo et Consulibus non audeant de caetero reclamare.

Item Consules de caetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus Burgensibus eligentur. Item Immunitatem Ecclesiasticam, quam fides Catholica servat, ubique locorum de caetero volumus observare, ita videlicet, quod nec de Curia Domini nostri Archiepiscopi nec de Curiis Canonicorum, nec aliis infra Civitatem Bremensem, ubi debet Ecclesiastica immunitas observari, quicquid etiam fecerit, violenter aliquem extrahemus, nisi is, qui de jure Judex Ecclesiasticus immunitatis illius existit, hoc efficiat Judicio competenti. Et ut praedicta futuris temporibus non scindantur, in hoc consensimus, quod Consules nostri, qui singulis annis pro tempore fuerint, ante omnia jurabunt, se antedicta firmiter servaturos. Et ut praesens scriptum omnibus temporibus sit perpetuum munimentum, sigillis Vener. Domini nostri saepedicti Gerhardi Bremens. Archi Episcopi et venerabilium Dominorum Alberti Prussiae, Estoniae, Livoniae Archi Episcopi et in iisdem partibus Apostolicae Sedis Legati, Arnoldi, Semigalliae Episcopi, et majoris Capituli Bremensis, nec non Comitum Ottonis de Oldenburg, Henrici de Hoya et Sigillo Civitatis Bremensis ipsum scriptum duximus muniendum. Acta sunt haec in Lesmona Anno gratiae Millesimo Ducentesimo quadragesimo sexto, Indictione quarta. Datum in Brema II. Kalendas Augusti, pontificatus Anno Vener. Domini nostri Gerhardi Brem. Archi Episcopi Secundi vicesimo septimo.*)

*) Diese Urkunde ist zuerst mitgetheilt in dem Fürstl. Erzbischöfl. Bremischen Nachtrab. 1642 S. 30, mit diesem wieder abgedruckt in der Assertio libert. reip. Brem. 1646 S. 82 u. f. Daraus steht sie bey Lünig R. A. Part. spec. Cont. IV. p. 220 sq.

Der Inhalt dieser Urkunde entspricht sosehr allen Verhältnissen der Zeit, aus welcher sie datirt ist, daß man leicht jeden einzelnen Satz derselben mit passenden Parallelstellen aus anderen Urkunden belegen könnte, wovon auch in der Verfassungsgeschichte schon einige Beyspiele vorgekommen sind.[34]) Daß schon unter Gerhard II. nach Unabhängigkeit in Aufstellung von Gesetzen wie in polizeylichen Anordnungen gestrebt sey, ist sehr wahrscheinlich, da dieses Streben schon unter Gieselbert sein Ziel erreichte.[35]) Aber Gerhard II. war noch mächtig genug, es zu unterdrücken, wie u. A. schon aus dem Tone, worin der Rath in einer Urkunde von 1256 über seine eigne Gewalt spricht, hervorgehen dürfte.[36]) Sehr wahrscheinlich ist es, daß man schon im Jahre 1246 das Bedürfniß nach schriftlich

34) S. Theil I. N. 99a S. 76; S. 79 u. f.; N. 119 S. 91 vergl. mit S. 140. 141; N. 121a S. 92; N. 123 S. 93 vergl. mit N. 206a S. 142; N. 125b S. 95; N. 219 vergl. mit N. 220 S. 150 u. 151; N. 225 S. 152; N. 281 S. 181 vergl. mit N. 268 S. 176; N. 437 S. 280 vergl. mit dem Zusatz zu dieser Note am Ende des ersten Bdes.

35) S. Theil I. S. 214 ff. 281.

36) S. Theil I. Urk. in N. 257 S. 172: Verumtamen quia hujus securitatis et pacis extra nostrae civitatis muros penitus sumus impotentes ad eas vobis promovendas promittere non possumus nec audemus. Attamen ubique locorum pro nostrae possibilitatis modulo vestrum honorem et profectum vobis tanquam sinceris amicis nostris cum summa diligentia temptabimus promovere. Datum in Brema Anno gratiae MCCLVI. tertio nonas Aprilis. Auch erinnre man sich nur an die strenge Verordnung Friedrichs II. gegen die Stadträthe in den bischöflichen Städten (Schannat Hist. Episcop. Wormat. Cod. prob. Nr. 120), welche der mächtige Gerhard II. auf eine sehr bedenkliche Weise in Anregung bringen konnte.

fixirten Gesetzen gefühlt habe, besonders in den particularrechtlichen Gewohnheiten, welche der Einfluß des Sachsenspiegels zu verdunkeln drohte. Zwey Jahre später wurden nämlich die criminalrechtlichen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts aufgeschrieben, welche alle mehr oder weniger vom Sachsenspiegel abweichen.[37]) Dies geschah aber in der Form eines Vertrages mit Gerhard II., ein Beweis, daß man noch nicht einseitig zu handeln wagte. Diese Urkunde ist echt, weil sie unverkennbar das Original eines Theils der zweyten Abtheilung der ältesten Sammlung „von Notwere" enthält. — In den Reversalen ist ganz vorzüglich hervorgehoben, daß die damals aufgeschriebenen Willküren den Erzbischof besonders deshalb aufgebracht hätten, weil sie seiner Gerichtsbarkeit zu nahe getreten wären; und woraus anders als aus der Echtheit dieser Reversalen erklärt sich in dem Vertrage von 1248 die ausdrückliche Schlußclausel: „Illud statutum in nullo minuet judicium praetoris nisi coram Advocato Domini nostri A. contra delinquentes secundam quod justum fuerit procedatur." Ebenso heißt es im ersten Statut von 1303: „thesse willkore unde thesse settinghe the scolet unses herren richte nich minneren"; und in eben diesem Statut findet sich, wie unten weiter ausgeführt werden wird[38]), ein Satz, der unverkennbar andeutet, daß man sich damals allerdings noch der Wiederaufhebung früherer geschriebener Gesetze bewußt gewesen sey. — Selbst aller positiven Gründe, deren hier nur einige angeführt sind, weil man in der That nicht weiß, wo man anfangen soll, die Echtheit zu beweisen, würden die Reversalen nicht bedürfen. Die

37) S. unten Abth. 2.

38) S. Abth. 1 Stat. 1.

Assertio kann nicht gradezu leugnen, daß das von den erzbischöflichen Räthen zur Einsicht offerirte Original mit dem großen Stadtsiegel in Stade 1639 den Bremischen Abgeordneten habe vorgelegt werden können[39]); schon Johann Rhode beruft sich in seinem Register aller erzbischöfl. Güter und Gerechtigkeiten an verschiedenen Stellen auf jene Urkunde[40]), und somit wird zur Begründung der Echtheit schon die Wiederlegung der dagegen gemachten Einwürfe genügen. — Der Verfasser der Assertio hebt als Einwurf

1) den Umstand besonders hervor, daß die Erzbischöfe jene in den Reversalen enthaltenen Rechte später niemals geltend gemacht hätten, da doch namentlich in den Jahren 1303, 1428 und 1433 von der Stadt einseitig Gesetzbücher verfaßt wären. Allein, daß man den Reversalen nachlebte, beweiset die Urkunde von 1248 durch den Eingang:

---

39) Assertio p. 93. 671. Sie erklärt sich nur ignorando, da die Bremischen Deputirten auf die Urkunde sich durchaus nicht hatten einlassen wollen, deren mit dem großen Stadtsiegel versehenes Original zu produciren, die erzbischöflichen Gesandten sich bereit erklärt hatten. Dies letztere Erbieten setzt wohl nothwendig die Möglichkeit der Erfüllung voraus, da man eine Verweigerung der Recognition garnicht voraussehen konnte, und eben diese Weigerung spricht für jene. Eine Bestätigung der Reversalen durch den Cardinal Raimundus v. 1503, in welcher nur, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, vermittelst Auslassung von „sexto", die Reversalen in das Jahr 1240 gesetzt werden, s. in der Assertio p. 668 u. f.

40) S. z. B. Theil I. S. 109 N. 159. An einer andern Stelle sagt er auch: „Item cartam ab eis conscriptam dicta Wilkore offt ohre Stadtbok hanc cartam debeant removere et ea nunquam uti prout concordatio latius continet."

„Consules et tota universitas — omnibus in perpetuum scire volumus — quod Dominus noster Archi Episcopus Bremensis Gerhardus secundus una nobiscum convenit in hunc modum“ — sowie durch den oben angeführten Schluß. Was die ferneren größeren Gesetzbücher betrifft, so kommt es nur auf das älteste von 1303 an, weil dadurch für die folgenden ein Praejudiz gebildet wurde, und auch nur allenfalls damals noch den Erzbischöfen es einfallen konnte, jene Rechte gegen die Stadt geltend machen zu wollen. Wie schon oben angeführt ist, enthält aber gleich das erste Statut jener Sammlung wieder eine auf jene Reversalen sich beziehende Clausel, und selbst ohne diese würde die Stadt keinen Angriff von Seiten des Erzbischofs zu befürchten gehabt haben. Denn nach dieser Seite hin nahm sie sogleich eine drohende Stellung, indem Rath und Gemeinheit feyerlich schworen, Gut und Leben an die Aufrechthaltung des Gesetzbuchs zu setzen. Auch war Gieselbert zu einem Angriffe weder geneigt noch berechtigt. Er war es ja, dem seine entschiedene Vorliebe für die Bürger von den stiftischen Edelleuten den Spottnamen eines Bauernbischofs zugezogen hatte, er scheute keine eigene Opfer um das Glück der Stadt zu befördern.[41]) Und wenn er auch gegen das Ende seines Lebens diese Vorliebe verloren hätte,

41) Inc. Aut. Hist. Archiep. Bremens. ap. Lindenbrog Scriptt. Septentr. p. 100: Cives Bremenses multum dilexit, et seditiones inter ipsos exortas propriis expensis et laboribus ad concordiam revocavit; in tantum enim eos promovit, ut a militibus rusticorum episcopus vocaretur. Im Jahre 1275 entstanden freylich Irrungen zwischen ihm und der Stadt (s. Theil I. S. 140. 141), allein bald trat das gute Vernehmen wieder ein, wie er denn überhaupt geschildert wird als

er würde doch gegen das einseitig verfaßte Gesetzbuch nichts haben versuchen können, weil er sich schon selbst die Hände gebunden hatte. Vermöge des schon oben [42]) angeführten Vertrages hatte er der Stadt die einseitige Anordnung weltlicher Institute eingeräumt, und dahin gehörte denn doch offenbar die einseitige Gesetzgebung, sobald diese nur nicht bestehenden Gerechtigkeiten, besonders der Gerichtsbarkeit, zu nahe treten würde. Da ihn jene Clausel dagegen schützte, so hatte er in der That nichts gegen das neue Gesetzbuch einzuwenden. Ohne Zweifel war es auch eben Gieselberts Gunst, welche dazu beytrug, daß man grade unter seiner Regierung das Gewohnheitsrecht schriftlich befestigte.

2) Ein zweyter Grund gegen die Echtheit wird von der Assertio in dem Umstande gefunden, daß von jenen Reversalen im städtischen Archive niemals die geringste Nachricht gefunden sey. Allein wenn man auch diese Behauptung für wahr halten mag, so ist sie doch von sehr geringer Erheblichkeit. Einmal war man nämlich in der Folgezeit gewiß nicht sehr beflissen, eine Urkunde zu erhalten, welche einen Beweis der frühern Abhängigkeit vom Erzbischof

---

clemens, injuriarum immemor praeteritarum, suis injuriatoribus reconciliatus breviter et in bono. Im Jahre 1288 gab er der Stadt ein Privilegium über den aus der Wumme nach der Stadt gezogenen Graben (bey Vogt Monum. ined. II 381), und bat für sie um Handelsfreyheiten bey dem Könige von Norwegen (Urk. v. 1288 bey Cassel Von einigen Freyheitsbriefen Nr. IV. S. 13.) S. auch Urk. v. 1287 bey Vogt II. 378 und Urk. v. 1288, 1289 im Thl. I. S. 214.

42) S. Theil I. S. 214. Auch die Assertio p. 722 beruft sich auf diesen Vertrag.

enthielt, und ferner konnte die Assertio nur mit Ueberzeugung behaupten, daß das Document im Archive bisher nicht gefunden, nicht aber, daß es nicht darin noch vorhanden sey. Ein solcher Schluß mußte dem Verfasser selbst, bey der Unordnung, welche überhaupt in den städtischen Archiven herrschte, sehr falsch erscheinen. War doch, wie er sich erinnern mußte, erst vor 28 Jahren die ganze wichtige Gesetzsammlung von 1428 zufällig im Archive entdeckt[43]), und hatte man doch damals keine Ahndung, daß darin noch einmal das Original der Kundigen Rolle von 1450 gefunden werden könne, wie es in unsern Tagen geschehen ist. Diese größeren Pergamentrollen und Bücher waren aber doch noch leichter zu finden, als ein Pergamentblatt, wie es zu den Reversalen genügte.

3) Ferner wird der Echtheit entgegengesetzt, daß kein Chronist erinnere, und kein Lebender gehört habe, daß jemals von den in die Regierung tretenden Rathmännern eine solche Verpflichtung, wie in den Reversalen begründet worden, beschworen sey, was doch die letztern vorschrieben. Allein auf unsere Chroniken, deren älteste ungefähr in das zweyte Viertel des funfzehnten Jahrhunderts fällt, ist wenig Gewicht zu legen, wenn es auf Verhältnisse ankommt, welche Jahrhunderte vor ihnen schon aufgehoben worden sind. Der Rathmannseid um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts war noch durch keine schriftliche Gesetze normirt; er kam nicht zur allgemeinen Kenntniß der Zeitgenossen, und am allerwenigsten als ein ganz außerordentliches Moment durch Tradition auf folgende Jahrhunderte. Selbst den erzbischöflichen Vogt mogte man selten zu diesem Acte der Eidesleistung herbeyziehen, und,

43) Oelrichs Vorber. p. XXV. N. s.

so wenig controllirt, mogte der Rath bald genug die Erwähnung jener Reversalen aus der Eidesformel weglassen. Seit Gieselbert verloren jene ihre practische Bedeutung jedenfalls, und selbst die Erinnerung an sie erlosch nach und nach. So viel ist also allerdings gewiß, daß die Reversalen nur kurze Zeit in Observanz geblieben sind, aber natürlich ist das unerheblich bey einer Untersuchung der Echtheit. —

Dies sind die Einwürfe, welche die Assertio aufgestellt hat, und welche von spätern Schriftstellern wiederholt sind. Einige andere, welche aus dem Zustande der Gegenwart auf einen gleichen in jener fernen Vergangenheit schließen, wohin z. B. der Schluß aus der zur Zeit der Assertio bestehenden Gerichtsbarkeit des Raths auf die Unrichtigkeit der, in den Reversalen ausgesprochenen, Behauptung der ausschließlichen Competenz des erzbischöflichen Gerichts vorzüglich gehört, bedürfen hier wohl nicht mehr der Widerlegung. In der, im Isten Theile versuchten, geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses der Stadt zum Erzbischofe dürften sie ihre genügende Erledigung schon gefunden haben. Diesem nach mögte also die Echtheit jener Reversalen und somit auch nicht die Behauptung zu bezweifeln seyn, daß Bremen schon vor 1246 schriftlich verfaßte Willküren gehabt habe.

Fragt man nun, ob sich von diesen ältesten geschriebenen Gesetzen gar keine Spuren in späterer Zeit auffinden ließen, so ist wohl so viel vorab festzustellen, daß im höchsten Grade eine gänzliche Vertilgung derselben in Folge der Reversalen unwahrscheinlich sey. So lange Gerhard II. lebte, wird man freylich sich auf sie, als geschriebene Gesetze, nicht berufen haben, besonders nicht auf jene, die erzbischöfl. Gerichtsbarkeit beeinträchtigende, Charte, aber aufbewahrt wurden sie gewiß; denn der einmal gefaßte Entschluß, von

dem mächtigen Gerhard II. nur für jetzt in seiner Ausführung noch gehemmt, blieb, und erwartete eine günstigere Zeit. Außer jener Charte waren ja, wie es scheint, die übrigen Willküren auch nicht ihrem Inhalte, sondern nur ihrer Form nach dem Erzbischof zuwider. Ohne Zweifel enthielten sie größtentheils nur das schon lange gültige Gewohnheitsrecht, nach welchem nach wie vor im Gerichte entschieden wurde. Das Bedürfniß einer schriftlichen Fixirung blieb daher und mit ihm der Vorsatz, demselben, sobald es die Zeitumstände gestatten würden, abzuhelfen. Dabey war es aber das natürlichste, das Pergament, worauf sie einmal schon geschrieben standen, nur bis auf Weiteres zurückzulegen; es zu vernichten, hatte man keinen Grund. Späterhin, als die Umstände günstiger sich gestalteten, kam es wieder zum Vorschein, und den schon zeither schriftlich vorhanden gewesenen Gesetzen wurden die ersten Stellen in der Sammlung von 1303 angewiesen. Diese Vermuthung hat gewiß Alles für sich. Im ersten Statut wird ganz bestimmt angedeutet, daß die Sammlung theils bisheriges Gewohnheitsrecht theils aber schon bisher geschriebene Gesetze enthalte.[44]) Die zweyte Abtheilung von Nothwehr ist nur eine Ueberarbeitung der, mit Zustimmung des Erzbischofs im Jahre 1248 aufgeschriebenen, Criminalgesetze, und die von den Ordelen gesonderte Stellung der ersten und dritten Abtheilung spricht wohl dringend genug dafür, daß auch diese zu den schon früher aufgeschriebenen Gesetzen größtentheils gehören. — Auch durch den Inhalt dieser Theile wird diese Behauptung unterstützt[45]); und so werden sie die schon vor 1246 aufgeschriebenen Willküren

44) S. unten am Schluß der allgem. äußern R. G.

45) Vergl. unten Iste Abth. Einl. zu Stat. III. u. f.

oder Statute enthalten. In dem 3ten Theile, der ja auch „Statute" überschrieben ist, dürfte man sogar jene Charte noch finden, welche der Erzbischof für seine Gerichtsbarkeit so gefährlich hielt. Das vierte Statut sagt: „So welic borghere ofte borgherſche wil claghen op enen borghere ether op enen borgherſchen thad ſcal he don vor mines heren voghede ether vor then ratmannen. unde anders nerghen." — Nach der natürlichsten Erklärung wird hierin dem Rath eine Competenz eingeräumt, und zwar ebenso unbeschränkt wie dem Vogt. Wollte man damit nur gesagt haben, es sey nicht eben strafbar, vor dem Rath zu klagen, aber freylich hinge dessen Competenz noch erst von der Einwilligung des Beklagten ab, so war diese Interpretation so künstlich, daß mit Gewißheit vorauszusehen war, sie werde mit der Zeit vergessen, und das Gesetz somit eine Grundlage einer Gerichtsbarkeit des Raths werden; denn es würde dem Streben nach dieser einen rechtlichen Stützpunkt gegeben haben. Wie wir oben sahen, war aber der Rath noch im ganzen vierzehnten Jahrhundert nicht allgemein competent, und das Gesetz war daher wahrscheinlich darauf berechnet, dies erst allmälig zu bewirken. Sollte es nicht allgemein, sondern allenfalls nur von der Appellation oder von Criminalsachen gelten, so ist eines Theils sehr zu bezweifeln, daß sich die Competenz des Raths in diesen Punkten schon so früh gebildet habe, andern Theils war doch jedenfalls das Gesetz gefährlich, weil es ganz unbeschränkt und allgemein sprach. — Dieses Gesetz mag also wohl schon jene Charte gewesen seyn, von der es heißt: praecipue chartam, quam conscribi in praejudicium jurisdictionis suae fecimus, removentes— in hoc consentientes, quod universa facta, quae per juris ordinem debent discuti vel moveri in Civitate

Bremensi, in praetorio tantum coram Advocato — terminentur — a quibus si est appellandum immediate ad praesentiam Domini nostri A. appelletur.

So blieb das Recht zum Theil nur aufgeschrieben, und seinem größten Theile nach nur im Gedächtnisse des Volks lebend bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts; erst im Anfange des folgenden [46]) wurde die erste größere Sammlung des bisher geschriebenen und ungeschriebenen Rechts beliebt. —

Das große Ansehen des, schon im ersten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts aufgeschriebenen, Sachsenspiegels, welcher dem abweichenden städtischen Gewohnheitsrechte um so gefährlicher zu werden drohte, als er in Fällen, wo das übliche Recht mit ihm übereinstimmte, mitunter zur Grundlage der Entscheidungen angewendet werden mogte; das Beyspiel der wichtigsten benachbarten Städte; die Ueberzeugung, daß den bürgerlichen Unruhen, welche am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts herrschten, durch deutliche geschriebene Gesetze kräftiger begegnet werden könne, als durch die, vom Gedächtniß des Volks abhängigen, Normen, welche um so leichter zweifelhaft werden konnten, als die Männer, welche unter ihrer Anwendung leiden sollten, grade zu denen gehörten, bey welchen man eine ausgezeichnete Kenntniß des Rechts vorauszusetzen gewohnt war, und als eben diese, von vielen Anhängern unterstützt, jene Normen mitunter bestreiten mogten; endlich der Wunsch, das von Giselbert zugestandene

---

46) Ueber den Irrthum Renners (Chronik ad. A. 1275), welcher die Aufschreibung ins Jahr 1275 setzt, s. Cassel Historische Abhandl. von den Gesetzen der Stadt Bremen (1764) §. 12.

Recht einer einseitigen Gesetzgebung noch bey dessen Lebzeiten, und bevor es durch die Anmaßungen späterer Bischöfe wieder bestritten würde, auszuüben: — dieses mögen die Gründe gewesen seyn, welche die größere Sammlung Bremischer Gesetze veranlaßt haben, die uns vom Jahre 1303 aufbehalten ist.

Die Furcht, das einheimische Recht mögte unter dem Einflusse der fremden Rechte leiden, hat wahrscheinlich zu dem Entschlusse, jenes schriftlich zu fixiren, wenigstens nicht als Hauptmotiv mitgewirkt. Man könnte freylich sagen, Bremen habe als erzbischöfliche Residenz eine Menge geistlicher, nach den fremden Rechten lebender, Bewohner enthalten, und der Einfluß dieser Rechte müße hier um so fühlbarer gewesen seyn, als schon in benachbarten Stadtrechten aus dem dreyzehnten Jahrhundert, bey welchen nicht einmal dazu eine ganz so nahe Veranlassung Statt gefunden habe, Spuren des Römischen Rechts deutlich hervorträten.[47]) Allein in unserer ältesten Sammlung finden sich vom Römischen Rechte durchaus garkeine und vom Canonischen nur sehr geringe Spuren. Und selbst die letztern können sehr oft mit größerem Rechte als unmittelbare

47) In der Vorrede zum Lübischen Rechte von 1240 werden z. B. schon die 3 praecepta juris: — honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere — hervorgehoben, und im Art. 204. 205 werden Vorschriften des Römischen Rechts — des „Keyser Rechts" — hinsichtlich der Curatel über Minderjährige ausdrücklich recipirt. S. bey Westph. l. c. III. col. 639. 664. Allein practisch sollen diese recipirten Gesetze nicht geworden seyn (s. Dreyer Einleitung in die Lüb. Verordnungen S. 227 u. f.) sowie sie denn auch nicht in dem Oldenburg. Codex bey Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig und Hollstein II. S. 521 u. f. sich finden.

Wirkungen städtischer Einrichtungen und Bedürfnisse wie der Kenntniß des geistlichen Rechts betrachtet werden. Besonders gilt dieses von manchen, immer unaufgeschrieben gebliebenen und nur aus gelegentlichen Andeutungen in den geschriebenen Gesetzen, besonders aber auch den Entscheidungen des 14ten Jahrhunderts erkennbaren Bestimmungen, welche vom gemeinen Rechte grade da abweichen, wo dieses später die ausdrückliche Mißbilligung der Päpste erfahren hat.[48]) So wenig nun auch die päpstlichen frühern und spätern Bestrebungen dieser Art im Allgemeinen von großem Erfolg gewesen seyn mögen[49]), so könnte es doch zweifelhaft scheinen, ob nicht mancher in der bischöflichen Stadt geltende, mit jenen geistlichen Ansichten übereinstimmende, Grundsatz das Resultat jener Bestrebungen gewesen sey. In zweyer oder dreyer Zeugen Munde soll alle Wahrheit gefunden werden, und während der Sachsenspiegel hinsichtlich einer außergerichtlich übernommenen Verpflichtung oder eines abgelegten Geständnisses regelmäßig keinen Zeugenbeweis zuläßt[50]), während er ferner zum Beweise

---

48) Besonders in der Bulle Gregors XI. von 1374 (bey Scheidt Biblioth. Histor. Goetting. p. 102) welche auch dem Bremischen Bischofe mitgetheilt wurde; (s. bey Staphorst Hamburg. Kirchengesch. Thl. 1 Band 2 S. 652). Vergl. Gryphiander De Weichb. Saxon. cap. 47 Nr. 6; Silberrad ad Heineccii Hist. jur. Rom. et Germanici L. II. §. 79 N. a. p. 957 sq.; Scheidt in Hannoverschen Gel. Anzeigen v. 1753 St. 84. 85. 86 col. 1241 u. f.; — Eichhorn St. u. R. G. §. 281; Mittermaier Grundsf. §. 22.

49) Dreyer Nebenstunden S. 41. 277.

50) Sachsensp. I. 7. 18. (Ueber den Irrthum der Glosse beym Art. 18 s. Heineccius Elem. jur. Germ. L. III. §. 186) Resp. Scabin. Magdeburg. P. II. cap. 2 distinct. 21 in der Zobel-

einer Schuld eines Erblassers 72 Zeugen erfordert[51]), stimmt das Bremische Recht in beyden Punkten mit jenem geistlichen Grundsatze überein. Allein der Grund war theils das, aus dem Handel hervorgehende, Bedürfniß einer leichteren und doch dabey sicherstellenden Schließung von Verträgen[52]), theils aber und vorzüglich das singulaire, alt hergebrachte Institut der Geschwornen, der in allen privatrechtlichen Streitigkeiten nothwendigen aber auch allein zulässigen Zeugen.[53])

Ein anderes Beyspiel, wo man wohl mit Unrecht einen unmittelbaren Einfluß der Geistlichkeit auf die Ausbildung des Bremischen Rechts annehmen würde, ist der Umstand, daß in dem letztern das Kampfordel nicht mehr bemerkt wird. Allein der Grund lag in der Unzweckmäßigkeit dieses Beweismittels selbst, welche früh von den Städten erkannt wurde.[54])

---

schen Ausg. des Sachsenſp. S. 496. Ueber Lübisches Recht s. Stein Abhandl. des Lüb. Rechts Thl. IV. S. 165 u. f. Vergl. unten Abth. IV. Ord. 7.

51) Sachsenſp. I. 6. S. unten Abth. IV. Ord. 1. 2.

52) Daher die hier so häufige Abweichung der Stadtrechte vom Sachsenſp. S. z. B. Stat. Susat. antiq. art. 30. 42 ap. Emminghaus Comm. 110. 147; Soester Skraa art. 62 bey Westphalen IV. col. 3069; Hamburg. Stat. v. 1270 VII. 20; Stadische Stat. v. 1279 VII. 17; Stat. Ripensia a. 1252 art. 99 ap. Westph. IV. col. 2007.

53) S. Abth. IV. Ord. I. Der Beweis der angeführten Abweichungen vom Sachsenspiegel liegt theils in der, in vielen Ordelen ausgesprochenen, unbeschränkten Zulassung des Zeugenbeweises (s. z. B. Ord. 13), theils in den Entscheidungen z. B. Nr. 16. 22 bey Oelrichs S. 170. 173.

54) Ueber Kampfordel s. Sachsenſp. I. 18. 39. 63. Als eine lex impia wird es schon betrachtet in LL. Longob. reg. Luitprandi

Ein echt Germanischer Grundsatz war es, daß zu letztwilligen Verfügungen noch ein gewisser Grad körperlicher Kraft vorhanden seyn müsse, weil man aus dieser auf die geistige Fähigkeit schloß.[55]) Den Geistlichen war aber dieser Grundsatz sehr anstößig, und ihren Einfluß würde man nicht verkennen können, wenn das Gegentheil im

---

cap. 65 ap. Muratori Scriptt. rer. Italic. T. I. P. 2. p. 74. Aufgehoben wird es im Kaiserrecht IV. c. 1. 19 und im ältesten Soestischen Recht art. 41 bey Emminghaus S. 143. Das Lübische Recht v. 1235 bey Westph. III. col. 627 in f. ebenso das Dortmunder Recht §. 26 bey Wigand Gesch. v. Corvey II. 217 haben es noch. Vergl. Hüllmann Urspr. der Stände III. 92. Das Ordel des glühenden Eisens wurde im Bremischen Stift schon 1257 aufgehoben (Urk. bey Pratje Herzogth. Br. u. V. VI. 527, insbes. für Hamburg: Bulle Alex. IV. bey Staphorst I. Bd. 2. S. 34). Im Braunschw. Recht I. c. 22. 53 bey Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. 437 findet es sich noch; ein Privilegium dagegen s. in Priv. Ott. IV. a. 1209 Stadens. d. bey Pratje a. a. O. VI. S. 97 Nr. IX.

55) Sachsensp. I. 52 und dazu d. Gl.; Schwäb. Ldrecht art. 290. 384; Lübisches Recht v. 1240 art. 161 bey Westphalen III. 657, Flensburg. Stadtr. v. 1284 art. 15 ebendas. IV. 1903, Lüneburg. Stadtr. art. 17. 124 bey Dreyer Nebenst. 370. 404; Willküren der Brokmänner §. 176 bey Wiarda S. 145 N. 4 a. E.; Schlesisches Landr. I. cap. 14 dist. 3. bey Böhme Diplom. Beytr. IV. 15; Dortmunder Stadtrecht Art. de Donat. bey Dreyer a. a. O. 420 a. E. S. auch Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828. 8) S. 96. 97. Abweichend sind jedoch schon u. A. Kaiserrecht II. 36. 90. Hamburg. Statut. v. 1270. VI. 2; Stadisches Recht v. 1279. V. 2; Goslar. Stadtr. Art. 59. 60. 61 bey Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. 487. S. auch Goslar. Rechtserk. Nr. 8 bey Bruns Beytr. zum Deutschen Recht des M. A. S. 182.

Bremischen Rechte sich fände. Nach den Worten des 6ten Statuts: „Swelic man erven heft the mach bi sime sunden live ether in sime sucbede wechgeven sinen del" glaubt man wirklich eine Abweichung von dem gemeinrechtlichen Grundsatze annehmen zu müssen.[56]) Allein sollten jene Worte mehr bedeuten als den Satz, daß der Mann inter vivos und mortis causa über seinen Theil frey disponiren dürfe, wie etwa das Verdensche Statut von 1330: Ene vrowe — mach — don myd erem dele — by Lyve un by dode wat se wel — ?[57]) Versteht man übrigens auch das „sucbede" wörtlich, so folgt daraus jene abweichende Bestimmung noch nicht, denn auch in den Lüneburg. Statuten (N. 55) heißt es: „Woll — licht in dem Suchtbedde — de mach geven sin gewunnen Guth wor he will", und in dem Bremischen Statut konnte füglich etwas Aehnliches supplirt werden, wie dort ausdrücklich hinzugefügt ist: — „unde hedde he so vele Macht dath he sik uprichten möchte und von sik sülven eine Mark Sülvers wegen."[58]) Das Dispositive des 6ten Statuts besteht nicht in der Bestimmung wann, sondern daß und worüber der Mann, welcher Erben hat, verfügen dürfe, und da keine weitere Spur des Gegentheils sich findet, dürfte das Particularrecht allgemeinen Deutschen Ansichten gemäß erklärt werden müssen. Später wurde es freylich anders.

Diese Beyspiele mögen zum Beweise genügen, daß man selbst in solchen Punkten, wo das Bremische Recht, vom gemeinen abweichend, mit geistlichen Ansichten über-

---

56) Gildemeister im Hans. Mag. Bd. VI. Heft 2 S. 292.

57) Bey Vogt Monum. ined. I. 279. S. auch unten Abth. I. Stat. 3-7 §. 9 N. 34.

58) Schon im Priv. Ottonis duc. a. 1247 in Origg. Guelf. Tom. IV. p. 213.

einstimmt, nicht immer einen unmittelbaren Einfluß der letztern anzunehmen brauche, und ebendeshalb auf diese Ansichten bey der Interpretation wenig Gewicht legen dürfe. In einigen Punkten ist freylich eine Kenntniß des Canonischen Rechts unverkennbar[59]), allein deren sind so äußerst wenige, daß man wohl im Allgemeinen behaupten kann, das Bremische Stadtrecht enthalte rein Germanisches Recht. Selbst der Inhalt späterer Statute erinnert nur in einzelnen verlorenen Spuren an das Ansehen, dessen die fremden Rechte sich sonst in Deutschland erfreuten.

Die älteste Sammlung ist uns im Original erhalten; man kann den, erst in der letzten Zeit von der Stadtbibliothek an das Archiv abgelieferten; Codex dafür ansehen, weil dieser von den Gesetzgebern von 1428 und 1433 ihren Sammlungen zum Grunde gelegt wurde.[60])

---

59) S. z. B. Abth. IV. Ord. 1.

60) S. Abschnitt 4. Der Codex ist von Oelrichs Seite XVIII. genau beschrieben; nur ist der, freylich unbedeutende, Umstand zu merken, daß der Codex nicht 108 sondern 107 Blätter enthält, wie auch schon Gildemeister gezählt hat. Vor der Einbindung hat er 108 Blätter gehabt, denn das erste ist an den Einband geklebt. Ein zweyter Codex der ältesten Statuten befindet sich noch wie früher auf dem Archive; die (unbedeutenden) Varianten sind von Oelrichs bemerkt. Gedruckt ist das älteste Gesetzbuch nach dem 2ten Codex in „v. Nettelbla Greinir u. s. w. oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen und Anmerkungen. Stockholm 1765 St. III.; allein so fehlerhaft und mit Weglassung ganzer Sätze, daß der Abdruck ganz unbrauchbar genannt werden muß. Oelrichs hat in seiner

Das Gesetzbuch beginnt mit lateinischen Bibelsprüchen; dann folgt, aber vielleicht von einer spätern Hand: „Anno Domini millesimo tricentesimo tercio sequenti die andree apostoli inchoatus est iste liber justicie bremensis civitatis." —

Auf der folgenden Seite steht das Register. Es beginnt: „dhit is dhat erste anbeghin dhes Stades Boke van bremen dhar ere recht steyt an beschreven."

Es macht 4 Abtheilungen. Nach jenem Satze folgen zuerst 10 Gesetze ohne weitere Ueberschrift; dann funfzehn unter der Rubrik: „van notwere". Hierauf kommt die Ueberschrift: „Dhit is dhat erste stucke van den statuten" und darunter befinden sich dreyßig Gesetze. Endlich folgen hundert und sechs und zwanzig Gesetze unter der Aufschrift: „Hir beghinnet de menen ordele." — Das Register ist ganz von einer Hand geschrieben, und die Gesetze sind in jeder Abtheilung besonders numerirt. Jeder Anfangsbuchstabe ist roth und golden gemalt, eine Gleichförmigkeit welche ergiebt, daß das Register auf einmal, und zwar entweder nach Vollendung der Sammlung erst gemacht, oder gleich das erste gewesen sey, was man aufschrieb, indem die aufzuschreibenden Gesetze schon sämmtlich in der Kladde vorhanden waren. Das letztere ist bey Weitem wahrscheinlicher, weil die Handschrift des Registers ganz

---

„Vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freien Stadt Bremen aus Original-Handschriften herausgegeben — Bremen bey Joh. Heinrich Cramer 1771. 4." die Originalhandschrift vor sich gehabt, und der Abdruck ist im Ganzen accurat ausgefallen; hin und wieder muß man freylich auch hier recht bedeutende Druckfehler beklagen. —

dieselbe ist, welche bey den ersten Gesetzen bemerkt wird, während bey den spätern eine andere nicht verkannt werden mag. Das Register kann auch zur Norm dienen, um die ursprünglich zur ältesten Sammlung gehörigen von den später hinzu geschriebenen Gesetzen zu unterscheiden, was man freylich ohnehin auch an der Numerirung der alten Gesetze im Text erkennt. Der Inhalt der letztern ist im Register nicht angegeben, sondern immer nur die Anfangsworte eines jeden. Man erkennt daraus deutlich genug, daß das Recht im Gedächtnisse lebte. Die Gesetze wurden gleich Sprüchworten recitirt, und es bedurfte, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, nur einer Angabe der ersten Worte. Dann wurde man sich des ganzen Inhalts bewußt, und konnte das Gesetz wörtlich hersagen. Zu dem Register griff man daher nicht, um leichter übersehen zu können, ob über irgend einen Fall ein Gesetz vorhanden sey, sondern nur um zu erfahren, wo das alte bekannte Gesetz in der Sammlung stehe; und für ein solches Bedürfniß war die Aufzählung der Anfangsworte nicht allein genügend, sondern auch das einzig brauchbare Verfahren. Die Gesetzgeber von 1428 hatten für das Bedürfniß minder rechtskundiger Männer zu sorgen, und sahen sich genöthigt, im Register, außer den Anfangsworten, auch den Inhalt jedes Gesetzes kurz anzugeben, sowie auch jedem Gesetze selbst im Text den Inhalt in gedrängter Kürze voranzustellen [61]); aber eine solche Hülfe verschmähten die alten Rathmänner wieder, als sie in ihre früheren Rechte zurück traten.

Auf das Register folgen 4 ursprünglich leer gelassene und erst späterhin beschriebene Seiten. Dergleichen

61) S. Abschn. 3.

ursprünglich leere Stellen finden sich noch folgende: 1) die erste Columne der 10ten Seite; 2) das Ende der 2ten Columne der 14ten Seite; 3) die 15te, 16te, 17te, 18te und 19te Seite; 4) das Ende der 2ten Columne der 35ten Seite; 5) die ganze 36ste bis zur 41ten Seite incl.; 6) die 2te Columne der 52ten Seite und dann alle folgende bis zur 60sten Seite incl.; 7) alle, von der 2ten Columne der 90sten Seite bis zum Ende des Codex befindliche, Blätter, wobey übrigens bemerkt werden muß, daß die Blätter von Seite 164 an erst später dem Codex angeheftet zu seyn scheinen.[62]) Der Grund, aus welchem selbst zwischen den ursprünglich ältesten Gesetzen leere Räume gelassen sind, wird gleich im ersten Statut durch die Worte angedeutet: „Brect oc ienich man thesse recht the hyr bescreven stad. ether bescreven werthet." — Man hatte also gleich anfangs die Absicht, alles spätere Recht dem Codex beyzuschreiben. Sehr natürlich mußte man sich auch gestehen, daß mancher Rechtssatz, längst bekannt und geübt, grade zur Zeit der Verfertigung der Sammlung dem Gedächtnisse habe entgangen seyn können; daher war, auf den Fall, daß man sich später derselben erinnern mögte, Raum zur Aufzeichnung offen zu lassen. Auch schien es zweckmäßig, später erst aufkommende Rechtssätze dem Stadtbuche einzuverleiben, und dieses überhaupt zum Repertorium aller wichtigen Bestimmungen zu machen, selbst wenn dieselben nicht eben privatrechtlichen Inhalts seyn sollten; denn manche selbst der alten Gesetze hatten nicht diesen Charakter, und es schien so bequem, Alles in einem Buche zusammen zu haben. Daher wurde denn ein sehr großer Raum leer gelassen. Indem man diesen aber auf die angegebene

62) Oelrichs S. XVIII.

Weise nach und nach ausfüllte, wurde das Stadtbuch in der That die wichtigste Urkundensammlung der Stadt, auf welcher die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger, und selbst die bestehende Verfassung und Verwaltung beruhten. Schon der Name spricht es aus, daß man die Wichtigkeit desselben wohl erkannt habe; der große Haufe aber konnte sich freylich keine deutliche Rechenschaft ablegen, worin diese Wichtigkeit denn eigentlich bestehe. Aber eben deshalb suchte er in ihm den Grund aller seiner theuersten Rechte, eben deshalb erschien es ihm als ein Heiligthum, mit dem die Stadt selbst untergehen müsse.[63]) Der Roland und das Stadtbuch waren dem alten Bürger die Palladien seines politischen Glücks. —

Die nähere Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen weicht im Text nicht von der im Register ab, nur heißt hier die Ueberschrift des 3ten Theils: „Hir beghinnet dhe statuten." Ob die Gesetze, wie Oelrichs annimmt, mit großen Zwischenräumen niedergeschrieben seyen, ist eine unerhebliche Frage. Wie die Gleichförmigkeit der Handschrift des Registers mit der der ersten und zweyten Abtheilung ergiebt, waren gleich anfangs alle aufzuschreibende Gesetze bestimmt. In jenen unruhigen Tagen mogte diese Aufschreibung aber freylich von Zeit zu Zeit ausgesetzt werden. Vor dem 2ten Februar 1304 wird überhaupt nichts aufgeschrieben seyn, weil damals erst die Statuten öffentlich von der Gemeinheit genehmigt wurden, und das Register derselben daher nicht früher hingeschrieben werden konnte.

---

63) Chronik von Rynsb. und Schene fol. m. 83: — „dat Stadt Boek wen me dat nicht holdt so is de Stadt vordorven." —

Im Jahre 1308 war die Sammlung schon vollendet, denn ein Gesetz aus diesem Jahre wurde den Ordelen als ein nicht numerirtes und nicht im Register befindliches beygefügt.[64]) Auch 1307 dürfte die Sammlung bereits vollendet gewesen seyn, weil schon die Verbannungsurkunde aus diesem Jahre zwischen Ordelen und Statuten aufgezeichnet sich findet.[65]) Daß nun aber die Aufschreibung vom Anfange des Jahres 1304 bis zum Jahre 1307 gedauert habe, ist freylich wegen der vielen innern Unruhen möglich, indeß hat man doch keinen bestimmten Grund zu einer solchen Vermuthung. Aus der Verschiedenheit der Handschriften auf jahrelange Zwischenräume zu schließen, ist willkürlich und gewagt. Das Stadtschreiberamt war nicht lebenslänglich[66]), der Beamte konnte auch von Zeit zu Zeit verhindert seyn, und ein Andrer unterdeß für ihn eintreten. Nachdem das Register, die beyden ersten Abtheilungen und die 24 ersten Statute aufgeschrieben waren, mogte eine solche Verhinderung eintreten, ein Andrer die übrigen Statute schreiben, der, nachdem jener ferner die 33 ersten Ordele geschrieben hatte, durchaus an dessen Stelle trat. Dieser Wechsel braucht nicht eben Jahrelang gedauert zu haben. Wenn zwischen dem 33sten und 34sten Ordele acht Blätter leer gelassen sind, und jenes mitten auf der Seite sich endigt: so dürfte dieses nur beweisen, daß die Gesetzgeber hier eine passende Stelle für später nachzutragende Gesetze gefunden haben. Mit demselben Rechte, wie man daraus folgern würde, das 34ste Ordel und die spätern wären erst eine lange Zeit nachher auf-

64) Bey Oelrichs S. 144.

65) Bey Oelrichs S. 61.

66) S. oben Theil I. N. 467. S. 300.

geschrieben, müßte man dasselbe von der 2ten Abtheilung „von Notwere" im Verhältniß zu der ersten Abtheilung behaupten, denn auch hier sind 5 dazwischen liegende Blätter ursprünglich leer gelassen. Dies ist aber weder nach der gleichen Handschrift wahrscheinlich, noch von Oelrichs behauptet. Für das spätere Alter der nach dem 67sten Ordele folgenden Gesetze hat dieser Schriftsteller gar keinen Grund angegeben. Das Resultat würde also seyn, daß seit dem Anfange des Jahres 1304 die Sammlung nach und nach aufgeschrieben, und wohl schon vor 1307 vollendet gewesen sey.

Rücksichtlich der Gesetzgeber ist es ein sehr bestrittener Punkt, ob die im ersten Statut genannten, von dem Rath und der Gemeinheit gleichmäßig aus jedem Quartier zugezogenen, Männer gewöhnliche Bürger oder Mitglieder der Wittheit gewesen wären.[67]) Ein zur Vertretung der Gemeinheit gewählter Ausschuß waren sie gewiß nicht, weil im ersten Statut der 1sten wie der 3ten Abtheilung der Gemeinheit noch außer ihnen gedacht wird. Zu der Wittheit gehörten sie aber auch nicht, aus dem sehr einfachen Grunde, weil das Rathmannsamt damals noch nicht lebenslänglich war, mithin es noch gar keine Wittheit geben konnte.[68]) Hätte die Eintheilung des Raths in 3 Drittel, deren jedes aus 12 Rathmännern bestand, schon damals existirt, und wäre das Amt lebenslänglich, mithin eine Wittheit vorhanden gewesen, so ließe sich nicht absehen, warum überhaupt eine besondere Wahl der Mitglieder der Wittheit erst vorgenommen, warum ferner nicht

67) S. Kresting Gl. ad Cod. a. 1433. pg. m. 33; Post Vom Rath zu Bremen §. 17; Oelrichs Vorber. S. X.; Gildemeister im Hanseat. Mag. Bd. VI. Heft 2 S. 259. —

68) S. Theil I. S. 241-249.

alle 24 zugezogen wären. Außerdem waren vier von den Sechszehnern nicht vor, sondern erst nach dieser Zeit im Rathe, einer gar nicht, und drey wohl vor, nicht aber nach der Zeit dieser Gesetzgebung. Wenn diese Sechszehner „Herren" genannt werden, so läßt sich daraus nicht viel schließen, weil in den alten Entscheidungen die Rathmänner nur selten Herren genannt werden, und dieser Titel daher nicht für ein stehendes, auch wohl nicht ausschließliches, Praedicat derselben zu halten ist. Indeß vergißt doch Oelrichs, wenn er aus einer Entscheidung, wo der Stadtschreiber diesen Titel hat, schließt, daß man nicht eben sehr delicat mit Beylegung dieses Praedicats gewesen seyn müsse, daß der Stadschreiber in der Regel und grade in jener Entscheidung ein Geistlicher war, daß aber Geistliche vorzugsweise Herren genannt wurden.[69]) —

Bey der schriftlichen Abfassung eines, seinem größten Theile nach nur in der Gewohnheit begründeten, Rechts empfahl es sich sehr dringend, solche Männer zuzuziehen, welche in dem Rufe standen, ausgezeichnete Kenner des Rechts zu seyn. Wie man aber immer, wo für einen einzelnen Fall ein Ausschuß aus der Gemeinheit gewählt werden mußte, vorzugsweise diejenigen Männer erkor, welche, schon früher einmal im Rath gewesen, für näher mit den Geschäften vertraut und überhaupt für ausgezeichnet weise gehalten wurden[70]): so war dies grade für den vorliegenden Fall sehr zweckmäßig, weil es hier auf besonders große Rechtskenntniß ankam, und diese grade bey denjenigen Männern vorausgesetzt werden mußte, welche als Rathmänner früher in der Regel zum Finden der Urtheile waren

69) S. Theil I. N. 467 S. 300 ff. und unten Abtheil. 2 Bem. a.
70) S. Theil I. S. 330 ff.

aufgefordert worden.[71]) Daher wurden zu dem Ausschusse elf frühere Rathmänner gewählt. Für die Zahl Sechszehn fand man sich wohl durch die Analogie des stehenden Gemeindeausschusses bestimmt,, der aber hier keine besondere Function hatte, weil die ganze Gemeinde selbst concurrirte.[72]) Diese sechszehn zu Rath gezogenen Männer waren mithin keine Repraesentanten irgend eines Theils der gesetzgebenden Gewalt, sondern sie sollten nur der letztern das Geschäft erleichtern. Sie waren berufen, zugleich mit den, ebenfalls des Rechts vorzugsweise kundigen, Rathmännern, Weisthümer über das geltende Gewohnheitsrecht abzugeben, und das schon schriftlich vorhandene Recht, den Anforderungen der Gegenwart gemäß, zu modificiren, und in eine neue passende Form zu bringen. Das weitere Verfahren war dann ohne Zweifel nach echt germanischer Sitte[73]), die auch noch später galt[74]), so, daß der öffentlich versammelten Gemeinde der Entwurf vorgelesen, und von dieser genehmigt oder verworfen wurde. Für diese Erklärung spricht denn auch der, freylich etwas dunkele, Eid noch am mehrsten. Es heißt im ersten Statut: „Thesse sesteyn man hebbet dhat gesworen mitten ratmannen. unde mitter menen stat ordele unde al recht mitten ratmannen to vindende unde to bescrivende. unde thar bi eweliken to blivende." —

Der Satz scheint am füglichsten dahin verstanden werden zu können, daß die sechszehn Männer zugleich mit den Rathmännern und der Gemeinheit geschworen hätten;

---

71) S. Theil I. S. 150. 151. 158. 159. 171.

72) Theil I. S. 333 ff.

73) Vrgl. Wiarda Asegabuch Vorrede §. 18. S. XXIX. Schwäb. Landr. Art. 7 §. 6.

74) S. z. B. Cod. v. 1433 Stat. 1 bey Oelrichs S. 443.

und zwar sie dahin, daß sie mit den Rathmännern das Recht finden und aufschreiben, und dann auch es immer aufrecht erhalten wollten.[75]) Die Gemeinheit dagegen schwor nur das letztere, und wenn man einmal den Eid aller drey Corpora zusammenfassen wollte, so ließ er sich nicht füglich anders geben, wie es im ersten Statut geschehen ist. Eigentliche Gesetzgeber waren also die Sechszehner nicht, und wenn es dennoch im 1sten Statut der dritten Abtheilung heißt: „tho wart gheſed van then ratmannen unde van then ſeſteynen unde van ther menen ſtad" — so erklärt sich das aus der Allgemeinheit des Worts „gheſed" wohl am natürlichsten dahin, daß die Gesetze vom Rath und den Sechszehnern entworfen und von der Gemeinheit genehmigt waren. —

Die Frage, ob die Sammlung von 1303 das erste geschriebene Bremische Recht sey, kann theilweise mit Gewißheit verneint werden. Auch ohne nähere Kenntniß früherer schriftlicher Gesetze, würde man deren Existenz schon

---

75) Der Spruch der Magdeburg. Schöffen bey Böhme Diplom. Beytr. VI. 147: „Eyne andir frage wenne dy ratmanne mit der gemeyne der Stad zu notze willekor ſetezin adir vormals geſatczt habin dy wedir das gemeyne geſchrebene recht wern adir iſt Auch ab ſotane willekor mit des koniges adir des obirſten hirn wyſſin willen brife und Ingeſegil beſtetigit were Ap denne dy ſcheppin nach dem gemeynen beſchrebin rechte adir nach willekor orteyl findin ſullin adir wy man das haldin ſal. Dy ſcheppin ſullin orteyl findin nach geſchrebenem rechte und nicht noch willekore von rechtis wegin" — bezieht sich wohl nur auf die, von den Magdeburg. Schöffen zum Grunde zu legenden, Entscheidungsnormen bey Anfragen anderer Städte. Sonst wäre der Schwur „und dabey ewig zu bleiben" noch von besonderer Wichtigkeit für das Vogtsgericht gewesen.

aus den Worten des ersten Statuts: „ordele unde al recht — to vindende unde to bescrivende" schließen können. Die Ordele wurden erst gefunden und dann aufgeschrieben, das „recht" nur von Neuem „bescreven"; wie denn auch im 2ten Statut der Sammlung von 1433, wo nur das bisherige schriftliche Recht von Neuem aufgezeichnet werden sollte, und von einer ersten schriftlichen Abfassung bisherigen Gewohnheitsrechts nicht mehr die Rede war, nur gesagt wird: „se wolden ere recht bescriven. —

Schon oben ist behauptet, daß die drey ersten Abtheilungen wahrscheinlich schon früher geschriebenes Recht enthielten. Außer jenen Gründen spricht auch dafür nicht allein ihre Trennung von den Ordelen, besonders wenn man jene Worte des 1sten Statuts berücksichtigt, sondern können auch andere Momente dafür angegeben werden, welche wenigstens für den 2ten Theil „von notwere" die aufgestellte Behauptung vollständig beweisen dürften. Es wird zweckmäßig seyn, die verschiedenen Theile, nach ihrem Alter und der innern Geschichte der darin enthaltenen Gesetze, einzeln zu untersuchen.—

B.

Darstellung der einzelnen Theile der Sammlung von 1303.

a) Erste Abtheilung.

Dieser Theil enthält zehn Gesetze, aber eine nähere Ansicht ergiebt, daß nur die acht letzten verwandten Inhalts sind, indem sie sich auf Ehe- und Erbrecht und Vormundschaft beziehen. Diese mögen daher im Ganzen auch ihrem Alter nach sich gleich stehen. Die beyden ersten sind spätern Ursprungs.

Nro. I.

Dies Gesetz enthält die, schon oben an verschiedenen Orten hervorgehobene, Geschichte der Gesetzsammlung, und ist daher so alt wie diese selbst. Für die äußere Geschichte des Bremischen Rechts sind zwey Punkte darin wichtig, indem sie die Echtheit der Gerhardischen Reversalen von 1246 bestätigen. Zuerst gehört hieher die am Ende befindliche Clausel: „thesse wilkore unde thesse settinghe the scolet unses herren richte nich minneren." Es heißt nicht „rechte" sondern „richte"; die Clausel betrifft also nicht, wie es ohne besondere Veranlassung das Natürlichste gewesen wäre, die erzbischöflichen Rechte im Allgemeinen, sondern dessen Gericht. In den ältesten Gesetzen hatte sich der

Erzbischof vorzüglich durch eine, seine Jurisdiction beeinträchtigende, Bestimmung gekränkt gefühlt; daher in den unten anzuführenden Criminalgesetzen v. 1248 die Schlußclausel: „illud statutum in nullo minuet judicium praetoris" — und daher dieselbe im vorliegenden Statut. In den spätern Sammlungen findet man freylich statt „richte" — „recht" und „rechte"; allein auch „recht" wird für Gericht genommen [1]), und wenn dies auch hier vielleicht nicht der Fall seyn sollte, so erklärt sich doch die Veränderung sehr natürlich daraus, daß man damals keine Kunde mehr hatte von den Gerhard. Reversalen. Man konnte keinen Grund finden, warum eine Beeinträchtigung des bischöflichen Gerichts so besonders hervorgehoben seyn sollte, und da es nur auf eine Verwechselung eines e in i ankam, so mogte man im alten Codex um so eher einen Schreibfehler annehmen zu müssen glauben, als eine allgemeine Clausel hinsichtlich aller erzbischöflichen Rechte bey Weitem natürlicher und wahrscheinlicher zu seyn schien.

Jene Clausel hatte übrigens wohl keinen andern Zweck, als den Erzbischof Giselbert zu beruhigen, wenn er sich etwa durch das 4te Statut [2]) beeinträchtigt fühlen sollte; aber so wenig aufrichtig meinte man es damit, daß Rath und Gemeinheit sich einträchtig verbanden, jedem künftigen, auf Abstellung oder Modificirung eines der folgenden Gesetze gerichteten, Streben sich kräftig zu widersetzen. Sie schworen, bey den Gesetzen ewig zu beharren „also wolde dhat ienigh man wether stan hemliken ofte oppenbare dhat se scolen

1) S. z. B. Ord. 8 und das Gesetz über die Wissenden der Fehm bey Oelrichs S. 59.

2) S. oben.

weren rike unde arme mit live unde mit gode. also also se hebbet gheſworen." — Dieſer Satz bezieht ſich nicht auf die Uebertreter irgend einer der folgenden Vorſchriften, denn davon iſt in den ſpätern Worten „brect oc ienich man theſſe recht u. ſ. w. die Rede; ſondern man dachte an denjenigen, welcher die Geſetze als ſolche anfechten mögte, mithin, nach der politiſchen Lage der Stadt, an Niemand anders als an den Erzbiſchof. Dieſes erhellt auch daraus, daß hier nicht, wie wohl hin und wieder in andern Rechten[3]), von der Strafe für einen ſolchen Angriff, ſondern nur von einer energiſchen Vertheidigung gegen denſelben die Rede iſt. „Rike unde arme" iſt auch der Nominativ, nicht der Dativ, nicht Jedem, er ſey reich oder arm, ſoll alſo nach dieſer Stelle gewehrt werden, ſondern Alle, ohne Unterſchied des Standes, ſollen mit Gut und Blut die Geſetze aufrecht zu erhalten ſtreben. Indem man hierbey aber, wie geſagt, nur an den Erzbiſchof denken konnte, liegt darin ein ſehr ſtarker Beweisgrund für die Echtheit der alten Reverſalen. Eben weil man ſich erinnerte, daß frühere Geſetze von dem Erzbiſchofe angegriffen, und durch ſeine Bemühungen wieder aufgehoben worden ſeyen, mußte man ſich dringend aufgefordert fühlen, einem ſolchen Beginnen gleich anfangs kräftig vorzubeugen, und durch einen Schwur deſſen Erfolg unmöglich zu machen. Es ließ ſich vorausſehen, daß auch dem Erzbiſchof dadurch der Muth vergehen würde, einzelne Geſetze als unrechtmäßig anzufechten; denn es würde thöricht geweſen ſeyn, da einen günſtigen Erfolg zu hoffen, wo

3) Lübiſches Recht v. 1240 Art. 105 bey Weſtphalen III. col. 651 (Oldenburg. Cod. Art. 126 bey Chriſtiani Geſch. der Herzogth. Schleswig und Hollſtein II. 547 a. E.) Jus provinc. Ditmars. Art. 26 ap. Westphalen l. c. col. 1734.

die zahlreiche und kriegslustige Gemeinheit nur zwischen Kampf und Eidesbruch zu wählen hatte. Indem man aber auch so kräftig gegen eine mögliche Geltendmachung jener Clausel, zum Zweck einer Abänderung irgend eines Gesetzes, sich waffnete, mußte dieselbe zu einer leeren, nur den Schein rettenden, captatio benevolentiae herabsinken, und mehr ist sie in der That auch niemals gewesen. Dem Zeitgeiste gemäß machte die Stadt nur ihre Kraft zur Richtschnur ihrer Bestrebungen, und jede günstige Gelegenheit, die erzbischöflichen Rechte im Ganzen oder Besondern zu schmälern, und somit auch einem bestehenden Gesetze eine zu diesem Zwecke dienliche Interpretation zu geben, wurde sorgfältig beachtet und benutzt. —

Nro. II.

§. 1.

Dies (unten folgende) Statut mag vielleicht älter seyn, wie die Sammlung, allein es geht wahrscheinlich nicht über die letzten Jahre des dreyzehnten Jahrhunderts hinaus. Es ist, wie der Inhalt ergiebt, vorzugsweise aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, bürgerlichen Unruhen vorzubeugen, und eben diese fanden in ausgezeichneter Maße am Ende des dreyzehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Statt. Das Gesetz ist wohl nur eine weitere Ausführung einer, in ältern Stadtrechten häufig gefundenen, Vorschrift, nach welcher der Rath Streitigkeiten unter Bürgern sogleich zu wehren berechtigt war, damit nicht größere Unruhen daraus entstehen mögten.[1]) In der

---

1) Lübisches Recht v. 1240 Art. 122 bey Westphalen III. col. 653 (Cod. Oldenburg. Art. 110 bey Christiani II. 544)

Beschränkung, worin das Gesetz in andern Stadtrechten gefunden wird, mag es daher auch schon im 13ten Jahrh. in Bremen gegolten haben. Die weitere Ausbildung wurde durch die innern Unruhen nothwendig, was denn auch schon aus der Stellung des Gesetzes erhellt. Wie die spätern Gesetzgeber von 1433 hatten auch die ältesten die Ansicht, daß dergleichen Gesetze eine ausgezeichnete Stelle haben müßten, weil sie grade für die dermaligen Verhältnisse die wichtigsten waren. Jene stellten daher ihre 5 Gesetze „sonder Gnade" abgesondert auf, und die letztern wiesen dem vorliegenden Gesetze die erste Stelle unter den eigentlich gesetzlichen Bestimmungen an. Diese Ansicht ist unverkennbar, wenn man den heterogenen Inhalt der folgenden, rein privatrechtlichen und unter sich zusammenhangenden Gesetze berücksichtigt.

Unserm Zwecke gemäß müssen wir auch das vorliegende Gesetz nach seinen Gründen und Absichten näher untersuchen. Dies wird uns aber tiefer in das gesellschaftliche Leben der damaligen Zeit hineinführen, aus welchem das Statut hervorgegangen, mit dem es fast spurlos untergegangen ist. Auch nur auf diese Weise mögen wir zur Erkennung der großen legislatorischen Klugheit der Alten geführt werden, für welche grade dieses Statut einen ganz vorzüglichen und um so interessanteren Beweis darbietet, als wenig andere Rechtsnormen (des Deutschen Mittelalters überhaupt) einer auf Gesetzgebung ausdrücklich gerichteten Thätigkeit ihre Entstehung verdanken.

Soester Skraa Art. 112 bey Westphalen IV. col. 3073. Hamburg. Stadtr. v. 1270 X. 7. Stadisches Stadtr. v. 1279 IX. 7. Rigisches Recht I. 23. Braunschw. Recht III. cap. 32 bey Leibnitz III. 441. Goslar. Stadtr. II. cap. 145 ebendas. 506. Besonders auch Götting. Stat. v. 1351 bey Pufendorf. Observatt. Tom. III. p. 166-169 in App.

§. 2.

Die ursprüngliche Ansicht, daß es dem freyen Manne anständig sey, sein eigener Richter zu seyn, konnte sich bey Verhältnissen vom Mein und Dein schon früh nur noch in geringen Wirkungen [2]) zeigen, weil hier die Verletzungen keinen so tiefen Eindruck auf das Gemüth zu machen pflegen, und das hier bestimmte Executionsobject eine gerichtliche Hülfe anwendbar erscheinen ließ, und empfahl. Bey Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit eines Andern war die Selbsthülfe bey verweigerter gesetzlicher Sühne schon in den ältesten Gesetzen sanctionirt, und noch im Mittelalter mogten die Städte, welchen innere Einigkeit bey den häufigen Fehden gegen den umwohnenden Adel und bey dem Streben nach Unabhängigkeit von geistlichen und weltlichen Herren ein dringendes Bedürfniß war, die Selbsthülfe kaum unter Genossen derselben Gemeinheit verbieten. [3]) Besonders bey den Verletzungen der Ehre würde der Deutsche in allen Verhältnissen es für ein Zeichen mangelnden Ehrgefühls und der Feigheit gehalten haben, wenn der Beleidigte den langen Weg eines gerichtlichen Verfahrens betreten hätte, zumal es dem gesunden Verstande einleuchtete, daß bey manchen Fällen dieser Art dem Gerichte durchaus die Macht fehle, eine wahre Genugthuung zu verschaffen, und daß diese, wenn sie überhaupt möglich seyn sollte,

---

2) Z. B. den Pfändungen, dem statthaften „Unterwinden" einer beweglichen aus vorenthaltenen Sache (s. Abth. IV. Ord. 98.)

3) S. Abth. IV. Ord. 71 und Stat. Lubec. Art. add. ad Cod. Kilon. 216 apud de Westphalen III. col. 666. N. y. Hamburg. Stat. von 1270 XII. 1. Stadische Statuten von 1279 XI. 1. Dortmunder Stadtr. bey Dreyer Nebenst. S. 419.

nur in der Rache liegen könne. Wozu sollte auch ohnehin die Klage helfen, da sich der Beleidiger wahrscheinlich nicht einließ, denn er scheute den Schimpf, welcher nach allgemeiner Ansicht eine gerichtliche Strafe begleitete, und welcher daher häufig zum Gegenstande eines beleidigenden Vorwurfs genommen zu seyn scheint.[4]) Auch hiervon abgesehen konnte sich der Stolz des freyen Mannes unmöglich leicht zu einer Demüthigung verstehen, wie sie die manchmal auf den Knien zu leistende Abbitte enthielt[5]), eine Strafe welche den doppelten Zweck haben mogte, von Beleidigungen abzuschrecken, und bey einer dennoch erfolgten dem Verletzten den gerichtlichen Weg zu empfehlen.

---

4) Daher das Statut 10 von Notwehr: „Vorwete jenich borghere eneme anderen. sine beteringhe. umme sine honethe ether umme sine sere the sprict eme in sine ere wert he thes vortucht mit twen borgheren unbesproken eres rechtes the seal geven ther stad ene mark" Die Worte „sine beteringhe — sere" bezeichnen nicht den Schimpf und die Schmerzen der gerichtlichen Strafe, sondern die Strafe für die Beleidigung und Verletzung. Zweifelhaft könnte es aber seyn, ob hier der Vorwurf den Beleidiger oder den Beleidigten treffe. Vergleicht man nämlich das im Text vorliegende 2te Statut, wonach der Beleidigte vom Einlager befreyt seyn soll, wenn er vor dem Vogt nehmen will „beteringhe umme sine honet ether umme sine seret" so könnte man den Vorwurf auf ihn beziehen, und darin finden, daß derselbe gerichtliche Genugthuung angenommen, und nicht vielmehr sich selbst gerächt habe. Allein honethe und sere sind Substantive, honet und seret Participia pass. — das Beleidigt — oder Verletztseyn. Die im Text gegebene Erklärung ist also wohl richtig, besonders da sie durch eine Analogie im Lübischen Recht v. 1240 Art. 138 bey Westph. III. col. 655 unterstützt wird. —

5) S. z. B. Entscheid. Nr. 60 bey Oelrichs S. 189.

§. 3.

Erschien der Beklagte nun nicht, so war nach einer dreymaligen Citation, mithin nach 6 Wochen, erst ausgemacht, daß die Beleidigung wirklich geschehen sey, und nun erst konnte das Erkenntniß und dessen Execution erfolgen.[6]) Wollte indeß der Beklagte lieber sein Vermögen durch Strafpfändungen sich verringern lassen, als zur Genugthuung sich verstehen, so war dem Beleidigten, bey der Unmöglichkeit eines körperlichen Zwanges, nicht allein sein Wunsch auf längere Zeit vereitelt, sondern er konnte sich auch darauf verlassen, daß die öffentliche Meinung sich gegen ihn, der sich feige unter den Schutz des Gerichts geflüchtet hatte, um so lauter aussprechen werde, als eine gewisse Achtung vor dem starren, aber rücksichtlich der bevorstehenden schimpflichen Genugthuung ehrenwerth erscheinenden, Sinne des Beklagten sich mit dem Mitleiden wegen des Schadens, den dieser erlitt, so leicht verbinden mußte. Auch war die schwerste Rache des letztern mit Gewißheit vorauszusehen. Ja, gab der Beklagte auch endlich nach, so schien der Ehre des Beleidigten durch eine so gezwungene Genugthuung wenig geholfen. Bey thätlichen Beleidigungen, in welcher zugleich ein Friedensbruch lag, bey welchen es daher auf Handhaftigkeit ankommen

6) Sachsenſp. l. 67. Schwäb. Landr. Art. 102 §. 11 u. f. Rechtsbel. an Oldenburg bey Oelrichs S. 835. Bey einer thätlichen Beleidigung konnte Handhaftigkeit eintreten. War der Thäter in handhafter That ergriffen, so wurde er sofort überführt; war er entflohen, sofort verfestet. War die That nicht handhaft, so war der Bekl. dem Eide näher, und konnte, war er entflohen, erst nach dreymaliger Citation verfestet werden. Vergl. Stat. 6 v. Notw. a. E. bey Oelrichs S. 38. Rechtsbelehrung an Oldenburg S. 842.

konnte, war das processualische Verfahren freylich anders; aber die Handhaftigkeit einer That gehörte zu den seltneren Fällen, besonders wenn das Verbrechen praemeditirt war. Deshalb erschien auch bey solchen schwereren Injurien, wie überhaupt wenn kein leiblicher Beweis geführt werden konnte, und da auch hier der Geschworenenbeweis nicht Statt fand[7]), der Beklagte als in der Regel näher, mit seiner Unschuld zu entgehen; von einer Klage schien daher mitunter wenig zu hoffen.[8])

§. 4.

Aus diesen Gründen dachte der Beleidigte denn auch selten an eine Klage, sondern er folgte der allgemeinen Ansicht und dem eignen Gefühl, indem er schnell in seiner oder eines befreundeten Bürgers Wohnung sich waffnete, und dann mit dem Schwerdt in der Hand die Schmach zu rächen suchte.[9]) Eine Untersuchung von Amtswegen

---

7) S. Theil III. Ord. 1.

8) Theil III. Ord. 7.

9) Daher die hohe Strafe im 9ten Stat. v. Notw. für die bloße Bewaffnung zu einem Streite: „Sceleden borghere under twischen unde sie jenich man wapende tho ther scele ed were binnen huse ofte buten husen — the scal the wapene to voren gheven dher stat unde dre marc dhar to". Man muß hierbey bemerken, daß die Bürger im gemeinen Leben wenigstens keine ritterliche Waffen führen durften; (s. schon Car. M. Capit. sec. a. 805 cap. 7 ap. Baluze I. 424. Cap. tert. ejusd. a. cap. 7 ibid. 431. Cap. tert. a. 806 cap. 1 ibid. 449. Sächsisches Landr. II. 71. Schwäb. Landr. Art. 193 §. 1 (argum. a contr.) Schlesisches Landr. V. cap. 36 bey Böhme Diplom. Beytr. V. 39. Götting. Statut. Art. 23 bey Pufendorf Observatt. Tom. III. App. p. 159. Speiersche Willk. von 1328 Art. 13 bey Lehmann Speiersche Chronik S. 284. Stat. Ripens. a. 1252 Art. 11 ap.

widerstritt aber den Ansichten der Zeit[10]), und ohnehin würde es nicht selten dem Gerichte an Macht gefehlt haben, mit seinem Verfahren durchzudringen, sobald beyde Partheyen sich dagegen sträubten. Die aus diesen Gründen nicht zu verhindernde Selbsthülfe der Einzelnen wurde aber für die öffentliche Ruhe um so gefährlicher, als bey dem engen Bande, das die Glieder einer Familie vereinigte, aus dem Streite Einzelner eine Fehde ganzer Familien zu entstehen pflegte. Es war ja ein uralter Grundsatz, welcher die Verwandten eines Erschlagenen selbst gegen die Angehörigen des Thäters zur Rache verpflichtete[11]); daher denn auch noch später das Wehrgeld des Erschlagenen der ganzen Familie desselben zu Theil wurde.[12]) Noch im Jahre 1468 bezeugt das Kloster Lilienthal, die Capitel und

---

Westph. IV. col. 2000. Stadtr. von Kopenhagen Art. 43. ebendas. col. 2021). Die rittermäßigen Bürger kehrten sich aber hieran nicht viel, (s. Theil I. S. 250 N. 415a) und das „wapenen" kann auch von einer vollständigen Rüstung verstanden werden.

10) S. Theil I. S. 165 u. f. S. 181 u. f.

11) Tacitus De Mor. Germ. c. 21. Dreyer Verm. Abhandl. III. 1462; Dessen Nebenst. S. 249 u. f.

12) „Recipit satisfactionem universa domus." Tacit. l. c. L. Salica Tit. 65 ap. Georgisch Corp. Jur. Germ. 126; v. Wicht Anmerkungen zum Ostfries. Landr. S. 658. Verdener Stat. Art. 172 bey Pufendorf Observatt. jur. univ. Tom. I. App. p. 132. — Ebenso mußten die Verwandten des Thäters für das Wehrgeld haften. Jus prov. Ditmars. Art. 73 ap. Westph. III. col. 1739; doch wurde dieses im M. A. hin und wieder schon früh beschränkt. Cfr. LL. prov. Scaniae a. 1163 L. V. cap. 3 sq. ibid. IV. col. 2046. Wiarda Asegabuch S. 74 N. k. und S. 260 N. b.

der Rath zu Bremen[13]): „dat in dem Averende unde in dem Nedderende in Sunte Jurgens Lande unde tho dher Thrupe unde in dem Blocklande ene Wanheit unde Sede was, welk man in den Landen eenen andern man dotschlah, de Fründe des doden wroken dat weder in dat Schlechte desjenigen de dat gedan hadde, unde veideden dat ganze Schlechte darumme unde schlogen wedder dot degennen de dar unschuldig an weren und den de Schlach ok leet was, unde dat ganze Schlechte möste Veide darumme lieden, so dat mennig bederve man de der Schut unschuldig was, sienes Lives unde Godes nicht velich wesen möchte unde sine Arbeit unde sine Neringe daraver versümende". —

§. 5.

Wenn dies noch in der zweyten Hälfte des 15ten Jahrh. von Landleuten gesagt werden konnte, wie viel mehr mußte es denn nicht bey den rittermäßigen Geschlechtern früherer Jahrhunderte gebräuchlich seyn, deren kriegslustigem Sinne jede Fehde erwünscht war. In der That beweisen auch die von Zeit zu Zeit vorkommenden Verbannungsurkunden Bremischer Bürger, daß das Schicksal des Einzelnen zugleich seine ganze Familie traf, indem auch in bürgerlichen Unruhen die Familiengenossen fest an einander

13) Bey Vogt Monum. ined. T. II. p. 148. Cfr. Jus Ditmars. Art. 72. 74. l. c.; auch Urk. v. 1506 bey Halem Oldenb. Gesch. I. 490, und von 1556 und 1562 bey Cassel Brem. II. 662 und 682. Die Rache gegen die Verwandten des Thäters wurde anderwärts schon früher beschränkt als eine irrationabilis consuetudo. S. Urk. v. 1255 bey Staphorst Hamburg. Kirchengesch. Theil I. Band II. S. 34; Constit. Erici regis a. 1269 Art. 8. 9. ap. Westph. IV. 1767. Stat. civ. Flensburg. a. 1284 Art. 74 ibid. 1924.

hielten.[14]) Auch bey Beleidigungen wird häufig einer Concurrenz der Verwandten gedacht[15]), welche ohne Zweifel immer auch hier schon deswegen eintrat, weil die Familienverbindung durch auswärtige Fehden, selbst in Folge gesetzlicher Vorschriften, immer enge genug erhalten wurde.[16]) Auch aus diesem Grunde ist die Geschichte jeder Stadt und namentlich Bremens so reich an bürgerlichen Unruhen, und ebendeshalb mußten auch hier die ersten Aeußerungen einer städtischen Gesetzgebung vorzüglich wörtliche und thätliche Beleidigungen unter Bürgern betreffen. Das Ende des dreyzehnten und der Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurden bekanntlich ganz besonders durch innere Kämpfe bezeichnet, und die ungemeinen Strafschärfungen, welche die im Jahre 1303 gesammelten Gesetze bey Streitigkeiten unter Bürgern, im Verhältnisse zu den ältesten Bremischen Gesetzen dieser Art, enthalten, deuten auf ein Streben, endlich einmal die Quellen der innern Zwietracht zu verstopfen. Vielleicht erst bey Gelegenheit der ältesten Sammlung, oder doch nicht lange vorher, mußte die Hauptfrage die Gesetzgeber beschäftigen, ob nicht durch ein neues, durchgreifendes Gesetz den bisherigen Unruhen in Zukunft kräftig vorgebeugt werden könne. —

---

14) S. z. B. die Verbannten in der Urk. v. 1307 bey Oelrichs S. 60.

15) S. Lübisches Recht (N. 1.). Sachsensp. III. 78. Schwäb. Landr. cap. 105 §. 3. Wiarda Asegabuch. Landr. IX. und N. r. S. 124.

16) Nach dem Stat. 28 (bey Oelr. 57) müssen Verwandte in Gemeinschaft des Raths einen beraubten Bürger wieder zu dem Seinigen zu verhelfen suchen. S. unten das angef. Stat. und Ord. 57 im 3ten Thl.

§. 6.

Die Antwort schien sich leicht zu finden, es müsse bey einzelnen Streitigkeiten, aus denen in der Regel die größeren Unruhen zu erwachsen pflegten, den einzelnen Streitern sofort unmöglich gemacht werden, den Streit fortzusetzen, bis die Sache auf irgend einem Wege gütlich verglichen sey. Indeß war damit, wie den Gesetzgebern nicht entging, wenig geholfen, weil es mit Gewißheit vorauszusehen war, die beyderseitigen Verwandten würden sich die Beschimpfung ihrer Genossen zu Herzen nehmen, und den Streit fortsetzen. Gradezu eine solche Einmischung der Verwandten zu verbieten, konnte eben nicht rathsam scheinen, weil eine zu tief im Leben des Volks begründete Sitte dadurch verletzt, und der Erfolg mithin unmöglich günstig gewesen seyn würde. Außerdem war ein Mittel aufzusuchen, die etwa nothwendig werdenden Zwangsmittel kräftig ausführen zu können, eine um so wichtigere Rücksicht, als die öffentliche Gewalt allein in der wehrhaften Gesammtheit der Bürger bestand, und ein Zwang gegen mächtige, rittermäßige Familien nur möglich zu machen war, wenn der größere Theil der übrigen Bürger in das Interesse gezogen wurde. Die zu lösenden Aufgaben waren also kürzlich diese:

1) Bey vorfallenden Streitigkeiten unter Bürgern mußte den Streitenden die Fortsetzung ihres Zanks sofort, soweit es seyn konnte, unmöglich gemacht, und

2) die Versöhnung der Partheyen, um späterer Selbstrache vorzubeugen, bewirkt werden.

3) Die Verwandten waren auf irgend eine indirecte Weise an der Einmischung zu verhindern, und

4) die ganze Sache, zur Sicherung der Ausführbarkeit, nicht als gerichtliche, sondern als eigentliche Staatsangelegenheit zu behandeln.

§. 7.

Diese Aufgaben suchte man durch das zweyte Statut zu lösen, welchem daher auch, wie oben bemerkt ist, als einem ausgezeichneten und vielleicht ganz neuen Gesetze die erste Stelle unter den eigentlich gesetzlichen Bestimmungen angewiesen wurde. Sein Inhalt ist folgender:

Schelet twe borghere dhar twist van comen mach[17]) unde cumt dar to en ratman. ofte twe[18]) ofte en olderman ofte twe. the scolen unde the moghet[19]) em dhen vrethe beden bi festich punden. unde the ratmanne ofte the oldermanne the scolen oppe dher stede dhen anderen ratmannen. unde then oldermannen enen boden senden. unde the ghene the dhar schele hebbet the scal men to hant to ghisele leggen. mer wil the ghene the ghehonet ofte sered is.

---

17) „Schelen" ist mehr wie das heutige „sich schelten", denn es begreift auch Thätlichkeiten („sere") unter sich. Es ist eine öffentlich sich äußernde Uneinigkeit. In allgemeiner Bedeutung für „verschieden seyn" wie es auch in dem Hamburg. Recht v. 1270 VI. 21 vorkommt („ne werde de Tuch nicht eindrachtig vor dem rechte so dat se schelet") hat es sich noch heut. Tages erhalten in dem Ausdruck „dat schelt" und im Subst. „Verschel". — In der Bedeutung wie es hier vorkommt, ist es auch im Stat. 9 v. Notw. S. 40 genommen; für Uneinigkeit überhaupt und insbesondere für Proceß trifft man „schele" im Ord. 49 S. 96 und fast in allen Entscheidungen des 14ten Jahrhunderts. S. auch Brem. Nieders. Wörterbuch Theil IV. S. 628 Theil V. S. 144. Oelrichs Gloss. ad Stat. Brem. p. 111 in f. — „Twist" bedeutet mehr wie das unschuldige „Zwist", und wurde für eine in Thätlichkeiten sich äußernde Feindschaft genommen. S. Rigisches Recht I. 8. Einen Commentar zu beyden Worten enthält gewissermaßen das Lübische Recht v. 1240 Art. 165 bey Westph. III. 658: „Schelet lude unvochliken under twischen und kumt it also na dem dat se

Zanken sich zwey Bürger so daß Feindschaft daraus entstehen könnte[17]), und kommt darauf zu ein Rathmann oder zwey[18]) oder ein Aeltermann oder zwey: so sollen und dürfen[19]) diese ihnen den Frieden gebieten bey sechszig Pfunden. Und die Rathmänner oder die Aeltermänner sollen auf der Stelle den andern Rathmännern und den Aeltermännern einen Boten schicken; und diejenigen, welche da Streit haben, soll man sogleich zu Geißeln legen. Will aber derjenige, der beleidigt oder verletzt ist, zum

untwei sint gekomen von der schelinge dat er en des andern ware nimmt unde mishandelet ene". — Charakteristisch für beyde Zeiten ist es, daß „twist" früher die auf eine Uneinigkeit folgende Thätlichkeit, jetzt den Proceß bedeutet.

18) „En ofte twe" ist wohl nicht ohne Bedeutung, denn bisher mogte ein Rathmann eben so wenig wie im Hamburg. und Stad. Rechte, oder doch nur so beschränkt wie im Lübischen (N. 1) dazu berechtigt gewesen seyn. Es heißt jedoch auch schon in den Access. ad justitias Lubec. a. 1170 cum civitate Kilon. commun. a. 1270 ap. Westph. III. 637: „Si aliqui in civitate nostra se verberaverint vel insolenter se habuerint, sub quali poena unus vel duo Consules prohibuerint — hoc mandatum servabitur" — Das Rigische Recht berechtigt schon einen Rathmann, die übrigen (N. 1.) nicht.

19) „the scolen unde the moghet". — Es ist hier ausdrücklich auch zur Pflicht gemacht, während die andern Stadtrechte, mit Ausnahme des Goslar. und Braunschw., nur das Recht zu kennen scheinen.

comen to theme nagheſte richte vor mines herren voghet unde nemen dhar beteringhe umme ſine honet ofte ſine ſeret. na dhes ſtades rechte. unde ſpreken dar dhat he mitter beteringhe. got vrent wille weſen thes ghenen the ene honet ofte ſeret hevet dhen ne ſcal me nicht leggen. wared oc alſo dhat ſic dheſſe twe. althus nicht vorevenen ne mochten. ſo ſcal men ſe to ghiſele leggen doch alſo. dhat the ghene the honet ofte ſered is allene ligge. unde the ene honet hevet ofte ſered mit ſic anderen the eme the nagheſte ſi. unde the ſcolen liggen enen manet doch alſo dat mallic keſe to leghere binnen ſinen hus. ofte buten. binnen bremen. wor he leveſte wil. Kunnen ſe ſic nicht vorevenen binnen theme manethe ſo ſcal me mallike enen to leggen. the eme the nagheſte ſi echt ene maneth. So wanne the umme comen is. kunnen ſe ſic noch nicht vorevenen. ſo ſcal me echt er ;jeweliken enen to leggen. the eme the nagheſte ſi unde the ſcolen dhen alſo lange liggen wante ſe ſic vorevenen. So we oc theſſe ſettinghe brect. unde alſo dicke alſo he ſe breet. alſo dicke ſcal he gheven twintich pund wert he thes vortucht mit twen ſworenen.[20]) Dhe ratmanne ſcolen oc ſo wanne ſe aldhus dane ſchelinghe vreſchet. twiſchen eren borgheren beſenden eres nagheſten maghe dhen dhat legher boren mach unde beden malliken bi twintich punden dhat ſe van bremen nicht ne ſcheden er the ſchele vorevenet ſi. Sint oc the me to leggen ſcal

20) S. Theil III. Ord. 1. Mark und Pfund waren imaginäre Münzen. Jene betrug 32, dieſes 20 „grote bremer Schware" (ſpäter blos „grote" genannt) cf. Assertio lib. reip. Br. 367. Zwanzig Pfund waren demnach 12½ Mark. Nach heutigem Münzfuß und ſonſtigen Verhältniſſen ſoll ein Pfund ungefähr 5 ℳ betragen. Gildemeiſter im Hanſeat. Mag. Bd. 6 Heft 2 S. 277 N.*

nächsten Gerichte vor meines Herrn Vogte erscheinen, und dort wegen seiner (erlittenen) Beleidigung oder Verletzung nach der Stadt Rechten Genugthuung annehmen, und dabey erklären, daß er mit der Genugthuung demjenigen, welcher ihn beleidigt oder verletzt hat, versöhnt seyn wolle: so soll man diesen nicht einlegen. Wäre es auch der Fall, daß sich diese Zwey auf diese Weise nicht versöhnen könnten, so soll man sie zu Geißeln legen, jedoch so, daß derjenige, welcher beleidigt oder verletzt ist, allein liege, und der ihn beleidigt oder verletzt hat, zugleich mit einem Andern, der ihm der Nächste ist. Und diese sollen einen Monat lang liegen, jedoch so, daß jeder die Wahl hat, wo er am liebsten in Bremen einliegen will, ob in seinem Hause oder außerhalb desselben. Können sie sich während dieses Monats nicht vereinigen, so soll man Jedem einen zulegen, der ihm der Nächste ist, wiederum auf einen Monat. Wann dieser verflossen ist, und sie sich noch nicht vereinigen können, so soll man abermals Jedem von ihnen einen zulegen, der ihm der Nächste ist; und diese sollen dann so lange liegen, bis sie sich versöhnen. Wer auch diese Satzung bricht, und so oft er sie bricht, so oft soll er zwanzig Pfund bezahlen, wenn er dessen mit zwey Geschwornen überführt wird.[20]) Die Rathmänner sollen auch, sobald sie dergleichen Streitigkeiten unter ihren Bürgern erfahren, die nächsten Verwandten derselben, welche das Einlager treffen mögte, beschicken, und einem Jeden bey zwanzig Pfunden gebieten, daß sie Bremen nicht verlassen, bevor der Streit ausgeglichen sey. Sind auch diejenigen, welche man zulegen soll, gleich nahe vom Vater und von der Mutter, so sollen die von Vaters Seite einliegen, und (zwar) die ältesten, und Jeder soll jedenfalls zwanzig Jahr alt seyn oder darüber. Entstände

like na vom vader unde van moder so scolen the van thes vader weghene sint liggen unde the eldelsten unde mallic scal jo old wesen twintich jar ofte dhar boven. Wurde dhar oc schele an dheme oldere dhat scolde stan uppe dhes vader unde ther moder eyth. Ne ware thar oc noch vader noch moder so scholet stan uppe ther naghesten vrund eyth. Is id oc also dhat der maghe umbrect bi ther enen side er scal umbreken bi ther anderen. Waret oc also dhat thesse scele binnen enen halven jare nicht vorevenet ne wurde. so scolen the ratmanne unde the oldermanne dhat vorevenen bi eren edhe so se likest moghet. Ne conden oc the ratmanne unde the oldermanne ther eveninghe nicht over en teen so scholden se ut jewelkem verdel besenden ver man the oldesten unde the wisesten the to rade pleghet to ganden. the scolen then ratmannen unde then oldermannen the schelinghe helpen vorevenen alse aller rechtes moghet. bi ereme ethe. unde then eth scolen se sweren er se sec dher sake mitten ratmannen unde mit dhen oldermannen underwinden. Waret oc also dhat er jenich dher sake-wolde dhat nicht uppe se laten wolde so scolen eme the ratmanne unde the oldermanne beden bi vistich marken dhat he dhat uppe se late. vorsete he dhat bot dre daghe. se scolen eme sinen broke wis maken laten.[21]) mit panden ofte mit penninghe. unde so schal men dhat eme echt beden bi vistich marken. vorsete he dhat bot echt dre daghe. So scal me don. also to dhem ersten male. unde beden eme to theme dridden male bi vistich marken unde vorsete he echt dat bot. so scal men eme kumeren also langhe wante

21) „wis maken" — so viel als „bewisen": eine Schuld auf eine Sache anweisen. Daher im Ordel 93 „bewisede penninghe" — auf Sachen angewiesenes, belegtes Geld. In dieser Bedeutung

auch Streit über das Alter, so soll das ankommen auf des Vaters und der Mutter Eid. Wäre auch weder Vater noch Mutter vorhanden, so soll es bey dem Eide der nächsten Verwandten stehen. Sollte auch die Verwandschaft bey der einen Parthey fehlen, so soll sie auch bey der andern wegfallen. Sollte auch dieser Streit innerhalb eines halben Jahrs nicht ausgeglichen werden, so sollen die Rathmänner und die Aeltermänner ihn ausgleichen bey ihrem Eide so gleichmäßig wie möglich. Könnten auch die Rathmänner und die Aeltermänner die Ausgleichung nicht übereinstimmend treffen, so sollen sie aus jedem Quartier vier Männer beschicken, die ältesten und die weisesten, welche zu Rath zu gehen pflegen. Diese sollen den Rathmännern und den Aeltermännern den Streit bey ihrem Eide ausgleichen helfen, so gerecht wie es ihnen allen möglich ist; und den Eid sollen sie schwören, bevor sie sich der Sache mit den Rathmännern und mit den Aeltermännern unterziehen. Sollte es auch der Fall seyn, daß Jemand von ihnen, den Partheyen, es nicht auf sie ankommen lassen wollte, so sollen ihm die Rathmänner und die Aeltermänner bey funfzig Marken gebieten, daß er es auf sie ankommen lasse. Versäße er den Befehl drey Tage lang, so sollen sie ihn seine Brüche bezahlen lassen[21]) mit Pfändern oder mit Geld, und alsdann soll man ihm dasselbe abermals bey funfzig Marken gebieten. Versäße er das Gebot wiederum drey Tage lang, so soll man wie beym ersten Male verfahren, und ihm zum dritten Male bey funfzig Marken befehlen. Und versäße

---

steht das Wort hier in Beziehung auf das „mit panden". — Nachher heißt das Wort auch überhaupt „bezahlen". S. Rigisches Recht I. 14. VII. 1. Brem. Nieders. Wb. V. 272.

het uppe se laten the ratmanne unde uppe the oldermanne late unde uppe the sesteyne the dar vore tho ghesworen hebbet. thesse sesteyne scolen like woldich wesen mitten ratmannen unde mitten oldermannen thesse schele to evenende unde scolen the jo evenen binnen nagheſten achte daghen." —

er nochmals das Gebot, so soll man ihn so lange gefangen setzen, bis er es auf sie ankommen läßt, auf die Rathmänner und auf die Aeltermänner und auf die Sechszehner, welche vorab darauf beeidigt sind. Diese Sechszehner sollen gleiche Macht haben mit den Rathmännern und mit den Aeltermännern, diesen Streit zu schlichten, und sollen ihn jedenfalls innerhalb der nächsten acht Tage ausgleichen." —

---

§. 8.

Durch dieses Gesetz wurde den oben angegebenen, aus der Natur der damaligen Verhältnisse nöthig gewordenen, Anforderungen vollständig genügt.

1) Um den streitenden Partheyen die Fortsetzung des Streits unmöglich zu machen, konnte die, wahrscheinlich schon bisher befolgte, Maßregel, durch hinzukommende Rathmänner den Frieden gebieten zu lassen, benutzt werden. Die Strafe von 60 Pfunden ist aber vielleicht erst jetzt so hoch gestellt. Durch diese Verfügung allein konnte jedoch die erste Aufgabe nicht genügend gelöst erscheinen; denn für die Partheyen war in der ersten Hitze des Streits eine Geldstrafe von keinem besondern Gewicht. Das einzige, durchgreifende Mittel blieb Beraubung der persönlichen Freyheit, welche aber schon deshalb nicht den Charakter einer Strafe, sondern nur den eines bloßen Sicherungsmittels haben durfte, weil keine gerichtliche Untersuchung vorhergehen konnte. In der letzten Bedeutung hatte aber die Gefangennehmung nicht viel bedenkliches; sie wurde durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt; und wenn gleich

das Kaiserrecht[22]) sie grade in diesem Falle verbietet, so dürfte eben daraus wahrscheinlich werden, daß hin und wieder die entgegengesetzte Ansicht, welche schon in den Capitularien[23]) zu einer ähnlichen Vorschrift geführt hatte, erhalten war. Die Maßregel mußte beyde Theile treffen, und schien hart zu seyn für den sich unschuldig Haltenden; allein die Gesetzgeber konnten in der Regel mit Heinrich I. von England[24]) sagen: „Reus est qui verberat et qui verberatur, ut nec malefaciens impunitate superbiat, nec contumeliatus foedis emendationibus insolescat. Ubi unus non vult duo non certant, et omnis unlaga frater est alterius, et qui respondet stulto juxta stultitiam suam similis est ejus." Der wirklich Schuldlose konnte übrigens auch der Maßregel ausweichen. —

---

22) Kaiserrecht IV. cap. 14: „Ab ez also kompt daz in eyner stat edder in ezwen kryg uff stet ezwißin ezwen mannen ume etliche sache Daz dy gemeynde der ezweyger errunge Noch der ezweyer personen nicht ensal underwinden eren kryg of oeren twyste ezu scheydenn Ez sy der er beyder unbethwongen wille der der krig Ist wan her hat se heyßen wißin vor des keysers ougen".

23) Cap. a. 779 cap. 22 ap. Baluze I. p. 198: „Si quis pro faida pretium recipere non vult tunc ad nos fit transmissus et nos eum dirigemus ubi damnum minime possit facere. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec justitiam exinde facere voluerit, in tali loco eum mittere volumus ut pro eodem majus damnum non crescat" — Cfr. cap. a. 819 cap. 13. S. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 207. Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Sec. S. 99. N. 5.

24) Leg. Henrici pr. Art. 84 ap. D. Wilkins Leges Anglo-Saxon. p. 275.

§. 9.

Es gab nun bey privatrechtlichen Verhältnissen als Zwangsmittel zur Erfüllung ein schon jetzt sehr gebräuchliches Institut, das Einlager[25]), indem sich der Contractsschuldner im Voraus anheischig machte, im Falle der, zur stipulirten Zeit nicht erfolgenden, Erfüllung, an einem bestimmten, von seinem Domicil entfernten Orte sich einzufinden, und daselbst, gewöhnlich mit Pferden und mehreren Begleitern, so lange auf eigene Kosten zu verweilen, bis er seiner Contractspflicht genügt habe. Der Zwang lag dabey in der unangenehmen Beschränkung der persönlichen Freyheit und in der Nothwendigkeit, viele oder auch wohl ausgezeichnet wenige Zehrungskosten aufzuwenden. Dies Institut konnte für die vorliegenden Verhältnisse sehr passend benutzt werden; es sicherte durch Beschränkung

---

25) S. schon cap. 9 X de Jurejur. II. 24 (von Alex. III. 1159-1181) Sachsenſp. I. 9. II. 11. Der Schuldner verpflichtete sich zuweilen ausdrücklich ad immacendum, sik mager to maken, ad jejuniam in pane et aqua. Gemeiniglich mußte dem Einritt nach eine Mahnung voraufgehen. Das Einlager wurde dann für eine bestimmte Zeit oder unbedingt bis zur Erfüllung gehalten. Vielleicht war jenes ein eventuell verlängerter Zahlungstermin, der dem Schuldner aber, damit dieser nicht jedenfalls davon Gebrauch machen möge, durch die Bedingung des Einlagers verbittert wurde. S. Schlesisches Landr. II. cap. 20 bey Böhme Diplom. Beytr. IV. 72 u. f. Dreyer Nebenst. S. 352 u. f. Hannovrische Gel. Anz. v. 1750 7tes Stück S. 25 u. f. Eisenhardt Deutsches Recht in Sprichw. 2te Ausg. S. 402. Runde Deutsches Privatrecht §. 218. Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig und Hollstein III. 412 u. f. J. Grimm D. R. A. S. 620. — Für Bremen insbesondere s. Assertio p. 957 sq. Cassel Brem. Theil 1 Band 2 S. 20 u. f.

der Freyheit die Ruhe, und hatte doch dabey nichts von dem Charakter einer Strafe, indem Niemand etwas Schimpfliches darin fand.[26]) Die Wahl des Aufenthalts konnte den Partheyen dabey überlassen werden, nur durften sie natürlich vor Beendigung des Streits Bremen nicht verlassen. Hiedurch war die öffentliche Ruhe vorläufig gesichert, es kam nun darauf an, weil das Einlager doch nur vorübergehend seyn konnte,

§. 10.

2) der spätern Selbstrache vorzubeugen. An eine sofortige Entscheidung von Amtswegen durfte man, wie gesagt, nicht denken, und so blieb nichts übrig, als die Partheyen zu einer Aussöhnung zu zwingen. Erklärte der, welcher nach allgemeiner Beurtheilung am meisten gelitten zu haben schien, am nächsten Gerichtstage klagen, und mit

---

26) Selbst geistl. und weltl. Fürsten, ja sogar der Kaiser, standen nicht an, sich zum Einlager zu verpflichten. S. Caroli IV. dipl. a. 1349 ap. Lünig R. A. part. spec. Cont. IV. Forts. 2 S. 468; — Dreyer a. a. O.; — Knorr Rechtl. Abhandl. und Gutachten S. 132; — Urk. von 1303 bey Haeberlin Anall. med. aevi p. 271; — Cassel a. a. O. S. 291; — Assertio 958. — Wenn sich der Rath als Selbstschuldner zum Einlager verpflichtete, so hielt er es auf dem Rathhause ab (Urk. v. 1433 bey Cassel a. a. O. S. 471); war er nur Bürge, so stellte er in eine beliebige Herberge allenfalls „einen Rathspersonen mit zweyen Reysigen Pferden und einem Knechte" S. Ass. l. c. — Daß man beym Einlager wegen Streitigkeiten nicht an Strafe denken darf, beweiset auch die Entscheid. 27 bey Oelrichs S. 176, wo eine Parthey, deren Vater sie nicht in seinem Hause haben will, auf dem Rathhause einliegen soll.

der dann zu verfügenden stadtrechtlichen Genugthuung zufrieden seyn zu wollen, so war kein Grund vorhanden, diesen einzulagern, indem sein gegebenes Wort damals dafür bürgte, daß er bis zum Gerichtstage nicht Selbstrache üben werde. Ohnehin war der Beleidiger eingelagert und durch den Hausfrieden geschützt.[27]) Gab aber der Beleidigte jene Erklärung nicht, oder konnte das Gericht selbst keine Vereinigung zu Stande bringen, so war wieder Selbstrache zu befürchten, und beyde mußten deshalb eingelagert werden, bis sie sich auf andere Weise versöhnten.

---

27) Der Hausfrieden war allen Germanischen Völkern besonders heilig. S. L. Ripuar. Tit. 64 ap. Baluze I. 46; — Capitt. Reg. Franc. L. III. cap. 65 ibid. p. 766; — LL. Eadmundi († 946) Art. 6 ap. Wilkins l. c. 74; — LL. prov. Scaniae L. V. cap. 17. 18 ap. Westph. IV. 2054. — Fragm. pr. juris Zwerin. Nr. 6 et leg. ap. Westph. I. 2013 N. l. citt; — Stat. civit. Flensburg. a. 1284 Art. 65 ibid IV. 1918; — Jus provinc. Ditmars. Art. 16 ibid. III. 1733; — Wiarda Asegabuch Kür XII. S. 13 und Rüstr. Kür 1 S. 233; — Weichbild. Art. 37. 38. 88: „Thut ein Mann dem anderen Hausuchung binnen Weichbild mit unrechter Gewalt es ghet ihm an den Leib". Dieselbe Strafe im Kaiserrecht IV. 16; — Sachsensp. II. 13; — Hamb. Statut v. 1270 XI. 1; — Stadische Stat. v. 1279 X. 1; — Rigisches Stadtr. IX. 8; — Soester Skraa Art. 24 bey Westph. IV. 3066. Urk. v. 1296 bey Pufendorf Observatt. Tom. II. App. p. 7; — Cellisches Recht Art. 25 ebendas. S. 17. — Ueber die Formalitäten bey Enthauptung eines Hausfriedensbrechers s. Schles. Landr. II. cap. 1 dist. 1 bey Böhme IV. S. 49. — Uebrigens ließ man später auch den Beleidiger gegen das Versprechen, gerichtliche Genugthuung geben zu wollen, von dem Einlager frey; s. unten N. 40. —

Das Einlager im letztern Falle war ja auch durch eine uralte Sitte gerechtfertigt.[28]) Um die Partheyen nun noch dringender zur Aussöhnung zu bewegen, zugleich aber auch um

§. 11.

3) die Verwandten von der Fortsetzung des Streits abzuhalten, wurden diese mit eingelagert, und zwar die nächsten Schwerdtmagen, weil diese damals noch in mancher Beziehung der Parthey näher stehen mogten als die männlichen Spillmagen, und besonders ihnen früher die Blutrache obgelegen hatte.[29]) Daß aber die Verwandten vorzüglich deshalb eingelagert wurden, oder doch die Hoffnung auf das Einlager erhielten, um sie von der Einmischung in den Streit abzuhalten, ergiebt sich theils als wahrscheinlich aus den damaligen Sitten, theils auch aus der Bestimmung, daß, wenn eine Parthey keine Verwandten habe, das Zulager auch bey der andern wegfallen solle. Wäre nämlich das Letztere blos zu dem Zwecke angeordnet, um die Partheyen durch die Kosten und die Unbequemlichkeit einer solchen Einrichtung zur Versöhnung geneigter zu machen: so ließe sich nicht absehen, warum in jenem Falle der verwandtenlosen Parthey nicht andere Bürger hätten zugelegt

---

28) Capitt. reg. Fr. L. V. cap. 249 ap. Baluze I. 873: „De clamatoribus et causidicis, qui nec judicium Scabinorum adquiescere nec blasphemare volunt antiqua consuetudo servetur, id est ut custodia recludentur, donec unum e duobus faciant.“ — Wollte aber der Beleidiger die Genugthuung nicht geben, so war der Kläger nicht weiter gebunden, und Selbstrache war daher sehr zu befürchten.

29) Sie erhalten wenigstens noch ausschließlich das Heergewedde. — Sonst sind im Erbrecht ihre Vorzüge schon weggefallen, wahrscheinlich aber noch nicht bey der Vormundschaft.

werden sollen, deren Wahl ihnen allenfalls allein hätte überlassen bleiben können; oder warum, wenn man auch hier eine vollkommene Gleichheit unter den Partheyen nothwendig gefunden hätte, in diesem Falle nicht beyden, mit Ausschließung der Verwandten des einen Theils, andere Bürger hätten zugelegt werden sollen, deren Wahl beyden freyzustellen gewesen wäre. Eine solche Einrichtung lag zu nahe, als daß man eine so große Inconsequenz annehmen dürfte. Sollten aber die Verwandten vorzüglich durch das Einlager von der Einmischung in den Streit abgehalten werden, so mußte die Maßregel natürlich als zwecklos wegfallen, sobald ein Theil keine Angehörige hatte. Dasselbe hätte eintreten müssen, wenn die Partheyen selbst zu einer und derselben Familie gehörten, aber hier ging man noch weiter, indem alle Strafbarkeit, früher selbst bey Thätlichkeiten[30]), später wenigstens bey wörtlichen Beleidigungen[31]) aufgehoben, und solche Familienzwiste wahrscheinlich den Familienhäuptern zur Entscheidung anheim-

---

30) Urk. v. 1248 unten Abth. II.: „Excipiuntur etiam hi, qui in tertia linea sunt conjuncti.“ In dieser Urk. ist nämlich von der Strafe für gewisse Thätlichkeiten die Rede.

31) Stat. 3 bey Oelrichs S. 45 N. 71: „Scheleden ok Magen sik under twischen. de dar waren in der drudden linien de en hadden nenen broke vor den Ratmannen. de en scholen ock tho nenen legger komen under twischen.“ Da „schelen“ auch Thätlichkeiten unter sich begreift, so ist hierin jene Vorschrift von 1248 wieder mit enthalten. Im Laufe des 14ten Jahrhunderts lernte man aber die Verwandschaft nur als einen Milderungsgrund betrachten, und zwar auch nur bey wörtlichen Beleidigungen. Diese veränderte Ansicht erhellt schon deutlich aus der Entsch. 52 vom Jahre 1334 bey Oelr. S. 186. Zweyen Verwandten ist Friede geboten — ohne Zweifel bey

gestellt wurden[32]); denn diese Streitigkeiten mußten ihrer Natur nach immer nur die Einzelner bleiben. Uebrigens wurde auch bey dieser Einrichtung Standesgleichheit immer vorausgesetzt. Ein Knecht, wenn er gleich nach dem Ordel 86 bey Verwundungen von einem Fremden einem Bürger gleich geachtet wurde, konnte sich gegen Bürger auf das vorliegende Statut nicht berufen, und das Einlager fiel überhaupt weg[33]), weil keine Verwandte zugelagert zu werden brauchten, indem der Knecht nicht zu einer bürgerlichen Familie, wenigstens zu keiner so angesehenen zu gehören pflegte, daß deren Einmischung besonders zu befürchten gewesen wäre.

§. 12.

Das Zulager der Angehörigen war nun aber ein ganz vortreffliches Mittel, die letztern von der Theilnahme an dem Streite abzuhalten; denn sie unterließen in der

---

sechzig Pfunden, oder $37\frac{1}{2}$ Marken. Der Friede wird gebrochen, und nun heißt es: „Na dhen dat L unde A maghe sint unde noch stot noch slach schen is — so schal L beteren dem Rade mit vif marken silvers". — Bey Thätlichkeiten tritt die ganze ordentliche Strafe ein. S. z. B. Entscheid. 55 vergl. mit 53 bey Oelr. S. 186. 187. Diese veränderte Ansicht ist denn auch wohl der Grund, warum man das 3te Statut aus dem alten Codex ganz vertilgte; Niemand sollte sich ferner darauf berufen können.

32) In Friesland wurden solche Sachen gar nicht im Gerichte angenommen. S. v. Wicht Vorb. zum Ostfries. Landrecht. S. 180; Wiarda Asegabuch-Abschn. VII. §. 22 S. 278 und N. e. S. 305.

33) Stat. 2 bey Oelr. S. 44: „To jeghen alsus dane knechte also hir vor beschreven stat. ne scal nen borghere to leghere comen. Noch se to jeghen nenen borghere". —

Hoffnung auf das ihnen bevorstehende, angenehme und kostenfreye Leben das sehr gern freywillig, was ihnen schwerlich mit Erfolg gradezu hätte verboten werden können. Sie sahen das Einlagerleben als eine besondere Festlichkeit an, und es finden sich keine Beyspiele, daß einer von ihnen die zwanzig Pfund Strafe verwirkt hätte, bey welchen ihnen die Uebernahme und das Aushalten des Einlagers geboten war, sosehr die Parthey selbst auch deshalb oft genug gegen sie erboßt seyn mogte.[34]) Vielmehr zeigen viele der alten Entscheidungen, wie sehr die Verwandten sich zum Zulager drängten, wie wenig einer dem andern es gönnen mogte.[35]) Es dürfte daher sehr bald das dem zweyten Statut beygeschriebene Gesetz gegeben seyn[36]), wodurch die Norm verändert wurde, nach welcher die Reihefolge unter denselben zu bestimmen war. Die Spillmagen werden darin den Swerdtmagen gleichgestellt, und nur das Alter soll bey gleicher Nähe entscheiden. Der Vorzug der letztern mogte bey andern Verhältnissen als grundlos geworden unterdeß schon weggefallen seyn, und

---

34) So ist z. B. in der Entsch. 53 Thiderich von Beverstedt, seiner Klagbitte gemäß, als der älteste und nächste Verwandte, dazu bestimmt, mit Johann gleiches Namens einzuliegen. In der Entsch. 55 hat der letztere jenen aber schon in seinem Zorn mit Ohrfeigen dafür tractirt, ihn zur Erde geworfen, und bey den Haaren gezogen. Die Genugthuung dafür s. in Entsch. 60 S. 189. —

35) Vergl. Entsch. 202 S. 247 Entsch. 212 S. 251 Entsch. 217 S. 253.

36) Wahrscheinlich schon vor 1334, weil in der Entsch. 53 schon der älteste und nächste Verwandte, ohne Rücksicht auf die Seite, berufen wird; jedenfalls schon vor 1348. S. Entsch. 217 S. 253.

die Spillmagen wollten es sich nicht länger gefallen lassen, hier ohne Grund nachgesetzt zu werden. Daraus entstanden so viele Streitigkeiten, daß der Rath „dor menegherhande scele de wente in dese tyt vor de ratman komen is umme tho legher" sich bewogen fühlte, den Vorzug der Schwerdtmagen aufzuheben.[37])

§. 13.

Daß man das Zulager successive steigerte, und es den Beleidiger gleich von Anfang an schwerer fühlen ließ, ergab sich aus der Natur der Sache als zweckmäßig und gerecht. Jeder Zuzulagernde soll wenigstens 20 Jahr alt seyn, wahrscheinlich aus einem doppelten Grunde, theils weil ein Jüngerer der Parthey bey der Bewirthung weniger Umstände gemacht haben würde, theils weil seine Einmischung in den Streit weniger zu vermuthen, oder doch gefahrloser war.

Hatten nun die Partheyen einen solchen Haß auf einander, daß sie, nach einer halbjährigen Entbehrung der Freyheit und nach einer schon so lange getragenen Bewirthungslast, sich nicht versöhnen wollten, so mußte dann endlich durchgegriffen werden. Die Rath- und Aeltermänner vergleichen dann den Streit unpartheyisch auf ihren Eid, und ziehen, falls sie nicht einig werden können, aus jedem Quartier die vier weisesten und ältesten Männer, welche zu Rath zu gehen pflegen, herzu. Diese letztern werden, zur Sicherung der Unpartheylichkeit, auf

---

37) Gesetz bey Oelr. S. 20: „Weme na desem daghe mer tho leeghen scal deme scal men to leeghen sinen neghesten. sint ok twe like na van vader unde van moder so scal men den eldesten to leeghen."

die Sache vorab beeidigt. Indeß entscheidet doch diese Behörde keinesweges als Gericht von Rechtswegen, denn es war weder geklagt noch sie selbst competent, sondern sie bildet nur eine damals sehr beliebte Austrägal-Instanz[38]), deren Competenz lediglich auf dem Auftrage oder doch der Einwilligung der Partheyen beruhte. Um die letztere zu erlangen, werden ungemein strenge Maßregeln ergriffen. Verweigert eine Parthey dieselbe, so wird es ihr bey 50 Marken geboten, und nach fruchtlosem Verlaufe einer nur dreytägigen Frist wird die Strafe sofort exequirt, der Befehl sodann auf gleiche Weise noch zweymal wiederholt. Hat die Parthey nun in 9 Tagen nicht eingewilligt, ist sie mithin um 150 Mark ärmer geworden, eine Summe, die ein selbst beträchtliches Vermögen zu einer Zeit erschöpfen mußte, wo der bey der Rathsfähigkeit vorausgesetzte Grundbesitz vielleicht noch nicht einmal den Werth von 32 Marken zu haben brauchte[39]): so trat dann ein eigentliches Gefängniß an die Stelle des bisherigen Einlagers, das nur mit der Einwilligung in die schiedsrichterliche Entscheidung sich endigte. Dieses Gefängniß war durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, zweckmäßig jedenfalls, weil die öffentliche Ruhe dadurch gesichert wurde, der nächste Zweck desselben mogte bald erreicht werden oder nicht.

§. 14.

Das ganze Verfahren war mit vieler Klugheit erdacht, denn keine im Volke lebende Ansicht wurde dabey verletzt, und selbst bey der Nothwendigkeit einer endlichen Beylegung

38) Vergl. Möser Patriot. Phantasien Theil I. Nr. 51. S. 295 u. f. S. auch oben Theil I. S. 159 ff.

39) S. Theil I. S. 255.

des Streits wurden die bisherigen Formen der Rechtspflege geschont. Indeß konnte die Maßregel nur unter der Voraussetzung zum Ziele führen, daß selbst das erzwungene Wort gehalten werden würde. In der Einwilligung in die schiedsrichterliche Entscheidung lag zugleich das Gelübde, keine Selbstrache üben zu wollen, eine Urphede, die auch nach gemeinem Rechte gehalten werden mußte, und ebendeshalb, weil das letztere aus dem Volke selbst hervorgegangen war, ohne Zweifel gehalten wurde.[40])

§. 15.

4) Zuletzt ist noch zu bemerken, wie sehr in diesem Gesetze auch der nothwendigen Anforderung genügt sey, die Ausführbarkeit des Instituts dadurch zu sichern, daß man auch die Bürgerschaft in das Verfahren zog. Leicht ausführbar betrachtete man es keinesweges, wie schon aus der Bestimmung hervorgeht, daß vorkommenden Falls sogleich alle übrige Rath- und Aeltermänner zusammengerufen werden sollten. Da die öffentliche Gewalt allein in der wehrhaften Gesammtheit der Bürger bestand, so war der Rath nicht mächtig genug, die vorliegende Maßregel nöthigen Falls mit Gewalt durchzuführen, besonders da diese meistentheils gegen Mitglieder zahlreicher rittermäßiger Familien geltend zu machen war, von denen einzelne Genossen selbst im Rathe zu seyn pflegten. Bey dem engen Bande, das eine Familie vereinigte, bedurfte es schon eines bedeutenden Patriotismus, gegen die eignen Verwandten strenge Maßregeln ausführen zu helfen, und dieser mogte um so weniger vorausgesetzt werden, als

---

40) Sachsenſp. III. 41. S. auch Entsch. 43 S. 182.

mitunter Rathmänner selbst die Hauptpartheyen waren.[41]) Man konnte mit Recht vermuthen, daß die interessirten Rathmänner zuweilen die Parthey ihrer Angehörigen ergreifen, und dadurch die Macht des Raths positiv und negativ zugleich schwächen würden. Daher war der Rath im Ganzen sehr dabey interessirt, sich die Hülfe der Bürger zu sichern, und auch den bisher minder bevorzugten Classen der letzten war daran gelegen, sich bey dieser Gelegenheit eines größern Einflusses zu versichern. Das passendste Mittel, dem Interesse Aller zu genügen, war, daß man einzelnen Bürgern hier gleiche Gewalt mit dem Rathe einräumte, und zwar vorzüglich solchen, denen erforderlichen Falls bedeutende Streitkräfte zu Gebote standen. Diese konnten aber keine andere seyn, als die Aelterleute der Innungen. Es ließ sich voraussehen, daß sich diese, wenn ihnen gleiche Gewalt mit den Rathmännern eingeräumt würde, sehr geschmeichelt fühlen, und einen Amtseifer zeigen würden, der nichts zu wünschen übrig ließe. Zugleich war mit Recht anzunehmen, daß die Innungsgenossen dem Aufgebot ihrer Aelterleute leichter folgen würden, als einer nicht von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ausgehenden Aufforderung; sie fühlten in diesen sich geehrt, und waren entschlossen, das Vertrauen zu rechtfertigen. Dann wurde aber, besonders auch wegen der großen Anzahl der im Brode der Handwerker stehenden „Knechte", die Sache der Ordnung durch eine Macht unterstützt, welcher die Kräfte der einzelnen Familien nicht gewachsen waren. Aus diesem Grunde wurden die Aelterleute der Innungen denn auch unbedingt zugezogen; der stehende Ausschuß der Gemeinde—

41) Vergl. z. B. die Verbannungsurk. bey Oelr. S. 60 mit Post fasti consul. et senatorii.

die Sechszehner — werden nur für die rechtliche Entscheidung eventuell zu Hülfe genommen, weil sie mehr durch Weisheit als durch große Macht sich auszeichneten.[42])

§. 16.

Man hat aber die „Oldermannen" wohl für Mitglieder der Wittheit, im Gegensatz der in der Regierung sitzenden Rathmänner, genommen, und dafür die in den Hamburg-Statuten vorkommende Analogie: „unde komet darto twe bedderve Mannen de Radmanne syn offte wesen hebbet" angeführt.[43]) Allein dies Stadtrecht kennt nur das Friedegebot, und dazu bedurfte es keiner Gewalt. Es weiß, gleich den meisten übrigen (N. 1) angeführten Stadtrechten, eben so wenig etwas von der sofortigen Verhaftung als von den Zwangsmitteln zur Aussöhnung. Daher konnten in ihm die gesammten Glieder des Raths genügen. Bey uns kann man jedoch an Mitglieder der Wittheit nicht denken, weil die letztere damals, wo das Amt noch nicht unbedingt lebenslänglich dauerte, in der That noch nicht existirte[44]); selbst früher abgegangene Rathmänner darf man aus dem folgenden entscheidenden Umstande nicht darunter verstehen. Es heißt, die Rath- und Aeltermänner sollten den Streit bey ihrem Eide entscheiden. Sie standen also in einem bestimmten Amtseide, während die Sechszehner noch erst besonders beeidigt werden mußten. Die Männer, welche früher im Rath gewesen seyn mogten, standen aber in keinem Eide, denn der Rathmannseid dauerte natürlich nur für das eine Regierungsjahr. Sie konnten mithin wohl als ausgezeichnete

42) S. Theil I. S. 333 ff.

43) Gildemeister im Hanseat. Mag. Band 6 Heft 2 S. 284.

44) S. Th. I. S. 241 ff, 249 ff.

Bürger in Sachen zugezogen werden, von denen sie aus Erfahrung nähere Kenntniß hatten; eine besondere Function, bey welcher überhaupt eine Beeidigung für nöthig erachtet wurde, konnte ihnen aber ohne die letztere nicht übertragen werden. Selbst in späterer Zeit, wo das Rathmannsamt schon längst lebenslänglich geworden war, können die nicht regierenden Rathmänner nie etwas auf ihren frühern Eid nehmen, wie die regierenden, sondern sie sind vorab speciell zu beeidigen.[45]) Dagegen standen die Aelterleute der

45) So war es auch bey den s. g. Schwarenbreven, welche manchmal, besonders später, auch von Rathmännern ausgestellt wurden. Ueberhaupt hatten diese nur so lange Beweiskraft, als die Instrumentszeugen darüber abgehört werden konnten. Die Partheyen gebrauchten daher die Vorsicht, die Urkunden frühzeitig vom Rath transsumiren zu lassen. In solchem Falle entbot der Rath die Aussteller, und hörte sie als Zeugen über den Inhalt eidlich ab, wobey nur die grade in der Regierung sitzenden Rathmänner das Zeugniß auf ihren Amtseid nehmen konnten, während die Andern speciell zu beeidigen waren. S. Urk. v. 1435 bey Cassel Brem. I. 483: „So hebbe wy darumme vorbaden laten de Tüge als mit Namen Corde Bordere und Gert van Varle unse mede Rathman de vor uns thostunden erer Ingesegel dat se denn Breff besegelt hadden, und Cord Borderer nam dat up sinen eeth dar he innen sad unde Gerde van Varle schwor datt mit sinen upgerichteden liffliken Vingern stavedes Edes tho denn Hilligen, endrachteliken tügende, dat en wytlik were dat dat so sy alß de vorgen. Breff innehelde unde uth wisede". — Unter den unterschreibenden Rathmännern kommt dann auch Cord Border vor. S. auch Urk. von 1478 bey Cassel a. a. O. II. 549, Urk. v. 1486 ebend. 505, Urk. v. 1494 bey Oelrichs S. 631. Vrgl. auch Culm. Recht 1 c. 17 Schöffenspruch bey Böhme VI. 117.

Innungen in einem besondern Amtseide, der sich auf Schlichtung von Streitigkeiten in der Innung, auf Pfändung nicht zünftiger Handwerker und Gewerbtreibender bezog, auf den sie auch sehr häufig ihre Aussagen nehmen konnten.[46]) Bey dieser Ansicht wird es freylich nothwendig, schon zur Zeit der ältesten Sammlung eine bedeutende Gewalt der Innungen vorauszusetzen; aber dazu ist man auch vollkommen befugt, da ja keine dreyßig Jahre später die freyen Handwerker als wählbar in den Rath erscheinen. Eben die großen, bürgerlichen Unruhen, deren Urheber die stolzen Männer der rittermäßigen Geschlechter waren, mußten die Bedeutung der bisher minder bevorzugten, aber durch die Zahl ihrer Genossen und durch ihr auf einen Punkt einig gerichtetes Streben furchtbaren Classen vergrößern, indem nur in ihnen ein Gegengewicht gefunden werden konnte.[47]) Auch der Name der „Oldermanne" spricht für die hier aufgestellte Ansicht. Während die ehemaligen Mitglieder des Raths unter diesem niemals, sondern allenthalben, seitdem das Amt lebenslänglich geworden war, unter dem der „olden Radmannen"[48]) vorkommen, ist jene Benennung

---

46) S. Theil I. S. 230 ff. Priv. Allutariis d. a. 1300 ap. Oelrichs 415: „Quem magistri sub juramento suo dixerint excessisse, excedens reputabitur ac absque contradictione statisfaciet pro excessu." Vergl. auch Lüb. Recht von 1240 Art. 36 bey Westph. III. 643 (Oldenburg. Codex Art. 32 bey Christiani II. 528.)

47) S. Theil I. S. 249 ff.

48) S. Entsch. 25 S. 175 Nr. 46 S. 183 Nr. 116 S. 213 Nr. 120 S. 214.

früher[49]) und später[50]) die gewöhnliche für die Vorsteher der Innungen gewesen.

§. 17.

Das vorliegende Statut trat nur bey Streitigkeiten unter Bürgern in Anwendung, und zwar ursprünglich nur bey solchen, welche gleich anfangs als öffentliche sich darstellten. Weil indeß jede selbst durch die Klage erst bekannt gewordene Beleidigung, sobald dem Beleidigten die im Gerichte erkannte Genugthuung nicht genügte, oder der Beklagte diese zu leisten sich weigerte, zu einem öffentlichen Streite sehr leicht führen konnte: so ließ man die Maßregel als Zwang zur Aussöhnung immer eintreten, sowohl wenn das Gericht nicht angesprochen war, als auch wenn es mit seiner Entscheidung nicht durchzudringen vermogte. Viele von den seit 1330 gegebenen Entscheidungen beziehen sich auf dieses Statut. Es wird auf das Einlager beyder Theile erkannt, wenn der Beleidigte nicht vor Gericht klagen und Genugthuung annehmen will[51]), oder, indem die Nothwendigkeit des Einlagers schon vorausgesetzt wird, beschränkt sich die Entscheidung auf Bestimmung des eigentlich Beleidigten, weil er hiernach sich richtete, welche der Partheyen

---

49) Priv. Allutar. a. 1305 ap. Oelrichs 422: Si vero quis talis officii operarius cortices allutarias, que Lo vocantur, quando torrefiunt, pre igne periculose posuerit, et ei per ejusdem officii Aldermannos aliter ponere preceptum fuerit etc. — Von den Vorstehern der nicht zünftigen Kaufleute war noch lange keine Rede. (Thl. I. S. 343 ff, jedoch auch Abschn. III.) Ueber die Namen s. auch Wiarda Asegabuch S. 250 N. m.

50) Schikkinge v. 1428 cap. 2. 4. 6 u. f. f. S. 398 u. f. Kund. Rolle v. 1489 Art. 164 S. 698.

51) Entsch. 12 S. 168 Entsch. 168. S. 242. Entsch. 210 S. 250.

gleich anfangs mit einem ihrer Verwandten eingelagert werden sollte.[52]) Bald wird das Gebot des Einlagers bey der gesetzlichen Strafe von zwanzig Pfunden ausgesprochen[53]), bald das Vorzugsrecht unter den über das Recht zum Zulager sich streitenden Verwandten bestimmt.[54]) Natürlich kam das Institut zu öftern Malen in Anwendung, als darüber sich Entscheidungen finden; denn bey diesen wurde schon eine Beschwerde vorausgesetzt, und die Richter waren daher in der Regel auf die Sache selbst hingewiesen.

Die nun folgenden acht Gesetze der ersten Abtheilung enthalten Grundsätze über die ehelichen Güterverhältnisse beym Tode eines Ehegatten und beerbter Ehe, über Vormundschaft und Erbrecht überhaupt. Außer den oben angeführten Gründen spricht auch der für das höhere Alter dieser Gesetze, als geschriebenen Rechts, daß sie der, ausgemacht aus ältern geschriebenen Rechtssätzen hervorgegangenen, 2ten Abtheilung „van notwere" noch voranstehen. Es ist schon oben die Vermuthung aufgestellt, daß diese 8 Gesetze ihren Grundzügen nach bereits einen Theil jener Willküren gebildet haben, welche kurz vor 1246 entworfen, in diesem Jahre aber wieder aufgehoben worden sind. Da man die Echtheit der Reversalen wohl nicht bezweifeln dürfte, da es aber auch sehr unwahrscheinlich ist, daß die im Jahre 1246 verworfenen Willküren für immer vernichtet seyen, die doch ihrem Inhalte nach ohne Zweifel schon

---

52) Entsch. 44 S. 183.

53) Entsch. 121 S. 215.

54) Entsch. 53 S. 186, Entsch. 202 S. 247, Entsch. 212 S. 251, Entsch. 217 S. 253.

lange gegolten, und auch für den Erzbischof nichts Anstößiges hatten; da endlich die vorliegenden Gesetze ihrem Gegenstande nach zu dem ältesten geschriebenen Rechte in den Deutschen Städten zu gehören pflegten, und auch hier der aus Gesetzen von 1248 hervorgegangenen 2ten Abtheilung noch voranstehen, so ist die Vermuthung wohl nicht zu gewagt, daß sie schon zu den im Jahr 1246 widerrufenen Willküren gehört haben. In ihrer ursprünglichen Gestalt wurden sie uns freylich schwerlich erhalten. Die Grundzüge mögen dieselben seyn, aber in einem Zeitraume von 60 Jahren änderte sich doch Manches im gesellschaftlichen Leben, und grade in dieser Zeit übten die städtischen Einrichtungen und Bedürfnisse ihren Einfluß auf die Bildung des Rechts. Einzelne Grundsätze im Ehe- und Erbrecht z. B. das Verhältniß zwischen Söhnen und Töchtern bey der Erbfolge, die Veräußerungsbefugniß der zu echtem Eigenthume besessenen Grundstücke u. drgl. m. mögen sich in jenem Zeitraume umgestaltet haben. Ebenso ist die zweyte Abtheilung aus dem Original erweitert und neuern Ansichten gemäß modificirt hervorgegangen. Wären uns die alten Willküren erhalten, so würde man vielleicht sehr bedeutende Aufschlüsse über die Ausbildung der wichtigsten Institute der Stadtrechte aus der Vergleichung derselben mit der neuen Recension erhalten haben. Die Sprache jener in den Reversalen erwähnten Gesetze war übrigens wohl nicht die Lateinische, wie Oelrichs VIII. N. m. annimmt. Sie werden in den Reversalen mit dem Deutschen Namen der „Willküren" bezeichnet, und haben sich höchst wahrscheinlich gleich den Gesetzen von 1303 (Stat. 1 a. E.) selbst so genannt, weil sonst diese Benennung wohl nicht besonders hervorgehoben seyn würde. Bey der Art, wie die Gesetze genehmigt wurden, mußte ihre Sprache noth-

wendig die der Gemeinde seyn, welcher sie öffentlich vorgetragen wurden, und deren Bestätigung sie bedurften. Das Original der 2ten Abtheilung ist uns freylich nur in Lateinischer Sprache erhalten, allein sie haben die Form einer Uebereinkunft mit dem Erzbischof, mit welchem noch spät ins 14te Jahrhundert hinein nur in Lateinischer Sprache verhandelt wurde*), welcher auch manchmal, aus entfernteren Gegenden gebürtig, der Volkssprache nicht durchaus kundig seyn mogte. Aber selbst die Gesetze jener 2ten Abth. wurden der Gemeinde, gleich wie die Capitularien den Volksgemeinden der Fränkischen Zeit, wohl in der Volkssprache vorgetragen, und nur zum Zweck der bischöflichen Bestätigung in die fremde Sprache übersetzt. Bey einzelnen Gesetzen des Raths, welche, nur eine längst bekannte Gewohnheit aussprechend, keiner weitern Bestätigung der Gemeinde bedürftig, nur zur Beachtung für die, der Lateinischen Sprache kundigen, Rathmänner aufgezeichnet wurden, bediente man sich, der größern Feyerlichkeit wegen, der letztern Sprache z. B. im Bürgerbuch von 1289.

Ihrem Inhalte nach kann man die noch übrigen 8 Gesetze der 1sten Abtheilung in drey Classen theilen, von denen die erste, Nr. III. – VII. incl., das eheliche Güterverhältniß bey beerbter Ehe, besonders beym Tode eines Ehegatten, die zweyte, Nr. VIII. IX., die Vormundschaft, und die dritte, Nr. X., das Erbrecht der entfernteren Verwandten betrifft.

---

*) Die erzbischöflichen Reverse waren noch bis Otto II. (1370) in Lateinischer Sprache verfaßt. S. Assertio p. 509.

Nr. III. IV. V. VI. VII.

Nr. III.

Wor twe lude to semmene komet man unde vrowen an echtscep. unde kindere winnet. so wellic ere er stervet dhe beerft dhen anderen. sterft dhe man aller erst. unde holt sek dhe vrowe wol. unde erlike. na eres mannes dodhe. dhe vrowe scal mit eren kinderen vrileken sitten an erve unde in allen gode. wel se oc enen man nemen. so mach se mit dheme dele dhes erves unde dhes godhes dhe er tho boren mach van eren kinderen enen man nemen. Dhe vrowe dhe scal del nemen alle dhes erves unde dhes godes. dhar enboven al ere cledere linen unde wullen kolten unde cussme unde bedde unde lakene. dhar scal se ere kindere af handelen also alse. er. ere wised heft the vrowe enen sone the to sinen iaren comen is unde eschete then sinen deel thes godes unde erves. behaghet ed sinen vrunden. unde sinen maghen he scal nemen sinen deel unde ne scal. the anderen kindere an erme dele. eres erves unde eres godes nich hinderen ofte nich anverdighen Heft te vrouve ene dochter the also verne comen is dhat se enen man nemen mach. dher scal men na erer vrunde rade. gheven eren deel. oppe that. men se thast erlekere beraden moghen dhe kindere the oc mit (ter) moder blivet unghedelet dhe beervet malicht then anderen the moder then kinderen. unde the kinder ther moder the unghedelet sin

Nr. IV.

Sterft enes borgeres wif the man the scal vrileke mit. sinen kinderen sunder ieneghe herscop besitten sin erve unde sin got, mer levede dhe man unrechliken. dat he sin erve

unde sin got unde siner kindere unnutteliken to bringgen wolde the ratmanne user stat unde ther kindere vrint unde sine vrint the scolenene manen dhat he thes vortige undene deyt he thes nicht. so scolen the ratmanne mit sinen vrunden unde mit (ther) kindere vrunde eme gheven sinen deel. thes erves unde des gudes dat ander scolen. se then kinderen truweliken holden. Nemt oc en man na sines wives dothe en ander wif. unde wint se kindere van eme. sterft dhe man. dhe vruwe mit eren kinderen. the se van eme hevet. unde mit eres mannes ersten kinderen. the umberaden sin. the scolen nemen liken deel. in erve unde an gode dhar ne si en ander underschet ane maket. dhat men bewisen moghe mit hantvestinghe ether tughen moghe mit sworenen. Jsed oc. also dhat dar mannegot is. ether theneſtmannegot dhar scalet umme gan. also en recht is vor den heren. Sterft the leste vrowe unde beholt the man dhat lif unde sin the kindere beythe de ersten unde the lesten beraden. Unde sterft de man darna de erste kindere mit den lesten. the scolen dat erve unde dat got like delen. went se like na sint unde like hemlich.

Nr. V.

Sterft vader unde moder unde sin ere echten kindere the se tho semine hadden beythe man unde vrowen beraden the scolen dat erve unde dat good like delen Js dar oc lengud. ether theneſt mannegud. dar scale ummegan. also en recht is vor then herren.

Nr. VI.

Swelic man erven heft the mach bi sime sunden live ether in sime sucbedde. wechgheven sinen del. the eme to boren mach von alle sime gode swor he wil Js he oc sunder wif unde sunder kindere so mach he al sin gud dat he mit sinem arbeythe ghewunnen heft. gheven so wur he wel.

Nr. VII.

Hevet. en vrowe en man unde wert se sec. se mach gheven dre stucke van eren besten cledhere wor dat se wel. mit allen dinggen also alse. se dregen hevet sunder bratsen went men the aspannen mach were dat oc also dat ere elderen ether ere vrunt ere noch cledhere gheven scholden the mach se gheven liker wis also sese dreghen hadde These ghifte moghet tughen gheystlike lude man unde wif. (Ex. Cod. orig.)

---

§. 1.

In diesen Gesetzen sind die Wirkungen des erweiterten mundii des Ehemanns, insbesondere auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, bey beerbter Ehe ausgesprochen. Es fragt sich, auf welche Weise diese Grundsätze aus den alten volksrechtlichen Principien sich herausgebildet haben. Ein älteres Stadtrecht, z. B. das Lübische, kann nicht als Quelle angesprochen werden, wenn es gleich in einzelnen Punkten mit dem Bremischen übereinstimmt. Schon überhaupt darf man nämlich bey den hier in Frage kommenden Verhältnissen nicht so leicht, wie bey minder umfassenden, aus einzelnen übereinstimmenden Momenten auf Reception schließen, da solche sehr leicht bey diesem Institute in jedem Stadtrechte originell sich gestalten konnten, indem grade hier die Grundlage überall dieselbe war, und allenthalben gleichmäßig veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse auf die fernere Bildung einwirkten. Insbesondere enthält aber unser Recht manche eigenthümliche Bestimmungen, die noch unmittelbar auf dem alten Volksrechte beruhen, und bey andern in neuer Bildung uns entgegentretenden lassen sich eben so wenig der ursprüngliche Charakter als die

neueren Lebensverhältnisse verkennen, unter deren Einflusse jene Bildung sich gestalten mußte. Aber eben daraus, daß unser Recht, wie in seinen wichtigsten Lehren überhaupt so vorzüglich auch hier, nicht das Resultat ist legislatorischer Speculationen, sondern, unter stiller Einwirkung eines neu sich gestaltenden Lebens, die alten Grundsätze zum Theil bewahrt, zum Theil umgestaltet hat: — eben daraus rechtfertigt sich schon die Behauptung, daß hinsichtlich keines seiner umfassenderen Institute, besonders nicht des vorliegenden, von vorne herein vermuthet werden dürfe, ein bestimmtes System habe dasselbe bis in die kleinsten Verzweigungen durchdrungen; daß daher eine von solcher Voraussetzung ausgehende Erklärung sehr leicht zu einem Zwange führen müsse gegen die Worte der Gesetze. Ein gewohnheitsrechtliches Princip, aus herrschenden Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens hervorgegangen und durch sie bedingt, fällt mit allen seinen Folgerungen nie auf einmal hinweg, wenn sein Grund und seine Bedingungen im Laufe der Zeit verloren gehen, und am wenigsten konnte dies bey der Art Statt finden, wie noch im Mittelalter das Recht sich bildete. Das Volk, wenig geneigt, nach den Gründen des in seinem Bewußtseyn lebenden Rechts zu forschen, trennte sich schwer und nur nach und nach von diesem heiligen Vermächtnisse seiner Väter. Dem Einflusse neuer Zeitverhältnisse weichen zuerst nur einzelne, recht schroff ihnen gegenüber stehende, Folgerungen des alten Princips, und bey den meisten Instituten war ein neues System noch keineswegs in alle Verzweigungen durchgedrungen, als schon das Deutsche Recht für immer in seinem organischen Fortgange gehemmt wurde. Nur der historische Weg kann zur Erkennung dessen führen, was einem alten und was einem neuen Grundsatze an-

gehört, ob in Gebieten, die nie berührt sind von dem Worte des Gesetzes, jener oder dieser gegolten habe.

§. 2.

Was nun das vorliegende Institut betrifft: so müssen wir zuerst einen Blick werfen auf seine ältere Gestaltung. — Nach den Volksrechten gab es nur eine successio singularis nach den verschiedenen Bestandtheilen des unter dem mundio des Ehemanns vereinigten Vermögens beyder Ehegatten. Von denselben sind diese zu unterscheiden:

a) Das eingebrachte oder später erworbene Vermögen des Mannes, worunter das Heergewedde, die zu einer vollständigen Kriegsrüstung erforderlichen Gegenstände, und die zu echtem Eigenthume besessenen Grundstücke hervorzuheben sind. Die letztern konnte der Mann wohl schon nach der Sächsischen lex, gewiß nach späterm gemeinen Rechte, ohne echte Noth überhaupt nicht gültig veräußern, sobald der nächste Erbe seine Einwilligung versagte. —

b) Das eingebrachte oder später erworbene Vermögen der Frau, unter dessen beweglichen Bestandtheilen der weibliche Schmuck — die Gerade im ältern Sinne — und die Aussteuer zu bemerken sind. Ohne Einwilligung ihres Ehevogts hatte die Frau während der Ehe kein Dispositionsrecht über ihr Eingebrachtes. Grundstücke inferirte sie selten, weil diese selten auf Weiber vererbt wurden; war es jedoch ausnahmsweise der Fall, so verhinderte jenes Recht des nächsten Erben die Gültigkeit einer selbst von beyden Ehegatten gemeinschaftlich aber ohne Noth vorgenommenen Veräußerung. Dem Manne gab übrigens sein mundium das unbeschränkte Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht über das Eingebrachte der Frau, und bewegliche Güter derselben mogte er, wie aus der spätern Allgemeinheit

dieses Rechts und dessen vermuthlichem Grunde zu schließen seyn dürfte, veräußern können, wogegen aber bey seinem Tode die Frau oder, wenn diese vorversterben sollte, ihre Erben Entschädigung ansprechen konnten.

c) Die dos, das Witthum, Leibgeding, die der überlebenden Wittwe zum lebenslänglichen Genusse angewiesenen Grundstücke, welche ohne Einwilligung der Frau, wie der Erben des Mannes, auf welche sie beym Tode der Wittwe zurückfielen, nicht ohne Noth vom Manne veräußert werden konnten.

d) Die der Frau bey Eingehung der Ehe zum Eigenthume nach des Mannes Tode ausgesetzte, regelmäßig in beweglichem Gut bestehende, Morgengabe, welche wenigstens später als ein gemeinrechtliches Institut hervortritt, und daher dem alten Sachsenrechte eben so wenig fremd gewesen seyn wird, wie andern Volksrechten.[1]) Bestand die Morgengabe ausnahmsweise aus Immobilien, so hatte sie, rücksichtlich der Veräußerungsrechte des Mannes, ohne Zweifel Witthumsrecht; war sie in beweglichen Sachen constituirt, so mogte sie in dieser Beziehung der Aussteuer gleich stehen.

e) Die eheliche Errungenschaft, worüber, wenn es nicht Immobilien waren, der Mann frey verfügen durfte.

§. 3.

Wurde nun eine beerbte Ehe — und diese wird uns hier überhaupt nur beschäftigen — durch den Tod eines Ehegatten getrennt, so durfte der Ueberlebende bis zu

1) S. L. Ripuar. Tit. 37 cap. 2; L. Aleman. Tit. 56 cap. 2; L. Longob. L. II. Tit. 1 cap. 4 in f.

gewissen Zeitpunkten (§. 12) mit den Kindern in einer Wehre besessen bleiben.[2]) War

1) der Mann der überlebende Theil, so fielen die oben unter c und d bemerkten Vermögenstheile, wenn er sie aus seinem Gute constituirt hatte, auf ihn zurück. Der weibliche Schmuck der Verstorbenen — die Gerade[3]) — wurde ausschließlich auf die Töchter, in deren Ermangelung auf die nächste weibliche Verwandte (Niftel) der Frau vererbt. Das übrige Vermögen der Mutter nahmen die großjährigen Söhne oder, wenn diese fehlten, die sich verheyrathenden Töchter in Anspruch.[4]) Dem Vater blieb dagegen alles Uebrige[5]) (a. c. d. e.) worüber er jedoch nur dann ohne Einwilligung der Kinder ganz beliebig disponiren konnte, wenn diese auch davon bereits abgefunden waren.

---

2) L. Burgund. Tit. 85 c. 1. 2; Sachsenfp. I. 11. 13. 20. III. 76. Vergl. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 295 N. g. Desselben St. u. R. G. §. 371.

3) L. Angl. et Werin. Tit. 7 cap. 3: — „ornamenta muliebria quod rhedo dicunt.

4) L. Saxon. Tit. 7 c. 1 (Georgisch p. 457): Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquit.“ — cap. 5: „Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnes hereditas pertineat.“

5) Noch bestimmt ausgesprochen in LL prov. Scaniae (a. 1163 in lat. l. transl.) Lib. I. cap. 10 ap. de Westphalen IV. col. 2035: Nec cogendus est pater, emancipato aliquid de suis bonis supra suae voluntatis beneplacito assignare. Nec de bonis maternis quicquam filium post mortem matris contingentibus contra voluntatem filii retenturus.“ — Bey Ermangelung eines mütterlichen Vermögens, war aber der Vater ohne Zweifel verpflichtet, aus seinem Gute den Kindern eine Aussteuer zu geben. Vergl. Sachsenfp. I. 11 mit II. 19.

2) Die Wittwe mußte ihren großjährigen Söhnen, eventuell den Töchtern, das sämmtliche Vermögen, mit Ausnahme ihres eignen und des auf den Wittwenstand ihr ausgesetzten Guts, herausgeben; denn in unsrer Gegend erhielt sie selbst an der Errungenschaft keinen Antheil.[6a]) Doch mogte sie für etwa veräußerte Gegenstände ihres beweglichen Guts schon jetzt aus der vorhandenen gleichen Gattung sich entschädigen. Dem Sohne, eventuell dem nächsten Schwerdtmagen des Mannes, gebührte dessen Heergewedde noch besonders vorab. Ihr unbewegliches Gut sowie denn auch das Witthum, welches ohnehin bey den Westphalen, sobald Söhne vorhanden waren, wegfiel, konnte die Wittwe ohne Einwilligung der Söhne, von denen der älteste und großjährige sie bevormundete[6b]), oder, in deren Ermangelung, der Töchter nicht veräußern.

§. 4.

In diesen ältern Grundsätzen mußte zunächst schon die Gewohnheit eine Veränderung herbeyführen, welche die Rechte des nächsten Erben an allen zu echtem Eigenthume besessenen Grundstücken auf ererbtes Eigen beschränkte, und dieselben bey andern Immobilien höchstens als Näherrecht bestehen ließ.[7]) Der Mann konnte daher jetzt jedes

---

6a) L. Saxon. Tit. 9: De eo quod vir et uxor simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat. Hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua."

6b) Ob nur der Stiefsohn (L. Saxon. Tit. 7 cap. 2) s. Grimm D. Rechtsalterth. S. 452.

7) Nach der Sächsischen lex scheint denn doch das Resultat der hieher gehörigen Stellen (Tit. XV. c. 1. 2. 3. Tit. XVII.) das

jedes Grundstück, sowohl sein eigenes wie auch das seiner

zu seyn, daß ohne Einwilligung der Erben kein zu echtem Eigenthume besessenes Immobile alienirt werden durfte, daß nur ein Verkauf bey echter Noth gestattet war, bey welchem jedoch dem nächsten Erben das Näherrecht gebührte. Unter der unbedenklichen Voraussetzung, daß die Ausnahme bey echter Noth auch in ihnen supplirt werden müsse, stimmen noch mit dem alten R. überein: Sachsensp. I. 21. 34 pr. 52; Schwäb. Ldr. Art. 312 §. 3; Fragm. jur. Zwerin. A. 1222 ap. Westph. I. col. 2007; Dortm. R. bey Wigand Gesch. v. Corvey und Höxter II. S. 215 §. 17 (über die hereditas s. Art de iudicibus bey Dreyer Nebenst. S. 417, vergleiche auch Art. Van des Stadesrecht to Dorpmunde §. 6 ebend. 428); aus neuerer Zeit s. z. B. Stat. rural. praef. Flensburg. a. 1560 ap. Westph. IV. col. 1960. — Von der alten Strenge wich man aber besonders oft in den Städten ab, wo nicht Immobilien den Reichthum einer Familie ausmachten, und ohnehin die Blutrache gegen Genossen derselben Gemeinheit sich gesetzlich in eine bloße Vertretung vor Gericht verloren hatte. Dem nächsten Erben blieb entweder bey allen Immobilien nur ein Näherrecht (s. z. B. Stat. Ripens. a. 1252 Art. 69 ap. Westph. IV. col. 2005); oder man unterschied ererbte von selbst erworbenen Immobilien. Dabey ließ man entweder jene nicht ohne Einwilligung überhaupt des nächsten Erben alieniren, und gestattete demselben bey den letztern nur noch ein Näherrecht (Brem. Stat. v. 1303 Ord. 53, Stat. 6 a. E., Entsch. 30. 197 bey Oelrichs S. 177. 245, Ord. 68 (das gewiß nicht allein auf den besondern Ausnahmsfall eines nothwendigen Verkaufs von Erbgütern beschränkt werden kann (s. Theil III. Ord. 53); — Hamb. R. v. 1270 I. 8, II. 4. IV. 2; Stadisches R. I. 2. 4 — nur daß die Hamb. und Stad. R. auch bey Erbgütern die Ausnahme der echten Noth aussprechen, die ohne Zweifel auch im Brem. R. schon nach Ord. 21 supplirt werden muß, und daß sie auch allen, während beerbter Ehe erworbenen, Grund-

Frau (mit deren Einwilligung) frey veräußern, nur diejenigen, verhältnißmäßig wenigen, ausgenommen „de en van eren olderen bestorven weren“ [8]); denn das Näherrecht des Erben hinderte ja nicht einmal den Verkauf an sich, und kam bey anderen Alienationen in gar keinen Betracht. Selbst diese mögliche Gebundenheit an einen bestimmten

---

stücken den Charakter des Erbguts beylegen, sobald ein Ehegatte stirbt —); — oder man ließ die erworbenen Immob. ganz frey alieniren, erforderte jedoch bey Erbgütern, mit Ausnahme der echten Noth, die Einwilligung des Erben (Schles. Landr. I. c. 14 dist. 4, cap. 38. dist. 1 bey Böhme Diplom. Beytr. IV. S. 15. 31; Schöffenspr. ebend. VI. 145 vbs. Stand erbe das eyme vor gerichte ꝛc.; Lüneburg. R. Art. 17 bey Dreyer Nebenst. S. 370 — wo jedoch der Mann bey Lebzeiten seiner Frau und beerbter Ehe gar nicht beschränkt ist — ; cfr. Pufendorf Observatt. jur. univ. Tom. III. Obs. 15 p. 70 sq. Tom. IV. Obs. 68-70 p. 117 sq.), — oder man räumte nur beym Verkauf von Erbgütern den Erben ein Näherrecht ein (Lübisches R. v. 1240 Art. 9. 25. 232 bey Westph. III. col. 640 sq.; auch Oldenb. Cod. Art. 18 bey Christiani II. 525; Flensburg. R. v. 1284 Art. 105 bey Westph. IV. 1933; LL. Scaniae L. III. c. 2 ibid. col. 2038; Wiarda Willk. d. Brokmänner §. 86 S. 67.) — Vergl. noch überhaupt Dreyer de usu genuino juris Anglo — Saxon. in explic. jure Cimbrico et Saxon. pg. 7 sq.; Idem de restr. facultate alienandi bona hered. ad mob. non pertinente. Kil. 1751. 4; C. F. Walch das Näherrecht (3te Aufl.) S. 22-44; Hasse in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. IV. S. 97 ff.; zum Th. abweichende Meinungen auch bey Griesinger Forts. zu Danz Hdb. das D. Privatr. X. S. 96 ff.; Mittermaier Grundsätze §. 141; Eichhorn St. u. R. G. §. 198 N. a.; desselben Einleitung S. 155.

8) S. Entsch. 197 cit. auch Th. III. Ord. 53. —

Käufer fiel bey beerbter Ehe, solange die Kinder unmündig waren, hinweg; denn sie erschienen als die Nächsten „dhar dat erve up vallen mach" (Ord. 68), und der Mann brauchte sich natürlich nicht darum zu bekümmern, ob der nächste Erbe grade jetzt sein Näherrecht geltend zu machen im Stande sey, oder nicht. Bey Lebzeiten beyder Ehegatten lassen einige Rechte sogar, wenn die Kinder noch unmündig sind, die Veräußerung des Erbguts dem Manne frey [9]), ein Grundsatz, dem die Allgemeinheit unsers 53sten Ordels zu widersprechen scheint, der selbst im Zweifel als singulair nicht angenommen werden darf. Echte Noth berechtigte aber wohl von jeher den Mann zur Veräußerung jedes unter seinem mundio befindlichen Guts.[10]) Das bewegliche Vermögen der Frau konnte der Mann, nach einem sehr allgemeinen Grundsatze des Mittelalters, einseitig veräußern, denn nur aus der gleichen, in seinem Nachlasse befindlichen, Gattung wird die Wittwe für die gewöhnlichen Bestandtheile ihrer beweglichen Illaten ein für allemal entschädigt.[11]) Vielleicht hat zu dieser Bestimmung schon der ursprüngliche Grund der Regel: Hand muß Hand wahren — geführt.[12])

9) Berner Stadtrecht bey Dreyer Miscell. S. 60; Lüneb. R. (N. 7); Goslar. R. II. Art. 24 bey Leibnitz III. 491; Wiarda Willk. der Vrvkm. §. 90 S. 70; Schwäb. Ldr. Art. 263 §. 3-5. Vergl. Eichhorn St. und R. G. §. 453. Dagegen Schöffenspr. bey Böhme VI. 139 vbs. welche kinder kind habin ꝛc. —

10) Lüb. R. v. 1240 Art. 7 bey Westph. III. 640 (Oldenb. Cod. Art. 6. 43 bey Christiani II. 522. 530 a. E.) S. Eichhorn Einl. §. 294 N. f.

11) Th. III. Ord. 41.

12) Th. III. Ord. 98. Die Execution ging daher zuerst in das sämmtliche bewegliche Gut (s. N. 40.), dann in die Immobilien des Mannes, zuletzt in die der Frau. —

§. 5.

Auf diese Weise bildete aber das unter dem mundio vereinigte Gut hinsichtlich des Veräußerungsrechts des Mannes weit mehr wie früher eine Masse, deren Trennung in die ursprünglichen Bestandtheile beym Tode eines Ehegatten nicht ohne große Schwierigkeit seyn konnte. Dazu kam, daß besondere Verhältnisse in den Städten es nothwendig machten, der Wittwe andere als die alten Vortheile an dem Nachlasse des Mannes anzuweisen. Trotz jener größeren Veräußerungsrechte des Mannes würde doch ein Witthum der Wittwe geblieben seyn, sobald dies aus Erbgütern bestellt worden wäre, oder die Frau doch ihre Einwilligung in dessen Veräußerung immer versagt hätte; aber wo im Handel das vorzüglichste Mittel des Erwerbes gefunden wurde, legte man größeren Werth auf leichter disponibeles, bewegliches Gut, und höchst selten fanden sich im Vermögen eines Bürgers so bedeutende Immobilien, daß deren Ertrag einer Frau zur Wittwenversorgung hätte ausgesetzt werden mögen. Von jeher war es aber ein Deutscher Grundsatz, daß eine Wittwe einige Versorgung aus dem Vermögen des verstorbenen Mannes ansprechen dürfe, und bey fehlender dos mußten ihr also andere Vortheile eingeräumt werden.[13]) Diese würden, nach dem Beyspiele einer nicht bloß in Westphalen schon früh vor-

13) S. schon L. Ripuar. Art. 37 §. 1. 2. 3 bey Baluze I. 37. Merkwürdig ist noch das s. g. Schles. Landr. nach welchem zuerst in den Städten und zwar deshalb der Wittwe bey beerbter Ehe eine Quote am ganzen Gute eingeräumt wurde, weil die alten Vortheile ihr daselbst nicht mehr bestellt zu werden pflegten, zu welchen jene Quote sich aber noch immer alternativ verhielt. S. I. cap. 8 dist. 2 bey Böhme IV. 9: „In unßen Wichbilde desis landis gibt man den frauwen wedir gerade

kommenden Gewohnheit[14]), in einem Antheile an der Errungenschaft haben bestehen können; aber eines Theils war die Berechnung jetzt schon so schwierig geworden, was denn eigentlich errungen sey, andern Theils mogte ein solcher Vortheil allenfalls den Mangel der dos ersetzen, nicht aber die Wittwe für ihr jetzt oft veräußertes Eingebrachtes entschädigen, das ihr sonst schon eher neben jenem Vortheile geblieben war. Außer der Zurückgabe der noch vorhandenen unbeweglichen Illaten hätte die Wittwe eine Quote am sämmtlichen beweglichen Nachlasse erhalten können; und so war wirklich hin und wieder der erste Schritt[15]), denn dadurch wurde durchaus kein Recht der nächsten Erben,

---

noch musteill van des wegin die frauwen sint domete befriet ab man se nicht vorgibt mit lipgedinge noch mit lipczucht noch mit awsgescheidenenn pfennyngen so nemen sie an alle gütern das undir eren mannen irstirbit an erbin an eigen an czinsguttern an allirleie varnde habe die in huse unde in hoffe ist ein dritteil ane an lehin das nemen die lehin erbin czuvor." — Von diesem Drittel heißt es dann dist. 4: „Das dritteil ist den ir en eigin, do nympt sie wol einen man mete wenn sie aws der kinder gut czwt."

14) L Ripuar. (N. 13); L. Wisigoth. L. IV. Tit. 2 §. 16; Capitt. reg. Franc. L. IV. c. 9 ap. Baluze I. 776.

15) So erhält nach dem Flensb. R. v. 1284 Art. 1 bey Westph. IV. 1899 die Wittwe Kindestheil am Nachlasse, aber praeter terras. Daß sie außerdem ihr Eingebrachtes behielt, folgt aus Art. 2, wo die Kinder nur auf Abfindung von dem väterlichen Vermögen dringen. S. auch Schwäb. Ldr. Art. 258 §. 3. 4, Art. 283 §. 2. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß nach unserm Rechte bey unbeerbter Ehe der Ueberlebende außer seinem eingebrachten Eigen die sämmtliche fahrende Habe (aber wohl nur diese) erhalten habe. S. Theil III. Ord. 41.

der Kinder, gekränkt. Damit erhielt aber die Wittwe in den Städten sehr oft schon eine Quote am ganzen Vermögen, besonders wo man nicht massiv gebauete Häuser — welche also durch die Fackel verzehrbar waren — zur fahrenden Habe rechnete[16]), wenigstens an einem sehr bedeutenden Theile. Da nun überdies das Eingebrachte der Frau später den Kindern zufiel, mit welchen die Wittwe ohnehin noch oft so lange auf Gedeih und Verderb sitzen blieb, so war es nur noch ein kurzer, zur gänzlichen Vereinfachung der Verhältnisse führender, Schritt, wenn man die Wittwe, gegen Verzichtleistung auf die Herausnahme ihres Eingebrachten, einen quoten Theil nehmen ließ von dem sämmtlichen, unter dem Mundio des Mannes vereinigt gewesenen, Gut. Ein Recht der Kinder am ererbten Eigen des verstorbenen Vaters schien dadurch freylich theilweise verletzt[17]); allein dieser Nachtheil wurde dadurch wieder ausgeglichen, daß die Mutter ihr Eingebrachtes doch auch

16) Auch bey uns wurde erst im 14. Jahrh. die Polizeygesetzgebung dafür thätig, daß nur massive Häuser gebaut würden, und ein Steinhaus wurde noch immer genau von einem andern unterschieden (Ges. bey Oelrichs S. 30 ff.; Entsch. 51 S. 185; s. auch unten Abth. III. Stat. 5 und Abth. IV. Ord. 28). Nach der bekannten Parömie wurden die letztern nicht selten zur Fahrniß gerechnet. S. Haltaus Gloss. v. Fahrnus col. 443; Eisenhart d. R. in Sprichw. S. 189; Fischer Gesch. der Deutschen Erbf. Bd. II. S. 117 ff. N. 35; Scherer die verworrene Lehre der ehel. G. G. II. §. 210 S. 100 ff. — Vergl. auch Thl. III. Ord. 17 N. 15.

17) Um diese Rücksicht mit dem Bedürfnisse einer solchen Einrichtung, bey welcher keine Berechnung des von einem Ehegatten eingebrachten Guts mehr nöthig wäre, zu vereinigen, kam man hin und wieder darauf, das ganze im Sammtgute befindliche Im-

schon jetzt zur Theilung einwarf, und das war um so wichtiger, als Weiber den Männern bereits in dem Rechte auf Immobilien gleich gestellt waren, die Wittwe mithin sehr oft bedeutendes Eigen besitzen konnte. Wenn die letztere ferner über ihre Quote am ganzen Gute frey disponiren durfte[18]), so fiel dagegen doch die frühere, nach Abfindung der Kinder freye, Verfügung über das Eingebrachte weg. Ohnehin ließ es sich wohl als Regel betrachten, daß die Mutter ihren Theil nicht durch letztwillige Dispositionen den Kindern entziehen werde. Das Recht der Erben am Erbgut war jetzt zumal auch schon ein Institut, von dessen Grunde und Zwecke man sich kaum noch Rechenschaft ablegen, dessen durch jenes neue Erbrecht der Wittwe vermöglichte Kränkung daher auch nicht eben schwer fallen konnte. Eine Entschädigung für die Lasten der Familienverbindung, welche den Männern der Schwerdtseite oblagen, war jenes Recht wenigstens nicht mehr, seitdem in den meisten Stadtrechten die Töchter den Söhnen im Erbrechte überhaupt gleich gestellt waren, und nur noch hin und wieder der alte Grundsatz der Volksrechte sich erhalten hatte.[19]) Auch in den entfernteren Graden stand,

---

mobiliar-Vermögen mit dem Tode eines Ehegatten schon ausschließlich den Kindern für verfangen, das sämmtliche bewegl. Gut aber für Eigenthum des Ueberlebenden zu halten. S. z. B. Stadtr. v. Asberg und Göppingen bey Fischer Gesch. der d. Erbfolge II. S. 161 ff., 191 (Scherer I. §. 120 S. 302 ff.)

18) S. unten §. 17.

19) Selbst in der Carolingischen Zeit ist ja schon ein (von den Geistlichen unterstütztes) Streben gegen die Zurücksetzung der Töchter, diese impia consuetudo — wie sie in Marculfi Mon. Form. Lib. II. form. 12 apud Baluze II. 412 genannt wird — unverkennbar. Hinsichtlich des ganzen mütterlichen

nach unsern Statuten, das Recht auf das Erbgut schon dem nächsten Erben zu, ohne Rücksicht auf sein Geschlecht.[20])

Nachlasses werden sie den Söhnen gleichgestellt in Cap. tert. a. 813 cap. 40 ap. Baluze I. 514; sie concurriren wenigstens mit natürlichen Söhnen und enfernteren Schwerdtmagen in LL. Rotharis reg. Longob. cap. 158. 171 ap. Georgisch pg. 968. 971; und in letzwilligen Verfügungen wurden selbst legitimirte Töchter den Söhnen gleichgestellt in Inc. Aut. Form. vet. form. 47. 49 ap. Baluze II. 462. 463. S. auch LL. Luitprandi reg. Longob. L. VI. c. 48 ap. Georgisch p. 1080 sq. und selbst oben N. 4. Im Mittelalter trug gewiß sehr viel zu einer solchen Gleichstellung die größere Selbstständigkeit bey, welche das weibliche Geschlecht bey der veränderten Lebensart zu erwerben Gelegenheit gefunden hatte; ebenso die Verringerung der den Männern obliegenden Lasten des Familienverbandes. Die Sache verstand sich bey Aufschreibung der Rechte in den meisten Städten schon sosehr von selbst, daß man sie selten, wie z. B. im Goslar. R. I. p. 1 cap. 2 bey Leibnitz III. 484, noch ausdrücklich hervorgehoben findet. Der Sachsenspiegel ist noch (I. 13) bey dem alten R. der L. Saxon. stehen geblieben, ob aber nur in besonderer Berücksichtigung des Ritterstandes (Eichhorn St. u. R. G. §. 373 N. i) ist wohl zu bezweifeln, theils wegen I. 5 (s. unten Stat. X. N. 4), theils weil es doch auch noch im Braunschw. R. IV. c. 24 bey Leibnitz III. 443 heißt: „Des vader eder der moder erve sint nar to beholdene de sone wan de dochtere." Ebenso ist es auch noch z. B. in den Gewohnheiten der Gerichte im Amte Hagen Art. 1 §. 1 bey Pufendorf Observatt. III. App. pg. 5. 14. 26.

20) Das Ordel 53 sagt schon ausdrücklich: So weme en erve besterft dhe erven heft. man edher vrowen. dhe ne mach dhat nicht laten he ne dot mit erven love." Unter den entfernteren Verwandten, welche in der Entsch. 197 bey Oelrichs S. 246 auf Herausgabe des Erbguts gegen die Testamentserben klagen, befindet sich daher auch eine Frau.

§. 6.

Auf diese, den Verhältnissen nach sehr natürliche, Weise mag man in Bremen dahin gekommen seyn, der Wittwe eine Quote am Sammtgut, nach dem dritten Statut einen Kindestheil[21]), neben den Kindern einzuräumen. Daneben erhält sie aber ein praecipuum an gewissen, beym Absterben des Mannes im Sammtgute befindlichen Mobilien, welche sonst mit zu einer Aussteuer zu gehören pflegten. Die Entstehung desselben ist leicht erklärlich. Schon als das Vermögen beym Tode des Mannes in seine ursprünglichen Bestandtheile soweit als möglich wieder aufgelöset war, hatte die Wittwe unter den Gegenständen der Gerade, wie diese sich im Mittelalter gemeinrechtlich ausgebildet hatte, auch diejenigen des obigen Voraus erhalten. Bey der Gerade war es nun überhaupt nicht auf eine Nachweisung des Eingebrachten angekommen, und daher konnte sie auch dann fortbestehen, als das Bedürfniß, jener Nachweisung überhaupt enthoben zu seyn, entstanden war, und zu einer

---

21) Bey der Voraussetzung eines condominii in solidum und der dadurch bedingten Erklärung des „erben" (Stat. 3 pr.) als einer Consolidation, ist es sogar inconsequent, wenn der von Scherer I. S. 425 befolgte Recensent über Gildemeister de comm. bon. inter conjuges maxime ex legg. Bremanis (Gott. 1775) in den Beyträgen zur juris. Literatur in den Preuß. Staaten. Samml. VI. S. 401 — behauptet, nach unserm Rechte müsse die Wittwe zuvor die Hälfte, dann von der andern Kindestheil erhalten. — Merkwürdig ist noch die Ansicht von Herm. Hake Disp. inaug. de jure foeminarum bremensium statutario (Groningae 1728) Cap. II. §. 20 N. m. p. 26, der sich müht, mit den unverkennbar deutlichen Worten des Gesetzes eine unrichtige Voraussetzung zu reimen.

neuen Einrichtung geführt hatte. Deshalb mogte das Gewohnheitsrecht, seiner Natur zufolge nur schwer vom Alten sich trennend, ganz unmerklich und unbeherrscht von irgend einem Raisonnement, die ganze alte Gerade anfangs in seine neue, nicht dadurch verunstaltete, Bildung mit hinübergenommen haben. Aber recht bald führte wohl die Ansicht, daß die Gerade einen oft unverhältnißmäßig hohen Werth zu haben pflege, während doch eigentlich für die Mutter schon genügend durch ihre Quote gesorgt sey, zu einer Beschränkung des alten, jetzt als Voraus hervorgetretenen, Vortheils auf diejenigen Gegenstände, welche der Wittwe für die Haushaltung, welche sie nun einmal führte, unentbehrlich waren, und welche ein langer Besitz den Frauen besonders werth zu machen pflegt. Diese letztere Rücksicht war es, welche, als man endlich durch jene Ansicht zu einer Aufhebung selbst des beschränkteren Voraus geneigt worden war, auf die in der Mitte liegende Bestimmung führte, daß die Wittwe das beschränktere Voraus zwar behalten, aber doch ihre Kinder dafür entschädigen solle, wie es ihr anständig zu seyn schiene.[22])

§. 7.

Soweit von der Weise, wie das neue Erbrecht der Wittwe sich bildete. Es wird nun zu untersuchen seyn,

22) S. oben Stat. 3. v. „dhe vrowe dhe seal del nemen — er. ere. wised." — Das Voraus ist noch größer, wie es wohl sonst gefunden wird z. B. im Goslar. R. I. p. 1 cap. 83 bey Leibnitz III. 488. Mehr zu der Gerade im alten Sinne (N. 3) gehört das geringe Voraus der Wittwe im Schles. Ldr. I. c. 23 dist. 1 bey Böhme IV. 23; Lübisch R. v. 1240 Art. 6 bey Westphalen III. col. 640; Braunschw. R. II. cap. 11 bey Leibnitz III. 438.

wie die Verhältnisse bey beerbter Ehe sich im Einzelnen näher gestaltet haben, ob insbesondere vielleicht das, durch die erweiterten Mundialrechte des Mannes herbeygeführte, neue Erbrecht der Wittwe wiederum die Veranlassung geworden sey, jene Rechte des Mannes während beerbter Ehe bis zum Eigenthume an der Sammtmasse zu erheben. Bey dieser Untersuchung der Details überhaupt werden wir auf einige Ueberreste des ältern Rechts treffen, welche sich sonst in Stadtrechten nur selten noch finden; ein Beleg zu der Behauptung, daß unser Recht in den vorliegenden Verhältnissen sich durchaus organisch, ungestört von dem Einflusse irgend eines andern Rechts, entwickelt habe, weshalb es denn auch soviel als möglich aus sich selbst, mit Berücksichtigung des ältern Rechts, zu erklären, auf Analogien anderer Statute aber sehr vorsichtig und nur dann zu bauen seyn dürfte, wenn diese als das ohnehin, als natürlich, zu vermuthende Resultat der Einwirkung neuer Zeitverhältnisse auf die alten Grundsätze sich darstellen.

Im Anfange des dritten Statuts heißt es, bey beerbter Ehe beerbe ein Ehegatte den andern, ein Satz, der nicht durch vorgefaßte Meinungen seines nächsten, natürlichsten Sinnes beraubt werden darf. Nach dem Zusammenhange unten hervorzuhebender Bestimmungen ist er jedoch mit dem Unterschiede zu verstehen, daß die Frau den Mann neben den Kindern beerbe, der Mann sie ausschließlich; natürlich auch nur auf das wirklich in die Ehe gebrachte Vermögen nicht auf das Sondergut zu beziehen, welches eine Ehegatte sich reservirt haben mogte. Als wichtig wird sich übrigens diese Bestimmung bald bey der Untersuchung über die Eigenthumsverhältnisse am Sammtgute während beerbter Ehe zeigen. — Wie man sich diese gedacht habe, ist keinesweges deutlich ausgesprochen, und möglich ist es immer,

daß schon hin und wieder die Sitte von dem abwich, was man freylich aber noch als das, im Zweifel anwendbare, Recht erkannte. Soviel ist vorab als unzweifelhaft festzustellen, daß den Alten das eheliche Güterverhältniß nicht als ein solches erschienen sey, welches wir der Römischen societas vergleichen würden, daß ihnen ferner die Idee eines (in der That ganz unmöglichen) condominium in solidum der Ehegatten am ganzen Vermögen fremd gewesen sey, daß sie endlich aber auch nicht von der Grundansicht ausgingen, die Person des Eigenthümers der Sammtmasse sey eine mystische, von beyden Ehegatten gebildete, vom Manne gewöhnlich repraesentirte. Vielmehr war das ganze Vermögen, sowohl was vom Manne und der Frau ursprünglich eingebracht, als was später erworben wurde[23]),

23) Alles was die Frau während der Ehe unter irgend einem Titel erwirbt, fällt, kraft des mundii des Mannes über sie, nothwendig in das Sammtgut, und eine Reservation ist nur mit des letztern Einwilligung möglich. Daher hängt selbst die Erwerbung dessen, was der Frau während der Ehe unter der Bedingung geschenkt oder vermacht wird, daß es nicht der Herrschaft des Mannes unterworfen seyn solle, von dem Willen des letztern ab. Natürlich fällt dieses dann hinweg, wenn die Frau vor Eingehuug der Ehe sich ausbedungen hat, daß alles während der Ehe ihr durch Erbgang oder Schenkung anfallende Vermögen ein Separatgut seyn solle. Dagegen gehörte auch alles während der Ehe vom Manne erworbene Gut nothwendig insofern in die Masse, als die Frau auch daraus unterhalten zu werden, und bey beerbter Ehe auch dieses mit zu erben verlangen konnte. Ein Separatgut des Mannes ließ sich allenfalls nur soweit denken, als vor Eingehung der Ehe verabredet war, im Falle diese beerbt würde, solle ein gewisser, schon jetzt vorhandener oder während der Ehe anfallender, Vermögenstheil des Mannes ausschließlich auf die Kinder fallen, wenn jener vorversterbe.

sofort[24]), vom Augenblicke der vollendeten[25]) Ehe an, eine, der alleinigen Verwaltung des Mannes unterworfene, Masse. Vermöge seines jetzt erweiterten mundii war der Mann befugt zu einseitiger Veräußerung alles im Sammtgute befindlichen beweglichen Vermögens, dann auch der von ihm errungenen Grundstücke, wobey nur die Person des Käufers durch der Erben Näherrecht bestimmt werden konnte. Seine Erbgüter veräußerte der Mann einseitig bey echter Noth, sonst mit Einwilligung der Erben. Der Zustimmung der Frau bedurfte er zu diesem Allen nicht.

---

24) Vergl. Scherer Die verworrene Lehre der ehel. GG. I. §. 29 ff.

25) Sachsensp. I. 45. III. 45; Westphalen Monum. ined. I. col. 2045 N. n; Dreyer in Siebenkees Beyträgen zum D. R. III. Nr. I.; Danz Handbuch VI. §. 583; Scherer a. a. O. I. §. 27. 28; Mittermaier Grundsätze §. 332 N. 7; J. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 440 ff.; s. jedoch Klöntrupp Beytr. zu einer nöthigen Revision der Lehre von der G. G. unter Eheleuten ꝛc. Abschn. III. §. 3-5 S. 82-94; insbes. über Bremen: Krefting Gl. ad Cod. nov. Ord. 86 pg. m. 267; P. Koch Collatio etc. v. Conjuges desponsati; D. Meier (praes. Rheden) de success. conj. statut. Brem. (Brem. 1708) Cap. IV. §. 17; besonders Samuel Willett (praes. Rheden) de virgine vidua ejusque juribus (Bremae 1714) §. 9-18 p. 15-21. §. 28 p. 27 §. 41-53 p. 44-57; dann auch Henricus Smidt (praes. Rheden) de statutis Brem. ad mercaturam compositis (Bremae 1724) §. 47 p. 40. §. 48 p. 43. H. Hake l. c. (N. 21) §. 14; D. Klugkist de reg. j. R. e doctr. de societ. male ad C. B. inter c. accommodatis etc. (Marb. 1771) Sect. II. §. 2 p. 83; G. Gröning de separat. liber. ejusque fund. Comm. bon. sec. j. st. Br. (Goett. 1771) Sect. 1 §. 8 p. 20 sq.; Gildemeister de Comm. B. i. c. maxime ex legg. Br. (Gott. 1775) §. 15. p. 47 sq.; Deneken Vorlesungen über einige wicht. Gegenst. des Brem. Stadtr. S. 10 ff.

Dagegen hatte diese mit einer Ausnahme (§. 9) noch immer ein Widerspruchsrecht gegen des Mannes einseitige, ohne Noth vorgenommene, Veräußerungen ihrer eingebrachten Immobilien, denn diese, freylich vom Manne verwaltet und benutzt, wurden dennoch immer als ihr ausschließliches Eigenthum betrachtet, sowie dem Manne das seinige verblieb. Das letztere läßt sich nicht bezweifeln, das erstere aber könnte bestritten werden.

§. 8.

Es ließe sich nämlich sagen, beym Tode des Mannes habe die Frau jetzt eine Quote des ganzen Guts geerbt[26]), also von ihrem Eigenthume an dem Eingebrachten sey nicht mehr die Rede gewesen. Der Mann habe ferner auch über eine Quote der gesammten Masse unter Lebenden wie von Todeswegen einseitig verfügen dürfen[27]), und zu

---

26) Nach der Entsch. 61 v. 1335 bey Oelrichs S. 190 saßen zwey Söhne und eine Tochter mit ihrer Mutter in ungetheiltem Gute. Der eine Sohn will eine Handfeste über aus dem Hause des verstorbenen Vaters verkaufte Renten vom Rath besiegelt haben. Nun heißt es: „men seal eme den bref van rechte beseghelen wort he vullbordet unde willekoret van siner moder unde sinen broder unde siner suster dhe eme lic erven sint." S. auch unten §. 12 und N. 48.

27) Stat. 6 oben. Unter „gode" muß man hier, wie es auch die gewöhnliche Meinung ist, freylich wohl das ganze Vermögen verstehen, das ein beweibter und beerbter Mann (denn an diesen denkt das Gesetz, wie der Gegensatz ergiebt, und dem auch kein argum. a contrario aus Ord. 112 entgegengesetzt werden darf) unter sich hat. Dahin gehören denn auch Illaten der Frau, ebenso Erbgüter. Hinsichtlich der erstern wird von diesem Statut noch unten (§. 9) die Rede seyn, hinsichtlich der letztern

dieser hätten denn auch die eingebrachten Grundstücke seiner Frau theilweise gehört, welcher dagegen jede letztwillige Verfügung fast gänzlich genommen gewesen sey (s. unten). Hiernach habe also offenbar das ganze Vermögen in allen seinen Theilen in denseben rechtlichen Verhältnissen gestanden, von einem Separateigenthume der Frau sich weiter keine Wirkung gefunden, wenn nicht durch besondere Ehepakten die Regel gebrochen worden sey. Bedenke man nun, daß das neue Verhältniß der Wittwe zum Sammtgute ursprünglich aus den erweiterten Mundialrechten des Mannes hervorgegangen, daß es überhaupt ein Streben der Zeit gewesen sey, des Mannes Rechte während einer beerbten Ehe immer mehr zu vergrößern, daß ferner wenigstens beym Tode der Mutter der Vater ganz unzweifelhaft als alleiniger Eigenthümer der Sammtmasse betrachtet worden[28]), während, wie gesagt, bey seinem früheren Tode die Mutter nur als Miterbin neben den Kindern vorgekommen sey:

---

ist zu bemerken, daß der Mann durch eine solche Disposition von den Erbgütern sich abtheilt, das Ordel 53 (N. 20) aber mit den Worten schließt: „it ne were also dhat her afdelt si." Freylich bleibt der Mann demungeachtet noch Eigenthümer seines übrig bleibenden Guts, aber wenn ein Fall nothwendiger Theilung eintreten sollte (N. 47) erhält er nichts, wenn nicht unterdeß durch den Tod eines Pflichttheilsberechtigten die vergebene Quote sich als zu klein darstellen sollte. — Die auf der Ansicht eines condominii in solidum ruhende Bemerkung bey A. H. v. Post Ueber die allg. ehel. G. G. in Hinsicht auf Theilung und Todesfall nach Brem. Stadtges. (Hannover 1802) S. 51 ff. vergl. mit N. 26. — Der „del" ist übrigens ein Kopftheil. Vergl. besonders Lampe de testamentifact. Brem. Cap. II. §. 4 p. 69 sq.

28) S. unten §. 26 ff.

so dürfte es das Wahrscheinlichste seyn, daß man sich den Mann bey beerbter Ehe als alleinigen Herrn und Eigenthümer des gesammten Vermögens gedacht habe, nur bey Alienationen von Erbgütern und bey letztwilligen Verfügungen wie bey Schenkungen unter Lebenden beschränkt, natürlich auch nicht zu Verschwendungen berechtigt, welche vielmehr — nach Analogie des 4ten Statuts — auf Antrag der Frau eine Abtheilung des Mannes herbeygeführt haben mögten.[29]) Diesem nach heiße es denn ja auch in der (N. 27) angeführten Stelle, das Sammtgut sey des Mannes Gut.

Freylich wäre dieses Alleinrecht des Mannes mit dem früheren Tode der Kinder wieder weggefallen. Gültig wären Veräußerungen geblieben, welche der Mann vermöge desselben während beerbter Ehe vorgenommen; aber mit dem Tode der Kinder habe die Frau ihre Eigenthumsrechte an ihren noch vorhandenen eingebrachten Immobilien und damit auch die Befugniß zurückerhalten, deren einseitiger Veräußerung zu widersprechen, und zwar dies um so mehr, als sie für ihren Wittwenstand vorzüglich auch auf dieses ihr unbewegliches Gut verwiesen gewesen sey.[30]) Diese wahre Revolution, welche der frühere Tod der Kinder in den Güterverhältnissen zur plötzlichen Folge gehabt habe, lasse sich jedoch der obigen Ansicht wohl nicht entgegen

---

29) Gröning de separat. liber. Sect. II. §. 23; Deneken Vorlesungen S. 17 a. E.

30) S. Th. III. Ord. 41. Daß die Geburt eines Kindes, welches jedoch vor beyden Eltern wieder verstorben ist, Einfluß gehabt habe auf das demnächstige Erbrecht des Ueberlebenden (wie z. B. in Erfurter Stat. v. 1306 Art. 29 und andern bey Scherer I. §. 32 ff. angeführten Rechten), davon enthält unser Recht nicht die geringste Spur. —

setzen, denn eine solche habe jedenfalls Statt finden müssen, indem die obigen Gesetze nur von beerbter Ehe redeten, und beym Vorversterben der Kinder wiederum den, im Ganzen bey uns wie im gemeinen Rechte gestalteten, Bestimmungen über unbeerbte Ehe gewichen seyen.[31]) So hätte z. B. ja auch eine letztwillige Disposition des Vaters über eine Quote des Sammtguts, wenn die Ehe vor seinem Tode wieder unbeerbt geworden wäre, wenigstens in diesem Umfange sofort annullirt werden können. Auch mögte der Unterschied in seinen Wirkungen, gerade bey der obigen Ansicht über die Güterverhältnisse bey beerbter Ehe, in der That gar nicht so auffallend erschienen seyn. Wenn gleich die Frau bey wieder unbeerbt gewordener Ehe ihr Widerspruchsrecht gegen einseitige Veräußerungen ihres eingebrachten Eigen zurück erhalten habe, so hätte sie ähnliche Rechte doch auch bey beerbter Ehe, freylich aus anderm Grunde und in anderm Umfange, behalten haben mögen. Was sie nämlich an Widerspruchsrechten aus Eigenthum verloren, habe sie in gewisser Weise als Miterbin wieder gewinnen können, und zwar rücksichtlich aller im Sammtgute befindlicher Grundstücke. Auch ihre Einwilligung möge bey Veräußerungen von Erbgütern erforderlich gewesen seyn, auch ihr, wenn sie sich ein Vermögen „buten dher herscop dhes manes" reservirt haben sollte[32]), das Näherrecht beym Verkaufe anderer Immobilien zugestanden haben. Als consequent ließe sich dies wenigstens vermuthen, wenn gleich aus Mangel aller Andeutungen eines solchen Rechts mit Gewißheit nicht behaupten.

---

31) S. Theil III. Ord. 41.

32) S. z. B. noch Urk. v. 1520 bey Cassel Samml. S. 552.

§. 9.

Dieser Ansicht, welche also dem Manne bey beerbter Ehe noch größere Recht giebt, wie diesem selbst in der ältern Römischen durch Confarreation geschlossenen Ehe zustanden, so sehr sie sich auch durch ihre Einfachheit empfehlen mag, so scheinbar auch einige Bestimmungen unsers Rechts auf sie hinleiten mögen: — steht doch auf der andern Seite zuvörderst schon eben ihre Einfachheit entgegen. Denn es wäre schon schwer erklärlich, wie eine so einfache Grundidee nicht immer in ganz unzweydeutigen Wirkungen sich im Leben sollte ausgesprochen haben, wie sie später einer viel künstlicheren habe weichen können, auf welche die gelehrten Juristen denn doch nicht allein durch leere Fictionen geführt wurden. Dann hält sich ein Gewohnheitsrecht, nach seinem natürlichen Bildungsgange, so spät wie möglich noch am Alten, und in der That sind doch jene positiven Bestimmungen unsers Rechts immer noch vereinbar mit diesem Alten, mit dem fortdauernden Eigenthume der Frau an ihrem eingebrachten Eigen, und ihrem daraus fließenden Widerspruchsrechte gegen ohne Noth vorgenommene, einseitige Veräußerungen desselben. Das Sammtgut konnte des Mannes Gut genannt werden, weil dieser es kraft seines mundii allein nach Außen hin vertrat; denn sogar Vindicationsrechte seiner Frau war er (selbst gegen deren Willen) geltend zu machen befugt, sobald nur das Eigen eingebracht war.[33a]) Auch die nießbräuchliche Verwal-

33a) Entsch. v. 1404 bey Oelrichs S. 162: ... „Hinrik Groningh (Kläger) sprak de Wurd... were zin..... na lude der hantvesten... horet de eghendom der.. wurd hinrikes groninghes wyve." Der Kläger siegt, wenn nicht Beklagter die Einrede der Ererbung und eines während Jahr und Tag ruhig geblie-

tung[33b]) war ausschließlich in den Händen des Mannes, ohne daß die Frau, abgesehen von Veräußerungen ihres Eigen und von Verschwendungssucht des Mannes, berechtigt gewesen wäre, darein zu reden, oder in der Regel einseitig über etwas von Todeswegen oder unter Lebenden zu verfügen. Dies Alles waren schon Wirkungen des mundii, und brauchen keinem Eigenthume zugeschrieben zu werden. In Anerkennung der sonstigen großen Verfügungsrechte des Mannes konnten ihm auch Schenkungen nachgelassen werden. Eine Quote konnte man ihm zum Zweck letztwilliger Verfügungen anweisen, ohne sich darin durch die Bemerkung gehindert zu fühlen, daß jene Quote ja auch auf Eigen der Frau sich erstrecke. Eine solche Disposition des Mannes trat ja erst in Kraft bey seinem Tode, und zwar wenn dann die Ehe noch beerbt war. In diesem Augenblicke hatte aber die überlebende Frau gegen ihren aliquoten Erbtheil am Sammtgute das Eigenthum an ihrem Eingebrachten verloren (§. 11). Bedenklicher ist freylich das einseitige Verfügungsrecht des Mannes über eine Quote des ganzen Guts unter Lebenden[34]); aber hatte

---

benen Besitzes nachweiset (vergl. Th. III. Ord. 6.) Ebenso klagt der Mann kraft seines mundii auf Herausgabe des Vermögens seiner Frau, und belangt deren früheren Vormund auf Rechnungsablage. S. Entsch. 104. 240 bey Oelrichs S. 207. 261; besonders auch Entsch. 222 (N. 33b).

33b) Entsch. bey Oelrichs S. 157; Entsch. 222 S. 254: .. „de (man) mach bruken alle des godes unde erves dat he mit sinen wywe ghenomen hevet." —

34) Es würde gewiß eine erzwungene Erklärung seyn, wenn man die Worte: „bi sime sunden live ether in sime sucbede" blos von einer Schenkung von Todeswegen verstehen wollte, die dem Manne aber, gegen das gemeine Recht, nicht allein in gesunden

man jenes, wie unbedenklich war, zugegeben, so führte die allgemeine Bedeutung von „ghifte" unwillkürlich auch auf dieses hin. Ohnehin war die Regel doch auch, daß nicht beyde Eltern ihre Kinder überlebten, und die Frau hatte für diesen regelmäßigen Fall kein Interesse, zu widersprechen, wenn der Mann unter jene Quote eines ihrer unbeweglichen Illaten begriff. Sollte dann auch der seltene Fall eintreten, daß später alle Kinder wieder vor den Eltern stürben, so ließ es sich wohl erwarten, daß der Mann seine Frau für den möglichen Wittwenstand wegen seiner frühern Veräußerung ihrer Illaten entschädigen werde. — Was ferner die obige Ansicht betrifft, so erscheint freylich beym Tode der Frau der überlebende Mann als Eigenthümer des gesammten Guts, aber er ist es auch erst seit jenem Augenblicke geworden und zwar deshalb, weil er, nach dem Anfange des 3ten Statuts, seine mit Hinterlassung von Kindern versterbende Frau (ausschließlich) beerbt. Eben diese positive Bestimmung, daß der Mann doch noch erben soll, widerspricht seinem Eigenthume am Sammtgute schon während einer beerbten Ehe. Ferner wäre es doch in der That eine sonderbare Fiction, daß die Mutter durch den frühern Tod der Kinder ein schon durchaus verlorenes Eigenthum auf einmal ohne Weiteres wieder gewinne. Freylich ist es auch eine Fiction, daß, trotz des während der Ehe fortgedauerten Eigenthums der Frau an ihren unbewegl. Illaten, das

---

Tagen sondern selbst auf dem Siechbette frey stände. S. auch Meier (pr. Rheden) de succes. conj. stat. Br. Cap. III. §. 14; Klugkist de regg. j. R. e doctr. de soc. male ad C. B. i. c. accomm. Sect. II. §. 3; H. Lampe de testamentifact. Brem. (Gott. 1770) Cap. II. §. 4; Gildemeister de C. B. i. c. §. 22 p. 78.

Sammtgut doch als Nachlaß des Mannes betrachtet wird, von dem die Frau neben den Kindern eine Quote erbt; allein diese Fiction entstand ganz unwillkürlich und nothwendig, sobald — wie man doch nun einmal von einem Gewohnheitsrechte es vermuthen muß — nicht die bisherigen Güterverhältnisse während der Ehe durchaus umgestaltet werden, sondern an diese nur die eine neue Bestimmung sich anschließen sollte, daß beym Tode des Mannes in beerbter Ehe die Frau während des Beysitzes kein von dem der Kinder getrenntes Interesse, sondern, mit Aufhebung aller Ansprüche auf die Illaten, eine Quote am bisherigen Sammtgute haben solle. Die obige Fiction, welche die hier zu widerlegende Meinung supponirt, würde erst dann nothwendig geworden seyn, wenn die factischen Wirkungen, welche ohne Zweifel das neue Erbrecht der Wittwe rückwärts auf die Güterverhältnisse während einer beerbten Ehe äußerte (§. 10.), zu rechtlich nothwendigen erhoben worden wären, aber dafür fehlt es am Beweise, und dieser Schritt ist, als ein weiterer, und auch ebendeshalb, weil er nothwendig zu jener, doch an sich so unnatürlichen, Fiction hätte führen müssen, keinesweges von dem sich selbst überlassenen Gewohnheitsrechte im Zweifel zu vermuthen. — Endlich verdient auch die Bemerkung einige Rücksicht, daß in keinem Deutschen Rechte des Mittelalters jene Ansicht sich ausgesprochen findet, und doch ist diese so einfach, daß sie gewiß in mehreren Rechten hervortreten würde, wenn überhaupt die herrschenden Ansichten der Zeit dem Bildungsgange der alten Grundsätze diese Richtung hätten geben können. —

§. 10.

Wurde nun freylich diesem zufolge während beerbter Ehe das Eigenthum der Frau am eingebrachten Eigen

erhalten: so läßt sich doch soviel allerdings nicht verkennen, daß wohl nur höchst selten dieser Grundsatz noch von praktischer Bedeutung gewesen sey. Bey unbeerbter Ehe hielt die Frau schon eher auf ihr Recht, weil sie ihres inferirten Eigen für den möglichen Wittwenstand nicht wohl entbehren konnte, wenn gleich auch hier mitunter die Frau ihr Vindicationsrecht aus dem Grunde nicht üben mogte, weil sie selbst sehr darunter leiden konnte, sobald der Mann außer dem empfangenen Kaufpreise noch die Hälfte desselben als Eviction[34b]) dem Käufer aus dem Sammtgute hätte bezahlen müssen. — Besonders aber bey beerbter Ehe, welche doch in der Regel aller Wahrscheinlichkeit nach beerbt blieb — was zumal die Mutter so leicht glaubte, weil sie es wünschte — : da ließ sie einseitige Veräußerungen ihres Eigen schweigend geschehen, besorgt für die Erhaltung des ehelichen Friedens, dann auch durch die Bemerkung getröstet, daß, wenn sie auch ihren Mann überleben sollte, ihre Eigen doch verloren seyn, sie aber genügend durch die Quote am ganzen Gut sich entschädigt sehen würde; — endlich von der Ueberlegung geleitet, daß sie selbst durch Uebung ihres Vindicationsrechts ihre künftig zu erwartende Quote verhältnißmäßig um eben soviel verkleinern würde, als der Werth ihres vom Manne einseitig verkauften Eigen weniger betrüge, wie die Summe des dafür gezahlten Kaufpreises und der Hälfte desselben (s. auch N. 35). Diese letztere Rücksicht hätte auch bey Schenkungen des Mannes unter Lebenden auf den Entschluß der Frau einwirken müssen, da nach dem Geiste des Deutschen Rechts der Mann auch hier Eviction würde haben leisten müssen, wenn er nicht die außergerichtliche Schenkung hätte

---

34b) S. Theil III. Ord. 12.

abschwören können oder wollen.[34c]) — Die Wirkung hatte also das neue Erbrecht der Wittwe ohne Zweifel rückwärts auf die Verhältnisse während einer beerbten Ehe, daß der Mann in seinen Dispositionen über das Sammtgut selbst durch die Eigenthumsrechte seiner Frau factisch sehr wenig genirt wurde. Aber wenn gleich diese factischen Wirkungen in der einen Beziehung zu rechtlichen erhoben sind, daß der Mann auch unter Lebenden jetzt eine Quote des gesammten, also auch die Eigen der Frau umfassenden, Vermögens einseitig vergeben darf: so muß uns doch das oben (§. 1) über den gewöhnlichen Bildungsgang eines Gewohnheitsrechts Bemerkte vor dem Schlusse bewahren, daß auch in allen andern Fällen jedes Widerspruchsrecht der Frau gegen einseitige nicht nothwendige Veräußerungen ihres eingebrachten Eigen rechtlich weggefallen sey.[35])

Waren nun die Verfügungsrechte des Mannes so groß, so durfte dagegen die Frau, ohne seine Genehmigung, durchaus über keinen Bestandtheil des Sammtguts, selbst

---

34c) Vergl. Theil III. Ord. 2. Die Glosse zum Sachsensp. III. 4. ist schon vom Römischen Rechte befangen. —

35) S. noch Entsch. v. 1343 Nr. 182 bey Oelrichs S. 240, welche nothwendig von dem Falle einer unbeerbten Ehe zu verstehen, kein Grund vorhanden ist, wo das behauptete Eigenthum der Frau auch gewiß nicht auf Ehepakten sich gründet; s. Theil III. Ord. 41. Sehr bemerkenswerth ist es noch, daß in dieser Entsch. nicht allein — worauf es doch allein ankam — der Bekl. der Beweis ihres Eigenthums, sondern dem Käufer auch der des Kaufs nachgelassen wird. Man fand das letztere wohl deshalb gerathen, weil zu vermuthen war, die Frau würde, sobald der Kläger den ihm auferlegten Beweis führen könne, freywillig ihre Einrede aus dem Grunde fallen lassen, daß sonst ihr Mann dem Kläger „dar vore don scolde also unse statbok (Ord. 12) sprik."

nicht ihr Eigen, verfügen[36]); nur konnte sie jenes — eine sehr natürliche Ausnahme — für Haushaltungsbedürfnisse auch einseitig verpflichten; natürlich wurde auch jede andere Disposition durch (selbst stillschweigende) Ratihabition des Mannes für diesen verbindlich.[37]) Von Todeswegen darf die Frau bey beerbter Ehe auch nur über drey Kleider, außerdem freylich noch über die von ihren Verwandten ihr etwa noch geschenkten Kleidungsstücke, einseitig verfügen.[38]) Von jenen wird das abzuspannende Geschmeide sogar noch getrennt, die letztern bleiben wie die Frau sie getragen hat. Die geschenkten Kleider gehörten nicht eigentlich zum Sammtgute, weil sie, weder gleich anfangs eingebracht, noch später aus demselben erworben, nach dem Willen der Schenker der freyen Verfügung der Frau, unter wohl stillschweigend vorauszusetzender Genehmigung des Mannes, bestimmt waren. Diese Beschränkung letzwilliger Verfügungen einer Frau ist übrigens, wie gesagt, nur von beerbter Ehe zu verstehen, was aus dem Orte, wo das Gesetz sich findet, und aus Analogien anderer Rechte unzweifelhaft hervorgeht, wenn es gleich nicht ausdrücklich im Statut bemerkt ist.[39a])

---

36) S. z. B. Entsch. 41 a. E. bey Oelrichs S. 181 a. E.

37) S. Theil III. Ord. 41. 92.

38) Vergl. H. Klugkist (praes. Rheden) de restricta disponendi imprimis testandi facultate uxorum Bremensium, occasione (Cod. nov.) stat. 13. (Bremae 1723) §. 10 sq.

39a) S. oben Stat. 7. Alle vorhergehende und auch die folgenden Gesetze reden nur von beerbter Ehe, und im Hamb. R. v. 1270 IV. 4 heißt es ausdrücklich: „Eine Vrouwe mach wol unde mot wol dorch Got geven in ereme dodbedde van eren Clederen unde van erem Ingedome also vele alse se wil also bescheydelicken offte se neene Kindere hefft." Nach

§. 11.

Wurde nun die Ehe durch den Tod[39b]) eines Ehegatten aufgehoben, und zwar

I. durch den des Mannes: so war es, wenn anders nicht der ganze Zweck, den man bey der Festsetzung des

---

unserm R. konnte die Frau bey unbeerbter Ehe wohl noch mehr wie im Hamb. R. vergeben, weil die Erbfolge anders regulirt war (Theil III. Ord. 41); natürlich auch bey beerbter Ehe mehr, wie im Text bemerkt ist, sobald der Mann einwilligte. (Rigisches R. VII. 9: . . „und mach se hebben eres Mans willen so mach se mer geven.") Von einem Separatgut der Frau ist hier natürlich nicht die Rede (s. z. B. N. 32). Das Hamb. R. spricht übrigens in der obigen Stelle von Schenkungen „dorch Got", und schon hiedurch könnte man auf die Vermuthung geführt werden, daß in den Worten unsers Statuts: „thesse ghifte moghet tughen gheystlike lude man unde wif" — das unterstrichene Wort nicht für bezeugen, sondern für erhalten genommen werden müsse. Auch aus den schon früh ausgesprochenen (Cap. Aquisgran. Ludow. Imper. a. 816 cap. 7. ap. Baluze I. pg. 565, Capitt. Reg. Franc. Lib. I. cap. 83 ibid. 720) und auch in unserm Rechte (Ord. 112) vorkommenden Verboten großer letztwilliger Schenkungen an Geistliche dürfte eine Verstärkung der Vermuthung hervorgehen, daß man bey jenen geringen Gegenständen im 7ten Statut erinnern zu können glaubte, diese mögten immerhin an Geistliche, so Männer als Weiber, vermacht werden; zumal die Zeugnißfähigkeit selbst geistlichen Frauen vielleicht ohnehin zustand (s. Grimm D. Rechtsalterth. S. 408) Der Ausdruck „tughen" ist übrigens in der hier vermutheten Bedeutung noch heutiges Tages, freylich besonders als reflexivum, gebräulich. (Brem. Nieders. W. B. V. 122; Renner ap. Vogt Monum. ined. I. 278). —

39b) Nur dieser Trennungsgrund ist hier besonders hervorzuheben. Trennung quoad consortium conjugale hat keinen Einfluß auf die Güterverhältnisse, weil sie das mundium des Mannes nicht

neuen Erbrechts der Wittwe vor Augen gehabt hatte, vereitelt werden sollte, der Wittwe keinesweges erlaubt, gegen Aufgebung der Quote ihre Illaten aus der Masse zu ziehen; sondern diese wurde nun als Nachlaß des Mannes betrachtet, den die Frau und Kinder gleichmäßig erbten. Daraus folgte, daß alle Schulden des Mannes, einerley ob vor oder während der Ehe contrahirt, aus dem ganzen bisherigen Gut, die jetzt als solche verschwundenen Illaten der Frau nicht ausgenommen[40]), bezahlt, daher auch einseitige, vielleicht ohne Wissen der Frau vorgenommene, Alienationen ursprünglich eingebrachten Eigens jetzt jedenfalls

---

afficirt. Trennung wegen Ungültigkeit der Ehe hat gemeinrechtlich (Sachsenſp. I. 21. III. 27. 74) ungefähr die Wirkung, welche der Tod des Mannes herbeygeführt haben würde, wohl deshalb, weil die Frau auch in der That am meisten darunter litt. Das Princip dürfte aber schwerlich in unserm Rechte Anwendung gefunden haben, weil diesem die gemeinrechtlichen Vortheile der Wittwe fremd waren. Bey beerbter Ehe, wo die bereits geborenen oder empfangenen Kinder als ehelich betrachtet wurden, sobald der Mann in bona fide gewesen war, hätte die Frau einen Kopftheil des Sammtguts erhalten können; bey unbeerbter Ehe ihr Eingebrachtes und was ihr für den Wittwenstand bey einer solchen Ehe ausgesetzt seyn mogte, unmöglich aber das ganze bewegliche, in den Städten verhältnißmäßig so große, Vermögen des Mannes, das ihr bey dessen Tode freylich wohl angefallen seyn würde. Ueberhaupt läßt sich wohl sehr bezweifeln, daß für diese seltenen, und noch dazu wohl gewöhnlich durch außergerichtliche Uebereinkunft regulirten, Fälle allgemeine und feste Entscheidungsnormen sollten bestanden haben.

40) Nach unserm Rechte hafteten auch die Grundstücke in einer Erbschaft, wenn gleich nur eventuell, für die Schulden. S. Th. III. Ord. 42.

nothwendig anerkannt werden mußten. Hatte der Mann seine Quote von Todeswegen vergeben, so verstand sich das natürlich auch nur nach Abzug des aliquoten Theils der Schulden; jedoch sollen überdies von dieser Quote dann noch ausschließlich des Mannes Beerdigungskosten getragen werden.[41]) Dadurch, daß die Wittwe und ihre Kinder (für die Unmündigen mußte ohne Zweifel der Familienrath [§. 14] einwilligen) sich nicht zu der Erbschaft zogen[42]), sicherten sie sich ihr vielleicht schon jetzt vorhandenes Separatgut[43]), und das später erworbene Vermögen. Ob aber dazu diese Ausschlagung nothwendig gewesen sey, oder, mit andern Worten, ob der Erbe immer ultra vires hereditatis gehaftet habe; ob insbesondere die Wittwe schon jetzt an eine bestimmt formelle Ausschlagung gebunden gewesen sey, ob selbst eine so formelle Erklärung sie geschützt habe, wenn sie ausdrücklich mit contrahirt hatte: — die Beantwortung dieser Fragen wird füglich der Untersuchung über den Sinn des 41sten Ordels (im 3ten Theile) vorbehalten. — Die Erbfolge selbst war im Einzelnen diese. Sollten im Sammtgute Dienstmann- oder Lehngüter sich befinden, so richtete sich die (hier füglich zu übergehende) Succession nach den bey der Curie herrschenden hof- oder

41) Ges. (c. a. 1308 scr.) bey Oelrichs S. 143: „So we sin antal sines godes unwech gift. unde sterft. So we (se) sin antal upboret dhe scal dhes boden graft bekostegen." Cfr. Meier de succ. conj. stat. Cap. VII. §. 44. Nach alter Sitte mogten diese Kosten nicht gering seyn.

42) Vergl. Ord. 124 a. E., auch N. 41. Goslar. Stadtr. P. I. Art. 37 bey Leibnitz III. 486; s. auch J. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 481.

43) Die Kinder nur natürlich nicht das auch vom Vater kraft besonderer Ehepacten Ererbte (vergl. N. 23).

lehnrechtlichen Bestimmungen. Dem ältesten großjährigen Sohne, sind nur Töchter da, dem nächsten und ältesten Schwerdtmagen wird auch höchst wahrscheinlich vorab noch des Verstorbenen Heergewedde zu Theil.[44]) Für den minderjährigen, zu diesem Voraus berechtigten, Sohn bleibt dasselbe wohl vorläufig im Sammtgute. Nach fernerem Abzug des oben (§. 6.) bemerkten praecipium der Wittwe, wird dann aber das Sammtgut zu gleichen Theilen auf die Frau und Kinder vererbt, und ist auch sofort mit dem Tode des Vaters in solche ideelle Eigenthumstheile zerfallen. Dieser letztere, auch noch jetzt fast allgemein[45]) angenommene Grundsatz, daß „patre mortuo bona censeantur divisa" war aber im ältern Recht nicht ganz so folgenreich wie heutiges Tages, auch reicht der mitunter dafür geführte Beweis nicht aus. Die Folge nämlich, daß nun ein gar nicht reell abgetheiltes Kind seinen ideellen Eigenthumstheil

44) S. Ordel 119. 121; Ges. bey Oelrichs S. 141; Entsch. 216 ebend. S. 252; Ges. ebend. S. 409. Vergl. Verdensches Statut v. 1330 bey Vogt Monum. ined. I. 256 (coll. N. 8 oben S. 7) und Goslar. R. Art. 83. 84 bey Leibnitz III. 488 vrgl. mit Art. 15 S. 485. Cfr. Joh. Schoene (praes. Rheden) Diff. jur. stat. Brem. et juris Rom. c. success. ab intest. (Bremae 1720) Sect. II. §. 56. 58-61 p. 45-48; Gröning de sep. liber. (N. 45) Sect. IV. §. 31.

45) S. jedoch Gröning de separat. liberorum ejusque fundam. C. B. sec. jura st. Br. (Gott. 1771) §. 10 in f.; besonders A. H. de Post Theses sell. de testamentifact. conj. sec. stat. Brem. (Gott. 1800) Th. X. sq., und desselben Abhdl. (N. 27) S. 12 ff. Aus einem condominium in solidum während der Ehe würde freylich ein gleiches zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern folgen, wenn diese letztern ihren verstorbenen parens allein beerbten.

doch mit in die Ehe bringe, daher auch — weil jetzt gegenseitiges Erbrecht ohne Rücksicht auf Beerbtheit der Ehe angenommen wird — seinen überlebenden Ehegatten auch bey unbeerbter Ehe als Erben dieses ideellen Theils hinterlasse — konnte früher nicht in dieser Maße vorkommen, weil bey unbeerbter Ehe noch jenes ausschließliche Erbrecht des Ueberlebenden nicht vorkam.[46]) Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob dieser in jenem Falle auch nur die damals schon aus dem Vermögen des Verstorbenen ihm zustehenden Vortheile erhalten habe (N. 46). — Zum Beweise des obigen Grundsatzes pflegt man mitunter nur einzelne Ausdrücke herbeyzuziehen, welche solche ideelle Theile anzudeuten scheinen z. B. die Worte des obigen 3ten Statuts: „heft the vrowe enen sone the to sinen iaren comen is unde eschete then sinen deel thes godes" ꝛc. Allein diese könnten möglicher Weise auch nur soviel beweisen, daß allerdings bestimmt war, wieviel jedes Kind bey der wirklichen Theilung anzusprechen berechtigt sey. Daraus würde denn aber noch nicht folgen, daß schon während des Beysitzes (§. 13 ff.) ideelle Eigenthumstheile unterschieden worden seyen. Selbst bey dem Vater, von dem doch, wie unten näher angeführt werden wird, die Kinder in der Regel niemals Theilung fordern können, der eine zweyte Frau und neue Kinder in das Sammtgut aufnehmen darf, ohne vorher die Kinder erster Ehe abtheilen zu müssen, bey dessen Lebzeiten daher niemals von ideellen Eigenthumstheilen im Sammtgute die Rede seyn kann: selbst bey ihm ist doch auch der Theil des Sohnes bestimmt, den dieser, sobald der Vater ihn abtheilen will, oder ausnahmsweise

46) S. Th. III. Ord. 41.

muß, zu fordern berechtigt ist.[47]) Wenn nun das Recht der Kinder, die Herausgabe eines bestimmten Theils zu fordern, gegen die Mutter in mehreren Fällen, als gegen den Vater eintritt, so folgt daraus der obige Grundsatz nicht eben nothwendig; es ließe sich dies vielmehr ganz füglich als eine, bey der Mutter häufiger eintretende, anticipirte Erbfolge des Kindes in den bestimmten, diesem am Vermögen des überlebenden parens zustehenden Pflichttheil betrachten.

Auf einen bessern Beweis des obigen Grundsatzes würde, unter der Voraussetzung, daß die Wittwe ein, dem väterlichen ähnliches, mundium über die Kinder gehabt habe, die Bestimmung führen, daß grade dann die Mutter abtheilen solle, wenn sie selbst zur zweyten Ehe schreite, wenn der Sohn großjährig sey, oder die Tochter sich verheyrathe. Man könnte sagen, grade in diesen Fällen sey der Wittwe das mundium verloren gegangen, indem sie im ersten jener Fälle sich selbst wieder einem strengen, mit einem eigenen durchaus unverträglichen, mundium unterworfen habe, indem ferner der großjährige Sohn sein eigner Vormund geworden, die Tochter endlich in das

---

47) Wenn der Vater von Todeswegen disponiren will (Stat. 6) wenn er unordentlich haushält (Stat. 4), überhaupt wenn er einen Sohn absondert (Stat. 27 bey Oelrichs S. 56), oder für dessen Schulden haften muß (Ord. 58) zeigt es sich, daß auch bey Lebzeiten des Vaters jedes Kind „sinen del" d. h. einen, im Augenblicke der letztwilligen Disposition des Vaters oder der zeitigen oder anticipirten Erbfolge bestimmbaren, ideellen Pflichttheil am Sammtgute hatte. Ideelle Eigenthumstheile kann man aber nicht mit Hasse Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehel. G. G. [Kiel 1808] §. 21 N. 3 S. 65 bey Lebzeiten des Vaters behaupten. —

mundium ihres Ehemanns getreten sey. Wenn nun aber diese Verlustgründe des mundii Abtheilung der Kinder zur Folge gehabt hätten, so müsse es wohl als gewiß betrachtet werden, daß eben die Wittwe über den Kindern bereits eigenthümlich angehörende Vermögenstheile nur ein, aus ihrem mundio fließendes und mit diesem daher wegfallendes, Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht gehabt, daß mithin die Kinder neben der Mutter nach Kopftheilen schon den Vater beerbt hätten; denn es sey durchaus nicht abzusehen, warum die Wittwe, wäre sie Eigenthümerin des ganzen Vermögens gewesen, habe aufhören können, dieses zu seyn, blos deshalb weil sie das mundium über ihre Kinder verloren. —

Auch dieses Argument fällt weg mit seiner Voraussetzung, daß die Wittwe ein mundium gehabt habe, worüber unten (§. §. 14 ff.) mehr.

§. 12.

Der beste Beweis für den angeführten Grundsatz liegt wohl darin, daß sehr häufig unabgetheilte Kinder neben der Mutter als mit dieser gleich berechtigte Erben des Vaters angeführt werden[48]), daß auch, und zwar nur bey der überlebenden Mutter, von der Erbfolge in den Theil eines während des Beysitzes nicht reell abgetheilt gestorbenen Kindes die Rede ist.[49]) Unter Berücksichtigung dieser Punkte hat es denn auch allerdings Alles für sich, wenn man die, in den Statuten häufig erwähnten, freylich an und für sich auch anders erklärbaren, Theile von der

48) S. oben N. 26 und Entsch. 222 v. 1349 bey Oelrichs S. 254. a. E.

49) S. unten §. 24.

Wittwe noch unabgefundener Kinder (§. 11) für Eigenthumstheile derselben am Sammtgute erklärt, wofür durch der Satz des 3ten Statuts spricht, ein mit seinem Theile abgefundener Sohn „ne scal the anderen (d. h. die unabgetheilten) kindere an erme dele. eres erves unde eres godes nich hinderen ofte nich anverdighen". Ueberdies konnte der obige Weg, auf welchem ein neues Erbrecht der Wittwe bey beerbter Ehe sich bildete (§. 5), bey weitem näher dahin führen, und würde es also schon im Zweifel eher zu vermuthen seyn, daß derselben ein aliquoter Erbtheil, als daß ihr das ganze, unter dem mundio des Mannes vereinigt gewesene Gut, mit gänzlicher Ausschließung der doch früher allein in den bey weitem größten Theil des väterlichen Vermögens succedirenden Kinder, zu Theil würde. — Endlich hätte man zu dem obigen Grundsatze auch auf folgende Weise geführt werden können. Früher hatte die Wittwe den großjährigen Kindern (den Töchtern schon, wenn sie sich früher verheyratheten), jedenfalls auch wenn sie selbst zur zweyten Ehe schritt, das väterliche, der Wittwer den großjährigen Söhnen oder sich verheyrathenden Töchtern das mütterliche Vermögen auf Verlangen herausgeben müssen. Allmälig hatten aber veränderte Verhältnisse dahin geführt, daß man in beerbter Ehe beym Tode eines Ehegatten gar kein im Sammtgute befindliches Vermögen desselben, als solches, unterschieden wissen, und deshalb auch nicht auf die Kinder sich vererben lassen wollte. Hinsichtlich jener alten Auskehrungsgründe konnte man nun zwey verschiedene Wege einschlagen. Entweder ließ man 1) beym Leben eines letzten parens — weil doch nun einmal im Sammtgute nichts Besonderes mehr zu unterscheiden seyn sollte, das vorzugsweise den Kindern hätte ausgekehrt werden mögen — jeden Anspruch der

letztern auf Herausgabe eines bestimmten Vermögenstheiles durchaus wegfallen, und gestattete ihnen blos die Forderung einer, ihrer Größe nach der Willkür des parens überlassenen, Aussteuer. Diesen Weg scheint indeß kein einziges älteres, von den spätern Ansichten über eheliche Gütergemeinschaft und deren Fortsetzung noch unberührtes, Particularrecht eingeschlagen zu haben, wohl schon deshalb, weil er zu sehr vom Altgewohnten entfernte, und dergleichen Sprünge dem natürlichen Bildungsgange eines Gewohnheitsrechts fremd sind. Auch würde in Folge eines solchen Grundsatzes das Interesse der Kinder manchmal sehr gefährdet worden seyn, besonders dann, wenn eine überlebende Mutter in die Gewalt eines zweyten Mannes überging. Diese Rücksichten mußten wenigstens zum Theil von so großem Gewichte scheinen, daß sie die unbedingte Verfolgung jenes ersten Weges verhinderten; aber es giebt freylich Rechte, wo der Umstand, daß nicht mehr die alten Auskehrungsobjecte beym Tode eines Ehegatten für die Kinder vorhanden seyn sollten, verbunden mit den größern auch einer Wittwe eingeräumten Befugnissen, so stark einwirkten, daß nur die zweyte Heyrath eines überlebenden parens überhaupt[50]), ja wohl nur der überlebenden Wittwe[51]), als der einzige

50) Dahin gehört das Dortmunder Recht bey Dreyer Nebenstunden S. 427, aus welchem man nur nicht mit Scherer I. §. 113 blos den Satz: „Ein jewelik Kynd eyn sall synen Vader offte syner Moder nicht dwynghen u. s. w. herausreißen, sondern in welchem man das eben Vorhergehende berücksichtigen muß. S. auch das s. g. Kaiserrecht im Schles. Ldr. I. cap. 14 dist. 9 coll. cap. 17 dist. 7 bey Böhme Diplom. Beytr. IV. 16. 21; vergl. auch Klöntrup a. a. O. Abschn. VII. §. 2 S. 250.

51) Goslar. R. Art. 83. 84 bey Leibnitz III. 488. Braunschw. R. I. cap. 30. 31 ebendas. 436: Swelic vrowe ane man küschliken

Grund eines Anspruchs auf Herausgabe gewisser Bestandtheile des Sammtguts gegen einen überlebenden, sonst verständig handelnden, parens sich geltend machte. Dagegen konnten aber jene Rücksichten 2) zu einer Beybehaltung aller alten Auskehrungsgründe von Vermögenstheilen führen, und zwar entweder hinsichtlich beyder Ehegatten — und so ist es u. A. im Lübischen Rechte[52]), oder nur rücksichtlich der Wittwe, und dafür hat sich unser Recht entschieden.[53]) Warum vielleicht der Wittwer so begünstigt wurde, folgt unten (§. 26 ff.). In allen Fällen nun, wo die Auslieferung eines Theils eintreten sollte, mußten, seit dem Wegfallen der alten, neue Auskehrungsobjecte festgestellt werden, und dies wurden, wie es jetzt nicht anders

---

levet na eres mannes bode unde eren kinderen wol ret de ne möghen ere kindere to neyner delinge dwingen, de wile se ane man is. — „Renes mannes kint mach sinen vader to delinge dwingen de wile de vader levet." S. auch IV. 5. 23 ebend. S. 442. 443. Vergl. auch Zellisches Recht von 1301 Art. 32 ebend. S. 484. — Gewohnheitsrecht der Stadt Hof im Vogtlande bey Rothhan de materna potest. in lib. §. 21 (angef. bey Scherer I. S. 281); selbst Rigisches Ridderrecht cap. 52. 56. 63 in der Oelrichschen Ausgabe S. 92. 93. 95.

52) Justitia Lubec. ap. Westphalen III. col. 623. Cod. a. 1266 ap. Dreyer Vermischte Abh. S. 447, dann aber auch Cod. Oldenb. Art. 7 bey Christiani Gesch. der Herzogthümer Schleswig und Hollst. I. S. 522 a. E. vergl. mit Cod. Oldenb. Art. 3 l. c. 521. Cod. A. 1240 Art. 5. 6. Cod. Brokes. pr. Art. 5. sec. Art. 29. tert. Art. 69. Cod. Segeb. a. 1254 Art. 4. Im Lüb. R. war nur überall noch die Abtheilung durch ein Verlangen bedingt.

53) S. auch Hofmann Eherecht §. 284.

seyn konnte, bestimmte Quoten des Sammtguts. Der allmälige Uebergang vom alten zum neuen Rechte konnte nun aber in natürlicher Consequenz von selbst dahin führen, daß die neuen Auskehrungsobjecte rechtlich durchaus in die Stelle der alten traten. Das väterliche oder mütterliche Vermögen war aber früher deshalb von der Wittwe oder dem Wittwer ausgeliefert, weil es ererbtes Eigenthum der Kinder war, und in den obigen Fällen das Nießbrauchsrecht des parens daran aufgehört hatte. Daher konnten denn auch leicht die, beym Eintritt eines der beybehaltenen Abfindungsgründe auszuliefernden, Quoten als ererbtes Eigenthum der Kinder betrachtet werden, an welchen der Ueberlebende nur zeither den Nießbrauch gehabt habe. Auch auf diesem Wege hätte also in unserm Rechte der Grundsatz entstehen können: patre mortuo bona censentur (quoad dominium) divisa.

§. 13.

In diesem so zerfallenen Sammtgute bleibt aber die Wittwe bis zum Eintritt eines Abtheilungsgrundes, oder bis sie freywillig auch sonst zu einer Abtheilung sich entschließt (§. 18), mit den Kindern zu Gedeih und Verderb sitzen; die rechtlichen Verhältnisse während dieses Beysitzes werden also zunächst zu untersuchen seyn. Als neue, wenn gleich keinesweges singulaire, Bestimmung tritt zuerst die hervor, daß die unmündigen Kinder während des Beysitzes keinen Vormund erhalten.[54]) Früher konnte dieser Grundsatz

54) Dies geht schon aus dem „vrileken sitten" im 3ten Statut hervor, ausdrücklich ist es aber ausgesprochen in der Entsch. 226 bey Oelrichs 255. Hier wird einer, ihres Verstandes beraubten, Wittwe und ihren unmündigen Kindern ein Vormund bestellt, dabey aber hinzugefügt: „Queme oc de vrowe wedder to synne so scal se vrileken ane vormundescap besitten

nicht vorkommen, weil jedes Weib immer einem strengen mundio unterworfen war, womit sich die Ausübung einer eigenen, wenn auch beschränkten, vormundschaftlichen Sorge für Andere nicht vertrug.[55]) — Aber besonders in den Städten hatten die Frauen allmälig den Schein einer weit größeren Selbstständigkeit dadurch erhalten, daß die Männer friedliche Beschäftigungen im Handel und Gewerbe fanden, zu denen Frauen für unfähig nicht konnten gehalten werden, wie es denn auch nicht selten vorkommen mogte, daß die Wittwen die Geschäfte ihrer verstorbenen Männer fortsetzten.[56]) Schon aus dieser selbstständigeren Stellung

---

mit eren kynderen dewile dat se sich nicht verandert." Das Ditmars. Ldr. Art. 189 bey Westph. III. col. 1749 enthält schon den Grundsatz: effte dar en vruwe were unde hedde to Echtescup gewesen so is se ehre eigene vormund na dem dage." Der im Text berührte Grundsatz findet sich auch u. A. in LL. prov. Scaniae a. 1163 Lib. III. cap. 5 ap. Westph. IV. col. 2038; Fragm. jur. Zwerin. A. 1222 ibid. I. col. 2007; Hildesheim. Stiftsrecht bey Bruns Beytr. I. 161; Willkür von Leobschütz Art. 100 a. E. bey Böhme II. 18; Braunschw. R. III. Art. 44. IV. Art. 23 bey Leibnitz III. 442. 443; Goslar. R. II. c. 1 ebend. 490. Aeltere Statute des südl. Deutschlands s. bey Mittermaier Grundsätze §. 367 N. 2. S. jedoch Cod. Oldenb. jur. Lubec. Art. 130 bey Christiani II. 527 a. E. Nach dem Jütischen Lowbuch I. 29 ist die Wittwe nur Vormünderin hinsichtlich der Personen und des bewegl. Vermögens; doch muß ihr der Ertrag der Grundstücke ausgekehrt werden. Der Grund ist wohl, weil sie an den letztern keinen Erbtheil hatte. S. auch Th. III. Ord. 13-15 N. 10 und §. 6.

55) Eichhorn St. u. R. G. §. 352. §. 353 N. d.; Cropp in den Jurist. Abhandl. Nr. 29 S. 301 ff.

56) S. Theil III. Ord. 13-15 §. 6. Man sieht dies schon aus dem weiter unten zu berührenden Ord. 58.

erklärt sich jener Grundsatz, ohne daß man ihn aus einem Einflusse des Römischen Rechts herzuleiten brauchte, der freylich schon in denjenigen ältern Volksrechten, in welchen sich diese Bestimmung bereits findet[57]), ganz unverkennbar ist. Erkannte doch selbst das gemeine Recht des Mittelalters, sonst die alte Strenge am meisten bewahrend, eine größere Freyheit der verwittweten Mütter unmündiger Kinder an. Jedes volljährige, unverheyrathete Frauenzimmer soll bey rechtlichen Geschäften nur dann an die Einwilligung ihres Vormunds gebunden seyn, wenn dieser ihr nächster Erbe ist.[58]) Mag man nun annehmen, daß nach dem Sachsenspiegel der nächste ebenbürtige Schwerdtmage der Wittwe oder der ihres verstorbenen Mannes ihr Vormund gewesen sey[59]), jedenfalls waren ihre Kinder ihre nächsten Erben, und bedurfte sie daher schon gemeinrechtlich bey gewöhnlichen Geschäften nicht der Einwilligung, sondern nur eines, in der That blos formellen, Beyraths ihres Geschlechtsvormundes. Die cura sexus war daher bey der mit ihren unmündigen Kindern im Beysitze befindlichen Wittwe schon im gemeinen Rechte sehr lax geworden, und wird hiebey nun noch der oben motivirte, selbstständigere Charakter der bürgerlichen Wittwen berücksichtigt: so muß es sehr erklärlich gefunden werden, wie die Furcht vor weiblicher Schwäche, wenn sie gleich (wie in unserm Rechte) eine Oberaufsicht nicht für alle Fälle entbehrlich findeu mogte, doch nicht mehr stark genug habe seyn

57) L. Burgund. Tit. 59, 85 §. 1; L. Wisigoth. L. IV. Tit. 2 §. 13 Tit. 3 §. 3.

58) Der Vormund, als solcher, war daher immer auf Beyrath beschränkt. S. Th. III. Ord. 13-15, besonders daselbst N. 10.

59) Ebendas. §. 1.

können, es zu verhindern, daß auf die mütterliche Sorgfalt für die Kinder als die größte gebaut, und zumal da Vormünder der letztern entbehrlich gefunden würden, wo die Wittwe eine ideelle, erst künftig zu realisirende Quote am Sammtgute erbte, und deshalb ganz vorzüglich bey einer guten Verwaltung des Ganzen interessirt war.

§. 14.

Diese mütterliche Gewalt ist nun aber doch kein mundium zu nennen. Sie war ein Inbegriff gewisser einzelner Rechte, welche zugestanden waren in Anerkennung mütterlicher Liebe, beschränkt aber freylich noch immer aus Besorgniß weiblicher Schwäche, ebendeshalb nicht Zweige aus einer Wurzel entsprossen, und weder den Mundialrechten eines Vormundes, noch denen eines Vaters vergleichbar. Des guten Willens hielt man sich, auch abgesehen von Rücksichten der Natur, schon deshalb versichert, weil die Mutter wegen ihres ideellen Antheils bey jedem Verwaltungsgeschäft nothwendig diligentiam quam suis praestirte; aber ihre Fähigkeit schien, wenn gleich nicht mehr so stark wie sonst bezweifelt, dennoch nicht für alle Fälle ganz entschieden. — Um daher die Kinder vor jedem Schaden, der aus der im Allgemeinen schon unbedenklichen Nichternennung von Vormündern möglicherweise für sie erwachsen mögte, zu bewahren, ebendeshalb von größerem Einflusse während der Unmündigkeit der Kinder, war — eine (wenigstens in dieser bestimmten Form) ganz neue Einrichtung — ein Familienrath angeordnet. Aus welchen Verwandten dieser bestanden habe, ist nicht deutlich ausgesprochen. Im 3ten Statut werden „vrunde unde maghe" genannt, wohl wie im Ordel 124 pleonastisch, wie denn auch gleich darauf nur von „vrunden" die Rede ist. Mit

diesem Worte werden immer, wenn gleich die Etymologie[60]) so wie das Zeitwort „sec vrunden"[61]) auf Verschwägerte hinweisen mögen, in unsern Gesetzen[62a]) Blutsverwandte bezeichnet. Ebenso sagt auch der alte Vocabularius zum Sachsenspiegel „Magen das ist Freund" und „Magenschaft das ist Freundschaft", und kennt dagegen das ganze Rigische Recht für Blutsverwandte keinen andern Ausdruck als „Frunde"[62b]) — Unter jenen „vrunden" hat man nun wohl noch nicht die im 17. Statut der neuesten Sammlung als Obervormünder erwähnten beyden Nächsten von des Vaters und dieselben von der Mutter Seite verstanden, wie denn dieses Statut auch erst aus einem Gesetze von 1416[63]) hervorgegangen ist. Vielmehr leitet der Umstand, daß bey der Abtheilung des Sohnes im 3ten Statut von

60) Brem. Nieders. Wörterb. I. S. 456, Gildemeister Beytr. II. S. 120 N. 1.

61) S. z. B. Tafel v. 1307 a. E. bey Oelrichs S. 62.

62a) S. z. B. Stat. IV. VII. oben; Stat. 28 bey Oelrichs S. 57; Ordel 6. 57. 68; Entsch. 4. 103. 106. 124. 211; Urk. v. 1408 bey Cassel Samml. S. 77 u. A. m.

62b) Der feinere Unterschied zwischen „vrunden" und „maghen" mogte mitunter gedacht werden, daß „maghen" im specielleren Sinne diejenigen Blutsverwandten bezeichnete, welche in einem bestimmten Grade der Magschaft standen, also nach dem Sachsensp. (I. 3) Geschwisterkinder und alle Entfernteren, nach dem Schwäb. Ldr. Art. 256 und unsern Statuten (s. Ges. v. 1330 bey Oelrichs S. 65) Geschwister und alle Späteren. Insofern waren also nicht alle „Vrunde" auch „Maghe"; dagegen aber jeder „Maghe" auch ein „Vrund", wenn nicht, wofür sich aber kein Beyspiel findet, das letztere Wort im specielleren Sinne denjenigen Blutsverwandten bezeichnete, welcher näher zu der Sippe stand, wie der möchlichst nächste Maghe im spec. Sinne.

63) Bey Oelrichs S. 84.

„sinen vrunden" die Rede ist, auf die Vermuthung hin, daß der Familienrath jetzt wenigstens noch aus blos väterlichen Verwandten bestanden habe, besonders wenn man berücksichtigt, daß die letztern überhaupt noch, z. B. grade bey der Vormundschaft[64]) bevorzugt waren, und dieser Vorzug doch hier durch die Hauptrücksicht empfohlen wurde, daß es von ihnen sich vermuthen ließ, sie würden mehr (wozu sie doch vorzüglich bestellt waren) auf den Vortheil der Kinder bedacht seyn, wie die Angehörigen der Mutter, deren Interesse mitunter z. B. bey der Abtheilung, mit dem der Kinder collidiren konnte. Aus dem letzteren Grunde werden auch im 4ten Statut, wo ausdrücklich die Verwandten der Kinder von denen des Vaters unterschieden werden, unter jenen die mütterlichen zu verstehen seyn.[65]) Von den väterlichen Verwandten werden dann vielleicht alle dem Grade nach nächsten, sonst dazu qualificirten Männer, war nur ein Nächster vorhanden, mit diesem (weil doch das Gesetz von der Mehrzahl redet) noch Einer oder Mehrere der zunächst Folgenden den Familienrath gebildet haben. Eine herrschende Sitte oder (was wahrscheinlicher ist) die Ueberzeugung, daß den Familiengenossen selbst es füglich überlassen bleiben könne, die Berechtigten im einzelnen Falle zu bezeichnen, mogte auch hier die Gesetzsammler der ausdrücklichen nähern Bestimmung überheben.

§. 15.

Unter der Aufsicht dieses Familienraths übt die Wittwe, abgesehen von der Verwaltung und dem Nießbrauch des

---

64) S. unten Stat. 8. 9. §. 1.

65) Vergl. auch Lüneburg. Stadtr. Art. 17 mit Art. 25 bey Dreyer Nebenstunden S. 370. 373.

Sammtguts, wovon unten (§. 17 ff.), folgende Rechte. Ihr war zuvörderst die Sorge und Pflege für die Personen der unmündigen Kinder anvertraut, und deshalb sogar erlaubt, denselben auf ihrem Todbette beliebige, den gesetzlichen Vormund controllirende Bürger als Nebenvormünder zu ernennen.[66a]) In allen hier einschlagenden Verhältnissen konnte die Wittwe wohl immer einseitig handeln; man mogte aber schon der natürlichen Sorgfalt der Mutter für das Beste ihrer Kinder vertrauen, daß sie auch bey wichtigen, die Erziehung betreffenden, Punkten vorab den Rath der Verwandten fordern und berücksichtigen werde, von denen sie ohnehin zu befürchten hatte, daß sie bey fehlerhaften Maßregeln einschreiten würden. Wie wenig aber diese Rechte als Ausfluß eines eigentlichen mundii betrachtet werden können, ergiebt sich, auch abgesehen von dem dann nicht wohl erklärlichen Institute des Familienraths, schon daraus, daß dann die Wittwe auch die gerichtliche Vertretung der Personen ihrer unmündigen Kinder in den seltenen Fällen, wo eine solche nöthig wurde[66b]), ebenso die Verwaltung des den Kindern anderweitig (besonders von väterlichen Verwandten) anfallenden Vermögens gehabt haben müsse. Beydes ist aber nicht anzunehmen. Daß zuerst ein Weib einen Andern vor Gericht vertrete, war mit den Deutschen Ansichten über die Schwäche des Geschlechts, wenn gleich diese in ihren Wirkungen minder bedeutsam geworden waren, wenn gleich in unserm Rechte die Wittwe für fähig gehalten werden mogte, sich selbst[67]) sowie das Sammtgut gerichtlich zu vertreten, dennoch

66a) S. unten Stat. 8. 9 §. 2.

66b) Vergl. z. B. Sachsensp. II. 65.

67) Th. III. Ord. 13-15.

immer so unverträglich, daß man es bey dem Mangel jeder bestimmten Nachweisung unmöglich annehmen kann. In peinlichen Fällen waren ohnehin alle Formen der Vertretung auf Männer, die Waffenfähigen, berechnet, und auch beym Anspruche auf das Wehrgeld sah man noch wohl nicht auf die bey der gewöhnlichen Erbfolge entscheidenden Umstände.[68]) Eben so wenig ist ein Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß das etwaige Separatgut der unmündigen Kinder von der Wittwe verwaltet worden sey. Während des althergebrachten Beysitzes hatte die Wittwe von jeher Anspruch auf die Revenüen des Sammtguts gehabt, und man konnte, aus den obigen Gründen, bey veränderten Verhältnissen leicht die genauere Controlle eines Vormundes der Kinder in die entferntere Aufsicht eines Familienraths verwandeln. Dagegen wurde es durch keinen jener Gründe empfohlen, dem nächsten Schwerdtmagen sein altes Recht auf die, mit dem Nießbrauch der Revenüen verbundene[69]), vormund-

---

68) An der Stelle der früheren Pflicht zur Blutrache, welche gegen Auswärtige ohne Zweifel noch anerkennt wurde, hatte sich doch selbst unter Bürgern noch die der gerichtlichen Vertretung erhalten (S. z. B. Theil I. S. 186). Später freylich sah man auch beym Wehrgelde nur auf das nächste Erbrecht überhaupt. Vergl. Verdensches R. Art. 172 bey Pufendorf Observatt. Tom. I. App. pg. 132; Schles. Ldr. I. c. 34 bey Böhme IV. 29.

69) S. unten Stat. 8. 9 §. 6 und N. 27 daselbst. Der Nießbrauch beschränkte sich übrigens auf die Revenüen, welche nach Abzug der zum standesmäßigen Unterhalt und zur Erziehung der Pupillen nöthigen Kosten übrig blieben. Daher ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die Einkünfte des Separatguts bey unzureichenden Revenüen des Sammtguts zu jenem Zwecke der Wittwe ganz oder theilweise auszuliefern waren.

schaftliche Verwaltung über das Sondergut der Kinder zu nehmen, und recht in die Augen fallende Gründe konnten doch nur die allmälige Abänderung eines Gewohnheitsrechts herbeyführen. Selbst für das Wohl der Kinder wäre durch eine solche Abänderung schlecht gesorgt gewesen. Sollte die Verwaltung des Sonderguts der Mutter in derselben Maße, wie die des Sammtguts, überlassen werden, so hätte diese dann auch über jenes sehr freye Hände gehabt, und keine Rechnung abzulegen brauchen[70]), während sie doch hier durch kein eignes Interesse zu einer guten Verwaltung wäre aufgefordert worden. Dagegen war ein Vormund die Substanz des Sonderguts, in dessen beweglichen und unbeweglichen Bestandtheilen, ganz wie er dieses empfangen, unter Rechnungsablage dem Mündigen zu restituiren verbunden, blos mit Ausnahme dessen, was reiner Zufall vernichtet, oder dessen Veräußerung die Nothwendigkeit geboten hatte[71]). Aber auch eine eigentliche vormundschaftliche Verwaltung der Mutter über das Sondergut hatte nichts für sich, da auch sie, wie gesagt, kein eignes Interesse bey einer guten Verwaltung desselben hatte, und sie überdies so leicht hätte verleitet werden können, die über das Sammtgut ihr gebührenden Rechte auf das Sondergut zu übertragen. Weit entfernt daher, daß durch irgend einige Gründe eine Abänderung des alten Rechts empfohlen worden wäre, machte vielmehr das Wohl der Kinder die Beybehaltung desselben rathsam. Dazu kommt endlich noch, daß selbst nach dem Gewohnheitsrechte späterer Zeit die Wittwe nicht das Sondergut der unmündigen Kinder verwaltete, ein Umstand, der in der That

70) S. unten §. 17.

71) Stat. 8. 9. §. 6.

unerklärlich seyn würde, wenn früher, wo die Idee von weiblicher Unfähigkeit zu rechtlichen Geschäften noch lange nicht so unpraktisch geworden war, das Gegentheil Statt gefunden hätte. — Dagegen konnten aber die unmündigen Kinder ohne Einwilligung der Mutter, unter Concurrenz des Familienraths, sich nicht gültig verpflichten, daher auch nicht sich verloben; denn einseitig durften sie nicht handeln, und doch hatten sie keinen Vormund.

§. 16.

Mit der Großjährigkeit der Kinder fielen nun diese bisher angegebenen Rechte der Mutter größtentheils weg. Die Kinder hatten jetzt auch ihr etwaiges Sondergut in Händen, und verfügten vollkommen gültig darüber ohne die Mutter. Wo die großjährige, unverheyrathete Tochter des Beyraths eines Vormundes bedurfte, fand sie diesen in ihrem nächsten männlichen Schwerdtmagen; die Mutter konnte nicht concurriren, weil sie für solche Fälle um nichts weiser war, wie die volljährige Tochter. Nur ein juristisch wichtiger Punkt blieb wohl noch übrig, das Einwilligungsrecht der Mutter in die Ehe der Tochter. Früher war dieses Recht die Wirkung eines mundii gewesen. Durch die Verheyrathung gingen die Töchter in das mundium des Ehemanns über; der frühere Vogt mußte dazu die ausdrückliche Zustimmung geben. Deshalb konnte die Mutter, überhaupt ohne mundium, auch jenes Einwilligungsrecht nicht haben; deshalb waren auch wohl großjährige Söhne an ein solches nicht gebunden, weil sie sich durch eignen Haushalt absondern konnten, und als abgesonderte durchaus selbstständig zu handeln befugt waren. Mit der Zeit wurde nun aber, seitdem in den meisten Gegenden der formelle

Kauf des mundii[72]) weggefallen war[73]), und doch auch von jeher die Sitte eine Zustimmung der Mutter erfordert hatte, jenes Einwilligungsrecht mehr als Folge der elterlichen Gewalt betrachtet[74]), mithin auch der Wittwe beygelegt.[75]) Diese Ansicht dürfte auch bey uns schon geherrscht haben, da sich doch die Bestimmung, vermöge welcher die Wittwe zur Vormundschaftsbestellung befugt ist, als ihre Wirkung nicht verkennen läßt. Hinsichtlich der Söhne wird aber das ältere Recht geblieben seyn, da die elterliche Gewalt über diese sich auf dieselbe Weise wie das mundium endigte.[76]) Jedoch war auch bey dem mütterlichen Einwilligungsrecht in die Ehe der Töchter der Familienrath ohne Zweifel von großem Einflusse, da ohne diesen das ihm ausdrücklich

72) L. Angl. et Werin. Tit. X. c. 2 ap. Georgisch pg. 450; L. Saxon. Tit. X. cap. 1; L. Frision. Tit. IX. c. 11; L. Aleman. Tit. 54; LL. Rotharis reg. Longob. cap. 190. J. Grimm D. Rechtsalterth. S. 447 ff. —

73) Vergl. unten St. 8. 9 N. 13; der Ausdruck „Weib kaufen" (s. Mittermaier §. 326 N. 11.) ist wohl später oft nur bloße Redensart noch, wie es in Urk. v. 1365. 1369 bey Guden Cod. diplom. II. 1174 1166 auch vom Manne gesagt wird. S. auch J. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 601 Nr. 4. —

74) Lübisches Recht v. 1240 Art. 10 bey Westphalen III. col. 640; Hamb. R. v. 1270 X. 4; Stadisches R. v. 1279 IX. 4; Ripensche Stat. v. 1252 Art. 45 bey Westphalen IV. col 2003; Lüneburg. Stadtr. Art. 26. 122 §. 6 bey Dreyer S. 374. 401; Goslar. R. Art. 11 bey Leibnitz III. 490; Braunschw. R. I. c. 29 ebendas. 436; Cellisches R. Art. 33 ebendas. 484.

75) Vergl. Mittermaier §. 329 N. 6.

76) Die Absonderung konnte wenigstens die Mutter nach ihrer Willkür nicht verweigern. Wo später hin und wieder großjährige Söhne an eine Einwilligung gebunden wurden, erkennt

gegebene Einwilligungsrecht in die Abtheilung einer heyrathsfähigen Tochter in der That ohne alle practische Bedeutung gewesen seyn würde (s. unten §. 23).

§. 17.

Ein sehr wichtiges Recht der Wittwe war zuletzt noch das der Verwaltung und des Nießbrauchs des Sammtguts, solange sie es haben wollte, oder keine Gründe nothwendiger Abtheilung der Kinder eintraten. Der Beysitz beruhte an sich noch immer auf keinem andern als dem alten Grunde, nämlich der Unnatürlichkeit, die unmündigen Kinder sofort von ihrer verwittweten Mutter zu trennen, sowie auch dem, jetzt freylich für diese im Ganzen lange nicht mehr so dringend wie früher erscheinenden, Bedürfnisse vermögentlicher Vortheile. Nur die Verfügungsrechte der Wittwe über das Sammtgut waren seit dem Wegfallen der Vormundschaft über die Kinder viel ausgedehnter geworden. Im Vertrauen auf das einer Mutter natürliche Streben nach dem Besten der Kinder, wie auf die Sorge der Wittwe für ihren eignen Vortheil war die Verwaltung „vrileken", ebendeshalb schon Rechnungsablage keine Pflicht[77]), so oft auch die Mutter, besonders bey Beendigung des Beysitzes, von selbst sich dazu gedrungen fühlen

---

man das alte Recht doch in dem Umstande, daß bey ihnen nicht die Strafe eintrat, welche eine ohne Einwilligung geschlossene Ehe der Töchter begleitete. S. unten Abth. 3 Stat. 24; cfr. Gildemeister de comm. Bon. inter. conj. pg. 64 N. a.

77) Als solche wird sie auch nirgends erwähnt. S. auch Hake (N. 21) cap. II. §. 5. 27. Wollte man auf Analogien Gewicht legen, so würde freylich z. B. die des Lübischen Rechts für das Gegentheil sprechen; aber grade dieses Recht weicht hier in den wesentlichsten Punkten von dem unsrigen ab. Hier kann die

mogte. Ueber ihre Quote[78]) konnte die Wittwe von Todeswegen frey verfügen[79]), gewiß auch unter Lebenden. Freywillig konnte sie nämlich unbedenklich immer den Beysitz aufgeben (§. 18), und eine Schenkung der letztern Art enthielt wohl eine solche Aufgebung, da die Wittwe, ohne eigentliches mundium über die Kinder, nicht ferner die Verwaltung und Benutzung des Sammtguts ansprechen konnte, das, weil sie sich von demselben gesondert, also die eine Were aufgehoben hatte, einem Sondergute der Kinder gleich stand. Nach Aufhebung des Beysitzes war einer Wittwe aber die Disposition über ihre Quote durchaus frey gestellt.[80]) — So lange nun aber die Mutter unab-

---

Wittwe auch keine Vormünder ernennen. (s. sogar Cod. Oldenb. N. 54); hier sind selbst beym Tode der Mutter ideelle Theile geschieden, welche der Vater den Kindern herausgeben, worüber er in gewissen Fällen Rechnung ablegen muß.

78) Ueber das während des Beysitzes (selbst von ihren Eltern) ihr anfallende Gut verfügte die Wittwe gewiß ganz frey, aber wohl nur sobald sie ihre Kinder davon abgefunden hatte. Ebenso hatten ja auch die mündigen Kinder freye Disposition über ihr Sondergut. (§. 15. 16.)

79) S. auch Krefting Gl. ad Cod. nov. Stat. 7. pg. m. 275; Hake l. c. cap. III. §. 3; Lampe de testamentif. Brem. cap. II. §. 4 p. 71. Bericht bey Gildemeister Beytr. I. S. 38 §. 32; Deneken Vorlesungen S. 26. Dagegen Almers in Glossa. pg. m. 275.

80) S. Ordel 112; Krefting Glossa ad Cod. nov. Stat. 11 p. m. 249 sq.; Koch Synopsis etc. IV. §. 17-21; J. Schoene (N. 83) Sect. II. §. 44 p. 39; Hake l. c. (N. 79); Lampe l. c. cap. II. §. 5; D. Klugkist de regg. jur. rom. etc. Sect. II. §. 3; Gröning de separ. lib. Sect. IV. §. 37; A. H. de Post Theses sell. de testamentif. conj. pg. 17. S. auch Goslar. R. I. 93. ap. Leibnitz III. 488.

getheilt von den Kindern blieb, durfte sie Immobilien wohl nicht einseitig veräußern, jedoch auch mit dem übrigen Vermögen natürlich nicht unbesonnen ohne Noth oder ohne Nutzen verfahren. Bey rechtlichen Geschäften wird die Wittwe wenigstens dann des Beyraths eines Geschlechtsvormunds nicht haben entbehren können, wenn ihr Interesse mit dem dann allein durch den Familienrath vertretenen der noch nicht mündigen Kinder collidirte, und wenn sie keiner Handlung oder keinem Gewerbe vorstand.[81]) Das letztere mogte häufig genug vorkommen; weil aber das Sammtgut in solchem Falle größerer Gefahr ausgesetzt wurde, wird dazu gewiß die Zustimmung des Familienraths erforderlich gewesen seyn. — Von den Revenüen des Sammtguts, eventuell von diesem selbst, waren die Kinder, so gut es nach den Verhältnissen geschehen mogte, zu unterhalten und zu erziehen. Bis zur Mündigkeit der Kinder wachte der Familienrath über der Erfüllung dieser Verpflichtungen, später trat er mehr zurück, indem den großjährigen Kindern die Sorge für ihr eignes Interesse überlassen werden konnte.[82]) Von Einfluß blieb er aber noch immer, besonders bey der Abtheilung (§. 20 ff.).

§. 18.

Bey einer solchen wird, weil Gedeih und Verderb während des Beysitzes auf das Sammtgut in allen seinen Theilen fällt, auf die Größe des letztern zur Zeit der Abtheilung, nicht der des Todes des Mannes, gesehen, und der Familienrath wird vorzüglich darauf geachtet haben, daß der wahre Betrag des Sammtguts bey der Theilung

---

81) Theil III. Ord. 13-15 §. 6.

82) Vergl. oben N. 26. —

zum Grunde gelegt werde. Die Abtheilung tritt ein in folgenden Fällen:

1) Wenn die Mutter freywillig den Beysitz aufzugeben sich entschließt. Daß sie dies dürfe, leidet wohl keinen Zweifel, da der Beysitz von Anfang an vorzüglich als eine Begünstigung der Mutter betrachtet worden ist, welcher sie gültig wird entsagen können. Freylich werden die Kinder dadurch in schlimmere Lage gesetzt hinsichtlich ihrer Erbhoffnung auf die Quote der Mutter, allein über diese hätte die Mutter ja immer zu Gunsten nur eines Kindes oder gar Fremder letztwillig verfügen dürfen (§. 17.). Ohnehin würde es ja auch einer Wittwe nicht haben verwehrt werden können, durch zweyte Heyrath eine nothwendige Abtheilung herbeyzuführen. Endlich läßt sich überhaupt nicht erwarten, daß man die Aufgebung des Beysitzes erschwert habe, da eine erzwungene Fortsetzung die Mutter leicht veranlassen konnte, selbst durch schlechte Verwaltung eine Abtheilung nothwendig zu machen.[83])

---

83) S. auch J. Schoene (praes. Rheden) Disp. cont. Differentias juris statut. Brem. et juris Rom. circa success. ab intestato (Bremae 1720) rect. II. §. 19 p. 29; G. Gröning de separat. liber. Sect. II. §. 20. Bey der Ansicht einer fortgesetzten Gütergemeinschaft behaupten dasselbe u. A. Scherer a. a. O. I. §. 145 S. 372, Westphal das teutsche und reichsständische Privatrecht II. Abhdl. 46 §. 2 S. 49; das Gegentheil aber u. A. Friedr. Wilh. Cosmann Versuch einer Erörterung der Frage: Kann der letztlebende Ehegatte aus der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft willkührlich austreten? (Lemgo 1792;) Danz Handbuch VI. §. 608 S. 436 Nr. III.; Chr. Ludw. Hertel Ueber die Einkindschaft — nebst einigen angehängten (oft selbst wörtlich, immer dem Sinne nach aus

Der Beysitz hört ferner, und zwar selbst gegen den Willen der Mutter, in folgenden Fällen auf:

2) wenn die Wittwe zu der Uebung ihrer Rechte geistig unfähig wird, wohin denn auch der Fall eines unordentlichen Lebens zu rechnen ist. Auf diese Behauptung kann man, sogar wie a majori ad minus, von der gleichen Vorschrift über den Vater im 4ten Statut schließen; auch sind die der Wittwe eingeräumten Rechte an die Bedingung ausdrücklich geknüpft, daß sie sich „wol unde erlike" halte.[84a]) Mit der Ursache fallen aber auch die Wirkungen wohl wieder hinweg, wenn nicht unterdeß schon eine neue Ursache eingetreten seyn sollte.

3) Der Beysitz hört natürlichmit einem unabgetheilten Kinde durch den Tod desselben, mit allen Kindern durch den Tod der Mutter auf. Die Wirkungen des Beysitzes und seiner Aufhebung insbesondere auf das Erbrecht werden unten (§. 24 ff.) dargestellt werden.

4) Wenn die Wittwe zur zweyten Ehe schreitet. Nach dem obigen 3ten Statut soll sie nur mit ihrem Theile einen zweyten Mann nehmen, und die (N. 54.) angeführte Entscheidung beschränkt den freyen Beysitz auf die Zeit, in welcher die Mutter im Wittwenstande beharren würde. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift ist indeß noch keine

---

Danz oder Scherer entlehnten) erläuternden Bemerkungen über die Natur und den Umfang der fortgesetzten ehel. G. G. (Gießen 1818) §. 8. S. 114 Nr. V.; Klöntrup a. a. O. Abschn. VII. §. 2. N. a. S. 253 ff. —

84a) J. Schoene Diff. jur. st. Brem. et jur. Rom. c. succ. ab intest. Sect. II. §. 22 p. 29; Hake de jure foem. Cap. II. §. 6. p. 12; Gröning de separat. lib. §. 24 p. 48; A. H. v. Post Ueber die allg. ehel. Gütergem. S. 24.

Strafe gesetzt; aber Einkindschaft wird auch noch nicht erwähnt.[84b])

5) Wenn der großjährige Sohn oder die sich verheyrathende Tochter mit Einwilligung des Familienraths die Quote fordert. Dieser Fall bedarf einer nähern Auseinandersetzung.

§. 19.

Was zuerst a) den großjährigen Sohn betrifft, so ist die Einwilligung des Familienraths als Bedingung der Wirksamkeit des Theilungsanspruchs ausdrücklich in den Worten des 3ten Statuts hervorgehoben: . . . „heft the vrowe enen sone the to sinen iaren comen is unde eschete then sinen deel thes godes unde erves. behaghet ed sinen

---

84b) Wenn auch die Urkunde von 1296 bey Guden Cod. diplom. I. p. 895 die Einkindschaft schon andeuten sollte (Chr. G. Riccii Specilegium juris Germ. p. 601, Eichhorn St. u. R. G. §. 370 N. p., dagegen: Danz Handbuch Forts. Theil VIII. S. 155, Mittermaier Grundsätze §. 321:) so findet sich doch von ihr in ältern Sächsischen Rechten keine Spur, wogegen denn auch das Kehding. Ldr. Tit. 19 §. 2. (bey (Pufendorf I. App. 155) und die Glosse zum Oldenb. Recht bey Struve disp. de unione prolium cap. ult. (beyde auch angeführt bey Pufendorf Observatt. Tom. I. Observ. 200 §. 3. p. 485. 486.) nicht mit Riccius l. c. p. 602 angeführt werden mögen. Was unser Recht insbes. betrifft, so wird noch im Jahre 1411 der zur zweyten Ehe schreitenden Wittwe bey einer bedeutenden Strafe die Abtheilung ihrer Kinder unbedingt befohlen, da doch das Gesetz, wenn Einkindschaft bekannt und gestattet gewesen wäre, ohne Zweifel mehr dispositiv gesprochen haben würde. Hinsichtlich des zur zweyten Ehe schreitenden Wittwers fand freylich immer eine gesetzliche Einkindschaft Statt.

vrunden. unde sinen maghen he scal nemen sinen deel." Diese Bestimmung war dem ältern Rechte fremd, nach welchem vielmehr mit der Großjährigkeit des Sohnes die Vormundschaft über denselben sofort aufhörte, und auch der Anspruch desselben auf Herausgabe des väterlichen Vermögens oder eines Theils desselben gegen die Mutter entstand. Wenn nun aber auch nach jenem, also neuen, Grundsatze die Einwilligung des Familienraths nothwendig seyn soll, den Theilungsanspruch des großjährigen Sohnes zu einem unabweislichen zu erheben: so ist darum die Fortdauer des Beysitzes mit einem solchen Sohne nicht durchaus in die Willkür dieser Verwandten gestellt. Zuvörderst nämlich sind diese nur befugt, unter Umständen eine Theilung zu verhindern; sie zu erzwingen haben sie kein selbstständiges Recht. Das Verlangen des großjährigen Sohnes ist vielmehr, nach der obigen Stelle, die nothwendigste Voraussetzung einer von der Mutter zu erwirkenden Abtheilung. Dann auch kann der Familienrath nicht einmal unbedingt verhindern, daß dem großjährigen Sohne seine Quote werde. Weigerte sich nämlich die Mutter, wozu sie ja berechtigt war (§. 18) den Beysitz mit dem letztern fortzusetzen: so erhielt dieser unbedenklich seine Quote zu eigner Verfügung. Freylich war der Grund der obigen neuen Bestimmung wohl kein anderer, als durch Verlängerung des Beysitzes einem zu Verschwendungen geneigten Sohne das Vermögen wo möglich bis zu einem vernünftigeren Alter vorzuenthalten; aber diese ratio konnte doch, sobald die Mutter den ferneren Beysitz verweigerte, nicht eine neu zu constituirende vormundschaftliche Verwaltung über die Quote des großjährigen Sohnes rechtfertigen. Einmal ließ sich nämlich noch gar nicht mit Gewißheit voraussagen, daß der Sohn dieses Vermögen

leichtsinnig dilapidiren werde, und dann war den Alten auch eine zu große Achtung vor der persönlichen Freyheit eigen, als daß nicht für sie der Gedanke einer besondern Curatel über einen, freylich verschwenderischen, aber doch volljährigen, nicht verrückten, ledigen Mann etwas empörendes hätte haben sollen. So wird auch das Interesse der Kinder gegen den verschwenderischen Vater (im 4ten Statut) nur durch Abtheilung desselben verwahrt; aber seinen Theil mag der Vater verschwenden, wie er will. Dasselbe wird sogar von der Wittwe gegolten haben.

Außer in diesem Falle konnten denn auch in dem die Verwandten die Abtheilung und demnächstige freye Disposition nicht verhindern, oder hier, mit andern Worten, ihre Einwilligung nicht mit Erfolg versagen, wenn der Großjährige ein guter Haushalter, mithin gar kein Grund vorhanden war, seine Abtheilung bedenklich zu finden. Unten werden wir sogar ein Beyspiel treffen, wo in solchem Falle die Einwilligung der Verwandten, als sich von selbst verstehend, gar nicht einmal erfordert wurde.

Diesem nach war der obige neue Grundsatz nur dann praktisch wichtig, wenn ein großjähriger, aber zu selbstständiger Verwaltung eines Vermögens noch nicht geeignet scheinender, Sohn gegen die sich weigernde Mutter auf Abtheilung drang. In dieser Bedeutung ist er aber von den wesentlichsten Folgen für das Verhältniß der Gläubiger eines großjährigen unabgetheilten Sohnes zu dessen Quote am Sammtgute, einem Verhältnisse, auf welches wir hier näher eingehen müssen.

§. 20.

Der volljährige Sohn einer Wittwe konnte natürlich sich selbst einseitig verpflichten; bey Beantwortung der

Frage aber, ob bey seinen Lebzeiten[85]) seine Gläubiger sich an die ihm eigenthümliche, noch unter der Mutter befindliche, Quote halten können, sind zwey Fälle zu unterscheiden; ob dieses nämlich gegen den Willen des Sohnes oder mit demselben geschieht. In jenem Falle brauchte weder, der Regel nach, die Mutter, noch durfte sie die Gläubiger befriedigen. Sie brauchte es nicht, weil sie auf die ungeschmälerte Verwaltung und den Genuß der Revenüen, soviele deren nach Abzug des zum anständigen Lebensunterhalte des Sohnes nöthigen Aufwandes übrig blieben, ein Recht hatte, das sie nur auf ein vom Familienrathe unterstütztes Verlangen des Sohnes aufzugeben gezwungen werden konnte. Selbst vom Familienrath begünstigt, konnten die Gläubiger nichts gegen die Mutter ausrichten, weil jener nicht berechtigt war, ohne Weiteres die Mutter zur gänzlichen oder theilweisen Abtheilung ihres Sohnes zu zwingen, und doch die Befriedigung der Gläubiger der letztern, vielleicht selbst der erstern, gleich kam. Die Mutter durfte auch gegen den Willen des Sohnes die Schulden desselben nicht aus seiner Quote bezahlen, denn wenn es ihr gleich unbenommen war, den ferneren Beysitz zu verweigern, und somit selbst dem widerstrebenden Sohne seine Quote auszuliefern; so war sie doch darum nicht berechtigt, gegen den Willen des Eigenthümers über das Ganze oder einen Theil dieser Quote zum Besten Dritter zu verfügen. Heutiges Tages würde sie freylich besonders dadurch, daß sie die, ja an sich gültigen, Forderungen der Gläubiger sich cediren ließe, und dieselben demnächst in Compensation gegen den Sohn geltend machte, sich helfen können; wenn anders eine

85) Ob nach seinem Tode s. §. 22.

Mutter sich je in die Verlegenheit setzen könnte, einer solchen Hülfe zu bedürfen. — Von dem bisher behandelten Fall wird übrigens unten eine Ausnahme vorkommen (§. 21.). —

Die zweyte Frage ist, ob der großjährige unabgetheilte Sohn selbst die Bezahlung seiner einseitig contrahirten Schulden bis zum Belauf seiner Quote von der Mutter mit Recht habe fordern können. Unbedenklich ist dies zu bejahen, wenn der Familienrath einwilligte, denn es lag dann darin eine, unter diesen Umständen nothwendige[86]), gänzliche oder theilweise Abfindung des Sohnes. Ferner hatte es dabey sein Bewenden, wenn die Mutter auf die einseitige Forderung des großjährigen Sohnes dessen Gläubiger auf Rechnung der Quote desselben befriedigt hatte, denn sie hatte dadurch nur einem Vortheile theilweise entsagt (s. auch §. 18 Nr. 1), und der Schaden war einmal geschehen, den möglichst zu verhüthen, nicht aber dessen Ersatz (zum Besten des grade allein und mit Imputationsfähigkeit Schuldigen!) zu fordern, der Familienrath bestellt war. Aber gezwungen werden konnte die Mutter nicht durch einseitiges Verlangen ihres Sohnes, dessen Schulden bis zum Belauf der Quote zu bezahlen; denn die Abtheilungsforderung war an die Einwilligung des Familienraths gebunden, und es kam doch auf eins hinaus, ob der Sohn seine Quote in eignen Händen hatte, oder jeden Gläubiger, solange jene ausreichte, an die Mutter zu

86) Es ließ sich freylich denken, daß der Familienrath seine Einwilligung gab unter Nichtachtung des Grundes, auf welchem überhaupt nur die Nothwendigkeit dieser Einwilligung beruhte. Allein das Gesetz spricht unbedingt, und die Mutter konnte sich daher selbst bona mente nicht weigern.

verweisen berechtigt war. Aber grade daß, wie oben bemerkt, dem verständig handelnden Sohne jene Einwilligung nicht versagt werden konnte, hat dazu beygetragen, eine Ausnahme herbeyzuführen.

§. 21.

Wenn ein verständiger[87]) Mann oder eine Frau, heißt es im 58sten Ordel, einen volljährigen Sohn hat, der den Geschäften seines parens vorsteht, und sich sonst gut hält: so soll der parens für die von demselben contrahirten Schulden bis zum Belaufe der, dem Sohne bey einer Theilung gebührenden, Quote verhaftet seyn.[88a]) Man könnte allenfalls sagen, hierin läge nur eine Ausnahme von der Regel, daß der Herr aus den Handlungen

---

87) Selbst wenn der Ausdruck „bedherve" (N. 88) ursprünglich beerbt, mit Grundstücken im Gerichtsbezirk ansäßig, dann aber überhaupt angesehen, geachtet, endlich den moralischen Charakter, der solcher Achtung werth ist, bezeichnen sollte — was die Sprache jedoch nicht gestattet (Jac. Grimm deutsche Rechtsalterth. S. 294 N. **:) so würde doch hier der „bedherve man" in der letztern Bedeutung, als homo frugi, zu nehmen seyn; denn nur daraus, daß ein solcher parens ihn seinen Geschäften vorsetzt, kann man auf die Verständigkeit des Sohnes schließen, welche doch das Gesetz voraussetzt.

88a) Bey Oelrichs S. 99: So wor en bedherve man ifte vrowe heft enen sone dhe tho sinen iaren komen is. dhe koft unde sellet van sines. vader ifte. van siner moder weghene dhe sec wol handelet. wot dhe borghet unde lovet dhat scal sin vader ifte sin moder ghelden also verre alse sin antal is sines godhes dhat eme boren mach van sines vader iste van siner moder weghene. it ne si also dhat he dhes vullenkomen moghe dhat he van eme delt si er dhe sculde sin tho komen." (ex Cod. orig.) —

des in seinen Geschäften stehenden Dieners nie verpflichtet werde, wenn er nicht dazu den speciellen Auftrag gegeben, oder sie genehmigt haben sollte.[88b]) Nur in dieser Rücksicht wäre das Ordel als ausgezeichnet wichtig aufgeschrieben, da es im Uebrigen nur als eine reine Anwendung des Grundsatzes sich darstelle, daß der parens immer die Schulden des volljährigen Sohnes bis zum Belaufe des Antheils desselben am Sammtgute bezahlen müsse. Allein sehen wir vorläufig von der Mutter ab, so redet doch das Ordel auch vom Wittwer, der seine Kinder in der Regel niemals abzutheilen braucht, mit dessen nicht zu bezweifelndem Eigenthume an der ganzen Masse es unvereinbar seyn würde, wenn die letztere durch einseitige Handlungen des Sohnes regelmäßig verringert werden könnte. Auch macht das Ordel, indem es ganz allgemein sagt: „wot dhe borghet unde lovet dhat scal sin vader ifte sin moder ghelden" — es gar nicht eben zur Bedingung, daß die Schulden in den Geschäften des parens contrahirt seyen, daß mithin der Sohn für diesen als negotiorum gestor oder doch nur kraft allgemeinen, sonst nicht genügenden, Auftrags gehandelt habe.[89]) Das Ordel kann also keinesweges nur als Ausnahme des 96sten Ordels angesehen werden. Ja, es kommt mit diesem selbst nicht in die leiseste Collision; denn in ihm ist die Verpflichtung des parens auf den Theil des Sohnes beschränkt, und tritt gar nicht ein, wenn derselbe schon früher ausgeliefert seyn sollte; während doch nothwendig — wenn das Ordel

88b) S. Theil III. Ord. 96.

89) Eine unverantwortlich weite Erklärung s. bey Krefting Gl. ad Stat. 24 p. m. 222 und Stat. reform. Nr. 136; ebenso bey Koch Collativ. etc. v. filius Nr. 3; ejusd. Synopsis Tit III. §. 88.

eine Ausnahme der Regel enthielte, daß der Herr aus seinem Vermögen durch einseitige Handlungen des in seinen Geschäften stehenden Dieners nicht verhaftet würde — die Verpflichtung beym Wittwer jedenfalls das ganze Vermögen getroffen haben müßte, bey der Wittwe auch wohl dieses[90]) oder doch, wenigstens mit, den ihr am Sammtgute eigenthümlich zustehenden Kindestheil. — Unser Ordel collidirt also so wenig mit dem 96sten, daß dieses vielmehr ganz füglich neben ihm insofern bestehen kann, als nur durch speciellen Auftrag oder Genehmigung der parens aus dem ganzen Vermögen (die Wittwe wenigstens auch aus ihrer Quote) für die Handlungen des in seinen Geschäften stehenden volljährigen Sohnes verhaftet wird. Dagegen ergeben die Bedingungen, an welche das Ordel geknüpft ist, ebenso der Umstand, daß es auch von dem Wittwer, dem Eigenthümer des Sammtguts, redet, daß es eine Ausnahme der Regel seyn müsse, ein überlebender parens überhaupt, also auch die Wittwe, sey nicht verpflichtet, die einseitig contrahirten Schulden des großjährigen, unabgetheilten Sohnes aus der demselben bey der Theilung gebührenden Quote zu bezahlen. — Unmöglich konnten dritte Contrahenten einen anerkannt verständigen, dem Geschäfte seines parens vorstehenden, großjährigen Mann bey jedem einzelnen Geschäfte nach dem speciellen Auftrage seines parens fragen. Sie sahen sich durch das Vertrauen, welches demselben so öffentlich von einem solchen (N. 87)

---

90) Wenn man einmal der Wittwe während des Beysitzes die Führung einer Handlung gestattete: so fiel ohne Zweifel auch Gedeih und Verderb aus dieser Handlung auf das Sammtgut, besonders auch weil die Handlung doch in der Regel von derselben nur fortgesetzt wurde.

parens bewiesen wurde, zu gleichem Vertrauen aufgefordert, und selbst dem parens wie einem solchen Sohne würde jene Aengstlichkeit lästig, und dem Gedeihen ihrer Handlung störend erschienen seyn. Sehr unbillig wäre es nun aber gewesen, wenn den Gläubigern aus einem so gerechten, und sonst dem Schuldner so erwünschten und nützlichen Vertrauen, Schaden hätte erwachsen können, zumal es sich vermuthen ließ, das ein solcher Schuldner sich gewiß nicht hatte übervortheilen lassen. Daher soll für alle Fälle, wo die Handlungen eines solchen Sohnes sich am Ende nicht als unmittelbar den parens verpflichtend darstellen, dennoch der Kindestheil jenes Sohnes verhaftet seyn, den derselbe entweder schon jetzt eigenthümlich besitzt, oder der ihm als Pflichttheil am Vermögen des Vaters gebührt.[91a]) Was insbesondere, von der wir hier reden, die Wittwe betrifft, so muß diese also in diesem speciellen Falle gegen ihren eignen Willen, gegen den ihres Sohnes und selbst den des Familienraths die Schulden des großjährigen Sohnes aus dessen Quote bezahlen. Ihr eigner Wille kommt nicht in Betracht, weil die Berufung auf das Nießbrauchsrecht unter Berücksichtigung ihrer frühern Maßregeln, welche Dritte bewogen hatten, und doch auch hatten auffordern sollen, dem Sohne ihr Vertrauen zu schenken, eine offenbare Chikane gewesen seyn würde, und sie doch auch einem solchen Sohne nicht einmal die volle Abtheilung hätte verweigern dürfen. — Die Gegenerklärung eines solchen Sohnes war ferner vernünftiger Weise gar nicht

91a) S. auch Henr. Smidt (praes. Rheden) De statutis Brem. ad mercaturam compositis (Bremae 1724) §. 44-46 p. 35-39; Chr. Focke Adumbratio juris merc. pr. Brem. (Gott. 1797) p. 16.

zu vermuthen, jedenfalls nicht zu berücksichtigen, weil für eine solche von dem großjährigen, verständigen Manne durchaus kein rechtlicher Grund angeführt werden mogte. Die Weigerung des Familienraths war unerheblich, weil derselbe nicht einmal der vollen Abtheilung eines solchen Sohnes sich zu widersetzen als befugt erschien.

Beyläufig bemerkt, konnte diese Ausnahme von der Regel, daß die Gläubiger eines volljährigen, unabgetheilten Sohnes von dem überlebenden[91b]) parens ihre Befriedigung quotae tenus zu fordern nicht berechtigt waren, von dem letztern dadurch leicht vermieden werden, daß er den verschuldeten Sohn in der Stille abtheilte. Wollte

---

91b Das Ordel setzt immer voraus, daß nur noch ein parens lebe. Während der Ehe wird es nicht gegolten haben, weil dann das Sammtgut noch dem Eigenthume nach in väterliches und mütterliches Vermögen zerfiel. (§. 9.) Der Vater war berechtigt, dem Sohne das im Ordele vorausgesetzte Vertrauen einseitig zu beweisen. Dann wurde das Sammtgut durch die, kraft speciellen Auftrags des Vaters vorgenommenen, oder doch später von demselben genehmigten, Handlungen des Sohnes natürlich in derselben Maße, wie dieses durch den Vater geschehen konnte, verhaftet. (N. 12.) Aus den anderweitigen Geschäften eines solchen Sohnes konnte aber höchstens nur der Vater verpflichtet erscheinen, und zwar allenfalls soweit, als der Theil des Sohnes betragen haben würde, wenn der Vater denselben aus den ihm eigenthümlich zustehenden Bestandtheilen des Sammtguts hätte abfinden wollen. Das letztere kam aber gewiß niemals vor, man dachte sich wohl nicht einmal dessen Möglichkeit, und daher auch nicht an eine solche Verpflichtung des Vaters gegen die Gläubiger eines solchen Sohnes. Die Illaten der Mutter konnten aber regelmäßig durchaus nicht durch jene einseitige Handlung des Vaters auf diese Weise den letzt genannnten Gläubigern verhaftet werden. — Ausnahmen

sich dieser dann lieber zu Hand und Halfter den Gläubigern übergeben lassen, als sein Vermögen verlieren: so konnten diese das schwerlich verhindern, weil leicht zu verheimlichen war, wo nun das Vermögen des Schuldners geblieben sey. Aber wie das alte Recht überhaupt sehr achtsam ist, jeder fraus gegen die Gläubiger vorzubeugen[92]: so hat man auch in dem vorliegenden Ordele jene Chikane durch die Bestimmung verhindert, nur die vor Entstehung der Schulden erfolgte Abtheilung liberire der parens.[93] Ohne Zweifel sollte die spätere Abtheilung zum Besten der Gläubiger für nicht geschehen gehalten werden, und der parens — weil seine unerlaubte Maßregel etwaigen andern Kindern nicht schaden durfte — aus seinem eignen Antheile verhaftet seyn.[94] Daher hatte denn auch die Mutter, welche freylich dem Verlangen des wenn auch verschuldeten, doch, wie hier vorausgesetzt wird, verständigen Sohnes,

---

hätten vorkommen können, wenn die Mutter ihre Illaten dem Manne zum Eigenthume in dessen Handlung gegeben hatte, oder wenn sie nach Maßgabe ihrer eingeschossenen Illaten Theilnehmerin der väterlichen Handlung geworden, und nun der Sohn von beiden Eltern zum Factor ihrer gemeinschaftlichen Handlung bestellt war. Allein, daß die Alten jenes doch immer singulaire Ordel auf diese letztern Fälle analogisch sollten angewendet haben, bleibt ungewiß und zu bezweifeln.

92) Vergl. Theil III. Ord. 47.

93) Cfr. Henr. Smidt l. c. §. 46 in f. Focke l. c. Diesen Grund für seine Meinung hat Gröning de separ. liber. Sect. IV. §. 40 p. 74 übersehen.

94) Bey der Wittwe ist dieses wohl unbedenklich; aber auch der Wittwer würde dadurch in die Lage kommen, in welcher er war, wenn er unter Lebenden seinen Theil ganz oder theilweise verschenkt hatte. Vergl. oben N. 27.

abgetheilt zu werden, sich nicht widersetzen konnte, das Recht, Bürgschaft für die Schadloshaltung gegen die Gläubiger zu fordern.

§. 22.

Aus der ratio, welche dem neuen Requisit der Gültigkeit eines Theilungsanspruchs des großjährigen Sohnes, nämlich der Einwilligung des Familienraths, zum Grunde liegt, folgte, wie wir bisher sahen, daß die Mutter auch nicht dem einseitigen Verlangen eines solchen Sohnes, seine Schulden aus der Quote zu bezahlen, der Regel nach zu genügen verpflichtet sey. Weiter darf man nun aber die Folgerungen aus jener ratio nicht treiben, namentlich nicht hinsichtlich der Bezahlung der Schulden des unabgetheilt verstorbenen großjährigen Sohnes. Zufolge des obigen Grundsatzes: patre mortuo bona censentur divisa fand eine wahre Erbfolge in die Quote jenes Sohnes Statt, wie dieses in unsern Statuten auch ausdrücklich hervorgehoben wird (§. 24). Daher mußte denn auch die Mutter unbedenklich die an sich gültigen Schulden desselben bezahlen, und nur das reine activum accrescirt der mütterlichen Quote, oder vielleicht gleichmäßig allen übrigen, im Sammtgute befindlichen, Quoten.[95]) So wenig dies bezweifelt werden kann, so bedenklich würde es doch seyn, wenn man auf Folgerungen aus jener ratio Gewicht legen

95) Im Braunschw. R. II. c. 30 bey Leibnitz III. 438 heißt es: „Sterft eyn man binnen der tyt dat sin vader eder sin moder levet, blifft he schuldich, erer neyn darff vor ene ghelden, hefft he aver sunderlik gud dat schal me vor ene ghelden." — Unter einem Manne kann wohl nur der großjährige Sohn verstanden werden. Auch die Mutter, heißt es ganz allgemein, solle seine Schulden nicht zu bezahlen brauchen, also auch dann

wollte. War man nämlich nun einmal darauf bedacht, dem zu Verschwendungen geneigten Sohne bey Lebzeiten der Mutter soviel als möglich zu denselben die Gelegenheit zu nehmen: so hätte man freylich auch zu der Verneigung der Frage möglicher Weise kommen können, ob beym Tode des großjährigen, unabgetheilten Sohnes dessen Schulden aus seiner Quote bezahlt werden müßten. In der That war bey einer Bejahung dieser Frage jener Zweck schon schwerer erreichbar, denn der Sohn konnte leichter Credit finden, wenn die Gläubiger die Gewißheit hatten, daß sie jedenfalls künftig, sowohl beym Tode ihres Schuldners wie dem Tode oder der Separirung der Mutter desselben ihre Befriedigung erhalten würden. Dagegen war der Credit des Sohnes weniger zu vermuthen wenn man die Bezahlung seiner Schulden von der res sperata oder vielleicht von der bloßen spes abhängig erblickte, daß der Sohn die Mutter überleben, oder noch bey deren Lebzeiten seine Quote erhalten würde. Ungeachtet dieser Rücksicht konnte man aber die obige Frage dennoch nicht verneinen, wenn anders nicht die Erbfolge in des Sohnes Quote, nach ihrer eigentlichsten Natur, damit aber auch der Grundsatz aufgehoben werden sollte, daß dem Sohne das ausschließliche wahre Eigenthum an einem Kopftheile des Sammtguts zustehe. Die Quote des Sohnes würde dann

---

nicht, wenn er unabgefunden war. Nur sein abgesondertes Gut soll verhaftet seyn. Indeß darf diese Analogie nicht hieher gezogen werden, da das Braunschw. R. — nach welchem eine Wittwe nur im Falle zweyter Ehe ihre ersten Kinder abzutheilen braucht (s. N. 51) — wahrscheinlich auch keine ideelle Eigenthumsquoten nach dem Tode des Vaters kannte, und daher wohl der Wittwe mehr, wie ein bloßes Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht, zulegte.

nur als ein Pflichttheil am Vermögen der Mutter erschienen seyn, der in einigen besondern Fällen nur schon bey Lebzeiten der Mutter gefordert, der aber natürlich so wenig wie irgend ein gesetzliches, künftig erst eröffnetes Erbrecht schon jetzt vererbt werden könnte. Viel hätte man ohnehin nicht durch jene Verneinung gewonnen, denn dem Sohne wurde es schon schwer genug, Credit zu finden, wenn die Gläubiger voraussehen mußten, daß sie vielleicht erst nach sehr langer Zeit ihre Befriedigung aus einer Quote erhalten könnten, welche überdies zu Gedeih und Verderb bis dahin im Besitze der Mutter blieb. — Aus diesen Gründen ist bey dem Schweigen der Gesetze nicht anzunehmen, daß man, um nur einen singulairen Grundsatz seinem Grunde nach überall durchzuführen, in Widerspruch sich sollte gesetzt haben mit andern ausdrücklich ausgesprochenen Ansichten. — Ist nun aber daher die Mutter verpflichtet, des unabgetheilt verstorbenen großjährigen Sohnes Schulden aus dessen Quote zu bezahlen: so erscheint freylich, da jener neuen singulairen Bestimmung die eine obige (§. 20) Wirkung gesetzlich eingeräumt ist, das Resultat, daß beym Tode eines Schuldners Güter für dessen Schulden haften, über welche er bey Lebzeiten nicht einseitig hat disponiren dürfen. Dies läßt sich jedoch sehr natürlich erklären. Der Sohn durfte seiner Mutter nicht einseitig die Verwaltung seiner Quote nehmen, und von ihr deshalb auch keine Bezahlung seiner Schulden fordern. Mit seinem Tode hörte nun aber der bisherige Grund der Verwaltung der Mutter auf, und diese würde sich nicht weigern dürfen, einem Dritten, der Erbe geworden wäre, die Quote auszuliefern, dieser aber nicht, die Schulden seines Erblassers zu bezahlen. Wenn nun auch die Mutter fortbesitzt, so erscheint sie doch nur als Erbin, oder vielleicht als

Repraesentantin der erbenden Wehre, und sie muß daher als solche die an sich gültigen facta des Erblassers als für sich verbindlich anerkennen.

§. 23.

Bisher war von der Abtheilung eines großjährigen Sohnes und ihrer folgenreichen Bedingung die Rede; auch b) die sich verheyrathende Tochter kann unter Genehmigung des Familienraths ihre Quote fordern. Die Worte des dritten Statuts: „heft te vrouve ene dochter the also verne comen is dhat se enen man nemen mach. dher scal men na erer vrunde rade. gheven eren deel. oppe that. men se thast erlekere beraden moghen" — führen zu diesem Resultat, wenn es gleich scheinen mögte; als enthielten sie in einer Beziehung eine andere Bedeutung. Man könnte nämlich in den Worten „dhe enen man nemen mach" als bedingende Eigenschaft nicht das Verlobtseyn, sondern entweder die Mannbarkeit oder die Volljährigkeit bezeichnet finden. Die erstere ist indeß wohl gewiß nicht gemeint, weil überall, wo die Mündigkeit an ein gewisses Alter geknüpft wurde, von jener, nach der Individualität so verschiedenen, Eigenschaft keine rechtliche Folgen abhängig gemacht sind; aber auch die Volljährigkeit wird nicht gemeint seyn[96]), weil nicht abzusehen ist, warum dies dann nicht, wie beym Sohne, ausdrücklicher ausgesprochen, warum vielmehr auf Verheyrathung sich beziehende Worte gewählt seyn sollten. Als alleiniger Zweck der Abtheilung wird die Möglichkeit einer anständigeren Ausstattung angegeben, und ausgestattet werden doch erst die sich verheyrathenden Töchter. Aber eben wegen dieses Zwecks

96) A. M. Gröning de separat. lib. Sect. III. §. 25 p. 51.

mußten ja auch vor erreichter Volljährigkeit sich verheyrathende Töchter abgetheilt werden, wie dieses denn auch althergebracht war. Außerdem hatte früher freylich (wenn sie überhaupt Anspruch darauf hatte) auch die blos großjährige Tochter von ihrer Mutter das väterliche Vermögen verlangen können; allein die Sitte hatte wohl von jeher den Beysitz der im Wittwenstande beharrenden Mutter mit ihrer Tochter gewöhnlich nur mit der Verheyrathung der letztern aufgehoben; und diese Gewohnheit konnte bey uns um so eher zu einem Gewohnheitsrecht sich gestalten, als die Mündigkeit der Tochter schon mit dem funfzehnten Jahre eintrat.[97]) — Die Abtheilung ist nun aber auch hier durch die Einwilligung der Verwandten bedingt; denn so ist nach Analogie der gleichen Bestimmung beym großjährigen Sohne der „rad" zu verstehen[98]), wenn man gleich dabey auch an eine Taxation des wirklichen Betrages der Quote gedacht haben mag, bey welcher auch in der That ein unpartheyisches Gutachten nicht wohl entbehrt werden konnte. Dies Einwilligungsrecht des Familienraths in die Abtheilung mußte nun aber, wenn es praktische Bedeutung haben sollte, nothwendig mit dem Recht, in die Ehe selbst zu willigen, verbunden seyn. Es erscheint dies am deutlichsten, wenn man jenes Recht als isolirt sich denkt, und dabey die verschiedenen möglichen Fälle berücksichtigt. — Gab zuerst die Mutter ihre Einwilligung in die Ehe, weigerte aber die Abtheilung, so kam es darauf an, ob die Tochter sich dabey beruhigen wollte, oder nicht. In jenem Falle und wenn zugleich der Ehemann

---

97) Vergl. auch z. B. Entsch. 181 S. 239, wo die Töchter doch großjährig zu seyn scheinen.

98a) S. auch Gröning l. c. und Gildemeister Beytr. II. S. 120.

der letztern der Abtheilungsforderung entsagt hatte, konnte natürlich der Familienrath gegen den Willen beyder Theile die Absonderung nicht erzwingen. Verlangte aber die Tochter ihre Quote, oder wurde dieselbe von deren Ehemann, der nicht darauf entsagt hatte, trotz der Gegenerklärung seiner Frau, kraft seines mundii gefordert: so reichte eben das Recht des letztern aus, die Mutter zu zwingen, und bedurfte man des Familienraths nicht. Ja, es ist selbst nicht anzunehmen, daß der letztere, indem er die Weigerung der Mutter unterstützte, das Recht des Mannes habe brechen können, das diesem mittelbar aus der, durch die Einwilligung der Mutter legalisirten, Ehe, unmittelbar aus seinem daher rechtmäßigen mundium auf das Vermögen seiner Frau erwachsen war (s. N. 33a). — Willigte ferner die Mutter in Ehe und Abtheilung zugleich, so konnte der Familienrath weder jene noch diese (s. §. 18.) verhindern. — Weigerte sich die Mutter, in die Ehe zu willigen, war aber, die Tochter abzutheilen, entschlossen, so kam diese, nicht aber jene, zu Stande. — Wollte endlich die Mutter weder in die Ehe noch in die Abtheilung willigen: so konnte der Familienrath selbst die letztere nicht erzwingen; denn die Abtheilung war gesetzlich durch Verheyrathung der Tochter bedingt, und diese konnte nicht gültig erfolgen, weil die Mutter ihre Einwilligung versagte. Hätte nun auch die aus unzureichenden Gründen versagte Einwilligung in die Ehe allenfalls vom Rath supplirt werden können, was schwerlich anzunehmen seyn dürfte (s. unten), so würden dieses schon die Tochter oder der Mann, den sie zu heyrathen wünschte, möglicher Weise haben erwirken können. — Aus dem bisherigen ergiebt sich also, daß, wenn man unter dem „rad" der Verwandten ein, nach der Absicht des Gesetzes ohne Zweifel

praktisch wichtig seyn sollendes, Einwilligungsrecht in die Abtheilung der Tochter verstehet, dieses nothwendig mit dem Rechte habe verbunden seyn müssen, selbst die Ehe zu verhindern. Freylich konnte der Familienrath selbst unter dieser Voraussetzung die Abtheilung nicht verhindern, wenn die Mutter auf eine solche bestand; auch nicht er konnte die Abtheilung erzwingen, wenn Mutter und Tochter sich zugleich derselben widersetzten. Nur der Mann der letztern konnte dies, wenn sonst die Ehe durch Einwilligung der Mutter und des Familienraths gültig war, und er selbst diesem Ausflusse seines mundii nicht entsagt hatte. Verweigerte nun aber die Mutter die von der Tochter verlangte Abtheilung, dann kam es nicht sowohl darauf an, ob der Familienrath die Abtheilung als darauf, ob er, und die Mutter ihre Einwilligung in die Ehe verweigerten oder nicht. Gaben beyde die letztere, und kam demnach die Ehe gültig zu Stande, so konnte, wie schon oben gesagt ist, selbst Mutter und Familienrath vereint die Abtheilung dem Manne der Tochter wohl nicht weigern; denn sobald sie in das mundium desselben gewilligt, hatten sie auch dessen Wirkungen zugegeben. Natürlich war es ein anderes, wenn die Ehe nur unter der Bedingung gebilligt war, daß der Mann jenem Ausflusse seines mundii entsage. — Verweigerten ferner Mutter und Familienrath ihre Einwilligung in die Ehe, so konnte natürlich auch keine Abtheilung gefordert werden, weil jene die gesetzliche Bedingung der letztern war. — Ebenso mußte es sich gestalten, wenn nur einer der Berechtigten jene Einwilligung versagte, denn, insofern die Gültigkeit der Ehe von der Zustimmung der Mutter und des Familienraths abhing, von der gültigen Verlobung aber die Forderung einer Abtheilung, so konnte die Mutter zu der letztern nicht

gezwungen werden, selbst wenn sie auch die Ehe zugegeben haben sollte. — Ob nun aber die Einwilligung in die Ehe von beyden Berechtigten oder einem derselben habe möglicher Weise erzwungen, oder, mit andern Worten, ob jene nur aus gerechten Gründen habe verweigert werden können, muß wohl verneint werden. — Die Tochter hätte gegen den Familienrath und die Mutter, oder vereint mit einem dieser Berechtigten gegen den andern, nur allenfalls die Hülfe des Raths in Anspruch nehmen können; aber, wo nicht eine nahe liegende politische Rücksicht es nothwendig machte[99]), drang keine Obrigkeit in das Innere der Familie. So eng waren noch die Familiengenossen verbunden, daß ein Staat fast nicht sowohl aus physischen, wie aus moralischen Personen zu bestehen schien, die ebenso mit einem Willen sich äußerten, wie jene. Dieser eine Wille der moralischen Person trat ebenso als Resultat aus dem Kampfe widerstrebender Entschlüsse der einzelnen physischen Glieder hervor, wie der Entschluß des Individuums aus dem Streite verschiedener Neigungen. Ebenso unerhört es erschienen seyn würde, dem nicht offenbar wahnsinnigen Willen des letztern von Staatswegen Gewalt anzuthun, wo ein Verhältniß in Frage kam, das kein öffentlich zu schützendes Recht eines Dritten beeinträchtigte, ebenso unstatthaft mußte es erscheinen, obrigkeitlich auf den Entschluß der Familie bey reinen Privatverhältnissen[100])

99) Z. B. bey der Vormundschaft; s. Stat. 8. 9 §. 1, und dem Falle des 28. Statuts. Auch dürfte man bey Bestimmung der Folgen einer Verschwendungssucht des Vaters im 4ten Statut (§. 27) vorzugsweise an unmündige Kinder gedacht haben. —

100) Nahm man doch sogar an, daß selbst thätliche Beleidigungen unter Familiengenossen nicht vor das öffentliche forum gehörten. S. oben Stat. II. §. 11 S. 81 ff. und N. 31 daselbst.

dieser moralischen Person einzuwirken. Als reine Privatsache mußte aber der vorliegende Fall erscheinen, da Beförderung der Ehen überhaupt noch nicht als im öffentlichen Interesse liegend erkannt wurde, dieses Interesse wenigstens nicht eine dauernde Störung des Familienfriedens rechtfertigen konnte, ja nicht einmal im Stande war, für die öffentlichen Nachtheile zu entschädigen, welche damals aus einer solchen Störung zu erwachsen drohten. — Ohnehin ließ es sich ja auch als Regel betrachten, daß am Ende die Familie zu einem vernünftigen Entschlusse gelangen werde.

§. 24.

Dieses waren die Gründe der Abtheilung im Beysitz mit ihrer Mutter befindlicher Kinder; es bleibt noch übrig, die Wirkungen einer solchen zu untersuchen. Waren zuvörderst die abgetheilten Kinder noch unmündig, so war über sie eine Vormundschaft anzuordnen; denn alle Rechte der Mutter hinsichtlich der Quoten der Kinder beruhten nicht auf einem mundium, sondern auf der einen, jetzt aufgehobenen, Were, diese aber auf den obigen (§. 17.) Gründen. Waren die Kinder großjährig, so erhielten sie wohl unbedingt ihr Vermögen zu eigner Verfügung (§. 19). Die wichtigsten Folgen äußerte eine Abtheilung auf das Erbrecht. Gehen wir tiefer ein auf alle Fälle, welche möglicher Weise vorkommen könnten, so sehen wir uns verlassen von ausdrücklichen gesetzlichen Entscheidungen. Sehr natürlich! — In jener Zeit entstand das allgemein gültige Recht erst in demselben Augenblicke, wo es zum ersten Male zur Anwendung kommen sollte, und die Gesetzbücher sind daher regelmäßig nur Sammlungen eines Theils solcher schon gleich bey ihrer Entstehung angewendeter Sätze.

Alle blos denkbare Fälle einer gewissen Art im Voraus ins Blaue hinein zu entscheiden, würde den sinnlicher Anschauungen so Bedürftigen theils unmöglich gewesen, theils auch lächerlich erschienen seyn, weil dazu keine Noth aufforderte, und ihnen doch das Recht nichts Anderes war als ein Nothbehelf zur Schlichtung eines grade vorliegenden Streits. Demungeachtet enthält unser, wie jedes, Recht, das von einem gesunden Verstande und von Consequenz beherrscht wird, die Anlage zu wissenschaftlicher Ausbildung, und es muß möglich seyn, die nicht ausdrücklich entschiedenen, denkbaren Fälle nach Grundsätzen zu entscheiden, denen die Alten selbst, bewußt oder unbewußt, gewiß gefolgt seyn würden. Vor allem wird die Erbfolge in die Quote eines Interessirten und die in das etwaige Sondergut desselben zu unterscheiden seyn. —

1. Die Quote a) eines Kindes, das abgetheilt ist[101]), wird, dem alten Rechte gemäß, von welchem andere Stadtrechte sich in diesem Punkte schon sehr entfernt haben[102]),

---

101) Vorausgesetzt wird natürlich, daß das Kind ohne eheliche Descendenz, insofern auch, daß es unverheyrathet versterbe, als sonst nur die etwa in der Quote befindlichen Immobilien auf die Mutter fallen würden. S. oben N. 15. Dasselbe gilt von der Erbfolge in die Aussteuer eines unabgetheilten Kindes.

102) Nach dem Lübischen R. (s. auch Hasse Revision §. 21 N. 3 S. 70 ff.) wird z. B. die Quote eines unabgetheilten Kindes an seine unabgetheilten Geschwister, der Nachlaß des abgetheilten an alle Geschwister vererbt. Von einem Erbrecht des parens ist nur noch insofern die Rede, als der leibliche parens Halbgeschwistern vorgeht (Cod. Oldenb. Art. 12 bey Christiani II. 524). Nach dem Hamburg. R. v. 1270. II. 12. III. 2 u. Stadischen Rechte von 1279 II. 2. 12 beerben unabgetheilte Kinder ausschließlich den parens und umgekehrt. Ein abge-

ausschließlich auf die Mutter vererbt.[103]) Dasselbe soll, nach der herrschenden Meinung, von dem unabgetheilten gelten. Indeß könnte der Satz des 3ten Statuts: . . . „dhe kindere the oc mit (ter) moder blivet unghedelet dhe

theiltes Kind wird ausschließlich von der Wehre, sind aber beyde Eltern tod, ohne Unterschied von allen Geschwistern beerbt. Sind alle Kinder abgetheilt, so beerben sie sich unter einander, mit Ausschluß des parens. S. auch Lüneburg. Stadtr. Art. 22 bey Dreyer Nebenst. S. 372. Im Dortmunder R. ebend. S. 427 fällt die Quote des unabgetheilten Kindes an den parens und die unabgetheilten Geschwister; die abgetheilten beerben sich aber unter einander. Im Fragm. juris Zwerin. A. 1222 ap. Westphalen I. 2007 heißt es auch, dem Lübischen R. gemäß: „Si moritur quis heredum, illius transibit hereditas ad fratrem, omnibus defunctis transibit ad matrem". S. auch Goslarisches Recht I. 5. ap. Leibnitz III. 484. Andere Beysp. s. bey Scherer I. §. 128. Nach gemeinem R. (Sachsensp. I. 17, Schles. Ldr. I. c. 12 bey Böhme IV. 14, Kaiserrecht II. 13) schließt, wie im ältern Recht, der parens die Geschwister aus; nach dem Schwäb. Ldr. Art. 266 §. 2-4 jedoch schon nicht mehr hinsichtlich des, vom Kinde erworbenen, Guts. Ueber das ältere R. s. jedoch noch Grimm D. R. A. S. 477 Nr. 2. 3.

103) Ges. bey Oelrichs S. 27: „(W)are en borcherſhe binnen huſe(r) ſtat de kindere hadde mer den en unde de kindere van er delde unde geve jewelickint ſinen del unde gewelickint biſithe mit ſinen dele ſturf der kindere jenich. dat erſt up de moder." (Ex Cod. orig.) Sehr natürlich mußte das Gesetz mehrere Kinder voraussetzen, weil bey einem einzigen Kinde sich das Erbrecht der Mutter von selbst verstand. Uebrigens macht das Gesetz gar keinen Unterschied, (wie z. B. Rigisches R. V. 7) ob die Mutter sich wieder verheyrathet haben sollte, oder nicht. — Ueber die weitere Successionsordnung, wenn die Mutter vielleicht schon verstorben seyn sollte, s. unten Stat. X.

beervet malicht then anderen the moder then kinderen. unde the kinder ther moder the unghedelet sin." — welcher die abgetheilten Kinder hier also jedenfalls ausschließt, doch vielleicht dahin gemeint seyn, daß alle Genossen der Wehre sich unter einander beerbten, so daß also das Ende: „the moder ꝛc." nicht eine Erklärung, sondern einen neuen Zusatz zum Vorhergehenden enthielte. Sollte die Mutter allein ein unabgetheiltes Kind beerbt haben, so hätten die Worte genügt: „the moder beervet then kinderen. unde the kinder ther moder the unghedelet sin." Das Vorhergehende, wenn es nicht durchaus überflüssig erscheinen soll, was doch nicht wohl anzunehmen ist, würde dem ganzen Satze den Sinn geben, unabgetheilte Kinder beerbten sich unter einander, jedoch unter Concurrenz der Mutter, deren Nachlaß auch ausschließlich auf sie verfiele. Ebenso heißt es im Dortmund. R. (N. 102) anfangs: Stervet dey unverschedene Kyndere. dey ervet opp den Vader und opp dey Moder"; später aber in demselben Gesetze: „Ock wat der unberathenen Kyndere störve ere jüwerlik ervede oppe den anderen"; ohne daß man eben das letztere von gänzlich verwaiseten Kindern verstehen müßte. Der Theil blieb in der Wehre, und accrescirte gleichmäßig den darin befindlichen Quoten, oder — wie es im Rigischen R. V. 6 für grade diesen Fall heißt — dem „gemeinen Hupen". Wo sie durch andere Gründe unterstützt wird, ist dann auch endlich die Ueberschrift, welche jener Satz des 3ten Statuts als besonderes Gesetz im Codex von 1428 P. II. cap. 9 (bey Oelrichs S. 348) erhalten hat, nicht ganz unerheblich.[104]) Sie heißt: „Wo de ungedeleden kindere malk anderen beerven"; sie scheinen

104) An und für sich sind freylich diese Ueberschriften von wenigem Gewicht. S. Stat. X. §. 18 und N. 44 daselbst.

also jedenfalls mit der Mutter concurrirt zu haben. — Diese Gründe sind wenigstens im Stande, die Beantwortung zweifelhaft zu machen; denn auch die Herbeyziehung der Analogie des ältern wie des mittleren gemeinen Deutschen Rechts ist wegen der hier so häufigen Abweichung der Stadtrechte nicht unbedenklich.

Die Quote b) der Mutter, wenn diese nicht anderweitig von Todeswegen darüber verfügt haben sollte (§. 17), was übrigens auch dem sonst dispositionsfähigen Kinde wohl unbedenklich hinsichtlich seiner Quote freystand, fiel, wie schon oben bemerkt ist, ausschließlich auf die unabgetheilten Kinder, ohne daß die abgetheilten durch Collation dem etwaigen Nachtheile sich hätten unterwerfen müssen, oder den etwaigen Vortheil sich hätten erhalten können[105]), welches letztere den blos Ausgestatteten aber ohne Zweifel

---

105) A. M. ist Post Ueber die allg. ehel. G. G. S. 42 u. f.; Gröning de separat. liber. Sect. IV. §. 37 N. t. p. 70 beruft sich aber dafür mit Recht auf das 4te Statut. Man könnte sich für diese, durch die Abtheilung herbeygeführte, gänzliche und unwiderrufliche Aufhebung aller Ansprüche an das Sammtgut, so lange noch Interessenten desselben leben, auch auf den Satz des 3ten Statuts berufen, der abgetheilte Sohn solle fernerhin seine unabgetheilten Geschwister in ihren Ansprüchen auf das Sammtgut „nicht hinderen ofte nich anverdighen." S. auch Joh. Schoene (praes. Rheden) de differ. juris. st. Br. et j. R. c. succ. ab intest. Sect. II. §. 29 p. 31 sq. — Gegen Goslar. R. I. 84. bey Leibnitz III. 488 f. II. 5 ebend. 490. So wenig aber die Abgetheilten zur Collation berechtigt waren, um mit Unabgetheilten zu concurriren, so wenig waren sie dazu verpflichtet, so stark das Sammtgut auch seitdem verschlechtert seyn mogte, dessen Gedeih so wenig als Verderb sie seit der Abtheilung noch interessirt hatte. Natürlich mußten sie von der erhaltenen Quote die zur Zeit der Abtheilung schon vor-

erlaubt war.[106]) Billig wäre es gewesen, wenn die Ausgestatteten, um durch Collation Theil nehmen zu können an dem Vortheile der Erbfolge, auch den durch die Ausstattung vor den Geschwistern ihnen gewordenen Vorzug hätten aufgeben, wenn sie, mit andern Worten, auch das hätten conferiren müssen, was sie mit Hülfe der Ausstattungssumme sich erworben hatten. So billig dieser Grundsatz indeß auch theoretisch sich darstellen mogte, so schwer ausführbar mußte er sich ergeben, weil durchaus nicht immer auszumitteln war, ob die ganze Bereicherung oder ein und welcher Theil derselben als reine Frucht der Thätigkeit des Kindes sich darstelle, diesem also auch ohne Hülfe einer Aussteuer — „von bloter hant" wie das Lübische Recht von 1240 Art. 166 bey Westphalen III. 658 sich ausdrückt, — zu Theil geworden wäre, in welchem Falle auch das angeführte Recht die Pflicht, das Erworbene zu conferiren, wegfallen läßt. —

Ob es auch Pflicht der blos Ausgestatteten gewesen sey, die Ausstattungssumme zu conferiren, ungeachtet sie

---

handen gewesenen Schulden des Sammtguts pro rata tragen, mogten diese vom Vater oder von der Mutter rite contrahirt seyn, wenn nicht die Quote bey der Abtheilung schon vom reinen activum des Sammtguts abgezogen seyn sollte.

106) Hiervon spricht auch nur Krefting Glossa ad Cod. noviss. Stat. 9. p. m 305 und Koch Synopsis Tit. V. §. 34. S. auch Joh. Schoene l. c. §. 27. 28. 31. 32. Auch nur auf diesen Fall könnte die Analogie der bey Scherer a. a. O. I. §. 157 S. 399-402 angeführten Rechte ebenso das Braunschw. R. I. 28. II. 9 bey Leibnitz III. 436. 437 und Goslar. R. I. 53 a. E. ebend. 487 gezogen werden. Vergl. auch Stat. X. N. 7 a. E.

zur Zeit der Theilung jeden Anspruch auf das Sammtgut aufgeben, und mit dem bereits Empfangenen sich begnügen zu wollen erklärten, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht gradezu verneinend oder bejahend entscheiden. Von praktischer Wichtigkeit war überhaupt die Frage nur dann, wenn das Sammtgut zur Zeit der wirklichen Theilung sich zu geringe ergab, als daß der Ausgestattete nach der Collation den ganzen Betrag des Collatum als Quote hätte zurückerhalten können. Bey der Frage nun, ob er demungeachtet habe conferiren müssen, sind zwey Fälle zu unterscheiden. Zur Zeit der Ausstattung hatte nämlich der Betrag der Quote die Aussteuer noch übertroffen, oder schon damals deren Größe nicht erreicht. Im ersten Falle ist die Collationspflicht zu verneinen, denn da nach Absicht der Partheyen das Kind in seiner Aussteuer einen Theil seiner Quote erhalten sollte, so war natürlich nur die damalige Größe der letztern zu berücksichtigen. Der spätere Verderb des Sammtguts traf mithin nur den Theil der Quote, den das ausgestattete Kind noch in demselben behalten hatte, und in demseiben Augenblicke, wo der auf die einzelnen Quoten repartirte Schaden jenen Ueberrest verzehrt hatte, hörte für den Ausgesteuerten jeder fernere Schaden aus dem Verderbe des Sammtguts auf. Ohne Nachtheil zu bringen, konnte daher allerdings die Ausstattung zufällige Vortheile haben, aber Niemand konnte doch auch die Mutter zwingen, denBeysitz mit einem Kinde aufzugeben, wenn dieses nun einmal mit einer bloßen Aussteuer sich begnügen wollte. Konnte doch die Mutter, auch abgesehen von ausdrücklicher Disposition über ihre Quote zum Besten nur eines ihrer Kinder, viel gewissere Vortheile einem Kinde schon dadurch verschaffen, daß sie

den Beysitz mit allen übrigen freywillig aufgab.[107]) Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß die Mutter sogar alle Vortheile der Abtheilung ohne deren Nachtheile einem Kinde dadurch zuwenden konnte, daß sie diesem eine Aussteuer gab, die, ohne nach ihrer und des Kindes ausgesprochener Absicht die Quote selbst seyn zu sollen, in der That der letztern schon gleich kam. — Hatte aber zweytens schon zur Zeit der Ausstattung die Aussteuer die Größe der Quote übertroffen, so mußte das Kind, aus dem bereits angegebenen Grunde, schlimmsten Falls nur den Ueberschuß herausgeben; ob es aber auch nur hierzu verpflichtet sey, hing von der rein factischen Frage ab, ob nach den Umständen dieser Ueberschuß als Geschenk der Mutter aus ihrer Quote betrachtet werden könne, oder nur in Folge eines über den wahren Betrag des Sammtguts gehegten Irrthums gegeben sey. Selbst im erstern dieser zuletzt bezeichneten Fälle mußte natürlich der Ueberschuß jedenfalls zurückgegeben werden, soweit er die zur Zeit der Ausstattung vorhanden gewesene Größe zweyer Quoten übertraf. — Den Vorzug hatte also jedenfalls eine schon zu ihrer Zeit den Betrag der Quote erschöpfende Aussteuer vor der ausdrücklichen Abtheilung, daß nur in jenem Falle durch Collation die Theilnahme an der spätern Verbesserung des Sammtguts wie an der Quote der Mutter begründet werden mogte.

Waren alle noch unabgetheilte Kinder ausgesteuert, so beerbten sie gleichmäßig ihre Mutter, wenn jedes von

107) Davon hätte denn auch sie möglicher Weise als ausschließliche Erbin abgetheilter Kinder Vortheil haben können, wenn die obigen Gründe zu der Behauptung genügen sollten, daß unabgetheilte Kinder mit der Mutter in der Beerbung eines unabgetheilt verstorbenen Kindes concurrirt hätten.

ihnen eine gleiche Aussteuer erhalten haben sollte. Hatte das eine mehr bekommen, so hing es von den oben berührten Umständen ab, ob es irgend etwas jedenfalls in das Sammtgut zurückerstatten müsse, ebenso ob es selbst bey der Collation doch etwas von dem Vorempfangenen zurückbehalten dürfe.

Bey Ermangelung unabgetheilter, oder doch nur ausgestatteter Kinder, beerbten die abgetheilten ihre Mutter[108a]). — Zu conferiren brauchte keines, wenn nur der Betrag der erhaltenen Quote zur Zeit der Abtheilung richtig gewesen war, so verschieden auch die Summe der einzelnen Quoten sich danach gestaltet haben mogte. Hatte ein Kind mehr erhalten, als zur Zeit seiner Abtheilung die Quote betrug, so war das Mehr herausgegeben, jenes Kind mogte die Quote der Mutter erben wollen oder nicht, so bald nur nicht das Mehr als Geschenk der Mutter aus ihrer Quote nachgewiesen werden konnte. Das Mehr fiel dann (nicht pro rata der vielleicht verschiedenen Quoten) sondern durchaus gleichmäßig auf die später Abgetheilten mit Einschluß der Mutter. Die mütterliche Quote wurde sodann nach Kopfzahl getheilt. Hatte dagegen eins der Kinder bey seiner Abtheilung zu wenig erhalten, so kam es darauf an, ob es, ohne im Irrthum zu seyn über den wirklichen Betrag des Sammtguts zur Zeit seiner Abtheilung, mit dem Erhaltenen abgetheilt seyn zu wollen erklärt hatte. Dann hatte der Abgetheilte natürlich weiter keine Ansprüche.[108b]) War das Kind aber zur Zeit seiner Abtheilung über den wahren Betrag des Sammtguts von

---

108a) Stat. 4 a. E. Stat. 5 oben. S. auch Stat. X. N. 7.

108b) Schon nach Analogie vom Sachsenssp. II. 19. Stad. R. von 1279 III. 6; Rig. R. V. 13 (bey Oelrichs S. 53).

der Mutter und dem Familienrath in Irrthum gesetzt, und hatte es sich deshalb mit einer zu kleinen Summe abfinden lassen: so behielt es eine Forderung auf das, was zur Zeit seiner Abtheilung seine Quote wirklich mehr als das Empfangene betragen haben würde. Diese Forderung haftete auf allen damals im Sammtgute gebliebenen Quoten, und mußte von diesen gleichmäßig bezahlt werden, das Sammtgut mogte nun später zu- oder abgenommen haben; denn als abgetheilt war jenes Kind wohl jedenfalls zu betrachten, und auf seine ihm gebliebene Forderung gegen das Sammtgut hatte der Gedeih oder Verderb des letztern keinen Einfluß. —

Als ein besonderer ist noch der Fall zu berühren, wenn alle Kinder abgetheilt sind wegen zweyter Ehe der Mutter, und es nun auf eine Erbfolge in die Quote der letztern ankommt. Dabey muß unterschieden werden, ob die Mutter ihre Quote dem zweyten Manne in die Ehe gebracht, oder sie als Sondergut sich reservirt hat. Für beyde Fälle ist es dann wieder wichtig, ob die 2te Ehe unbeerbt geblieben, oder beerbt geworden ist. Ist jenes der Fall und die Quote in die Ehe gebracht: so schließt der Mann die Kinder aus der ersten Ehe seiner verstorbenen Frau wenigstens hinsichtlich der Mobilien aus (N. 15); ist die Quote als Sondergut reservirt, so fällt sie auf die abgetheilten Kinder erster Ehe, wenn die Mutter nicht anderweitig darüber disponirt haben sollte.[109] — War aber die zweyte Ehe beym Tode der Mutter beerbt: so blieb für die abgetheilten Kinder erster Ehe keine Hoffnung übrig. — Erschien nämlich die Quote als reservirtes Sondergut, so

109) P. Koch Collatio etc. v. vidua §. 1. Dider. Meier de success. conj. statut. Brem. §. 42 p. 35 sq.

fiel sie ausschließlich auf die Kinder zweyter Ehe, denn die der ersten waren bereits davon abgefunden; war sie in die Ehe gebracht, so wurde sie von dem vorversterbenden Manne als sein Nachlaß, zugleich mit dem ganzen Gute, auf seine Frau und seine Kinder vererbt; von der vorversterbenden Mutter ausschließlich auf den Mann. Daß die Kinder erster Ehe vielleicht noch einmal als Halbgeschwister etwas erben konnten, gehört nicht hieher. —

§. 25.

2) Zum Theil anders, wie bey der Erbfolge in die Quote, mußte es sich bey der in das etwaige Sondergut der Kinder wie der Mutter verhalten. Unsere Statute haben diesen Punkt gar nicht berührt; denn wenn sie über die Beerbung unabgetheilter und abgetheilter Kinder disponiren: so berücksichtigen sie offenbar auch nur eben das Vermögen, was die Kinder aus dem Sammtgute entweder schon erhalten haben, oder noch in demselben besitzen.[110]) Die Entscheidungsnormen müssen daher anderweitig gesucht, und es fehlt an hinlänglichem Grunde, warum sie nicht im ältern und dem gemeinen Rechte des Mittelalters sollten gefunden werden, an welches unsere Statute sich ohnehin selbst hinsichtlich der Erbfolge in die Quoten am Sammtgute, vielleicht nicht einmal mit einer Ausnahme, anschließen.

Was zuerst a) die Erbfolge in das Sondergut eines Kindes betrifft, so stand diese ohne Zweifel der Mutter

---

110) Wenn es im 3ten Statut heißt: „dhe sone — scal nemen sinen deel unde ne scal the anderen kindere an erme dele — nich hinderen ofte nich anverdighen": — so ist klar, daß der Sohn das Sammtgut, von dem er seinen Theil schon empfangen hat, nur nicht ferner soll ansprechen dürfen.

ausschließlich zu; denn in dieser Rücksicht war jedes Kind einem vom Sammtgute abgetheilten gleich zu betrachten, und kein Grund vorhanden, warum nicht wie hier so auch dort die gemeine Regel sollte aufrecht erhalten worden seyn. Auch in dieser Beziehung mußte es unerheblich scheinen, ob die Mutter zur zweyten Ehe geschritten war, oder nicht.

Dagegen wurde b) das Gut der Mutter, was diese bereits während der Ehe als separirt besessen, oder was sie nach deren Trennung als solches erworben hatte[111]), auf alle leibliche[112]) Kinder derselben vererbt, ohne daß in dieser Beziehung es irgend erheblich hätte seyn können, ob einige derselben vom Sammtgute bereits abgetheilt seyn mögten, andere nicht. Die Abtheilung vom gesammten Gute hatte nur die Folge, daß für immer jeder Anspruch an dieses erlosch, daher auch das Erbfolgerecht in die dazu gehörige Quote der Mutter. — Vom Sammtgute durchaus geschieden bestand aber das Sondergut der Mutter, und das Verhältniß der Kinder zu jenem war abgesondert von dem zu dem letztern. Nicht aus ihrer natürlichen

111) S. oben §. 17 N. 78.

112) Von einer Stiefmutter ist hier nicht die Rede, welche der Vater übrigens, ohne abtheilen zu müssen, seinen Kindern geben konnte. Von dem Verhältnisse der Kinder erster Ehe zu denen der zweyten in Beziehung auf die Erbfolge in die Quote wie in das Sondergut jener Mutter wird noch weiter unten gesprochen werden. Der „underscheb" des Lüb. R. 1240 Art. 130 bey Westph. III. col. 654 kann sich füglich auf rechte und Stiefkinder beziehen (vergl. Art. 4); dort ist ja auch von anderm Vermögen die Rede wie im Art. 172 col. 659.

Stellung zu ihrer Mutter wurden die Kinder durch Abtheilung herausgerissen, sondern nur aus ihrem Verhältnisse zum Sammtgute, das, es mogte nachher wachsen oder sich verringern, so lange nur Interessenten desselben lebten, für sie nun so gut wie gar nicht mehr vorhanden war. Die Erbfolge in das Sondergut der Mutter mußte aber immer als Ausfluß des natürlichen Verhältnisses erscheinen, in welchem die abgetheilten gleich den anderen Kindern zu ihrer leiblichen Mutter verblieben waren.[113])

Besondere Erwähnung verdient jedoch auch hier der Fall, wenn die Mutter zur zweyten Ehe geschritten ist. Einfach ist die Entscheidung, wenn die Mutter das schon bisher vorhandene Sondergut, oder was später ihr noch anfallen mögte, vertragsmäßig dem mundium des zweyten Mannes entzogen haben sollte. Hier erbten nämlich die Kinder erster Ehe ausschließlich, wenn die zweyte beym Tode der Mutter unbeerbt war, sonst mit den Kindern zweyter Ehe gleichmäßig nach Köpfen. Schwieriger wird die Beantwortung der Frage, sobald die Mutter jenes Vermögen dem 2ten Manne eingebracht haben sollte. — Den Kindern erster Ehe würde im schlimmsten Falle (nämlich wenn der 2te Mann die Mutter überleben sollte)

---

113) Die entgegenstehende Ansicht geht aus der Voraussetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft hervor, in welche das von der Wittwe Erworbene falle. Der Abgetheilte war aus der Gütergemeinschaft herausgetreten, mithin zugleich von dem damals schon von der Wittwe für dieselbe Erworbenen abgefunden, und ohne Anspruch auf das später auf diesem Wege in die Gütergemeinschaft Fallende. S. z. B. Jo. Arn. Amsinck de success. liberorum separat. ex jure Hamburg. (Gott. 1774) §. 11 p. 24.

das Immobile noch unverloren geblieben seyn, wenn die Mutter in der 2ten Ehe keine Kinder erzeugt hätte (N. 15), im entgegengesetzten Falle aber regelmäßig jede Hoffnung für jene erloschen seyn. Die vorversterbende Mutter hätte, dem 3ten Statut gemäß, ihr Eingebrachtes ausschließlich auf ihren zweyten Mann vererben müssen, dieser dasselbe auf alle seine Kinder, oder, wenn diese nach der Mutter, aber vor ihm verstorben wären, auf seine Angehörigen, zu welchen natürlich die Kinder der ersten Ehe seiner verstorbenen Frau nicht gehörten. Der vorversterbende Mann hätte hinsichtlich des Sammtguts, also auch des dahin gehörigen Eingebrachten seiner Frau, diese und alle seine Kinder als Erben hinterlassen; und die ersten Kinder der Frau würden nur noch als Halbgeschwister, oder für den Fall, daß die Kinder 2ter Ehe vor der zum zweyten Male verwittweten Mutter versterben sollten, als rechte Kinder der letztern zu erben haben hoffen dürfen. Hieraus ergiebt sich, daß, bey consequenter Anwendung des 3ten Statuts, die Kinder einer zur zweyten Ehe schreitenden Mutter von deren früherem Sondergut und später erworbenem Vermögen, sobald dieses in die zweyte Ehe gebracht wurde, gänzlich ausgeschlossen werden konnten, selbst von ganz entfernten Verwandten des zweyten Mannes. Befanden sich nun aber, wie es als Regel wohl vorgenommen werden darf, in jenem mütterlichen Vermögen eigentliche Erbgüter: so involvirte offenbar die Eingehung einer zweyten Ehe unter jenen Umständen eine eventuelle Verletzung des 53sten Ordels (s. auch oben N. 7). Es läßt sich daher wohl annehmen, daß die Mutter wenigstens das schon bey Eingehung der zweyten Ehe als reservirt vorhandene Erbgut entweder sich auch ferner als Sondergut habe erhalten, oder auch davon die 1sten Kinder vorab habe

abtheilen müssen. Dieß mußte auch nach §. §. 11. 12. von demjenigen Erbgute gelten, mit welchem die Mutter vielleicht noch mit ihrer Mutter sich im Beysitze befand. Erbgut, dessen Anfall erst während zweyter Ehe erfolgen konnte, war bey deren Eingehung noch kein Gegenstand der Theilung, weil bey noch so gegründeter Erbhofnung (z. B. vom Vater der Mutter) die Größe des künftigen Erbtheils noch immer zweifelhaft blieb. Durch Reservation im Voraus hätte auch von diesem jedoch den 1sten Kindern ein Antheil gesichert werden können; allein, legt man auf Analogien Gewicht, so brauchte die Mutter dies nicht, weil solches Erbgut bey unbeerbt bleibender Ehe jedenfalls den 1sten Kindern verblieb, bey beerbter aber ausschließlich den zweyten Kindern.[114]) War jenes Erbgut aber dennoch reservirt, so mögen freylich die 1sten Kinder mit den zweyten concurrirt haben, weil die (N. 114) angeführten Rechte von keinem Reservatgute reden dürften.

Hatte indeß das von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter schon jetzt besessene Sondergut oder das von derselben künftig erworbene Vermögen nicht den Charakter des Erbguts: so wurde freylich durch Unterwerfung desselben unter das mundium eines zweyten Mannes kein jus quaesitum der ersten Kinder gekränkt. Jedenfalls konnte die Mutter von solchem, während der 2ten Ehe ihr anfallenden Gute, sobald sie es sich nicht im Voraus reservirt

---

114) Dies liegt gewiß im Hamb. R. v. 1270. III. 3, Stad. R. v. 1279 II. 3. Rig. R. V. 9; ganz ausdrücklich sagt aber das Goslar. R. I. 93 bey Leibnitz III. 489, daß während 2ter Ehe angefallenes Erbgut den 2ten, nur in deren Ermangelung den 1sten Kindern, Erworbenes dem 2ten Gatten und den 2ten Kindern, oder jenem allein verbleibe.

hatte, ohne Einwilligung ihres 2ten Mannes den ersten Kindern unter Lebenden niemals, und von Todeswegen nur, wenn sie in zweyter Ehe keine Kinder erzeugt hatte, etwas irgend Bedeutendes zuwenden oder hinterlassen. Hinsichtlich des aber schon bey Eingehung der 2ten Ehe vorhandenen Sonderguts dieser Art läßt sich jedoch wohl behaupten, daß wenigstens bey geringfügigem Sammtgute die Mutter den ersten Kindern eine angemessene Aussteuer davon habe geben müssen, bevor sie dasselbe dem mundium des zweyten Mannes unterwerfen konnte.[115])

§. 26.

Bisher (§. §. 11-25) ist von dem Falle die Rede gewesen, daß eine beerbte Ehe durch den früheren Tod des Mannes getrennt wurde. II. Ganz anders und bey weitem einfacher gestalteten sich im umgekehrten Falle die Verhältnisse. Der überlebende Mann bezahlte zuvörderst nur diejenigen Schulden der Frau, in welche er ausdrücklich oder durch Mitbenutzung der empfangenen Gegenleistung stillschweigend gewilligt, endlich diejenigen, welche von der Frau in dem ihr angewiesenen häuslichen Wirkungskreise einseitig hatten contrahirt werden dürfen. Hier war das ganze Sammtgut verhaftet, während an sich gültige, voreheliche Schulden der Verstorbenen zunächst nur von dem eigentlichen Nachlasse derselben zu bezahlen waren.[116]) — Ferner gestaltete sich des Wittwers Verhältniß zum bisherigen Sammtgute ganz anders wie das der Wittwe. Im vierten Statut heißt es: „sterft enes

115) Vergl. N. 5. oben S. 101.

116) Auch auf diesen Punkt werden wir beym 41 Ordel der IV. Abth. zurückkommen.

borgers wif the man the scal vrileke mit sinen kinderen sunder ieneghe herscop besitten sin erve unde sin got"; der Wittwer soll also ohne irgend eine Controlle das bisherige Sammtgut als sein Vermögen besitzen. Vereinigt man damit den Anfang des 3ten Statuts, wonach Ehegatten bey beerbter Ehe sich gegenseitig beerben, ferner die Bestimmung, daß der verständig handelnde Vater niemals von seinen Kindern zur Abtheilung gezwungen werden kann, daß er vielmehr eine zweyte Frau und mit derselben zu erzeugende Kinder als mit seinen ersten Kindern gleichberechtigte Erben des gesammten Vermögens aufnehmen darf: so läßt es sich wohl nicht bezweifeln, das man sich den Wittwer als alleinigen Eigenthümer des bey Lebzeiten der Frau noch aus väterlichem und mütterlichem Vermögen bestandenen Sammtguts gedacht habe (s. auch unten N. 122). Zu diesem Grundsatze konnte man aber auch leicht geführt werden. Früher hatten die großjährigen Söhne, eventuell die sich verheyrathenden Töchter, vom überlebenden Vater das mütterliche Vermögen verlangen können; denn dem Deutschen Rechte war die Ansicht fremd gewesen, daß, so wie die Wittwe, auch der Wittwer aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten einige Vortheile ansprechen könne. Das männliche Geschlecht war im Erbrecht zu sehr vor dem weiblichen begünstigt, als daß nicht der bey Weitem größte Theil des unter dem mundio des Mannes vereinigten Vermögens regelmäßig aus Eingebrachtem des letztern bestanden haben sollte. Dieser war zur Ernährung seiner künftigen Familie, als deren Haupt, berufen, und der Deutsche schritt nicht zur Ehe, ohne schon allein aus seinen Gütern dieser Pflicht genügen zu können.[117]) Beym

117) Daher auch schon: „dotem non uxor marito sed uxori maritus offert". (Tacitus de mor germ. cap. 18).

Tode der Frau konnte er daher das Eingebrachte derselben gleich oder künftig herausgeben, ohne sich sonderlich in seinen Vermögensumständen dadurch beschränkt zu finden, während dagegen zum Unterhalte einer Wittwe deren Eingebrachtes selten genügt haben würde. Aus diesem Grunde hielt es denn auch das Germanische Recht nur für eine Pflicht des Mannes, für den Unterhalt seiner, ihn überlebenden Frau zu sorgen, dagegen aber, wenn diese vorversterben sollte, das Eingebrachte derselben den dazu Berechtigten zu gehöriger Zeit ohne Abzug herauszugeben. Anders mußte es sich nun aber gestalten, seitdem das weibliche Geschlecht dem männlichen im Erbrecht überhaupt gleichgestellt, oder doch allgemein viel näher gerückt war; denn nun schritt der Mann schon häufiger im Vertrauen auf das, ja ebenfalls für die Kosten des ehelichen Lebens verhaftete[118]), Vermögen seiner künftigen Frau zur Ehe, und konnte ebendeshalb durch die Herausgabe desselben bey durch den Tod der Frau erfolgter Trennung sich häufiger in eine viel dürftigere Lage versetzt finden. Man mußte daher entweder die Vermögensvortheile, welche eine Wittwe aus dem Nachlasse des verstorbenen Mannes bisher erhalten hatte, aufheben — aber das widerstritt der, einem Gewohnheitsrechte natürlichen, Achtung vor dem Bestehenden — oder auch dem Wittwer aus dem Vermögen seiner verstorbenen Frau einige Vortheile zusprechen; denn zu ungleicher Behandlung war der Grund ganz weggefallen, oder doch sehr geschwächt. Vielleicht selbst nicht ganz ohne Einfluß dieses Umstandes gebildet, hat der Grundsatz des Sachsenspiegels, daß dem überlebenden

118) S. auch Hasse Skitze des ehelichen Güterrechts in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IV. S. 67 ff. —

Manne die fahrende Habe der Frau, nach Abzug der Gerade, verbleibe[119]), wohl um so gewisser auch ursprünglich in den Sächsischen Städten Anerkennung gefunden, je entschiedener hier das völlig gleiche Erbrecht der Frauen hervortrat. Dieser Grundsatz darf daher als die Grundlage betrachtet werden, auf welche nun ferner die eigenthümlichen städtischen Verhältnisse ihren Einfluß übten.[120]) In den Städten bestand nun, wie schon bemerkt wurde, nicht der wichtigste Theil eines Vermögens aus Immobilien; ja, es mußte schon der häufigste Fall seyn, daß der Mann alles Eingebrachte seiner verstorbenen Frau vermöge des obigen Rechtssatzes behielt. Wenn nun aber auch im Nachlasse der Mutter sich Grundstücke befanden, so waren diese doch in der Regel an Werth zu unbedeutend, als daß die Kinder

---

119) Sachsensp. I. 31. III. 76; Schwäb. Ldr. Art. 287; Schöffenspruch bey Böhme VI. 99 a. E. — Das Schles. Landr. hat schon der Frau gleiches Recht gegeben. S. I. cap. 14 dist. 14. cap. 17 dist. 6 bey Böhme IV. 17. 21. Vergl. auch Theil III. Ord. 41.

120) So heißt es z. B. auch, ganz dem Sachsenspr. gemäß, in dem A. 1235 von den Hallischen Schöffen der Stadt Neumarkt mitgetheilten Magdeburgischen R. bey Böhme II. 2: „Si alicui homini uxor sua moritur, bona ipsorum quae possident, spectant ad maritum, excepto quod Gerade vocatur. Item si alicui domine maritus ejus moritur, bona ipsius non spectabunt ad dominam, sed tantummodo illa, quae maritus tradidit uxori coram judicio et hoc per testes si poterit approbare". Die bona sind ohne Zweifel „god" im Gegensatz von hereditas — „erve". — S. auch Ord. 41. Man muß hierbey nur berücksichtigen, daß die vertragsmäßig der Wittwe zugesicherten Vortheile als in der Sitte begründet vorausgesetzt werden mogten.

daneben einer Aussteuer aus dem väterlichen Vermögen hätten entbehren können. Ja, es ließ sich als Regel voraussetzen, daß die Kinder gegen eine verhältnißmäßig größere Ausstattung ihrem schon jetzt erwachsenen Anspruche auf jene mütterlichen Grundstücke gern entsagen würden, an welchen ihnen als nächsten Erben doch immer noch Rechte verblieben, die den wenigstens theilweisen künftigen Erwerb derselben zu sichern in der Regel genügten. Es mußte also schon aus diesem Grunde sehr nahe liegen, zu allgemeiner Vereinfachung der Verhältnisse die Kinder auf die Forderung einer Aussteuer aus dem gesammten Gute zu beschränken, welche, wie sich voraussehen ließ, desto bedeutender ausfallen würde, jemehr der Vater durch nachgelassene Grundstücke seiner Frau sich bereichert erblickte. Dazu kam, daß dem Manne doch während der Ehe eine factisch so wenig beschränkte Disposition über das fragliche Gut der Mutter zugestanden hatte (s. oben §. 10), welche auch dann, wenn die Kinder in die Stelle der Mutter getreten wären, in den Jahren des väterlichen mundii gewiß nicht sich verringert haben würden; denn selbst nicht aus Eigenthumsrechten hätten die mündig gewordenen oder in ein fremdes mundium übergegangenen Kinder der Regel nach die Handlungen des Vaters anfechten mögen, theils aus kindlicher Ehrfurcht, theils aber auch deshalb, weil der Vater regelmäßig auf der einen Seite ebensowohl im Stande war, die beeinträchtigten Kinder zu entschädigen, als, auf der andern, auf jene Anfechtung ein Praejudiz zu setzen, dessen Erfüllung einen den Vortheil jener Anfechtung bey weitem überwiegenden Schaden herbeyzuführen vermogte.[121])

121) Diese Gründe mußten selbst die Rechte der Kinder in Beziehung auf Erbgüter zu practisch unbedeutenden machen, welche

Aus allen diesen Gründen[122]) empfahl es sich, die während einer beerbten Ehe factisch so selten beschränkten Dispositionsrechte des Mannes über die unbeweglichen Illaten der Frau mit dem Tode der letztern rechtlich anzuerkennen, oder, mit andern Worten, den Mann als ausschließlichen Erben der Frau und demnach den Wittwer als alleinigen Eigenthümer des Sammtguts zu betrachten; die Kinder dagegen jedenfalls gegen Verschwendungen und übermäßige Schenkungen des Vaters gesetzlich zu bewahren.

§. 27.

Bevor aber diese Beschränkungen der väterlichen Verfügungsrechte über sein Vermögen näher bezeichnet werden, mögen, in der bey Schilderung der rechtlichen Verhältnisse einer Wittwe befolgten Ordnung, des Vaters Rechte über die Person der Kinder eine kurze Berührung finden. Hier steht nun demselben über den minderjährigen Sohn wie über die unverheyrathete Tochter ein vollkommenes mundium zu, welches durch den Tod der Mutter natürlich keine Veränderung erfahren konnte. Kraft desselben hat der

---

freylich in unsern Statuten noch als theoretisch vorhanden betrachtet werden müssen.

122) Es läßt sich auch dafür das allgemeiner bemerkbare Streben anführen, des Mannes Rechte auch rücksichtlich der Vermögensansprüche der Kinder zu erweitern. So kann z. B. nach dem, väterliches und mütterliches Vermögen auch nach getrennter Ehe noch unterscheidenden, Flensburg. R. v. 1284 Art. 2 bey Westphalen IV. col. 1899 (vergl. auch Eckenbergers Note das.) der Vater zur Auskehrung des mütterlichen Vermögens nur dann gezwungen werden, wenn er zur zweyten Ehe schreitet. S. auch oben N. 51. —

Vater, noch neben dem, schon in der elterlichen Gewalt überhaupt begründeten Erziehungsrechte, die Befugniß, die Kinder in allen rechtlichen Verhältnissen und vor Gericht zu vertreten, daher das Wehrgeld derselben zu erheben, dann auch das denselben eigenthümlich zustehende Vermögen, ohne Pflicht zur Rechnungsablage, zu verwalten und nießbräuchlich zu nutzen. Dieses mundium und damit denn auch das letztere Recht hörte auf, wenn der großjährige Sohn vom Vater sich sonderte, und wenn die Tochter heyrathete, wozu sie übrigens nothwendig der Einwilligung ihres bisherigen Vogts bedurfte (§. 16). — Auch ein unordentliches Leben des Vaters war von dem größten Einflusse auf sein mundium. (s. unten §. 28).

Nicht an jene Endtermine war aber das väterliche Recht über das Sammtgut, jetzt sein, ihm (im Gegensatze zu der vom Familienrathe controlirten Wittwe) „sunder ieneghe herscop" zustehendes, Vermögen gebunden. Vielmehr blieb dem Vater hierüber die in der Regel lebenslängliche, rechtlich freylich nicht ganz unbeschränkte Verfügung. Abgesehen von dem Näherrecht der mündigen, zur Uebung desselben sonst befähigten Kinder beym Verkauf eines nicht ererbten Grundstücks, abgesehen ferner von der, durch die mündigen Kinder widerruflichen, einseitig vom Vater geschehenen Alienation eines Erbguts — praktisch gewiß nicht bedeutenden Beschränkungen — : waren auch weder Verschwendungen überhaupt, noch insbesondere unmäßige Schenkungen dem Vater gestattet. Vielmehr war jedes Kind auf einen — nach Analogie des 3ten Statuts mit Recht für einen Kopftheil zu haltenden — Pflichttheil am Vermögen des Vaters berechtigt[123]), dessen,

123) Vergl. oben §. 11 und N. 47 S. 132.

nach der Zahl der nächsten Erben mit Einschluß des Vaters sich richtende Größe natürlich abnahm oder stieg, jenachdem neue Erben hinzukamen oder bisherige abgingen. Eine Schenkung des Vaters unter Lebenden wie von Todeswegen sollte nicht die, in diesem Augenblicke existirenden Pflichttheile verletzen. Eigenthümer blieb der Vater natürlich auch nach einer solchen Disposition, allein jetzt trat das Recht der Kinder hinsichtlich der Veräußerung von Immobilien gewiß viel practischer hervor, da der Vater kein, in pecuniärer Rücksicht wichtiges Praejudiz auf die Uebung desselben setzen konnte, wenn nicht etwa durch den Tod eines Pflichttheilsberechtigten ihm unterdeß wieder ein frey zu verschenkendes Gut geworden war. Regelmäßig konnten auch bey Lebzeiten des Vaters die Pflichttheile nicht gefordert werden; die Kinder waren vielmehr darauf beschränkt, anständigen Unterhalt[124]), dann auch, bey ihrer Son-

124) Einen sehr merkwürdigen, auch das Eigenthumsrecht des Wittwers am ganzen Vermögen beweisenden, Beleg hierzu gewährt die Entscheidung 112 v. 1338 (bey Oelrichs 211). Die Kinder des Focke Greve haben vor dem Rath geklagt, daß ihr Vater" se nicht mogheliken handelde van sineme gude", zu welchem letztern auch die, dem Vater ohne Zweifel von der Stadt verpfändeten, Einkünfte der Stadtwage gehörten. Der Rath hat ihnen ohne Weiteres die Hälfte dieser Einkünfte zu ihrem Unterhalte angewiesen. Jetzt klagen die Kinder abermals, daß der letztere Spruch nicht erfüllt werde. Der Vater bemerkt darauf, die Hälfte jener Einkünfte habe er verafterpfändet, die andere gönne er seinen Kindern gern. Die Entscheidung geht jetzt dahin, daß, so lange der Vater lebe, die wöchentlichen Einkünfte der Wage abwechselnd ihm und seinen Kindern zukommen, und Alle, welche die Wage benutzten, schwören sollten, die dafür zu bezahlenden Abgaben immer nur dem jedesmal Berechtigten zukommen zu lassen. —

derung, eine, ihrer Größe nach freylich wohl, in der Regel dem Gutdünken des Vaters überlassene, Aussteuer von diesem zu begehren. Ausnahmsweise trat aber eine wahre Abtheilung in folgenden Fällen ein:

1) Wenn sich der Vater freywillig zu derselben anschloß, wie sich dies eher von selbst zu verstehen[125]), als aus den Worten des weiter unten zu berührenden 27. Statuts: „wor en vader vamme sone delen wel" zu erhellen scheint.

2) Wenn in dem oben (§. 21) näher erörterten besondern Falle des 58sten Ordels die Gläubiger des großjährigen, der Handlung seines Vaters vorstehenden Sohnes den Theil des letztern begehren.

3) Wenn der Vater unordentlich haushält.[126]) In diesem Falle soll derselbe jedoch vorab von den Rathmännern und seinen wie der Kinder Angehörigen, (vergl. §. 14 S. 142) zur Aenderung seines Lebens ermahnt, und erst dann abgetheilt werden, wenn diese Mahnung fruchtlos geblieben ist. — Der Kinder Pflichttheile werden treulich bewahrt, nicht aber, weil sie doch für jetzt noch als Eigenthum des Vaters betrachtet werden müssen, zur freyen Verfügung den Kindern verabfolgt, sondern unbedenklich dem, zu einer verständigen Lebensweise zurückgekehrten Vater restituirt. — Dieser letztere Abtheilungsfall ist daher eigentlich nur als eine, zur Sicherstellnng der Erbhoffnungen der Kinder provisorisch ergriffene Maßregel zu betrachten.

Bey jeder Abtheilung erhält jeder Interessirte einen Kopftheil von dem jetzigen Betrage des väterlichen Ver-

---

125) Vergl. auch oben §. 18 Nr. 1.

126) Stat. IV. oben. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 313; Kaiserrecht II. 5; Flensburg. Stadtr. v. 1284 Art. 11 bey Westphalen IV. col. 1902. —

mögens. Der Tochter dürfte aber bey der Abtheilung (wie auch wohl bey einer bloßen Ausstattung) die mütterliche Gerade ebensowohl als Voraus zu Theil geworden seyn[127]), wie dem Sohne das Heergewedde des verstorbenen Vaters (§. 11 S. 130). In Ermangelung von Töchtern oder geistlichen Söhnen wurde, wie das Heergewedde dem nächsten Schwerdtmagen, die Gerade den nächsten Nifteln zu Theil.[128]) Auch der Vater erhält ein, im 27. Statut näher specificirtes Voraus, das alle Gegenstände begreift, welche zum Fortbestehen der väterlichen Haushaltung, ins-

---

127) Ebensogut wie sich die alte Gerade der Mutter neben ihrer neuen Quote erhielt, wie auch die Niftelgerade wahrscheinlich noch bestand (s. S. 29 N. 27). Die Gerade durfte sich hier aber, ebenso wie die letztere, auf den weiblichen Schmuck der Mutter, wie in der ältesten Zeit, beschränkt haben, besonders auch wegen der dem 27sten Statut zum Grunde liegenden Rücksichten. Cfr. Gröning de separat. liber. sect. IV. §. 33 p. 63. Joh. Schoene differ. jur. statut. Brem. et jur. Rom. circa success. ab intest. Sect. II. §. 57 p. 46. S. auch Goslar. R. P. I Art. 18 bey Leibnitz III. 485. —

128) Sie könnte freylich zum Voraus des Vaters, wenigstens theilweise, zu gehören scheinen, da jenes „alle cledere linen unde wullen. vedherwant alle smide gulden und sulvern" begreifen soll, zumal sonst wohl — wie beym Voraus der Wittwe im 3ten Statut nur „all ere cledere ꝛc." genannt werden — auch hier ein „sine" eingeschaltet worden wäre. Dem steht aber nicht allein der Grund des Statuts entgegen, sondern auch die Bemerkung, daß gleich im Anfange dem Vater nur „sin Ingedome" zugesprochen wird, wovon die später aufgezählten Gegenstände durch ein voranstehendes „dhat sint" als Bestandtheile bezeichnet werden. Der Niftelgerade (N. 125, auch Goslar. Recht a. a. O.) steht also dieses Statut so wenig wie der ordentl. Gerade in ihrer obigen (N. 127) Beschränkung entgegen.

besondere auch einer Bierbrauerey nicht entbehrt werden konnten.[129]) Dies Voraus beruht daher auf gewerbspolizeylichen Gründen, was auch schon daraus zu erhellen scheint, daß es in der 3ten Abtheilung unter größtentheils polizeylichen Verfügungen vorgeschrieben sich findet. Ebendeshalb steht aber das Statut nicht der Vermuthung entgegen, daß dem Vater überdies noch sein Heergewedde zu Theil geworden sey[130]), welches bey uns zum Theil aus solchen Gegenständen bestand, welche das Statut in Gemäßheit seines Grundes nicht zu berühren brauchte[131]), zum Theil aber aus solchen, welche es eben wegen seines Grundes wohl gewiß auch genannt haben würde, wenn das Voraus des Vaters an denselben sich nicht schon ohnehin von selbst verstanden hätte.[132])

---

129) Stat. 27: „Wor en vader vamme sone delen wel dhe scal thovoren hebben al sin Ingedome. dhat sint gropen. ketele. kisten. bodene. kuvene. unde alle dhat tho bruwe towe hort ane pannen the tho hure gat. Vortmer alle cledere linen unde wullen. vedherwant alle smide gulden unde sulvern alle vles. dhat tho sneden is. unde alle vlicken dhen dhe hovede avesnedhen sin. unde dhat mele tho voren. en vodher roegen ofte it dhar si. en vodher moltes dhat beste dhat thar si. unde en vodher havere moltes ifte it dhar si. Also vele hoppen also hir to hort. vord mer also vele soltes also he behovet tho dhesser kost. twelif vodher holtes ifte it dhar si. en amber botern ifte it dhar si. unde ene halve marc wert kese ift se dhar si."

130) S. auch Cod. jur. Lubec. a. 1235 ap. Westphalen III. col. 635. Cod. a. 1240 Art. 5 ibid. col. 640.

131) S. das dem Cod. a. 1428 P. II. cap. 26 (Cod. a. 1303 Ord. 119) beygeschriebene Gesetz bey Oelrichs S. 409. Von den darin aufgezählten Gegenständen gehören hieher die eigentliche Kriegsrüstung.

132) z. B. das Bettzeug, die Messer, Löffel, Schalen u. s. w. in

Das 27. Statut würde — hielte man sich streng an seine Worte — auf freywillige Abtheilung und zwar eines Sohnes zu beschränken seyn; allein diese Beschränkungen sind aus mehreren Gründen zu verwerfen. Die erstere schon deshalb, weil ein Vater, wie er sein ganzes Gewerbe natürlich durchaus ungehindert aufzugeben berechtigt war, auch jenem Voraus mußte gültig entsagen können. Dagegen paßt der Grund des Gesetzes offenbar auch auf erzwungene Abtheilung, namentlich den Fall des 58sten Ordels, ebenso auf den in der Mitte liegenden, wo der jetzt sich weigernde Vater aus einem frühern Versprechen zur Abtheilung gezwungen wird. Nur dem wegen seines unordentlichen Lebens abgetheilten Vater muß nach dem Grunde des Statuts jener Vortheil abgesprochen werden, wie denn auch das Gesetz, schon seinen Worten nach, an diesen Fall, wo nicht der Vater seinen Sohn, sondern Rath und Familie den Vater abtheilt, unmöglich gedacht haben kann. Dem Bisherigen zufolge wird also das „wel" des Statuts nicht genau zu nehmen, sondern (ohne Rücksicht auf den Bestimmungsgrund zur Theilung) überhaupt dahin zu verstehen seyn, daß ein Vater im Begriffe sey, einen Sohn abzutheilen.[133]) — Von der Abtheilung einer Tochter spricht das Statut nicht, aber nicht deshalb,

---

dem angef. Gesetze. — Was darin von Kleidungsstücken und Kochgeschirr vorkommt hat freylich das 27. Statut in viel ausgedehnterer Maße (wie natürlich) aufgenommen.

133) A. M. Almers in Gl. ad Cod. nov. Stat. 23 pg. m. 294; D. Klugkist de regg. jur. Rom. doctr. de societ. male ad C. B. i. c. accomm. Sect. II. §. 6 p. 93; Gröning de separat. liber. Sect. II. §. 17. 20; besonders A. H. v. Post Ueber die allg. ehel. G. G. S. 38. 39.

weil es in solchem Falle keine Anwendung finden konnte, sondern nur, weil es diese wohl nie oder doch höchst selten wirklich fand. Bey dem dritten der oben bezeichneten Abtheilungsgründe trat das väterliche Voraus überhaupt nicht ein, der zweyte galt nicht für eine Tochter, und somit konnte nur in dem einen Falle möglicher Weise bey der Abtheilung einer Tochter von dem väterlichen Voraus die Rede seyn, wenn jene auf den Grund eines väterlichen Versprechens begehrt wurde. Aber wie unerhört mußte dieser Fall seyn, da doch eine Tochter nicht, wie der Sohn, zur Errichtung einer eignen neuen Haushaltung, sondern nur zum Uebergehen in eine andere bestimmt war, da sie auch nicht an einen solchen Mann verheyrathet zu werden pflegte, welcher zur Bestreitung der ehelichen Kosten des ganzen Pflichttheils seiner Frau bedurft haben würde.

§. 28.

So selten nun auch nach dem Obigen eine wahre Abtheilung der Kinder aus dem väterlichen Vermögen vorzukommen pflegte, so sind doch die Folgen einer solchen, da sie zum Theil anders wie bey der Wittwe sich gestalteten, zu berühren. — War zuerst ein abgetheiltes Kind noch eines mundii bedürftig, so stand dieses ohne Zweifel auch ferner dem Vater zu, der also dann auch die nießbräuchliche Verwaltung des Vermögens jenes Kindes behielt. Eine sehr natürliche Ausnahme fand jedoch Statt, wenn die Abtheilung durch unordentliches Leben des Vaters herbeygeführt war[134]), wobey jedoch behauptet werden muß, daß, wie alle Vermögensrechte, auch das mundium des

134) Vergl. die Stellen in N. 126 und Eichhorn St. und R. G. §. 352.

Vaters über die desselben noch bedürftigen Kinder mit Lebensänderung in seine alte Kraft zurückgetreten sey.

Auch die Wirkungen einer Abtheilung auf Erbrecht verdienen einer besondern Erwähnung, da sie vermöge des Grundsatzes, daß der überlebende Vater Eigenthümer des ganzen Vermögens sey, ganz andere seyn mußten, wie bey einer Wittwe. In Folge jenes Grundsatzes konnte zuerst von Beerbung eines unabgetheilten Kindes nur in Rücksicht auf dessen etwaiges Sondergut die Rede seyn, denn mit dem Tode dieses Kindes war natürlich die Erbhoffnung auf den Pflichttheil am väterlichen Vermögen erloschen. Das Sondergut jedes Kindes, sowie das Vermögen des Abgetheilten wurde — auch hier unter den im §. 24 N. 101 angegebenen Voraussetzungen — ohne Zweifel nach Analogie des gemeinen, auch dem obigen Gesetze in N. 103 zum Grunde liegenden Rechts[135]) ausschließlich auf den Vater vererbt.

Des Vaters Erben waren zunächst die unabgetheilten Kinder. Collation war für die Ausgesteuerten Bedingung des Miterbrechts, doch stand denselben gewiß Behaltung des Empfangenen gegen Ausschlagung der Erbfolge frey, und zwar nicht allein wenn die Aussteuer zu ihrer Zeit weniger oder eben so viel, sondern auch wenn sie mehr betragen hatte als der Pflichttheil, sofern nur des Vaters Quote hinreichte, den Ueberschuß zu decken. Die Aussteuer war nämlich eine Gabe des Vaters aus seinem Vermögen, die freylich wohl in einer, ihrem Zwecke und zugleich dem väterlichen Vermögen angemessenen Größe gefordert werden konnte (§. 26.), bey welcher es aber ebendeshalb im Zweifel nur der Großmuth des Vaters zuzuschreiben war, wenn sie nicht

135) Vergl. auch §. 24. a. 25. a.

allein den Pflichttheil des Kindes, sondern sogar die rechtlich mögliche (§. 27.) Liberalität des Vaters erschöpfte. Collation konnte natürlich ausdrückliche Bedingung dieser großen Aussteuerung gewesen seyn, und möglicher Weise derselben auch ein Irrthum über die Größe des ganzen Vermögens, nicht aber eine Schenkungsabsicht zum Grunde gelegen haben.

Das abgetheilte Kind mußte nur zurückgeben, was es über den, zur Zeit der Abtheilung vorhandenen Betrag des Pflichttheils, wenn ihm der Vater nur diesen hatte zuwenden wollen, erhalten hatte. — Unter Collation des Pflichttheils mitzuerben, war der Abgetheilte nicht verbunden, ob aber berechtigt, ist zweifelhaft. Der Erbhoffnung auf das von der verwittweten Mutter einst hinterbleibende Sondergut schadete die Abtheilung vom Sammtgute wohl nicht (§. 25 S. 183); dagegen gehörte Alles, was der Vater bis zu seinem Tode erwarb, oder ererbte, so gut zu seinem eigenthümlichen Vermögen, wie das Sammtgut, und das nun einmal vom väterlichen Gute abgetheilte Kind würde, wenn es gleich von mütterlichen Verwandten noch eben so gut erbte, wie seine unabgetheilten Geschwister, von dem, dem Vater später anfallenden Vermögen, wenn es nicht unter Collation hätte miterben dürfen, nichts mehr erhalten haben. Freylich konnte der Vater durch letztwillige Disposition über seine Quote diesen Nachtheil ausgleichen. So viel läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß, nach Abtheilung aller Kinder, der Vater über ein ihm nachher noch angefallenes Erbgut nur dann zum Nachtheile der Kinder habe verfügen dürfen, wenn er diese auch davon abgetheilt hatte (Ordel 53). Dasselbe dürfte auch von allem sonstigen, später ererbten oder sonst erworbenen Gute deshalb zu behaupten seyn, weil das Ordel 112 doch

nur von freyer Verfügung über das dem parens nach Abtheilung[136]) der Kinder Verbliebene, also seine Quote, redet.

§. 29.

Besondere Beachtung verdienen zuletzt noch die Verhältnisse, welche durch zweyte Ehe des Vaters entstanden. Daß der Vater ohne Vermögensnachtheile eine zweyte Ehe eingehen durfte, ist schon oben (§. 26 S. 188) berührt worden. Ebenso konnte sein väterliches Recht über die Kinder nicht dadurch geschwächt werden, daß er sein mundium noch über Mehre erstreckte. Während einer 2ten Ehe waren die Verhältnisse des Vaters, so bald jene beerbt war, ganz die oben (§. 9. 10) dargestellten. Dieselben würden gegolten haben, wenn man auch die unbeerbt gebliebene 2te Ehe hinsichtlich des Erbrechts der Stiefmutter, weil doch nun einmal Kinder in der Wehre waren, einer beerbten gleich betrachtet hätte. Dagegen würden während einer wirklich kinderlosen und auch als solche betrachteten 2ten

136) So wor en unse borghere is ane wif. edher en unse borgherſche ane man. dhe ere kindere hebbet van eme delet edher beraden. dhe moghen wol mit ereme ghode. ofte mit ereme erue dhat en blift. don ſo wat ſe willet. — Beraden ist hier natürlich kein bloßes Aussteuern, sondern entweder ganz pleonastisch hinzugefügt (s. z. B. Stat. 4. 5) oder als besondrer Ausdruck für die Abtheilung der Tochter (Stat. 3). S. auch Krefting Glossa ad Cod. nov. Stat. II. 7. pg. m. 250. 298; Joh. Schoene diff. juris stat. Brem. et jur. Rom. circa succ. ab intest. Sect. II. §. 11 pg. 26 sq.; G. Oelrichs Gloss. ad stat. Brem. v. „beraden" pg. 18; G. Gröning de separ. liberor. Sect. II. §. 16 N. x pg. 35; H. Lampe de testamentifact. Brem. Sect. II. §. 5 pg. 73.

Ehe die Verhältnisse eingetreten seyn, welche ebenfalls oben (§. 10) schon angedeutet sind, und näher beym 41sten Ordel der IV. Abth. werden bezeichnet werden. Ob man nun aber wirklich der ersten oder zweyten Ansicht gewesen sey, ist sehr zweifelhaft. Blieb nämlich

I. die zweyte Ehe unbeerbt, und war

a) der Vater der zuerst sterbende Theil, so hätte eigentlich die Stiefmutter nur die bey kinderloser Ehe ihr gebührenden Vermögensrechte ansprechen, mithin außer ihrem noch vorhandenen eingebrachten Eigen die sämmtliche fahrende Habe erhalten müssen.[137]) Das ist indeß sehr unwahrscheinlich, weil, bey dem verhältnißmäßig so großen Werthe der letztern, die ersten Kinder dadurch zu sehr würden beeinträchtigt worden seyn. Eher hätte man schon der verwittweten Stiefmutter, welcher doch, wenn auch nur zu allgemeiner Entschädigung für etwa Veräußertes, einige Vortheile aus dem Nachlasse des Mannes gebührten, außer dem vorhandenen Eingebrachten die Quote des Mannes zuwenden können, welche dieser ja ohnehin durch ausdrückliche Verfügung den Kindern entziehen durfte. Vortheilhafter für die letztern und in der That am einfachsten wäre freylich ein, dem 3ten Statut durchaus gemäßes Verfahren gewesen, so daß also die kinderlose Stiefmutter nur einen Kindestheil vom ganzen Sammtgute zweyter Ehe erhalten hätte. Ueber die wahre Ansicht der Alten ist uns indeß keine bestimmte Andeutung geblieben, denn selbst die Entscheidung Nr. 222 vom Jahre 1349 (bey Oelrichs, S. 254. 255) führt darüber zu keiner vollen Gewißheit. Hier klagt der zweyte Mann einer Stiefmutter gegen die Stiefkinder derselben auf Herausgabe des mütterlichen

137) Abth. IV. Ord. 41, auch oben N. 15.

Vermögens. Er beschwert sich „dat he nicht en moste bruken erves unde godes dat he mit greten sinen wyve nomen hadde". Die Beklagten erwidern, ganz dem 3ten Statut gemäß, ihr Vater habe sie und ihre Stiefmutter „beervet mit gode unde mit erve unde weren berede alle dat got unde erve mit der selven greten tho delende". Die Entscheidung geht dahin, daß der Kläger „mach bruken alle des godes unde erves dat he mit derselven greten sinen wyve ghenomen hevet". — Vorläufig mag bemerkt werden, daß offenbar die Stiefmutter kinderlos geblieben ist, weil ihrer Kinder sonst gewiß bey der Erklärung der Beklagten gedacht seyn würde; daß ferner die letztern sich wohl nicht so zu theilen erbieten, daß die Stiefmutter von allem nachgelassenen Vermögen des Vaters die Hälfte erhalte, sondern nur den im 3ten Statut erwähnten „del dhes erves unde dhes godhes" (Kindestheil) im Auge haben. — Jedenfalls würde man auf keine Analogie sich berufen können[138]), jedes billige, von den Alten gewiß berücksichtigte, Interesse der Kinder erster Ehe aus den Augen setzen, ja selbst gegen das 6te Statut verstoßen, wollte man annehmen, gesetzlich habe die kinderlose Stiefmutter, freylich gegen Aufgebung ihres (manchmal doch geringen) Eingebrachten, die ganze Hälfte des Sammtguts zweyter Ehe erhalten. Sollten sich aber nur in diesem concreten Falle die Stiefkinder zur Herausgabe der ganzen Hälfte des

138) Daß Just. Labec. a. 1235 Art. de facultatibus post mortem viri, Cod. a. 1240 Art. 14 ap. Westphalen III. col. 623. 641, eben so wenig Hamburg. R. v. 1270 III. 10, Stadisches R. v. 1279 II. 9, Rigisches R. V. 2 nicht auf den vorliegenden Fall zu beziehen seyen, würde sich schon aus Stad. R. v. 1279. II. 17, Rig. R. V. 18 ergeben.

Sammtguts zweyter Ehe erboten haben, so würde darin, nach dem so eben Bemerkten, nur ein Vorschlag zur Güte, ebendeshalb aber ein entscheidendes Moment für die Behauptung gefunden werden können, daß die kinderlose Stiefmutter alles Eingebrachte wenigstens zurückerhalten habe, mithin nicht dem 3ten Statut gemäß die Erbfolge regulirt sey. Abgesehen von diesen Nebenbemerkungen kommt nun Alles auf die Frage an, worüber die Partheyen sich eigentlich gestritten hätten. Man könnte sagen, nur über die Activlegitimation des Klägers. Die Beklagten hätten das mundium desselben nicht anerkennen, sondern mit ihrer Stiefmutter selbst theilen wollen. Dafür spreche die Beschwerde des Klägers über verweigerten Nießbrauch, das Erbieten der Beklagten „mit der selven greten (erer stefmoder — also nur nicht mit dem Kläger —) tho delende", endlich die Entscheidung, welche dem Kläger den Nießbrauch zuspreche, mit andern Worten das mundium desselben überhaupt anerkenne. — Bey dieser Ansicht dürfte die Anwendung des 3ten Statuts kaum zweifelhaft erscheinen, denn das Erbieten der Beklagten, überhaupt dem angeführten Gesetze gemäß zu theilen, käme dann als etwas sich von selbst Verstehendes heraus, und wäre es nur streitig gewesen, ob nicht die Kinder verlangen könnten, mit ihrer Mutter persönlich eine solche Theilung vorzunehmen. — Wenn nun indeß auch diese Ansicht über den eigentlich streitig gewesenen Punkt in der Bemerkung einige Unterstützung finden dürfte, daß allerdings die Beklagten sich leichter mit ihrer Mutter auseinander zu setzen hoffen konnten, als mit deren, ihnen ganz fremd stehenden Manne: — so muß es doch auf der andern Seite sehr unwahrscheinlich gefunden werden, daß damals es nur Jemanden habe einfallen können, das angesprochene Recht

des Ehemannes zu bestreiten. Dazu kommt, daß es offenbar falsch ist, das „selv" in der Erklärung der Beklagten, „mit der selven greten to delende", für „persönlich" zu nehmen, da es vielmehr nur eine kurze Zurückweisung auf die oben vorgekommene nähere Bezeichnung der „grete" (der Frau des Klägers und Stiefmutter der Beklagten) enthält. Ganz in diesem Sinne als pronomen demonstrativum kommt das Wort wieder in den oben mitgetheilten Entscheidungsworten vor, und in der Bedeutung von „persönlich" hätte es auch als Adverbium in der Erklärung der Beklagten hinter „grete" stehen, der Satz also heißen müssen: „mit der greten selvest to delende". Eine bessere Auslegung dürfte daher die folgende seyn. Ein schon bejahrter Mann, zugleich Vater erwachsener Kinder, hat eine noch junge, aber reiche Frau geheyrathet. Bey seinem Tode tritt die Wittwe bald wieder in eine neue Ehe. Ihre erwachsenen Stiefkinder finden es nun, als der Mann ihrer Stiefmutter auf Herausgabe des Vermögens derselben dringt, in Berücksichtigung des großen eingebrachten Vermögens der letztern, ihrem Vortheile gemäß, auf das 3te Statut sich zu berufen, und sich zur Herausgabe eines Kindestheils von dem Sammtgute zweyter Ehe zu erbieten. Ja, es würde, nach dem oben Bemerkten, diese Erklärung gar sehr unterstützen, wollte man annehmen, die Beklagten hätten sich bereit erklärt, eine ganze Hälfte des Sammtguts zweyter Ehe auszuliefern. Dagegen besteht der Mann der Stiefmutter auf Herausgabe des ganzen Vermögens seiner Frau, und er siegt. Für diese Erklärung kann man sich vorzüglich auf den Gegensatz zwischen dem angebotenen „delen" der Beklagten und dem „alle" der Entscheidung berufen.

Hiernach wäre also soviel gewiß, daß die kinderlose Stiefmutter jedenfalls ihr Eingebrachtes zurückerhalten habe; ob auch etwas aus dem Vermögen des Mannes, geht nicht sowohl auf der vorliegenden Entscheidung, wie aus allgemeinen Gründen hervor. (s. oben S. 203.)

Es fragt sich zuletzt noch, ob die kinderlose Stiefmutter mit den Kindern erster Ehe im Beysitze geblieben, und wie die gegenseitige Erbfolge regulirt worden sey. Das erstere könnte man nach der vorliegenden Entscheidung zu bejahen geneigt seyn, denn hier hat die Stiefmutter sogar schon geheyrathet, ohne ihr Vermögen ausgekehrt erhalten zu haben. Auch dürfte für eine kinderlose zweyte Ehe nicht eben der Grund entscheidend genannt werden, der für die sofort beym Tode des Vaters eintretende Pflicht der Stiefmutter, die Kinder erster Ehe mit ihrem Vermögen abzusondern, angeführt zu werden pflegt. Diese Argumente würden gewiß für den Beysitz entscheiden, sobald man noch dazu annähme, die kinderlose Stiefmutter habe einen Kindestheil aus dem Sammtgute zweyter Ehe erhalten, man sich also für die erste Erklärung der obigen Entscheidung bestimmte. Dagegen würde mit der zweyten, wohl vorzuziehenden, Ansicht der Beysitz schwer vereinbar seyn, indem auch das obige, aus der erwähnten Entscheidung für denselben hergenommene Argument sich sehr leicht durch die Bemerkung beseitigen ließe, daß die (ohne Zweifel großjährigen) Stiefkinder, in der Hofnung, eine günstigere Regulirung zu gewinnen, das mütterliche Vermögen vorläufig zurückgehalten hätten.

Nach dieser zweyten Ansicht würde auch durchaus kein gegenseitiges Erbrecht der ersten Kinder und der Stiefmutter angenommen werden können. Selbst wenn man eine nach dem 3ten Statut regulirte Erbfolge der kinderlosen Stief-

mutter, zugleich Beysitz derselben mit den 1sten Kindern annähme, würde kein Erbrecht der Mutter hinsichtlich des Sonderguts oder der ausgekehrten Quote eines Kindes und umgekehrt behauptet, als die Folge der einen Wehre aber das gegenseitige Erbrecht in die Quoten während des fortdauernden Beysitzes vielleicht vermuthet werden können.

b) Der überlebende Mann erhielt wohl nur aus dem Nachlasse der kinderlos verstorbenen Stiefmutter was ihm überhaupt bei unbeerbter Ehe gebührte (Abth. IV. Ord. 41), das Uebrige die mütterlichen Verwandten. Wären jedoch die Vermögensrechte der überlebenden, kinderlosen Stiefmutter nach dem 3ten Statut regulirt, so müßte man es wahrscheinlich finden, daß, in Folge desselben Gesetzes, der überlebende Mann alles Eingebrachte erhalten habe. Das Sondergut der Verstorbenen fiel natürlich immer auf ihre Verwandte.

§. 30.

II. Wenn bei beerbter Ehe

a) der Vater zuerst starb, so wurde die Sammtmasse zweyter Ehe, nach der Vorschrift des vierten Statuts, gleichmäßig auf die Stiefmutter und die Kinder beyder Ehen vererbt. Das der „like deel" nicht auf eine Theilung zur Hälfte unter die ersten Kinder eines, und die Stiefmutter mit den zweyten Kindern andern Theiles, sondern auf eine Theilung in capita unter alle Interessirte sich beziehe, kann nach Analogie des 3ten Statuts[140]) nicht bezweifelt werden, wenn gleich benachbarte Stadtrechte sich mehr zu dem Gegentheile hinneigen mögen.[141]) —

---

140) Vergl. oben §. 6.

141) S. Stad. R. v. 1279. II. 17, Rigisches R. V. 18 (bey Oelrichs S. 36.)

Natürlich konnte der Vater bey Eingehung der zweyten Ehe seinen schon vorhandenen Kindern eben so gut etwas reservirt haben, wie die Stiefmutter den noch zu erzeugenden. Daß solche und ähnliche, die gesetzlichen gleichen Theile aufhebende Ehepakten nicht selten gewesen seyn mögen, beweiset die ausdrückliche Berücksichtigung derselben in den Worten des 4ten Statuts: „dhar ne si en ander underschet ane maket" ꝛc. Das Heergewedde des verstorbenen Vaters fiel übrigens auf den ältesten Sohn[142]), wenn nicht, in Gemäßheit des gemeinen Rechts[143]), demselben nur davon eine, nach der Zahl aller Söhne bestimmbare Quote nebst dem Schwerdte als Voraus zugekommen seyn sollte. Auch konnte, worauf im 4ten Statut hingedeutet ist, ein Voraus des ältesten Sohnes in Lehn- oder Dienstmanngütern des Vaters bestehen. Ebenso erhielten die Töchter erster Ehe wohl die Gerade ihrer Mutter vorab[144]); daß aber der Stiefmutter das im 3ten Statut bestimmte Voraus zu Theil geworden sey, läßt sich theils aus Billigkeitsrücksichten für die ersten Kinder, besonders aber deshalb nicht annehmen, weil es sonst wohl im 4ten Statute erwähnt seyn würde, wo die ganz überflüssige Bezugnahme auf, den „liken deel" abändernde Ehepakten ein Streben nach Vollständigkeit beweiset, mit welchem eine Nichterwähnung jenes Voraus, wenn es gesetzlich gewesen wäre, um so weniger zu vereinigen seyn mögte, je ausdrücklicher dasselbe bey dem Falle des 3ten Statuts hervorgehoben ist.

Gegen den Beysitz der Stiefmutter mit den Kindern erster Ehe konnte freylich die Besorgniß eines bey derselben

142) Vergl. oben §. 11 und N. 44 S. 130, auch §. 27. S. 196.
143) Sachsenssp. I. 22 vergl. mit 23 im Anf.
144) Vergl. oben §. 27. S. 196 ff.

vorherrschenden Interesses für den Vortheil der eignen Kinder sprechen; dafür indeß, daß diese Rücksicht schon jetzt das Verbot jenes Beysitzes, wie später, zur Folge gehabt habe, läßt sich nur die Bemerkung anführen, daß das genannte Verbot auch später blos gewohnheitsrechtlich gewesen sey, und auf jener Rücksicht beruht habe, daß aber die letztere an sich schon den Alten einleuchten konnte, und in der That auch in einem ebenfalls alten Stadtrechte[145]) von der bezeichneten Wirkung gewesen sey.[146])

---

145) Goslar. R. I. c. 84 bey Leibnitz III. 488: . . . „unde wanne de man sterfft so mogen de ersten kindere del eschen van erer steffmoder." — Vielleicht mag das Gesetz an großjährige Kinder gedacht haben, denn auch dann enthält es eine Singularität. Vergl. oben N. 51 S. 135.

146) Man will den Grundsatz freylich in den Statuten finden. S. z. B. G. Gröning de separat. liberor. §. 26 pg. 52 sq., A. H. v. Post Ueber die allgem. ehel. G. G. S. 26 (der hier angeführte Koch Synopsis V. §. 16 sq. spricht diese Meinung noch nicht aus). — Zuerst beruft man sich auf ein argum. a contrario. Aus den Worten des 3ten Statuts: „dhe vrowe scal mit eren kinderen vrileken sitten" soll hervorgehen, daß eine Wittwe also nicht mit ihren Stiefkindern im Beysitze bleiben solle, sondern nur mit „eren" d. h. ihren leiblichen Kindern. Freylich spricht das Statut nur von eignen Kindern, aber darin liegt noch kein Grund, für Stiefkinder das Gegentheil zu behaupten. Dann soll auch das 4te Statut den erwähnten Grundsatz ausdrücklich enthalten in den Worten: „sterft dhe man. dhe vruwe mit eren kinderen. the se van eme hevet. unde mit eres mannes ersten kinderen. the umberaden sin. the scolen nemen liken deel." — Allein es ist hier ja gar nicht gesagt, daß die ersten Kinder ihren Theil gleich beym Tode des Vaters nehmen sollen.

Dagegen ist unbedenklich der Beysitz der Stiefmutter mit den zweyten Kindern zu behaupten, daher auch anzunehmen, daß die (abgetheilten) ersten Kinder sich durchaus ausschließlich gegenseitig beerbt haben, wie sie denn natürlich auch allein ihre mütterlichen Verwandten beerbten; daß aber hinsichtlich der Stiefmutter und ihrer Kinder ganz die oben bezeichneten Grundsätze (§. §. 13-25) gegolten haben, daher die Quote der Stiefmutter wie ihr Sondergut ausschließlich auf ihre Kinder, und umgekehrt (s. aber §. 24), gefallen sey.

b) Der überlebende Vater wurde Eigenthümer des Sammtguts zweyter Ehe; zu ihm und seinen Angehörigen standen natürlich die Kinder beyder Ehen in gleichem Verhältnisse[147]; nur hinsichtlich des Sonderguts (die Töchter auch hinsichtlich der Gerade) ihrer Mütter, ebenso der Erbschaften mütterlicher Verwandten, schlossen sie sich gegenseitig aus. —

Nr. VIII. IX.

Nr. VIII.

Swelic borghere dhe sunder wif is edher vrowe sunder man dhe moghen. an eren suchtbedde kese twe betherue man se welicke se willet the mitten. rechten vormunde. vrige wolt hebben von. allen eren gode to donde unde. to latene. dhat scolen borghere wesen. also dat the vormund sunder eren rat nicht ne do an den kinderen unde an deme

147) Stat. IV. a. E. Natürlich konnten Ehepakten z. B. solche, wodurch der Vater bey Eingehung der 2ten Ehe seinen ersten Kindern etwas reservirt hatte, Ungleichheit bewirken.

gude mer dhat se dat god den kinderen truwelike to semene holde Thesse vormunde de corenen mit tem borenen. scolen vormunde bliuen then iuncvrowen went se to vifteyn iaren comen. unde therknechte to achteyn. iaren. So welich oc. dhesser vormunde the ghe borene ofte ghecorene. ther kindere ienich berede binnen thessen iaren ther vormundischop. ane ther anderen willen the scal gheuen der stat twintich marc. unde them vor smaden vormunde twintich marc.

Nr. IX.

Hadde. en man kindere unde nen wif ofte en vrowe. kindere unde nenen man. unde the kindere unmundich weren unde storue the goigthes dothes also dat se nemende to theme rechten vormunden ghecoren hadden. so scolen. the ratmanne binnen naghesten verteyn nachten the se dhat gheureschet. twe bethereue man. dar to setten. the mit theme rechten. vormunde ther kindere gut truweliken bewaren. dhat ed nicht vorbistered ne werthe. (Ex cod. orig.)

Diese Gesetze handeln von der Vormundschaft über Unmündige. Sie kennen noch den einen gesetzlichen (rechten) Vormund des Sächsischen Volksrechts[1]), und es darf wohl behauptet werden, daß dieser jetzt noch der nächste Schwerdtmage gewesen sey. Indeß dürfte dieser Vorzug der Schwerdtseite vor den männlichen Spillmagen bereits auf gleiche

---

1) L.Saxon. Tit. VII. cap. 2. 6. 7. S. auch Jütisches Low I. 28; Lübisches R. von 1240 Art. 22. 23 bey Westphalen III. 642; Lüneburg. Stdtr. Art. 25 bey Dreyer Nebenstunden. S. 373. Vergl. Ph. Schoene Diss. de tutela sec. stat. Bremensia (Helmstadii 1762) Cap. II. §. 3 pg. 11 sq.; Gildemeister Beyträge zum vaterländischen Recht (Bremen 1806 — 8.) II. S. 123.

Nähe beschränkt gewesen seyn. Besonders spricht dafür die Analogie der Vorschrift des 2ten Statuts über die Rangordnung der Verwandten beym Zulager[2]), welche deshalb als passend erscheint, weil gleich dem Zulager auch die Vormundschaft (wegen der hier mit derselben verbundenen Nutzungen (N. 29a) den Angehörigen sehr erwünscht war. In jeder Linie ging der nähere Halbbürtige dem entfernteren Vollbürtigen, bey gleicher Nähe der letztere vor.[3a]) Aber auch in dieser Beschränkung mag der Vorzug der

---

2) S. oben S. 80.

3a) Nach der Entsch. 3 von 1330 (bey Oelrichs S. 164) hat der (wegen des im Text Angeführten wahrscheinlich nicht Vatersbruder — vergl. Lüb. R. v. 1240 Art. 156 bey Westphalen III. col. 657 — sondern) väterliche Großvater die Vormundschaft über die Pupillen an den mütterlichen Großvater und dessen Kinder verkauft. Er ging diesem also gesetzlich vor. Nachdem nun der Verkäufer und der mütterliche Großvater gestorben sind — wie es wenigstens höchst wahrscheinlich ist — sprechen die Kinder des letztern, also die Mutterbrüder, die Vormundschaft an. Ihr Recht wird jedoch von einem unterdeß volljährig gewordenen uterinus der Pupillen bestritten, und die Entscheidung geht dahin, daß der letztere, also der nähere Halbbürtige, den Klägern, also den entfernteren Vollbürtigen, gesetzlich vorgehe, und auch durch den Verkauf der Vormundschaft durch den frühern Vormund nicht beeinträchtigt werden könne, weil sein Name nicht mit in der Verkaufsurkunde stände d. h. wohl, weil sein Vormund nicht auch als Verkäufer des eventuellen Rechts seines Pupillen vorgekommen sey. — Daß bei gleicher Nähe die Vollgeburt berufen wurde, erhellt wohl aus der Analogie der Entsch. 212 bey Oelrichs S. 251, wo zum Zulager zuerst der Vatersbruder, dann der vollbürtige, endlich der halbbürtige Mutterbruder berufen wird.

Schwerdtmagen nicht lange mehr bestanden haben, weil er, als Folge eines schon weggefallenen Princips, gegen die Bestrebungen der Spillseite eigentlich keinen Haltpunkt mehr fand. Um dieselbe Zeit wie beym Zulager[3b]) dürfte er daher auch bey der Vormundschaft weggefallen seyn; wenigstens steht die Entscheidung 226 von 1355 nicht entgegen.[4])

§. 2.

Neben diesem gesetzlichen Vormunde erscheinen noch zwey, von dem Wittwer oder auch der Wittwe[5]) auf dem Todbette für ihre nachbleibenden, unmündigen Kinder bestellte, eventuell vom Rath zu ernennende Mitvormünder. Die Concurrenz des Raths war durch die uralte Ansicht gerechtfertigt, daß die öffentliche Gewalt sich vorzugsweise der Waisen annehmen, und eventuell für Bestellung einer

---

3b) Die neue Rangordnung der zuzulagernden Verwandten muß aus den Jahren 1346–48 seyn, denn in der Entsch. 217 von 1348 (bey Oelrichs S. 253) wird schon danach erkannt, in der Entsch. 212 v. 1346 (S. 251) noch nach dem zweyten Statut. Die Entsch. 53 steht nicht entgegen, da hierin grade ein Schwerdtmage zugelagert wird. Hiernach ist Stat. II. §. 12 S. 83 N. 36 zum Theil zu berichtigen.

4) Bey Oelrichs S. 255 a. E. Daß hier übrigens gegen Sachsensp. I. 23 a. E. entschieden ist, ergiebt sich als sehr natürlich, da nur die Fähigkeit der Mutter zu ergänzen war.

5) Wenn es noch irgend eines Beweises bedürfte, daß neben der Mutter keine Vormünder der Kinder vorkommen durften (Stat. 3-7. §. 13 N. 54 S. 137.): so würde er schon darin liegen, daß in den obigen Gesetzen bey der Ernennung der Nebenvormünder von Seiten des Vaters immer ausdrücklich vorausgesetzt wird, die Mutter sey bereits gestorben.

Vormundschaft Sorge tragen müsse.[6]) — Diese Bestimmung über die Ernennung zweyer Nebenvormünder, welche übrigens nothwendig Bürger[7]), nicht aber eben Verwandte seyn mußten, könnte freylich einigermaßen an die Römische tutela testamentaria und dativa erinnern; allein, sowenig auch verkannt werden mag, daß die Römische Vormundschaftslehre in einzelnen Theilen schon frühen Eingang in Deutschland gefunden habe[8]), und bey der mit Veränderung des gesellschaftlichen Lebens hier immer fühlbarer werdenden Lücke des Germanischen Rechts leicht finden konnte: — so darf man doch in jenen Bremischen Bestimmungen wohl nicht die leiseste Einwirkung des Röm. Rechts behaupten.

---

6) Cap. Syn. Vernensis a. 755 cap. 23 ap. Baluze I. 175, Cap. Frankofurt. a. 794 cap. 38 ibid. 269, Cap. Pippini reg. Italiae cap. 8 ibid 544: et si tutor illorum aliquis esse noluerit, judex praevideat hominem, Deum timentem — qui per nostram praeceptionem illorum causam peragere debeat.“ — Cfr. Marculfi Mon. Form. Lib. I. form. 8. Den ursprünglichen Grund s. bey Eichhorn St. u. R. G. §. 197. Vrgl. auch Schwäb. Landr. Art. 12 §. 6-8; Just. Lubec. Art. de pueris qui carent Mundiburdio ap. Westph. III. col. 629. Cod. a. 1240 Art. 76; Braunschw. R. II. cap. 38 bey Leibnitz III. 439, Ordinar. senat. Brunsvic. a. 1408 Art. 49 ibid. 461; Goslar. R. II. 19. 21 ebend. S. 490. 491. — Danz Handb. d. D. Privatr. VII. S. 135 §. 623. —

7) S. auch Just. Lubec. a. 1235 ap. Westphalen III. 624 inf.: „nullus hospes vel extraneus potest esse mundibordius puerorum alicujus civis aut Burgensis“. — Goslar. R. I. p. 2 cap. 2 bey Leibnitz III. 490. Cfr. S. H. Nonnen De jure civitatis impr. Bremensis (Gott. 1800) §. 12.

8) S. z. B. oben S. 39 N. 47; auch Schwäb. Landr. Art. 319-326. S. auch die folgende Note.

Nach dem letztern schließt bekanntlich der tutor testamentarius den legitimus aus[9]), im Brem. Rechte kommen aber die auf dem Todbette von einem parens ernannten Vormünder nur neben dem rechten vor; und als man späterhin, im Anfange des 15ten Jahrhunderts, das Institut ganz umgestaltete, trifft man auch nicht die geringste Aehnlichkeit mehr mit dem fremden Rechte an, was doch schwer zu erklären seyn würde, wenn dieses schon jetzt seinen Einfluß geübt haben sollte.

§. 3.

Die vorliegenden Bestimmungen über Beyordnung von Nebenvormündern scheinen jedoch erst in neuerer Zeit, vielleicht bey Gelegenheit der ältesten Sammlung, beliebt zu seyn. Außer andern, unten zu berührenden Gründen (§. 5) spricht dafür besonders das Ordel 125[10]), welches, wie regelmäßig alle Ordele, von keiner Gesetzgebung

---

9) Diese Bestimmung ist so durchaus ungermanisch, daß, wo sie sich findet, nothwendig der Einfluß des Römischen Rechts (Tit. Inst. qui testam. tutores dari possunt (I. 14) Tit. de legit. adgnat. tutela (I. 15) Tit. Dig. de test. tutela (XXVI. 2) angenommen werden muß. So im Hamb. R. v. 1270 V. 2: „De negeste Vrund sie negest vormund id en sy also dat eme ere Oldern by erem Leven willen Vormund geven edder bescheyden hebben, de schall to Rechte vormund wesen." Ebenso im Stadischen R. a. 1279 IV. 2. Nach Lübischen R. a. 1235 ap. Westph. III. 624 in f. 629, a. 1240 Art. 22. 23, 76 scheinen die gesetzlichen mit den erwählten zu concurriren, doch sprechen die Stellen nicht deutlich.

10) „Nen knecht idher megedike mach sie vor redhen. dhe wile it is binnen sinen iaren. it ne dedit mit sineme rechten vormunde" . . . (Ex Cod. orig.) S. auch Theil III. Ordel 125.

berührtes, altes Gewohnheitsrecht enthält. Dieses erklärt jede Verpflichtung eines Pupillen, also auch jedenfalls dessen Verlobung, wenn das Gesetz nicht von dieser principaliter zu verstehen seyn sollte, jedenfalls dann, aber auch nur dann für rechtsgültig, wenn sie mit Einwilligung des einen rechten Vormundes erfolgt ist.[11]) So war auch das älteste Recht, welches bey weiblichen Pupillen noch den besondern Grund hatte, daß dem Vormunde das Geld, wofür die Pupille von dem einen mundio „gefreyt" wurde, um in das andere übergehen zu können, gebührte.[12]) Im 8ten Statut wird nun aber jedem Vormunde die einseitige, ohne Zuziehung der übrigen Vormünder Statt findende, Verlobung des Mündels bey großer Strafe verboten.[13]) Sollte dies auch kein Widerspruch mit jenem Ordele seyn, so würde es doch jedenfalls ein neuerer, das alte Recht des gesetzlichen Vormundes beschränkender Zusatz genannt werden müssen. Aber selbst ein Widerspruch läßt sich behaupten. Jenes Verbot des 8ten Statuts

---

11) S. auch Entsch. 107 (N. 32.)

12) L. Saxon. Tit VII. c. 3; L. Frision. Tit. IX. c. 11; L. Burgund. Tit. XXXIV. c. 2. Tit. LXVI. Cfr. Sam. Willett (praes. Rheden) de virgine vidua §. 7 pg. 11. 12. Sollte das Wort „wittemon" welches in der L. Burgund. vorkommt, vielleicht ein Verbum „frey lassen", dann uneigentlich den für diese Handlung zu bezahlenden Preis bezeichnen, und als Stammwort das hier noch heutiges Tages gebräuchliche „bittem" (bittäm) — frey, unbehindert — zu betrachten seyn? — B. und W. wird ja so leicht verwechselt, und die volle Aussprache der letzten Sylbe war ja der alten Sprache eigenthümlich. (Vergl. z. B. Theil I. S. 4 ff. N. 3.)

13) S. oben Stat. 8 a. E. . . . „the ghe borene ofte ghecorene" . . . —

trifft jeden Vormund, mithin auch den erwählten. Nun ließe sich freylich sagen, die Gesetzgeber könnten immerhin vorausgesetzt haben, daß nur die von dem gesetzlichen Vormunde bestätigte Verlobung gültig sey; allein sie hätten es zweckmäßig befunden, das Verbot auch auf die erwählten Vormünder auszudehnen, weil doch, wenn gleich deren einseitige Genehmigung hier schon an sich wirkungslos sey, manche Weitläuftigkeiten aus derselben erwachsen könnten. Indeß würde, unter dieser Voraussetzung, den letztern doch wohl eine geringere Strafe gedroht seyn, weil ihre einseitige Handlung nicht, wie die des gesetzlichen Vormundes, einen unheilbaren Nachtheil herbeyführen konnte. Wegen der gleichen Strafe für Alle ist es vielmehr sehr wahrscheinlich, daß man entweder die nur von einem Vormunde, sey er nur ein erwählter oder der rechte, bestätigte Verlobung für rechtsgültig und unwiderruflich, oder dieselbe als nichtig angesehen wissen wollte, der einseitig handelnde Vormund mogte nun der rechte seyn oder nicht. Das erstere ist wahrscheinlicher, weil überhaupt eine Strafe, überdies eine so hohe angeordnet, die Ungültigkeit der Verlobung aber nicht dabei ausgesprochen ist.[14]) In beyden Fällen würde indeß ein Widerspruch mit dem Ordel 125 vorliegen, welchem zufolge eine Verlobung durch die Einwilligung des rechten Vormundes, aber nur durch diese gültig wird. Daher dürfte denn das ganze Institut der erwählten Vormünder neueren Ursprungs, und die

14) Wie z. B. in einer ähnlichen Vorschrift in LL. Upstalbom. Art. 13 bey Wiarda Von den Landtagen der Friesen u. s. w. S. 179. Die Buße, welche ein Vormund dafür erhält, daß seine Zustimmung „verschmäht" ist, läßt sich gewiß nicht mit der Nichtigkeit der Handlung vereinigen.

Schlußworte des genannten älteren Ordels nur aus Versehen geblieben seyn. Es werden gelegentlich noch andere Widersprüche zwischen alten Gesetzen und neueren Zusätzen anderer nachgewiesen werden.

§. 4.

Die Ansicht, daß der eine rechte Vormund nicht ganz ohne Controlle seyn dürfe, lag schon deshalb sehr nahe, weil er nicht selten der nächste Erbe, mithin nicht immer eine besondere Sorgfalt für die Gesundheit des Pupillen von ihm zu erwarten war. Es verdient bemerkt zu werden, daß aus dem gedachten Grunde ein Pupille nach Friesischen Gesetzen nicht im Hause des Vormundes erzogen werden durfte.[15]) Der Hauptgrund lag aber in der Rücksicht auf möglichste Erhaltung der Güter des Pupillen. Nach älterm, ebenso dem gemeinen Rechte des Mittelalters[16]) war es Grundsatz, daß ein Vormund von dem Vermögen seines Mündels nur aus Noth[17]) etwas veräußern dürfe. Ebenso verordnen unsere Statuten, daß des Pupillen Gut nicht „vorbisterɛd" werden solle, und in einem freylich erst später dem ältesten Codex beygeschriebenen, ohne Zweifel aber alten Rechtssatze[18]) heißt es: „ere god en scal sik ok nicht ergeren it ne were also dhat (dat) got enen witliken

---

15) Wiarda Asegabuch §. 8. 13. S. 319.

16) L. Burgund. Tit. 85 cap. 2. 3. 4. Vergl. Eichhorn St. und R. G. §. 64. S. auch Kaiserrecht II. 32, Sachsenſp. I. 11.

17) Vergl. Lübisches R. v. 1240 Art. 32 bey Westphalen III. col. 643; Schöffenspruch bey Böhme VI. 131. 132 vbs. „Wenne eyn vormunde" ꝛc.

18) Bey Oelrichs S. 142.

scadhen neme dhe ane dhes vormunden scult to queme."[19]) In einer Entscheidung (Nr. 104 S. 207) von 1338 wird Korn und anderes Gut vom Vormunde zurückgefordert, und dieser kann sich nur helfen durch die Behauptung eines casuellen Unterganges des Geforderten. In unserm Rechte, nach welchem die Vormundschaft nicht ohne Nutzen war, hätte nach streng deutscher Ansicht[20]) der Vormund sogar den Casus tragen müssen, wenn nicht das ganze Verhältniß vorzüglich auf den Vortheil des Mündels berechnet gewesen wäre.

Sosehr nun aber auch auf diese Weise die Dispositionsfähigkeit eines Vormundes beschränkt war, so wenig konnte doch damit dem Pupillen geholfen seyn, sobald nicht während der Vormundschaft eine Controlle existirte, sobald nur dem Mündigen aus früheren Widerrechtlichkeiten eine persönliche Entschädigungsforderung gegen den Vormund, wohl nicht einmal ein Revocationsrecht veräußerter Immobilien[21]) erwuchs. Eines Theils nämlich mogten nur recht arge Widerrechtlichkeiten den Großjährigen bewegen, den Respect vor seinem früheren Vormunde zu besiegen, und denselben auf Rechenschaft, eventuell Entschädigung anzusprechen, andern Theils konnte, da kein Inventar vorhanden war, nach so langer Zeit oftmals nur das vom Vormunde übernommene Immobiliar-Vermögen genau nachgewiesen werden; endlich mogte eine persönliche Klage auf Ersatz nicht selten nutzlos erscheinen, da ein Vormund,

---

19) Ueber nothwendige Alienation s. oben Entsch. 142 bey Oelrichs S. 224 vergl. mit Gesetz S. 30; Entsch. 231 S. 257.

20) S. Abth. IV. Ordel 79. Consequent ist Goslar. R. Art. 21. 22 bey Leibnitz III. 491 vergl. mit Art. 8. S. 490.

21) Vergl. den Schöffenspruch in N. 23.

nach unserm Rechte, keine Caution zu bestellen, und nur ein Bürger, nicht aber ein besonders begüterter Mann zu seyn brauchte.

Eine genaue Aufsicht während der Vormundschaft war also gar nicht zu entbehren, und vor der neuen Anordnung von Nebenvormündern existirte diese in unserm Rechte entweder gar nicht, oder doch nur in sehr laxer Gestalt. Nach gemeinem Rechte war nämlich ein Vormund freylich verpflichtet, Bürgschaft zu bestellen, und alljährlich dem nächsten Verwandten Rechnung abzulegen; beydes fiel aber weg, wenn er zugleich der nächste Erbe war.[22]) In diesem Falle konnte er sogar, ohne Jemandes Einrede, Grundstücke des Pupillen veräußern[23]); denn durch ihn, in seiner zuletzt genannten Eigenschaft, wurden auch andere Verwandte mit ihrem Widerspruchs- und Näherrecht

---

22) Sachsensp. I. 23: „Sue aver des kindes erue is dem sal des kindes vormunde bereden (bereken) von iare to iare des kindes gudes unde ine des gewis maken dat he is in unplicht nicht ne verdu sint dat kint to sinen iaren komen is. Wende it is dicke ein der kindere vormünde unde ein ander ir erue. Suar aver die vormünde is ok erue die ne darf nemanne berekenen des kindes gut noch bürgen setten".

23) Schöffenspruch bey Böhme VI. 125: „Vorgebit unde vorreicht in gehegittim dinge vor richter unde vor scheppin ein vormunde in siner vormundeschafft unmundeger kinder gut adir erbe das se anirstorbin ist ane derselbin unmundegen kinder und eren nehsten erbenamen unde frunde wissin wort und willen ist denne der vormunde der kinder neste erbnamen so mag her thun und lassin mit der kinder gut und erbe an der andir frunde wedirsproche Abir thut der vormunde icht unrechtis mit dem gute do mogen se in umb beschuldegin und ansprechin wenne se mundesch werdin so mus her in antworten dorumb. Ist abir das die

ausgeschlossen.[24]) Nur dem mündig gewordenen Pupillen blieb er in solchem Falle noch persönlich verhaftet.[25]) Diese Ausnahme beruhte theils auf der Ansicht, daß die Befugniß zu einer genauen Aufsicht über alle Maßregeln des Vormundes nur in dem nächsten Erbrechte begründet sey, theils auf der Voraussetzung, daß der nächste Erbe, als Vormund, aus eignem Interesse das Vermögen zusammen zu halten bemüht seyn werde. Deshalb fiel die Ausnahme wieder hinweg, wenn unter den Verwandten gleich nahe, ebenso wenn nähere, zur Vormundschaft freylich nicht geeignete Verwandte vorhanden waren. (S. N. 23. 24.)

Im Bremischen Rechte wurde nun nicht unbedingt der nächste Schwerdtmage, sondern überhaupt der nächste männliche, persönlich qualificirte Verwandte zur Vormundschaft berufen (§. 1). Es trat mithin hier, wo zugleich, eben so wenig wie im gemeinen Rechte, die Agnation im Ganzen einen Vorzug bey der Erbfolge begründete, häufiger der Fall ein, in welchem ein Vormund nach gemeinem Rechte gar nicht beschränkt, und nur dem mündig gewordenen Pupillen verantwortlich war.[26]) Da nun selbst späterhin niemals einer Pflicht zur Bürgschaftsbestellung gedacht wird, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die

---

kinder nehir erbnamen habin wenne der vormunde ist adir glich nahe sint als der vormunde so en mag der vormunde ane der kinder erbnamen und frunde wissin wort und willin mit der kinder gut nicht getun noch vergebin noch uorreichin." Gleichlautend ist der Spruch ebendas. S. 105. S. auch S. 132 vbs.: Durch der frawin morgengabe" ꝛc. —

24) S. Goslar. R. I. p. 3 cap. 33 bey Leibnitz III. 495.

25) S. Schöffenspruch in N. 23.

26) Klagen gegen den früheren Vormund s. in Entsch. 104 und 240 bey Oelrichs S. 207. 261.

gemeinrechtliche Ausnahme hier allmälig zur Regel erhoben worden sey, wozu es ja auch nichts weiteres bedurfte, als daß der Vormund für weder zur Bürgschaftsbestellung noch zur Rechnungsablage während der Vormundschaft verpflichtet gehalten wurde, nicht allein wenn gleich nahe, sondern auch wenn nähere (zur Vormundschaft aber durch ihr Geschlecht oder individuelle Mängel unfähige) Erben vorhanden seyn sollten. Unter dieser Voraussetzung mußte sich ganz vorzüglich die Nothwendigkeit einer neuen Anordnung aufdrängen. Ja auch dann würde dasselbe der Fall gewesen seyn, wenn auch im Gegentheil die gemeinrechtliche Ausnahme gar nicht anerkannt wäre, wenn die Familiengenossen immer während der Vormundschaft von Zeit zu Zeit hätten Rechnungsablage fordern, und widerrechtliche Maßregeln hätten verhindern können; denn abgesehen davon, daß zuweilen außer dem Vormunde keine Verwandte in der Stadt mehr vorhanden waren, mogten sehr häufig die vorhandenen Familiengenossen theils auf Unfähigkeit, theils aus andern Gründen sich um die vormundschaftliche Verwaltung gar nicht bekümmern, zumal sie doch so oft durch kein specielles Interesse dazu aufgefordert wurden, jedenfalls die Controlle ihnen keine Pflicht war, deren Vernachlässigung eine, wenn auch nur eventuelle Verantwortlichkeit gegen den Pupillen hätte begründen können.

§. 4.

Sehr natürlich wurde man daher darauf geführt, dem rechten Vormunde Nebenvormünder beyzuordnen, die jede Handlung desselben zu controlliren verpflichtet, und aus ihrer Nachlässigkeit dem Pupillen verantwortlich wären[27]),

27) Vergl. unten N. 32.

ohne deren besondere Einwilligung der Vormund auch nichts weder mit den Personen noch dem Vermögen seiner Mündel unternehmen dürfte.[28]) Die unmittelbare Verwaltung mogte dabey dem letztern bleiben (s. unten N. 32) zugleich der Nutzen, welcher in dem Genusse der, nach Abzug aller für den Pupillen nothwendigen Ausgaben übrig bleibenden Revenüen bestanden zu haben scheint.[29a]) — Ebenso konnte der Pupille ohne seinen rechten Vormund weder Rechte erwerben noch sich verbindlich machen.[29b]) Die Wahl der Nebenvormünder, wenn nun einmal eine solche nöthig seyn sollte, wurde sehr natürlich dem sterbenden parens überlassen, weil dieser vor Allen nicht allein berechtigt, sondern auch im Stande war, zu bestimmen, welche Bürger sich am sorgsamsten der Waisen annehmen mögten. Die eventuelle Wahlpflicht des Raths sollte dafür bürgen, daß die Maßregel niemals unergriffen bleibe. Dennoch

---

28) Stat. 8 oben: „ . . . also dat the vormund sunder eren rat (Stat. 3-7 §. 23 S. 168) nicht ne do an den kinderen unde an deme gude."

29a) Daß die Vormundschaft nutzbar gewesen sey, geht aus der obigen Entscheidnng (N. 3a) wo sie verkauft ist, unverkennbar hervor (Gildemeister Beyträge II. S. 130, Mittermaier Grundş. §. 365); die angedeutete Beschränkung dieses Nutzens aber aus dem Gesetze in N. 13: „mer van dher nut dhes godes. unde dher renthe scal men dhe kindere bekostegen unde cledhen." Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß die Vormundschaft welche früher noch während des Beysitzes einer Wittwe über die Kinder bestand, nicht nutzbar gewesen sey. Vergl. auch Jütisches Lowbuch I. 30, Wiarda Asegabuch §. 8. 13 S. 319. 329; Willküren der Brokmänner §. 92 S. 72, Schlesisches Landr. I. cap. 42 dist. 4 bey Böhme IV. 38.

29b) S. Theil III. Ord. 125.

aber könnte schon aus der bloßen Betrachtung, wie wenig bey dem neuen Institute das enge Familienleben berücksichtigt sey, die Vermuthung hervorgehen, daß dasselbe unmöglich recht praktisch habe werden können. Zu eng und abgeschlossen war noch das Familienleben gestaltet, als daß eine zeitgemäße Befriedigung des bey der Vormundschaft gefühlten Bedürfnisses einer genauern Aufsicht in einer andern als einer, an jenes Familienleben sich anschließenden Form mit Erfolg sich hätte aussprechen können. Es lag ja auch so nahe, eine Art von obervormundschaftlicher, ebenfalls zur Aufsicht verpflichteter Behörde aus den Verwandten zu constituiren, wie man sie in etwas anderer Gestalt schon bey dem Beysitze der Mutter kannte[30]), und wie sie in andern Rechten häufig vorkam.[31]) Auf den eventuellen Fall der Ermangelung befähigter Verwandten hätte das neue Institut füglich daneben bestehen können. Indem man dieses aber als das einzige hinstellte, verstieß man gegen tief eingewurzelte Sitten, und wohl konnte vorausgesehen werden, daß die, in eigentlichen Familienangelegenheiten oft von Fremden ausgeschlossenen Verwandten diesen ihr Geschäft so lästig, so verhaßt machen würden, daß bald kein Bürger so leicht mehr zu einem Amte sich hergeben mogte, das nicht allein ohne allen Nutzen war, sondern dessen Uebernehmung ihm auch um so gewisser den Vorwurf unbescheidenen Eindrängens in fremde Angelegenheiten zuzog, als jene ohne Zweifel freywillig[32a]), der Auftrag selbst aber, der lebendigen

30) S. Stat. 3-7 §. 14 S. 140 ff.

31) S. z. B. Braunschw. R. II. 47 bey Leibnitz III. S. 439; Lüneburg. Stadtr. (N. 1), Hamb. R. v. 1270 X. 8., Stadisches R. v. 1279 IX. 8. Cfr. Ph. Schoene diss. cit. (N. 1) p. 15.

32a) S. z. B. Cap. Pippini in N. 6 oben S. 215.

Volksansicht gegenüber, durch das todte Gesetz kaum zu rechtfertigen war.

Daß nun in der That das neue Institut zu keiner practischen Bedeutung habe gelangen können, geht wohl daraus hervor, daß, mit einer einzigen Ausnahme, in allen von 1330-60 gegebenen Entscheidungen einzelner, die Vormundschaft betreffender Streitsachen immer nur des einen rechten Vormundes gedacht wird[32b]); daß diese Erscheinung aber auf dem angegebenen Grunde beruhe, dürfte schon daraus erhellen, daß nach einem Jahrhundert man sich bewogen fand, eine neue, in der 2ten Periode näher zu entwickelnde Ordnung einzuführen, bey welcher eine Art von obervormundschaftlicher Behörde wirklich aus Familiengenossen constituirt wurde.[33])

32b) S. Entsch. 3 v. 1330 bey Oelrichs S. 164, Entsch. 104 von 1338 S. 207, Entsch. 107 v. 1338 S. 209, Entsch. 113 v. 1338 S. 211, Entsch. 141 v. 1339 S. 223, Entsch. 142 v. 1340 S. 224, Entsch. 240. v. 1363 S. 261. Die Ausnahme enthält Entsch. 231 v. 1359 S. 257. Man könnte dies auch daraus erklären wollen, daß dem rechten Vormunde doch wohl allein die unmittelbare Verwaltung geblieben sey (§. 6); allein die Mitvormünder konnten, wie aus der angeführten Entsch. 231 erhellt, nicht blos, als quasi observatores actus et custodes des gesetzlichen Vormundes, eventuell, sondern principaliter mitverhaftet werden. Die laxe Befolgung der Vorschrift sieht man auch aus der Entsch. 226 v. 1335 S. 255: . . . „dar moghet de rathman twe to setten". Im 9ten Statute heißt es dagegen:" . . so scolen. the ratmanne — twe — man. dar to setten." — Auch in dem alten, nur später beygeschriebenen Gesetze bey Oelrichs S. 142 ist nur von einem Vormunde die Rede. A. M. Gildemeister Beyträge II. S. 135.

33) S. Gesetz v. 1416 bey Oelrichs S. 84, dazu Abschn. II.

Die Vormundschaft endigte übrigens bey Knaben mit dem 18ten, bey Mädchen mit dem 15ten Jahre.[34]) Von einem früheren Alter sind keine rechtliche Folgen abhängig[35]); dagegen genügt das 18te Jahr noch nicht zu gewissen Aemtern und zum Zulager. Rathmänner und Geschworene müssen wenigstens 24, die nach dem 2ten Statut zum Zulager berechtigten Verwandten wenigstens zwanzig Jahre alt seyn.[36])

Nr. X.

§. 1.

Vorzüglich bey diesem Gesetze wird es nöthig seyn, es genau nach dem Originalcodex hieher zu setzen:

34) Bekanntlich nicht allein nach Fränkischem Rechte (Schwäb. Ldr. Art. 327 §. 6). S. z. B. Jütisches Low I. c. 36 §. 1 bey Westphalen III. col. 2156 a. E.; Jus provinc. Ditmars. Art. 236 ibid. 1753; Lübisches R. v. 1240 Art. 114 ibid. 652; Hamburg. R. von 1270 V. 3. Vergl. auch Riccius Specil. juris Germ. pg. 68; Hoffmann de majoris aetatis term. cap. 3. §. 13; Haltaus Glossar. col. 997 sq.; J. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer. S. 415 ff.; besonders Köhnen de maj. aetatis termino sec. jus Rom. et statut. Brem. (Lugd. Batav. 1745).

35) Vergl. Gildemeister Beyträge II. 141 ff.

36) S. Theil. I. S. 255. Stat. II. oben S. 84 und Abth. IV. Ordel 1.

So welic*) man ofte vrowe the**) use***) borghere si. sterst sunder kindere. sunder brothere****) sunder. sustere the*****) nagheſten maghe. van gewether†) siden. beythe††) (van) vader unde moder. liker bord†††) unde liker machscop scolen dhat gud like delen.

Nach dem Sachsenspiegel[1]) begann die Magschaft mit Geschwisterkindern, und dasselbe dürfte im Erbrecht nach unserm Rechte der Fall gewesen seyn. In einem Gesetze von 1330[2]) findet sich freylich bey der Vorschrift, daß bey Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten die den Partheyen „want in de drudden lineen" verwandten Rathmänner abtreten sollten, die nähere Bestimmung: „de machtale scal men an rekenen. dat sustere unde brodere scolen wesen de ersten"; — indeß deutet die Ausdrücklichkeit dieser Bestimmung auf ihre Singularität. Nach Analogie des 4ten Ordels konnte man nun einmal nicht umhin, auch die 3te Linie abtreten zu lassen; weil dieses aber bey dem Grundsatze, daß keine Verwandschaft die Wahlfähigkeit zum Rathe

---

*) Cod. II. (s. Oelrichs Vorbericht XXI. XXII.) hat: Swelic

**) Cod. II. de

***) Cod. II. unse

****) Cod. II. brodere

*****) Cod. II. de

†) Cod. II. geweder

††) Cod. II. beyde

†††) Cod. II. van vader unde van moder likerbort.

1) Sachsensp. I. 3: „dit is de irste sibbe tale die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere". Ebenso nach dem Gewohnheitsrechte im Amte Hagen, zu Rechtenfleth, in Osterstade und im Gericht zum Bruche Art. 1 §. 6 bey Pufendorf Observatt. jur. univ. Tom. III. App. pg. 5. 14. 20. 26.

2) Bey Oelrichs S. 64. 65.

verhindere, in manchen Fällen die Zahl der abtretenden Rathmänner gar zu sehr hätte vergrößern können[3]): so lag es sehr nahe, den Anfangspunkt der Magschaft um einen Grad früher anzusetzen, als es sonst gewöhnlich war. Es ist daher gewiß kein Grund vorhanden, die Analogie des Schwäbischen Landrechts der des Sachsenspiegels vorzuziehen.[4])

Unter dieser Voraussetzung hat nun das vorliegende Statut nur den Zweck, die gesetzliche Erbfolgeordnung der eigentlichen Maghen zu bestimmen, wie denn diese auch nur allein in dem tenor legis genannt sind. Diejenigen, welche sich näher zu der Sippe ziehen mögen, Descendenten, Eltern und Geschwister, werden nur gelegentlich, die zweyten gar nicht einmal berührt. Auch wir werden uns bey den letztern kurz fassen können. Vorab ist aber noch zu bemerken, daß unser Statut solche Fälle voraussetze, wo keine besondere Verhältnisse des Erblassers, z. B. Ehe, der auf Blutsverwandtschaft beruhenden Erbfolge im Wege stehen; daß es ferner auch die Singularsuccession in das Heergewedde[5]) und in die Niftelgerade[6]) von seiner Disposition ausschließe. Auch muß supplirt werden, daß eheliche Geburt[7]) und Ebenbürtigkeit[8]) jedes Erbrecht bedinge.

3) Vergl. Theil I. S. 202 und N. 319 S. 205.

4) Die Behauptung in N. 62b) oben S. 141 ist auch nur in dieser Beschränkung gemeint.

5) Entsch. 216 v. 1347 bey Oelrichs S. 253: . . „so we . . . sic negest tut to dem herwede van der swertsiden . . . . de scal dat herwede beholden." — S. auch oben S. 209 und N. 142 das.

6) S. oben S. 196 und N. 127. 128 das.

7) S. Abth. IV. Ordel 121.

8) Sachsensp. I. 5. 17. 33. 51. III. 72. 73. In den Städten hatte dies die Wirkung, daß kein Unfreyer einen Bürger

Von den vor den Maghen zur Erbfolge gelangenden Blutsverwandten sind die ersten die Kinder, unter welchen alle Descendenten zu verstehen sind, weil das Erbe nicht aus dem Busen gehen darf.[9]) Der Einfluß des Beysitzes wie der Abtheilung auf das Erbrecht braucht hier nicht weiter berührt zu werden.[10]) Ob Enkel schon mit Söhnen und Töchtern succedirt haben, ist sehr zweifelhaft.[11])

---

beerbte. Braunschweig. R. II. 6 bey Leibnitz III. 437, Goslar. R. I. 94 ebendas. S. 489. S. auch Schwäb. Landr. Art. 60.

9) Sachsensp. I. 17, Schöffenspruch bey Böhme VI. S. 126 vbs. „Stirbit ein man" ꝛc.; Culm. R. IV. 78. LL. provinc. Scaniae a. 1163 Lib. II. cap. 1. ap. Westphalen IV. col. 2036.

10) S. oben Stat. 3-7 §. 24 S. 173 ff. §. 28 S. 200 ff.

11) Schon Childebert versuchte dies bey Descendenten einzuführen. Decr. Childeb. reg. c. a. 595 §. 1. apud Baluze I. 18: Convenit ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in haereditatem, tanquam si pater aut mater vivi fuissent. De illos autem nepotes istud placuit observari, qui de filio vel filia nascuntur, non qui de fratre." Er konnte aber nicht durchdringen (Cfr. Marculfi Mon. Form. Lib. II. form. 10 ap. Baluze II. 411); wohl aber unmittelbar hin und wieder das Römische Recht (Leg. Longobard. Lib. II. Tit. 14 §. 18, L. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2 §. 1). Unter Otto dem Gr. wurde nach der bekannten Erzählung Wittechinds von Corvey (Meibom Scriptt. rer. Germ. I. 644; vergl. Möser Patriot. Phantasien IV. S. 158 ff.) zum Vortheile der Enkel die Frage durch Kampfordel entschieden. Indeß ging man bey jener Gelegenheit wahrscheinlich noch von dem allgemeinen Grundsatze des ältern Rechts (s. Stat. 3-7 §. 5 N. 19 S. 109. 110) aus, nach welchem Töchter nicht allein von den Söhnen, sondern selbst entfernteren Schwerdtmagen im Erbrecht auf den wichtigsten Theil eines Nachlasses aus-

Die Quote eines von der Mutter unabgetheilten Kindes

geschlossen wurden. Daher war damals die Frage eigentlich nur die, ob Söhne vorverstorbener Söhne mit ihren Oheimen concurrirten, und darauf deutet nicht allein die ganze Stelle, sondern insbesondere auch der Grund: quod nepotes parentibus sint similes, ejusdem originis et nominis cum patruis suis." — In Sachsen hatte man nun aber schon weit früher die Töchter schon in Ermangelung von Söhnen zur Erbfolge in den gesammten Nachlaß berufen. Außer der obigen Frage, welche der Sachsenspiegel dem Ottonischen Gesetze gemäß entscheidet, konnte hier daher auch noch die entstehen, ob auch noch Sohnessöhne die Töchter ausschlössen, was man wohl nach Sachsensp. I. 17 verneinen muß. Eine Concurrenz mußte jenen neben diesen in stirpes aber um so mehr gebühren, als eine solche schon neben Oheimen Statt fand. Wichtig war es ferner, ob auch Sohnestöchtern neben ihren Tanten, ob auch Tochterkindern ein Repraesentationsrecht gebühre. Die Verneinung beyder Fragen ist im Sachsenspiegel I. 17. 5 (vergl. auch Schwäb. Landr. Art. 259) ausgesprochen, und läßt sich in der That nur aus einer ganz strieten Auffassung des Ottonischen Gesetzes erklären, welches doch von ganz andern Voraussetzungen ausging, als der Sachsenspiegel anerkennt. S. auch Schöffenspruch bey Böhme VI. 144 vbs.: Hot eyn son ꝛc.; Wiarda Asegabuch S. 89 und N. s. S. 117. Das Schwäb. Ldr. folgt dem Sachsenspiegel, ungeachtet es sich sonst schon einer Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen nähert. S. Art. 266. 285. S. auch Schles. I. cap. 4. pr. und dist. 1 bey Böhme IV. 6. — Anderwärts wurde jedoch allen Enkeln Repraesentationsrecht zugestanden. S. Kaiserrecht II. cap. 14. 71; Lüneburg. Sdtr. Art. 24 bey Dreyer Nebenstunden S. 373; Goslar. R. I. cap. 6 bey Leibnitz III. 484. Nach dem Schonischen Landr. v. 1163 Lib. II. cap. 1. 3 (bey Westphalen IV. col. 2036. 2037) erbt dagegen noch nicht einmal der Sohnessohn neben dem Oheim; nur ist es

wurde übrigens natürlich von diesem, nicht von jener vererbt.[12])

In Ermangelung von Descendenten erbten zweytens Vater und Mutter, in Gemäßheit des Sachsenspiegels und unsern Rechts.[13])

Die dritte Classe bilden Geschwister, zuerst die vollbürtigen, dann die halbbürtigen.[14]) Repraesentationsrecht der Geschwisterkinder galt noch im funfzehnten Jahrhundert so wenig, daß selbst Halbgeschwister vollbürtiger Geschwister Kindern vorgingen.[15]) Einfluß einer, unter ganz verwaiseten

---

erlaubt, jenem den Erbtheil seines Vaters noch unter Lebenden zu übermachen. Für unser Recht ist die Rechtsbelehrung in der N. 15. wegen ihres allgemeinen Grundes wohl zu beachten. Vergl. noch Heineccius Elem. juris. Germ. Lib. II. Tit. 9 §. 229-31; Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 329 N. 4; Fischer Gesch. der Deutschen Erbfolge I. S. 139 ff.; Danz Handbuch VII. S. 326 §. 646 ff.

12) S. Stat. 3-7 §. 11-13. S. 130 ff.

13) S. ebend. S. 173 ff. S. auch Schles. Ldr. I. cap. 4. dist. 1 bey Böhme IV. 6.

14) S. unten §. 15.

15) Rechtsbelehrung an Oldenburg bey Oelrichs S. 841: „Item eyn rechtbeleringe uth dem boke to bremen offte de halff fuster neger erue to den nagelaten gude eres halffbroders sy offte dan der fuster kind wellick de negeste sy na Stadrechte is Rades beleringe dat de halffsuster de negeste sy to den nagelaten gude eres broders dan der fuster kint na dem de halffsuster dat naste liff is." Daß hier von dem Kinde einer vollbürtigen Schwester die Rede sey, versteht sich wohl von selbst. S. dagegen schon Lüneburg. R. Art. 22 bey Dreyer Nebenst. 372, Braunschw. R. IV. 26 bey Leibnitz III. 443.

Kindern fortgesetzten Wehre auf die Erbfolge wird in unsern Statuten nicht erwähnt.[16])

§. 2.

Nun folgen die Maghen, deren Ordnung das vorliegende Statut bestimmt. Wie dieses aber geschehe, ist in der That nicht ganz deutlich, und es herrschen darüber zwey verschiedene Meinungen. Nach der ersten soll in den Worten des Gesetzes: „the naghesten maghe. van gewether siden. beythe van vader unde moder" die Vorschrift liegen, daß immer und unbedingt die väterliche und mütterliche Seite zur Erbfolge gelangen solle, daß mithin das „like delen", weil nur zwey Hauptclassen von Erbpraetendenten vorhanden wären, eine Theilung in zwey gleiche Hälften bedeuten müsse. Die Requisite „liker bord unde liker machscop" könnten sich nur auf die Erbfolge in jeder der beyden Hauptclassen beziehen, und zwar deshalb, weil, wenn sie schon gültig seyn sollten für die Concurrenz eines väterlichen und eines mütterlichen Verwandten, der erste unbedingt ausgesprochene Satz: „van gewether — moder" nicht allein wieder sehr beschränkt, sondern auch durchaus überflüssig erscheinen würde, indem dann ganz einfach hätte gesagt werden müssen: „the naghesten maghe. liker bord unde liker machscop scolen dhat gud like delen." Diese Ansicht würde also die Disposition des Gesetzes etwa so wiedergeben: „der Nachlaß soll zur Hälfte an die in der mütterlichen, zur Hälfte aber an die in der väterlichen Linie zunächst nach Geburt und Grad berechtigten Verwandten fallen."

16) Solchen Einfluß s. z. B. im Lüneburg. R. Art. 21 a. a. O. und Dortmunder R. ebendas. S. 427.

Dagegen hält sich eine andere Meinung besonders an die Worte „liker bord unde liker machscop". Indem sie hierin ganz allgemeine Bedingungen des gleichen Erbrechts findet, will sie die Nachlassenschaft ganz einfach unter die zunächst nach Geburt und Nähe berechtigten Verwandten in capita vertheilt wissen, ohne Rücksicht auf die Seite, durch welche die Erben dem Verstorbenen verwandt seyn mögten. Sie nimmt an, daß die Worte: „van gewether — moder" entweder aus Nachlässigkeit daständen, indem in den alten Gesetzen so häufig eine praecise Fassung der Worte vermißt würde, oder daß man durch diesen Satz dem Irrthume habe begegnen wollen, als könnten, wie im ältern Recht, die väterlichen Verwandten Vorzüge im Erbrechte vor den mütterlichen ansprechen, oder als finde das s. g. Fallrecht Statt.

§. 3.

Die letztere Erklärung der angeführten Worte dürfte sich indeß nicht rechtfertigen lassen. Für die Behauptung des vielen Ueberflüssigen in alten Deutschen Gesetzen ließen sich freylich aus allen Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich auch aus unsern Ordelen, viele Belege beybringen. Allein bey näherer Betrachtung eines solchen Gesetzes wird sich in der Regel nicht verkennen lassen, daß das anscheinend Ueberflüssige doch zur Erklärung, zur Versinnlichung des darzustellenden Grundsatzes beytrage, uns aber nur deshalb als ungehörig erscheine, weil uns die nackte Darstellung des abstracten Grundsatzes genügt. Nicht so war es aber bey den Alten. Die eigentlichen, letzten Entscheidungsgründe waren damals nationale Ansichten, die in jedem Einzelnen lebten, deren man sich aber um so weniger in ihrer abstracten Allgemeinheit bewußt werden konnte, je

mehr überhaupt noch das wirkliche, sinnliche Leben das geistige als seine Dienerin betrachtete, und man daher von dem letztern nur grade soviel entwickelte, als jenes nothdürftig verbrauchte. Deshalb bildete auch die Praxis des Mittelalters das Recht nur durch analogische Anwendung eines früheren concreten Falles weiter, und konnte ein Gesetzbuch, welches nichts anderes seyn sollte und war, als ein, zur Sicherung der Dauer verkörpertes Gedächtniß, keine concis ausgedrückte, abstracte Grundsätze enthalten, sondern großentheils nur früher vorgekommene, recht anschauliche Anwendungen, denen man nur durch Entkleidung von ihrer ursprünglichen Individualität eine gewisse Allgemeinheit gegeben hatte. Daher auch die Fülle von Beyspielen in vielen unsrer Ordele, besonders da, wo zugleich der allgemeine Satz ausgesprochen ist.[17]) Die Form der Willküren, auf welche es hier besonders ankommt, ist schon eine mehr gemachte. Der Ausdruck ist zuweilen sehr, für uns fast zu kurz[18]), häufig aber wieder sehr breit[19]);

---

17) S. z. B. Ord. 98. 99. In der Einleitung zur Abth. IV. werden wir auf diese Form der Ordele noch zurückkommen.

18) S. z. B. Abth. III. Statut 1 und 30.

19) Ueberflüssig, aber keineswegs sinnstörend ist im Abth. 1 Stat. V. der Satz: „beythe man unde vrowen"; nichts Ueberflüssiges ist aber in den Endworten des 4ten Statuts: „wente se like na sint unde like hemlich". In dem Vorhergehenden wird vorausgesetzt „unde sin the kindere beythe de ersten unde the lesten beraden"; die Kinder waren daher dem Erblasser, als ihrer Aller leiblichem Vater, nicht allein „like na", sondern sie befanden sich auch, da sie Alle abgetheilt waren, in gleichem Verhältnisse zum Daheim, sie waren „like hemlich". Das letztere war aber um so mehr ein Hauptgrund des gleichen Anspruchs, als Abgetheilte nicht ohne Weiteres mit Unab-

eine Verschiedenheit, die sich wohl am natürlichsten daraus erklärt, daß die Verfasser bey, ihrem Inhalte nach schon ganz bekannten, fast von selbst sich verstehenden Sätzen eine kurze, fast nur andeutende Form für genügend hielten, bey minder bekannten oder ganz neuen aber, dem Bedürfnisse des Volks wie ihrer eignen Bildung gemäß, auf eine Weise sich aussprechen mußten, welche auch dem ungeübtesten Blicke über den Sinn keinen Zweifel ließ. Demgemäß ist diese Breite immer auch nur eine solche, welche mögliche Mißverständnisse zu beseitigen, nicht aber zu erzeugen im Stande ist.

Wendet man das Bisherige auf die vorliegende Willküre an, so darf eben schon in der Form derselben ein Argument

---

getheilten erbten. Will man das „beraden" auch hier nur von Ausstattung verstehen, so war doch die Ausstattung Aller eine nothwendige Voraussetzung der gleichen Theilung, des gleichen Verhältnisses zum Daheim. — Die besten Beyspiele für einen recht breiten Ausdruck gewähren viele der s. g. Statuten, weil eben diese manches Neue enthielten. So würde im 9ten Statut statt der Aufzählung vieler verschiedener Alienationen der Satz genügt haben: „the ne scolen untvernen nenerley wis", aber wer sieht nicht, daß man hier so ins Einzelne ging, um jeder fraus vorzubeugen! Dasselbe gilt von den vielen Worten des 13ten und 14ten Statuts. Kürzer, aber nicht so ungemein deutlich hätte man im 17ten Statut sagen können, statt: „twe elne wit unde nicht mer. se mot wol hebben min. — : uppe dhat hogheste twe elne wit"; ferner, statt: „vif elne wit. unde nicht min se mot wol hebben mer" — : uppe dhat minneste vif elne wit." — Ebenso würden das 20, 25 und 29ste Statut, auch das Gesetz über das Erbrecht der Mutter (bey Oelrichs S. 27) viel kürzer haben gefaßt werden können, aber ihre Breite entfernt jeden Irrthum, sie erzeugt ihn nie.

für die erste Meinung gefunden werden. Pflichtet man dieser bey, so erscheint der Ausdruck sehr kurz, und Kürze ist schon von vorne herein bey einer Bestimmung zu vermuthen, die, bey ihrer häufigen Anwendung, dem Volke sehr geläufig seyn mußte. Dem Inhalte, welchen die zweyte Meinung annimmt, wäre dagegen eine Form gegeben, deren verdunkelnde Breite in unsern Gesetzen ohne Beyspiel seyn würde, und welche selbst die Alten um so mehr zu Mißverständnissen hätte hinführen müssen, als die Erbfolgeordnung, welche die erste Meinung darin findet, welche doch wenigstens darin gefunden werden kann, in der That damals (s. §. 5-8.) in den bedeutendsten benachbarten Stadt- und auch mehreren Landrechten unverkennbar gegolten hat.

§. 4.

Dazu kommt die größte Unwahrscheinlichkeit der Behauptung, daß die, nach der zweyten Meinung nicht zu der eigentlichen Disposition gehörigen Worte „van gewether — moder" einen möglichen Irrthum hätten beseitigen sollen. — Bey einem absichtlich neuen Gesetze mogte nun allerdings die legislatorische Gewalt sich mitunter bewogen finden, eine im Volke lebende, entgegenstehende Ansicht ausdrücklich verwerfend zu berühren[20]; unser Gesetz

20) Im Lübischen R. findet sich ein Beyspiel. Es war ein allgemeiner Rechtssatz, daß erbloses Gut Jahr und Tag aufbewahrt, und, wenn sich in dieser Zeit kein Erbe meldete, der öffentlichen Gewalt zugesprochen werden müsse. (Sachsensp. I. 28. 29; Schwäb. Landr. Art. 274. 287; Schles. Landr. I. c. 10 dist. 4. c. 14 dist. 1. bey Böhme IV. 13. 15; Magdeburg. R. von 1327 ebendas. I. 24; Flensburg. Stadtr. v. 1284 Art. 98 bey Westphalen IV. 1931; Kopenhagener Stadtr. Art. 89 ebendas. IV. 2025 a. E.; LL. Cellenses A. 1301 Art. 6 ap.

war aber unstreitig schon bey seiner Abfassung in der Gewohnheit begründet, und verschiedene Meinungen konnten schwerlich über einen Gegenstand herrschen, der so häufig schon in Frage hatte kommen müssen. Aber auch hiervon abgesehen, würde eine absichtliche Beseitigung irgend eines Irrthums sich nothwendig auf eine, grade diesen Irrthum treffende Weise nothwendig haben ausdrücken müssen, und in der That läßt sich doch keine, damals möglicher Weise herrschende, irrige Meinung denken, welche als solche durch jene Worte unsers Gesetzes ganz bestimmt bezeichnet worden wäre. Sollte zuerst die zu beseitigende irrige Meinung die gewesen seyn, bey uns gelte das Fallrecht in seiner ursprünglichen Gestalt d. h. der Grundsatz, Erb-

---

Leibnitz III. 483; LL. Brunsvic. Lib. II. Art. 39 ibid. 439.). Daher heißt es auch im latein. Codex des Lüb. R. v. 1235 Art. „de eo qui sine herede moritur" ap. Westphalen III. col. 624: „Si quis decedit sine herede, facultates ejus anno et die reponantur in ipsa domo, in qua decessit apud hospitem — Et si intra annum et diem nemo venit, qui eas de jure habere debeat, civitati debet medietas, et regie potestati alia medietas." — Dieser Rechtssatz wurde nun aber aufgehoben, und es heißt daher (im Uebrigen freylich schlecht genug) im Cod. v. 1240 Art. 160 a. a. O. col. 657 (Oldenburg. Cod. Art. 31 bey Christiani II. 528): „Stervet en man sunder erven sin gud scal man deme rade van der stat antworden to bewarende, en kumt oc nemende binnen jare unde dage de sic to deme gude te mit rechte, so scholen de Ratman dat gud vorwaren nicht alene jar unde dach mer also lange al wante den rechten erven komet, den scal men dat gut antworden." Das alte Recht ist aber wieder im Cod. jur. Lubec. Brokes I. Art. 20 p. 5. Cod. II. Art. 48 p. 45. Cod. III. Art. 53 p. 84.

güter fielen wieder an die Seite, von woher sie gekommen: so hätte man ganz nothwendig wenigstens am Ende des Gesetzes sagen müssen: „scolen all dhat erve unde dhat gud like delen." Der Irrthum wäre durch die Worte: „van gewether — moder" so wenig beseitigt, daß er vielmehr, wenn er überhaupt geherrscht hätte, sich neben dem Gesetze füglich hätte erhalten können, indem er sich auf Erbgüter bezog, das Gesetz aber nur von „gud" redete, unter welchem man mitunter nur bewegliches Vermögen verstand. Ferner waren jene fraglichen Worte auch zu einer Beseitigung anderer Irrthümer nicht geeignet. Zuerst konnte nämlich ein solcher auf einer Erinnerung an die, in den Volksrechten ausgesprochene Successionsordnung beruhen. Aber auch abgesehen davon, daß die Schwerdtmagen im ältesten Rechte den Spillmagen nur im Landeigenthum, und erst nach Abgang der großmütterlichen Parentel auch im übrigen Vermögen vorgingen[21]), die Erwähnung des „erve" also auch wohl nicht hätte fehlen dürfen — waren auch die Schwerdtmagen doch nur die männlichen Verwandten von des Vaters Seite, und sahen mithin die Volksrechte ganz besonders auch auf das Geschlecht des Erbpraetendenten. Grade diesen Punkt würde daher die absichtliche Beseitigung eines solchen Irrthums gewiß nicht übersehen, und das Gesetz gelautet haben: the nagheſten maghe. beythe man unde vrowen. nicht alene van vader mer oc van moder. ofte se liker

21) L. Salica Tit. 62, L. Ripuarior. Tit. 56 §. 1, L. Angl. et Werin. Tit. 6. Uebrigens wurden Töchter schon vielfach vor entfernteren Schwerdtmagen begünstigt. L. Saxon. Tit. 7 cap. 1. L. Burgund. Tit. XIV. cap. 1. 2. S. auch Stat. 3-7 §. 5 N. 19 S. 109. 110.

bord unde liker machscop sin" ꝛc. Es bedarf überdies wohl kaum noch der Bemerkung, wie höchst unwahrscheinlich die Erinnerung an eine Erbfolgeordnung erscheine, die nicht einmal auf dem platten Lande in ihrer Reinheit sich erhalten hatte, deren Voraussetzungen aber doch grade dem städtischen Leben am frühesten fremd werden mußten. Eher könnte schon die zu beseitigende irrige Meinung darin bestanden haben, bey uns komme der volksrechtliche Vorzug der Schwerdtmagen in der Modification vor, wie in einzelnen Landrechten unsrer Umgegend und im Schwabenspiegel, er sey nicht mehr hinsichtlich des Gegenstandes, wohl aber auf die gleiche Nähe mit Spillmagen beschränkt.[22]) Auch unter dieser Voraussetzung würde jedoch das Gesetz sich anders, wie geschehen, ausgedrückt haben. Die absichtliche

---

22) Gewohnheitsrecht im Amte Hagen und zu Rechtenfleth Art. 1. §. 1. 4. 5 bey Pufendorf Observatt. Tom. III. App. pg. 5. 14. Schwäb. Landr. Art. 414: „Wer gut will erben der sol schwerteshalb darzu geboren sein das ist der Vatter Maug. §. 2. Wa ein vattermaug und ein mutermaug kriegent umb ein erb da sol der vattermaug erben und der muter maug nit. §. 3. „Ist aber das gut von muter maug darkommen das erbent auch die mutermaugen. §. 4. Wa aber dye syb einer sip näher ist dann die andere es sey von vatter oder von muter die söllent mit recht erben." — Nach den 3 ersten §. §. sollen also bey nicht ererbten Gütern die Schwerdtmagen (denn auf diese, nicht auf die väterlichen Verwandten überhaupt deutet schon der Artikel) vorgehen, bey ererbten die Seite, von welcher sie stammen. Der §. 4 läßt nun eine doppelte Erklärung zu. Man versteht ihn nämlich entweder 1) von der allgemeinen Regel: je näher der Sippe, desto näher dem Erbe. Dies kann aber wegen des §. 3, besonders auch wegen Art. 285 §. 16 (N. 51.) und seines Grundes nicht von bonis avitis gelten, so daß

Beseitigung jener Meinung hätte sich wohl durch Gleichstellung nicht allein der Seiten sondern besonders und zugleich der Geschlechter aussprechen müssen. Ja, wollte man nur eine dieser beyden Gleichheiten hervorheben, so würde ohne Zweifel die letztere gewählt seyn, weil nach den Gründen und auch nach spätern Fortbildungen des alten Rechts aus der Gleichheit der Geschlechter die der Seiten bey weitem eher gefolgert werden konnte, wie jene aus dieser. Hiefür könnte selbst in unsern Gesetzen vielleicht ein Beweis gefunden werden. Unstreitig hing die Gültigkeit der freywilligen Veräußerung früher von Landeigenthum

---

der nähere Schwerdtmage selbst in mütterlichen Erbgütern dem entfernteren Spillmagen vorginge, und umgekehrt; sondern die Beschränkung kann nur auf §. 1. 2 bezogen werden, so daß es also heißen soll, bey nicht ererbten Gütern solle der Nähere, ohne Rücksicht auf die Seite, vorgehen, nur bey gleicher Nähe der Schwerdtmage. — Man könnte nun aber auch 2) den §. 4 auf §. 3 beziehen, und ihn dahin erklären, in einer der beyden Hauptstämme komme es nicht weiter auf den Stamm an (auf die Sippe einer Sippe,) sondern nur auf die Nähe des Grades. So würde also, wenn ein von der Mutterseite vererbtes Gut wieder an dieselbe fiele, und in dieser z. B. ein Großvatersbruder und ein Großmutterbruderkind des Erblassers — also zwey Erben verschiedenen Stammes im mütterlichen Hauptstamme — sich befänden, doch ohne alle weitere Rücksicht nur die Nähe des Grades entscheiden, wenn gleich immerhin das in Frage stehende Gut auf die Mutter des Erblassers blos von deren Agnaten oder blos von deren Cognaten vererbt seyn sollte. Dieser Erklärung steht aber besonders die Form jenes §. 4 im Schilterschen Codex entgegen: „Swar aber ainer sipp dem vater oder der mutter näher ist denn die andere mage, der sol ez auch ze recht erben." Hiernach verdient die erste Erklärung unstreitig den Vorzug.

überhaupt, später von eigentlichen Erbgütern[23]), ursprünglich nur von der Einwilligung des nächsten Erben ab.[24]) Wie nun aber nicht selten in einem Gewohnheitsrechte ein gewisses Princip einem neuen weicht, während die Folgen des veralteten noch immer fortbestehen: so mogte auch bey uns hin und wieder jenes Einwilligungsrecht demjenigen zuerkannt werden, welcher nach alter, jetzt verschwundener, Successionsordnung der nächste Erbe gewesen seyn würde.

Wenn es nun aber im 53. Ordele heißt: „So weme en erve besterft. dhe erven heft. man edher vrowen. dhe ne mach dhat nicht laten he ne dot mit erven love", — und wenn man die ausgezeichneten Worte mit Recht nicht für müßig hält, sondern darin eine volle Gleichstellung der Geschlechter findet, so scheint daraus mittelbar zu folgen, daß grade in dem Vorzuge des männlichen Erben vor dem weiblichen das charakteristischeste Unterscheidungsmerkmal der frühern Erbfolgeordnung von der neuen bestanden habe, daß daher, wenn über die letztere selbst noch ein Zweifel bestanden, und dieser in unserm Gesetze hätte beseitigt werden sollen, grade die Gleichheit der Geschlechter ganz vorzüglich hervorgehoben seyn würde. — Dies gilt endlich auch in vollem Maße, wenn Nordische Rechte die Quelle des zu beseitigenden Irrthums gewesen wären, was übrigens die enge Handelsverbindung Bremens mit jenen Gegenden noch am ehrsten hätte möglich machen können.[25]) In der That kennt nämlich kein Nordisches Recht einen Vorzug väterlicher vor mütterlichen Verwandten im Erbrechte, sondern dahin ist hier das alte Recht ausgebildet

23) S. oben Stat. 3-7 §. 4 N. 7 S. 102-104.

24) Vergl. oben Stat. 8. 9 §. 4 N. 23. 24 S. 221. 222.

25) Vergl. oben S. 11 und N. 17 daselbst.

worden, daß, ohne Rücksicht auf die Seiten, nur die Männer vor den Weibern begünstigt werden.[26]) Unter der gedachten Voraussetzung wären daher in unserm Gesetze die Worte: van gewether — moder" ganz überflüssig, dagegen der Satz: „beythe man unde vrowen" nothwendig gewesen; — wie es denn auch in den Gesetzen der Insel Schonen (N. 26) heißt, wenn Kinder, Eltern und Geschwister fehlten" omnes aequales partes, exclusa sexus differentia, consequentur."

Eines so unglücklichen Mißgriffs im Ausdrucke wird man zuletzt die Alten nicht beschuldigen wollen, daß grade die Beseitigung der, von der ersten Meinung in dem Gesetze gefundenen, in der Umgegend ganz bekannten Erbfolgeordnung der „Maghen" ihre Absicht gewesen sey.

§. 5.

So wie nun die erste Ansicht, dem Bisherigen zufolge, schon in den Worten des Gesetzes Unterstützung findet, so entbehrt dieselbe auch wirklich weder ausgezeichneter Parallelstellen noch eines historischen Grundes. Was zuvörderst

---

26) S. z. B. Wiarda Willküren der Brokmänner §. 116 S. 96; LL. Scaniae a. 1163 Lib. I. cap. 4 apud Westphalen IV. col. 2033; Stat. Flensburg. a. 1284 Art. 8 ibid. col. 1901; Cod. jur. Westrogothici angeführt bey Mittermaier §. 386 N. 5 S. 657. Cfr. Meieri Comp. juris Cimbrici Cap. VI. ap. Westphalen IV. 1723; Dreyer de inaequali masculorum et feminarum successione Cimbrica §. 13 sq. — Ebenso kennt bekanntlich der Sachsenspiegel keinen Vorzug der Schwerdtseite mehr, sondern nur den des Vaters vor der Mutter bey Beerbung der Kinder, des Bruders vor der Schwester bey der Beerbung der Eltern und Geschwister.

Parallelstellen betrifft: so enthält das Lübische Recht von 1240 folgenden Satz:[27])

„So wor en man oder en wif stervet oder we dat is de erven hevet van beiden siden like na. Is der erven like vele se nemen des erves like vele. Is dat er mer is an ene half dan in ander half so nemen se dat erve na hovettale to unser stades rechte."

Dieser Satz enthält nun freylich mit vielen Worten die einfache Vorschrift, mehrere gleich nahe Seitenverwandten erbten nach Köpfen. Aber höchst bemerkenswerth ist es doch, daß als die Grundnorm eine Stammestheilung nach beyden Seiten voransteht, die nachher nur durch Ausnahmen so beschränkt ist, daß die Regel als Ausnahme erscheint. — Zuerst ist nämlich der Hauptsatz restringirt auf den Fall, daß die beiderseitigen Verwandten dem Erblasser gleich nahe stehen, dann aber sogar, daß in jeder Seite gleich viele Erbpraetendenten vorhanden sind. Sollte sich diese auffallende Wortfassung nicht wirklich am einfachsten daraus erklären, daß ursprünglich eine Succession nach Stämmen unbedingt bey entfernteren Verwandten Statt gefunden habe, die nur nach und nach, vielleicht nicht ohne Einfluß des Römischen Rechts, beschränkt worden sey? Man war von der alten Regel noch so sehr befangen, daß man entweder nicht einsah, wie das Gesetz ganz kurz so ausgedrückt werden könne: „So wor en man oder en wif stervet oder we dat is de erven heft like na. the nemen dat erve na hovettale to unser stades rechte"; — oder man

27) bey Westph. III. col. 650 Art. 100; ebenso im Cod. Oldenburg. Art. 20 bey Christiani II. 525. Unwesentliche Abweichungen abgerechnet, ebenso im Cod. Brokes pr. Art. 102 p. 13 Cod. II. Art. 53 p. 45 Cod. III. Art. 56 p. 84.

wollte es lieber so hinschreiben, wie es mit seinen verschiedenen Bildungsstufen im Gedächtnisse des Volks noch lebte. Vielleicht kann die Weitläuftigkeit des Gesetzes auch dem Bestreben zugeschrieben werden, es recht deutlich zu machen, nur unter welchen Bedingungen die anderswo herrschende Stammerbfolge entfernterer Verwandten nach Lübischem Rechte Statt finde. Jedenfalls dürfte das Gesetz beweisen, daß die gedachte Erbfolgeordnung nicht so etwas ganz Unerhörtes müsse gewesen seyn, und dafür giebt es denn auch in That die deutlichsten Belege.

Als sehr merkwürdig ist zunächst das Hamburgische Recht von 1270 zu erwähnen, insofern es mit dem Bremischen dieselbe Zweydeutigkeit enthält.[28]):

„So welk en Man edder vrouwe kinder hebben unde der kinder en deel na eres eines dode utgesunderget worde unde ein deel in der were bleve ungedeelet. storve der welck de dar utgesundert weren ane erve dat gud sollde vallen[29]) up der andern kinder gelyk offt se weren uthgesonderghet offte nicht — en weren dar ock over nene kindere dat Gud schall vallen uppe de negesten vrund van Vader unde van moder allgeliek."

Wenn also weder Kinder noch Eltern noch Geschwister vorhanden sind, soll das Vermögen gleichmäßig an die nächsten Verwandten von des Vaters wie der Mutter Seite fallen. Hier ist es ebenso ungewiß, wie in unserm Statut, ob eine Erbfolge in Stämme Statt finden, oder der Nachlaß nach Kopfzahl auf die nächsten beyderseitigen

28) III. 2 bey Westph. IV. 2094 a. E.

29) Cod. Reinstorp. „an de Eldern de leven unde an de kindere de nicht uthgesondert weren." —

Verwandten vertheilt werden solle. Für den wahren Sinn entscheidend muß nun aber das Stadische Recht angesehen werden, das nur neun Jahre später aus dem Hamburgischen genommen wurde. Hier heißt jene Stelle so:[30])

„So welc man odher vrowe kindere hebbet. unde dher kindere ein deil na erer eines dodhe wt ghesunderghet werdhet: unde ein deil in den weren blivet unghedelet. storve der welc. de thar wtghesunderghet waren ane erven. dhat goet scolde vallen uppe de olderen unde uppe dhe kindere dhe in dhen weren sint unghedelet. waren de olderen beidhe doet. dhat goet scolde vallen oppe dhe kindere ghelic. wedher se wt ghesunderghet sint ofte nicht. Ne waren dhar aver nene kindere. dhat goet velle oppe dhe nagesten vrint. an beidhen siden. half oppe dhes vaders vrint. unde half oppe dher moder vrint."

Eine Succession in Stämme, nach Abgang auch der Geschwister, kann nicht deutlicher wie hier ausgesprochen werden; daß sie aber auch in Hamburg gegolten, ist aus dem schon oben angegebenen Verhältnisse des Stadischen zum Hamburgischen Rechte und auch wegen folgender Stelle des letztern wohl außer Zweifel:

„Wor twyer hande kindere synd unde dar ein kind entwischen is unde storve dat kind dat gud scholde vallen uppe sines vaders kindere unde siner moder geliek. unde weren dar aver nene kindere noch vader noch moder dat gud schall vallen uppe de negesten vrund an beiden Syden.[31])

---

30) II. 2 bey Grothaus S. 53.

31) III. 6 a. a. O.

Daß dieses Gesetz von einer Succession in Stämme verstanden werden müsse, ergeben eines Theils die sonst überflüssigen Worte „van beiden Syden", andern Theils der Umstand, daß es sich ganz wörtlich ebenso im Stadischen Rechte (II. 6) wiederfindet, wo es wegen II. 2 nothwendig so verstanden werden mußte.

Endlich gehört hieher noch eine andere Stelle des Hamburgischen Rechts.[32]) Beyde Eltern sollen die Gewalt haben, ihre Kinder zu verheyrathen; stirbt aber eins von ihnen, so kann weder der Ueberlebende noch irgend ein Verwandter ein minderjähriges Kind, welches Vermögen ererbt hat, verloben „ane Vrunde Rad an beyden Syden, beyde van vader unde moder, de negest syn unde de men hebben mach unde gude Lüde syn." Ferner heißt es: . . . „unde so welk Jungvrouwe offte wedewe Man nimt offte so welck Knape wyff nimt up den Gud verstorven is, sunder Vrunde Rad, also hir beschreven is, de schall an sineme Gude nicht hebben, unde sin Gud scholen hebben sine neghesten Vrunde beidhe van vader unde van Moder. halff de enen unde halff de andern."

Diese Stelle würde nun freylich nur dann gradezu die obige Behauptung aussprechen, wenn hier eine wahre, nur anticipirte Erbfolge vorläge; allein die Verwandten erhalten das Vermögen nicht als Erben, denn in dem Gesetze ist gar nicht vorausgesetzt, daß der oder die sich einseitig Verlobende nicht noch nähere, zur Theilnahme am Verwandschaftsrathe freylich nicht geeignete Angehörige habe, die, wäre er gestorben, seine alleinigen Erben

32) X. 8 S. auch Stad. R. IX. 9 bey Grothaus S. 92 und N. d. daselbst. Vergl. noch Lüneburg. R. Art. 65 bey Dreyer Nebenstunden S. 388.

geworden seyn würden, weil doch nach III. 2 eine Stammstheilung jedenfalls erst nach Abgang auch der Geschwister Statt finden konnte. Die Mitglieder des Verwandtschaftsraths erhalten vielmehr das Vermögen als Genugthuung für die ihnen widerfahrene Verschmähung, ein Gesichtspunkt, der ja auch in unsern Statuten hervorgehoben ist.[33]) Aber daß grade die Glieder des Familienraths unter sich nach Stämmen, nicht zunächst nach Köpfen theilen, ungeachtet es recht gut der Fall seyn konnte, daß in der einen Linie mehrere Berechtigte vorhanden waren als in der andern, ist eine nicht unpassende Analogie für die Erbfolgeordnung der entfernteren Verwandten.

§. 6.

Diese Stammerbfolge der entfernter wie Geschwister stehenden Verwandten war nun aber auch nicht durch gleiche Nähe der beyderseitigen Praetendenten bedingt, so daß der Nähere der einen selbst den Entfernteren der andern Linie ausgeschlossen hätte. Die zuletzt angezogene

---

33) S. oben Stat. 8. 9. §. 3 S. 217 ff. Uebrigens war die im Text angeführte Bestimmung offenbar sehr hart für die näheren Verwandten des einseitig sich Verlobenden, weil diese nun durch die Widerrechtlichkeit des letztern für immer von dessen Vermögen, das ihnen ausschließlich bey dessen Tode zugefallen seyn würde, entweder garnichts erhielten, wenn sie nämlich zu dem verschmähten Familienrathe nicht gehört hatten, oder doch, falls dieses der Fall war, bey weitem weniger, als bey eröffneter Erbfolge. Hierin liegt auch wohl der Grund, warum das Stadische Recht (N. 32) in dem Haupteodex mit den Worten schließt: „an sineme Gude nicht hebben", während freylich in den beyden andern Codd. sich die folgenden Worte noch finden.

Stelle des Hamburg. Rechts, nach welcher die beyderseitigen Glieder des Familienraths in dem betreffenden Falle das Vermögen zur Hälfte erhalten, ungeachtet es bey der Nothwendigkeit, jenen immer aus Verwandten beyder Linien zusammen zu setzen, recht gut seyn konnte, daß die Glieder der einen Seite dem Unmündigen entfernter standen, wie die der andern, — läßt sich freylich nicht für die obige Behauptung anführen, weil die Verschmähung der Grund des Erwerbers war, und dieser bey allen Gliedern des Familienraths, als solchen, und ohne alle Rücksicht auf die Nähe ihrer Verwandschaft eintrat. Allein schon mit den Worten des Stadischen Rechts: „dhat goed velle oppe dhe nagesten vrint. an beidhen siden. halff oppe dhes vaders vrint. unde half oppe dher moder vrint" — würde eine Beschränkung dieser Stammerbfolge auf gleiche Nähe der beyderseitigen Verwandten unvereinbar seyn, gegen welche überdies der historische Grund dieser Erbfolgeordnung[34]), nicht weniger die Analogie anderweitiger positiver Bestimmungen[35]) deutlich genug sprechen. Endlich würde eine Erbfolgeordnung sogar ganz unnatürlich genannt werden müssen, welche, ungeachtet doch unstreitig nach ihr ein Verwandter der einen Seite eben so viel erhalten könnte wie noch so Viele der andern, dennoch auf gleiche Nähe der beyden Seiten zum Erblasser sich beschränkte.

§. 7.

Dem Bisherigen widersprechen nun auch anderweitige Stellen des Hamburg. und Stadischen Rechts, die man

---

34) S. unten §. 9.

35) S. unten §. 8 N. 44. 45.

allenfalls bedenklich finden könnte, keinesweges. Dahin mögte zuerst die folgende gehören:

„De Vader offte de Moder ervet up dat Kind unde dat Kind ervet wedder up sinen Vader und up sine Moder (men weren Kinder van eren oldern schichtet unde scheiden so ervet ein Kind up dat andere) ock is de Halv-Broder offte de Halv Süstere, de echte Kindere sind negher Erve up to nemende den de Ome (Mutterbruder) offte de Veddere (Vatersbruder) eder de Nedeke (uadhe, Vatersschwester) offte de Mödere (Mutterschwester) und so we negest is geboren de is negest dat Erve up to nemende. Ock is Kindeskind negher Erve uptonemende dan Broder Kind offte Süster Kind."[36])

Die in den ausgezeichneten Worten ausgesprochene Regel ist mit dem Obigen recht gut dahin vereinbar, daß man sie auf die Erbfolge der nähern Verwandten, von welchen grade vorzugsweise in dem Gesetze die Rede ist, ferner auch auf die Ordnung der, nach Abgang der Halbgeschwister folgenden Verwandten in jeder einzelnen Linie bezieht. In dem 2ten Hamburg. Codex von 1276 sind alle angeführten Gesetze in derselben Ordnung und durchaus unverändert geblieben. Einige Abweichungen trifft man jedoch in den Codd. von 1292 und 1497. Die obige Stelle (§. 5. N. 28) schließt nämlich im Codex von 1292 mit diesen Worten: „dat goet scal vallen oppe dhe neghesten vrint van vader unn van moder so id boret de neghest to boren is"[37]), und die andere (N. 31) heißt ebenfalls am

36) III. 12. Stad. Recht II. 12.

37) E. Art. 2 bey Anderson Hamburgisches Privatrecht. Th. I. S. 276.

Schlusse: „oppe de nagheſten vrint an beiden ſiden alſo id boret de nagheſt boren is.“[38]) Möglicherweiſe kann in dieſem Zuſatze: „wie es ſich trifft (oder gebührt) der am nächſten dazu geboren iſt, die abändernde Beſtimmung liegen, unbedingt der Nächſte, ohne Rückſicht auf die Seite, welcher er angehöre, ſolle erben. Man könnte ſagen, der Zuſatz, hätte er nicht dieſen Sinn, wäre ganz überflüſſig, da ſchon eben vorher von den „nagheſten“ die Rede geweſen ſey. Bedenkt man indeß, daß eine Abänderung ſich wohl deutlicher ausgeſprochen haben würde, und auch nach der Natur der Sache nicht vermuthet werden könne, ſo ſcheint die Erklärung den Vorzug zu verdienen, nach welcher der ganze Satz ſo zu nehmen iſt: das Gut ſoll fallen auf die nächſten Blutsfreunde an beyden Seiten (vom Vater und der Mutter), wie es ſich grade trifft, (oder: wie es ſich gehört) wer (vom Vater und wer von der Mutter d. h. in jeder Seite) am nächſten dazu geboren iſt. Der fragliche Zuſatz wäre alſo inſofern nicht überflüſſig, als man damit andeuten wollte, die berufenen nächſten Verwandten beyder Seiten brauchten nicht unter ſich dem Erblaſſer gleich nahe zu ſeyn. Für dieſe Erklärung ſpricht auch der Umſtand, daß zuerſt die nächſten Blutsfreunde (im Plural) berufen werden, in dem Zuſatze aber nur von einem Erben die Rede iſt. Zunächſt ſind nämlich immer Mehrere berufen, weil unbedingt jede Seite zur Erbfolge gelangt, in jeder Seite kann aber ein Einzelner alle Uebrige ausſchließen.

Will man demungeachtet aber der erſten Auslegung den Vorzug geben, ſo iſt dann eine Abänderung des ältern Rechts wohl nicht zu beſtreiten; und uns kommt

38) E. Art. 6 a. a. O. S. 277.

es hier überhaupt nur darauf an, daß die fragliche Erbfolgeordnung der entfernteren Verwandten in sehr wichtigen benachbarten Stadtrechten überhaupt einmal gegolten habe.

Die analoge Stelle X. 8 (N. 32) ist im Codex von 1292 ganz unverändert geblieben.[39]) Das Gesetz III. 12 (N. 36) hat aber in demselben folgenden Zusatz erhalten: „dhe elder moder sint like veddere (Vatersbrüdern) un like omen (Mutterbrüdern) erve op to nemende."[40]) Wenn Großmütter mit Oheimen (im neuern Sinne) concurriren sollen, so könnte man behaupten, das Hamburg. Recht habe allerdings das gegenseitige Verhältniß väterlicher und mütterlicher Verwandten in Beziehung auf ihre Nähe zum Erblasser berücksichtigt; allein ganz füglich kann die vorliegende Stelle dahin verstanden werden, daß in jeder Seite die Großmutter mit dem Oheim gleich berechtigt seyn solle. Auf gleiche Weise läßt sich der neue Satz im Codex von 1497 — in welchem die hieher gehörigen Stellen übrigens ganz so wie im Codex von 1292 sich finden[41]) — daß nämlich Halbgeschwisterkinder den Kindern der Geschwister des Vaters vorgehen[42]), ganz zwanglos erklären.

§. 8.

Aus dem Bisherigen erhellt also, daß die Erbfolgeordnung der auf die Geschwister folgenden Blutsfreunde, welche schon nach den Worten unsers 10. Statuts anzunehmen seyn dürfte, in der That auch im Hamburgischen

---

39) E. Art. 17 a. a. O. S. 281.

40) E. Art. 11 a. a. O. S. 279.

41) I. Art. 1. 7. 12 a. a. O. S. 432. 434. 437.

42) I. Art. 14 a. a. O. S. 437.

und Stadischen Rechte, vielleicht früher selbst im Lübischen Rechte, gegolten habe. Wie wichtig diese Analogien für unser Recht aber erscheinen, läßt sich schon aus dem einen Umstande entnehmen, daß drey und vierzig unsrer Ordele ganz wörtlich mit Hamburgischen Gesetzen übereinstimmen[43]), daß schon im Jahre 1345 das Hamburgische Schiffrecht als ein Bestandtheil des Bremischen Rechts den Oldenburgern mitgetheilt werden konnte. — Auch mehrere Landrechte unserer Umgegend sprechen die fragliche Erbfolgeordnung ganz deutlich aus, z. B. das Wurster[44]) und das Kedinger Landrecht[45]), von denen das erstere freylich erst im Jahre 1661, das andere im Jahre 1662 aufgeschrieben worden ist, welche aber beyde ohne allen Zweifel, wie es auch das Kedingische Recht ausspricht, in diesem, dem damals schon allgemein herrschenden Römischen

---

43) S. auch unten Abschn. IV. im Anf.

44) Art. 7 bey Pufendorf Observatt. juris univ. Tom. I. App. pg. 64.

45) Tit. XVII. §. 1 bey Schlichthorst Beyträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden Th. II. S. 107: „Wann in aufsteigender und niedersteigender Linie keine Personen im Leben, auch kein Bruder oder Schwester voller noch halber Geburt, so ist von Alters hero in üblichem Gebrauche gehalten worden, daß das Erbguth an des Vatern Freunde halb und der andere halbe Theil desselben an der Mutter Freunde verfället, unangesehen daß sie in ungleichem Grade seyn, und sich gleich nahe zu der Sippe nicht ziehen noch berechnen können." Der Grundsatz muß sehr fest im Volke gehaftet haben, da doch schon in der Verwandelung der Eltern in alle Ascendenten sich der Einfluß des Römischen Rechts so deutlich zeigt. —

Rechte so widersprechenden Punkte von alter Zeit her gewohnheitsrechtlich gegolten haben.

§. 9.

Um nun die Entstehung einer solchen Erbfolgeordnung zu erklären, braucht man nicht zu den Volksrechten hinaufzusteigen, nach welchen, wenn man eine Parentelenordnung — wohl mit Recht[46]) — annimmt, etwas Aehnliches erfolgen konnte[47]); sondern als der nächste bietet sich ein, erst im Mittelalter entstandener Grund dar. Bey dem altgermanischen, freylich selbst schon in den Volksrechten mehr oder weniger — namentlich im Sächsischen[48]) — erschütterten Princip, den männlichen Gliedern einer Familie — besonders zur Entschädigung für die ihnen obliegenden Lasten der Familienverbindung, auch wohl um den Flor der Familie zu erhalten — ein jus quaesitum auf die Erbfolge in die besten und dauerhaftesten Theile eines Vermögens — das Landeigenthum — einzuräumen, verstand es sich zugleich von selbst, daß nur auf die Männer der Schwerdtseite jener Vorzug sich beziehe[49]);

---

46) S. besonders L. Longobard. L. II. Tit. 14 cap. 1 und Wiarda Asegabuch S. 40 N. h.

47) Cfr. L. Ripuarior (oben.) Vergl. überhaupt Maier Germaniens Urverfassung S. 71-162; Eichhorn St. u. R. G. §. 19. 65; dagegen Griesinger Forts. zu Danz Handb. IX. S. 250 ff. S. noch Mittermaier Grundf. §. 386.

48) L. Saxon. Tit. 7 cap. 5 (oben S. 101 N. 4;) f. auch Stat. 3-7 §. 5 N. 19 oben S. 109 ff.

49) Es würde ein, für die Schwerdtseite unbegreiflich harte Anomalie seyn, daß Nordische Rechte den Mann vor dem Weibe begünstigen, und doch die Spill- der Schwerdtseite nicht nachsetzen, wenn nicht jener Vorzug oft grade da aufhörte, wo auch erst

denn ein Weib schied die Spill- von der Schwerdtseite, und grade über eine solche Grenze konnte kein Landeigenthum von einer Familie in die andere gelangen. Als nun aber im Laufe der Zeit die Weiber den Männern im Erbrechte gleichgestellt waren, das Weib mithin nicht mehr als finis familiae erschien, ein Erblasser also auch seinen Nachlaß von seinen mütterlichen so gut wie von seinen väterlichen Verwandten erhalten haben konnte: da mußte jener Vorzug der Schwerdtmagen in hohem Grade unbillig erscheinen, und verschiedene Wege lagen zur Ausgleichung offen. Nach dem Sachsenspiegel war es Regel (Ausnahmen s. in N. 26. S. 243.) daß der Nächste, mogte er nun der Schwerdt- oder Spillseite, dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören, zur Erbfolge in das gesammte Vermögen (mit Ausnahme der Gerade und des Heergeweddes) berufen wurde. Hiedurch war alles dem Zufalle überlassen, keine Seite begünstigt. Nicht überall konnte indeß diese Ausgleichung passend erscheinen, da sie dem Princip, den Flor einer Familie aufrecht zu erhalten, wenig gemäß war, einem Grundsatze, auf welchen man doch noch immer großes Gewicht legte, der jetzt auch allein das Verbot begründen konnte, daß Grundstücke überhaupt, oder doch ererbte, nicht ohne Einwilligung oder doch nicht ohne Gestattung eines Vorkaufsrechts des nächsten Erben veräußert werden dürften.[50]) In dieser Rücksicht stellte es sich als zweckmäßiger dar, die ererbten Grundstücke

---

der Unterschied der Spill- und Schwerdtseite von Bedeutung wird, indem die nähern Verwandten dem Erblasser von beyden Seiten anzugehören pflegen. Vergl. auch oben §. 4. a. E.

50) S. Stat. 3-7 N. 7 S. 102-104.

wieder an die Seite fallen zu lassen, von welcher sie dem Erblasser zugekommen waren, während in dem übrigen Vermögen, welches noch kein Familiengut gewesen, auf das daher für keine Seite ein ausschließlicher Anspruch begründet war, überhaupt der nächste Verwandte, ohne Rücksicht auf Agnation oder Cognation, berufen wurde. So gestaltete sich zuerst das s. g. Fallrecht, wonach also bey entfernteren Verwandten in einem gewissen Theile eines Nachlasses schon eine Succession nach Stämmen eintrat, bey welcher es begreiflicher Weise nicht darauf ankommen konnte, ob der Nächste der einen dem Erblasser gleich nahe sey, wie der Nächste der andern Linie.[51]) Was sich nun aber anfangs nur auf ererbte Grundstücke bezogen hatte, wurde, weil der Grund derselbe blieb, sehr leicht auf alles ererbte Gut angewendet, wie man denn auch unter Erbgut nicht immer allein jene verstand.[52]) Ja, man konnte noch weiter gehen, und das Kaiserrecht dürfte dies wirklich beweisen[53]), indem man auch in das

51) Schwäb. Ldr. Art. 285 §. 16: „Diez sprechen die meyster und ist das gut van Vater magen darkommen so erbent es die nächsten dye darczu gehörent und ist es von mutermauge darkommen es ist dasselb wort." Ueber das Verhältniß dieser Stelle zu L. 13 §. 2 Cod. de legit. haered (VI. 58) (s. auch dazu D. Gothofr. N. 42) vergl. Eichhorn St. u. R. G. §. 373 N. O.

52) S. z. B. Hamburg. Recht v. 1270. I 9; Stadisches R. von 1279 I. 4, Schwäb. Ldr. Art. 260 §. 1. Cfr. Dreyer de restricta facultate alien. bon. hered. ad mobilia non pertinente §. 19. Im Kaiserrecht (N. 53) ergiebt der Gegensatz offenbar, daß alles Ererbte an die Seite fallen solle, von der es gekommen.

53) Kaiserrecht II. 95: „Do eyn man sterbit der gut hat das her unvergifftet hat Daz sollen nemen syne erbin Daz von dem

erworbene Vermögen, an welches beyde Seiten gleiches Recht hatten, die Erbfolge nicht dem Zufalle überließ, sondern immer wo das Fallrecht eintrat, auch für jenes Gut eine Stammerbfolge bestimmte. Eine Ungleichheit unter den beyderseitigen Verwandten war jetzt aber nur noch insofern vorhanden, als oft mehr von der einen, wie von der andern Seite auf den Verstorbenen vererbt

---

vater komen ist Daz sollen nemen des vader frunde Daz von der mutter komen ist Daz sollen nemen der mutter frunt. han se aber gut gewonnen med er arbeyt. So sollen se ez glich teylen." Bey dem Ererbten kann keine gleiche Nähe der beyderseitigen Verwandten vorausgesetzt werden, und dasselbe dürfte nach der Allgemeinheit der Bestimmung auch rücksichtlich des Erworbenen gelten, welches die beyden Seiten gleich — also gewiß zur Hälfte — theilen sollen. Ueber das Fallrecht, das denn auch hin und wieder ganz consequent auf die Befugnisse bey der Alienation angewendet wurde, s. noch Wiarda Willküren der Brokmänner S. 69 N. 5 und §. 121 S. 99; LL. Upstalbom. Art. 14 bey Wiarda Von den Landtagen der Friesen ꝛc. S. 179, Ostfries. Ldr. Lib. II. Tit. 135. 138. 154. 165, Jütisches Low I. cap. 34; LL. Normann. P. I. cap. 26 §. 19 ap. de Ludewig Reliqu. Manuscriptt. VII. 214; Augsburger Stat. v. 1276 Art. 251 bey Walch Beyträge IV. 255; Gewohnheiten in Hagen, Rechtenfleth, Osterstade und zum Bruch Art. 1 §. 3 bey Pufendorf Observatt. III. App. pg. 5. 14. 19. 20. 26; Joach. Blütingi Observ. juris Cimbrici Obs. 7 ap. Westphalen III. 2192 und die bey Mittermaier §. 386 N. 20. §. 389 N. 6. 7. 8 angeführten Gesetzstellen. Vergl. noch Hertius de paroem. juris German. 83 §. 4 in Ejusd. Opusc. Vol. II. Tom. 3 p. 353; Scherer Verworr. Lehre d. ehel. G. G. I. §. 92 ff.; Eisenhardt R. in Sprichwörtern S. 280 ff.; Pufendorf Observatt. Tom. III. obs. 7.

war. Dieses aber zu berechnen, mußte in manchen Fällen, besonders rücksichtlich ererbter Mobilien, sehr schwierig erscheinen, und ebenso, wie man in den Städten dahin gekommen war, zum Theil gewiß auch, um eine schwierige Berechnung des Eingebrachten und Veräußerten zu vermeiden, der überlebenden Wittwe bey beerbter Ehe ein für allemal eine Quote am ganzen Nachlasse des Mannes anzuweisen: eben so entstand die Gewohnheit, die nähere Auseinandersetzung der beyderseitigen Verwandten über das, was nun eigentlich ererbt sey und was nicht, dadurch zu umgehen, daß man jeder Seite ohne Weiteres die Hälfte des ganzen Nachlasses zusprach.

Ihrem Ursprunge gemäß hätte nun die neue Ordnung immer eintreten müssen, so bald nur gleich berechtigte Erben von beyden Seiten, wenn auch noch so nahe, vorhanden waren. — Allein nicht überall hatte jene ihre verschiedenen Bildungsstufen durchlaufen. Fertig dastehend wurde sie auch solchen Gerichten empfohlen, wo man ihren Ursprung, das Fallrecht, gar nicht einmal kannte. Hier standen also historische Gründe nicht entgegen, wenn man sie erst bey den Magen eintreten ließ, für welche allein sie aus mehreren anderweitigen Gründen sich zu eignen schien.

Von den nähern Verwandten waren es nur Eltern und Halbgeschwister, bey welchen nach der Natur der Sache die neue Ordnung möglicher Weise hätte Anwendung finden können. Allein, daß in Ermangelung von Descendenten ein überlebender parens alle entferntere Angehörigen der eignen wie der andern Linie ausschloß, war zu fest schon bey dem Bekanntwerden der neuen Ordnung durch Gewohnheit entschieden, und Halbgeschwister mogten damals noch durchaus mit den vollbürtigen

concurriren.[54]) Dazu kam, daß bey diesen, der Magschaft voranstehenden Verwandten die größere oder geringere Nähe des Bluts zu entschieden hervortrat, als daß nicht eine, ganz genau auf dieselbe gebaute Successionsordnung eben so leicht in ihrer Anwendung als theoretisch rathsam sich hätte darstellen sollen. — Mit den Magen begann dagegen eine neue Classe von Verwandten, die freylich noch ein Erbrecht hatten, in welchen jedoch das ihnen mit dem Erblasser gemeinschaftliche Blut schon zu stark mit fremdem vermischt war, als daß es eben so unumgänglich nothwendig hätte erscheinen können, zunächst und allein auf die Verwandschaft des Bluts die Erbfolgeordnung zu gründen. Desto leichter konnte daher hier, bey dem Bekanntwerden jener obigen Stammerbfolge, die für dieselbe sprechende Betrachtung entscheiden, wie doch der Erblasser seinem Daseyn nach der väterlichen und mütterlichen Linie als solchen, gleich nahe angehört habe, und wie es deshalb so natürlich sey, daß jeder Seite auch gleicher Antheil an den Früchten seines Lebens zuerkannt werde. Auch war ja sehr oft grade dann auf den Verstorbenen von der einen Seite das Meiste vererbt, wenn in der andern *nähere* Verwandte ihn überlebt hatten.

Diesem nach fehlt es also der ersten Ansicht über den Sinn unsers vorliegenden Statuts weder an ausgezeichneten Parallelstellen, noch an einem historischen Grunde.

§. 10.

Für dieselbe läßt sich endlich auch die Stellung des Gesetzes anführen. Schon oben (S. 38) ist im Allgemeinen der drohende Einfluß des Sachsenspiegels als Motiv der

54) S. unten §. 15.

Aufschreibung unsers Stadtrechts bezeichnet worden. Dieses gilt nun insbesondere von den drey ersten Abtheilungen. Man vergleiche alle darin befindliche Bestimmungen mit dem genannten Rechtsbuche, keine einzige wird sich finden, von der behauptet werden könnte, sie sey gradezu dem Sachsenspiegel entsprungen. Entweder enthalten sie diesem Rechtsbuche durchaus entgegengesetzte Vorschriften[55]), oder solche, welche wenigstens in demselben nicht aufgeschrieben sind, deren Fixirung aber doch ein Bedürfniß des städtischen Lebens war[56]), oder endlich solche, die, ganz individuellen Verhältnissen sich anschließend, einem Landrechte entweder schon nach der Natur der Sache durchaus fremd bleiben[57]), oder doch als ganz eigenthümliche Modificationen eines gemeinrechtlichen Grundsatzes hervorgehoben werden mußten.[58]) Schon hieraus wird es wahrscheinlich, daß man die, in den drey ersten Abtheilungen enthaltenen Willküren vorzüglich deshalb schon so früh schriftlich fixirt habe, theils um sie vor dem Einflusse des abweichenden Sachsenspiegels zu behüthen, theils aber, um feste Grundlagen der Entscheidung in solchen Fällen zu bewahren, wo die schon aufgeschriebenen, gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht ausreichten. Fast bis zur Evidenz wird diese Behauptung denn auch durch das merkwürdige Statut XV. von Nothwehr erhoben, auf welches wir später zurückkommen werden.

Diese allgemeine Bemerkung, auf eine einzelne Willküre angewendet, enthält nun offenbar ein nicht geringes

---

55) S. Abth. II. Stat. 8. 11.

56) S. z. B. Abth. II. Stat. 1.

57) Abth. I. Stat. 2 und die ganze Abth. III.

58) Abth. I. Stat. 3-9. Abth. II. Stat. 2-7. 9. 10. 12-14.

Argument für diejenige unter mehreren, über den Inhalt derselben möglichen Meinungen, nach welcher dieser als singulär erscheint. Wie sollte eine, dem Sachsenspiegel durchaus gemäße Bestimmung als die einzige in eine Sammlung durchaus particulärer, und ebendeshalb aufgeschriebener Willküren gelangen? — Man wende nicht, als Grund der Aufschreibung überhaupt, dieselbe Vermuthung ein, welche wohl von der zweyten Ansicht zur Erklärung der gewählten Form des Gesetzes aufgestellt wird: es sey nämlich ein Irrthum über die Erbfolgeordnung zu beseitigen gewesen. Einmal bedurfte wohl eine, dem gemeinen Rechte gemäße Bestimmung nicht erst der schriftlichen Fixirung, um sich dauernd geltend zu machen; und dann hätte sich das Gesetz auch ohne Zweifel mehr negativ ausgesprochen. Endlich — und dies kann zugleich auch für das oben (§. 4 S. 237 ff.) Besprochene gelten — wie ist es auch nur denkbar, daß grade nur über die eigentlichen Magen, auf welche die Disposition des Statuts sich doch allein beschränkt, hin und wieder eine, durch ihre große Verbreitung selbst der gesetzlichen Beseitigung würdige Ansicht geherrscht haben sollte, ihre Erbfolgeordnung werde noch durch das alte Recht oder eine der spätern Modificationen desselben bestimmt. In allen Rechten, welche in diesem Punkte noch solche Spuren der alten Grundsätze bewahrt haben, finden sich dieselben immer grade bey den näheren Blutsfreunden, während es dagegen als Regel betrachtet werden muß, daß eben bey der Magschaft alle diese Spuren verschwinden![59])

59) S. oben §. 4 S. 243 und N. 26 daselbst.

§. 11.

Der, aus allen bisherigen Gründen wohl vorzuziehenden ersten Ansicht stehen denn auch diejenigen Spuren nicht im Wege, welche uns von der Art, wie man das Gesetz verstanden habe, aus einer so frühen Zeit erhalten sind, daß sie für den ursprünglichen Sinn als wichtig betrachtet werden dürfen. Dahin gehört zuerst eine alte Entscheidung aus dem Jahre 1353[60]), welche so lautet:

En schelinge quam vor us ratmanne tuschen nesekanen wive up ene halve. hinrike unde johanne van borken up andere halve umme ghud dat en bestorven was van johannes kinde hertoghen. de schede wi . . . . . also. dat de benomeden dre sint dat se deme kinde sint like na scolen dat ghud in dre like (dele) deelen."

Sehr zu bedauern ist es, daß nicht erhellt, worauf der klägerische Antrag gerichtet gewesen sey. Die Entscheidung läßt jedoch vermuthen, daß mehr wie ein Drittel angesprochen worden sey. Aber völlig aller Beweiskraft für die eine oder andere Meinung ermangelnd erscheint der Fall deshalb, weil man nicht sieht, wie die Praetendenten dem Kinde verwandt waren. Die beyden Beklagten sind ihres Namens wegen dem Kinde durch seine Mutter verwandt; „Nesekanen wive" läßt sich aber entweder durch „Nesekanens Weib" übersetzen, oder „wive" ist für ein nomen appellativum zu nehmen. Im erstern Falle könnte man freylich sagen, die Klägerin sey die verheyrathete Schwester des Vaters des Kindes; da nun die Beklagten für Mutterbrüder gehalten werden müßten, dennoch aber der Nachlaß in drey gleiche Theile zerfallen sollte: so

60) bey Oelrichs S. 255.

beweise die Entscheidung offenbar, daß man unser Statut von einer Theilung in capita verstanden habe; denn sonst hätte Klägerin die ganze eine Hälfte erhalten müssen. — Allein, welcher Grund ist vorhanden, die Klägerin nicht für eine verheyrathete Mutterschwester zu halten? In diesem Falle wären alle drey Partheyen des Kindes mütterliche Blutsfreunde. Man könnte dabey annehmen, daß keine väterliche Angehörige existirt hätten; jedoch steht auch nichts im Wege, nur die Hälfte des Nachlasses als Streitobject zu betrachten. Dagegen läßt sich nicht einwenden, der Fall wäre, sobald alle Partheyen für mütterliche Verwandte gleichen Grades angesehen würden, so einfach gewesen, daß unmöglich über die Theilung Streit hätte entstehen können. Dasselbe wäre zu erinnern, wenn Klägerin eine verheyrathete Vatersschwester gewesen seyn, und die Ansicht, es müsse in capita getheilt werden, so unbezweifelt gegolten haben sollte. Aber es läßt sich auch, mit einiger Veränderung des Falls, der Klägerin ein für die damalige Zeit ziemlich plausibeler Grund unterlegen. Nimmt man nämlich an — was die Worte der Entscheidung offenbar gestatten — die Erben wären sämmtlich Mutterbrüderkinder des Verstorbenen gewesen, die Klägerin eine verheyrathete Tochter des einen, die Beklagten aber Söhne des andern mütterlichen Oheims: so mogte jene, wenn sie, was im Jahre 1353 wohl möglich war, schon etwas von einem Repraesentationsrechte gehört hatte[61]), der Meinung seyn, daß sie nicht mit einem Drittel sich zu begnügen brauche, sondern ihres Vaters Hälfte ansprechen könne. In der erzbischöflichen Stadt gab es ja

61) Ein Zweifel über das Repraesentationsrecht ist z. B. in der Rechtsbelehrung (N. 15.) unverkennbar.

gewiß in Beziehung auf das Römische Recht der Halbwisser so Viele!

Nimmt man nun aber zweytens das Wort „wive" für einen Zunamen: so kommt man doch um nichts weiter. Diese Annahme wäre übrigens keinesweges so unstatthaft; denn wenn man sich für sie auch nicht auf das Fehlen des, den Genitiv sonst bezeichnenden s bey „Nesekanen" berufen mag[62]: so lassen sich doch zwey frühere Entscheidungen anführen, in denen ein „Hinrik Wive" als Beklagter genannt wird.[63] — Unter dieser Voraussetzung können alle 3 Partheyen für vollbürtige Mutterbrüder genommen werden, wenn hier, nach Friesischer Sitte[64], zwey Söhne sich nach ihrem Vater „von Borken", der dritte nach dem Geburtsnamen der Mutter sich „Wive" genannt haben sollten. Dann wäre also der Fall nicht entscheidend. Aber auch abgesehen von jener, vielleicht auch bey uns hin und wieder vorgekommenen Sitte, lassen sich doch, ohne gegen die Worte der Entscheidung zu verstoßen, sowohl solche Fälle denken, wo der Kläger und die Beklagten von verschiedener, als solche, wo Alle von derselben Seite dem Erblasser verwandt waren. Als Beyspiel der erstern diene der Fall, daß Kläger Sohn einer an Wive verheyratheten Vatersschwester, die Beklagten Söhne einer Mutterschwester, verehelichten von Borken, sind. — Die Partheyen alle sind dagegen mütterliche

62) S. z. B. Entsch. 69. 75. 80. 41 S. 193. 195. 197. 181; dagegen Entsch. 38 S. 180.

63) Entsch. 23. 24 v. 1331 S. 174. In der ersten bemerkt Oelrichs die Variante „wulve" statt „wive"; aber die letztere ist offenbar wegen Entsch. 24 die richtige.

64) Vrgl. Pratje Altes und Neues ꝛc. IV. S. 380 in der Note.

Verwandte, wenn sie mit dem Erblasser Kinder dreyer Schwestern waren, von denen die eine an Hertogh, die zweyte an von Borken, die dritte an Wive verheyrathet gewesen ist.

Beydes ist gleich möglich, daher die obige Entscheidung von durchaus keinem Gewicht.

§. 12.

Ein zweyter, für den ursprünglichen Sinn des 10ten Statuts wichtig scheinender Umstand ist die Ueberschrift, welche es in der Sammlung von 1428 — wo es als Cap. 20 des zweyten Theils (bey Oelrichs S. 352) vorkommt — erhalten hat. Diese Ueberschrift lautet nämlich:

„Wo de maghe liker Bord unde liker Machscup"

und es ließe sich behaupten, das Dispositive des Statuts müsse also eben darin bestehen, daß nur Geburt und Nähe bey der Erbfolge der Magen entscheide. Allein eines Theils konnte dies füglich nur von jeder einzelnen Seite verstanden werden, andern Theils ist auch nicht zu übersehen, daß jene Ueberschriften sehr flüchtig gemacht sind; denn nicht selten trifft man auf ganz sinnlose oder dem Texte widersprechende. So schreibt das 7te Capitel des vierten Theils (bey Oelrichs S. 384) vor, der Bürge de judicio sisti werde frey, wenn er nur den Verbürgten vor Gericht stelle, der Vogt möge dann über denselben richten wollen oder nicht. Die Ueberschrift lautet: „von borghe vor richte to bringende", und das heißt nach der, wie im Lateinischen sehr beliebten Participialconstruction[65]): Von einem vor Gericht zu bringenden Bürgen. „Wo papen ere claghe betughen" ist die Ueberschrift des 33sten Kap. im 3ten

65) S. z. B. das 8te Cap. dess. Theils.

Theile, nach welchem ein nicht geweihter Pfaffe, der Bürgen de judicio sisti und judicatum solvi stellt, personam standi in j. haben soll. Nicht die Haupt- sondern nur eine angehängte Nebenbestimmung des 30sten Cap. dess. Theils ist in der Ueberschrift berührt. Solche, noch leicht zu vermehrende[66]) Beyspiele zeigen zur Genüge, daß auf die Rubriken des mittleren Codex wenig Gewicht zu legen sey. Der Schreiber nahm aus dem Gesetze heraus, was dem flüchtigen Blicke am besten eine kurze Ueberschrift abgeben zu können schien.

Eben so unerheblich dürfte ferner die Ueberschrift des 29sten Verdenschen Statutes seyn.[67]) Die Verdener müssen gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts das Bremische Recht vollständig erhalten haben, wie aus der wörtlichen Uebereinstimmung des Verdenschen Stadtrechts mit unsrer Sammlung von 1433 und deren neuen Bestandtheilen, so wie auch daraus hervorgeht, daß in jenem die, in unsrer jüngsten Sammlung vorkommenden Widersprüche auf eine solche Weise ausgeglichen sich finden, daß man darin schon eine usuelle Interpretation jener Widersprüche nicht verkennen mag.[68]) Das 29. Statut des

---

66) S. noch Theil I. c. 48 bey Oelrichs S. 342; Th. II. c. 9 S. 348, c. 23 S. 353; Th. III. c. 5. 18. 19. 21. 31. 36. 40 S. 368 ff; Th. IV. c. 14. 15. 30. 34. 41 S. 386 ff. Die Ueberschriften des cap. 47 im 2ten Th. und cap. 22 im 4ten Th. haben nur, ohne den Inhalt im Geringsten zu bezeichnen, die Anfangsworte des Gesetzes.

67) bey Pufendorf Observatt. Tom. I. App. pg. 88.

68) Das Nähere wird in der Folge vorkommen. Man vergl. nur Verd. Stdtr. Art. 27. 28 bey Pufendorf pg. 86 mit unserm Cod. v. 1433 Stat. 14-17. — Ueber den frühern Einfluß unsers Rechts auf das Verdensche s. oben S. 7 N. 8 und S. 10 N. 15.

Verden. Rechts wiederholt denn nun auch das wörtlich in unsere neueste Sammlung übergegangene, vorliegende Gesetz, fügt aber die Rubrik hinzu:

„Stervet ein Man oder Frauwe und sin keine Kinder Broder oder Süstere so erven de negesten Fründe."

Ueber das streitige Wie „de negesten Fründe" erbten, giebt diese Ueberschrift jedoch keinen Aufschluß, und konnte es nicht, ohne den ganzen Text zu wiederholen.

Dieses sind die einzigen Spuren, aus denen man auf die ursprüngliche Erklärung unsers Gesetzes schließen mögte; sie lassen sich alle so deuten, daß weder die eine noch die andere Meinung sich sonderlich durch sie unterstützt findet. Alle, für die erste Ansicht oben angeführte Gründe bleiben also ungeschwächt.

§. 13.

Der Vollständigkeit wegen ist endlich noch eine 3te Meinung über unser Statut zu berühren, welche die beyden andern vereinigt.[69]) Sie bezieht die Requisite der gleichen Geburt und gleichen Nähe, der zweyten Ansicht gemäß, auf die Concurrenz unter väterlichen und mütterlichen Verwandten, stimmt aber der ersten Ansicht darin bey, daß eine Succession der Magen in Stämme vorgeschrieben werde. Nach ihr schließt also der Nähere der einen Seite auch den Entfernteren der andern aus; wo aber Verwandte beyder Linien an Geburt und Nähe sich gleich sind, erfolgt eine Theilung in Stämme, ohne Rücksicht, ob in der einen Seite mehrere berechtigte

69) Angedeutet von Pufendorf Observatt. juris univ. Tom. II. obs. 193 §. 12 p. 603.

Individuen vorhanden sind, als in der andern. Zwey vollbürtige Vatersbrüder würden demnach z. B. die eine Hälfte erhalten, ein vollbürtiger Mutterbruder die andere. Unser Recht würde also in der Mitte stehen zwischen dem Hamburgischen, den andern, oben angeführten Rechten und dem Lübischen. Während jene unbedingt eine Theilung in zwey Hälften vorschreiben, würde unser Recht dies auf den Fall beschränken, wo die beyderseitigen Verwandten in gleicher Nähe zum Erblasser stehen, das Lübische mit dem gemeinen Rechte sogar auf den Fall, daß in jeder Seite der gleich Nahen in jeder Seite auch der Zahl nach gleich Viele sind.

Schon oben (§. 6. S. 248 ff.) ist indeß die Widerlegung dieser Ansicht befindlich; es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, daß auch das Wurster Landrecht (N. 44.) ausdrücklich sagt: . . . „Es kann kein Bluts Verwandter den andern durch Erstigkeit des Grades ausschliessen, es wäre dann, daß sie sich beyde auff einem Stamme oder Linien zu Erben nehmen wollten."

Pufendorf wirft diese Meinung auch nur so hin, nicht eben, wie es scheint, um sie als die seinige zu bezeichnen, sondern mehr, um zu der Untersuchung anzuregen, ob nicht auch hier die allgemeine Regel, daß die Wahrheit in der Mitte liege, sich begründen lasse. Allein die Wahrheit kann hier nur in einem der beyden Extreme liegen, und nach allem Bisherigen dürfte die erste Ansicht auf die überwiegendsten Gründe sich stützen.

§. 14.

Es bleibt noch übrig, einige andere Fragen zu berühren, über welche unser Statut entweder gar keinen, oder doch keinen deutlichen Aufschluß giebt. Jenes gilt von den

Fragen, wie nun in jeder Linie die Nähe berechnet worden, und, ob mit einem gewissen Grade alles Erbrecht erloschen sey; dieses aber von der Frage, ob die volle Geburt einen Vorzug, und welchen, vor der halben gehabt habe. Indeß finden wir zur Beantwortung der beyden ersten Fragen nicht allein nicht in dem vorliegenden Statut, sondern nicht einmal in unserm ganzen Stadtrechte auch nur das geringste Moment, und es bleibt nichts übrig, als uns in dieser Rücksicht auf das gemeine Recht kurz zu beziehen.[70]) Was aber das Verhältniß der vollen zur halben Geburt betrifft: so dürfte darüber schon unser Statut zu einem befriedigenden Resultate führen. Alles kommt nämlich dabey auf Beantwortung der Frage an, ob in demselben das Requisit „liker bord" eine eigenthümliche Bedeutung habe, oder für synnonym mit „liker machscop" zu nehmen sey. Vorab ist indeß ein Druckfehler in der Oelrichschen Ausgabe unsers Stadtrechts zu bemerken. Hier heißt nämlich die bezügliche Stelle: „beythe van vader unde modeliker bord unde liker machscop." Ebenso heißt es im Cod. v. 1428 P. II. cap. 20 bey Oelrichs S. 352: „beide van vader unde van moderliker boord unde liker mageschap"; und erst im Cod. v. 1433 Stat. 18 bey Oelrichs S. 458 findet sich: „beyde van vader unde van moder liker bord unde liker machschap." — Ebenso haben

70) Sachsensp. I. 3: . . . . „Dit is de erste sibbe tale die man to magen rekenet: bruder kindere und suster kindere . . . . De sik naer to der sibbe gestuppen mach, de nimt dat erue to voren." — „De sibbe lent in dem seueden erue to nemene." — S. dazu Eichhorn St. u. R. G. §. 203. 373; Dessen Einleitung §. 329; Mittermaier Grundsätze §. 42. 386; J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 468 ff. 484 β. —

auch schon frühere Commentatoren unsers Rechts „moderliker (als ein Wort) gelesen nach dem Beyspiele der Kreftingschen Glossen.[71]) Ja, daß diese Lesart auch bey Krefting von großem Einflusse gewesen sey, sieht man daraus, daß in dessen Entwurfe eines reformirten Stadtrechts[72]) von dem Requisite der gleichen Geburt bey Gelegenheit unsers Gesetzes gar nicht die Rede ist.

Nähme man nun auch einmal an, daß moderliker als ein Wort gelesen werden müsse, so würde „bord" zweyerley bedeuten können. Entweder übersetze man es, seiner gewöhnlichen Bedeutung nach, durch Geburt, die ganze Stelle daher so: beyde, von väterlicher und mütterlicher Geburt und gleicher Verwandtschaft. Dies würde nun aber nicht zu erklären seyn durch: die Verwandten von beyden Seiten, d. h. die zugleich von väterlicher und mütterlicher Geburt, mithin vollbürtig sind. Darin läge nämlich eine, mit dem zweyten Requisite der „liken machscop" unverträgliche, gänzliche Ausschließung der Halbgeburt, und in so fern auch eine sehr gezwungene Erklärung, als das „beythe" sich offenbar auf „gewether" bezieht. Daher könnte der Satz nur dahin verstanden werden: die Verwandten beyder Seiten, sowohl die von väterlicher als die von mütterlicher Geburt ꝛc.

Zu demselben Resultate würde man gelangen, nähme man zweytens „bord" für gleichbedeutend mit „syde".

---

71) Gl. ad Cod. noviss. Stat. 18 pg. m. 305. 306; P. Koch Collatio juris comm. Saxon. et statut. Bremensis v. Cognati; Ejusdem Synopsis et Concord. etc. Tit. V. §. 36; Schoene Diss. qua examinatur brocard. statuta ex jure comm. esse interpretanda §. 27.

72) Tit. V. Stat. 198.

Das Wort heißt nämlich auch der äußerste Rand einer Sache[73]) z. B. in Schepsbord[74]); „bordich" ist daher auch bald für gebürtig[75]), bald als das Adjectiv von bord = Rand, wie in „bordig — vull"[76]), zu nehmen. Im vorliegenden Falle könnte „bord" die Seite bedeuten, weil zwey Extreme — väterliche und mütterliche Linie — bezeichnet werden sollten, und dies, könnte man sagen, sey um so mehr zu vermuthen, als dadurch die Wiederholung des schon vorgekommenen Wortes „syde" vermieden worden sey.

Das Wort mögte nun aber die erste oder die andere Bedeutung haben, der Sinn bliebe, so bald moderliker als ein Wort vorkäme, immer insofern derselbe, als nicht das Requisit der gleichen Geburt darin ausgesprochen würde. Allein einen Druckfehler in der Oelrichsschen Ausgabe müßte man bey dem fraglichen Worte schon aus dem Grunde vermuthen, weil jener Herausgeber nicht, wie er sonst zu thun pflegt, dabey die wichtige Variante in den verschiedenen Codd. des Abdrucks in den Noten bemerkt hat. Ja, selbst in den Originalhandschriften der beyden ersten Codd., sobald hier moderliker als ein Wort vorkäme, müßte ein Schreibfehler behauptet werden. Schon die oben (§. 12.) mitgetheilte Ueberschrift des 20. Cap. im 2ten Theile der Sammlung von 1428 würde dies ergeben, nicht weniger ein linguistischer Grund. Freylich dürfte es sich wohl nicht bestreiten lassen, daß „vaderlik, moderlik", überhaupt die Bildung eines Adjectivs aus

---

73) Cfr. Oelrichs Gloss. ad stat. Brem. v. Hord. p. 68.

74) Stat. Rigens XI. c. 4. 5. u. s. o.

75) Z. B. im Ordel 27.

76) S. Brem. Nieders. Wb. h. v.

einem Hauptworte durch Anhängung der Sylbe „lik" der alten Sprache gemäß sey[77]; aber wohl mögte kein Beyspiel sich finden, wo die Endigung eines Worts, des Wohlklangs wegen, deshalb weggelassen wurde, weil ein gleich folgendes Wort ebenso sich endigt. Ohne Zweifel würde, wenn Adjective hätten gebraucht werden sollen, auch „vaderliker" ganz vollständig gesetzt worden seyn. — Doch, aller etwaiger Bedenklichkeiten überhebt die Bemerkung, daß sowohl in der Originalhandschrift von 1303, wie in einer sehr alten Copie derselben, ebenso in den Originalcodd. von 1428 und 1433 „moder liker" in zwey Worte, im ältesten Coder selbst durch ein Punctum, getrennt ganz deutlich gelesen wird.

§. 15.

Nach Feststellung der richtigen Lesart ist nun der Sinn zu untersuchen. Soviel ist indeß nach der obigen Ausführung voranzustellen, daß die Frage, ob die volle Geburt die gleich nahe halbe ausschließe, bey den, auf die Halbgeschwister folgenden Verwandten nur für die Regulirung der Erbfolge in jeder einzelnen Linie zu berücksichtigen sey.

Nun ist es bedenklich, ob „bort" in den betreffenden Worten unsers Statuts mit „machscup" gleichbedeutend sey, oder nicht. Soviel ist nicht zu leugnen, daß jeder dieser beyden Ausdrücke in seiner weitesten Bedeutung den andern unter sich begreife, so daß beyde bald unter „like

77) Beyspiele sind „koninclik (Ord. 80. 118) erflik, noflik, truwelik, entlik, tytlik" (Urk. v. 1372, 1383, 1385, 1444 bey Haeberlin Anall. medii aevi p. 320, 342, 345, 399). —

na"[78]), bald unter „like bordich"[79]) zugleich verstanden werden. In eigentlicher Bedeutung sind sie indeß verschieden, und diese ist nicht allein im Allgemeinen immer zu vermuthen, sondern insbesondere auch hier, wo dadurch aus einem, die Requisite eines gleichen Erbrechts ex professo feststellenden Gesetze ein grober Pleonasmus entfernt wird. Wären beyde Ausdrücke hier gleichbedeutend, so würde man sie auch schwerlich in der Ueberschrift, welche der Codex von 1428 dem Gesetze vorangestellt hat, vereinigt angegeben finden; denn jedenfalls werden diese Rubriken doch durch die größte Gedrängtheit charakterisirt. Sind nun aber die gleiche Geburt und die gleiche Nähe als verschiedene Requisite des gleichen Erbrechts vorgeschrieben: so ist zunächst nur soviel ausgemacht, daß in jeder Linie Voll- und Halbbürtige nicht zugleich erben können, weil sie nicht gleicher Geburt, eben so wenig Nähere und Entferntere, weil sie nicht „liker machscup" sind. Welcher Umstand nun aber den Vorzug entscheiden solle, sobald beyde Bedingungen nicht vereinigt vorliegen, hat das Gesetz nicht ausgesprochen. Außer dem Falle, wo beyde Gleichheiten vorhanden sind, lassen sich noch drey andere Fälle gedenken.

a) Die Praetendenten sind ungleicher Geburt und ungleicher Nähe. Daß der nähere Vollbürtige dem entfernteren Halbbürtigen vorgehe, leidet wohl keinen Zweifel; bedenklicher ist es aber, ob der nähere Halbbürtige oder der entferntere Vollbürtige den Vorzug habe. Wäre der letztere nur um einen Grad entfernter, so würde er nach

78) Z. B. in der Entsch. 223 bey Oelrichs S. 255, auch im Ord. 27.

79) Z. B. im Ordel 27.

dem Sachsenspiegel mit jenem concurriren; aber unser Gesetz gestattet eine Concurrenz nur bey voller Gleichheit in beyden Beziehungen. Bey solcher Collision ist wohl unbedingt der größeren Nähe der Vorzug zu geben, weil dieses dem allgemeinen Grundsatze: „Je näher der Sippe, desto näher dem Erbe" gemäß ist, weil ferner, sobald man nur die Geburt berücksichtigte, jede Grenze fehlen, und der um vier oder mehrere Grade nähere Verwandte von dem um so viel Entfernteren ausgeschlossen werden würde, weil endlich dafür die in der N. 15. angezogene Rechtsbelehrung an Oldenburg angeführt werden mag.

Diese Gründe müssen natürlich auch für

b) den zweyten Fall der gleichen Geburt aber ungleichen Nähe um so mehr entscheiden, als hier der Entferntere nicht einmal die volle Geburt vor dem Näheren voraus hat. Bey

c) dem dritten Falle endlich, der ungleichen Geburt aber gleichen Nähe, läßt freylich unser Gesetz es auch unentschieden, ob der Voll- oder der Halbbürtige vorgehen solle; aber das erstere versteht sich schon in demselben Augenblicke von selbst, wo man überhaupt auf die Geburt Rücksicht nimmt. Vorzug der Vollgeburt ist doch auch im Ganzen schon, so verschieden er sich immerhin äußern mag, als gemeinrechtliches Princip des Mittelalters zu betrachten, wenn es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß dabey ein, durch die Natur der Sache beförderter Einfluß des Römischen Rechts zum Grunde liege.[80]) Wenn nun

---

80) Wenn gleich aus Tacitus de M. G. cap. 20, welcher die Deutsche Erbfolgeordnung schwerlich ganz genau bestimmen wollte, ein Beweis nicht herzunehmen ist, daß dem Deutschen Rechte ursprünglich der Vorzug der vollen Geburt fremd gewesen sey,

auch unser Statut nur von der Erbfolge der, nach Abgang von Geschwistern folgenden Verwandten redet: so ist doch auch die Behauptung ohne Grund, das Deutsche Recht lege höchstens nur noch bey Geschwisterkindern der vollen

---

so ergeben dies doch mehrere altgermanische Rechte (cfr. Pufendorf Observatt. Tom. II. obs. 193 §. 3 sq.), ebenso der Umstand, daß jener Vorzug im Mittelalter so verschieden sich äußert; bald nur rücksichtlich des Quanti der Erbportion (Wiarda Asegabuch S. 139 Nr.; Willküren der Brokmänner §. 110 S. 90 §. 116 S. 96; Hadeler Landr. III. 15; Wurster Landr. Art. 10); bald rücksichtlich der Ordnung selbst; aber auch dann wieder entweder so, daß der Halbbürtige einen Grad zurücktreten muß, also nur mit dem, um einen Grad entfernteren Vollbürtigen concurriren kann (Sachsensp. I. 3. II. 20, Schwäb. Ldr. Art. 256 cap. 1 §. 4. 5 und Add. ex Cod. Schilt. cap. 377); oder so, daß er nur dem gleich nahen Vollbürtigen nachsteht, dem entfernteren aber vorgeht (Schles. Ldr. I. c. 4 dist. 2. bey Böhme IV. 6; Hamburg. R. v. 1270 III. 12, Stadisches R. II. 12, Rigisches R. V. 17, Goslar. R. I. Art. 7. 9 bey Leibnitz III. 484, Rechtsschr. bey Bruns Beyträgen N. 15 S. 233). Das Letztere gilt auch nach unserm R. (Rechtsbel. an Oldenburg bey Oelrichs S. 841, Entsch. 3. 212 S. 164, 251) S. auch Lübisches R. 1240 Art. 12. 19. 173. 217 bey Westphalen III. col. 641. 659. 666; Lüneburg. und Dortmund. R. bey Dreyer Nebenstunden S. 372. 427; Landr. der 4 Brem. Gohen bey Oelrichs S. 558. Vergl. auch Krohn Abhandlung vom Vorrechte der vollen Geburt vor der halben Cap. V. §. 1 sq. Cap. VIII. §. 1 sq.; Hertius de paroem. jur. germ. Lib. I. Paroem. 83-84 in Opusc. Vol. II. Tom. 3 p. 352. 354; Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 319; Eisenhardt Deutsches R. in Sprichwörtern S. 283. 287 ff.; Eichhorn St. u. R. G. §. 373. 454; dessen Einleitung §. 331; Mittermaier §. 386.

Geburt Vorzüge bey.[81]) Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß unser Recht so gut wie bey den entfernteren Blutsfreunden, von denen es redet, auch bey den nähern jenen Vorzug anerkannt habe.[82])

Das Resultat würde nach allem Bisherigen seyn, daß nach Abgang auch aller Geschwister der Nachlaß unbedingt zur Hälfte an die väterliche, zur Hälfte aber an die mütterliche Seite gefallen sey, in jeder Linie der Nähere den Entfernteren ausgeschlossen, bey gleicher Nähe die halbe Geburt der vollen nachgestanden habe. —

81) S. z. B. Schles. Landr. I. cap. 4 dist. 6. 7 bey Böhme IV. 6; Goslar. R. I. cap. 12. 13. 14 bey Leibnitz III. 484. 485; für uns kann auch die Analogie der Entsch. 212 (N. 80) angezogen werden. Vergl. auch Joh. Chr. Fr. Meister Ueber die Aufnahme und über die fortdauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien, so wie über das Vorrecht der vollen vor der halben Geburt nach dem gemeinen Sachsen-Rechte und nach schlesischen Rechten insbesondere. (Breslau 1808) S. 73 ꝛc.

82) S. auch Rechtsbelehrung in N. 15 S. 232. Der Zweifel, welcher die Frage veranlaßte, ist hier beachtungswerth.

b) Zweyte Abtheilung.

„van notwere."

Die Ueberschrift dieser Abtheilung ist wohl nur daraus zu erklären, daß in einer frühern Sammlung der Gesetze dieser Art das 3te Stück, welches wirklich die Nothwehr betrifft, vorangestanden haben mag.[1]) — Wie schon oben (S. 30) bemerkt wurde, enthält diese 2te Abtheilung nur eine vermehrte Bearbeitung eines, im Jahre 1248 zwischen der Stadt und dem Erzbischof Gerhard II. geschlossenen Vertrages[2]), weshalb denn hier das Original mit den betreffenden Stücken der vorliegenden Abth. zur Vergleichung zusammen gestellt werden mögen.

Consules et tota universitas civitatis Bremensis omnibus in perpetuum scire volumus, tam praesentis quam futurae aetatis Christi fideles, quod Dominus

---

1) Vergl. unten das 15te Stück dieser Abth.

2) Der Vertrag, bisher garnicht berücksichtigt, ist zuerst von Conring Gründl. Bericht ꝛc. cap. 22 aus dem erzbischöflichen Archive mitgetheilt worden, und steht daraus bey Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Tom. XII. p. 222.

noster Archi-Episcopus Bremensis Gerhardus secundus una nobiscum convenit in hunc modum:

Quicunque Burgensis alium Burgensem verbis probrosis aggressus fuerit, et ipsum leccatorem [a]) vocaverit, dimidiam marcam dabit. Si vero amplius honorem suum verbis laeserit, dabit marcam.

Nr. VII.

So wur en borghere enen anderen borgere spric in sin ere also dhat hene hirgensone [a]) heb. — dhe scal gheuen der stat ene halve marc. Sprict heme vorthere. an sine ere.... he scal. gheuen dher stat. ene marc —

Si ipsi alapam dederit ad maxillam, dimidiam marcam dabit. [b])

Nr. VI.

So welich borghere. dhen anderen sleit to den oren. — — dhe scal gheuen der stat vif marc. [b])

Si ipsum ad terram dejecerit dabit marcam.

Nr. VII.

. . . werp he ene oc. to dher erdhe. — — he scal gheuen der stat ene marc

Si quis etiam Burgensis gladium vel cultellum evaginaverit ad nocendum, gladium vel cultellum perdet, insuper dimidiam marcam dabit. [c]) Si vero vulneraverit dabit marcam. Si eum

Nr. II.

Tût en man en metset. ether en ander wapen, uppenen borghere. em mede to schathende. binnen usen. wichbelethe — — men schal eme thad metset dhor sine hant slan wert he begrepen. [c])

debilitaverit in aliquo membro dabit duas marcas. Si autem mutilaverit aliquis aliquem quatuor marcas dabit.[d]) Si vero eum occiderit, justo judicio, si deprehenditur, punietur. Si profugus fuerit, proscribetur. Et si cum actoribus composuerit, pro reditu dabit Domino Archi-Episcopo et nobis triginta marcas, et si illas dare non poterit, Bremam de caetero non intrabit.[e])

Si aliquis in defensione sua gladium vel cultellum evaginaverit non emendabit, si defensionem suam per testes idoneos poterit probare[f])

Si quis vero istos excessus minores non poterit emendare, virgis publice cedetur, et civitatem abjurabit.[g])

Wundet he (en) och — — unde wurde he begrepen. eme schulde. me the hand afhowen.[d]) — — slet he ene dot werthe be grepen men schal eme dhat hovet af howen. wert he vor vluchtich he scal vretheloos wesen. unde nerghen nene vrethe hebben unde nich mer to bremen comen[e])

Nr. III.

Toghe och en man en metset ether en ander wapen. sine not mede to wereden so ised en nod were. mach he thesse nod were tughen mit twen borgheren umberopen eres rechtes sone hadde he nene broken[f])

Nr. V. VI. VII. XIV. a. E.

Wer thad oc also dhat he thessen broke nicht gheuen ofte be borghen ne mochte. so scal men. ene setten in thes stades cameren verteyn nacht. Ne wurde he dar under nicht ute lost men scal en openbare to der stupe slan unde schal the stat vorsweren unde ne scal. nich mer in the stat comen.[g]) (Ex cod. orig.)

De isto statuto excipiuntur illi, qui post compositionem Domini nostri Archi-Episcopi factam, Civitatem Bremensem tradere voluerint et cremare si hoc per testes idoneos probari (sc. potuerit) [h]), et servi qui servitio sunt aliis obligati [i]). Excipiuntur etiam hi, qui in tertia linea sunt conjuncti [k]). Poenae istorum excessuum habebit Dominus noster Archi-Episcopus medietatem et nos mediam partem [l]) Illud statutum in nullo minuet judicium praetoris, nisi coram Advocato Domini nostri Archi-Episcopi contra delinquentes, secundum quod justum fuerit, procedatur [m]). Haec quae dicta sunt temporibus vitae Domini Archi-Episcopi nostri prefati durabunt [n]).

In hujus rei memoriam praesentem literam Sigilli nostri apensione fecimus roborari.

Datum Bremae anno gratiae MCCXLVIII secunda feria post festum Beati Jacobi Apostoli.

Bemerkungen.

a) Das Wort „hergenson" oder „herigenson" leitet Oelrichs [1]) von „hergen" — vastare — ab; allein es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß ein ganz ausgezeichnetes Schimpfwort von einem, im Mittelalter so häufigen und dem faustrechtlichen Deutschen keineswegs so entehrend erscheinenden Vergehen hergenommen sey. Eher könnte es als eine Corruption des sonst nicht selten vorkommenden

1) Gloss. ad Stat. Bremens. h. v.

„herenson" oder als ein spöttisches Diminutiv desselben betrachtet werden. Herren wurden vorzugsweise die Geistlichen genannt[2]), besonders ließen sich die Canonici an den Cathedral-Kirchen Domini nennen.[3]) Die Kinder derselben waren aber nothwendig unehlich. Bey denen, welche nach Benedicts Regeln, wie diese durch spätere Usual-Interpretation sich gestaltet hatten, lebten, verstand sich das von selbst, aber auch der blos nach Canonischer Regel lebende Clerus wurde durch das gemeinschaftliche Leben vom Ehestande abgehalten, wenn gleich kein Gelübde ihn darin verhinderte.[4]) Der Bremische Clerus scheint freylich seit der Zeit Ansgars bis zu dem großen Brande unter Bezelin (1042) nach mönchischer Regel gelebt zu haben[5]), allein das votum castitatis wurde doch keinesweges befolgt, und die Erzbischöfe, besonders Libentius, Bezelin und Adalbert, eiferten vergebens gegen die „pestifera mulierum vincula." Von Libentius sagt Adam freylich[6]): „districtissima regula omnes congregationes suas custodivit"; allein schon dem Bezelin wurde zu der Bemerkung Veranlassung gegeben: „pestiferum morbum de connubio clericorum magis de die in diem crescere."[7]) Nachdem auf der Synode zu Mainz im Jahre 1051 die „nefanda sacerdotum vincula" wiederholt verboten waren, nahm Adalbert bey seiner Rückkehr von daher Gelegenheit,

---

2) Brem. Nieders. W. B. II. S. 624; Dreyer Nebenstunden S. 362.

3) J. H. Boehmer J. E. Pr. T. II. Lib. 3. Tit. 1 §. 31.

4) Boehmer l. c. Tom. II. Lib. 3. Tit. 1 p. t.

5) Adami Brem. Hist. Eccl. I. c. 29 III. c. 61.

6) l. c. II. cap. 20.

7) Adam II. cap. 51.

auch seinen Clerus zur Keuschheit zu ermahnen. Als er aber nicht durchdringen konnte, blieb ihm nichts übrig, als wenigstens das öffentliche Aergerniß zu verhindern. Er bestimmte daher, was schon vor ihm jene oben genannten beyden Erzbischöfe versucht hatten, daß die Weiber wenigstens nicht innerhalb der Stadt sich aufhalten sollten.[8]) Die, aus solchen unerlaubten Verbindungen erzeugten Kinder mußte nun aber ein um so größerer Makel treffen, als die Anrüchtigkeit, welche überhaupt auf unehelichen Kindern haftete[9]), bey jenen durch das öffentliche Aergerniß noch vergrößert erschien; daher denn auch Synodal-Schlüsse nicht Worte genug finden konnten für die Infamie solcher Kinder.[10]) Hieraus erklärt sich denn auch genügend das

---

8) Adam III. cap. 31: „de mulieribus: — ut extra Synagogam et civitatem fierent, ne mala suada pellicum vicinia castos violaret obtutus.“ Die Friesen litten nur verheyrathete Priester in ihrem Lande „ne aliena cubilia polluant.“ Cfr. Aeneas Sylv. (Pius II.) Histor. Europ. c. 35 (angef. bey Wiarda Asegabuch S. 253 N. e.)

9) Sachsensp. I. 36. 38. III. 45; Schwäb. Landr. Art. 376. Der Vorwurf unehlicher Geburt war sehr beschimpfend (z. B. Schokenkindere in Bruns Beyträgen S. 193. 222 und in der Brem. Urk. v. 1365 bey Oelrichs S. 86 (s. dazu Theil I. S. 265. 266 N. 431). — Vergl. nach J. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 643.

10) S. Brem. Synodal-Schluß des Card. Guido v. 1266 bey Westphalen II. col. 2087 und bey Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. I. Bd. 2 S. 47; Urk. v. 1469 bey Pratje Altes und Neues ꝛc. II. S. 47 ꝛc. Ein Bischof von Camin nennt sie bey de Ludewig Scriptt. rer. Bamberg. II. p. 618 — „animalia super terram gradantia.“

Schimpfwort „Herrensohn“[11]), und es ist wenigstens recht gut denkbar, daß man spöttisch statt „Herenson“ auch „Herken- oder Hergenson“ gesagt habe. Uebrigens blieb man im gemeinen Leben schwerlich bey der ursprünglichen Bedeutung stehen, weshalb das Wort denn auch, da es nur darauf ankam, ein recht ausgezeichnetes Schimpfwort zu nennen, gleichbedeutend mit dem „leccator“ des Originals genommen wurde, einem Worte, mit welchem man überhaupt einen unzüchtigen Menschen, einen Schlemmer zu bezeichnen pflegte.[12])

Original und neuere Recension setzen übrigens voraus, daß beyde Partheyen Bürger sind; sind beyde oder doch eine fremd, so ist die Buße nach dem Ordel 66 geringer. Nebenbey bestand in jedem Falle eine Wette von vier Schillingen für den Vogt, dem Ordele 56 gemäß.

---

b) Das Schlagen an die Ohren wird nicht leicht in einem etwas vollständigen Criminalgesetzbuche des Mittelalters übergangen.[1]) Daß man es für einen bedeutenden Schimpf betrachtete, erhellt schon daraus, daß es fünfmal so schwer wie das zur Erde Werfen bestraft wurde, ja selbst aus der merkwürdigen Compensation in dem (N. I.) angeführten Schwerinischen Rechte. „Wehr et Sake“ —

---

11) S. auch Lüneburg. Stdtr. Art. 1 und Dortmunder R. bey Dreyer Nebenst. S. 362. 419.

12) Du Fresne Glossar. h. v. Stat. Ripensia A. 1252 Art. 14 ap. Westphalen IV. col. 2001.

1) S. z. B. Fragm. juris Zwerin. a. 1222, 1224 ap. Westphalen I. col. 2007; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 22 ibid. IV. 2001.

heißt es daselbst — „dat eine unehrlike Fru einen framen Mann hönede in Gegenwordigkeit twe framer Manner de mag ehr billig und frie geven einen guden Backenschlag mit flacker Hand."

Bey der Verwandelung der halben Mark des Originals in fünf, so wie bey allen übrigen, in der neuen Recension vorkommenden Strafschärfungen darf man nur theils an den schon vermehrten Geldreichthum, theils und vorzüglich an den Uebermuth der herrschenden Geschlechter denken [2]), den man durch schärfere Gesetze zu zügeln versuchen mußte. Aus diesem Grunde sind die Strafen in der Regel auch nur für Vergehen gegen Bürger, nicht gegen Fremde geschärft.

---

c) Das Original mag schon den Sachsenspiegel vor Augen gehabt haben, worin es I. 62 heißt: „Sue sin swert tiut up enes anderen scaden. dat swert sal des richteres sin." Unter dem Schwerdte ist, der Glosse zufolge, auch jede andere schädliche Waffe zu verstehen. [1]) Das Original kennt nur, gleich andern Stadtrechten [2]), noch daneben eine Geldbuße, auf welche allein das ältere Recht [3]),

---

2) S. Theil I. S. 250 und N. 415a) daselbst.

1) S. auch Schwäb. Ldr. Art. 165 §. 2; Soester Skraa Art. 33 bey Westphalen IV. 3067.

2) Goslar. Sdtr. Art. 32 bey Leibnitz III. 498, (besser bey Bruns Beytr. S. 351 Art. 31); Braunschw. R. III. 18 bey Leibnitz III. 441.

3) L. Saxon. Tit. 1 cap. 8 ap. Georgisch 454; L. Burgund. Tit. 37 ibid. 363.

auch späterhin einige Städtrechte[4]) sich beschränkten. Die Strafe, das Schwerdt zu verlieren, setzt das 9te Stück der neueren Recension schon auf die bloße Bewaffnung zu einem Streite, und die neuere Strenge bey dem Schwerdtzucken ist auch nicht ohne Parallelstellen, besonders in Dänischen Rechten.[5]) Sie ist ein Beweis, daß das Deutsche Recht, dem Römischen gleich, vorzüglich die subjective Strafbarkeit berücksichtigte[6]), und dem Capitulare[7]): — „Qui hominem voluntarie occidere voluerit, et perpetrare non potuerit, ut homicida punietur" — könnte man aus dem Römischen Rechte[8]) hinzufügen: „eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt."

Uebrigens muß auch hier bemerkt werden, daß die neuere Recension die Strafe des Schwerdtzuckens nur, sofern dasselbe einem Bürger gegolten hat, schärft, sofern aber einem Fremden, bey der alten Milde verbleibt (s. die folgende Note).

---

4) Lübisches R. von 1240 Art. 109 bey Westphalen III. 651 a. E.; Hamburg. R. v. 1292 P. 14 bey Anderson Hamburg. Privatr. I. 335; Speiersche Willk. v. 1328 Art. 4 bey Lehmann Speiersche Chronik 284.

5) Stat Ripens. a. 1252 Art. 17 bey Westph. IV. col. 2001; s. auch die aus altem Recht hervorgegangene Verordnung Friedrichs II. v. 1562 Art. 7 ebendas. col. 1845.

6) S. auch L. Aleman. Cap. 71 ap. Baluze I. 77; Schwäb. Lbr. Art. 234; Dortmunder R. §. 29 bey Wigand Gesch. v. Corvey und Höxter II. 218.

7) Capitt. Reg. Franc. L. VII. cap. 212 ap. Baluze I. p. 1070.

8) L. 5 Cod. ad Leg. Jul. maj. (9. 8). Cfr. D. Gothofr. N. 46 ad L. 18 D. de poenis (48. 19). —

d) Das Original hat noch im Geiste der Volksrechte und der, mit den Friesen noch später geschlossenen Verträge die Verwundungen in mehrere Classen gebracht, nach welchen die Strafen verschieden sind. Bekanntlich ist dies auch sonstigen Rechtsbüchern des Mittelalters nicht immer fremd.[1]) Die neuere Recension unterscheidet auch hier, ob der Verletzte ein Bürger oder ein Fremder ist. In jenem Falle wird jede Verwundung ohne Unterschied, sobald sie nur „enes leedes deep"[2]) ist, dem gemeinen Rechte gemäß[3]) mit Abhauen der Hand bestraft. Ist dagegen ein Fremder verwundet, so tritt, wie im Original, eine, nach Art der Verletzung verschiedene Buße ein. Das 4te Stück dieser Abtheilung schreibt nämlich vor: „Tût en gast en metsed uppene anderen gast ether en ander wapen binnen usen wichbelethe. he scal eme gheven to beteringhe en Pund Wundet he ene. he scal eme gheven dre pund. Lemet he ene he scal eme gheven veer pund. Hoved he eme en leth af he scal eme gheven vif pund . . . . . met thesser silven beteringhe scal en borghere beteren eneme gaste also hir vor be screven steit." Unter den Fremden

1) S. z. B. Schwäb. Landr. Art. 118, Schwerin. R. oben Bem. b N. 1.

2) Rechtsbelehrung an Oldenburg bey Oelrichs S. 842.

3) Sachsenssp. II. 16: „Sve den anderen lemet oder wundet — man sleit yme de hant af". Henr. Leonis priv. incolis ins. Gotland. d. a. 1162 ap. Leibnitz Introd. ad Tom. III. Scriptt. R. Br. p. 29; Jus Susat. antiqu. Art. 14 ap. Emminghaus Comm. p. 52; Sächs. Weichbild Art. 70; Stat. civ. Slesvigae cap. 4 ap. Westphalen I. col. 2008 N. 6; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 10 ibid. IV. 2000. Hamburg. Stdtr. 1270 IX. 2; Rigisches R. IX. 14. Die Rüstringer Willküren Nr. 17 im Asegabuch S. 237 haben hier die Strafe des Handdurchstoßens.

mogte man besonders die Friesen verstehen, wie das ältere und neuere Soestische Recht[4]) die Friesen und „Galen"[5]) Daher mögen die mit den Friesen häufig geschlossenen Verträge hinsichtlich der Eintheilung der Verwundungen nicht ohne Einfluß geblieben seyn, wenn man gleich das dort bestimmte Strafmaas für im Allgemeinen zu groß hielt. Im Jahre 1220 wurde mit den Rustringern verabredet[6]): „Si vero quis oculo, pede vel manu privatus fuerit, decem marcis examinati argenti sibi emendetur, et si de laesione ridigam vel aridam manum vel pedem et inutilem habere contigerit, quinque marcis emendetur. Si vero quis in pede vel manu lesus membra retinuerit et quoquo modo inutilem duobus marcis et dimidia illi emendetur."

Hier sind, nur in umgekehrter Ordnung, dieselben 3 Classen, wie in jenem Gesetze, bloße Verwundung, dauernde Lähmung und gänzliches Abschlagen eines Gliedes.[7]) In andern Verträgen wird jedoch noch weit genauere Rücksicht auf die Körpertheile genommen, welche die Verletznng getroffen hat.[8])

---

4) Jus Susat. antiqu. Art. 13 ap. Emmingh. p. 49, Soester Straa Art. 49 ebendas.

5) Vergl. Dreyer Nebenst. S. 8 N. b.

6) Urk. bey Cassel Sammlung nngedr. Urk. S. 207.

7) Ebenso in dem Vertrage mit den Richtern des Astringerlandes v. 1306 bey Cassel a. a. O. S. 225, ferner im Vertr. mit der Stadt Norden von 1310 S. 230 und in dem Vertr. mit den Richtern des Harlingerlandes von 1310 und 1358 S. 234. 247.

8) S. Vertr. mit dem Lande Wursten von 1304 a. a. O. 220, wiederholt 1369 und 1406 S. 247. 251.

c) Von dem Morde — der heimlichen, hinterlistigen Tödtung — welche selbst das älteste Germanische Recht sehr sorgfältig auszeichnet[1]) — ist hier nicht die Rede, sondern nur vom Todschlage, der im offenen Kampfe geschehenen Tödtung, welche in ehrlicher Fehde gan zstraflos war.[2]) Das Sächsische Volksrecht kannte schon mehrere Fälle, wo auf den Todschlag die Todesstrafe stand[3]), ebenso andere für den Fall, daß das Wehrgeld nicht bezahlt werden konnte.[4]) Wie in der Burgundischen lex[5]) wird aber in den Capitularien[6]) die Todesstrafe zur Regel erhoben. Daneben gab es aber in den Volksrechten sowohl[7]) wie später[8]) mehrere Fälle, wo eine Tödtung ganz straflos blieb; auch wurde die Todesstrafe als Regel anfangs nicht durchaus anerkannt. In dem Bremischen Vertrage mit den Rustringern von 1220 heißt es noch im alten Geiste: „Si quisquam evidenter occisus fuerit, ab invicem casu sinistro emergente occisus, viginti marcis examinati argenti reddetur". Die Größe des Wehrgelds scheint mitunter verschieden gewesen zu seyn, jenachdem der Thäter sofort freywillig bezahlte, oder sich dazu erst verurtheilen

1) S. Theil III. Ordel 76.

2) Ebendas. Ordel 71.

3) L. Saxon. Tit. II. Art. 8. 10. Tit. III. Art. 2. 3 ap. Georgisch 457 sq.

4) L. Salica Tit. 61 ibid. 122.

5) L. Burgund. Tit. 2 ibid. 342.

6) Capitt. R. Franc. Lib. VII. cap. 256 ap. Baluze I. 1079: „De homicidis ita jussimus observare, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculo feriatur, et pretio nullo se redimere unquam valeat."

7) L. Frison. Tit. 5 (Homines qui sine compositione occidi possunt); L. Angl. et Werin. Tit. VII. c. 4 ap. Georgisch 450.

8) S. jedoch schon Kaiserrecht II. 22. 23.

ließ.[9]) — In unserm Original von 1248 bemerkt man schon den Einfluß des städtischen Bedürfnisses. Der in handhafter That ergriffene Todschläger eines Bürgers wird mit dem Schwerdte bestraft; der entflohene bleibt für immer verbannt und friedelos, wenn er nicht Wehrgeld und fredum zu bezahlen vermag. Bey Erschlagung eines Fremden war man im 13ten Jahrhundert noch wohl nicht über Wehrgeld und fredum selbst bey handhafter That hinaus, denn noch die neuere Recension scheint beyde Fälle zu trennen. Freylich wird jeder handhafte Todschläger enthauptet; entflieht er aber, so scheint nach dem oben stehenden Texte des 2ten Stücks durchaus nicht mehr, wie im Original, ein Abkaufen der Friedlosigkeit möglich gewesen zu seyn, sobald der Erschlagene ein Bürger gewesen war. Dagegen heißt es im 4ten Stück, wenn der Getödtete ein Fremder gewesen, der Thäter flüchtig geworden sey „me scal eme leggen vrethe loos". Der Zusatz des 2ten Stücks: „unde (he scal) nerghen nene vrethe hebben[10]) unde nich mer to bremen comen" — ist hier aber weggelassen. Die Erschlagung eines Fremden wird also noch wohl durch Wehrgeld und fredum haben gesühnt werden können, besonders da dies selbst in spätern Verträgen mit den

---

9) Vertr. mit d. Ostfriesen v. 1255 bey Cassel 211: „Item quicunque de nostratibus ex infortunio sive extra terram sive intra terram aliquem de Bremensibus occiderit, si dijudicatur in illa sequetur emenda (sc. centum marc.) Si vero dijudicatus non fuerit XVI. marcis praefate monete occissum reddet."

10) L. Saxon. Tit. 3 c. 5 ap. Georgisch 458: „Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesiam confugerit (Vergl. Th. 1 S. 141.) reddatur."

Friesen noch immer als statthaft bezeichnet wird. Der Vertrag mit den Wurstfriesen von 1304 (Bem. d. N. 8) und selbst dessen spätere Wiederholungen gestatten sogar dem ergriffenen Thäter die Sühne[11]), welches andere Verträge jedoch immer an die Bedingung knüpfen, daß der Thäter nicht in handhafter That ergriffen worden sey.[12])

Das gemeine Recht kennt bekanntlich schon die Todesstrafe für den Todschläger[13]); aber einzelne Particularrechte[14]) blieben noch im spätern Mittelalter auf Wehrgeld und fredum, zuweilen mit einer kurzen Verbannung verbunden, beschränkt.

---

11) „Item quicunque alium interfecerit, justo judicio, si inventus fuerit, punietur, nisi possit evadere in amicitia judicis et actoris."

12) So heißt es z. B. in dem Vertrage mit dem Lande Astringen v. 1306 freylich: „Si quis evidenter occisus fuerit — solvetur viginti marcis"; aber ausdrücklich wird später hinzugefügt: „Si captus et dijudicatus fuerit, nulla est restitutio facienda. Ebenso in den Vertr. mit Norden und den Harlingern v. 1310.

13) Sachsenssp. II. 13: . . . „die den man slat" (qui aliquem interficit, non tamen seditiose" — s. N. 1) „den sal man dat hovet afslan". — Schwäb. Ldr. Art. 116; Stat. Susat. antiqu. Art. 14. ap. Haeberlin Anall. med. aevi p. 508.

14) Rigisches Ridderrecht (v. 1494) cap. 84 in der Oelrichschen Ausg. S. 100, vergl. jedoch cap. 134; Urk. v. 1468 (oben Abth. I. Stat. 2 N. 13 S. 65); Ditmars. Ldr. von 1447 Art. 68. 69 bey Westphalen III. col. 1738. S. auch Westph. Tom. I. col. 2009 N. b und Heineccius Elem. jur. Germ. L. II. Tit. 26 §. 282.

f) Das 3te Stück der neuern Recension stimmt ganz mit dem Original überein. Beyde weichen aber vom gemeinen Rechte[1]) ab, welches wohl[2]) noch Wehrgeld und fredum bey der Tödtung aus Nothwehr fordert, während jene sagen: „non emendabit, so ne hadde he uene broken." Der Beweis der Nothwehr wird im gemeinen Rechte, wenn keine Zeugen vorhanden sind[3]), durch den Eid des, vor der Klage dem Gerichte sich stellenden Thäters, oder, auf Verlangen der Angehörigen des Erschlagenen, durch ein Kampfordel geführt. Das letztere kam bey uns nicht mehr vor[4]), aber Zeugen waren, schon nach der Natur der Sache, in der Regel nicht zugegen. Deswegen wird auch das Bremische Recht, in Ermangelung des freylich sonst erforderlichen Zeugenbeweises, einen Eid wohl gestattet haben; das Gerüfte mußte jedoch schon vor der That erhoben seyn.[5])

---

g) Das „openbare to der stupe slan" ist ein Beweis, daß man das „publice" des Originals vor Augen hatte, indem die Oeffentlichkeit der Execution als sich von selbst verstehend sonst wohl mit Stillschweigen würde

---

1) Sachsensp. II. 14 vrgl. mit 62; Schwäb. Ldr. Art. 167. 168.

2) Nach Analogie des Schles. Ldr. III. c. 4 dist. 1 sq. bey Böhme IV. 82. 84; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 3 in f. ap. Westph. IV. col. 1999. S. auch Wiarda Asegabuch S. 243 N. f.

3) S. Schwabensp. Art. 168 §. 13.

4) S. oben S. 41.

5) Schles. Ldr. a. a. O.

übergangen seyn. Die vorherige Gefangenschaft in der neuern Recension ist übrigens nicht singulär.[1])

---

h) Unsere Chroniken schweigen von der hier erwähnten innern Unruhe, und nur Vermuthungen bleiben uns übrig. Am nächsten würde es liegen, an die, durch die s. g. Gerhardischen Reversalen beendigten Unruhen zu denken; indeß ist es auch möglich, daß, nachdem Herzog Otto von Braunschweig seine Ansprüche auf die Bremische Vogtey im Jahre 1236 aufgegeben hatte, hin und wieder auch in den folgenden Jahren von einzelnen, unter den Bürgern befindlichen Anhängern des Sächsischen Hauses Versuche zu Gunsten desselben gemacht seyn mögen. Otto hatte die Stadt belagert, dabey die Umgegend durch Brand und Plünderung verwüstet, das „cremari" würde ohne Zweifel auch das Schicksal der tradita civitatis gewesen seyn.[1])

---

i) Eine Spur dieser Bestimmung s. oben Abth. I. Nr. 2 N. 33 S. 82.

---

k) Der Satz ist im 3ten Statut (bey Oelrichs S. 45 N. 73) wiederholt; s. auch oben Abth. 1. Nr. 2 §. 11 S. 81 und N. 30. 31 daselbst.

---

l) S. Theil I. S. 152 N. 225.

---

1) S. Lübisches R. von 1240 Art. 54 bey Westph. III. 645; Hamburg. R. v. 1270 IX. 2.

1) Vergl. Theil I. S. 49 und N. 75 daselbst.

m) Vergl. Theil I. S. 79 ff.; auch oben S. 30. 55 ff.

---

n) Diese Nebenbestimmung — welche übrigens allein schon die Echtheit des Documents beweisen würde, wenn es dessen noch bedürfte — mag entweder durch den Rath bewirkt seyn, welcher sich für die Zukunft, wo kein so mächtiger Erzbischof ihm mehr gegenüberstehen würde, freyere Hände bewahren wollte (vergl. besonders Bem. 1.); oder auf dem Umstande beruhen, daß der Vertrag vom Capitel nicht bestätigt war.[1]) Nur gewohnheitsrechtlich blieben die darin befindlichen Gesetze und daher den allmäligen Einwirkungen späterer Lebensverhältnisse unterworfen. Unter den Abweichungen, welche die neuere Recension darbietet, befinden sich einige, dem erzbischöflichen Interesse zu sehr widersprechende, als daß sie auf spätern ausdrücklichen Verträgen beruhen könnten, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn Hildebold und Giselbert den alten Vertrag mit der Stadt erneuert hätten. — Uebrigens dürfte auch die spätere Recension aus einem, unten (Nr. XV.) anzuführenden Grunde älter seyn wie die Sammlung, in welcher sie uns vorliegt. —

Die neuere Recension enthält nun noch mehrere, dem alten Vertrage ganz fremde Gesetze, welche hier um so mehr eine Darstellung verdienen, als sie sämmtlich, mehr oder weniger, vom Sachsenspiegel abweichen. Es sind dies die Stücke **1, 5, 8, 9, 11–15.** —

---

1) Vergl. Joh. Rohde in N. 78 c. des 1sten Theils S. 57.

Nr. I.

Es enthält die Strafe der Nothzucht und die dazu nothwendige Bedingung einer unübernachteten Klage. Fast jedes Deutsche Rechtsmonument des Mittelalters kennt bey diesem Verbrechen, dessen in den Volksrechten noch nicht gedacht wird, die Todesstrafe[1]), sobald die That durch sofortiges Klagen mit Gerüfte handhaft erhalten, der Thäter ergriffen und mit den „Schreymannen" übersiebent ist.[2]) Die Klage wird in unserm Gesetze, auf singuläre Weise[3]), noch dadurch begünstigt, daß auch Weiber zeugen dürfen. Der zu beschwörende Glaube der Zeugen beruhte lediglich auf dem öffentlichen Nothruf des, mit jammervollen

---

1) Sachsensp. II. 13. 64 und dazu die Glosse; III. 1; Schwäb. Landr. Art. 116 §. 27; Schles. Landr. III. 9 bey Böhme IV. 92; Willkür von Leobschütz Art. 28 bey Böhme II. 8; Rigisches Recht VI. 3; Braunschw. R. I. c. 56, IV. c. 31 bey Leibnitz III. 437, 443; Goslar. Recht II. cap. 93 ebendas. S. 502; Lüneburg. Stdtr. Art. 2. 3. bey Dreyer Nebenstunden S. 363. Alle diese Rechte verordnen die Strafe des Schwerdts; noch strenger ist aber die alte Ueberarbeitung des Sachsenspiegels Art. 273 bey Spangenberg Beyträge zu den D. R. des M. A. S. 220: „begrift man aber den notzogere. was se eyn magit man sol in begraben lebendich. was se wip. man sol im beine un arme abestozen mit eyner delen un darnoch den hals." Ebenso unterscheidet das Schwäb. Ldr. Art. 354 (worauf sich der allgemeine Art. 116 §. 27 bezieht), indem es für die Nothzucht, an einer Jungfrau verübt, das lebendig Begraben, an einem Weibe, das Schwerdt vorschreibt.

2) Vergl. Dreyer Nebenstunden S. 66 N. 15.

3) Sachsensp. II. 63; Schwäb Ldr. Art. 78 §. 3; Otterndorfer Stdtr. Art. 5 bey Pufendorf Observatt. Tom. II. App. p. 167; Kopp Nachricht von den Hessischen Gerichten I. 461; J. Grimm R. A. S. 408.

Geberden und zerrissenem Gewande zum Gerichte eilenden Weibes; jene Singularität scheint daher nur auf Vorbeugung des schlimmen Falles berechnet, daß der Klägerin nicht Männer genug auf ihrem Wege begegneten. Die falsche Anklage einer That, deren Wahrheit nur aus gewissen, in der Willkür eines Weibes liegenden Handlungen geschlossen wurde [4]), mußte mit Recht einer schärferen Strafe unterliegen, wie das behauptete Verbrechen.[5])

Nach unserm Gesetze kann der wegen Nothzucht friedelos Gewordene noch durch Wette und Buße sich lösen, ein auf das höhere Alter deutender Umstand. Bey einer, vor angestellter Klage erfolgten Sühne soll auch der Stadt gewettet werden, die Folge eines unten vorkommenden [6]) Grundsatzes, welcher hier jedoch der Regel, daß ohne Kläger kein Richter sey [7]), nicht widersprach, insofern nicht von der Strafe für das ursprüngliche Verbrechen, sondern von der Verletzung eines Rechts die Rede war, welches der Rath durch eine Klage geltend machen konnte.

Nr. V.

Bey dem Gegenstande dieses Gesetzes — dem, ohne dauernden Schaden für die Gesundheit bleibenden Schlagen mit Knüppeln — kennt das gemeine Recht wohl nur Wette und Buße.[1]) Die hier vorgeschriebene Verbannung von

4) Es wurde jedoch ein unberüchtigtes Frauenzimmer vorausgesetzt; s. Lüneburg. R. (N. 1) und Dreyer a. a. O. (N. 2).

5) Das Ditmars. Ldr. Art. 231 bey Westphalen IV. 1752 hat für diesen Fall die Strafe des Verbrennens.

6) S. Abth. 3 Statut 21.

7) Vergl. Theil I. S. 166 ff, 181 ff.

1) Sachsensp. I. 68, III. 37; Schwäb. Ldr. Art. 203; Schles. Landr. III. c. 3 bey Böhme IV. 81.

Jahr und Tag nach erfolgter Sühne, welche auch sonst[2]), namentlich im Friesischen Rechte[3]), vorkommt, mag aus der alten Sitte hervorgegangen seyn, das Steinhaus eines Friedebrechers zu zerstören, welches dann auch in Jahr und Tag nicht wieder aufgebaut werden durfte.[4]) Unsere Chronisten gedenken dieser Sitte beym Jahre 1200.[5]) Sie ging ursprünglich, wie bey den Brokmännern[6]), aus dem angestammten Freyheitssinne der Deutschen hervor, welchem jetzt die leicht zu vertheidigenden Steinhäuser gefährlich

---

2) Rigisches Ridderrecht c. 84 (bey Oelrichs 88); Götting. Statut v. 1354 Art. 29 bey Pufendorf III. App. p. 162; Speiersche Willk. v. 1328 bey Lehmann Sp. Chronik 287.

3) LL. Upstalbom. Art. 17 bey Wiarda Von den Landt. der Friesen ꝛc. S. 180.

4) Die Sitte ist uralt (Capit. Saxon. a. 797 cap. 8 ap. Baluze I. 278) und findet sich sehr häufig später wieder. Cfr. LL. Upstalbom. l. c. (N. 3); Stat. Susat. antiqu. Art. 20 ap. Haeberlin Anall. med. aevi 509 und Emminghaus Comm. 70; Jus provinc. Ditmars. cap. 10. 28. 68. 69. 78 bey Westphalen III. col. 1731 sq.; Wiarda Willk. d. Brokmänner §. 24 S. 17. Auch das Verbot des Sachsensp. III. 1. (Schwäb. Ldr. Art. 155 §. 14) ist beachtungswerth. Nach dem Bisherigen kann die Sitte weder mit Johannes Müller Gesch. Schweizer. Eidgenossenschaft B. I. cap. 14 N. 109b) für eine blos Italienische, noch für so abnörm gehalten werden, als wofür sie Dreyer Einleitung in d. Lübeck. Verordnungen S. 215 N. 5 zu halten scheint.

5) Chronik von Rynsb. und Schene fol. m. 42 p. 2; „. . . Wan averst ein borger den anderenn einen orslach offte wangen slach dede so braek men em sine stenhuus daell — und he moste dat bynnen ein Jar nicht wedder upbuwenn."

6) Wiarda Willk. d. Brokm. §. 159 S. 130; derselben Von d. Ldt. d. Friesen ꝛc. S. 109.

schienen, wie früher ummauerte Städte.[7]) Als die Bürger aber, schon wegen des häufigen Brandes[8]), massive Häuser zu schätzen gelernt hatten, da erschien die alte Sitte unstatthaft, und verwandelte sich leicht in eine Verbannung für solange Zeit, als auch bisher der Friedebrecher ohne eignes „Rauch und Feuer" in seiner Gemeinde gewesen war.

Als auffallend ist der Anfang des Gesetzes auszuzeichnen: „Sve enen borghere cnuppelet. that ist vor rat." Andere Rechte unterscheiden grade bey diesem und ähnlichen Vergehen so genau die Praemeditation, daß wohl ein Schreibfehler in der Originalhandschrift angenommen werden mag, indem statt: „that is vor rat" gelesen würde: „that vor rat is." Diese Vermuthung findet darin große Unterstützung, daß im Codex von 1428 Th. IV. cap. 20 (bey Oelrichs S. 388), wo der Text freylich unverändert geblieben ist, die Rubrik lautet: „Wan men enen borghere mit vorrade knuppelt"; und daß im neuesten Codex jener obige Satz ganz ausgelassen ist. — Auch im Lübischen Rechte[9]) ist Praemeditation ausdrückliche Bedingung der höhern Strafe. „Qui alium baculaverit — heißt es — vel ad baculandum aliquem baculos adportaverit" (ebenso in unserm Gesetze: „al the dar mede sin") „si hoc bonis hominibus constiterit et probari poterit, poenae — reus erit." — Bey einem Gelage, fährt die Stelle fort, non vorsate reputabitur nisi ante inter eos dissensio fuerit."

---

7) Ipsa oppida ut circumdata retibus lustra declinant (Amm. Marc. L. XVI. cap. 1).

8) Besonders in den Jahren 1042, 1258 und 1283.

9) Cod. lat. a. 1235 ap. Westph. III. col. 625; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 20. 21 ibid. IV. 2001.

Nicht wie unserm „Vorsatze" stand dem alten „vorrat, vorsat" der casus und die culpa entgegen; — in diesem Falle würde das Schlagen mit Knüppeln freylich ein vorrat habe genannt werden können: — sondern vor rat ist ganz wörtlich der Vorrath, der voraufgehende, mit Ueberlegung gefaßte Entschluß (dolus praemeditatus), und das Gegentheil der Entschluß, in der Hitze des Affects gefaßt und ausgeführt (d. repentinus). Dann nannte man auch die mit „vor rat" ausgeführte Handlung selbst einen „vorrat", eine abermalige Andeutung des übermäßigen Gewichts, welches das Deutsche Recht auf die subjective Strafbarkeit legte. Nach dem Bisherigen konnte nun natürlich nicht unbedingt gesagt werden, das Knüppeln sey ein „vorrat"; die Strafe wird daher, wie im Lübischen Rechte, nur auf das Knüppeln gesetzt seyn „that vor rat is".

Nr. VIII.

Wer einen, in Bremen friedelos erklärten Mann, ohne ihn vor Gericht bringen zu wollen, allhier behauset, soll demselben gleich bestraft werden. Das ältere Recht[1]) kannte dabey nur eine Geldbuße, und während sich der Sachsenspiegel[2]) und mehrere Particularrechte[3]) auch nur

---

1) L. Ripuar. Tit. 87; Cap. prim. a. 809 cap. 11 ap. Baluze I. 465.

2) Sachsensp. III. 23. Die Bestimmung, der Hehler sey gleich dem Stehler gehört nicht hieher; s. Theil III. Ord. 75.

3) Hamburg. R. v. 1270 X. 2; Stadisches R. v. 1279 IX. 2; Dortmunder Sdtr. bey Dreyer Nebenst. S. 429; Rüstringer Kür III. im Asegabuch S. 234 und dazu N. f. S. 241; Culm. R. III. c. 145; Schöffenspr. bey Böhme VI 103; Goslar. Sdtr. II. c. 50 bey Leibnitz III. 500.

hierauf lediglich beschränken, wird in manchen andern Rechten [4]) wie in dem unsrigen die Vorschrift einiger Reichsgesetze [5]) wiederholt.

Nr. IX.

Von diesem Gesetze ist oben [1]) bereits die Rede gewesen; es bleibt nur dabey noch die Erklärung eines dunkeln Ausdrucks übrig. Die Strafe des Verlustes der Waffen und von drey Marken soll eintreten, wenn sich Jemand „wapende tho ther schele ed were binnen huse ofte buten husen." Dies kann verschieden ausgelegt werden, jenachdem man das „ed" auf „schele", oder auf „wapende" bezieht. Jedenfalls scheint ein früheres Gesetz ohne jenen Zusatz bestanden zu haben. Die Strenge mogte bisher nur bey einem, in einem Hause geführten Streite gegolten haben, aus besonderer Berücksichtigung des heiligen Hausfriedens. Jetzt sollte dieselbe Strafe aber auch eintreten, wenn sich Jemand zur Fortsetzung eines, auf offener Straße entstandenen und zu verfolgenden Streites bewaffnete. Will man aber das „ed" auf „wapenen" beziehen, so müßte vor „huse" wohl „sineme" supplirt werden. Indem der

4) Schwäb. Landr. Art. 116 §. 28, 153 §. 1; Rigisches Ridderrecht cap. 208 bey Oelrichs S. 139; Schles. Landr. III. cap. 19 dist. 13 bey Böhme IV. 102; Kaiserrecht IV. 17; Wiarda Willk. d. Brokm. §. 130 S. 104; Soester Skraa Art. 26 bey Westphalen IV. 3066; Lüneburg. Sdtr. Art. 122 §. 14 bey Dreyer Nebenstunden S. 402.

5) Friedr. II. zweyter Landfr. §. 10 in der Neuen Samml. der R. A. Theil I. S. 11; Friedr. II. R. A. v. 1235 cap. 21 ebendas. S. 25 (lateinisch bey Dreyer Nebenst. S. 433 ꝛc.)

1) S. Abth. 1 Nr. 2 §. 4 N. 9 S. 63. 64; auch oben Abth. 2 Bem. c.

Betheiligte sich gewöhnlich in seinem eignen Hause mit seinen eignen Waffen rüstete, mogte man bisher das Gesetz auf grade diesen Fall zu beschränken gewohnt gewesen seyn. Nun ließ sich dasselbe aber dadurch leicht umgehen, daß man die Waffen eines andern Bürgers lieh, auf welchen das Gesetz durch ausdehnende Interpretation nicht zu erstrecken war, weil dieser sich oft in bona fide befinden[2]), und zugleich auf seine Waffen ein unersetzliches pretium affectionis legen mogte.[3]) Nun sollte das Gesetz auch für diesen Fall gelten. Indeß ist die letztere Erklärung offenbar gezwungen; denn ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Rüstung geschah, hätte das Gesetz nur jede, aus dem Eigenthume der Waffen herzunehmende, etwa auf die Analogie des Ordels 47 zu stützende Einrede beseitigen müssen.

Ueber Nr. X. vergl. Abth. 1 Nr. 2 N. 4 S. 61.

Nr. XI.

Der Bewohner eines, auf solche Weise, daß die Flamme sichtbar wird, in Brand gerathenen Hauses soll der Stadt 3 Mark bezahlen, wenn er den nicht vorbringt,

---

2) Wäre er in male fide gewesen, so würde eine Strafe auch ihn getroffen haben (LL. Aethelbirthi Art. 18 und N. m. ap. Wilkins LL. Anglo-Saxonicae pg. 3) schon aus dem Gesichtspunkte eines Gehülfen. Vrgl. oben Nr. V. und das daf. angeführte Lüb. R.; auch Schwäb. Ldr. Art. 191.

3) In Lübek (Cod. a. 1240 Art. 83) scheint dem Ausleihen der Waffen auf die Weise vorgebeugt zu seyn, daß der, bey der Nichtzurücklieferung zu ersetzende Werth derselben gesetzlich, und, wie es scheint, sehr niedrig bestimmt wurde.

durch dessen Schuld der Brand entstanden ist. — Das ältere Recht enthält nur Vorschriften über das vorsätzliche Brandstiften[1]), und auch in den gemeinen Rechtsbüchern des Mittelalters sucht man vergebens nach Bestimmungen über die Entschädiguug für den, aus unverschuldetem Brande erwachsenen Schaden.[2]) Ein analoger Fall ist jedoch die Beschädigung fremder Personen und Sachen durch zufällig von unsern Gebäuden herabstürzende Gegenstände, und hier verordnet das gemeine Recht unbedingten Ersatz.[3]) Daher ist es denn auch consequent, wenn die Glosse[4]) zum Sachsenspiegel den Bewohner eines zuerst in Brand gerathenen Hauses für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich erklärt. — Daß dieser Grundsatz auch bey uns gegolten habe, wäre möglich, denn die in unserm Gesetze erwähnten 3 Mark sollen der Stadt entrichtet werden. Allein der obige analoge Fall wird doch in unserm Rechte ganz anders wie nach gemeinem entschieden; der Herr einer Schaden verursachenden Baulichkeit soll nur dann haften, wenn er vom Rathe vorher gewarnt, mithin in Schuld versetzt ist. Nach dem hierbey zum Grunde liegenden Princip wird auch aus casuellem Brande keine Verpflichtung gegen Dritte entstanden seyn. Dazu kommt, daß die Härte einer öffentlichen Buße von 3 Mark nicht wohl zu begreifen wäre, wenn außerdem aller Schaden

---

1) S. Theil III. Ord. 75.

2) Bey Sachsensp. II. 38. 51 hätte es am Nächsten gelegen, darüber zu sprechen.

3) S. Theil III. Ord. 95 und 107.

4) Zu II. 51. Auch die Analogie des Schwäb. Landr. Art. 378 Cod. Schilt. (bey Senkenberg nach Art. 92) kann dafür angezogen werden.

hätte ersetzt werden müssen; denn der einzige Zweck jener Strafe, jeden Hausbewohner zur höchsten Vorsicht zu bewegen, würde schon durch die letztere Pflicht genügend erreicht seyn. Unter dieser Voraussetzung bietet das Gesetz ein merkwürdiges Beyspiel des Einflusses Nordischer Rechte auf das unsrige dar; die Uebereinstimmung trifft selbst das Quantum der Strafe.[5])

Nr. XII.

Bey diesem Verbote gewisser Spiele[1]) ist nur als Singularität zu bemerken, daß ein Zeuge zur Ueberführung genügt, was übrigens bey kleinern Polizeyvergehen häufiger vorzukommen pflegte.[2]) Man mogte dabey an das Zeugniß des Rathsboten denken, dessen Aussage in causa officii genügen zu lassen, allerdings rathsam scheinen mußte.[3]) Die uralte Liebe der Deutschen zum Spiele machte überall

---

5) Stat. civit. Flensburg. a. 1284 Art. 62 ap. Westphalen IV. 1918: „Si domus arserit et flamma evidenter apparuerit („also thad ed openbare wert", s. auch Entsch. 15. 36. 37. 139. 140.) in habitatoris domo, reddat domino terrae tres marcas denariorum et civitati tantum vel juret duodecima manu, non ex sua negligentia sed hostili impositione contigisse." Also auch dieselbe Ausnahme wie bey uns. Daß die 3 Mark übrigens die einzigen Nachtheile waren, sieht man besonders auch aus den LL. provinc. Scaniae a. 1163 ibid. col. 2079, wo sie dem beschädigten Nachbarn bezahlt werden.

1) Ueber ihre Bedeutung s. noch Gildemeister im Hans. Magazin Bd. VI. H. 2 S. 306.

2) S. z. B. Gesetz v. 1363 bey Oelrichs S. 29.

3) Vergl. auch Sachsensp. I. 8; Schwäb. Ldr. Art. 265 §. 4; Hertius de paroem. juris Germ. Lib. I. paroem. 60 in Opusc. Vol. II. Tom. 3 p. 333.

Gesetze dagegen nothwendig; besonders suchte man das Doppelspiel zu verhindern [4]), bey welchem der Einsatz vielleicht bey jedem Erfolge des Hauptspielers verdoppelt werden mogte.

Nr. XIII. XIV.

Diese Gesetze enthalten die Strafe desjenigen, der falsche Zeugen producirt, wie auch des falschen Zeugen selbst. Der Schuldige soll übersiebent werden, und, in Folge der nothwendigen Comparität [1]), müssen gegen einen Geschwornen [2]) wenigstens 3 Zeugen ebenfalls Geschworne seyn. Gegen einen schlichten Bürger genügen 6 andere Bürger, ein Beweis, daß die Nothwendigkeit des Geschwornenbeweises nicht bey Criminalsachen galt. [3]) Die Strafe besteht bey dem Geschwornen 1) in dem Verluste seines Amts, eine Folge der verringerten Rechtsfähigkeit, vermöge welcher auch schon nach älterm Rechte [4]) der falsche

---

4) S. auch Glosse zum Sachsenſp. III. 6; Lüneburg. Stdtr. bey Dreyer S. 376; Ordnung von Zelle Art. 23 bey Pufendorf I. App. p. 236.

1) S. z. B. Schwäb. Ldr. art. 80.

2) S. Abth. IV. Ord. 1.

3) S. ebendas.

4) L. Aleman. Tit. 42 c. 2: „Testis enim, qui jam convictus fuit, quod mendacium semel testificatus sit, amplius ad testimonium non recipietur“. Car. M. Cap. Aquisgran. a. 789 cap. 62 in f. ap. Baluze I. 235: „Et qui semel pejeratus fuerit, nec testis sit posthaec nec ad juramentum accedat nec in sua causa vel alterius jurator existat.“ — Idem in Capit. pr. inc. a. c. 39 l. c. 518, Capit. sec. a. 803 c. 11 ibid. 390; Capitt. reg. Fr. Lib. I. cap. 61 ibid. 712.

Zeuge von jedem fernern Zeugnisse ausgeschlossen war.[5]) Bey dem einfachen Bürger ist die letztere Strafe nicht erwähnt, muß aber unbedenklich supplirt werden, da derselbe, wie es ganz allgemein heißt, dem Geschwornen gleich bestraft werden soll. — 2) Ferner muß vollkommener Ersatz des, aus dem falschen Zeugnisse dem Producten erwachsenen Schadens geleistet werden, was, weil es sich von selbst zu verstehen schien, nur in wenigen Rechten ausdrücklich verordnet ist.[6]) Endlich soll 3) auch der Stadt gewettet werden, vielleicht ein Ueberbleibsel älteren Rechts[7]), oder die Folge des allgemeinen Grundsatzes: wo Buße da auch Wette.[8]) — Der flüchtige Verbrecher soll friedelos und verbannt seyn; die ausgesprochenen Strafen wurden also Lebens- und Leibesstrafen gleichgeachtet[9]), welche

---

5) Dasselbe in LL. Eadweardi Art. 3 ap. Wilkins LL. Anglo-Saxon. p. 49 et N. e; LL. Aethelstani Art. 25 ibid. p. 61; LL. Cnuti regis Art. 33 p. 139; Stat. Flensburg. a. 1284 Art. 26 ap. Westph. IV. 1906; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 35. 106 ibid. 2002. 2018; Lübisches R. 1240 Art. 163; Hamburg. R. 1270 VII. 14, von 1292 H. 12 bey Anderson I. 305; Stadisches R. 1279. VII. 17; Schles. Ldr. IV. c. 17 dist. 29 coll. dist. 9 bey Böhme V. 18. 20.

6) Z. B. im Hamburg. R. a. a. O.

7) L. Ripuar. Tit. 50 cap. 2 ap. Baluze I. 39; L. Salica Tit. 50 ibid. 314. S. auch Willküren der Brokmänner §. 44 S. 31; Schles. Landr. dist. 29 cit. (N. 5); Lübisches Recht von 1240 Art. 49.

8) Sachsenssp. I. 53; Schwäb. Landr. Art. 96.

9) Sachsenssp. I. 68: „Umme anders nene klage ne sal man den man verueſten ane umme die die an dat lief oder an die hant gat."

übrigens hin und wieder schon im ältern Rechte, ebenso im Mittelalter[10]), wirklich den falschen Zeugen trafen.

Geschworne waren zu vermögend, als daß bey ihnen wie bey gewöhnlichen Bürgern eine mögliche Unfähigkeit, die Strafgelder zu bezahlen, hätte berücksichtigt zu werden brauchen. In solchem Falle wird, wie immer, der Schuldige in das Stadtgefängniß gesetzt, der in vierzehn Tagen nicht Ausgelösete öffentlich gestäubt und für immer verbannt.[11])

Nr. XV.

Dies kurze Gesetz lautet: „So welic man ene thuue dede ether ene andere valscheit wurde he thar mede be=

---

10) In der durch die Capitul. de partibus Saxoniae cap. 33 (ap. Baluze I. 256) bestätigten Lex Saxonum Tit. II. cap. 8 (ap. Georgisch 457) heißt es: „Qui — scitus perjuraverit capite puniatur, qui nescius perjuraverit manum suam redimat auctor sacramenti.“ Cfr. L. Frision. Tit. X.; Capit. quintum a. 803 cap. 13 ap. Baluze I. 399. — Nach der Soester Skraa Art. 21 ap. Westphalen IV. 3066 ging das Verbrechen an den Hals (s. auch Kaiserrecht I. 41. II. 3); nach den Rigischen Statuten wenigstens dann, wenn in einer Sache falsch gezeugt war, die einen Verdink überstieg. Merkwürdig ist auch die Strafe im Schles. Landr. V. cap. 27 bey Böhme V. 36: „In keyser wichbilde do man meineide swert und wirt her des obirkomen so sal man im die czunge hinden us czu dem nocken czihen“ (vergl. dabey Theil I. S. 169 N. 253 und den Zusatz dazu am Ende des 1sten Th.; auch Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bd. III. S. 529) — „adir in sachsischssinn wichbilde wirt ein man meineide den vorwirfft man hundert Jar und ein tag.“ Zum Theil dies. Strafe für den meineidigen Freyschöffen im Cod. legum — jud. Westphal. summae sedis Tremon. Nr. 18 ap. Senkenberg Corp. J. Germ. I. p. 2 pg. 91.

11) S. auch oben Bem. f. S. 290.

grepen thar scal eb umme gan als en recht is." Unmöglich läßt sich annehmen, daß durch dieses Gesetz es habe eingeschärft werden sollen, jedes Verbrechen zu bestrafen; vielmehr muß man eine, für die äußere Rechtsgeschichte sehr wichtige, blos verweisende Notiz darin finden. Aus der bisherigen Darstellung der Gesetze dieser zweyten Abtheilung ergiebt sich, daß dieselben ganz oder doch zum Theil vom Sachsenspiegel abweichen, oder garnicht in diesem Rechtsbuche sich finden. Daraus wird es, wie schon oben (S. 260) bemerkt wurde, wahrscheinlich, daß Besorgniß störenden Einflußes des Sachsenspiegels ein Hauptmotiv der Aufschreibung gewesen sey, und daß diese selbst mit ihrem Grunde über die Zeit der ältesten Sammlung hinaufreiche. Beyde Vermuthungen unterstützt das vorliegende Gesetz im hohen Grade. Unter den aufzuschreibenden, eigenthümlich Bremischen Criminalgesetzen waren keine Bestimmungen über die Strafe des Diebstahls und anderer schwerer Verbrechen befindlich. Daher wurde denn am Schlusse noch die Bemerkung ausgesprochen, hinsichtlich solcher Ungerichte solle es nun gehalten werden, wie es Rechtens d. h. überhaupt gemeinrechtlich sey. Diese Erklärung muß im höchsten Grade plausibel erscheinen, wenn man dabey bemerkt, daß grade diejenigen Bestimmungen unsers Gewohnheitsrechts, welche, jene schwereren Verbrechen betreffend, bey vollständigerer Aufschreibung des Bremischen Rechts ebenfalls aufgezeichnet wurden, ganz wörtlich mit dem Sachsenspiegel übereinstimmen, der auch in diesen Punkten in andere Stadtrechte übergegangen ist.[1]) — Auch das höhere Alter der zweyten Abtheilung in ihrer vorliegenden Gestalt dürfte das 15te Gesetz beweisen; denn es wäre nicht wohl erklärlich,

1) S. Theil III. Ordel 76. 77.

wie man zu derselben Zeit, wo gewisse Bestimmungen ebenfalls aufgeschrieben wurden, eine lediglich auf dieselben verweisende Notiz als abgesonderten Satz hätte aufstellen können.

c) Dritte Abtheilung.

„Statuten."

a) Zur äußern Geschichte derselben.

Diese Abtheilung enthält 30 Gesetze, welche vorzugsweise „Statuten" genannt werden. Dieser ausgezeichnete Namen, auch die Abgesondertheit von den Ordelen sind Gründe für das höhere Alter dieser Abtheilung, als geschriebenen Rechts, und der Inhalt kann diese Vermuthung nur unterstützen. Die Abtheilung enthält die verschiedenartigsten Bestimmungen, deren größter Theil aber in der Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, insbesondere auf die Beschränkung des Verkehrs aus polizeylichen Gründen sich vereinigen. Solche Gesetze sind nun aber durchaus positive, aus temporairen und localen Verhältnissen hervorgegangene und durch sie bedingte Normen, welche daher mit denselben sich ändern, und nur durch schriftliche Fixirung in Wirksamkeit erhalten werden können. Sie entstehen sobald der Verkehr sich nur einigermaßen erweitert, sobald eine aufsehende Gewalt in der Beschränkung der Freyheit des Einzelnen aus Gründen des allgemeinen Wohls ihre dringendste Aufgabe findet. Gesetze dieser Art,

in ihrer Entstehung und Abänderung nicht aus dem geistigen Leben des Volks hervorgehend, sondern lediglich als das Resultat einer, an die individuellen Verhältnisse sich anschließenden Gesetzgebung der aufsehenden Gewalt erscheinend, mögen mit Recht als die ältesten Monumente eines geschriebenen Rechts in den Deutschen Städten betrachtet, unsere Statuten für eine alte „Bursprake" angesprochen werden. Größtentheils gleichen sie denen, welche in den spätern „Kundigen Rollen" vorkommen, daher sie denn auch, soweit sie überhaupt noch als anwendbar befunden wurden, aus der neuesten Sammlung von 1433 weggelassen, aber in die älteste der bekannten „Kundigen Rollen" (v. 1450) aufgenommen worden sind.

Der Behauptung des höhern Alters läßt sich auch nicht die Einleitung zum 1sten Statut: „tho na godes bort waren ghe gan thusund iar thre hundert iar unde thre iar an theme verden iare in the me hileghen daghe to lechmissen. Tho wart dat gheseds ꝛc. — entgegenstellen; denn aufgeschrieben wurden damals die Gesetze freylich, aber nicht zum ersten Male. Ganz ebenso wird das Gesetzbuch von 1433 eingeleitet, das älteres geschriebenes Recht doch nur wörtlich wiederholt; und die Kundige Rolle von 1489 hat die ganze frühere K. R. von 1450 in sich aufgenommen, wenn es gleich in ihrer Einleitung heißt: „In den yaren na der Gebordt Christi unsses Heren Dusent veerhundert dar na in deme negen unde achtentigensten jare sin dusse nageschreven stucke verramet unde over eyn ghekamen."

Uebrigens erhellt aus dem Obigen, daß nicht alle Statuten gleich alt, sondern auch in dieser Hinsicht nach den Verhältnissen verschieden sind, auf welchen sie beruhen; daß sie ferner, wenn gleich im Ganzen eigenthümlich

Bremisches Recht enthaltend, dennoch wegen ihrer meist nur polizeylichen Tendenz uns kein besonderes Interesse gewähren. Einige sind indeß als besonders wichtig auszuzeichnen. —

---

b) Darstellung des Inhalts der Statuten.

Statut I. und XXX.

„So welic man ofte vruwe wolde hebben ene hantveste van then ratmannen oppe erue uppe got. ofte uppe andere sake the scal the hantveste. bi namen. uppe sec. unde, offte, uppe sine erue. ofte up enen. anderen. bi namen. man ofte vruwen scriuen laten be haluen gheystleke lude." (Ex cod. orig.)

§. 1.

Unter Handfesten, worüber das Statut handelt, wurden früher, und namentlich in unserm Rechte, nicht selten alle, durch Unterschrift und Siegel befestigte Urkunden verstanden. Im engern und eigentlichen Sinne bezeichnete jedoch das Wort die vom Rath über einen Rentenkauf ausgestellten Urkunden[1]), und in dieser

---

1) In der weitern Bedeutung findet sich das Wort u. A. im Ordel 41, Entsch. 3. 4 bey Oelrichs S. 164. Entsch. 66 S. 191, Entsch. 123 S. 216, Entsch. 130 S. 219, Entsch. 132 S. 220, Entsch. 143. 147 S. 224. 226; in der eigentlichen aber, in welcher es auch mit „brev" verwechselt wird, u. A. in Entsch. 51 S. 185, Entsch. 61 S. 190, Entsch. 128 S. 218 (vergl mit Entsch. 124 S. 216), Entsch. 168 S. 234,

Bedeutung ist es, wie aus einem Zusatze im neuesten

Entsch. 173 S. 236, Entsch. 181 S. 239. S. auch Haltaus Gloss. col. 802; Oelrichs Gloss. ad Stat. Brem. p. 60; Brem. Nieders. Wtb. II. S. 587; Joh. Iken (praes. Rheden) Diss. de jure handf. Brem. (Brem. 1728) cap. 1 §. 3; Sparre (Renner) de Handf. Brem. (bey Gildemeister Zwo Abhandl. aus dem Handfesten- und Pfandrechte von Bremen S. 35 Beyl. I.); H. Lampe De testamentif. Brem. (Gott. 1770) Cap. I. §. 13; Chr. Focke Adumbr. juris mercat. priv. Brem. p. 51; Gildemeister a. a. O. S. 2. 18 N. 3. — Das Wort wird übrigens sehr natürlich von einer, durch die Hand geschehenen Befestigung hergeleitet, und deutet auf eine alte Form, welche in ältern Urkunden nicht selten erwähnt wird. So heißt es in einer Urk. v. 1088 bey Lünig R. A. Germ. Sacra diplom. Tom. II. (Forts. des 1sten Theils des Spec. Eccles. Anhang von Erzstiften) S. 93, wo Gerhard von Stumpenhusen dem Erzb. Liemar gewisse Güter überträgt: „Comes Fridericus — advocatus — chirotecam traditionis, sacris reliquiis impositam, ut mos est abstulit, et ab ipso Gerhardo per digitorum extensionem promissionem confirmationis accepit.“ Ebenso in einer etwas spätern Urk. a. a. O.: Ekkibertus Comes ex promisso Friderici Comitis, qui tunc erat advocatus, chirotecam abstulit, — Gerhardus confirmationem digito, ut mos est Saxonibus, fecit.“ Urk. (aus Conrad II. Zeit) bey Schannat Vindem. I. 41: „fecit abnegationem praedii — primo incurvatis digitis secundum morem Saxonum“. S. auch J. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 128. 141. Vorzüglich scheint der Daumen gebraucht zu seyn; s. Haltaus Gloss. v. Daume col. 220. In den Hannover. Gel. Anz. von 1752 Stück 46 S. 595 ff. wird angeführt (s. auch Dreyer Samml. vermischter Abhandl. Theil II. S. 900), daß nach alter Sitte die Partheyen ihre Daumen gegen einander gehalten, und dabey, zum Zeichen der Vollendung ihres Vertrages,

Coder[2]) hervorgeht, im vorliegenden Gesetze zu nehmen.

Die Handfeste soll nach demselben freylich gewilligt werden können „oppe erve uppe got. ofte uppe andere sake", und man könnte geneigt seyn, deswegen überhaupt an eine öffentliche Urkunde über unbewegliche oder bewegliche Güter, oder irgend ein Obligationsverhältniß zu denken; allein jener erwähnte Zusatz ergiebt ganz bestimmt, daß von einem Documente über eine persönliche Schuld hier nicht die Rede seyn könne; auch lassen sich die „anderen saken" ganz füglich von Gerechtigkeiten verstehen, aus denen sehr häufig Renten verkauft zu werden pflegten.[3])

Eine zweyte Schwierigkeit dürfte daraus hervorgehen, daß man nicht recht sieht, ob das Gesetz unter demjenigen, der eine Handfeste haben will, den Käufer oder den Verkäufer der Rente verstehe. Indeß wird nicht von dem letztern die Rede seyn, weil der eine Handfeste Verlangende sie auch auf sich soll ausstellen lassen können, und doch nicht abzusehen ist, welchen Grund damals Jemand gehabt

---

„Topp!" gesagt hätten, ein Ausdruck der ja noch heutiges Tages bey solcher Gelegenheit gebräuchlich ist, und in nicht figürlichem Sinne den äußersten Umfang einer Sache, wodurch diese in ihrer Bildung vollendet ist, bezeichnet. S. Brem. Nieders. Wörterb. v. Dop. I. 229. V. 82. und Haltaus v. Anstoßen col. 45. — Zum dauernden, leiblichen Beweise, jene Form sey wirklich vorgekommen, mag der Daumen in ein angehängtes Stück Wachs gedrückt seyn, eine Sitte, die, wie so oft, ihren Grund überlebte.

2) Stat. 6: „We ok yemend de de in synen erve hadde rente lifftucht edder stedegelt unde des vorsweghen wanner he ene hantveste wilkorde dat scolde he der stad beteren myt twintich marken ꝛc.

3) S. z. B. Theil I. S. 307 ff. 310 ff.

haben könne, im Voraus auf seine Güter Handfesten zu willigen, und dieselben daher vorläufig auf seinen eignen Namen ausstellen zu lassen, da die spätere Uebertragung auf einen Andern grade nach dem 1sten Statut gewiß nur wieder öffentlich geschehen konnte. Auch ließe sich die Entstehung der spätern Gewohnheit, bey der ursprünglichen Willigung einen fingirten Käufer zu nennen, nicht erklären, wenn man es schon früher nicht unstatthaft gefunden hätte, daß eine und dieselbe Person in der Handfeste als Käufer und Verkäufer zugleich genannt würde. Unter dem eine Handfeste Verlangenden wird das Gesetz daher den Käufer oder dessen Bevollmächtigten verstanden haben, indem es als sich von selbst verstehend voraussetzte, daß der Verkäufer ebenfalls zugegen sey, und das Gesuch unterstütze.

Der eigentliche tenor des Statuts ist nun aber die Nothwendigkeit der Namhaftmachung des Käufers. Es soll nicht heißen, an den Inhaber (ohne nähere Bezeichnung) sey die Rente verkauft, weil sonst Geistliche, welche das Gesetz namentlich ausschließt, leicht in den Besitz einer Handfeste kommen konnten. Es war ein sehr verbreiteter Grundsatz in den Stadtrechten, städtische Grundstücke nicht in geistliche Hände kommen zu lassen[4]); da nun, wie unten näher ausgeführt werden wird, wegen nicht gezahlter Rente das verpflichtete Grundstück dem Gläubiger zu Eigen gegeben wurde, so mußte man bey einiger Consequenz auch den Verkauf von Renten aus städtischen Grundstücken an

4) S. unten Statut V.; Fremde waren wenigstens noch durch kein schriftliches Gesetz ausgeschlossen; ein solches ist erst von 1391 (bey Oelrichs S. 30).

Geistliche verbieten.[5]) Dieser polizeylichen Rücksicht hat unser Statut auch ohne Zweifel seine Stellung zu verdanken. — Aus der Absicht des Gesetzes folgt nun aber, daß auch die weitere Uebertragung einer Handfeste nur wieder vor dem Rathe geschehen konnte, denn wie hätte anders der Zweck erreicht werden mögen![6]) — Außerdem wird die Uebertragung von Seiten des Rentenkäufers auf einen Dritten ursprünglich auch insofern von der Einwilligung des Schuldners abgehangen haben, als diesem wohl ein Vorkaufsrecht zugestanden wurde, eine billige Entschädigung für das anfangs fehlende Kündigungsrecht, mit welcher ohnehin das Vorkaufsrecht des Rentenkäufers an dem belasteten Grundstücke correspondirte.[7]) Auf jenes Einwilligungsrecht des Schuldners deutet auch die früher und später in den Handfesten häufig vorkommende Clausel,

---

5) Ebenso im Goslar. Stdtr. I. Art. 34 bey Leibnitz III. 493.

6) S. auch Hamburg. R. von 1292 D. 5 a. E. bey Anderson I. 275: „So wenne erve ofte ervetinß in der stat boken gescreven stan de schal nemant vorlaten noch vorkopen edder voranderen id en sche vor desseme rade. Scheghe dat anders schal machtloß und van nenen werden wesen".

7) Urk. v. 1301. 1331 bey Cassel Bremensia II. 65. 99, wo der Gläubiger ein Vorkaufsrecht am Grundstück hat. Die Correspondenz dieses Rechts mit einem Vorkaufsrechte des Schuldners an der Rente erhellt aus dem Braunschw. R. II. 35 bey Leibnitz III. 439: „Wor eyn man erven tins hefft in eneme huse eder erve, des erves mach he nicht (laten) it en si deme witlik des de ervetins is lüstet it eme to gheldene umme den silven kop als id gheldet mach, dar is he neghere dan eyn ander. Wel jene de den erve tins hefft dene silven tins vorkopen, de, des dat erve is, de is dar neghere to gheldene danne eyn ander."

vermöge welcher der Verkäufer dem Gläubiger die willkürliche Uebertragung der Handfeste ausdrücklich gestattet.[8]) Aus solchen, immer häufiger vorgekommenen Entsagungen des Schuldners wird allmälig die Ansicht entstanden seyn, daß der Mangel eines Widerspruchsrechts des Schuldners gegen einseitige weitere Uebertragungen der Rentenforderung sich von selbst verstehe; eine Ansicht, die um so unbedenklicher sich geltend machte, als zugleich mit ihr und auf dieselbe Weise wie sie das Kündigungsrecht des Verkäufers sich gebildet hatte.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß das Institut des Rentenkaufs noch viel zu schwerfällig war, um irgend belebend in den Verkehr eingreifen zu können. Die ganze Stadt wußte um den Verkauf, der kein Scheingeschäft seyn konnte; dem Verkäufer stand es nicht frey, die Last willkürlich von dem Grundstücke zu lösen, und wenn ihm dies auch gelang, so war die eingelöste Handfeste von keinem Nutzen mehr, insofern er einem Andern dieselbe Rente doch nur wieder öffentlich verkaufen konnte. Auch in den Händen des Gläubigers war die Handfeste nicht nach Willkür beweglich; eine privatim geschehene Uebertragung an einen Dritten gab diesem kein Recht, für sich die Renten einzufordern, sondern nur die Befugniß, von dem eigentlichen Gläubiger die von diesem erhobenen Renten oder die öffentliche Uebertragung der Forderung selbst zu begehren, wobey dann aber wieder der Verkäufer durch Wiederkauf der Renten das ganze Geschäft zu beendigen befugt war. Handfesten wurden freylich wohl zur fahrenden

8) S. z. B. Urk. von 1457 und selbst das Formular der neuern Handfeste bey Gildemeister a. a. O. S. 37. 44.

Habe gerechnet[9]), und möglicher Weise mogte daher ein dritter Besitzer gegen den wahren Rentenkäufer durch die Regel „Hand muß Hand wahren"[10]) und deren Folgerung — das 51. Ordel — sich schützen; aber er sicherte sich damit in der Regel nur ein Stück beschriebenen Pergaments.[11])

---

9) S. Entsch. 197 bey Oelrichs S. 246; Lübisches R. 1240 Art. 242 bey Westphalen III. col. 670; Haltaus Gloss. v. Fahrnus; Stdtr. von Asberg und Lewenberg bey Scherer Lehre der ehel. G. G. I. S. 302. 306 (wo es jedoch vielleicht nur für den besondern Fall gelten mogte). Für die entgegen stehende Meinung bey Casp. Meyer (praes. Rheden) de diff. bon. mobilium et immobil. §. 32 könnte das Speiersche Statut von 1383 bey Lehmann Sp. Chronik 296 angeführt werden; indeß liegt doch für uns wohl die Analogie des Lübischen Rechts näher.

10) Abth. IV. Ord. 98.

11) Eben dieses in der Regel mangelnde Interesse konnte des 3ten Besitzers Einrede nicht brechen, denn auch abgesehen davon, daß die Alten ein zu richtiges Gefühl hatten, als daß sie nicht mit dem Römer Labeo hätten sagen sollen: „quaedam habere possumus, quamvis ea nobis utilia non sunt" — so gab es doch manche Ausnahmsfälle, wo der Besitz von Vortheil seyn konnte, freylich nicht gegen den Rentenverkäufer, wohl aber gegen den Gläubiger. — Der Schuldner konnte ein verabredetes Kundigungsrecht geltend machen, und der Gläubiger erhielt nur gegen die Handfeste das Geld; der Schuldner konnte aus einem falschen Eide sich wenig machen, daher nun den Rentenkauf leugnen, die Rathmänner, vor welchen die Handfeste ausgestellt war, sich der Sache nicht mehr erinnern. Ein Handfestenbuch gab es selbst noch weit später nicht, und der Gläubiger war also aller guten Beweismittel entblößt. In solchen Fällen war denn doch von dem 3ten Besitzer die Handfeste zu erkaufen.

Diese Bemerkungen mußten voraufgehen, theils zur Erklärung des Statuts[12]), theils zur Beantwortung der damit zusammenhangenden Frage, ob der Rentenkauf schon jetzt von einiger politischen Bedeutung gewesen sey. Es bleibt noch übrig, das Institut in blos rechtlicher Hinsicht zu schildern.

§. 2.

Bey der Seltenheit des baaren Geldes und dem Mangel des persönlichen Credits konnte im Mittelalter ein Darlehn nicht wohl ohne Einräumung eines dinglichen Rechts geschlossen werden. Dabey waren die Formen sehr verschieden. Bald wurde dem Gläubiger eine Sache oder eine Gerechtigkeit zum vollen Eigenthume übertragen, und dem Schuldner nur das Einlösungsrecht gegen Zurückbezahlung des Darlehns gelassen — ein so häufiges Geschäft, daß bey jedem unauflöslichen Verkaufe besonders bemerkt werden mußte, es sey ein Erbekauf[13]); — bald übergab

12) Beyläufig ist noch ein Schreibfehler in der Originalhandschrift zu bemerken. Statt daß es heißen müßte, wer eine Handfeste haben wolle, könne sie ausstellen lassen auf sich und seine Erben, oder auf seine Erben allein ꝛc. wird gesagt: „uppe sec. unde, ofte uppe sine erve"; — hinter „unde" also das gleich folgende: „uppe sine erve" ausgelassen. Die spätern Codd. haben wohl mit Unrecht das, so wie es dasteht freylich störende „unde" garnicht aufgenommen. Beyspiele solcher, sehr leicht erklärlicher Versehen finden sich öfterer. So muß es in einem Gesetze bey Oelrichs S. 142 heißen, statt: „dhat got — dhat dat got", und in der oben S. 262 mitgetheilten Entsch. statt: in dre like deelen — in dre like deele deelen. —

13) Dieser Erbekauf konnte bey allen dinglichen Rechten, nicht blos dem Eigenthume, vorkommen. Bey der Häufigkeit bloßer

der Empfänger des Geldes ein ihm eigenthümlich zustehendes Grundstück dem Darleiher zum vollen erblichen Genusse, jedoch sub censu reservativo [14]) und mit dem Vorbehalte

---

Uebertragungen auf Einlösung, war es eine wichtige und nothwendige Bemerkung, daß der Erwerbende das Recht für ewige Zeiten frey auf seine Erben übertragen könne. (Vergl. Lüneburg. Sdtr. Art. 43 bey Dreyer Nebenst. 379). Im letztern Fall lag ein, für immer vererbbarer Kauf — ein „Erfekop" vor. In Deutschen Kaufbriefen wird das ausgedrückt durch: „to enen steden rechten vasten Erfekop verkopen". (Urk. von 1407 bey Vogt Monum. ined. II. 256; Urk. v. 1501 bey Cassel Bremensia II. 511), oder durch: „vor frie erfegudt ewichlik to beholdene" (Urk. v. 1408 bey Cassel l. c. 491.) In latein. Urk. findet man: „justae emptionis titulo in perpetuum — oder — pro hereditate libera obtinenda (domus). (Urk. v. 1305. 1306. 7. 1314. 1315. 1382 ebend. S 520 ff. 485). Zuweilen wird auch ausdrücklich hinzugefügt: „sine quavis redemptionis oder rehabendi spe" (Urk. v. 1349. 1359 bey Vogt l. c. II. 280. 297). Ebenso heißt es vom Rentenkaufe, wobey die Einlösung nicht vorbehalten ist: justo emptionis titulo perpetuis temporibus possidendus (census). (Urk. v. 1326 bey Cassel l. c. 87); oder perpetua et haereditaria venditione vendimus reditus etc. (Urk. v. 1380 bey Vogt II. 175). Wo Einlösung vorbehalten ist, kommen solche Ausdrücke natürlich nicht vor (Urk. v. 1331 bey Cassel II. 98); ebenso heißt es beym Kaufe eines Grundstücks auf Wiederkauf nur etwa: „justo emptionis titulo liberaliter obtinenda (terra). (Urk. v. 1341 ebend. 143. 145 u. a. m.)

14) Die Größe dieses reservirten Zinses richtete sich wohl danach, um wieviel die Summe aller Früchte des Grundstücks die Summe der Renten überstieg, welche der Darleiher für das Darlehn hätte kaufen können. Durch emptio liberalis bezeichnete man wohl den Kauf, bey welchem kein census vorbehalten war. Vergl. Gildemeister Beyträge I. 192.

der Einlösung, sobald der Besitzer veräußern wolle[15]); bald wurden alle Früchte eines Grundstücks für gewisse Jahre verkauft[16a]); bald endlich der eigentliche Rentenkauf geschlossen; d. h. der Empfänger des Geldes verkaufte aus seinem Gute, das er fortfuhr zu besitzen, bestimmte, zugleich die verbotenen Zinsen ersetzende Renten. Der Gegenstand war entweder ein einzelnes Grundstück[16b]) oder eine Gerechtigkeit, oder ein „god", worunter man sowohl eine universitas juris — z. B. das ganze Vermögen — als eine universitas facti z. B. ein Waarenlager verstehen kann. In solchen Urkunden, welche des Gegenstandes garnicht erwähnen[17]), mag man das ganze Vermögen für verpflichtet gehalten haben; jedoch gehörte dies zu den seltneren Fällen. Rentenkauf aus einer einzelnen beweglichen Sache, wenn diese gleich nur sehr langsam fungibel und zugleich nutzbar seyn mogte, war deshalb nicht statthaft, weil dabey das Recht des Gläubigers immer nur ein persönliches geblieben seyn würde, da jedes Recht an einer beweglichen Sache durch deren Besitz bedingt

---

15) Dies war ein vom Rentenkauf verschiedenes, in manchen Gesetzen aber schwer von demselben zu unterscheidendes Institut. S. Lübisches R. v. 1240 Art. 95 bey Westphalen III. col. 650 und Art. 196 coll. Art. 195; Hamburg. R. v. 1270 II. 2 Rigisches R. IV. 14.

16a) S. Urk. v. 1335, 1336 und 1339 bey Pratje Herzogthümer Bremen und Verden V. 391 ff.

16b) Daß dahin nicht blos Grundstücke innerhalb der Mauern der Stadt gehörten, ist schon Theil I. S. 145–147 ausgeführt worden. –

17) S. z. B. Urk. v. 1346 bey Cassel Vom Remberti-Hospitale S. 23; auch Entsch. 124. 128 bey Oelrichs S. 216. 218.

war.[18]) Ein solches Geschäft würde demnach als einfaches zinsbares Darlehn zu betrachten gewesen seyn, nur daß der Gläubiger, kraft besonderer Verabredung, im Nichtentrichtungsfalle der Zinsen sich zunächst nur an eine bestimmte, bewegliche Sache hätte halten dürfen. Zinsbares Darlehn kam aber nicht vor[19]), und überdies konnte es keinem Gläubiger einfallen, das eventuelle Recht, seine Befriedigung aus jedem Vermögenstheile seines Schuldners zu suchen, zunächst auf ein, schon in jenem liegendes Pfändungsrecht eines speciellen Mobile sich beschränken zu lassen.

§. 3.

Der Rentenkauf konnte schon deshalb nicht ohne öffentliche Uebertragung des Rechts vollendet werden, weil auch an der Rente gegen fremde Eigenthumsansprüche an das belastete Grundstück eine rechte Gewehr erworben

---

18) Theil III. Ordel 98.

19) Die Zinsverbote, durch päpstliche Authorität allgemeine Anerkennung findend (Decr. Grat. P. 1 dist. 88 c. 11 §. 3; Cap. 3 X. de usuris. V. 19. S. schon Capitt. Reg. Franc. I. cap. 5 ap. Baluze I. 705, Lib. V. cap. 38 ibid. 833. Vergl. auch Schwäb. Landr. Art. 11) trafen den Rentenkauf besonders deshalb nicht, weil er sich auch darin vom zinsbaren Darlehn unterschied, daß der Gläubiger wenigstens niemals das Capital zurückfordern konnte; (J. Möser Patriot. Phantasien II. Nr. 18 S. 97 ff; Eichhorn St. u. R. G. §. 361a, Gildemeister a. a. O. S. 4; vergl. auch Götting. Statut v. 1354 Art. 16 bey Pufendorf III. App. p. 157), eben so wenig wie überhaupt dem Käufer einer Sache, deren Kaufpreis schon bezahlt und die er zum Theil schon empfangen hatte, der Rücktritt regelmäßig gestattet war (s. Abth. IV. Ord. 2.)

werden konnte.[20]) Auch waren bey dieser öffentlichen Form, welche ursprünglich wohl nur im echten Dinge, jetzt aber schon vor den Rathe erfolgte[21]), Einrichtungen getroffen, welche ältere dingliche Rechte zu schützen, und zugleich den neuen Gläubiger mit diesen bekannt zu machen bezweckten. Nach dem 23sten Ordel mußten nämlich die Handfesten vier Wochen lang zu dem bezeichneten Zwecke vor der Besiegelung beym Rathe beliegen bleiben, während welcher

---

20) Das 23. Ordel gehört hieher, weil mit dem Rentenkauf eine Verpfändung des Grundstücks verbunden war (§. 7). Die Urkunde bey Gildemeister a. a. O. Nr. V. S. 45 fällt in eine Zeit, wo die neuere Bedeutung von Weichbilden (Th. I. S. 146) sich bereits fixirt hatte, und man daher in den Vorstädten sich an die Ordele 23 und Stat. 5 (Cod. v. 1433 Stat. 30 und Ord. 48) nicht für gebunden halten mogte. Ueberdies zeugt die Uebertretung des neuern Statuts 29 (s. auch Gildemeister N. 15 S. 27) von einer großen Singularität der ganzen Urkunde überhaupt. — Regelmäßig trat eine eigentliche Lassung ein, wodurch der Käufer erst in die Were der Rente gesetzt wurde. S. Hamburg. R. 1270 II. 1; Urk. von 1326 bey Cassel Bremensia II. 88: „Dimisimus dicto Thiderico — praefati census — possessionem, quemadmodum bonorum possessio dimitti hactenus est consueta". Urk. v. 1433 ebend. I. 469: „Und Wy hebbet ghelaten unde latet jeghenwordich in dessen Breve den Eghendom, Were unde Besittinghe der erghenompten ewigen jarliken Renten Neghen Bremer Mark — also men Eghendom Were unde Besittinghe ewigher jarliken Rente in Ervegüden van rechtes to latende plecht." S. auch Urk. von 1452. 1465 ebendas. 495. 498; Urk. von 1422 bey Pratje Herzogth. Bremen und Verden V. S. 424 Nr. CXV. Ueber die dadurch möglich werdende rechte Gewehr s. Goslar. Stdtr I. p. 3 cap. 6 bey Leibnitz III. 494.

21) Vergl. Theil I. S. 153.

Zeit dann ohne Zweifel auf irgend eine Weise öffentliche Bekanntmachungen erfolgten. Die ältern Gläubiger beeilten sich, in dieser Frist ihre Gerechtsame sich vorzubehalten; denn sonst würden sie ihren Vorzug vor der jüngern Handfeste eingebüßt haben.[22]) Noch im Jahre 1341 verstand sich der Vorrang des ältern Rechts nicht schon unbedingt von selbst; denn in einer Entscheidung aus diesem Jahre spricht ein älterer Rentenkäufer der Besiegelung der jüngern Handfeste ausdrücklich bey, und der Rath entscheidet sich für die Besiegelung nur deshalb, weil in der letztern der Vorzug der ältern ausdrücklich gesichert sey.[23])

§. 4.

Der eigentliche Schuldner war immer das Grundstück oder die Gerechtsame, aus welcher die Rente verkauft war; die letztere wurde nur von dem jedesmaligen Innehaber des Gegenstandes, als dem physischen Substrat des moralischen Schuldners gefordert.[24]) Daher ging das Recht

22) Im Verdenschen R. bey Pufendorf Observatt. Tom. I. App. p. 91 galt es überhaupt: „unde de (hantvesten) gelden alle gelik de jüngste alse de oldeste." Man willigte hier freylich nur 3 Handfesten in einem Erbe, aber doch ohne Bestimmung ihres Werths.

23) Entsch. 157 bey Oelrichs 230. Nach Lübischem R. Art. 240 bey Westph. III. col. 670 durfte nur eine Handfeste gewilligt werden.

24) S. Ord. 115, Entsch. 168 S. 234. Im Lübischen R. Art. 239 findet sich freylich die Bestimmung: „ergered sie dat hus . . . dewile dat de gene den thins wel utrichten de ene vorkoft . . dat mach he doen en wel aver he den thins nicht utrichten de gene de den thins hevet de scal dar an holden dar

immer mit seinem Gegenstande unter, dauerte aber am geringsten Theile desselben, bey Gebäuden — wie in den Handfesten besonders bemerkt zu werden pflegte[25]) — an der area fort.[26]) Zweymal im Jahre, um Ostern und Michaelis, pflegten die Zahlungstermine der Renten zu seyn[27]); wurde der Besitzer dieserhalb belangt, so blieb ihm nur eine Frist über die Dwernacht.[28]) Wurde diese nicht beachtet, so hätte der Besitzer, da man nun einmal Jeden, welcher sich der „Were unterwand", für die Schulden dieser Were verpflichtet erachtete, consequenter Weise auch immer um soviel gepfändet werden müssen, als die verfessene Rente betrug, ohne Rücksicht darauf, wie weit der Besitzer für das Innehaben dem Eigenthümer vertragsweise verpflichtet seyn mögte. Der Miethsmann hätte also selbst

---

he dhen thins inne hevet unde ne mach anders uppe nemande umme de sake vorderinge hebben mer dar up he dhen thins inne hevet." — Hier wird indeß wohl vorausgesetzt, daß der Verkäufer nicht in der Were sey.

25) Urk. von 1301 bey Cassel Bremensia II. 65; Urk. von 1490 bey Gildemeister a. a. O. S. 45: „uth mynem huße unde hoffte wurdt unde gantsen woninghe." S. auch S. 37 ebend.

26) Lüneburg. Stdtr. Art. 60 bey Dreyer S. 386: „Were dath ein Mahn geld dede up ein Erve — brende dath Erve van Ungelücke van — vüre dath Geld dath he up dath Erve hadde gedan scholde he ihn der Wort behalden." S. auch N. 24 und Analogie aus Jus Susat. antiqu. Art. 31 ap. Emminghaus Comm. 112.

27) Urk. unten N. 41; Gesetz bey Oelrichs 88; Kund. Rolle v. 1450 Art. 9. Natürlich konnten auch jährliche Termine verabredet seyn. S. Ord. 115.

28) Renten gehörten zu den „bewisenden penningen" des Ordels 93. S. Theil III. Ord. 93, auch Gesetz bey Oelrichs 88.

über den Betrag des locarii gepfändet, wegen seines Schadens an seinen Vermiether verwiesen werden müssen: — eine Consequenz, die man auch in der That in einigen Stadtrechten bemerkt.[29]) Nach unserm Rechte soll jedoch der Miethsmann nur bis zum Belaufe des Miethgeldes verhaftet, der Rentengläubiger wegen des Restes an den wahren Schuldner, das Grundstück, verwiesen seyn.[30])

§. 5.

Ueberhaupt galt es allgemein, daß der Gläubiger, welcher durch Pfändung aus der Were seine Befriedigung nicht zu finden vermogte, wegen der fälligen Forderung,

29) Goslar. R. I. p. 2 cap. 11 bey Leibnitz III. 492: „Off eme sin tins wert untsettet des he vullkomen mach alse recht is, we seck der were seder underwint up vort tho wonende den mach men panden vor den tins." — Cap. 12: . . . „worde ock de inghemededе man umme mer tinses ghepandet denne he wente uppe de tydt deme werde gelovet hedde alse men one pandet, dat scholde ome de wert irlegen." Der Vermiether ersetzt es nicht deshalb, weil er der principaliter Verpflichtete ist, sondern weil er als Eigenthümer nicht auf Kosten des Dritten bereichert werden darf. Uebrigens wird das „sich unterwinden" der Were von persönlicher Bewohnung verstanden; ist das Gebäude blos als Packhaus vermiethet, so haften die inmittirten Waaren nur locario tenus. S. Goslar. R. cap. 13 l. c.

30) Ordel 115: . . . „dhe renthe scal men vorderen uppe dhen ghennen dhe in dheme erve wonet also werne also sin hure keret. dhe it huret heft. breke eme dhar wot an dhat scal he vorderen uppet erve." Die Pfändung konnte übrigens in diesem Falle außergerichtlich geschehen. Goslar. R. a. a. O. cap. 16; Schles. Ldr. II. c 2 dist. 6 coll. cap. 2 pr. bey Böhme IV. 50.

deren Betrag er dann beschwören durfte[31]), die auch wohl zur Strafe verdoppelt wurde[32]), sich an das Grundstück halten, und die unmittelbare Erhebung der gekauften Früchte verlangen konnte, wovon denn eine Vertreibung des bisherigen Besitzers nicht zu trennen war.[33]) Zugleich wurde das Grundstück, etwa wie ein insolventer Schuldner[34]), dem Gläubiger zum Eigenthum gewältigt. Dazu bedurfte es aber eines Aufgebots in vier, auf einander folgenden echten Dingen.[35]) Lösete der bisherige Eigenthümer in dieser Zeit das Grundstück durch Bezahlung der Rentenforderung nicht ab, so wurde er wohl dann erst als freywilliger Verkäufer gedacht, und der Gläubiger in das Eigenthum gewältigt. Die rechte Gewehr wurde aber

---

31) Braunschw. R. III. 35 bey Leibnitz III. 441; auch nach Analogie des Ordels 48 und 51 und des Statuts 29 dieser Abtheilung. —

32) Urk. v. 1382 bey Pratje Altes und Neues V. 115; Urk. von 1377 bey Cassel Münzcabinett II. 21; Urk. v. 1448 bey Cassel Vom Joh. Kloster S. 9. In der Urk. v. 1494 bey Oelrichs S. 632 heißt es auch noch: „twischat vor ere vorsettene Rente." Beym census reservativus war es sehr gewöhnlich; s. oben N. 15, auch Sachsenssp. I. 54, Schwäb. Ldr. Art. 336. Wenn die Rente zum Besten Dritter vom Verkäufer unmittelbar verwendet werden sollte, so wurde wohl eine moralische Person z. B. der Bauherr einer Kirche berechtigt, bey säumiger Zahlung besonders stipulirte Strafgelder vom Verkäufer zu erheben. S. Urk. v. 1406 bey Cassel Vom Remb. Hospital S. 59.

33) Goslar. Rechtserkenntnisse Nr. 24 bey Bruns Beytr. S. 190; Rigisches Recht IV. 6.

34) Theil III. Ord. 92.

35) Theil III. Ord. 126 und unten N. 41.

vielleicht erst nach abermaligem Ablauf von Jahr und Tag erworben.[36]) Zuweilen entsagten der Rentenverkäufer und seine Erben ausdrücklich im Voraus dem sonst erforderlichen viermaligen Aufgebot. Der Gläubiger sollte sich sofort des Grundstücks als Eigenthümer unterwinden dürfen; dagegen aber es nur so lange behalten, als der Verkäufer nicht die rückständigen Renten bezahlte.[37]) Das letztere war in der That allein der Natur des Rentenkaufs gemäß. Dieser konnte an sich nur das Recht auf gewisse Früchte geben, auf die Substanz selbst nur soweit, als es zur Realisirung jenes Rechts unumgänglich nothwendig war. Der Gläubiger hätte mithin höchstens unmittelbare Fruchtziehung, damit zugleich den Besitz der Substanz fordern können. Dieser Besitz hätte, solange wie er dauerte, mit Eigenthumsrechten verbunden werden mögen, aber jener und diese würden in dem Augenblicke aufgehört haben, wo der Verkäufer die rückständigen Renten entrichtete. Hätte das Grundstück nicht das Quantum der gekauften Früchte getragen, so würde der Gläubiger nur seiner eigenen Unvorsichtigkeit es haben zumessen können, daß er einen so schlechten

36) Theil III. Ord. 6. Die Erben des Verkäufers konnten natürlich nur gegen Bezahlung des Rückstandes beysprechen. Sachsensp. II. 41, Goslar. R. I. p. 2. cap. 41 bey Leibnitz III. 493.

37) Urk. v. 1492 bey Cassel Bremensia I. 504: — Würde die Rente zu bestimmter Zeit nicht bezahlt, dann mögen sich die Gläubiger der Ländereyen „von stundt an under doen unde de sunder yenigherleye Verfolch des rechten antasten flocken unde flusen unde vor ere egenen hebben unde beholden beth so lange one so danne nastande Rente unde tynse to eren willen vornoget unde wol betalet sin, sunder myner unde myner Erven offte yemandes von unsser wegene Wedersprake Insaghe unde ovelen Moth."

Schuldner gewählt, von welchem, wie sich von selbst verstand, kein Regreß möglich war. Die Rechte, welche dem Gläubiger eventuell das unbedingteste, daher mit der Verkaufsbefugniß verbundene Eigenthum einräumten, gaben demselben in der That größere Rechte, als er ursprünglich erworben hatte, und umgingen damit zugleich den Grundsatz, daß der Rentenkäufer niemals sein Capital zurückfordern könne.

§. 6.

Diese Inconsequenz führte dann auch sofort neue Schwierigkeiten herbey, bey deren Lösung man sich hin und wieder immer weiter von der Natur des Rentenkaufs entfernte. Jene zeigten sich besonders bey der Collision mehrerer Gläubiger. Das Lübische Recht macht es sich gleich von vorne herein durch die Bestimmung leicht, daß nur eine Handfeste aus einem Erbe gewilligt werden dürfe, das Verdensche, indem es allen Gläubigern gleiches Recht giebt (N. 22. 23). Wo aber die Zahl der Handfesten garnicht beschränkt, zugleich unter denselben eine, durch gehörige Meldung bedingte Rangordnung nach dem Alter eingeführt war, wie im Bremischen und Goslarischen Rechte, da war das Verhältniß des inmittirten Gläubigers zu den andern schwerer zu bestimmen. Nach der Natur des Rentenkaufs wäre die, durch den Schuldner jedoch vermittelst Bezahlung des Rückstandes immer wieder zu beendigende, unmittelbare Fruchtziehung von Seiten der Gläubiger das äußerste Mittel, und die so erhobenen Renten dem Alter gemäß zu vertheilen gewesen. Der, nicht einmal auf diese Weise etwas erhaltende Gläubiger würde in derselben Lage wie Jeder gewesen seyn, der von einem, nicht allein insolventen, sondern auch von dem bessern

Gläubiger zu Hand und Halfter besessenen Schuldner etwas zu fordern hatte. Ja, man hätte auch dem besten der unbefriedigten Gläubiger das, vom Schuldner auf keine Weise jemals wieder einlösbare Eigenthum einräumen mögen, wäre dabey nur der Grundsatz festgehalten, daß die Rentenforderung auf dem Grundstücke selbst hafte, daher unabhängig sey von der Person des Eigenthümers.[38]) Der ältere Gläubiger hätte, wenn anders das Alter einen Vorzug geben sollte, mit Erwerbung des Eigenthums nicht durch Confusion seine Rentenforderung verlieren dürfen, sowenig wie nach Römischem Rechte in gleichem Falle der bessere Pfandgläubiger sein Pfandrecht; die Lage der spätern Handfesten wäre durch jene Immission in keinem Theile verändert worden.

Die Stadtrechte scheinen nun aber zum Theil von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn, durch die Immission erhalte der ältere Gläubiger das unwiderrufliche und unbeschränkte Eigenthum; die jüngern Handfesten müßten daher erst durch besondere Gesetze vor gänzlicher Werthlosigkeit bewahrt werden. Das Goslarische Recht hebt die Schwierigkeit durch die Bestimmung, daß immer die jüngere Handfeste berechtigt sey, den ältern Gläubiger, bevor dieser Eigenthümer geworden, auszukaufen[39]); das Braunschweigische Recht verpflichtet Jeden, dem wegen irgend

---

38) Vrgl. noch besonders Schöffenspruch bey Böhme VI. 114 obs.: „Vorkawfft ein man" ꝛc.

39) Goslar. R. I. p. 3 cap. 9 bey Leibnitz III. 492: „Geyt ut eyme huse twierleye tins oder dryerleye, und wert de entsetten, de den lateren tins hefft de schall den vorderen tins entweren bynnen rechter tydt oft he wel unde underwinde sek des huses, ock schall he, de den vorderen tins hefft, oth eme"

einer Forderung das Eigenthum einer fremden Sache gewältigt wird, den, seine Forderung überwiegenden Werth derselben, er mag sie verkaufen oder behalten, herauszugeben.[40]) Damit war freylich die obige Schwierigkeit nur dann beseitigt, wenn man zugleich der Ueberzeugnng war, daß für die jüngere Handfeste pretium in locum rei träte.

§. 7.

Was nun das Bremische Recht anbetrifft, so hat es sich von allen Fesseln, welche bey Bestimmung der, wegen rückständiger Renten zu ergreifenden Maßregeln die Natur des Rentenkaufs ihm angelegt haben würde, durch die Fiction frey erhalten, mit dem letztern sey zugleich eine Verpfändung des Grundstücks selbst verbunden. Wegen verseſſener Renten wird nun der Rentengläubiger nicht als solcher, sondern als Pfandgläubiger in das Eigenthum gewiesen, und alsdann muß er, nach einem für den letztern überhaupt geltenden Grundsatze, verkaufen. Jene Fiction erhellt am deutlichsten daraus, daß bey der Execution wegen verseſſener Renten durchaus dasselbe Verfahren eintritt, wie bey der Geltendmachung eines Pfandrechts

(d. h. dem spätern Gläubiger) „witlik don" (d. h. ihn auffordern) „mit gerichte dat he sinen" (des Auffordernden) „ersten tins entwere, ne wolde he" (der Aufgeforderte) „des nicht don so underwindes sek, de des vordere ntinses dar ane hebben, alse hir vorgeschreven is unde sy van den anderen" (den spätern Gläubigern) „ledich"

40) Braunschw. R. cap. 51 bey Leibnitz III. 439: „In enes mannes erve scal me nemende nicht eghenen wanne sine penninge, deme id geeghenet is de mach id wol vorkopen eder behalden oft id eme de Rad weldighe, se scal aver jeneme des dat erve was gheven wat eme wert boven sine penninge."

an Immobilien.[41]) Beyde Geschäfte hatten auch manches Aehnliche; denn bey einer Verpfändung auf Wiedereinlösung war der Gläubiger ebenfalls auf den Genuß der Früchte berechtigt, so daß er auch von dem im Besitz bleibenden Schuldner gewisse Procente der Pfandsumme erhielt.[42]) Freylich zog aber der Pfandgläubiger alle Früchte, der Rentengläubiger nur den bestimmten, von ihm erkauften Theil derselben[43]), sollte ferner das Pfandrecht des Rentenkäufers nur dessen Sicherheit bezwecken, der Rentengenuß des Pfandgläubigers einen Beweis seiner „brukeliken were." Das Pfandrecht des Rentenkäufers trat erst in Wirksamkeit, wenn die Rente nicht bezahlt wurde, ja, auch dann nicht früher, wenn selbst eine, für den Gläubiger ausbedungene, in gewisser Zeit geltend zu machende Kündigungsbefugniß gehörig ausgeübt, das Capital aber dennoch nicht zurück-

41) S. Theil III. Ordel 17, Entsch. 235 S. 259; Urk. von 1498 bey Conring Gründlicher Bericht ꝛc. Cap. 21, Urk. bey Oelrichs S. 632. — Daß der Gläubiger sich bey rückständiger Rente an das Grundstück selbst hält, dürfte mit Gildemeister a. a. O. S. 20 ff. N. 4 für einen Beweis eines dinglichen Rechts noch nicht zu halten seyn (vrgl. §. 5). Ebenso enthält das Ordel 23 dafür noch keinen Beweis, denn jeder Gläubiger des Rentenverkäufers war sehr interessirt, wenn auch nur das Eigenthum gewisser Früchte veräußert wurde.

42) Theil III. Ord. 17.

43) Ohne Zweifel aus diesem Grunde erklärt das Lübische Recht von 1240 Art. 239 den Verkauf von Renten aus einem schon früher verpfändeten Hause für Diebstahl, gestattet aber die Verpfändung des Grundstücks, aus welchem schon einige Renten bezahlt werden. Im letztern Falle galt die Verpfändung für den Ueberschuß, in jenem waren die verkauften Früchte schon fremde.

bezahlt wurde. Nach einem, unten anzuführenden Gesetze entstand daraus nur für den Verkäufer der Verlust seines Kündigungsrechts. Das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers trat dagegen, nach vorgängiger Eigenthumsgewältigung, sofort in Kraft, wenn in einer verabredeten Zeit die Löse nicht erfolgte.

Dadurch nun, daß dem Rentengläubiger ein Pfandrecht an dem belasteten Gegenstande selbst beygelegt wurde, ging in der That jede weitere, naturgemäße Ausbildung des Rentenkaufs verloren. Das ganze Institut erhielt dadurch zwey Naturen; solange es nicht auf den Schutz des Rechts überhaupt ankam, hatte man nur die Natur des Rentenkaufs vor Augen; aber, so kräftige Schutzmittel auch aus dieser hätten genommen werden können, betrachtete man doch das Pfandrecht als das alleinige Palliativ. Der Rentenkäufer, als solcher, hätte sich um den Verkauf des Grundstücks von Seiten des Rententschuldners nicht zu bekümmern brauchen (N 38); aber als Pfandgläubiger mußte er demselben beysprechen, weil sonst sein Pfandrecht verloren gegangen seyn würde, und er doch nur mit diesem sich gegen den neuen Eigenthümer sollte schützen dürfen. Wegen versessener Rente trat er ebenfalls nur als Pfandgläubiger zugleich mit dem Kaufpreise der Rente auf; als solcher wurde er in das Eigenthum immittirt, als solcher mußte er verkaufen, und den, die Summe seines Capitals und der rückständigen Renten übersteigenden Erlöß dem Rentenverkäufer, oder jüngern Handfestarien herausgeben, für die, wiederum als Pfandgläubiger, pretium in locum rei trat.[44]) Bey Collisionen mit bloßen Pfandgläubigern

44) Theil III. Ord. 17.

wurde der Rentenkäufer dann ebenfalls nur als Pfandgläubiger beachtet.

§. 8.

Ueber die Einlösung handelt das 30ste Statut, das so lautet:

„So we koft renthe idher tins in wicbelede. unde dhat bescedhen is mit hantfeste. dhat men se wedher eschen mach tho ener beschedhenen tit. wert hes vor tucht. idher bekent hes he scal eme gheven sine penninge. unde deyt hes nicht so scal it wesen en ewelic tins. wanne dhe tit sleten (is) also dhe hantfeste sprict." (Ex cod. orig.). —

Auch die Erklärung dieses Statuts hat einige Schwierigkeit. Man sieht nicht deutlich, von welcher der beyden Partheyen beym Rentenkaufe hier die Verabredung einer Kündigung vorausgesetzt werde. Der Anfang des Statuts: „so we koft" — geht offenbar auf den Rentenkäufer, den Gläubiger, allein die dann folgenden Worte: „dhat men se wedher eschen — tit" sprechen von einem verabredeten Kündigungsrechte des Verkäufers, da das „se" nur auf „renthe idher tins" sich beziehen kann, und auch das „wedher eschen" nicht im Wege steht, indem man vom Verkäufer zu sagen pflegte: reemit reditus. — Der dann folgende Inhalt des Statuts bis zum Schlusse setzt aber wieder eine verabredete Kündigung des Gläubigers voraus, und bestimmt die Folgen, wenn der belangte Verkäufer zu der bestimmten Zeit das Capital („penninge") nicht zurückzahlen würde. Aus diesem Allen erhellt, daß beyde, der Käufer sowohl wie der Verkäufer, sich für bestimmte Zeit die Kündigung vorbehalten haben, daß es also nicht allein ein Recht des Schuldners gewesen sey, zur bestimmten Zeit das Capital zurückzuzahlen, sondern auch eine Pflicht,

sobald der Gläubiger es verlangen würde. Wenn nun der Schuldner sein Recht nicht geltend machen, und selbst gegen den klagenden Gläubiger seiner Pflicht nicht genügen sollte, so würde, bestimmt das Gesetz, die Rente eine ewige. Diese Erklärung findet auch in einer gleichzeitigen Urkunde genügende Unterstützung. In einer Handfeste von 1301 heißt es nämlich: „Tamen intervenit conditio, quod dicti venditores dictos redditus reemere poterunt in uno praefixorum terminorum, quandocunque voluerunt pro memorata pecunia intra dictos quatuor annos, dummodo dictis provisoribus domus hospitum vel aliis, qui pro tempore fuerint (emptoribus) predixerint ad sex menses. Idem erit si provisores ejusdem domus pretactum pecuniam duxerint repetendam, et tum pretacti venditores prefatos redditus in prescriptis quatuor annis non reemerint ex tunc in antea perpetuos erunt census.“[45])

§. 9.

Fragt man nun, was aus diesem Gesetze für die gesetzliche Kündigungsbefugniß der Partheyen beym Rentenkaufe folge, so scheint zunächst unverkennbar, daß der Gläubiger dieselbe nicht gehabt habe. Hier hat er sie verabredet, in der bestimmten Zeit geltend gemacht, und dennoch wird der Zins ein ewiger. Hätte er schon gesetzlich jenes Recht gehabt, so würde das Resultat des Gesetzes sich nur dann erklären lassen, wenn in jener Verabredung

45) Urk. bey Cassel Bremens. II. p. 66; ebenso Urk. von 1332 ebendas. S. 99. — A. M. Gildemeister Zwo Abhandlungen aus dem Handf. und Pfandrechte von Bremen (1794) S. 24 N. 9.

eine Beschränkung des gesetzlichen Rechts auf einen bestimmten Zeitraum gefunden wäre, und der Gläubiger diesen Zeitraum nicht benutzt hätte. Aber er hat Alles gethan, um sein Recht geltend zu machen. Dagegen dürfte aus dem Statut folgen, daß der Rentenschuldner schon gesetzlich das Kündigungsrecht gehabt, und es nur zum Ueberflusse noch manchmal auf unbestimmte oder bestimmte Zeit[46]) sich ausbedungen habe. Wenn nämlich in unserm Statut vorausgesetzt wird, daß der Gläubiger sein verabredetes Recht in Anspruch nehme, der Schuldner demselben aber nicht genüge: so muß die Ewigkeit der Rente als eine Strafe des letztern betrachtet seyn, und das läßt sich nur denken, wenn derselbe sonst das Kündigungsrecht gesetzlich gehabt haben würde.

Von Anfang an verstand sich das Kündigungsrecht des Schuldners gewiß nicht von selbst. Der Gläubiger konnte an sich ebensowenig verpflichtet seyn, das gekaufte Recht gegen Wiederempfang des Kaufpreises dem Verkäufer zu erlassen, als auf der andern Seite der Verkäufer den Kaufpreis gegen Zurücknahme des verkauften Rechts herauszugeben verbunden war. Erst durch immer wiederholte besondere Verabredung konnte sich das Kündigungsrecht des Verkäufers zu einer Gewohnheit ausbilden, die jedoch in den ältesten Statuten nur auf eine, dem Schuldner sehr drückende Weise gesetzliche Anerkennung fand.[47]) Daß

---

46) Den Grund dieser Beschränkung s. unten N. 48.

47) Das Lübische Recht v. 1240 Art. 195 sagt: „Dar ene ghemene not to handes na deme groten brande wart dat recht gemaket dhat al dat wichelde gelt dhat vortmer to queme men wedder copen mochte jo umme alſo vele alſe it ghekoft wart." Früher muß also der Verkäufer garkeine Einlösungsbefugniß

nicht auch ein Kündigungsrecht des Gläubigers, obgleich es, wie das vorliegende Statut beweist, zuweilen verabredet wurde, herkömmlich werden konnte, bewirkte theils der Einfluß der Geistlichkeit, welche dann in dem Rentenkaufe ein zinsbares Darlehen gesehen haben würde, theils der Umstand, daß der Schuldner sich nur sehr selten zur Gestattung eines solchen, für ihn sehr drückenden Rechts verstehen mogte, theils endlich die unverkennbare Widernatürlichkeit einer solchen Befugniß. Schon aus der letztern erklärt es sich auch, daß nach dem vorliegenden Statut der Gläubiger, welcher doch durch die Verabredung sein Interesse bey der Kündigung angedeutet hat, nicht zur Execution gegen das belastete Grundstück berechtigt, sondern gradezu jeder Wirkung der Verabredung beraubt wird. Es schien so unnatürlich, ihn zu jener Execution zu lassen, da doch das von ihm gekaufte Recht noch realisirt werden konnte. Indeß rechtfertigt sich diese Bestimmung zugleich aus dem Gesichtspunkte, daß in jener geldarmen Zeit dem Gläubiger in der Regel an der Aufhebung des nun einmal schon herkömmlichen Kündigungsrecht des Verkäufers weit mehr gelegen war, als an der ausbedungenen Wiedererlangung seines Capitals. Bey dem hohen Zinsfuße konnte er sein Capital wenigstens nach 12 Jahren zurückerlangt haben, und er entging der Gefahr, es nicht

---

gehabt haben, oder doch nur für mehr als den bloßen Kaufpreis. Nach dem Hamburg. Recht von 1270 II. 1 muß der einlösende Verkäufer die Kaufsumme doppelt ersetzen („unde gewe he denne ener Mark mere van jewelker Mark den de Ervetins jegen em gekoft were"). S. auch Lüneburg. Stadtr. Art. 108 bey Dreyer Nebenst. S. 396, und Dortmunder Stadtr. ebendas. S. 440 a. E. —

sogleich, oder nicht so vortheilhaft wieder belegen zu können.[48])

§. 10.

Ueber den Zinsfuß wird hier noch Einiges zu bemerken seyn; doch kann man nur aus Urkunden des 14ten Jahrhunderts auf die Höhe des früheren Zinsfußes schließen, und daher mag es denn auch entschuldigt werden, wenn in diesem Nebenpunkte die Untersuchung schon hier abgeschlossen wird.

Im Allgemeinen kann man wohl annehmen, daß der Zinsfuß auf dem platten Lande höher gestanden habe als in den Städten, wo der Handel eine größere Menge baaren Geldes anhäufte. Dort war er noch im 14ten Jahrhundert 10 p. C.[49]) In einem, schon vor dem Jahre 1336 dem alten Codex beygeschriebenen Baugesetze[50]) ist

48) Daher machte der Gläubiger auch so oft die Beschränkung des Kündigungsrechts des Verkäufers auf eine bestimmte Zeit zur Bedingung (s. z. B. Urk. v. 1353 bey Gildemeister a. a. O. S. 39.); und deshalb ist auch die merkwürdige Bestimmung des Braunschw. Rechts III 15 und Ordinar. v. 1408 cap. 10 bey Leibnitz III. 441 und 452 erklärlich, welche den Rath berechtigt, jeden Rentengläubiger zum Verkaufe seiner Renten an ihn zwingen zu dürfen. —

49) S. überhaupt Hüllmann Städtewesen des Mittelalters Thl. II. S. 55 u. f. Ueber Bremen vergl. Urk. von 1318 bey Vogt Monum. ined. I. 568; Urk. v. 1349 bey Cassel Münzcab. II. 49; Urk. v. 1378 bey Vogt l. c. II. 473. In einer Urk. v. 1380 ebend. 175 kommen $6\frac{2}{3}$ p. C. vor, wenn man nicht statt unius dimidiae marcae reditus lesen muß: unius et dimidiae etc.; denn dann sind es wieder 10 p. C. —

50) Bey Oelrichs S. 30. Das Alter ersieht man aus der Entsch. 75 ebend. S. 195, die von 1336 ist, und sich schon auf jenes Gesetz bezieht. —

der Zinsfuß auf $7\frac{1}{7}$ p. C. gesetzlich bestimmt, aber höchst wahrscheinlich aus Billigkeit in dem besondern Falle, wo der Schuldner gesetzlich zum Verkaufe von Renten verpflichtet wurde. Nur hieraus erklärt sich auch die Ansetzung eines bestimmten Zinsfußes überhaupt, der natürlich sonst schwankte, wie schon daraus erhellt, daß es bey der Pflicht eines neu erwählten Rathmanns, eine Mark Rente für die Stadt einzulösen oder zu kaufen, immer nur ganz unbestimmt heißt, derselbe oder seine Erben sollten die Rente soviele Jahre lang erheben, als die Zahl der Marke betrüge, wofür die eine Mark eingelöset oder gekauft sey.[51]) Der angesetzte Zinsfuß von $7\frac{1}{7}$ p. C. wurde daher bey einer Anwendung jenes Gesetzes im Jahre 1340 nicht verändert.[52]) Aus jener Billigkeit erklärt sich endlich auch nur die Nebenbemerkung, daß der Verkäufer die Rente selbst zum Theil zu jeder Zeit beliebig ablösen dürfe.

Der gewöhnliche Zinsfuß in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts war in Bremen $8\frac{1}{3}$ p. C.[53]) Höher

---

51) S. Theil I. S. 303 ff.

52) Entsch. 142 S. 224.

53) S. die Notizen bey Oelrichs S. 283, Urk. ebend. S. 631, Urk. von 1301 bey Cassel Brem. II. 65, Urk. v. 1332 ibid. 99, Urk. v. 1353 bey Gildemeister a. a. O. S. 38. Früher war er wohl höher, denn am Ende des 13ten Jahrh. war der Zinsfuß in Hamburg wahrscheinlich noch 10 p. C. In dem Coder von 1292 C. 27 bey Anderson I. 270, wo der Schuldner offenbar begünstigt werden soll, sind nämlich $8\frac{1}{3}$ p. C. vorgeschrieben, und wenn es daher D. 1 S. 274 heißt, der Zinsfuß solle nicht höher wie eins zu XV. — also $6\frac{2}{3}$ p. C. — stehen: so erhält die Vermuthung des Herausgebers großes Gewicht, daß die V. von einer spätern Hand beygeschrieben sey. Dann wäre der Zinsfuß also 10 p. C.

findet er sich nur einmal, nämlich $9\frac{1}{11}$ p. C., nicht selten aber niedriger z. B. $7\frac{1}{7}$ p. C., $7\frac{1}{2}$ p. C. und $6\frac{2}{3}$ p. C.[54])

Wo eine milde Stiftung die Verkäuferin der Rente ist, kann der Zinsfuß nicht als Norm betrachtet werden, weil dabey von Seiten des Käufers sehr häufig eine liberalitas vorkam, welche sich auch in der nicht seltenen Nebenbestimmung ausspricht, daß die Rente wieder zum Besten der Stiftung auf eine gewisse Weise verwendet werden solle. Daher findet man hier wohl $6\frac{2}{3}$[55]), $6\frac{1}{4}$[56]) oder gar 5 p. C.[57])

In einem Gesetze, das in der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts gegeben seyn mag[58]), wird beym Rentenkauf der Zinsfuß allgemein auf die bisher gewöhnliche Höhe von $8\frac{1}{3}$ p. C. fixirt. So war es auch noch im Jahre 1387, nur daß der Rath sich bey Leibgedingsrenten zu 10 p. C.

---

54) S. die angef. Notizen und Urk. von 1315 bey Cassel Brem. II. 77. Man findet auch $6\frac{2}{7}$ p. C. in der Entsch. 132 vom Jahre 1339, bey Oelrichs S. 220. —

55) Urk. von 1360 bey Cassel Vom Hospital S. Remberti Nr. II. S. 24.

56) Urk. v. 1346 und 1354 ebendas. Nr. I. und III. S. 23 u. 25.

57) Urk. v 1378 bey Cassel Vom Hosp. S. Remberti S. 62, Urk. v. 1350 bey Dems. Von der Mart. K. Nr. V. S. 11; Urk. von 1400 und 1425 bey Dems. Vom H. S. Remb. S. 58 und 60. — Aus dem angeführten Grunde ist es auch natürlich, daß, wenn bey der Schenkung einer Rente an eine milde Stiftung Wiedereinlösung vorbehalten wurde, man einen ungemein niedrigen Zinsfuß fingirte. So sollen in einer Urk. v. 1429 bey Cassel Vom Remb. Hosp. S. 45 — 20 Groten nur durch 30 Mark, also 1 Groten nur durch 48 Gr. abgelöset werden können. —

58) Bey Oelrichs S. 88. S. auch Theil I. S. 309.

anheischig macht[59]), ohne Zweifel aus dem natürlichen Grunde, weil mit dem Tode des Leibzüchters das Capital gewonnen war. Uebernahm der Verkäufer eine besondere Pflicht, so wurden die Renten wohl herabgesetzt. So findet sich in einer Urk. v. 1377 $6\frac{2}{3}$ p. C.; aber der Rath macht sich als Verkäufer anheischig, bey säumiger Zahlung die doppelte Rente zu bezahlen, besonders aber, nie zu kündigen.[60]) So erhält auch nach einer Notiz von 1401 ein Leibzüchter nur $6\frac{2}{3}$ p. C.; aber der Rath muß das Capital auf eine bestimmte Weise verwenden.[61])

Der Zinsfuß zur Zeit der neuesten Legislationen läßt sich aus diesen nicht mit Bestimmtheit angeben. In die Sammlung von 1433 ist das Gesetz von 1387 (N. 59) wörtlich als Statut 106 recipirt, und damit denn die Bestimmung, daß der Rath bey der Leibzucht 10 p. C. geben wolle. Wie im alten Gesetze ist dabey der, in sonstigen Fällen übliche Zinsfuß als $8\frac{1}{3}$ p. C. betragend angedeutet; aber weil nur von der Einlösung früher verkaufter Renten die Rede ist, so läßt sich daraus nicht abnehmen, daß noch jetzt der Zinsfuß so hoch gestanden habe. Dieses darf man umsoweniger, als das alte Gesetz (N. 58), worin jener Zinsfuß allgemein vorgeschrieben ist, garnicht recipirt wurde. Näheren Aufschluß scheint freylich das Baugesetz (N. 50) zu geben, das in der neuesten Sammlung als 33stes Statut vorkommt. Darin sind nämlich statt der alten $7\frac{1}{7}$ p. C. jetzt sogar 10 p. C.

---

59) Ges. ebendas. S. 158. Ueber das Alter s. Theil I. S. 308.

60) Urk. v. 1377 bey Cassel Münzcab. II. S. 21.

61) Bey Oelrichs S. 157.

vorgeschrieben.[62]) Der Zinsfuß müßte also ungemein gestiegen seyn, da selbst in einem Falle, wo früher der gewöhnliche Zinsfuß gesetzlich herabgesetzt war, jetzt 10 p. C. vorgeschrieben sind. Da der Billigkeitsgrund für die Herabsetzung des gewöhnlichen Zinsfußes geblieben war, so müßten zur Zeit der neuesten Sammlung in der Regel noch mehr als 10 p. C. bezahlt seyn. Indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß bey der, nicht zu verkennenden Flüchtigkeit, womit die neueste Sammlung verfertigt wurde, von den Gesetzgebern der gewiß sehr erklärliche Fehler des Abschreibens übersehen sey, der statt „vor verteyn" „vor teyn" schrieb. — Schon um das Jahr 1428 muß vielmehr der Zinsfuß sehr gesunken gewesen seyn, denn im ganzen 15ten Jahrhundert findet sich keine einzige Urkunde, wo er mehr als 6⅔ p. C. betragen hätte.[63]) Gewöhnlich scheint er sogar auf 6¼ p. C. gestanden zu haben[64]), wiewohl sich auch 6[65]), 5[66]) und 4 p. C.[67]), finden. Von da an

62) Statut 33 bey Oelrichs 463: — „unde gheven eme darvore ingelt an synen erve also dat vor teyn marc borede ene marc ingeldes."

63) Urk. v. 1478 bey Cassel Brem. II. 236.

64) Brem. Handf. v. 1445 bey Grupen de uxore theod. p. 135; Handf. v. 1457 bey Gildemeister Nr. IV. S. 43; Urk. von 1433 und 1474 bey Cassel Brem. I. 467. 232.

65) Urk. von 1464 bey Cassel a. a. O. S. 312; Urk. v. 1492 ebendas. 503. Von der Urk. v. 1483 bey Cassel Vom Hosp. St. Remberti S. 80 gilt freylich die obige Bemerkung über eine mögliche liberalitas des Käufers.

66) Urk. v. 1480 bey Cassel Brem. II. 497; doch kann auch hier dieselbe Bemerkung (N. 65) Anwendung finden.

67) Unter Vergleichung der vorigen Note s. Urk. v. 1483. 84 bey Cassel l. c. 502. 504. Wenn in einer Urkunde bey Cassel

fixirte er sich dann immer mehr auf das, später durch die Reichspolizeyordnungen[68]) bestimmte Quantum von 5 p. C.[69])

Statut II. und III.

Beyde vereinigen sich darin, daß sie schon auf dem obigen Vertrage von 1248 beruhen, in ihrer jetzigen Gestalt aber jünger seyn müssen, wie das 2te Statut der 1sten Abth., wenn nicht der Schluß beyder nur jetzt erst angehängt seyn sollte. Das 2te Statut verordnet, daß Jeder, welcher im Dienste eines Bürgers steht, mag er auch selbst ein Bürger seyn oder nicht, dem freyen, selbstständigen Bürger gegenüber hinsichtlich jedes, von demselben ihm angethanen Ungerichts einem Fremden gleich betrachtet werden solle. Ebenso nimmt der Vertrag von 1248 von seinen, nur unter Bürgern geltenden Bestimmungen alle servi aus, qui servitio sunt aliis obligati.[1]) Von welcher

Vom Hosp. St. Remb. Nr. V. v. 1464 S. 27 noch $7\frac{1}{7}$ p. C. vorkommen, so ist dabey zu bemerken, daß diese Renten zum Besten der Kranken verwendet werden sollen. Die Vorsteher des Hospitals sind freylich die Verkäufer, aber bey solcher Verwendung der Renten mogte immerhin das Capital zu fruchtbar seyn.

68) R. P. O. v. 1530 Tit. 26 §. 8, von 1548 Tit. 17 §. 8, von 1577 Tit. 17 §. 9.

69) Urk. von 1504 bey Cassel Vom Remb. Hosp. S 78, von 1514 und 1520 ebendas. S. 94. 108, von 1517 bey Cassel Vom Sct. Johannis Kloster S. 15. —

1) S. oben S. 82 N. 33, S. 280.

praktischen Bedeutung diese Folge des Germanischen Princips, daß gleicher Stand gleiches Recht bedinge, gewesen sey, bedarf hier nicht mehr einer weitern Ausführung.[2]) Wohl aber mag bemerkt werden, daß im gleichen Falle jeder Knecht eines Bürgers, dem Fremden gegenüber, einem Bürger gleich geachtet worden sey. Auch abgesehen von politischen Gründen forderte dies schon das Privat-Interesse der bürgerlichen Dienstherrn.[3]) — Hinsichtlich des 3ten Statuts kann auf das oben (Abth. I. Nr. 2. §. 11 N. 30. 31 S. 81 ff. —) Bemerkte verwiesen werden.

Ueber Statut IV. s. Theil I. S. 77-96, 130-206 und oben S. 37 ff.

Statut V.

Es verbietet die Alienation eines Weichbildes an Geistliche bey Strafe von fünf Marken und der Nichtigkeit des Geschäfts. Eine solche Beschränkung des Veräußerungsrechts solcher Gegenstände mußte schon zu derselben Zeit sich empfehlen, wo wegen der, durch den wieder erwachten Freyheitssinn mit dem Erzbischof und auch der Umgegend herbeygeführten Kämpfe die Erhaltung der städtischen Kräfte ein dringendes Bedürfniß wurde. Mit um so größerer Strenge mußte darüber gewacht werden, daß kein, im Weichbilde belegenes Grundstück den gemeinen Lasten auf eine solche, in der Regel unwiederbringliche

---

2) Vergl. oben Abth. II. Bem. a. S. 283, c. S. 285, d. S. 286 ff., e. S. 289. —

3) S. Theil III. Ordel 86.

Weise entzogen[1]), der Gerichtssprengel überhaupt nicht verkleinert würde[2]) — jemehr die Geistlichkeit auch in diesem Punkte ihre Gewalt über die Gemüther mißbrauchte. Auch das Lübische Recht[3]) enthält, gleich sehr vielen andern Stadtrechten[4]), ein ähnliches Verbot, das füglich zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen seyn dürfte, welche in allen Städten unmittelbar das gleiche Bedürfniß erzeugte.[5]) Wie früh schon in Bremen das Statut gegolten habe,

---

1) Vergl. Stein Abhandlung des Lübischen Rechts I. §. 63 S. 87.

2) Schles. Landr. I. cap. 41 dist. 3 bey Böhme IV. 36 und Braunschw. R. II. c. 34, III. c. 51, IV. c. 15 bey Leibnitz III. 439, 442, 443.

3) Lübisches R. von 1240 Art. 29 bey Westph. III. 642. Es schreibt, gleich unserm Statut, eine Geldbuße (10 Mark) und die Ungültigkeit des Geschäfts vor (s. auch Art. 154). Nach dem spätern Art. 230 (s. auch Art. 247 v. 1247 a. a. O. col. 671) verliert der Verkäufer schon zur Strafe das Grundstück, und bezahlt außerdem 50 Mark Silbers. — Das Braunschw. R. IV. 15 (N. 2) beraubt den Verkäufer ebenfalls des Erbes, und verbannt ihn außerdem.

4) S. z. B. noch Stat. Ripens. a. 1252 Art. 86 ap. Westph. IV. col. 2006; Soester Skraa Art. 118 ebendas. col. 3073; Dortmunder Stadtr. bey Dreyer Nebenstunden S. 423; Culmisches Recht von 1233 bey Spangenberg Beytr. S. 209; Stadisches Recht v. 1279 add. ad I. 18 bey Grothaus 51; Götting. Statut v. 1354 Art. 14 bey Pufendorf Observatt. III. App. pg. 156; Rigisches Recht IV. 2; Verdensche Statuten v. 1330 bey Vogt Monum. inedita I. 279 u. a. m. Vergl. auch Riccius Zuverläßiger Entwurff von Stadt-Gesetzen B. II. Hauptst. 16 §. 23 ff. S. 574 ff.

5) S. auch Joh. v. Müller Gesch. Schweizerischer Eidgenossenschaft B. V. Cap. 3 (Werke Th. 24 S. 396) und Fr. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen u. ihrer Zeit Bd. III. S. 476.

ergiebt eine Urkunde von 1261[6]), wo der Rath aus besonderer Gnade und nur für eine Gegenleistung den Predigermönchen die Erlaubniß ertheilt, sich einige Grundstücke in der Stadt auf beliebige Weise zu erwerben. Die häufige gelegentliche Wiederholung[7]) beweist, wie sorgfältig man das Gesetz aufrecht zu erhalten bemüht war. — Es galt, wie schon bemerkt wurde[8]), auch von dem Rentenkaufe aus einem Weichbilde, überhaupt von der Alienation jedes Immobile, wenn dasselbe auch nicht eben ein eigentliches Grundstück seyn sollte.[9]) Seinem Grunde wie dem Ordel 112 gemäß betraf es auch jede Alienation von Todeswegen wie unter Lebenden.[10])

---

6) Bey Cassel Vom S. Katharinenkloster Nr. III. IV. S. 15. 27: „Commodo et precibus inclinati ipsis licentiavimus, ut — valeant quasdam areas quibuscunque modis poterunt — comparare.“ Ausdrücklich ist dann noch hinzugefügt: „Praeterea dicti fratres curiam eorum in Brema dilatare non debebunt.“ S. auch Urk. von 1294 bey Cassel Vom Johannis-Kloster Nr. I. S. 9.

7) S. z. B. Ord. 68. 112.

8) Stat. 1 und 30 §. 1. Das vorl. Stat. spricht ja auch von Verpfändung, und trifft daher auch den Rentenkauf. S. Stat. 1. 30 §. 7.

9) Eine Anwendung auf Wesermühlen v. J. 1375 führt an Deth. Schoene Comm. inaug. compl. Sell. j. Brem. ratione contr. emt. venditionis. (Marburgi 1753) §. 4 p. 7.

10) Cfr P. Koch Synopsis Tit. III §. 11; J. Breuls de alien. et oppign. j. st. Brem. restricta §. 18 coll. §. 16; H. Lampe de testamentifact. Brem. Cap. II. §. 6 p. 74; A. H. v. Post Von d. allgem. ehel. G. G. S. 59. Dagegen ist Joh. Iken (praes Rheden) de jure handf. Brem. cap. II. §. 13, vergl. jedoch Braunschw. R. II. cap. 34 bey Leibnitz III. pg. 439. Ueber die Intestat-Erbfolge s. Theil III. Ord. 27.

Statut VI.-XX. incl. XXIII. XXVI.

Diese Gesetze können hier zusammengestellt werden, weil sie, als unbedeutende polizeyliche Verfügungen, nur geringes Interesse gewähren. Das 9te, 11te und 26ste Stat. gedenken schon der Weserbrücke, wonach also Dilichs Grundriß der Stadt, wie sie im Jahre 1300 gewesen seyn soll, auf welchem sich jene Brücke noch nicht findet, verbessert werden kann.[1])

Nach dem VI. Statut soll kein Bäcker zugleich Brauer seyn und umgekehrt bey einer Strafe von 5 Marken und der Entbehrung des Amts für ein Jahr. Die letztere Strafe scheint in solchen Fällen allgemeiner üblich gewesen zu seyn.[2])

Nach dem Statut XVI. soll eine Frau (wenn sie zum ersten Male nach ihrer Entbindung wieder zur Kirche geht) bey einer Strafe von drey Marken nur höchstens sechs Frauen bey sich haben[3]) — eine Beschränkung des bey

1) Bekanntlich hat Krefting diese Dilichsche Chronik vorzüglich bearbeitet, und dieser behauptet in seinem Discursus manscr. de republica Bremensi Cap. XV. p. m. 217, daß selbst im Jahre 1339 die Weserbrücke noch nicht existirt habe. Er muß also selbst die Urkunde von 1328 nicht gekannt haben, welche Cassel in Bremens. II. p. 91 mittheilt.

2) Lübisches R. v. 1240 Art. 203 bey Westphalen III. col. 663.

3) Cfr. Capitt. reg. Franc. L. VI. cap. 207 ap. Baluze I. 959, aufgehoben zum Theil durch cap. unic. X. de purificatione post partum (III. 47). Vergl. J. H. Boehmer J. E. P. Tom. III. p. 931 sq. — S. auch Schles. Landr. IV. cap. 14 dist. 14 bey Böhme V. 14, und V. cap. 25 ebend. S. 35; Götting.

feyerlichen häuslichen Angelegenheiten sehr großen Luxus. Das Gesetz ist deswegen sehr merkwürdig, weil es mit dem Lüneburgischen Rechte fast wörtlich übereinstimmt, dessen Art. 122 §. 13 sagt: „Si aliqua domina purificetur in introitu ecclesiae ipsa sexta introibit. Si vero plures dominas assumserit excedit in tribus marcis puri argenti.“ [4]) Dieser Artikel findet sich noch nicht in dem Ottonischen Privilegium von 1247 [5]), wird aber doch wohl älter seyn wie die von Dreyer mitgetheilte Sammlung, welche mit Recht erst ins funfzehnte Jahrhundert gesetzt werden dürfte. [6]) In solchen polizeylichen Verfügungen trifft man auch sonst noch eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen dem Bremischen und Lüneburgischen Rechte [7]), welche, da keins derselbe als die Quelle des andern angenommen werden kann, wohl nur aus der Voraussetzung einer noch unbekannten gemeinschaftlichen Quelle sich erklären lassen dürfte.

Statut. von 1354 Art. 13 bey Pufendorf III. App. 156; Schleswigsche Verordnung v. 1336 bey Pontoppidan Annal. Eccl. Dan. Tom. II. pg. 147 sq.

4) Bey Dreyer Nebenst. S. 402.

5) Origg. Guelff. Tom. IV. p. 213 sq. Nr. CII a.

6) Selchow in der Jurist. Bibliothek III. S. 352; Dreyer setzt sie in der Vorrede zu seinen Nebenst. in das 13te Jahrh. S. auch Maneke Kurze Beschr. u. Gesch. d. St. Lüneburg S. 46 §. 9 N. c.

7) S. auch Theil III. Ord. XXX.

Statut XXI.

Die Rathmänner sollen, wo es nicht die größte Noth erheischen, oder von großem Nutzen seyn würde, keinen Schuldner der Stadt befristen; sie sollen auch keinem, von einem Bürger friedelos Gelegten einseitig Frieden bewilligen.[1]) Das letztere wird, wie ein, schon beym 1sten Stück der 2ten Abtheilung vorgekommener Satz[2]), die Folge des alten[3]) Grundsatzes seyn: Nulla causa que digna est satisfactione poterit complanari, quin Judici (in den Städten kam bald schon aus finanziellen Gründen hinzu: civitati) et actori equipollenter complaceat et sit acceptum."[4]) — Die Ertheilung eines bloßen Geleites für den nicht wegen handhafter That Verfesteten konnte in unserm Statut wohl nicht verboten werden; denn dieses war auf keinen Fall dem letztern, sobald er sich rechtfertigen wollte, zu versagen, und der Widerspruch des Klägers konnte hieran nichts ändern.[5])

---

1) S. auch Theil I. S. 172. 173.

2) S. oben S. 295.

3) Decretio Chlotharii II. reg. a. 595 ap. Baluze I. 19 Art. 11; L. Bajuv. Tit. 8 cap. 15; Cap. add. ad Leg. Longob. Art. 7 ap. Bal. I. 348.

4) Cod. jur. Lubec. a. 1235 ap. Westph. III. 630; a. 1240 Art. 82 ibid 649; Sachsenſp. I. 53; Schwäb. Landr. Art. 95; Stat. Stadens. II. Add. ad Art. 18 ap. Grothaus p. 59; Lüneburg. Stadtr. Nota bene zum Art. 53 bey Dreyer S. 385; LL. Brunsvic I. c. 24 ap. Leibnitz III. 436.

5) Sachsenſp. II 4.

Statut XXII.

Für das Bürgerrecht werden von Jedem zwey Mark der Stadt, vier Pfenning dem Schreiber und fünf Pfenning dem Boten des Quartiers, in welchem der neue Bürger wohnen will, bezahlt.[1]) Nur Frauen und Mädchen, welche zwey Jahre in der Stadt gewohnt haben, und sich dann verheyrathen, brauchen das Bürgerrecht nicht erst zu erwerben. Die Namen der neuen Bürger werden in das Bürgerbuch geschrieben; wer jedoch kein Bürger zu seyn beschuldigt wird, darf sein Recht beschwören. Für Jahr und Tag soll der neue Bürger einen Bürgen für seine Freyheit stellen, der mit drey Marken büßt, wenn jener in dieser Zeit als Unfreyer zurückgefordert wird. — Das letztere ist aus dem Privil. Friedrichs v. 1186 hervorgegangen[2]), das ganze Gesetz jedenfalls jünger wie 1289, weil es sich auf das, in diesem Jahre verfaßte Bürgerbuch bezieht.[3]) Bemerkenswerth ist nur noch die Nebenbestimmung, daß jeder neue Bürger, der Kaufmann seyn wolle, vier Schillinge zu bezahlen habe „vor sine henſe". Versteht man diese „henſe" von der eigentlichen Hansa, weil es sehr wahrscheinlich sey, daß manche Hansestädte sich von

1) Vergl. Theil I. S. 300 ff. N. 467.

2) Das Privil. hätte übrigens fast seinen ganzen Werth verloren, wenn man mit Rud. Wichelhausen (praes. Schoene) d. de differentiis juris stat. Brem et juris Romani circa praescriptiones (Brem. 1743) §. 10 annehmen wollte, der Herr habe nach Jahr und Tag noch Entschädigung fordern können.

3) Vergl. auch Theil I. S. 233-236.

ihren Bürgern für den Genuß der hanseatischen Privilegien besondere Abgaben hätten bezahlen lassen[4]: so wäre es also auch aus diesem Grunde unbestreitbar, daß Bremen schon im Jahre 1304 zur Hansa gehört habe[5]; allein wahrscheinlicher (weil es heißt: „fine hense) ist hier von einem Eintrittsgelde in eine der, durch die Handelsgegenstände verschiedenen Genossenschaften der Kaufleute[6] die Rede, welches für die Theilnahme an den Gerechtsamen, welche dieser Genossenschaft von der Stadt bewilligt, und in fremden Ländern erworben waren, der Stadt, später insbesondere dem Hänsegreven, bezahlt werden mußte. Ebenso hatte der Rath einen Antheil an den Aufnahmsgebühren eines neuen Innungsgenossen.[7])

Statut XXIV.

„So we ene usen borgherschen vruwen ether iunc-vruwen venghe ether untvorde ther ne scal nen goed volghen."

Nach den Worten des Statuts muß man an eine gewaltsame Entführung denken. Dieses Verbrechens gedenken

4) Sartorius Gesch. der Hansa Th. II. S. 139.

5) Vergl Th. I. S. 211 N. 329.

6) Ueber „hense" vergl. Haltaus Gloss. h. v. col. 818 sq. Brem. Nieders. Wb. II. 592.

7) S. Urk. v. 1339. 1308 u. A. bey Oelrichs S. 411 ff. Vrgl. auch Theil I. S. 229-233.

schon die Volksrechte und Capitularien sehr häufig[1]), und im Mittelalter mogte dasselbe nicht selten gegen Frauen aus den reichen städtischen Geschlechtern geübt werden in der Hofnung reichlicher Aussteuer. Durch Beseitigung des Zwecks suchte man dem Mittel vorzubeugen, ebenso wie man die Wegelagerungen gegen reisende Bürger durch das Verbot zu verhüthen strebte, daß ein auf solche Weise gefangener Bürger auf keinen Fall ausgelöset werden solle.[2])

Ohne Zweifel galt unser Statut hinsichtlich der Jungfrauen auch dann, wenn diese in die Entführung gewilligt[3]), als Strafe für so arge Verletzung der Mundialrechte ihres Vaters oder ihrer Blutsfreunde[4]); ob aber im gleichen Falle auch für die Wittwe, ist bey der geringen Bedeutung zu welcher das mundium über dieselbe schon herabgesunken war, wohl zu bezweifeln.

---

1) S. z. B. L. Ripuar. Tit. 34 p. t. apud Baluze I. 35 in f. sq. L. Saxon. Tit. VI. c 3 ap. Georgisch 459. Vergl. Schmidt Geschichte der Deutschen. Band I. S. 39 N. u und S. 77.

2) S. Theil III. Ordel 57.

3) S. auch Flensburg. Stdtr. v. 1284 Art. 81 bey Westphalen IV. 1927; LL. Brunsvic. I. c. 29 ap. Leibnitz III. 436; Hamburg. R. v. 1270. X. 4; Stadisches R. v. 1279 IX. 4. S. auch Wiarda Willküren der Brokmänner §. 106. 108 S. 85. 88.

4) L. Angl. & Werin. Tit. X. c. 2. ap. Georgisch p. 450; Lübisches R. 1240 Art. 10 ap. Westphalen III. 640; Ripensche Stat. von 1252 Art. 45 ebend. IV. 2003; Lüneburg. Sdtr. Art. 26. 122 §. 6 bey Dreyer S. 374. 401; Goslar. Stdtr. Art. 11 bey Leibnitz III. 490; Rigisches Recht VI. 1; Hamburg. R. 1270. X. 8; Stadisches R. IX. 8.

Statut XXV.

Kein Bürger soll, bey Verlust seines Bürgerrechts, Vogteyen, Zölle oder andere Güter fremder weltlicher oder geistlicher Herren kaufen oder sich verpfänden lassen.[1]) Als allgemeiner Grund läßt sich die vernünftige Ansicht bezeichnen, daß durch solche Erwerbungen ein Bürger leicht zu fremden Interessen hingezogen werden konnte, mit welchen seine bürgerlichen Pflichten nicht immer verträglich waren. Hinsichtlich auswärtiger Güter kam noch insbesondere hinzu, daß ein solcher Besitz den Bürger, damit aber auch die, zu seinem Schutze verpflichtete Stadt in Fehden leicht verwickeln mogte[2]); hinsichtlich der erzbischöflichen Vogtey hatte man ebenfalls zu dem Verbote noch besondere Gründe.[3])

Ueber Statut XXVII. s. oben Abth. 1. Nr. 3–7 §. 27 S. 195 ff.

Statut XXVIII.

Die Verwandten sollen unter Concurrenz des Raths einen beraubten Bürger wieder zu dem Seinigen zu verhelfen suchen, und besonders soll mit deshalb genommenen

1) Vergl. auch Hamburg. R. v. 1270 I. 5; Stadisches Recht v. 1279 add. ad IV. bey Grothaus 63. S. auch Dreyer (N. 2.)

2) Sartorius Gesch. der Hansa Theil II. S. 193; Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 85.

3) S. Theil I. S. 131 ff.

Pfändern nicht ohne Zuziehung des Raths verfahren werden. Das Statut erhält besondere Erläuterung aus einigen Verträgen der ältern Zeit. Wurde ein Bürger gefangen, so durfte er, außer bey einem allgemeinen Kriege der Stadt, nach dem 57sten Ordel nicht mit Gelde gelöset werden. Man half sich aber dadurch, daß man einen nahen Angehörigen des Räubers wieder zu fangen suchte, den man dann als Geißel behielt.[1]) Wurde ein Bürger beraubt, so nahm man wo möglich aus dem Kirchspiele des Räubers ebensoviel wieder gewaltsam hinweg, als das Geraubte betragen mogte, und das Genommene wurde als „Pant" betrachtet.[2]) Besonders gegen die Friesischen Gemeinden

1) Der Graf Johann von Oldenburg versprach im Jahre 1254 (Urk. bey Cassel Sammlung S. 37), er wolle, wenn in seinem Lande ein Bremischer Bürger gefangen würde, „cum adjutorio Burgensium proximum aliquem captoris capere et cum amicis Burgensis captivum praesentare; und ebenso noch im Jahre 1408 die Grafen Moritz, Diderich und Christian von Oldenburg (Urk. bey Cassel a. a. O. S. 76), sie wollten in solchen Fällen „wedder gripen enen van den neghesten Brunden desghennen de ene vangen hedde unde antworden ene desyennen Brunden de gevangen were."

2) In dem angeführten Vertrage von 1254 heißt es ferner, wenn im Oldenburg. Gebiet ein Bremer von einem Friesen beraubt würde, und man gewiß wüßte, in welchem Kirchspiele das Geraubte sich fände: so wolle man, falls die Räuber auf keine Weise zur Zurückgabe zu bewegen wären (commoneri et blanditiis induci) nach fruchtlos gebliebener Verwendung des Grafen und des Raths „de parochia, ubi praedicta fuerint inventa, pant accipere, per quod eis satisfactum videatur." S. auch das Versprechen des Friesen Eymar Friso von Oldendorp und seiner Verwandten von 1275 bey Cassel 45, und sämmtliche ebendas. S. 207-251 befindliche Verträge.

wurden diese Maßregeln ergriffen, bey denen sie sich durch die Gesammtbürgschaft der Kirchspielseingesessenen rechtfertigte. Aus solchen einzelnen Fehden entstanden aber sehr leicht allgemeine Kriege [3]), weshalb die Concurrenz des Raths dabey für nöthig erachtet wurde.

Statut XXIX.

Der Vermiether hat an den zurückgelassenen invectis und illatis eines flüchtig gewordenen Miethers vor allen übrigen Gläubigern desselben den Vorzug rücksichtlich des, von ihm zu beschwörenden Miethpreises eines halben Jahrs. Diesen Vorzug erwähnen nicht die gemeinen Rechtsbücher des Mittelalters, doch dürfte er wohl als Germanisch betrachtet werden.[1]) Die Forderung des Vermiethers war auf eine Gegenleistung für den unmittelbaren Schutz gerichtet, den er den Sachen gewährt hatte; auch war er jetzt im Besitze der beweglichen Sachen, und eben dieser gab in gleicher Lage den Vorzug.[2]) — Besser war aber (abgesehen von dem Falle, daß Einer die Sache als sein ansprach) kein Anspruch eines andern Gläubigers an dieselben, weil ein etwa behauptetes Pfandrecht durch die Einrede des fehlenden Besitzes gebrochen worden wäre. Aus diesem

3) S. z. B Urk. v. 1324 bey Cassel a. a. O. S. 239.

1) Cfr. LL. prov. Scaniae a. 1163 L. XVII. c. 2 ap. Westph. IV. col. 2082; Stat. Flensburg. a. 1284 Art. 130 ibid. 1941; Priv. ducis Joh. de Brab. a. 1315 ap. Lünig R. A. Tom. XIV. Part. spec. cont. IV. Forts. Th. 2 S. 3.

2) Richtsteig l. c. 26 (s. Theil III. Ordel 6).

Besitze folgte, wie beym Pfandgläubiger, auch hier das Recht des Vermiethers, den Miethpreis zu beschwören [3]), und wenn dieses auf das locarium eines halben Jahres beschränkt ist, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß in der Regel nur auf ein halbes Jahr gemiethet wurde [4]), und aus der Unbilligkeit, wenn aus der Nachlässigkeit des Vermiethers in Betreibung seiner Miethforderung nicht ihm, sondern den übrigen Gläubigern Schaden erwachsen sollte.

Der Fall, wenn ein Dritter das Gut als das seinige ansprechen sollte, kommt wieder im 47. Ordel vor, worauf hier verwiesen werden kann.

d) Vierte Abtheilung.

„Dhe menen ordele"

a) Zur äußern Geschichte der Ordele.

Diese Abtheilung enthält 126 Gesetze, unter der Rubrik: „hir beghinnet dhe menen ordele." Es sind also nach den oben (S. 54) ausgezeichneten Worten des ersten Stücks

3) S. Theil III. Ord. 3.

4) Aus diesem Grunde wird das Recht ausdrücklich im Schonischen Rechte (N. 1) auf den Miethpreis eines Jahres beschränkt. S. auch Stat. Flensburg cit. Art. 45 l. c. col. 1913; Lübisches Recht v. 1240 Art. 33 bey Westph. III. 643; Stat. Ripens. a. 1252 Art. 72 ibid. IV. 2005; Braunschw. Recht III. 24 und Goslar. Recht I. p. 3 cap. 4 bey Leibnitz III. 441 und 491. S. auch Theil III. Ord. 70.

der ersten Abtheilung diejenigen Rechtssätze, welche jetzt gefunden wurden. Sie bilden demnach ein, von den Rathmännern und den Sechszehnern gefundenes, großes Weisthum über das, was bisher gewohnheitlichen Rechtens gewesen war. Der Name „Ordele", über dessen Etymologie verschiedene Meinungen herrschen[1]), bezeichnet eigentlich die Entscheidung eines individuellen Falles; uneigentlich kommt das Wort auch für die Frage nach einer solchen Entscheidung vor.[2]) Wenn man sich nun eine ganz allgemeine Rechtsfrage dachte, so lag es sehr nahe, die ebenso allgemeine Entscheidung ein „menet ordel" zu nennen.[3])

---

1) S. besonders Grupen Observatt. rer. et antiq. german. etc. Obs. IV. p. 45. Die natürlichste Erklärung setzt das Wort zusammen aus „or" oder „ur", gänzlich, durchaus, und „delen" theilen; mithin die Rechte der Partheyen bey dem streitigen Gegenstande durchaus von einander scheiden suum cuique tribuendo. Ebenso das Latein. „decidere" nnd das Deutsche „entscheiden." —

2) S. Entsch. 97. 141 bey Oelrichs S. 204 233.

3) In diesem Sinne könnten recht eigentlich manche Landrechte (z. B. der Bremischen 4 Gohen bey Oelrichs S. 558 ff., ebenso das Wendhagensche Bauernrecht bey Spangenberg Beyträge ꝛc. S. 199 u. A. m.) — „mene ordele" genannt werden. Eine Bestätigung enthalten die Goslar. Rechtserkenntnisse Nr. 17 bey Bruns Beyträge S. 186: „Ok icht de voget unse stad vraghen lete eynes gemeynen ordels dat alsus ludede: eyn man de berochtiget were icht de den jenen de ome berochtiget hedde konde bringen in eyne overtale eir he sek hedde entschuldiget: des wetet" ꝛc. — Sententia generalis kommt auch in einer Urk. vor bey Kopp Von der Verf. der geistlichen und Civil-Gerichte in den Hessen-Cass. Landen. Th. I. Stück 2 S. 134.

Die Gesetze unsrer vierten Abtheilung sind nun aber nicht wirklich auf diese Weise gebildet; in derselben Form, worin sie von den Rathmännern und Sechszehnern ausgesprochen wurden, hatten sie vielmehr schon zeither im Gedächtnisse des Volks gelebt, theils ursprünglich aus fremden Rechten recipirt, theils durch Zusammenfassung einzelner, gleichartiger Fälle, denen die Bestandtheile zufälliger Individualität genommen waren, allmälig gebildet. Jene, zur Abfassung des Gesetzbuchs committirten Männer sollten nur die Fülle ihrer Erfahrung bewähren, das lebende Recht feststellen in seinen schon bekannten Formen.

Schon aus jener ursprünglichen Bildungsweise folgt, daß man in unsern Ordelen keine allgemeine, concis ausgedrückte Grundsätze suchen darf, sondern in der Regel nur eine Masse einzelner Anwendungen, wie sie bey wirklich vorgekommenen Fällen entstanden, und in der That auch allein der geistigen Bildung des Volks angemessen waren. Freylich fühlte aus früheren Entscheidungen der gesunde Sinn den leitenden Grundsatz heraus, und bildete er das Recht weiter auf analogischem Wege; allein jenes Princip war nicht „leiblich" genug, um immer dem practisch gebildeten Schöffen zum klaren Bewußtseyn zu gelangen, um ausdrücklich und unmittelbar die neue Entscheidung zu begründen. Damals war die Idee kaum anders als aus ihren Wirkungen auf die äußeren Verhältnisse erkennbar, und die Form des, aus solcher geistigen Bildung hervorgehenden Rechts mußte an Anschaulichkeit, ja nicht selten an Poesie gewinnen, was sie einbüßte an logischer Präcision. Die Rechtssätze sind dadurch versinnlichende Beyspiele geworden eines dem Geiste nur dunkel vorschwebenden Princips. So lag im Deutschen Volkscharakter Treue dem gegebenen Worte; daß aber diese auch bey ganz unbestimmten,

besonders solchen Versprechen geübt werde, welche offenbar nicht in dem ganzen Umfange ihres Ausdrucks gemeint seyn konnten, — dafür hatte man auf sehr feine Weise durch die Bestimmung gesorgt, daß in solchen Fällen der Versprechende das eigentlich Gemeinte eidlich angeben müsse. Nun ist dieser Grundsatz aber nicht allgemein ausgesprochen, sondern es heißt im zweyten Ordele nur, wenn Jemand verspräche, er wolle dem Andern geben, was er habe, oder etwas thun, wofür dieser ihm danken solle: so müsse das wahre Object des Versprechens auf die angegebene Weise ermittelt werden. Offenbar waren dies nur einzelne, vorgekommene Fälle, welche man in einen Rechtssatz vereinigt hatte; als nun später ein neuer vor Gericht zur Sprache gekommen war, nämlich Jemand wolle Alles thun, was der Andere wolle: da wurde das Ordel durch diesen neuen Fall, der sofort an den Rand geschrieben war, in den spätern Sammlungen bereichert.

Stellt man einmal die alte Praxis mit der heutigen zusammen, so zeigt sich darin ein Gegensatz, daß diese ein ihr gegebenes Princip auf einzelne Fälle anwendet, vom klar erkannten Allgemeinen also nur auf das Besondere schließt, während jene, mittelbar freylich von dem leitenden Grundsatze fast bewußtlos geführt, von dem Besondern auf das Besondere überging, und erst dann zur klaren Anschauung und bestimmten Aussprechen des leitenden Grundsatzes gelangte, wenn dieser nicht mehr formlos in der Luft schwebte, sondern aus der Gestaltung einer Masse wirklicher Fälle fast handgreiflich hervortrat. Die alte Praxis konnte ja auch nicht anders verfahren, da ihr kein deutlich ausgesprochenes Princip gegeben war, die Entscheidungsnormen, ursprünglich nur in dem übereinstimmenden Gefühle der Genossen beruhend, blos in der anschaulichen

Gestalt dem Gedächtnisse gegenwärtig bleiben konnten, welche sie bey der ersten Anwendung erhalten hatten; diese erste concrete Form also auch die Basis seyn mußte, auf welcher nun weiter fortgebaut wurde. Erst dann, wenn das Gedächtniß eine Masse ähnlicher Fälle bewahrte, in welche der allgemeine Grundsatz seinem ganzen Inhalte nach gleichsam aufgelöst und dadurch nach allen Seiten hin dem praktischen Sinne „verleiblicht" erschien, erst dann fühlte man sich, wie gesagt, im Stande, jenen Grundsatz selbst als Grundlage fernerer Entscheidungen zu erkennen. Aber zur fortdauernden Erkennung des Allgemeinen konnte man noch immer der versinnlichenden Beyspiele nicht entbehren, und so behielt die Form, in welcher der allgemeine Grundsatz im Volke lebte, nicht selten auch ganz unwillkürlich die einzelnen Fälle bey, welche, aus dem blos gefühlten Allgemeinen entsprungen, endlich zur klaren Anschauung desselben geführt hatten. — Als Beyspiele dieser Bildungsweise mag hier nur auf das 98 und 99 Ordel verwiesen werden.

Aus dieser Natur der Ordele sind nun aber für die heutige Erklärung manche schwierige Aufgaben hervorgegangen. Die Alten selbst sahen jene nur an als einzelne Stützpunkte des Gedächtnisses, als herausgerissene Theile eines größern Ganzen, das unmittelbar in ihrem geistigen Leben begründet war; ihnen konnte daher die eigentliche Bedeutung und der innere Zusammenhang derselben nicht zweifelhaft erscheinen. — Uns aber sind jene geschriebenen Gesetze als einzelne Denkmäler eines vergangenen Rechtszustandes überkommen, die aus uns selbst, aus dem Leben unsrer Zeit heraus zu einem Ganzen zu verbinden, wir den alten Sitten und Ansichten zu fremd geworden sind. Uns bleibt nichts übrig, als, die Gegenwart

vergessend, durch Erforschung seiner uns erhaltenen Aussprüche den alten Geist in uns neu zu erwecken, und so den Standpunkt wieder zu gewinnen, von welchem aus die Vorwelt alle Lücken ihres geschriebenen Rechts mit Leichtigkeit auszufüllen vermogte. Dabey werden wir aber auf unser Recht uns nicht beschränken dürfen; ganz unerläßlich wird zugleich die sorgfältige Untersuchung seyn, wie ein jedes Institut auf historischem Wege sich entwickelt habe, und in welcher Form es im gemeinen Rechte des Mittelalters, insbesondere auch in solchen Particularrechten erscheine, deren Einfluß auf unser Recht in andern Theilen nicht verkannt werden mag. Nur auf diese Weise werden wir richtig beurtheilen können, in welchem Verhältnisse das einzelne, uns erhaltene Denkmal zum Ganzen gestanden habe, ob es als Repraesentant aller Fälle ähnlicher Art betrachtet, oder nur deshalb aufgezeichnet worden sey, weil es schon die Alten als einen solchen Bestandtheil ansahen, welcher, der wohlbekannten Regel widersprechend, am ersten einer schriftlich dauernden Fixirung zu bedürfen schien. Ebenso wird nur auf dem bezeichneten Wege zu entscheiden seyn, ob einzelne Theile eines Ordels als wesentlich oder nur als zufällige Ueberbleibsel einer ursprünglichen Individualität angesehen werden dürfen.[4]) Nicht selten wird

4) Als Beyspiel mag das Ordel 62 erwähnt werden. Es ist zweifelhaft, ob die Verjährung von Jahr und Tag auf alle ähnliche Servituten praediorum urbanorum auszudehnen sey, dann auch, ob die Voraussetzung einer schlichten Klage das zufällige Ueberbleibsel eines individuellen Falles, oder überhaupt, oder nur in Beziehung auf den Beweis eine wesentliche Voraussetzung der Entscheidung sey. Nur die historische Untersuchung, wie die Adquisitiv-Verjährung im Deutschen Rechte sich gebildet

dabey die Bemerkung sich aufdrängen, daß ein Gesetz, welches wir wegen seiner Form als Ausnahme zu betrachten gewohnt sind, nur die specielle Anwendung eines allgemeinen Satzes gewesen sey, und auch seiner Form nach höchst wahrscheinlich allmälig zur Allgemeinheit sich würde ausgebildet haben, wenn das Deutsche Recht länger ungestört in dem ihm eigenthümlichen Bildungsgange geblieben wäre.

Ueber die Ordnung in der Reihefolge der Gesetze giebt ebenfalls die Natur des damaligen Rechtszustandes Auskunft. Im Gedächtnisse des einzelnen Mannes lagen die Rechtssätze, wie er sie während eines erfahrungsreichen Lebens allmälig erlernt hatte, in buntem Gemische durch einander, ohne natürlich auch nur im entferntesten nach den Gegenständen geordnet zu seyn. Als nun aus dem Gedächtnisse die einzelnen Sätze genommen wurden, erhielten sie auch bey ihrer Aufschreibung eine durchaus gemischte Reihenfolge; und daher ist es denn auch unmöglich, eine, nur einigermaßen systematische Ordnung in den uns aufbehaltenen Ordelen nachzuweisen. Natürlich mußte nach den Regeln der Ideenassociation ein Gesetz manchmal an das andere erinnern, aber nicht ein und derselbe Faden ist es, der durch alle Gesetze oder einzelne Abtheilungen der-

---

habe, ferner, ob der Tropfenfall eine, auch sonst begünstigte Gerechtigkeit gewesen sey, bey welcher man ausnahmsweise eine solche Verjährung eintreten zu lassen, für zweckmäßig habe halten können, — dürfte über den ersten Punkt entscheiden, und diese Untersuchung, verbunden mit einer Zusammenstellung aller übrig gebliebenen Denkmäler, welche den Proceß, insbesondere das Beweisverfahren, betreffen, kann zu einem Resultate führen, nach welchem man die zweyte Frage zu beantworten im Stande seyn wird.

selben als charakteristisches Verbindungsmittel hinläuft. Das dritte konnte manchmal mit dem ersten Gesetze schon deshalb keinen Zusammenhang haben, weil nicht immer der Punkt, der das 2te mit dem ersten Gesetze vereinigte, auch an das dritte erinnert hatte, weil möglicherweise ein singulairer, vielleicht höchst unbedeutender Bestandtheil des 2ten Gesetzes der Punkt hatte seyn können, durch welchen die Erinnerung an das dritte Gesetz belebt war. Auch aus dem Grunde mußte selbst unter zweyen, auf einander folgenden Gesetzen mitunter jede Nachweisung eines Zusammenhangs uns unmöglich werden, weil der erste Rechtssatz an einen dritten Umstand mogte erinnert haben, und eben dieser die Erinnerung an das folgende Gesetz lebendig erregt haben konnte, so daß die beyden Ordele nicht unmittelbar, sondern nur durch ein drittes, uns aber völlig unbekanntes medium zusammenhingen. Bey der Durchsicht der Gesetze, welche man schon niedergeschrieben hatte, mogte eins derselben jetzt auch an ein neues erinnern, an das man früher nicht gedacht hatte; indem dieses aber jetzt aufgeschrieben wurde, da doch schon manche andere auf das, mit dem neu aufzuzeichnenden Gesetze verwandte, Ordel gefolgt waren, so schloß sich das letzte Gesetz nicht an die unmittelbar vorhergehenden an. Endlich darf man auch nicht vergessen, daß das Recht damals auch in einer bestimmten Form im Gedächtnisse lebte, und daß man daher sich des ganzen Gesetzes bewußt wurde, sobald nur die Anfangsworte genannt waren. Daher läßt sich zuweilen die Zusammenstellung einzelner, ihrem Inhalte nach durchaus heterogener Ordele aus der ähnlichen Form des Anfanges erklären.

Aus diesen Gründen konnte denn auch die nun folgende Nachweisung des vermuthlichen Zusammenhanges einzelner Ordele nur mangelhaft bleiben.

Die Ordele I–IV. ebenso VI. und VII. mögen sich darin vereinigen, daß sie sämmtlich Fälle betreffen, wo der Bekl. dem Eide näher ist. Indeß würde sich hier der Mangel aller Verbindungspunkte auch dadurch sehr natürlich erklären, daß im Anfange mehrere, selbst die heterogensten Bestimmungen dem Bewußtseyn gegenwärtig seyn mußten, während später, als der augenblickliche Vorrath des Gedächtnisses erschöpft war, die Erinnerung an ein neues Gesetz erst durch einen besondern Umstand zu erwecken war.

Ordel V. verdankt vielleicht dem Umstande seine Stellung, daß im Ordel IV. von Leuten die Rede ist, welche deshalb, weil sie bey der Sache interessirt sind, keine classische Zeugen seyn können. Man mogte beyspielsweise an Bürgen denken, und so erinnerte man sich des Ordels V., und vielleicht noch bey dieser Gelegenheit gleich darauf des Ord. VIII., welches übrigens mit dem Ord. VII. gleiche Anfangsworte hat. Das Ord. IX. hängt eigentlich nur mit Ord. IV. zusammen; Ord. X. und XI. ganz genau mit Ord. IX., weil in allen dreyen davon die Rede ist, wann ein Fremder gegen einen Bürger zeugen könne. Im O. XI. war vom Verkaufe und dessen Beweise die Rede, und das erinnerte an die Eviction — O. XII. Außerdem hangen beyde dadurch zusammen, daß nach ausdrücklichen Worten es beym 12. Ord. nicht darauf ankommen soll, ob der Verpflichtete ein Bürger sey oder ein Fremder. — Das O. XIII. betrifft ferner das Zeugniß. Eine Frau darf die Forderungen ihres verstorbenen Mannes einklagen (betughen s. Ord. 13. 14. 15 N. 15); das O. XIV. betrifft ebenfalls gerichtliche Handlungen einer Frau; ebenso O. XV. — Das O. XVI. steht ganz ohne Verbindung mit Vorhergehendem und Folgendem. Die Ord. XVII., XVIII. und XIX. behandeln sämmtlich die Verpfändung von

Immobilien und deren Form. Das O. XX. schließt sich an sie an, indem es ebenfalls die Geltendmachung einer Forderung gegen ein öffentlich verkauftes Immobile betrifft. Auch O. XXI. hängt mit den vorhergehenden zusammen, indem es die richterliche Pfändung als Executionsmittel gegen den Contumax und die eventuelle Immission in ein Erbe behandelt; ebenso O. XXII. indem es die Execution gegen den überführten Beklagten betrifft. Die Ord. XX. XXI. XXII. haben außerdem gleiche Anfangsworte, welche wohl an das ganze Gesetz erinnern konnten. Das O. XXIII. schließt sich an die vorhergehenden an, indem es von der Form der Verpfändung eines Weichbildes handelt, und eine weitere Ausführung des zugleich wörtlich wiederholten Ord. XIX. enthält. — Ord. XXIV. betrifft die Form des Verkaufs eines Weichbildes, und folgte aus diesem Grunde, wie auch wegen des gleichen Anfangs auf das vorhergehende. Es handelt von einem Verfahren, das vor dem Gerichte des Vogts vorzunehmen ist, und Ord. XXV. enthält nun eine allgemeine Anweisung, wie überhaupt an diesem Gerichte verfahren werden müsse. Im O. XXVI. wird ebenfalls des Vogts gedacht. Die Ord. XXVII.-XXXI. scheinen keine nachzuweisende Vereinigungspunkte zu haben, wenn man nicht das „So we", „So wat", „So welic", „So wur", womit sie beginnen, dafür ansehen will. Ord. XXXI. mogte vielleicht zuletzt gegen einen fremden Beklagten vorgekommen seyn; und daher an die Qualität der gegen ihn zu gebrauchenden Zeugen erinnern — Ord. XXXII.; nach Inhalt und Form schließt sich Ord. XXXIII. sehr natürlich an das O. XXXI. nach jenem z. Th. auch an Ord. XXXII. Schon die nun folgende Leere von 8 Seiten läßt es vermuthen, daß Ord. XXXIV. sich durchaus nicht an die vorhergehenden anschließe; ebensowenig ist dies beym

O. XXXV, der Fall, das aber mit dem folgenden Ord. XXXVI. darin sich vereinigt, daß in beyden angenommen wird, Jemand habe vermöge eines Contracts bewegliche Sachen einem Andern übergeben, und nun sey irgend etwas zum Nachtheil des Gebers mit den Sachen geschehen. Ungefähr dasselbe ist der Gegenstand des O. XXXVII., nur daß der Dritte hier vermöge einer rechtmäßigen Pfändung besitzt; und die Erinnerung an dieses Ordel erklärt sich vielleicht umsoeher, als O. XXXVI. mit der Erwähnung einer Verpfändung schließt. Das O. XXXVIII. handelt wie das vorhergehende von Vieh; Ord. XXXIX. schließt sich an die Ord. XXXV.-XXXVII., indem es die Modification der dort vorkommenden Fälle enthält, daß der Empfänger ausdrücklich für allen Schaden an den empfangenen Sachen haften zu wollen versprochen hat. — Es schließt damit, daß auch der Bürge unbedingt durch seine Bürgschaft verhaftet sey, und eine nähere Ausführung dieses Satzes enthält Ord. XL. Wenn man hier aber einen Fall vor Augen hatte, wo Jemand für eine fremde Schuld verhaftet war, so lag es sehr nahe, an die Verpflichtung des Erben, die Schulden seines Erblasses zu bezahlen, sich zu erinnern; daher das Ord. XLI., an welches sich Ord. XLII. anschließt, weil es die Rangordnung enthält, nach welcher die Gläubiger eines Erblassers zu befriedigen sind. Diese sollen gleiche Rechte haben, und das mogte an den Fall erinnern, wo zwey Leute gleiche Rechte an einem Weichbilde haben, aber über die Auseinandersetzung sich nicht vereinigen können: — Ord. XLIII. Die Stellung der Ordele XLIV.-XLVII. scheint aus dem Inhalte durchaus nicht erklärlich zu seyn. Das Ord. XLVII. behandelt den Fall, wo Jemand gepfändete Mobilien als die seinigen anspricht. Wenn man sich einen ähnlichen

Fall bey Immobilien dachte, in welche bey fehlenden oder unzureichenden Mobilien der Gläubiger immittirt werden mußte, so erinnerte man sich leicht des Ord. XLVIII., nach welchem Niemand ein Weichbild als sein Pfand in Anspruch nehmen kann, das nicht in seinen „Weren" ist. Auch eine Folge des Besitzes enthält Ord. XLIX. Mit diesem hängt aber Ord. L. sowenig als Ord. LI. mit dem Ord. L. und Ord. LII. mit dem eben vorhergehenden zusammen. Der beyden letzten mogte man sich bey Wiederansicht des Ord. XLVIII. erinnern, denn wie dieses die Folge des Besitzes bey verpfändeten Immobilien, so betrifft Ord. LI. dasselbe bey Mobilien, und indem jenes mit der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Auflassung zusammenhing, wurde man an die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Verkaufs bey Weichbilden erinnert: — Ord. LII. Das Ord. LIII. betrifft ebenfalls den Verkauf eines Erbes. Ord. LIV. steht mit dem vorgehenden in keinem nachzuweisenden Zusammenhange, erinnerte aber durch seinen Anfang und seine Kürze an Ord. LV., durch seinen Inhalt an Ord. LVI. und LVII.; denn indem es sagt, durch Worte könne keine Gewaltthat geschehen, mußte es daran erinnern, daß darum bloße Worte doch strafbar seyn könnten: — Ord. LVI.; — und zugleich an eine singulaire Bestimmung bey einer wirklichen Gewaltthat: — Ord. LVII. — Das Ord. LVIII. hängt mit dem vorhergehenden dadurch zusammen, daß in beyden von der Uebernahme einer Verbindlichkeit zu Gunsten eines Verwandten die Rede ist, und zwar dort von einer verbotenen, hier von einer nothwendigen. Am Schlusse des Ord. LVIII. heißt es, der Beweis der Einrede der Abtheilung befreye den parens von weiterer Verpflichtung, das Ord. LIX. bestimmt nun allgemein, auf welche Weise Einreden ähnlicher

Art zu beweisen sind. Die Ordele LX.-LXII. enthalten wie das Ord. LIX. Bestimmungen bey einer, auf irgend einen Gegenstand angestellten Klage und einer dawider vorgeschützten Einrede. Das Ordel LX. beginnt außerdem mit dem vorhergehenden auf gleiche Weise, und hängt mit dem folgenden auch dadurch zusammen, daß dieses eine Anwendung von ihm enthält. Der Uebergang vom Ord. LXII. auf Ord. LXIII. wurde vielleicht durch die Erinnerung an Ord. XXVIII. vermittelt. Durch Wiederansicht des Ord. LX. erinnerte man sich des Ord. LXIV., durch die des Ord. LXI. des Ord. LXV. — Das Ord. LXVI. steht mit dem vorhergehenden in keiner Verbindung, mit dem folgenden Ordel durch seinen, den Vogt betreffenden Inhalt. —

Ueber die Ordnung der Ordele LXVIII.-CXIII. kann erst unten die Rede seyn. Die Ord. CXIV.-CXXVI. stehen unter einander in keinem nachzuweisenden Zusammenhange; es scheint als wären sie bey gelegentlicher Uebersicht der schon aufgeschriebenen Rechtssätze den Gesetzgebern nach und nach eingefallen, denn unter jenen läßt sich gemeiniglich ein ähnliches nachweisen.

Ord. CXIV. s. Ord. XXI.
„ CXV. s. Stat. I.
„ CXVII. s. Ord. LXIX.
„ CXIX. s. Ord. LV.
„ CXX. s. Ord. LXXIX.
„ CXXI. s. Ord. LV.
„ CXXII. s. Ord. IX. X.

Ord. CXXIII. s. Ord. XVII.
„ CXXIV. s. Ord. CX.
„ CXXV. s. Ord. XIII. XIV. XV. oder Stat. VIII.
„ CXXVI. s. Ord. XX. & XXIV.

Als besonders merkwürdig für die äußere Geschichte unsers ältesten Rechtsbuchs überhaupt sind hier noch die Ordele 68 bis 113 incl. auszuzeichnen, insofern sich dieselben, wie zuerst Oelrichs bemerkt hat, mit Ausnahme des Ordels 112, regelmäßig mit denselben Worten im Hamburgischen und Stadischen Rechte wiederfinden. Als Grund dieser Erscheinung bieten sich verschiedene Vermuthungen dar. Der bisherigen Meinung zufolge sind jene Gesetze nach dem Inhalte und der Form aus einem alten, verlorenen Rechtsbuche entsprungen, das denn zugleich auch die unmittelbare Quelle der, mit jenen Ordelen übereinstimmenden Rechtssätze des Hamburgischen, Stadischen, Rigischen und Lübischen Rechts, ja sogar des Sachsenspiegels gewesen seyn soll.[4]) Indeß dürfte diese Erklärung nicht sosehr auf unbefangener Prüfung als vielmehr dem, seiner selbst sich kaum bewußten Streben beruhen, dem eigenen Rechte den Vorzug der Originalität möglichst zu retten. Es muß nämlich gewiß im höchsten Grade unwahrscheinlich genannt werden, daß noch vor dem Sachsenspiegel ein so äußerst wichtiges Rechtsbuch existirt habe, von welchem denn doch nicht die geringste Spur sich findet, zumal, auch abgesehen von der, dem Eike von Repgow angehörigen Vorrede zum Sachsenspiegel:

---

4) Oelrichs Vorbericht XIV; Gildemeister im Hanseatischen Magazin Bd. VI. Heft 2 S. 265 ff. —

„Des heiligen Geistes Minne ꝛc.", — schon der ganze Inhalt des genannten Rechtsbuches ergiebt, daß der Verfasser desselben aus der Fülle eigner Erfahrungen, nicht aber nach dem Muster eines schon vorhandenen Rechtsbuches schrieb. Wollte man nun aber, in Folge dieses Einwandes, die obige Vermuthung dahin modificiren, ein altes Rechtsbuch habe, dem Verfasser des Sachsenspiegels freylich unbekannt, schon so früh existirt, daß es die Quelle der oben bezeichneten, übereinstimmenden Rechtssätze unsers wie des Hamburgischen Rechts hätte seyn können: so wäre auch diese Vermuthung nicht allein ganz leer, sondern auch sehr unwahrscheinlich, um so weniger aber zu beachten, als sich viel näher liegende Gründe der obigen Erscheinung darbieten.

Sehen wir zunächst nur auf den Inhalt der bezeichneten Ordele, so hat dieser ohne Zweifel schon vor der Aufzeichnung gegolten, und es ist durchaus nicht nothwendig, ein bestimmtes Rechtsbuch als dessen Quelle zu bezeichnen, am wenigsten aber die, freylich älteren Hamburgischen oder Stadischen Statuten. Vielmehr kann man den Inhalt in der Regel Deutsches Recht nennen, das, in den Ansichten und dem Charakter des Volks begründet, schon früh als Gewohnheit allgemein gegolten hatte, als es zuerst theils im Sachsenspiegel theils in alten Stadtrechten, z. B. dem Soestischen oder Lübischen schriftlich fixirt wurde. Unten werden wir bey jedem Ordele das Rechtsbuch nachweisen, in welchem der Inhalt zuerst sich aufgeschrieben findet. Daß insbesondere dem Hamburg. oder Stadischem Rechte die bezeichneten Ordele nach ihrem Inhalte bey der Aufschreibung nicht erst entnommen seyen, sieht man schon aus manchen denselben eigenthümlichen Zusätzen und

Abweichungen[5]), ferner auch daraus, daß einige von ihnen oft beyläufig in vorhergehenden oder nachfolgenden, als eigenthümlich Bremisch anzusprechenden Ordelen erwähnt werden[6]), ja, daß selbst unter den letztern hin und wieder eines sich findet, daß ebenfalls fast wörtlich mit einem Hamburgischen oder Stadischen Rechtssatze übereinstimmt[7]), aber doch nicht als jetzt aus diesem erst geflossen betrachtet werden darf, theils weil es unter den eigenthümlich Bremischen Gesetzen steht, theils auch fast mit denselben Worten schon in dem ältern Soestischen oder Lübischen Rechte sich findet.

Um nun aber die auffallende Uebereinstimmung der Form der Ordele 68–113 incl. mit denjenigen von Hamburg. und Stadischen Gesetzen, dann auch den Umstand zu erklären, daß grade diese durch ihre Form merkwürdigen Ordele in einer Folge bey einander stehen, — läge in der That die Vermuthung sehr nahe, daß man diese, ihrem Inhalte nach freylich schon bekannt gewesenen Sätze aus dem Hamburgischen oder Stadischen Rechte bey der Verfassung der ältesten Sammlung abgeschrieben habe. — Bey der Aufschreibung eines Gewohnheitsrechts, könnte man sagen, dessen einzelne Sätze sich bey der Entscheidung eines concreten Falles freylich sogleich der Erinnerung

5) Vergl. in dieser Rücksicht besonders Ord. 68. 70. 74. 75. 76. 79. 84. 89-93 100. 102. 104. 107. 111. 113 im 3ten Theile.

6) Vergl. z. B. Abth. III. Statut 29 und Ordel 42 mit Ordel 70 und 104; Ordel 36 mit Ordel 105; Ordel 39 mit Ordel 103 a. E.; Ordel 79 mit Ordel 120. —

7) Vergl. z. B. Ordel 43 mit Hamburg. R. von 1270 I. 21; Ordel 67 mit Hamburg. R. von 1292. B. 7 in der Mitte; Ordel 64 mit Hamburg. R. v. 1270 VII. 15; Ordel 17 im Anf. mit Hamburg. R. v. 1270 IX. 19 u. A. m.

dargeboten hätten, das aber in seiner Gesammtheit natürlich nur mit großer Mühe ins Gedächtniß zurückzurufen gewesen wäre, — habe ja Nichts näher liegen können, als irgend ein schon geschriebenes Recht einer benachbarten Stadt, besonders wenn man dessen mannigfache Uebereinstimmung mit dem eignen Rechte aus Erfahrung gekannt haben sollte, vorzunehmen, um bey einer Durchsicht desselben sich entweder an ähnliche oder entgegen gesetzte Bestimmungen des einheimischen, aufzuschreibenden Rechts leichter zu erinnern. Auf diese Weise hätten denn auch die Bremischen Gesetzsammler das Hamburgische oder Stadische Recht durchgesehen, und eine ziemliche Anzahl von Gesetzen ausgezeichnet, welche, zeither auch in Bremen bereits befolgt, unbedenklich in der Form, worin man sie als geschriebenes Recht vor sich gesehen, in das neue Gesetzbnch hätten aufgenommen werden mögen. — Auf diese Weise würde diese Meinung auch den Einwurf beseitigen[8]), daß bey einer Abschreibung aus einem der beyden genannten ältern Stadtrechte dessen bessere Einrichtung sowohl wie auch noch mehrere Rechtssätze würden recipirt worden seyn; denn ein solches Verfahren, könnte man sagen, wäre dem oben bezeichneten alleinigen Zweck der Durchsicht eines schon vorhandenen Stadtrechts durchaus fremd gewesen.

Es bieten sich nun aber andere Gründe dar, vor welchen die so eben dargestellte Vermuthung nicht bestehen zu können scheint.

Wenn, nach dem oben Bemerkten, die Ordele 68 ff. zur Zeit ihrer Aufschreibung schon lange dem Inhalte nach

8) Gildemeister a. a. O. S. 266.

bekannt gewesen waren, wenn zugleich nicht geleugnet werden mag, daß im Mittelalter das Recht auch in einer bestimmten Form im Gedächtnisse gelebt habe: so wird auch die Form unsrer Ordele nicht erst bey ihrer Aufschreibung nach fremdem Muster gebildet seyn, wie denn auch manche Eigenthümlichkeiten derselben sich auszeichnen lassen (N. 5.) — Im Ganzen hat sich vielmehr dasjenige Rechtsbuch auf sehr natürliche Weise als Muster für die Form geltend gemacht, das am frühesten irgend einen Rechtssatz schriftlich fixirte. Dies wird bey der Darstellung der einzelnen Ordele sich ergeben.

Ein vorzüglicher Gegengrund liegt ferner auch darin, daß garkein Codex des Hamburg. oder Stadischen Rechts nachzuweisen ist, aus welchem jene Ordele könnten abgeschrieben seyn. Gegen das Stadische Recht dürfte schon im Allgemeinen angeführt werden, daß man schwerlich ein Stadtrecht als Muster habe betrachten können, das selbst erst vor einigen Jahren einem andern entlehnt war; daß man viel eher dessen Quelle, das Hamburg. Recht, zum Grunde würde gelegt haben, das ohnehin durch die engere Handelsverbindung den Gesetzsammlern geläufiger seyn mußte, wie denn das, schon 1345 den Oldenburgern von Bremen aus mitgetheilte Hamburg. Schiffsrecht schon jetzt recipirt seyn mogte. Gegen das Stadische Recht spricht aber noch insbesondere, daß in allen seinen bekannten Codd. nicht allein mehrere, unter den qu. Ordelen wie auch zugleich im Hamburgischen Rechte befindliche Gesetze fehlen [9]), sondern auch viele jener Ordele in einzelnen formellen und materiellen Punkten mit den bezüglichen Hamburgischen

9) Ordel 80. 81. 93. 95. 111.

Rechtssätzen weit mehr übereinstimmen, als mit den Stadischen.[10])

Ist man nun aber, diesem zufolge, das Hamburgische Recht als Muster der Form zu betrachten geneigt: so müßte

10) So heißt es z. B. im Ordel 68 (Hamb. R. v. 1276. I. 6, von 1292 C. 1): „So we sin erve verkopen wil — dhe scal (it) beden twen sinen nagheſten vrinden". Im Stad. R. I. 1. ist das wichtige „twen" weggelassen. — In dem Ordel 70 (Hamb. R. v. 1270 I. 9, von 1276 I. 10, von 1292 C. 5) heißt es: „So we syn erve verhuret — so we dat huret dhe scal sine hure gheven to rechter tyt." Im Stad. R. I. 5. ist eingeschaltet: „the scal theme anderen leſten dhat he eme lovet unde scal ꝛc." — Ebenso ist im Stad. R. XI. 11 ein ganzer, dem Ordel 79 (Hamburg. R. v. 1270 XII. 12, von 1276 XII. 12, v. 1292 P. 12) fehlender Satz eingeschaltet. Ebenso im Stad. R. VI. 8. dem Ordel 88 (Hamburg. R. v. 1270 IX. 9. v. 1276 IX. 10, von 1292 M. 8). Das Ordel 94 (Hamb. R. v. 1270 IX. 16. von 1276 IX. 17, von 1292 M. 13) ist im Stad. Stat. VI. 14 ganz verändert, indem es dort heißt, der hinterrücks Verleumnende solle durch bloßes Leugnen ins Angesicht des Klägers frey seyn (he scal dar mede ledich wesen. unde ne scal nicht sweren"); hier aber: „he scal dhat sweren unde wesen ledich." Im Stad. Stat. V. 21 ist die im Ordel 109 (Hamburg. R. v. 1270 VI. 12, von 1276 VI. 15, von 1292 G. 19) vorgeschriebene eventuelle Zahlungsfrist von zwölf Wochen in drey Wochen verwandelt. Dergleichen Abweichungen giebt es noch weit mehr. — Auch ist der, wenn man einmal eine Abschreibung annehmen will, nicht unwichtige Umstand zu bemerken, daß die Reihefolge der qu. Ordele mehr mit den Hamburg. als den Stadischen Statuten übereinstimmt. So stehen z. B. Ordel 76. 77. 78. 79 in dem Hamburg. Cod. von 1270. XII. 7. 8. 9. 12, von 1276 XII. 7. 8. 9. 12, von 1292 P. 7. 8. 9. 12; dagegen im Stad. R. XI 7. 8. X. 4. XI. 11.

doch einer der 3 ältern Hamburgischen Codices, der von 1270, von 1276 oder von 1292 als dieses Muster bezeichnet werden; denn alle drey können sie schwerlich verglichen seyn, weil durch den neuern der ältere Codex überflüssig wurde, und eine Stadt das, regelmäßig nur in der Original-Handschrift und in wenigen Copien vorhandene Recht einer andern in dessen dreyfacher Recension schwerlich besitzen mogte. Das würde ein gewisses rechtshistorisches Streben voraussetzen, welches dem practischen Sinne der Alten so fern wie möglich lag. — Keiner der drey bezeichneten Codices kann nun aber abgeschrieben seyn, denn man bemerkt

1) bey dem ältesten von 1270, daß ihm die Ordele 68 und 80 durchaus fehlen, daß ferner an mehreren Stellen die qu. Ordele 68 ff. von diesem Codex grade da abweichen, wo sie mit einem der spätern mehr übereinstimmen.[11])

2) Dem Codex von 1276 fehlt das Ordel 80, nicht selten weicht auch an andern Orten das Bremische, mit einem der andern Codices übereinstimmende Recht von diesem mittleren ab.[12])

3) Im Codex von 1292 finden sich freylich Ordel 68 und 80; dagegen fehlt ihm das Ordel 104; und auch hier gilt von einzelnen Gesetzen das bey den beyden andern Codd. Bemerkte.[13]) Außerdem weicht die Reihefolge der

---

11) Vergl. z. B. Ord. 83 92. 100. 101. 107 mit Cod. von 1270 VIII. 1. IX. 13. 24. 26. VI. 19 und mit Cod. von 1292 K. 1, von 1276 IX. 14. 25. 26, von 1292 G. 16.

12) Vergl. besonders Ord. 107 a. E. mit Cod. von 1276 VI. 12, dagegen mit Cod. v. 1292 G. 16.

13) Vergl. Ord. 90 mit Cod. von 1292 C. 20, dagegen mit Cod. von 1270 IX. 11; Ordel 92 mit Cod. v. 1292 M. 10, dagegen mit

Ordele mehr von der Ordnung des jüngsten Codex wie der ältern ab, was denn doch die Abschreibung desselben minder wahrscheinlich macht.[14])

Außer den bisherigen Gründen sprechen nun auch gegen die obige Vermuthung noch viele andere, unten näher auszuführende z. B. daß die Reihe der qu. Ordele garnicht die Ordnung der Bücher des Hamburg. und Stadischen Rechts befolgt, was bey einer Abschreibung doch gewiß Statt gefunden haben würde, daß ferner in den genannten Rechten manche Sätze sich finden, welche allerdings zum Bremischen Gewohnheitsrechte gehörten, aber doch nicht aufgeschrieben wurden, ein Umstand, der grade bey der Art, wie sich die obige Ansicht die Veranlassung der Abschreibung erklärt, garnicht zu begreifen seyn würde; — und andere Gründe mehr.

Mit der größten Wahrscheinlichkeit läßt sich daher behaupten, daß die große Uebereinstimmung in der Form nicht aus einer Abschreibung entstanden sey.

Demungeachtet kann man sich aber der festen Ueberzeugung nicht erwehren, daß dennoch vorzüglich das Hamburgische Recht auf irgend eine Weise eingewirkt haben müsse. Woher sonst das Zusammenstehen der so ausgezeichneten Ordele in einer Reihe, ungeachtet ihres heterogensten Inhalts; woher die Uebereinstimmung dieser

---

Cod. von 1276 IX. 14; Ordel 93 mit Cod. von 1292 M. 11, dagegen mit Cod. v. 1276 IX. 15; Ordel 101 mit Cod. von 1292 B. 1, dagegen mit Cod. v. 1276 IX. 26; Ord. 102 mit Cod. v. 1292 N. 5, dagegen mit Cod. v. 1276 X. 5 u. A. m.

14) S. besonders Ordel 90. 91. 101 (unten N. 17).

Reihefolge mit der der Hamburgischen Statuten in den einzelnen Büchern, wenn gleich nicht mit der Ordnung der Bücher selbst (N. 17); woher die oft so ganz specielle Uebereinstimmung der Form selbst in Sprachunrichtigkeiten und fehlerhaften Auslassungen[15]) sogar da, wo ältere Rechtsbücher, in welchen das Gesetz zuerst sich findet, das Richtigere enthalten?! — Unmöglich kann dieses Alles einem Zufalle zugeschrieben werden!

Für die folgende Vermuthung dürften nun alle Umstände sprechen.

Unter den sechszehn, dem Rath aus der Gemeinheit zum Zwecke der Abfassung des Gesetzbuchs beygeordneten

---

15) So heißt es z. B. im Ordel 71 und in den Hamburg. Codd.: „unde kundeghet he eme sine veidhe to voren unde dhes vullenkomen mach." — Der richtigen Construction zufolge müßte es heißen: „unde mach he dhes vullenkomen." So steht das dhe im Ord. 77 und in allen 3 Hamburg. Codd.: „so welk kersten man ofte wif dhe unghelowich is" ganz überflüssig, wie es denn auch in dem, sonst gleichlautenden Sachsenspiegel II. 13 sich nicht findet Im Ordel 90 ist in dem Satze: „It ne scal ne man uses borghers got besetten dhe dhe hevet erve. unde eghen" — das eine dhe offenbar überflüssig, und doch lautet Hamb. R. v. 1270 IX. 11 ebenso, während die andern Codd. und das Stad. R. es freylich nicht haben. — Jedoch lassen sich auch manche Eigenheiten auszeichnen, die nur beym ersten Anblick als Fehler erscheinen. Dahin gehört der Satz im 79. Ordel (Cod. v. 1276 XII. 12, von 1292 P. 12): „unde verlust he sin got dhar mede. unde dhar he it uppe dhen hileghen waren dhat he sin dhar mede verloren hebbe." Jetzt giebt es kein Zeitwort mehr, das in der 3ten Person Praes. Singul. (Indic. oder Conj.) „dhar" heißt, und man könnte geneigt seyn, statt dessen „deit" zu lesen, wofür die Variante „dat" im ersten Hamb. Cod. spräche, wenn der Gebrauch

Männern (vergl. oben S. 50 ff.) wird Einer im ersten Statut „Henrik van Hamborch" genannt. Zugleich steht im alten, auf dem hiesigen Archive befindlichen Bürgerbuche von 1289 unter dem Jahre 1297 von Allen, welche in diesem Jahre „recepti sunt in civitatem Brem." ein Henricus de hamborch oben an, den man ganz füglich mit jenem für identisch halten mag. Daß nun dieser Mann des Rechts ganz vorzüglich kundig müsse gewesen seyn, geht aus seiner Erwählung zu dem bezeichneten Geschäft umsomehr hervor, als er erst vor sechs Jahren Bürger hieselbst geworden war; daß er sich unter seinen Collegen ausgezeichnet habe, erhellt aus dem Umstande, daß er, früher nicht, wie einige seiner Collegen, im Rathe vor-

---

des Verbums „thun" als Hülfszeitworts nur der alten Sprache nicht durchaus fremd wäre; oder statt „waren" zu lesen „ware" oder „waret" (Praes. Conj. oder Indic.), oder endlich hinter „waren" das Verbum „wil" zu suppliren nach dem Rigischen Rechte I. 20, welches hier sagt: „unde wil he it behalden ꝛc. — Indeß kommt das Verbum „dhaven" für „im Stande, bereit seyn" sehr häufig auch in den Landrechten vor (Sachsensp. III. 5, Schwäb. Ldr. Art. 247, Schles. Ldr. II. c. 42 dist. 2 bey Böhme III. 35, auch Goslarisches Stadtr. II. cap. 16 bey Leibnitz III. 498). Zu den nur scheinbaren Fehlern gehört auch der Satz des Ordels 102 (Hamburg. R. v. 1270 X. 5, v. 1276 X. 5, v. 1292 N. 5, Stad. R. IX. 5): „dhe vore to kerken gheyt", wofür Gildemeister (Hanseat. Mag. Bd. VI. Heft 2 S. 266 in der Note) „vor er" gelesen wissen will. Allein „vore" ist das Adverbium vorher, vorauf, wie im Ordel 95: „unde ware it vore van dem rade nicht beschuldeghet." — An eine Praepositon braucht man daher nicht zu denken, und der Satz heißt ganz richtig: die vorauf zur Kirche geht. Ueber fehlerhafte Auslassungen s. z. B. Theil III. Ord. 3.

kommend, um das Jahr 1307, also kurz nach Beendigung des Gesetzbuchs, als Rathmann genannt wird (s. oben S. 51). Seine Rechtskenntnisse konnte dieser Mann aber in den wenigen Jahren seines hiesigen Aufenthalts nicht erst erworben haben, er wird bey Erlangung seines Bürgerrechts bereits in deren Besitze gewesen seyn, zumal er, zuletzt im Jahre 1315 als Rathmann genannt, zu jener Zeit schon in dem reiferen Mannesalter gestanden haben mag. Nach der Art, wie damals die Zunamen gebildet wurden [16]), leidet es wohl keinen Zweifel, daß der Mann aus Hamburg zu uns gekommen, und diesem Allen zufolge darf man annehmen, daß große Kenntniß des Hamburgischen Rechts demselben eigenthümlich gewesen sey. Es wurden ja auch in jener Zeit grade die durch Stand und Vermögen angesehneren Bürger fast nothwendig auf Erwerbung genauer Kenntniß des eignen, zumal geschriebenen Rechts hingeführt, und zu den geachteteren Bürgern wird jener Mann doch wahrscheinlich auch in seiner Vaterstadt gehört haben, weil er sonst, trotz seiner Kenntniß des Hamburgischen Rechts, nicht so schnell in Bremen gestiegen seyn würde.

Heinrich von Hamburg zeichnete sich also unter seinen Collegen durch sehr genaue Kenntniß des geschriebenen Rechts seiner alten Vaterstadt aus, aber freylich hatte die Länge der Zeit schon Manches wieder aus seinem Gedächtnisse verwischt, und, aus mnemonischen Gründen sehr erklärlich, erinnerte er sich nicht mehr genau der Reihefolge der Bücher, wohl aber meistens der Ordnung, in welcher die einzelnen Gesetze in einem Buche auf einander

16) Vergl. Theil I. S. 247 N. 406.

folgten.[17]) Während seinen Mitarbeitern daher erst an einem besondern Punkte des Inhalts oder der Form des zuletzt ausgesprochenen Rechtssatzes die Erinnerung an einen neuen geweckt werden mußte, war er sich einer Masse schon einmal aufgeschriebener, daher auch in seinem Gedächtnisse häufig in zusammenhangender Folge stehender

---

17) Die Reihefolge ist diese:

Ordel.	Cod. Hamb. 1270.	C. Hamb. 1276.	C. Hamb. 1292.
„ 68	„ „ fehlt.	„ „ I. 6.	„ „ C. 1.
„ 69	„ „ I. 7.	„ „ I. 8.	„ „ C. 3.
„ 70	„ „ I. 9.	„ „ I. 10.	„ „ C. 5.
„ 71	„ „ XII. 1.	„ „ XII. 1.	„ „ P. 1.
„ 72	„ „ XII. 2.	„ „ XII. 2.	„ „ P. 2.
„ 73	„ „ XII. 4.	„ „ XII. 4.	„ „ P. 4.
„ 74	„ „ XII. 5.	„ „ XII. 5.	„ „ P. 5.
„ 75	„ „ XII. 6.	„ „ XII. 6.	„ „ P. 6.
„ 76	„ „ XII. 7.	„ „ XII. 7.	„ „ P. 7.
„ 77	„ „ XII. 8.	„ „ XII 8.	„ „ P. 8.
„ 78	„ „ XII. 9.	„ „ XII. 9.	„ „ P. 9.
„ 79	„ „ XII. 12.	„ „ XII. 12.	„ „ P. 12.
„ 80	„ „ fehlt	„ „ fehlt	„ „ C. 23.
„ 81	„ „ VII. 4.	„ „ VII. 4.	„ „ H. 2.
„ 82	„ „ VII. 19.	„ „ VII. 20.	„ „ H. 17.
„ 83	„ „ VIII. 1.	„ „ VIII. 1.	„ „ K. 1.
„ 84	„ „ VIII. 2.	„ „ VIII. 2.	„ „ K. 2.
„ 85	„ „ VIII. 3.	„ „ VIII. 3.	„ „ K. 3.
„ 86	„ „ VIII. 4.	„ „ VIII. 4.	„ „ K. 4.
„ 87	„ „ VIII. 5.	„ „ VIII. 5.	„ „ K. 5.
„ 88	„ „ IX. 9.	„ „ IX. 10.	„ „ M. 8.
„ 89	„ „ IX. 10.	„ „ IX. 11.	„ „ M. 9.
„ 90	„ „ IX. 11.	„ „ IX. 12.	„ „ C. 20.
„ 91	„ „ IX. 12.	„ „ IX. 13.	„ „ C. 21.
„ 92	„ „ IX. 13.	„ „ IX. 14.	„ „ M. 10.

Gesetze bewußt, und sehr bald mußte dieser Vorzug sich geltend machen. Die von ihm genannten Sätze, sobald sie, wie in der Regel, als Bremisches Recht anerkannt wurden, behielten in der Aufschreibung die Form, in welcher der Hamburger sie aussprach, wenn nicht, nach dem Zeugnisse der Uebrigen, in einzelnen materiellen und bedeutenden formellen Punkten das Bremische Gewohnheitsrecht abweichen sollte. Nicht selten mogte auch der Vortragende schon eine Kenntniß des Bremischen Rechts

---

Ordel.	Cod. Hamb. 1270.	C. Hamb. 1276.	C. Hamb. 1292.
„ 93	„ „ IX. 14.	„ „ IX. 15.	„ „ M. 11.
„ 94	„ „ IX. 16.	„ „ IX. 17.	„ „ M. 13.
„ 95	„ „ IX. 17.	„ „ IX. 18.	„ „ M. 14.
„ 96	„ „ IX. 18.	„ „ IX. 19.	„ „ M. 15.
„ 97	„ „ IX. 20.	„ „ IX. 21.	„ „ M. 16.
„ 98	„ „ IX. 21.	„ „ IX. 22.	„ „ M. 17.
„ 99	„ „ IX. 23.	„ „ IX. 24.	„ „ M. 19.
„ 100	„ „ IX. 24.	„ „ IX. 25.	„ „ M. 20.
„ 101	„ „ IX. 25.	„ „ IX. 26.	„ „ B. 1.
„ 102	„ „ X. 5.	„ „ X. 5.	„ „ N. 5.
„ 103	„ „ VI. 13.	„ „ VI. 21.	„ „ G. 12.
„ 104	„ „ VI. 15.	„ „ VI. 23.	„ „ fehlt.
„ 105	„ „ VI. 16.	„ „ VI. 24.	„ „ G. 14.
„ 106	„ „ VI. 18.	„ „ VI. 11.	„ „ G. 15.
„ 107	„ „ VI. 19.	„ „ VI. 12.	„ „ G. 16.
„ 108	„ „ VI. 20.	„ „ VI. 13.	„ „ G. 17.
„ 109	„ „ VI. 22.	„ „ VI. 15.	„ „ G. 19.
„ 110	„ „ IV. 8.	„ „ IV. 8.	„ „ F. 8.
„ 111	„ „ II. 4.	„ „ II. 4.	„ „ D. 4.
„ 112	„ „ fehlt	„ „ fehlt.	„ „ fehlt.
„ 113	„ „ IX. 22.	„ „ IX. 23.	„ „ M. 18.

Die Ordele 68 und 80 finden sich also auch, die Oelrichs und Gildemeister vermissen.

darin bewähren, daß er diesem gemäß gleich anfangs das Hamb. Gesetz modificirt aussprach.

Diese Hypothese würde nun, wie gesagt, Alles erklären.

Schon die gemeiniglich verschiedene Ortographie bey denselben Worten spricht ebenso sehr für sie, wie gegen eine Abschreibung, und selbst die Uebereinstimmung in einigen, vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Constructionen und Ausdrücken steht ihr keinesweges entgegen. Das geschriebene Hamburg. Recht war mit solche Singularitäten ins Gedächtniß übergegangen, ja es hatte sich eben durch diese am leichtesten in demselben befestigt. Es waren die Stichworte des Gesetzes, die, wenn auch aus einer neuen Recension weggelassen, doch im Gedächtnisse des Volks nur mit dem Rechtssatze selbst untergehen konnten. Ferner läßt sich kaum anders als auf die angegebene Weise erklären, warum die Ordele so häufig wie die Gesetze in einem Buche des Hamburg. Rechts auf einander folgen, nicht aber nach der Reihe der Bücher selbst. Aus einem geschriebenen Codex würden doch ohne Zweifel in der Folge der Bücher die mit dem Bremischen Rechte übereinstimmenden Gesetze genommen seyn; daß aber vom 1sten auf das 12te, von diesem auf das 7te, 8te, 9te und 10te, von dem letztern auf das 6te, von diesem auf das 4te, dann auf das 2te und endlich wieder auf das 9te Buch übergesprungen wird, läßt sich, wie schon gesagt, ganz füglich daraus erklären, daß eben die Ordnung der Bücher sich schon mehr aus dem Gedächtnisse des Mannes verloren hatte.

Ferner kommen unter unsern Ordelen einige vor, welche bald nur im 1sten oder 2ten, bald nur im 3ten Codex des Hamburgischen Rechts sich finden. Bey der

Annahme einer Abschreibung würde sich das nur aus der höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung erklären, daß man alle 3 Codices verglichen habe; bey unserer Vermuthung aber sehr leicht aus dem unzweifelhaften Umstande, daß das Gedächtniß des rechtskundigen Mannes auch die singulären Rechtssätze des einen Coder umfaßte, und damit die Lücke des andern ausfüllte, indem was im jüngsten Coder ausgelassen war darum nicht aufhörte, im Gedächtnisse, auch manchmal wohl noch in der Praxis zu leben, und was der jüngste Coder Neues enthielt sogleich in das Gedächtniß überging, wenn es nicht — was so häufig angenommen werden muß — schon zur Zeit des ersten Coder zum unaufgeschriebenen, aber doch im Volke lebenden Gewohnheitsrechte gehört haben sollte.

Aus unsrer Hypothese erklärt sich ferner die, zuweilen in einem Ordele vorkommende Vereinigung von Varianten der 3 Hamburg. Codices. So heißt es z. B. im Ordel 102: „So wor eyn man gheyt na eynes mannes wive. ofte na siner dochter. ofte na siner nichten" ꝛc.; die beyden ersten Hamburg. Codd. (X. 5) sagen nur: „na eynes mannes wive ofte na siner nichten", der 3te dagegen (N. 5) nur: „na eines mannes dochter ofte na siner nichten". — Im Gedächtnisse waren diese Verschiedenheiten auf die, im Bremischen Ordele ausgesprochene Weise wohl umsomehr vereinigt, als die, vielleicht nächste Quelle, das Lübische Recht[18]), von allen dreyen Verwandtinnen spricht, während freylich das Soestische Recht[19])

---

18) Lüb. R. von 1240 Art. 136 bey Westphalen III. col. 654. a. E.

19) Jus Susat. antiqu. Art. 26 ap. Emminghaus Comm. pg. 95. S. das Nähere im Theil III. Ord. 102.

des Weibes noch nicht erwähnen konnte. So mag auch die Synnonyme im Ordel 69: „verdinghet ofte verkoft" daher kommen, daß so im Gedächtnisse das Gesetz bewahrt wurde. Die 3 Codices des Hamburgischen Rechts haben nämlich nur das Wort „verdhinget", für welches aber weiter unten das Substantiv „kop" angeführt wird, und in dem Reinstorpischen Codex von 1270 steht auch statt jenes Wortes — „verkoft".

In dem nicht aufgezeichneten Bremischen Gewohnheitsrechte lassen sich ferner noch manche Rechtssätze auszeichnen, die wirklich im geschriebenen Hamburg. Rechte vorkommen, welche man daher auch bey einer Abschreibung des letztern und zwar umsoeher aufgezeichnet haben würde, als sie zuweilen zwischen zweyen oder doch ganz in der Nähe von einem derjenigen Gesetze stehen, welche sich ebenfalls unter den Ordelen finden.[20]) Grade diese mogte Heinrich von Hamburg vergessen haben, während er sich

20) Die Gesetze des Hamburg. Codex von 1270 VI. 13 und 15 (Stad. R. V. 12. 14) kommen in unserm Rechte als Ordel 103 104 vor; der dazwischen liegende Art. 14 (Stad. R. V. 13) aber nicht, ungeachtet sein Inhalt: „So wat ein Mann deme anderen lovet mit Modwillen unbedwungen dat schall he eme to Rechten lesten id sy an Kope offte an Hure unde in allen dinghen" — auch in Bremen galt, wie nicht allein aus dem Geiste mehrerer Ordele (z. B. 2. 8. 39. 122) sondern insbesondere auch aus der Entsch. 124 von 1339 bey Oelrichs S. 216 hervorgeht. Hier hat nämlich Jemand gelobt, bis auf eine jährliche Rente von 14 Mark seinem Antheile an der väterlichen Erbschaft durchaus entsagen zu wollen, sobald er sich ohne Genehmigung seiner Brüder und Verwandten verheyrathen würde. Das letztere ist dennoch geschehen, und da nun die Zeugen aussagen, das Versprechen sey erfolgt „mit

vielleicht anderer erinnerte, die man als fremd verwerfen mußte, oder bey denen man sich doch nur eines ähnlichen Bremischen Gesetzes erinnerte. Das letztere könnte möglicherweise die Stellung der Ordele 111, 112 und 113 grade bey den, mit Hamburg. Gesetzen übereinstimmenden Ordelen veranlaßt haben. Das Ordel 111 findet sich nämlich an dem (N. 17) angegebenen Orte in den Hamb. Statuten ganz anders, konnte aber durch diesen ähnlichen Rechtssatz ins Gedächtniß zurückgerufen werden. Das Ordel 112 mag folgendem Umstande seine Stellung verdanken. Im Hamburg. Rechte findet sich kein ähnliches,

---

godeme sinne ane vanghen unde an bunden unde mit berademe mode" —: so wird auf Erfüllung desselben erkannt. Das Hamb. Gesetz X. 1 (Stad. R. IX. 1): „So welck man umme Ungerichte beclaget werd dat an sin Lyff geyt offte an sine Sundgeit, unde entvöret den jemande weldichliken ute dem Gerichte unde werd he gevanghen he schall lyke Pyne dragen deme Missedadegen Manne, kumpt he over enweg men schall ene vorvesten also den Schuldigen unde dat men dat betughen mag" (s. auch Sachsensp. III. 9, Schwäb. Ldr. Art. 142, Schles. Ldr. III. cap. 17 dist. 1 bey Böhme IV. 97), würde, wenn man es vor sich gehabt, an ein ähnliches (in Entsch. 195. 196 von 1344 S. 245 angedeutetes) erinnert haben. Ebenso würde X. 6 (Stad. R. IX. 6) recipirt seyn: „So we einen echten gaden hefft unde by des Levende nimt einen anderen de schall dat beteren mit sinem Lyffe" (s. auch Goßlar. R. II. cap. 144 bey Leibnitz III. 506); denn im Jahre 1330 (Entsch. 7 S. 166) wurde wegen Bigamie erkannt: „dhat he to rechte sin lif verboret hebbe." — Endlich würde VII. 16 und 18 umsoweniger übersehen seyn, als jenes im Ordel 4, dieses im Ordel 1 als unbezweifelter Rechtssatz vorausgesetzt wird, und VII. 19 im Ordel 82 wirklich vorkommt. —

aber das Gesetz, welches an Ordel 111 erinnert hatte, steht grade in allen 3 Codd. in derjenigen Abtheilung, auf welche diejenige folgt, welche vom Erbrecht und den ehelichen Güterverhältnissen handelt.[21]) Nun mogte der Hamburger sich eben dieser letztern Abtheilung als derjenigen erinnern, welche zunächst auf die, aus welcher er zuletzt ein Gesetz genannt hatte, folgte, und aus dieser neuen Abtheilung einige Gesetze nennen, die an das, ja ebenfalls die ehelichen Güterverhältnisse betreffende Ordel 112 erinnern konnten. Das dem Ordel 113 ähnliche Hamburg. Gesetz ist oben (N. 17) bezeichnet worden.

Schließlich mag noch eine Bestätigung der vorgetragenen Vermuthung in den Sprüngen gefunden werden, welche im Verhältnisse zu der Hamburgischen Ordnung in der Folge der letzten vier Ordele (110–113) sich zeigen. Vorher kamen immer mehrere Gesetze aus einem und demselben Buche nach einander (N. 17); zuletzt versiegt aber die Quelle, der Mann fühlt nun sein Gedächtniß erschöpft, und mit großer Mühe erinnert er sich nur noch einzelner, in seinem Gedächtnisse nicht mehr verbundener Gesetze. Nachdem er zuletzt noch einen Rechtssatz genannt hat, wobey er das Verdienst ansprechen konnte, an ein ähnliches Bremisches Gesetz erinnert zu haben, ist es mit seiner, ihm eigenthümlichen Weisheit ganz aus.

---

21) Das dem Ordel 111 ähnliche Gesetz steht im 2ten Buch der Codd. v. 1270 und 1276, im Buche D. des Coder von 1292. Das 3te Buch der beyden ersten und Buch E des jüngsten Coder handelt nun aber unter der Rubrik „van deelinghe" von Theilungen unter Erben, und betrifft das ganze Erbrecht wie auch die ehelichen Güterverhältnisse.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 10. Die in der Note 15 ausgesprochene Behauptung, daß Delmenhorst im Jahre 1465 Bremisches Recht erhalten habe, spricht zuerst Cassel Von den Gesetzen der Reichsstadt Bremen §. 16 S. 35 aus, indem er dafür Hamelmann Oldenburg. Chronik S. 93, 139, 153, 166, 263 und Sibbern Bibl. histor. Dano-Norvegica cap. 8 p. 277 anführt. Im Hamelmann steht nun aber durchaus nichts von der Sache, nur S. 125 die unerwiesene Behauptung, daß Graf Otto im Jahre 1270 dem Flecken Delmenhorst Stadtrecht bewilligt habe. Den Sibbern hat der Verfasser nicht vergleichen können, doch macht er darauf aufmerksam, daß es schon in einer Urkunde von 1371 (bey Halem Gesch. des Herzogth. Oldenburg I. Nr. 8 S. 472) den Bürgern von Delmenhorst vergönnt wird „dat se alles Rechtes unde Vryheyt bruken scolen alze in der Stad to Bremen". —

S. 12 N. 18. Einer gütigen Mittheilung von Seiten des Herrn Archivars zufolge befindet sich das wohlerhaltene Original des Friedrichschen Privilegii von 1186, als das älteste der vorhandenen, noch auf dem hiesigen Archive.

S. 41 Z. 8 von oben sind die Worte: nothwendigen aber auch — wegzustreichen.

„ 44 „ 13 „ „ statt: abgelieferten, lies: abgelieferten

Berichtigungen und Zusätze.

S. 45 Z. 18 von oben ist und golden — wegzustreichen.

„ 45. 46. 48. 49. Das hier über die Handschrift Bemerkte ist nach wiederholter, sorgfältiger Ansicht einigermaßen resp. zu ergänzen und zu berichtigen. Es lassen sich überhaupt in dem ältesten Gesetzbuche, mit Ausschluß des später Beygeschriebenen, drey verschiedene Handschriften unterscheiden. Die Sprüche, die 1ste und 2te Abtheilung, Statut 1-24 incl. der 3ten und Ordel 1-33 incl. der 4ten Abtheilung sind von der ersten, Statut 27-30 incl. der 3ten Abth. von der zweyten, das Register, die Statute 25 und 26 und Ordel 34-126 incl. von der dritten Handschrift. Die erste zeichnet sich durchgängig durch gemalte Anfangsbuchstaben aus, doch werden diese auch beym 26sten Statut, sowie den Ordelen 34 und 49 der zweyten Handschrift bemerkt. Hiernach ist also die Behauptung, die Handschrift des Registers sey dieselbe wie die der 1sten und 2ten Abth. zu berichtigen, auch die, das Register sey zuerst aufgeschrieben, nicht wahrscheinlich; alles Uebrige, namentlich das Resultat (S. 50), bleibt unverändert. —

S. 94 Zeile 10 von oben statt: gleich wie lies: gleichwie
„ 110 „ 5 „ „ „ enfernteren „ entfernteren
„ „ „ 23 „ „ „ N. 4 „ N. 11.

„ 110 N. 19. Mit der angeführten Stelle aus dem Braunsch. R. ist jedoch zu vergleichen Braunschw. R. II. 9 a. a. O. S. 437.

„ 128 zur N. 39. Eine passendere Regulirung der Wirkungen einer Wiederauflösung der Ehe auf die Güterverhältnisse s. im Goslar. R. I. Art. 76 bey Leibnitz III. 488 a. E.

„ 134 Zeile 2 von oben statt: durch lies: auch
„ 165 „ 4 „ „ „ Verneigung lies: Verneinung.
„ 167 „ 12 „ „ „ mögte; „ mögte,

Berichtigungen und Zusätze.

S. 170 Z. 4 von oben ist hinter verhindern N. 98b), unten aber ausgelassen: N. 98b). Eine Analogie dafür s. auch im Hamburg. R. von 1270 X. 8, Stad. R. IX. 8, Rigisch. R. V. 12.

„175 „ 1 von unten statt: §. 18 und N. 44 daselbst lies: §. 12 S. 265. 266.

„177 „ „ „ „ ist: Vergl. auch Stat. X. N. 7 a. E. — wegzustreichen.

„180 „ 3 „ „ „ S. auch Stat. X. N. 7 — wegzustreichen.

„195 „ 5 „ oben statt: anschloß lies: entschloß

„238 „ 7 „ „ ist: nothwendig — wegzustreichen.

„268 „ 11 „ „ „ in jeder Seite — —

„270 „ 10 „ „ statt: übersetze lies: übersetzte

„272 „ 3 „ unten ist: noflik — wegzustreichen

„292 „ 15 „ „ statt: civitatis lies: civitas

„329 „ 12 „ „ ist hinter wurde der Satz ausgelassen: und auch durch Pfändung aus der Were nicht gedeckt werden konnte;

„330 „ 17 „ oben statt: Rententschuldners lies: Rentenschuldners

„349 „ 4 „ „ „ Hofnung lies: Hoffnung

„351 „ 17 „ „ „ cum „ eum

Bre 387
Brem.c.387

Donandi
Geschichte d
Bremisch
Stadtrech

2